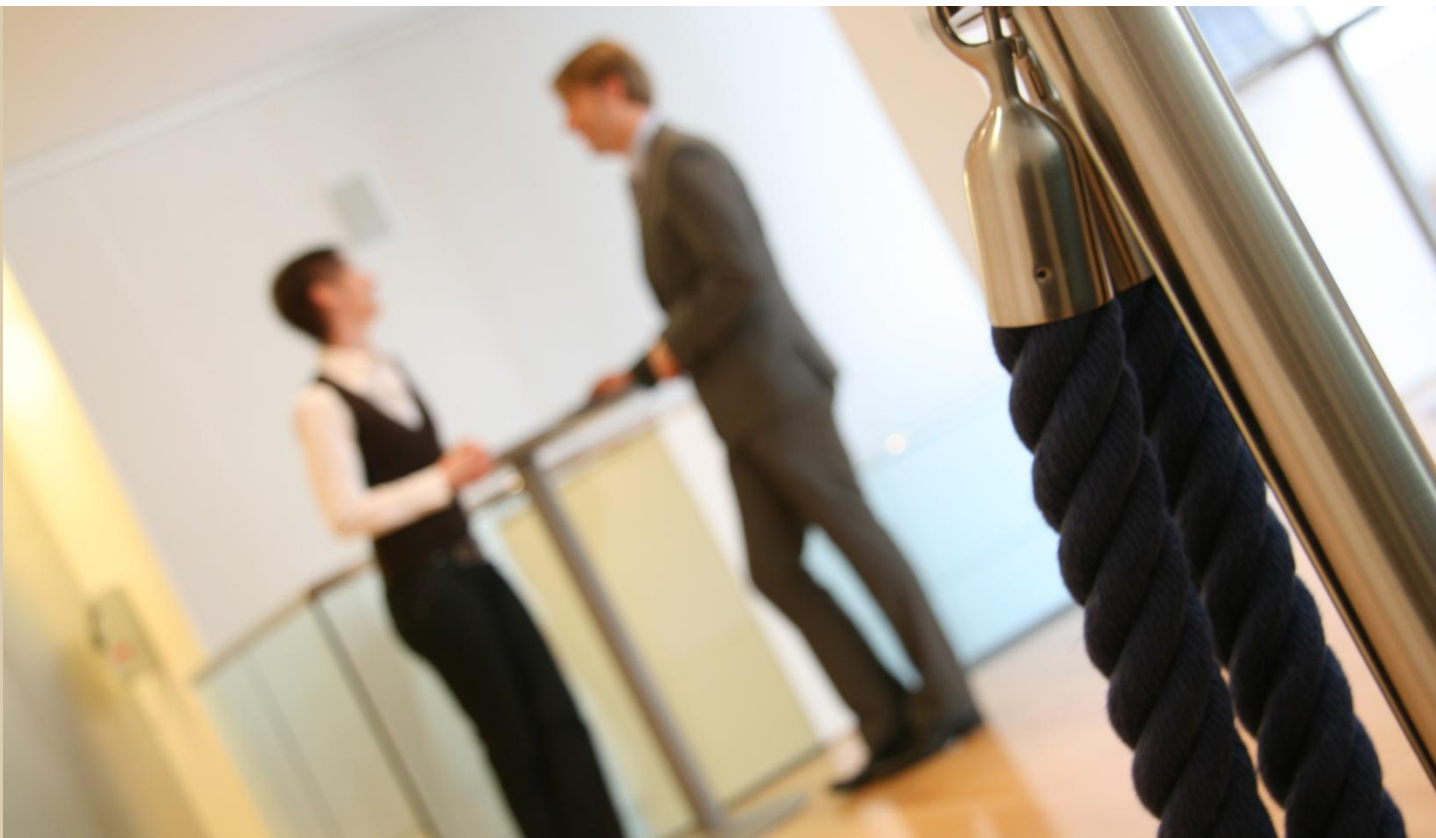


DOKUMENTATION

EU-RECHT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UND DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN



111DV68

Trier, 20. - 21. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

EU- Recht für Menschen mit Behinderung und das Übereinkommen der vereinten Nationen

Trier, 20.-21. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Informationen

- Referentenliste
- Teilnehmerliste
- Seminarbeurteilung
- Reisekostenabrechnung

II. Referentenbeiträge

- Delia Ferri
- Jenny Goldschmidt
- Richard Whittle
- John Horan
- Jason Galbraith- Marten
- José Javier Soto Ruiz
- Shivaun Quinlivan
- Aleksandra Melesko

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.

III. Hintergrunddokumentation

A. Rechtsquellen

		Seite
1.	Artikel 2, 3 und 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)	1 – 4
2.	Artikel 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU, ex EGV)	
3.	Artikel 20, 21, 22, 25, 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	5 – 8

B. Europäische Strategie für Menschen mit Behinderung 2010-2020

		Seite
4.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen -Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa. Brüssel, 15.11.2010. KOM(2010) 636 endgültig	9 – 22

C. Das Übereinkommen der vereinten Nationen

		Seite
5.	Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft	23 – 50
6.	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	51 – 56

D. Nichtdiskriminierung

	Richtlinie des Rates 2000/78	Seite
7.	Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf	57 – 64
	Rechtsprechung des EuGH	
8.	Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2006, Rechtssache C-13/05, <i>Sonia Chacón Navas gegen Eurest Colectividades SA</i>	65 – 74
9.	Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2008, Rechtssache C-303/06, <i>S. Coleman gegen Attridge Law and Steve Law</i>	75 – 88

	Richtlinienvorschlag	Seite
10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. KOM(2008)426 endgültig. Brüssel, 2.7.2008	89 – 114

E. Öffentliches Auftragswesen und staatliche Beihilfen

		Seite
11.	Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagsverteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste	115 – 156
12.	Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge	157 – 198
13.	Richtlinie 2007/66/EG Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge	199 – 216
14.	Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Sozialorientierte Beschaffenheit: Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen. Brüssel, 19.10.2010. SEK(2010) 1258 endgültig	217 – 270
15.	Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen zur Beschäftigung	271 – 282

F. Transport

		Seite
16.	Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/200	283 – 294
17.	Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004	295 – 310
18.	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	311 – 338

19.	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität	339 – 348
20.	Mitteilung der Kommission: Mitteilung über den Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und Flughäfen für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Mobilitätshilfen von Flugreisenden eingeschränkter Mobilität. KOM(2008) 510 endgültig	349 – 360
21.	Evaluation of Regulation 1107/2006 Final report Main report and Appendices A-B June 2010 – Executive Summary <i>(Dokument nur auf englischer Sprache verfügbar)</i>	361 - 368

G. Telekommunikation

		Seite
22.	Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)	369 – 410
23.	Gemeinsame Absichtserklärung (GA) im Rahmen des Dialogs der EU mit den Beteiligten über den Zugang zu Werken für Menschen mit Lesebehinderung	411 – 418
24.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Für eine barrierefreie Informationsgesellschaft“	419 – 434

H. Andere

		Seite
25.	List of secondary legislation relevant to "disability" <i>(Dokument nur auf englischer Sprache verfügbar)</i>	435 - 440

I. Informationen

		Seite
26.	Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte	441 – 446

Allgemeine Informationen

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Referentenliste / List of speakers

**Delia Ferri, Ph.D.
Avvocato
Studio Legale Segna
Piazza Renato Simoni, 38
IT - 37122 VERONA**

**Jason Galbraith-Marten
Cloisters
Chambers of Brian Langstaff QC
1 Pump Court, Temple
UK - EC4Y 7AA LONDON**

**Jenny E. Goldschmidt
Professor in Human Rights Law
Netherlands Institute for Human
Rights
Janskerkhof 3
NL - 3512 BK UTRECHT**

**John Horan
Barrister
Chambers of Robin Allen QC
Cloisters
1 Pump Court, Temple
UK - EC4Y 7A LONDON**

**Aleksandra Melesko
Legal Secretary
European Court of Justice
LU - 2925 LUXEMBOURG**

**Shivaun Quinlivan, LL.M.
College of Business
Public Policy & Law
NUI Galway
University Road
IE - GALWAY**

**José Javier Soto Ruiz
Notary
C/ Caridad, nº 5
ES - 6100 OLIVENZA (BADAJOZ)**

**Richard Whittle LLB, LLM
Senior Lecturer in Law
Sheffield Hallam University
Southbourne, Collgate Crescent
UK - S10 2BP SHEFFIELD**

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Teilnehmerliste/List of participants

**Dace Abele
Richterin
Verwaltungsgericht Riga
Antonijas iela 6
LV - 1010 RIGA**

**Joaquim Correia Gomes
Judge
Tribunal Relação Porto
Campo Mártires Pátria
PT - 4099-012 PORTO**

**Thorsten Anderl
Richter am Sozialgericht
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
DE - 10557 BERLIN**

**Andrea Dobrichovská Gedeonová
Judge
Circuit Court for Prague 10
28. pluku 1533/29b
CZ - 100 83 PRAGUE 10**

**Simona Bacsin
Judge
4 Maior Fotea Street
bloc Delta, ap. 14
RO - 800017 GALATI**

**Sertkan Erdumaz
Judge
Istanbul Administrative Court
Başakşehir
TR - ISTANBUL**

**Gisela Brümmer
Richterin am Verwaltungsgericht
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
DE - 20099 HAMBURG**

**Przemyslaw Feliga
Judge
Amtsgericht Lodz
ul. Kosciuszki 107/109
PL - 990-928 LODZ**

**Miguel Carmo
Teacher / Prosecutor
Centro de Estudos Judiciários
Largo do Limoeiro
PT - 1149-048 LISBON**

**Sigita Fomiciova
Legal adviser
The Supreme Court of Lithuania
Gyneju st. 6
LT - 01109 VILNIUS**

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Teilnehmerliste/List of participants

**Isabel Garcia Garcia-Blanco
Judge
Public Administration
Prim 12
ES - 20071 MADRID**

**Miroslav Georgievski
Judge
Basic Court Kumanovo
11 Oktorevri B. B.
MK - 1300 KUMANOVO**

**Zsuzsanna Grác
Trainee Judge
Metropolitan Court
Királyfűrdő Str. 4
HU - 1027 BUDAPEST**

**Eleni Grypari
Judge of Court of First Instance
Ministry of Justice
30 Irinis Str.
GR - 18547 N. FALIRO**

**Antonella Guerra
Giudice
Court of Padua
Via Tommaseo
IT - 35100 PADUA**

**Cezar Hîncu
Judge President
Suceava Court of Appeal
Stefan cel Mare 62
RO - 720062 SUCEAVA**

**Victoria Iparraguirre
Prosecutor
Avda del Mediterraneo nº16-8
ES - 28007 MADRID**

**Gábor Kádár
Deputy President
Court of Szeged
Széchenyitér 4
HU - 6724 SZEGED**

**Mercédes Kádár
Trainee Judge
Metropolitan Court
Királyfűrdőstr. 4
HU - 1027 BUDAPEST**

**Petr Košík
Judge
District Court in Ústí nad Labem
Kramoly 641/37
CZ - 401 29 USTI NAD LABEM**

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Teilnehmerliste/List of participants

**Anna Kowalska
Judge
Sad Rejonowy Poznan Grunwald i
Jezyce
ul. Kamiennogórska 26
PL - 60-179 POZNAN**

**José Vital Brito Lopes
Judge
Administrative and Tax Court
Av. D. Joao II, Edif G, Piso 4
PT - 1990-097 LISBOA**

**Helge Loytved
Vorsitzender Richter
Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
DE - 34119 KASSEL**

**Vita Luckauskaitė
Judge
Trakai District Court
Vytauto 47/49
LT - 21105 TRAKAI**

**Ainora Kornelija Maceviciene
Judge
Vilnius 2end District Court
Laisves ave. 79A
LT - 01502 VILNIUS**

**Argyro Mavrommati
Second Rank Judge
Greek Court of Auditors
24 Nikiphorou Lytra str.
GR - 15452 ATHENS**

**Almudena Millan
Abogado fiscal
Ministry of Justice
C/Victoria Kent 3
ES - 41500 ALCALA DE GUADAIRA**

**Jolanta Modrakowska
Judge
Family Court
ul. Kustronia 4
PL - 35-303 RZESZÓW**

**Allar Nisu
Assistant Prosecutor
Lääne Ringkonnaprokuratuur
Kooli 67-24
EE - 80042 PÄRNU**

**Delia Orita
Judge
Court of First Instance Focsani
Rodnei
RO - FOCSANI**

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Teilnehmerliste/List of participants

**Vaclovas Paulikas
Judge
District Court of Klaipeda City
S. Daukanto G. 8
LT - 92129 KLAIPEDA**

**Peter Petrov
Judge
County Court
Rakovski 13
BG - 6400 DIMITROVAGRAD**

**Carolina Rius Alarcó
Senior Judge
General Council of the Judiciary
Avenida de El Saler 14
ES - 46013 VALENCIA**

**Inmaculada Rodríguez Suárez
Fiscalía Provincial de Madrid
Francisco Gervás 10, planta 9a
ES - 28020 MADRID**

**Maria Isabel Sanchez Garcia
Magistrada del Poder Judicial
Juzgado de lo Penal N°2 Elche
C/ Eucaliptus n° 21
ES - 03203 ELCHE (ALICANTE)**

**Plamen Angelov Stanchev
Judge
District Court
2 Hristo Botev Str.
BG - 5100 GORNA ORYGHOVITSA**

**Emilija Stojmenovska
Judge
Basic Court Kumanovo
11 Oktorevri B. B.
MK - 1300 KUMANOVO**

**Kristína Szolnokiová
Assistent to Judge
Supreme Court
Župné nám. C. 13
SK - 814 90 BRATISLAVA**

**Emre Tan
Judge
Adinistrative Court
Merkmez
TR - 23000 ELAZIG**

**Maria Leonor Teixeira
Prosecutor
Family Court
Barao de Forrester
PT - 4099-013 PORTO**

***EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das
Übereinkommen der Vereinten Nationen /***

***EU Disability Law and the UN Convention
on Rights of Persons with Disabilities***

Trier, 20.-21. Juni 2011/ Trier, 20-21 June 2011

Teilnehmerliste/List of participants

**Ingolf Tiefmann
Vorsitzender Richter
Landgericht Frankfurt
Gerichtsstr. 2
DE - 60313 FRANKFURT / MAIN**

**Helmut Zimmermann
Präsident des Arbeitsgerichts
Arbeitsgericht Stuttgart
Johannesstr. 86
DE - 70176 STUTTGART**

**Pedro-Roque Villamor
Judge
Audiencia Provincial
Plaza de la Constitucion s/n
ES - 14071 CORDOBA**

**Sigrun von Hasseln- Grindel
Vorsitzende Richterin
Langericht Cottbus
Gerichtsstr. 3/4
DE - 03046 COTTBUS**

**Foteini Vouxinou
Judge
Administrative Court
Komnimon 19
GR - 11472 ATHENS**

**Abdullah Yildirim
Judge
Justice Academy of Turkey
Incek bulvari Cankaya
TR - 06095 ANKARA**

ERA SEMINARBEURTEILUNG

Ihre Meinung ist uns wichtig: Um unsere Tagungen auch in Zukunft in Ihrem Sinne zu gestalten, bitten wir Sie um eine kurze Beantwortung der folgenden Fragen.

Als kleines Dankeschön erhalten Sie nach Abgabe des ausgefüllten Fragebogens ein Souvenir aus Trier.

EU-Recht für Menschen mit Behinderungen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen (111DV68)

Ihr Beruf

Rechtsanwalt/-anwältin	<input type="checkbox"/>	Justiz	<input type="checkbox"/>	EU Beamte/r	<input type="checkbox"/>
Notar/in	<input type="checkbox"/>	Staatsanwalt /-anwältin	<input type="checkbox"/>	Ministerialbeamte/r	<input type="checkbox"/>
Syndikusanwalt/-anwältin	<input type="checkbox"/>	Strafverfolgungsbehörde	<input type="checkbox"/>	Regulierungsbehörde	<input type="checkbox"/>
Unternehmensjurist /-in	<input type="checkbox"/>	Stiftung/NRO/usw.	<input type="checkbox"/>	Sonstiger öffentlicher Dienst	<input type="checkbox"/>
Anderer (welcher):				Wissenschaftler /-in	<input type="checkbox"/>

Kommunikation

Haben Sie vor Ihrer Teilnahme schon einmal von der ERA gehört? Ja Nein

Wenn ja, haben Sie bereits an einer ERA-Veranstaltung teilgenommen? Ja Nein

Wie haben Sie von der Veranstaltung erfahren?

E-Mailing	<input type="checkbox"/>	Postalisches Mailing	<input type="checkbox"/>
Internetseite (www.era.int)	<input type="checkbox"/>	Von meinem Arbeitgeber	<input type="checkbox"/>
Internetsuchmaschine	<input type="checkbox"/>	Bei einer anderen ERA-Veranstaltung	<input type="checkbox"/>
Anzeige / Kalenderdienst	<input type="checkbox"/>	Auf Empfehlung anderer	<input type="checkbox"/>

Andere Medien:

Was hat Ihnen besonders gefallen?

Was hat Ihnen nicht gefallen?

Wie beurteilen Sie die Veranstaltung?						Ihr Kommentar:
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlecht	
Der Inhalt des Seminars entsprach meiner Vorstellung						
Habe Wissenswertes/ Neues erfahren						
Habe Tipps für Anwendungen und Umsetzung bekommen						
Dolmetscher						
Tagungsdokumentation						
Abend- und Rahmenprogramm						
Praktische Vorabinformationen						
Webseite (www.era.int)						
Programmablauf						
Betreuung vor Ort						
Preis-/ Leistungsverhältnis						

Name des Referenten						Ihr Kommentar:
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlecht	
01 Delia Ferri						
02 Jenny Goldschmidt						
03 Richard Whittle						
04 John Horan						
05 Jason Galbraith-Martens						
06 José Javier Soto Ruiz						
07 Shivaun Quinlivan						
08 Aleksandra Melesko						

Wie beurteilen Sie ...

... den Tagungsort?						Ihr Kommentar:
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlecht	
Ausstattung Seminarraum						

... das Hotel?						Ihr Kommentar:
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	schlecht	
Arcadia						

Allgemeines

Welche Kriterien sind für Sie für die Teilnahme an einer Veranstaltung besonders wichtig?

- Fortbildungsbedarf Networking Praktische Anwendbarkeit
Referenten Veranstaltungsort Internationaler Austausch

Andere:

Würden Sie die ERA an Kollegen weiterempfehlen? Ja Nein

Warum?
.....

Zu welchen anderen Themen sollte die ERA Seminare organisieren?
.....

Ihre Altersgruppe (optional)

- Unter 30 30-39 40-49 50-60 Über 60

Ihr Geschlecht (optional)

- Männlich Weiblich

zurückzusenden bis zum 21. August an Christel Enard

REISEKOSTENABRECHNUNG

Nur Originale werden akzeptiert!



Tagungstitel

Tagungsnr.

Frau/Herr
Organisation
Anschrift
PLZ Ort Land
Telefon Fax Email

für Kontoinhaber in Deutschland		für Kontoinhaber im Ausland	
Konto-Nr.	<input type="text"/>	IBAN	<input type="text"/>
BLZ	<input type="text"/>	BIC/SWIFT	<input type="text"/>
Bank	<input type="text"/>		
Bankanschrift	<input type="text"/>		
Kontoinhaber	<input type="text"/>		
Anschrift des Kontoinhabers	<input type="text"/>		

Tagungsteilnahme als Referent Teilnehmer

Kostenart	Anzahl der Belege	Betrag in €
Flugschein(e)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bahnfahrkarte(n)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PKW (€0,22/Km)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Bitte eine Rechnung ausstellen)		
Bus/Taxi	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hotel	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstiges	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtsumme	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich bitte mir die o.g. Beträge auszuzahlen. Die eingesetzten Auslagen sind mir tatsächlich im Rahmen der o.g. Tagung entstanden und durch Quittungen bzw. Originale der Fahrkarten/Flugscheine belegt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum Unterschrift

Nur von ERA auszufüllen!

<i>ERA Buchungstempel</i>	<i>Datum</i>	<i>Sachlich richtig</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<i>Unterschrift</i>	<input type="text"/>

Rechnung

(Anhang zum Formular "Reisekostenabrechnung" für Anreisen mit dem Auto)

Von
Name:
Adresse:

An: Europäische Rechtsakademie
Metzer Allee 4, 54295 Trier
Deutschland

Beschreibung	
Datum:	
Abfahrt (Adresse):	
Ankunft (Adresse):	
Datum:	
Abfahrt (Adresse):	
Ankunft (Adresse):	
Entfernung	_____ Km
Gesamtbetrag in €(0,22€Km.):	

Ort, Datum:

Unterschrift:

Referentenbeiträge

Delia Ferri

Avv. Delia Ferri, Ph.D.

Delia Ferri graduated in Law *magna cum laude* at the University of Verona Faculty of Law. Her LLB thesis in constitutional law was awarded “*Premio Dugoni 2003*”. In 2006, Delia Ferri earned a Diploma in EU Legal Practice from the Central European University of Budapest. In 2007, she had a Doctorate in European and Italian Constitutional Law from the University of Verona Faculty of Law with excellent results. In 2009, her doctoral thesis was awarded the national prize “*Premio Ettore Gallo 2008*”. From April 2008 to June 2008, she was Visiting Fellow in the Department of Law at European University Institute (San Domenico di Fiesole-Florence).

Currently, Delia Ferri is qualified and practicing attorney at law in Italy, registered at Verona Bar. She works as of counsel for a law firm in Verona.

Since 2006 she has also worked as of counsel for *Germann Avocats* (Geneve) and, in 2009/2010, she was consultant for the European Foundation Center (Brussels) within the *Study on challenges and good practices in the implementation of the UN Convention on the rights of persons with disabilities*, executed by the EFC for the European Community, represented by the European Commission, DG EMPL/G/3, Employment, Social Affairs and Equal Opportunities.

At present, Delia Ferri is also is *Cultore della materia* in Comparative Public Law at the University of Verona Faculty of Law and *Cultore della materia* in Public Law at the University of Verona Faculty of Litterature.

Delia Ferri is author of a book and several articles published in leading Italian and international law reviews predominantly covering the fields of EU law and comparative and Italian constitutional law, focussing on fundamental rights issues.

**INTRODUCTION TO THE UN CONVENTION ON THE
RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES.**
DEVELOPMENT AND PURPOSE OF THE UNCRPD, GENERAL
PRINCIPLES AND OBLIGATIONS FOR THE CONTRACTING PARTIES
AVV. DELIA FERRI, PH.D.

Seminar for Members of the Judiciary
Trier, 20-21 June 2011
ERA Conference Centre

INTRODUCTION TO THE UN CRPD

- i. Development of international standards on disability
- ii. Overview of the UN CRPD: Rationale, Structure, General Obligations
- iii. General Principles, Specific Obligations and Practical Approaches



I.

Development of International Standards
on Disability



**Early Efforts to Develop International
Standards on Disability**

1971	<i>Declaration on the Rights of Mentally Retarded Persons</i>
1975	<i>Declaration on the Rights of Disabled Persons</i>



1981	<i>International Year of Disabled Persons (United Nations)</i>
1982	<i>World Programme of Action concerning Disabled Persons</i> http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=23
1982-1992	<i>International Decade of Disabled Persons (United Nations)</i>

Towards Rights-Based Standards on Disability...

1993	<i>UN Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities</i> http://www.un.org/disabilities/default.asp?id=26	The Standard Rules consists of 22 rules and incorporate the human rights perspective . The rules consist of four chapters (preconditions for equal participation, target areas for equal participation, implementation measures, and the monitoring mechanism) and cover all aspects of life of disabled persons . The rules provide detailed guidelines for policy development and implementation
-------------	---	---

In December 2001 the General Assembly established an Ad Hoc Committee to consider enacting a disability-based human-rights instrument...

On August 25, **2006**, the Ad Hoc Committee adopted the CRPD.

On December 13, **2006**, the UN General Assembly adopted the CRPD together with its Optional Protocol by consensus

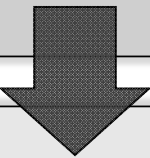
The negotiation of the UN CRPD in a little over two years time is an unique achievement...

...Equally unprecedented was the participation of persons with disabilities and their representative associations/ organizations in the negotiation process: numerous position papers and side events were aimed at raising awareness and lobbying delegations.

Civil society was present throughout all the discussions on the Convention.

The UN CRPD is the first human rights treaty of the 21st century

On March 30, **2007**, the UN CRPD and its Optional Protocol were opened for signature



On May 3, 2008 the UN CRPD entered into force (in compliance with Art. 45 UN CRPD).

II.

THE UN CRPD

The Rationale

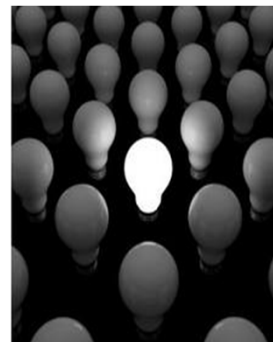
The Structure

The General Obligations



UN CRPD RATIONALE

- The Convention establishes a comprehensive framework to **protect** and **promote** the rights of persons with disabilities
- The Convention does not seek to create new rights for disabled persons, but rather elaborates and clarifies existing human rights obligations within the disability context
- The UN CRPD aims to apply the **principle of discrimination** to every human right (Bariffi)



Art. 1 UN CRPD

*“The **purpose** of the present Convention is to promote, protect and ensure the full and **equal enjoyment of all human rights** and fundamental freedoms by all persons with disabilities, and to promote respect for their inherent dignity.*

*Persons with disabilities **include** those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others”.*



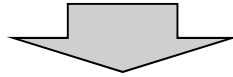
What obligations arise from Art. 1?

The UN CRPD has adopted the Social Model of Disability

- The social model of disability identifies systemic barriers, negative attitudes and exclusion by society (purposely or inadvertently) that mean society is the main contributory factor in disabling people. I.e. it is the society as a whole that is responsible for creating barriers to full participation of persons with disabilities, and it is the society as a whole that has the responsibility to remove them.

Structure of the Convention

- The UN CRPD includes **twenty-five** preambular paragraphs and **fifty** Articles.



- Introductory set of provisions outlining **purpose** (Art. 1) and key **definitions** (Art. 2),
- **Articles of general (cross-cutting) application**, to be applied across the treaty text (**Articles 3-9**)
- **Specific substantive rights** elaborated across the full spectrum of civil, political, economic, social and cultural rights (**Articles 10 to 30**).
- **System of monitoring and implementation** (Articles 31 to 40).
- **Final provisions** that govern the operation of the Convention (Articles 41 to 50).

Substantive Rights

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Right to life, liberty and security of the person (Arts. 10 & 14) | <input type="checkbox"/> Freedom of expression and opinion (Art. 21) |
| <input type="checkbox"/> Equal recognition before the law and legal capacity (Art. 12) | <input type="checkbox"/> Respect for privacy (Art. 22) |
| <input type="checkbox"/> Freedom from torture (Art. 15) | <input type="checkbox"/> Respect for home and the family (Art. 23) |
| <input type="checkbox"/> Freedom from exploitation, violence and abuse (Art. 16) | <input type="checkbox"/> Right to education (Art. 24) |
| <input type="checkbox"/> Right to respect physical and mental integrity (Art. 17) | <input type="checkbox"/> Right to health (Art. 25) |
| <input type="checkbox"/> Freedom of movement and nationality (Art. 18) | <input type="checkbox"/> Right to work (Art. 27) |
| <input type="checkbox"/> Right to live in the community (Art. 19) | <input type="checkbox"/> Right to adequate standard of living (Art. 28) |
| | <input type="checkbox"/> Right to participate in political and public life (Art. 29) |
| | <input type="checkbox"/> Right to participation in cultural life (Art. 30) |

Art. 31

- Art. 31 introduces a new element to human rights treaties and requires State Parties to specifically acquiring disability data and statistics to facilitate UN CRPD implementation.
- Disability data collection should enable Parties to formulate, implement, monitor, evaluate policies and programs, in order to give effect to the CPRD.
- Art. 31(2) requires disability data to be *disaggregated* in order to be used for monitoring purposes
- Art. 31(3) requires States Parties to ensure that this information is disseminated to persons with disabilities in accessible formats and to other interested parties

Art. 32



- The UN CRPD expressly recognizes the role that international cooperation and disability inclusive development can play in support of national implementation efforts.
- Article 32 identifies a range of measures that States Parties can take within the framework of international cooperation, including:
 1. **capacity building, including through the exchange and sharing of information, experiences, training programs**
 2. **research programs and the facilitation of access to scientific knowledge; and**
 3. **technical and economic assistance, including the facilitation of access to accessible and assistive technologies**

System of Monitoring and Implementation

Mechanism of **internal follow-up** (Art. 33)

Art. 33(1) UN CRPD states that Parties to the Convention must designate “one or more **focal points** within their governments for matters relating to the implementation of the Convention”, and they can designate a **coordination mechanism**.

Art. 33(2) requires Parties to designate or establish a ‘**framework**, including one or more **independent mechanisms**’, to promote, protect and monitor the implementation of the Convention.

System of Monitoring and Implementation

The UN CRPD creates an international monitoring body along the lines of other core human rights treaties...

- ▣ The **Committee on the Rights of Persons** with Disabilities is the body of **12 (18 with 60th ratification) independent experts** which monitors implementation of the Convention by the States Parties
- ▣ All **States parties are obliged to submit regular reports to the Committee on how the Convention is being implemented**
- ▣ The **Committee examines each report** and shall make **suggestions** and general **recommendations** on the report as it may consider appropriate and shall forward these to the State Party concerned

The Optional Protocol

- 18 articles
- It introduces two procedures to strengthen the implementation of the Convention:
 - A. The **individual communication** procedure permits individuals and groups of individuals in a State Party (to the OP) to complain to the Committee on the Rights of Persons with Disabilities that the State has breached one of its obligations under the Convention (Art. 1 OP).
 - B. If the Committee receives reliable information indicating grave or systematic violations of the Convention by a State Party to the OP, an **enquiry** can be opened (Art. 6 OP).

General Obligations

- Article 4 of the CRPD expressly requires Parties to give effect to Convention within their domestic legal orders
- Among other obligations, it requires Parties: to **adopt** legislative, administrative and other measures to implement the Convention; to **abolish** or **amend** existing laws, regulations, customs and practices that discriminate against persons with disabilities; to **refrain** from engaging in any act or practice that is inconsistent with the Convention; to **ensure** that public authorities and institutions act in conformity with the Convention; and to **adopt** an **inclusive** approach to protect and **promote the rights of persons with disabilities in all policies and programmes**.

General Obligations

- The Convention requires:
 - A *scoping exercise* to measure compliance with the Convention across laws, bylaws and regulatory schemes.
 - Enactment of legislation (amendment of existing acts, repeal of inconsistent legislation...)
- But also...
 - Training on disability rights
 - Research and development of accessible goods, services and technologies for persons with disabilities
 - Accessible information about assistive technology
- ...and mainstreaming of disability into policy and legislation

General Obligations

Article 4 must be read in conjunction with Article 33 UN CRPD, which recommends States Parties to give due consideration to the establishment or designation of on or more focal point and of a governmental coordination mechanism to facilitate **cross-sectoral and multi-tiered implementation.**

General Obligations

- Article 4 requires the consultation with and **involvement of persons with disabilities** in developing and implementing legislation and policies and in decision-making processes concerning UN CRPD rights



III. General Principles, Specific Obligations and Practical Approaches



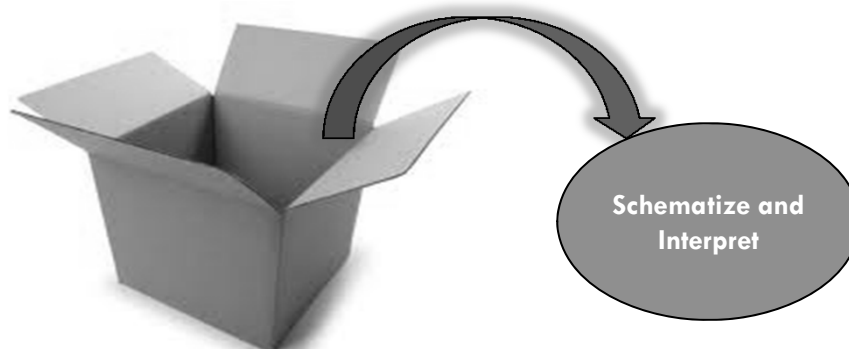
General Principles

- **Article 3 enunciates the general principles upon which the UN CRPD is based**
- **Some of the general principles are evident in other articles of general application (e.g. Article 5, non-discrimination and equality; Accessibility, Article 9) or in articles of specific obligation (e.g. Political Participation)**

“ The principles of the present Convention shall be:

- (a) Respect for inherent dignity, individual autonomy including the freedom to make one’s own choices, and independence of persons;
- (b) Non-discrimination;
- (c) Full and effective participation and inclusion in society;
- (d) Respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity;
- (e) Equality of opportunity;
- (f) Accessibility;
- (g) Equality between men and women;
- (h) Respect for the evolving capacities of children with disabilities and respect for the right of children with disabilities to preserve their identities”

Unpacking the general principles...



Respect for inherent dignity, individual autonomy including the freedom to make one's own choices, and independence of persons

- The concept of **personal autonomy** includes the right to establish details of one's identity as a human being, the right to make choices over her/his own body, in all matters relating family and relationships, the right to privacy and the freedom of thought, conscience and religion.
- This principle closely matches with: **Art. 12 (Equal recognition before the law)** which addresses **legal capacity**, and confirms that persons with disabilities “enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life”, with **Art. 23** (Respect for family and home), and with **Art. 18** which recognizes *inter alia* “the rights of persons with disabilities [...] to freedom to choose their residence”

Living independently (Art. 19)

- Article 19 recognises the right of persons with disabilities to **live independently** and be included in the community.
- **Article 19** can be seen as a logical extension of Article 12, in the sense that recognition of legal capacity restores the „power“ of persons with disabilities to decide about their own lives, while the right to independent living paves the way for persons with disabilities to choose how to live their lives
 - State Parties must ensure legal framework to promote autonomy of persons with disabilities and their full inclusion in society

Equality and Non-Discrimination

Art. 3

(b) Non-discrimination;

[...]

(d) Respect for difference and acceptance of persons with disabilities as part of human diversity and humanity;

(e) Equality of opportunity;

[...]

(g) Equality between men and women (Art. 6)

Art. 5

1. States Parties recognize that all persons are **equal before and under the law** and are entitled without any discrimination to the equal protection and equal benefit of the law.
2. States Parties shall **prohibit all discrimination** on the basis of disability and guarantee to persons with disabilities equal and effective legal protection against discrimination on all grounds.
3. In order to promote equality and eliminate discrimination, States Parties shall take all appropriate steps to **ensure that reasonable accommodation is provided**.
4. Specific **measures which are necessary to accelerate or achieve de facto equality** of persons with disabilities shall not be considered discrimination [...]"

Equality and Non-Discrimination

Parties are required:

- To **combat any form of discrimination** (as defined by Art. 2), including **multiple discrimination**

"Discrimination on the basis of disability means any distinction, exclusion or restriction on the basis of disability which has the purpose or effect of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise, on an equal basis with others, of all human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field. It includes all forms of discrimination, including denial of reasonable accommodation"

- To ensure **equality of opportunity**, either by adopting a range of measures usually referred to as "**positive actions**" to compensate for disadvantages, or by providing for specific measures to **remove individual and environmental (physical) barriers** which inhibit participation in society (Art. 5)

Participation and Inclusion in Society

- Participation and inclusion should be understood very broadly
- Participation should be understood well beyond the political participation (and the voting context).
- The principle of participation is further elaborated in **Art. 29** (Participation in political and public life), but miscellaneous articles of the UN CRPD make reference to participation.
- This principle must be read in conjunction with **Arts. 4 and 33**, which envisage participation of people with disabilities to the implementation of the Convention and to the monitoring of the implementation.

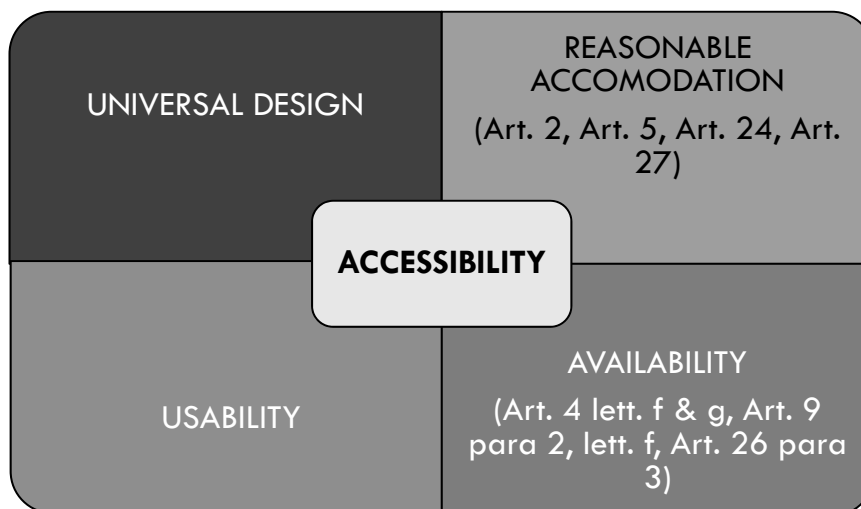
Accessibility

- Preamble (para. (v))
- Article 3 on general principles (lett. f)
- Article 4 on general obligations (accessible information, para 1, lett. h)
- Article 21 on access to information (lett. a, c and d)
- Article 31 on accessibility to statistical and research data of relevance for the realization of UN CRPD
- Article 49 on ensuring that UN CRPD is available in accessible formats

Accessibility

- It is one of the key general principles of the Convention
- 'Accessibility' means that persons with disabilities can access, on an equal basis with others, to **physical environments**, to **transportation**, to **information and communication**, including information and communication technologies and systems, and to other **facilities** and **services** open or provided to the public, both in urban and in rural areas. (Art. 9 para. 1)

The UN CRPD makes references to 4 concepts related to accessibility



Accessibility

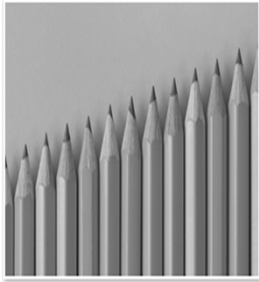
- Accessibility gives rise to specific applications in other substantive articles: **accessibility rights** in the UN CRPD serve the function of facilitating access in various contexts, including generally in public and private spheres
- Specifically the UN CRPD demands Parties to ensure the **access to justice (Art. 13)** and to political decision-making contexts (**Art. 29**).

Art. 13 (Access to justice)

“1. States Parties shall ensure **effective access to justice** for persons with disabilities on an equal basis with others, including through the provision of **procedural** and age-appropriate accommodations, in order to facilitate their effective role as direct and indirect participants, including as witnesses, in all **legal proceedings**, including at investigative and other preliminary stages.

2. In order to help to ensure effective access to justice for persons with disabilities, States Parties shall promote appropriate training for those working in the field of administration of justice, including police and prison staff”.

Practical Approaches...



- These principles are ***benchmarks against which national law frameworks must be assessed***
- These principles must be used to interpret national provisions (consistent interpretation)
 - **Trib. Catanzaro - Decr. 9.04.2009**
 - **Trib. Varese - Decr. 06.10.2009**
 - **Tribunal Supremo Esp. 282/2009**
 - **Slovenian Const. Court 13.11.2008**
 - **Italian Const. Court 80/2010**

**THANK YOU
FOR YOUR ATTENTION**

Avv. Delia Ferri, Ph.D.

Delia.ferri@hotmail.it

EU Disability Law, Charter of Fundamental Rights and the UNCRPD

avv. Delia Ferri, Ph.D.

SEMINAR FOR MEMBERS OF THE JUDICIARY

Trier, 20-21 June 2011

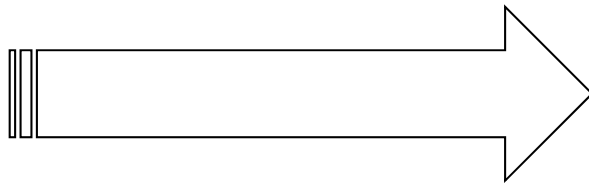
ERA Conference Centre

The Creation of a new EU legal Framework on Disability



1. The development of a EU disability law and policy
2. The conclusion of the UN CRPD by the EU, status and effects of the UN CRPD as a mixed agreement.
3. Concluding remarks: the implementation of the UN CRPD in the EU

I. The Development of a EU Disability Law and Policy: a Brief Overview



EC Disability Policy until 1996

The original involvement of the EC (under the pre-Amsterdam treaties) in the area of disability was limited. This is due to the fact that none of the Pre-Amsterdam treaties contained a reference to disability.

The EC initiatives targeted to disabled people took the form of action programmes intended to exchange information, or were soft law documents. The only proposal for the adoption of a binding act in the field of transport was rejected.

In 1996...

- The Commission adopted the Communication on Equality of Opportunity for people with disabilities, which launched the ***European Community Disability Strategy***.

This soft law instrument was inspired by the UN Standard Rules: through this Communication, the Commission endorsed the international move towards a rights based approach in the disability policy field. This *Strategy* laid the **policy foundations for future strategies and developments in the area of disability**

The Legal Breakthrough

- The Treaty of Amsterdam restated the principle of non-discrimination in stronger terms, adding a new provision to the EC Treaty: **Art. 13 EC (now Art. 19 TFEU)**
 - Art. 13 EC complemented Art. 12 EC (prohibiting discrimination on grounds of nationality), and enabled the Council to take appropriate action to combat discrimination based on sex, racial or ethnic origin, religion or belief, **disability**, age or sexual orientation.
- Declaration regarding persons with disability**
- The Intergovernmental Conference that drew up the Treaty of Amsterdam decided to include a **declaration** in the Final Act, stating that the Community institutions must take account of the needs of persons with a disability when adopting measures under former Art. 95 EC to approximate Member States' legislation.

On the basis of Art. 13 EC, a “Non-Discrimination Package” was adopted...

- This package included **two-non discrimination directives** and a **non-discrimination action programme**
- The most relevant piece of legislation is **Council Directive 2000/78/EC** (establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation). This Directive implements the principle of equal treatment in the area of employment and **prohibits discrimination on various ground, including disability**
- **Council Directive 2000/78/EC** defines discrimination as including direct and indirect discrimination, as well as harassment and instruction to discriminate, and such discrimination is prohibited in employment and training related areas. Art. 5 of the Directive requires that **reasonable accomodation** be made for disabled persons: “...employers shall take appropriate measures, where needed in a particular case, to enable a person with a disability to have access to, participate in, or advance in employment, or to undergo training, unless such measures would impose a disproportionate burden on the employer”

From 2000 onwards

- Other steps have been taken towards a more comprehensive disability legislation and policy.
- Whilst the Directive 2000/78 is the most significant development, other **pieces of legislation addressing disability (directly or indirectly)** were adopted
- The EC/EU has been relatively successful in **mainstreaming** disability into its general legislation specifically in the area of transport
- In addition, a variety of **non-binding instruments** has been adopted (e.g. *inter alia* Council Resolution of 15 July 2003 on promoting employment and social integration of people with disabilities)

The EU Disability Action Plan 2003-2010



- The Commission adopted the Communication COM(2003) 650 of 30.10.2003 '*Equal opportunities for people with disabilities: A European Action Plan*'.
- This Communication introduced a **multi-annual Action Plan for 2003-2010**
- This Plan carries forward the *1996 Strategy* and proceeds in the direction already traced by the preceding initiatives.
- The EU Disability Action Plan was established by the European Commission¹ to ensure a **coherent policy follow-up to the European Year of Disabled people** in the enlarged Europe

The EU Charter of Fundamental Rights

- The EU Charter of Fundamental Rights, which was proclaimed in December 2000 and **became binding in December 2009** when the Lisbon Treaty came into force (Art. 6 TEU), represented a new step towards a more comprehensive action in field of disability
- The Charter includes two explicit references to disability and contains other provisions which are of interest for persons with disabilities

The EU Charter of Fundamental Rights

- **Art. 21** of the Charter lists disability as one of the grounds on which discrimination must be prohibited
- **Art. 26** deals with the “*Integration of persons with disabilities*” and states: “*The Union recognises and respects the right of persons with disabilities to benefit from measures designed to ensure their independence, social and occupational integration and participation in the life of the community*”.

The EU Charter of Fundamental Rights

- Art. 3:** “1. Everyone has the right to respect for his or her **physical and mental integrity**.
2. In the fields of medicine and biology, the following must be respected in particular:
the **free and informed consent** of the person concerned, according to the procedures laid down by law,
the **prohibition of eugenic practices**, in particular those aiming at the selection of persons,
the prohibition on making the human body and its parts as such a source of financial gain,
the prohibition of the reproductive cloning of human beings”
- **Art. 14** (Right to education)
 - **Art. 15** (Freedom to choose an occupation and right to engage in work)
 - **Art. 25** (Rights of the elderly)
 - **Art. 34** (Social security and social assistance)
- Art. 34 para 3: “In order to combat social exclusion and poverty, the Union recognises and respects the right to social and housing assistance so as to ensure a decent existence for all those who lack sufficient resources, in accordance with the rules laid down by Community law and national laws and practices”

The EU Charter of Fundamental Rights

- Since 1 December 2009, “the Charter has become the reference text and the starting point for the **CJEU's assessment of the fundamental rights** which that legal instrument recognises” (*Joint communication from Presidents Costa and Skouris*-Jan 2011)
 - **Case C-92/09 and C-93/09 *Volker and Markus Schecke***
 - **Case C-236/09 *Association belge des Consommateurs Tests-Achats***

II. The Conclusion of the UN CRPD by the EC/EU



The Conclusion of the UN CRPD by the EC/EU

- After having been a signatory, the EC (now EU) acceded to *UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, with the **Council Decision 2010/48/EC**, formally adopted on 26 November 2009, under the former EC Treaty.
- The instrument of ratification was deposited in December **2010**, after the adoption of a **Code of Conduct** by the Council



The UN CRPD is a “Mixed Agreement”

- Mixed agreements are signed and concluded by the EU and its Member States on the one hand, and by a Third Party on the other hand.
- Mixity is due to the fact that. **part of an international agreement falls within the scope of the EU powers and part within the scope of the powers of the Member States**
- Mixity has been a very **complex topic** of scholarly debate: the phenomenon of mixed agreements is not only deeply interrelated to EU Law and its division of powers doctrine, but also to public international law.
- Recent practice related to mixed agreements has revealed many **legal challenges**

Competence to conclude the UN CRPD

- The EC/EU competence to **conclude** the *UN CRPD* derived from **former Arts. 13 and 95 EC**, which addressed (disability) discrimination and the internal market respectively, in conjunction with the (procedural) provisions of Art. 300(2) EC and Art. 300(3) EC [now Art. 19, 114, 218 TFEU]
- Being absent in the former EC Treaty an adequate legal basis for accessing human rights treaties, and standing Opinion 2/94 (now overcome by the Treaty of Lisbon), Art. 13 EC, addressing combating discrimination, reflected the UN CRPD main purpose.
- Many areas of the Convention extend beyond non discrimination: this has been reflected in the **dual legal basis**. Given that the internal market is an extremely broad notion that encompasses the removal of all kinds of barriers to trade, it is not surprising to find Art. 95 EC

Legal Basis



The **choice of the legal basis for the decision concluding the agreement is very important but it is not decisive for the implementation**. In **Case C-178/03**, the ECJ stated that: «*the fact that one or more provisions of the Treaty have been chosen as legal bases for the approval of an international agreement is not sufficient to show that those same provisions must also be used as legal bases for the adoption of measures intended to implement that agreement at Community level*».

The ECJ does not regard the issue of legal base as a purely internal affair. On the contrary, the ECJ confirms the importance of the correct legal base as **a signal to other Contracting Parties of the extent of EU competence and the division of competence between the EU and the Member States** (Case C-94/03).

Declaration of Competence

- **The UN CRPD**, as other multilateral agreements that make provision for participation by regional economic integration organisations (REIOs) such as the EU alongside its Member States, **provides for a Declaration of competence by the REIO, specifying which areas of the agreement fall within the competence of the REIO and which within that of its Member States.**
- In compliance with Art. 44 UN CRPD, **a declaration of competence has been annexed to the Decision on the Conclusion of the UN CRPD**

Declaration of Competence

This **declaration is intended to specify to Third Countries the distribution of competence** (cfr. ECJ, *Opinion 2/2000, Cartagena Protocol*), indicating the competence that the Member States have transferred to the EU under the Treaties in matters governed by the Convention: the Declaration is relevant to determine the ultimate international responsibility for the performance of the UN CRPD

The Declaration underlines that the **Union competence** in the fields covered by the Convention **is not static and may evolve over the time.**

Status of the UN CRPD in the EU Legal Order

The CJEU has regularly been confronted with international agreements and their legal consequences, in particular through preliminary questions on the basis of Article 267 TFEU (former Art. 234 EC).

However, scholars underline that there is no coherent picture of the impact of international agreements in the legal order of the EU and its Member States.

Status of the UN CRPD in the EU Legal Order

- According to **Art. 216(2) TFEU** (former Art. 300(7) EC) international agreements concluded by the EU are binding for the EU institutions as well as for the Member States
- The CJEU has stated:

“In accordance with case-law, mixed agreements concluded by the Community, its Member States and non-member countries have the same status in the Community legal order as purely Community agreements in so far as the provisions fall within the scope of Community competence (see, to that effect, Case 12/86 Demirel [1987] ECR 3719, paragraph 9, and Case C-13/00 Commission v Ireland [2002] ECR I-2943, paragraph 14)” [Case C-239/03, Etang de Berre, at (25)]

Status of the UN CRPD in the EU Legal Order

- From an EU law perspective, **the UN CRPD has become an integral part of EU law.**
- The UN CRPD is situated formally below the provisions of the Treaties.
- In hierarchical terms, the Convention is *inferior* to the provisions of the Treaty on the Functioning of the European Union (and the Treaty on European Union), but *superior* to secondary EU law

The Jurisdiction of the CJEU

- The CJEU has the jurisdiction to **interpret** mixed agreements **under Art. 267 TFEU** (*inter alia* Case 12/86, *Demirel*; Case C-53/96, *Hermes*; Joined Cases C-300/98 and 392/98 *Parfums Christian Dior*).
- The Court has jurisdiction to **rule on the validity** of EU measures under Art. 267 TFEU *vis a vis* an international agreement, but the legality of a EU measure can be called in question on grounds of breach of international agreements to which the EU is a party **only if the provisions of those agreements have direct effect.** There are just two famous exceptions (cases C-69/89 *Nakajima*, and C-70/87 *Fediol*): the legality of EU measures can be reviewed in the light of international rules when the EU measure has an executing character (i.e. ‘intended to implement a particular obligation’) or “refers expressly” to the international agreement (see also Case C-352/96 *Italy v Council*)

The Jurisdiction of the CJEU

- In another case, the Court did not consider the requirement of direct effect to be necessary with regard to the Rio de Janeiro Convention on Biological Diversity of 5 June 1992 (Case C-377/98, *Kingdom of the Netherlands v European Parliament and Council*):

“Even if, as the Council maintains, the CBD contains provisions which do not have direct effect, in the sense that they do not create rights which individuals can rely on directly before the courts, that fact does not preclude review by the courts of compliance with the obligations incumbent on the Community as a party to that agreement”

Effects of the UN CRPD in the EU legal order

- *In abstracto*, the UN CRPD seems capable, in light of its objectives and ‘spirit’, of conferring rights upon individuals. However, the provisions are literally addressed to the Parties. Thus, it could be argued that none of its provisions seems to be sufficiently clear, precise and unconditional so as to have direct effect under the standard established by the ECJ.
- On the other hand, the ECJ’s case law leaves the door open to the review of EU measures in light of the UN CRPD, in particular where the EU intends to implement a specific obligation entered into within the framework of international rules, or if an EU act expressly refers to specific provisions of the Convention (*Nakajima* and *Fediol* exceptions). The judgment of the Court in *Netherlands v Parliament and Council* provides good grounds to consider that the review of EU measures in light of the UN CRPD may be possible regardless of whether the Convention has direct effect

The Jurisdiction of the CJEU

- The Commission might bring an infringement case against a Member State not properly implementing the UN CRPD under Art. 258 TFEU (former 226 EC). **A Member State has a EU law obligation to implement the UN CRPD (as mixed agreement) insofar as its provisions are within the scope of EU competence.**

“In ensuring compliance with commitments arising from an agreement concluded by the Community institutions, the Member States fulfil, within the Community system, an obligation in relation to the Community, which has assumed responsibility for the due performance of the agreement” [Case C-239/03, *Etang de Berre*, at (25)]

See also *Mox Plant Case* (case C-459/03 *Commission v. Ireland*)

The duty of cooperation

- When considering issues in the context of mixed agreements, the ECJ has emphasized the need for common action, or close cooperation, between the EU and its Member States.

In its *Opinion 1/94*, the ECJ stated: “[...] *it is essential to ensure close cooperation between the Member States and the Community institutions, both in the process of negotiation and conclusion and in the fulfilment of the commitments entered into*”.

- The principle of cooperation expressed in a general manner in the Treaty (now **Art. 4(3) TEU**) has been consistently “applied” by the ECJ to mixed agreements: there is a duty (i.e. a legal obligation) upon the EU and its Member States to collaborate among themselves during all the phases of the agreement.

III. Concluding remarks



Implementing the UN CRPD

- With the new **European Disability Strategy 2010-2020: A Renewed Commitment to a Barrier-Free Europe (COM (2010)636 fin)**, launched in November 2010, the Commission aims at ensuring effective implementation of the UN Convention across the EU



http://ec.europa.eu/news/justice/101115_en.htm
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=420&langId=en>

European Disability Strategy 2010-2020

- The Strategy “*is intended to harness the combined potential of the EU Charter of Fundamental Rights, the Treaty on the Functioning of the European Union, and the UN Convention, and to make full use of Europe 2020 and its instruments*”
- The Commission has identified 8 main **areas for action: Accessibility, Participation, Equality, Employment, Education and Training, Social Protection, Health, and External Action.**
- For each area, key actions are identified (SEC(2010) 1324/2):
 - E.g. prepare a EU Accessibility Act setting out a general legal framework in relation to good and services
 - E.g. support the negotiation in Council of the new **Directive on equal treatment**

The new Commission Proposal for a Directive on Implementing the Principle of Equal Treatment

- The Commission recently proposed a “Directive on implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of religion or belief, disability, age or sexual orientation” in order to supplement the existing legal framework on anti-discrimination, beyond the sphere of employment and occupation.
- The proposal makes explicit reference to the UN CRPD

http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/fundamental_rights_within_european_union/emooo8_en.htm

**THANK YOU
FOR YOUR ATTENTION**

Avv. Delia Ferri, Ph.D.
Delia.ferri@hotmail.it

Jenny Goldschmidt

Jenny Goldschmidt

Jenny Goldschmidt is Director of the Netherlands Institute of Human Rights (SIM) since 1 October 2007 where she was appointed professor in human rights law since 1 January 2004. From 1994-2003 she was president of the Equal Treatment Commission and also part time professor Equality and Legal Pluralism at Leiden University. Before, she was professor Legal Women's Studies at Utrecht University.

The topic of her dissertation was "National and indigenous constitutional law in Ghana: their development and their relation to each other" (Leiden, 1981).

She is a.o. Vice-President of Commission Integrity of Civil Servants, Member of Human Rights Commission of the Advisory Council for Foreign Policy of the Netherlands, Member of the Netherlands' Helsinki Committee, Member of the International Commission of Jurists (Geneva).

Her research interests include the implementation of international human rights in national legal systems, nature of obligations in human rights law, Equality and non-discrimination.



Reasonable Accommodation in the EU law

The Fight against Discrimination

Prof. Dr. Jenny E.
Goldschmidt (Netherlands´
Institute of Human Rights,
Utrecht University)

ERA Trier 20 June 2011



Outline

- Introduction
- Relevant international law
- Concept of disability
- Disability rights
- Reasonable accommodation: a new element?
- positive obligations
- Difference with positive discrimination
- Scope
- Concluding remarks and questions.



International law: some important provisions

- article 26 ICCPR
- CESCR GC No 20 → see next slide
- ECHR art 14 (accessory nature)
- 12th Protocol ECHR
- UN Convention on the Rights of persons with Disabilities (incl. optional Protocol)



GC CESCR

- The denial of reasonable accommodation should be included in national legislation as a prohibited form of discrimination on the basis of disability.^[1] States parties should address discrimination, such as prohibitions on the right to education, and denial of reasonable accommodation in public places such as public health facilities and the workplace,^[2] as well as in private places, e.g. as long as spaces are designed and built in ways that make them inaccessible to wheelchairs, such users will be effectively denied their right to work.
- ^[1] See CRPD, art. 2: “‘Reasonable accommodation’ means necessary and appropriate modification and adjustments not imposing a disproportionate or undue burden, where needed in a particular case, to ensure to persons with disabilities the enjoyment or exercise on an equal basis with others of all human rights and fundamental freedoms.”
- ^[2] See CESCR general comment No. 5, para. 22.



Concept of disability

- **No definition in texts**
- **Diverse**
- **Including: 'assumed' disabilities**

Scope:

- **EUCoJ 11 July 2006, Sonia Chacón Navas:**
 - **Sickness as such is not covered by ground disability**
 - **17 July 2008: Coleman: protection of employees associated with persons with disabilities.**



Disability Rights

- **In essence two elements:**
 - a. impairment of person**
 - b. Environmental barriers**

See:

Preamble of Draft Convention sub (c)

- **Development from 'hand in cap' to participation.**



Framework directive 2000/78/EC:

Article 2.2.(b) (ii):

(in relation to indirect discrimination)

- as regards persons with a particular disability, the employer or any person or organization to whom this directive applies, is obliged, under national legislation, to take appropriate measures in line with the principles contained in article 5 in order to eliminate disadvantages entailed by such provision, criterion or practice.

Article 5:

- In order to guarantee compliance with the principle of equal treatment in relation to persons with disabilities, reasonable accommodation shall be provided.



Positive obligations

- Respect, fulfill and protect as Human Rights obligations
 - Fits into non-discrimination framework to take difference into account.
- Different forms of positive obligations defined by international and national courts and commissions.



Progressive implementation

- Autism France v. France, ECSR 4-11-2003, Complaint No. 13/2002.



Reasonable accommodation- general aspects

- not only relevant in cases of disability
- e.g. obligation to have women's facilities in the workplace
- but: absolute necessity in disability cases.
- barriers are caused by the environment
- Refusal is sui generis form of discrimination, but no exception to equality.



Reasonable accommodation-specific aspects

- no absolute duty
- but: proportionality test
- depends on concrete circumstances.



Reasonable accommodation ≠ preferential treatment

- Not temporary
- Aim is to guarantee equality, not to repair inequalities or to accelerate equality.



Broad scope

- Relation to torture: see Report of UN SR on Torture 2008
- Access to Justice: ECtHR Farcas v. Romania 32596/04 (non admissible)
- Prison Conditions: ECtHR 24-1—2006, Vincent v. France



Concluding remarks

- Due Diligence
- Progressive approach



Relevant websites

- SIM data base
: <http://sim.law.uu.nl/SIM/Dochome.nsf?Open>
- Equal Treatment Commission of the Netherlands:
www.cgb.nl
- EU and disability:
http://ec.europa.eu/employment_social/disability/index_en.html
- UN and disability:
<http://www.un.org/esa/socdev/enable/>
- UNHCR and disability:
<http://www.ohchr.org/english/issues/disability/index.htm>
- Case law:
 - <http://cmiskp.echr.coe.int/>
 - <http://curia.europa.eu/>

Richard Whittle

Richard Whittle

Senior lecturer in law, LLB(Hons), LLM, PGC Res, Law Department
Sheffield Hallam University

Richard is the BA (Hons) Law and Criminology course leader. He joined the Law Research Group in 2007. Prior to this appointment he was a Jean Monnet Lecturer in EU Law at the University of Leeds.

His principal research interest is in EC disability law and policy. Between 1998 and 1999 he represented the Disability Unit of the EU Commission in the development of what is now Directive 2000/78/EC (the Employment Framework Directive).

Richard is an expert advisor to the British Disability Rights Commission (recently subsumed within the Equality and Human Rights Commission) and the European Disability Forum. He has acted as a consultant for various groups and institutional bodies in and out of Europe and is a regular contributor to academic journals and symposia at national and international levels. Since 2003, Richard has been a registered expert on the EU Commission's DG Employment and Social Affairs AMI-INT Expert database (registration number: 20030225-0560).

He is also a regular speaker on equality and disability law at the Academy of European Law (ERA) in Trier, Germany.

Research

Key areas of interest

- EC disability law and policy
- EC equality law
- EC legislative powers and the decision-making process
- comparative disability equality law
- international human rights law and disability

**‘Accessibility’:
a right & an obligation under the
UN CRPD**

Richard Whittle,
Sheffield Hallam University, UK

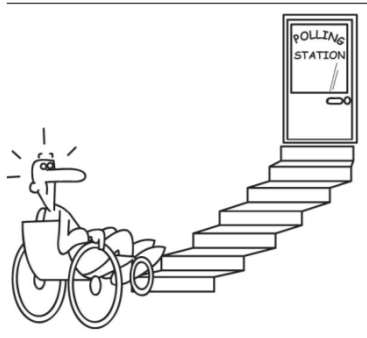
Location of the right & obligation

- A dedicated substantive provision (Article 9).
- Explicit references in other substantive provisions (eg. Articles 12, 13, 19, 20 and 21), as well as two of the ‘implementation’ provisions (Articles 31 and 32).
- Included as one of the eight General Principles in the Convention (Article 3f).
- Included in the preamble (paragraph V).

Nature of the right & obligation

- A general principle that informs all rights and obligations in the Convention.
 - Paragraph V of the preamble: “Recognizing the importance of accessibility ... in enabling persons with disabilities to fully enjoy all human rights and fundamental freedoms.”
 - Applies to both ‘civil & political’ and ‘social & economic’ type rights.
- A right & obligation that encapsulates the underlying goal of the Convention, namely, achieving ‘substantive’ equality for people with disabilities.
- Inter-relationship with Article 5 in particular.

The challenge: **changing mindsets**



Securing a better fit between the individual, their physical, organisational, administrative and legal environments as well as the goods, services and facilities they interact with ('design for all').

Changing mindsets

- (Un)willingness to adapt lies in human nature.
 - Who moved my cheese!?!
 - A challenge for most, if not all, of us especially when the impairment is 'invisible' or, conversely, when physical or mental differences appear to offer a convenient excuse not to change.
- A continuous challenge necessitating an on-going commitment to barrier prevention & removal.
- Demanding a holistic approach to barrier identification and an integrated response to barrier removal (such barriers are not always conveniently divided up into policy sectors that reflect national ministries).

The meaning of 'accessibility': five core components

- Taking 'accessibility' seriously means:
 1. The removal and prevention of directly and indirectly discriminatory 'rules and practices' that have an exclusionary or limiting effect on the participation of disabled people in relation to goods, facilities and services and all matters concerning all forms of employment, employment opportunities and all national and local policy programmes.
- And ensuring:
 2. the 'physical' accessibility of goods, facilities & services (both as regards the design of the product and its geographic location - e.g. ensuring that essential services are within physical reach of urban and rural areas).

The meaning of 'accessibility' (cont.)

- And ensuring (cont.):
 3. the 'economic' accessibility of goods facilities & services (in other words 'affordability', noting the link between disability and poverty).
 4. 'information and communication' accessibility (including the right to seek, receive and impart information & ideas).
 5. 'legal & procedural' accessibility (including access to justice concerns and public procurement obligations).

Achieving 'accessibility'

- The value and use of 'standards'.
 - Effective through proper consultation; enforceable through clear timelines, written explanations, sanctions and monitoring mechanisms.
 - The differences from, and similarities with, the 'reasonable accommodation duty' (*barrier pre-emption, group level standard setting, better management of horizontal impact across policy domains*).
 - Filling the 'guidance gap'.
- Promoting the 'design for all' principle.
- Disability awareness training, disability action plans and accessibility reports.
- Public procurement.

The 'facilitators' & 'mechanisms'

- The CRPD Committee (General Comments; Reviews & Recommendations and the Optional Protocol).
- The national authorities (policy maker, legislator and adjudicator).
 - Article 4 (National implementation).
 - Article 33 (Domestic Institutional Architecture – 'focal point', 'coordination mechanism' within Government and 'designated independent body or bodies').
- The EU system (policy maker, legislator and adjudicator).
 - The internal market; the Disability Declaration; the Notification Directive (98/34); Article 19 TFEU; incentive measures; public procurement & state aid; the Open Method of Cooperation.
- International Cooperation & Conference of State Parties under the CRPD (Articles 32 and 40, respectively).

Access to Justice & Article 13 of the CRPD

Richard Whittle,
Sheffield Hallam University, UK

The legal context

- Article 13 CRPD builds on established provisions in international human rights law supporting access to justice - such as the right to an effective remedy, to fair procedures and the right to be heard in proceedings affecting the person (Articles 6-11 UDHR and 14-16 of the ICCPR).
- The UN Standard Rules on the equalisation of opportunities for persons with disabilities (1993) addresses - in a non-binding capacity - a number of issues affecting access to justice (Rules 1, 4, 5, 6 & 19, respectively).
- Article 13 CRPD explicitly addresses access to justice in the context of disability as a human right and imposes concrete and binding obligations on State Parties.

The extent of the 'problem'

- Consider the various reasons why we might use the justice system.
- Identify the institutions people turn to for justice in these situations (the 'Justice Sector').
- Consider the various roles that people play within the Justice Sector and identify those roles regularly performed by disabled people.
- Where disabled people are excluded from these roles or encounter significant barriers in performing them they are effectively precluded from fully participating in the justice system. Consider the effects on (a) the person? (b) the justice system? (c) society as whole?

Key types of barriers

- Physical access barriers
- Information barriers
- Attitudinal barriers
- Communication barriers
- Barriers accessing legal advice
- Regulatory and procedural barriers

Article 13: the right

- 'effective' access to justice.
- on an 'equal basis' with others.
- as 'direct' and 'indirect' participants.
- in *all* legal proceedings (including investigative & other proceedings).

Article 13: the obligation

- State Parties must not interfere with the exercise and enjoyment of the right protected by Article 13.
- State Parties must ensure that non-State actors (eg. families and private lawyers) do not interfere with the right protected by Article 13.
- State Parties must take action to ensure 'effective access' on an 'equal basis with others' (including, 'procedural and age appropriate accommodations' and the promotion of 'appropriate training' within the Justice Sector).
- Articles 4, 33 and 40 CRPD and the EU overlap.

Necessary & effective State action

- Raise national awareness of the CRPD and the rights that it protects (as required by Articles 33 & 49 CRPD).
- Encourage the recognition that unequal access to justice is essentially a denial of an effective remedy before the law and a breach of a fundamental civil & political right.
- Adopt accessibility standards for all components of the justice sector and improve the sector's operational coherence and support facilities in full consultation with disabled people.

Necessary & effective State action (cont.)

- Encourage and fund 'accessibility audits'.
- Ensure that information about the Justice Sector is fully accessible both in terms of its individual components and the various journeys that an individual may take through the sector as a whole.
- Provide adequate training on disability equality within the Justice Sector recognising the full range of access barriers and the effects of multiple discrimination.

Necessary & effective State action (cont.)

- Conduct a review of legal, procedural and information type barriers by field of legislation.
- Encourage and fund a significant increase in legal expertise on disability and human rights.
- Encourage and fund adequate advocacy support for disabled people.
- Provide incentives to private lawyers to accept clients with disabilities.

John Horan

John Horan

"On the day before the millennium John Horan had a stroke - it changed his life and made him a better discrimination lawyer. His extensive experience in battling for the rights of disabled people has led to expertise in employment, goods and services, education and public authorities.

He also has a particular interest in other kinds of anti-discrimination work and employment law generally. It has taken him to Trinidad, successfully changing the state honour system as fostering difference and not in compliance with the international law; its has taken him to the Croydon ET where he successfully challenged the terms offer to part time high court judges as discriminatory, and to Hull where he was the first advocate to persuade the ET to recommend reinstatement of a police office.

His views have lead to him being interviewed by the BBC's Ouch and being the subject of stories by The Guardian and The Times. He champions the rights of the disability community and was awarded Bar Council "Pro Bono Lawyer for the Year" in 2003.

John appears frequently for law centres, the FRU, ELAAS, Bar Pro Bono Unit and the Disability Law Association as well as well-known solicitors firms."

"John's approach to disability discrimination is absolutely inspirational. His expertise is second to none and together with his experience, he is a formidable force in the fight to eradicate discrimination based on disability." Les Willans (represented by John in a goods and services discrimination case)



Special EU Regulations on disability matters in the field of public procurement, state aid, transport, telecommunications, etc:
obligations for the State and public bodies

by John Horan



ICRPD in form:

- “social” not “medical” model of disability
- Articles of general application (Art 3-9) and specific substantive rights (Art 10 to 30). Note:
 - Art 4.1(a)(b)(d)
 - Art 5.1 and 5.2
 - Art 12 and 13
- System of monitoring and implementation (Art 31 to 40) i.e. Art 31 – acquiring disability data



How was the IORPD approved by the EU?

Council Decision 2010-48 26/11/09

- Art 1.1 - approved
- Art 2 - authorized signatory
- Art 3 - focal point for monitoring
- Art 4 - matter which for under EU exclusive and shared competence



What the effect of CD 2010-48?

- UNRPD becomes an integral part of EU law
 - Relevant text in domestic law
 - Relevant case law
 - EU/UN rules of construction
 - Direct Effect?



Art 3 and 4 CD 2010-48

- Art 3 – Exclusive (e.g. common market) and shared (e.g. combat discrimination of “disabled” grounds, transport) competence
- Art 4 – Illustrative Directives which may “establish common rules that are affected by the provisions of the Convention”
- ?



Art 4 cont.

- A lot of Directives and Commission Decision!
- Accessibility e.g. D 2004/18/EC: Procedures for award of public contracts
- Independent living, social inclusion, work and employment e.g. D 2000/78/EC: Equal treatment in employment and occupation
- Personal mobility e.g. R (EC) 1371/2007: Rail passengers right and obligations



Art 4 cont.

- Access to information e.g. D 2001/29/EC: Copyright
- Statistics and data collection e.g. Protection of individuals from processing of personal data
- International cooperation e.g. R (EC) 1905/2006: Financing development cooperation



What does that mean for Judges?:

- Direct Affect?
- EU/UN rules of construction where domestic law follow EU law
- ICRPD
- Different rule which follow ICRPD
- A hint by EU that it's Directive etc will have to be re-interpreted in light of ICRPD?



- What does that mean for Judges (2)?:
 - Courts and the State
 - E.g. English “Common Law”
 - Establish disabled rights “which have always been there”
 - Is informed by the ICRPD – Art 12, 13
 - Rules of Procedure
 - Unwritten rules



- Final thoughts:
- Training – Art 13.2 -“Training is an essential component of Art 13 and should be provided to all justice agency personnel so as to facilitate access to justice for persons with disabilities. Therefore training should be provided to ...legal practitioners, magistrates and judges... and should cover human rights and access to justice for persons with disabilities” - Study on Challenges and Good ERC Practices, Oct 2010
 - Monitoring and data collection - European Disability Strategy 2010-2020



John Horan
jh@cloisters.com

Jason Galbraith-Marten

Jason Galbraith-Marten

Jason is named the Star Individual for employment law by Chambers and Partners and by the Legal 500 and Legal Experts as one of the country's leading employment barristers. He is particularly regarded for his ability to balance sound commercial judgement with a real understanding of, and dedication to, a client's needs.

Jason represents trade unions and their members as well as acting for a number of blue chip and multinational companies. He is instructed by a range of organisations from magic circle to high street solicitors, the top claimant solicitors, local government and the EHRC.

He has appeared in a number of the leading employment and discrimination cases. He is currently acting for a large group of former IBM employees in age discrimination claims arising out of the operation of the company's final salary pension scheme, for the BBC in an age and sex discrimination claim brought by a former presenter of Countryfile and for the EHRC looking at facilities for disabled supporters at a Premiership football club.

Jason works across all sectors but has particular expertise in local government, pharmaceutical, healthcare and motor industries.

areas of practice

- Employment
- Discrimination and equality
- Human rights
- Commercial and common law
- Public and regulatory

appointments and memberships

Jason is Chair of the Industrial Law Society and a long-serving member of the Employment Law Bar Association's Executive Committee.

publications and training

Co-author of Bullen & Leake & Jacob's and of Butterworths Employment Law Guide

Contributor to Butterworths XpertHR online service

**EU-RECHT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
UND
DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

FALLSTUDIEN

JASON GALBRAITH-MARTEN

und

JOHN HORAN



**1 Pump Court
Temple
London EC4Y 7AA
020 7827 4000**

**jgm@cloisters.com
jh@cloisters.com**

1. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

Artikel 27

Frau Archibald ist bei der beklagten Behörde als Straßenreinigungskraft beschäftigt. Im Jahr 2009 treten Probleme mit ihren Füßen auf und nach Komplikationen bei einer Operation ist sie praktisch nicht mehr in der Lage zu Fuß zu gehen und kann demgemäß die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben nicht mehr bewältigen. Sie fehlt durchgehend ca. 18 Monate an ihrem Arbeitsplatz, erhält aber gemäß dem bei der Behörde in solchen Fällen üblichen Verfahren nur sechs Monate lang während dieses Zeitraums Krankengeld.

Frau Archibald ist in der Lage, allgemeine Büroarbeiten zu verrichten. Sie wird von der Behörde auf die „Versetzungsliste“ gesetzt und bei einer Reihe von Vorstellungsgesprächen für Verwaltungstätigkeiten mit einbezogen, die für sie in Bezug auf ihr Entgelt und sonstige Leistungen eine Beförderung bedeuten würden.

Anfang des Jahres entläßt die Behörde Frau Archibald, weil man zu der Überzeugung gelangt ist, dass es keine realistischen Aussichten gebe, dass Frau Archibald ihre Tätigkeit wieder aufnehmen könne.

1. Wäre die Behörde berechtigt gewesen, das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Archibald schon früher zu lösen, weil sie nicht in der Lage war, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben zu bewältigen?
2. War die Behörde verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, angesichts der Tatsache, dass nichts getan werden konnte, um Frau Archibald in die Lage zu versetzen, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Hauptaufgaben zu bewältigen?
3. War es angemessen, von Frau Archibald zu verlangen, sich im Wettbewerb mit anderen Kandidaten um alternative Stellen als Bürokraft zu bewerben, oder hätte man ihr einfach eine dieser Stellen geben sollen, auch wenn andere Bewerber besser qualifiziert gewesen wären?
4. Wäre es angemessen gewesen, Sie auf einer anderen Stelle weiter zu beschäftigen, auch wenn dies eine Beförderung bedeutet hätte?
5. War die Behörde verpflichtet, Frau Archibald zu schulen, damit sie die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Bürokraft hätte besser erfüllen können?
6. Hätte die Behörde Frau Archibald während ihrer gesamten, krankheitsbedingten Abwesenheit vom Arbeitsplatz Krankengeld zahlen sollen?

2. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BEZUG AUF DIE BEREITSTELLUNG VON GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 5 und 9

Der Kläger Herr Ross leidet an Gehirnlähmung und Arthritis und kann daher keine langen Strecken zu Fuß gehen; es fällt ihm auch schwer zu stehen. Er ist zwar nicht ständig an einen Rollstuhl gebunden, benötigt aber einen Rollstuhl, um längere Strecken zu bewältigen. Einen eigenen Rollstuhl besitzt er allerdings nicht.

Herr Ross ist im Besitz einer Immobilie im Ausland, die er regelmäßig besucht. Um dorthin zu gelangen, nutzt er einen im staatlichen Besitz befindlichen und vom Staat betriebenen Flughafen in der Nähe seiner Wohnung und fliegt in der Regel mit der gleichen kommerziellen Fluggesellschaft, natürlich immer zum gleichen Reiseziel.

Um nach dem Check-in am Flughafen zum Flugsteig zu gelangen, muss man einen ziemlich langen Fußweg durch die Duty-Free-Geschäfte und verschiedene Bars und Restaurants zurücklegen. Herr Ross behauptet, dass er diese Strecke nicht ohne die Hilfe eines Rollstuhls bewältigen kann. Die Flughafenverwaltung erlaubt Rollstuhlfahrern, mit dem eigenen Rollstuhl vom Check-in zur Tür des Flugzeugs zu fahren, mit dem sie verreisen werden. Außerdem verfügt die Flughafenverwaltung auch über einige wenige Rollstühle, die sie Rollstuhlfahrern zur Verfügung stellt. Allerdings verlangt sie dafür eine Nutzungsgebühr in Höhe von €20,00. Ferner weist die Flughafenverwaltung darauf hin, dass es auf dem Weg zu den Flugsteigen zahlreiche Bänke gibt, so dass Herr Ross mehrfach Rast machen kann und die gesamte Strecke nicht auf einmal zurücklegen muss.

Bei seinen Reisen in der Vergangenheit musste Herr Ross immer wieder feststellen, dass für ihn kein Rollstuhl verfügbar war. Selbst wenn einmal ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt wurde, hat er sich darüber geärgert, dass er für die Nutzung des Rollstuhls eine Gebühr zahlen musste, wobei er darauf hinwies, dass von nicht behinderten Passagieren für die Wege, die sie im Flughafen zurücklegen, kein Geld verlangt werde.

Auch die Fluggesellschaft erweist nicht als besonders hilfreich. Sie vertritt die Ansicht, dass die Frage, wie Herr Ross im Flughafen von einem Punkt zu einem anderen gelangt, ausschließlich Sache der Flughafenverwaltung ist. Pro Flug gestattet sie bis zu vier Passagieren die Mitnahme eines Rollstuhls.

Herr Ross verklagt sowohl die Flughafenverwaltung als auch die Fluggesellschaft.

1. Sollten Passagiere, die sich im Flughafen nur mit Hilfe eines Rollstuhls fortbewegen können, einen eigenen Rollstuhl mit sich führen?
2. Wenn ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden sollte, wer sollte dafür verantwortlich sein: die Flughafenverwaltung, die Fluggesellschaft, oder beide?
3. Und wie kann man die Zahl der Rollstühle bestimmen, die verfügbar gemacht werden sollten?
4. Reicht es ersatzweise, dass auf dem Weg zum Flugsteig viele Bänke vorhanden sind, so dass Herr Ross nicht unbedingt ein Rollstuhl zur Verfügung gestellt werden muss?
5. Ist es angemessen, für die etwaige Nutzung eines Rollstuhls eine Gebühr zu erheben? Ist die Zahlungsfähigkeit von Herrn Ross relevant?

3. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG IN BEZUG AUF WOHNUNG

Artikel 19 und 28

Frau Barwick ist eine ältere behinderte Frau, die schon seit langer Zeit in einem Altenpflegeheim lebt. Das Heim wird von einer Kommune betrieben, der dieses Heim auch gehört. Frau Barwick ist 99 Jahre alt und lebt seit etwa 7 Jahren in diesem Heim, dessen Seniorentagesstätte sie vorher einige Jahre lang genutzt hat. Das Pflegeheim wird von der Gemeinde gut und fürsorglich geführt. Frau Barwick betrachtet das Heim als ihr richtiges Zuhause. Für sie sind die Mitarbeiter und die anderen Heimbewohner nicht nur ihre Freunde, sondern ihre Familie. Eine Schließung des Heims würde für sie eine ungeheure Zäsur bedeuten.

Insgesamt kann das Pflegeheim 30 Bewohner aufnehmen. Aus verschiedenen Gründen ist die Zahl der Bewohner des Pflegeheims auf lediglich 9 zurückgegangen.

Die Kommune hat ein Programm zur Modernisierung ihrer Einrichtungen für stark pflegebedürftige Menschen – einschließlich behinderter Menschen – beschlossen. Was die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen betrifft, gehört zur Strategie eine Abkehr vom traditionellen Modell des Pflege-Wohnheims und eine Hinwendung zu einem Modell, nach dem Pflegebedürftige in eigenen Wohneinheiten untergebracht und flexibel mit Pflege- und Hilfsdiensten versorgt werden.

Im Einklang mit der von ihr verfolgten Strategie beschließt die Kommune, das Heim zu schließen und verlegt Frau Barwick in eine geographisch an einem anderen Ort gelegene, abgeschlossene Wohneinheit. Frau Barwick beschließt, die Entscheidung der Kommune anzufechten.

1. Ist die Tatsache relevant, dass es sich bei Frau Barwick um eine behinderte Person handelt? Inwieweit könnte dies ihre Position bei der Anfechtung der Entscheidung stärken?
2. Inwieweit kann ggf. insbesondere eine Berufung auf das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder auf das EU-Recht für Menschen mit Behinderungen Frau Barwick dabei helfen, die Position der Kommune in Bezug auf die Entscheidung schwächen?
3. Was müsste die Kommune tun, um nachzuweisen, dass sie ihren Verpflichtungen gemäß dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder dem EU-Recht für Menschen mit Behinderungen nachgekommen ist?

4. FALLSTUDIE: DISKRIMINIERUNG BEIM ZUGANG ZU RECHTSMITTELN

Artikel 1, 12 und 13

Am ersten Tag eines Verfahrens / einer Verhandlung erklärt der Kläger Herr Smith, der seinen Fall ohne die Hilfe eines Rechtsvertreters vor Gericht vertreten will, dass es ihm aufgrund einer geistigen Behinderung sehr schwer fallen würde, wirksam am Verfahren teilzunehmen, wenn für ihn nicht einige angemessene Vorkehrungen getroffen würden. Er legt eine Liste mit den von ihm gewünschten Vorkehrungen vor, darunter:

- Verlegung des Verfahrens vom Gerichtssaal in ein weniger förmliches Umfeld, weil er sich durch die Formalität des Gerichtssaals und des Verfahrens eingeschüchtert und überwältigt fühle.
- Bereitstellung eines „Begleiters“ / Vermittlers, der ihm im Verlauf der Verfahrens Sachverhalte erklären und bei der Formulierung von Fragen und Antworten helfen könne.
- Sitzungsunterbrechungen, da für ihn das Verfahren sehr ermüdend sein werde.
- Nachsicht auf Seiten des Gerichts dafür, dass ihm wohl mehr als nur einmal Sachverhalte erklärt werden müssten, bevor er sie richtig verstehen würde und dafür, dass es ihm schwer fallen werde, am Ende des Verfahrens mündliche Erklärungen abzugeben.

1. Ist der Kläger behindert? Wenn Sie die Antwort auf diese Frage nicht kennen, wie würden sie vorgehen, um in dieser Frage eine Festlegung zu treffen? Ist eine Vertagung erforderlich?
2. Wenn der Kläger behindert ist, wie würden Sie festlegen, ob eine der oben genannten Vorkehrungen getroffen werden sollte, und wenn ja, in welcher Form? Welchen Prüfmaßstab legen Sie an? Ist es die Geschäftsfähigkeit des Klägers? Angemessenheit? Praktikabilität? Abwägung im Interesse der Gerechtigkeit? Eine Kombination einiger oder aller oben genannten Kriterien? Ein anderer Prüfmaßstab?
3. Für den Fall, dass die Verhandlung vertagt wird, kann die beklagte Partei beantragen, dass der Kläger die Kosten zu tragen habe. Wie gehen Sie damit um?
4. Würden Sie die oben genannten Fragen anders beantworten, wenn der Kläger schon mindestens einmal vorher wegen einer anderen Angelegenheit vor Gericht erschienen ist, aber noch nie erklärt hat, dass er zum einen behindert sei und dass für ihn zum anderen angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen?
5. Würde Ihre Antwort auf eine der oben genannten Fragen anders ausfallen, wenn nicht eine Partei sondern ein Rechtsvertreter/Anwalt die geistige Behinderung hätte? Oder ein Zeuge?

José Javier Soto Ruiz

JOSE JAVIER SOTO RUIZ

Currently:

1. - CIVIL NOTARY LAW
2. - EXECUTIVE VICE-PRESIDENT OF THE "FUNDACION DERECHO Y DISCAPACIDAD" ("RIGHT AND DISABILITY FOUNDATION")
3. - LEGAL COUNSEL OF THE EUROPEAN CONSORTIUM ON FOUNDATIONS FOR THE HUMAN RIGHTS AND DISABILITY

Previously:

- DEFENDER OF THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITY IN EXTREMADURA (SPAIN) during the period 2005-2008
- PRESIDENT OF THE FOUNDATION FOR THE PROMOTION AND SUPPORT TO PERSONS WITH DISABILITY ("FUTUEX") also during the period 2001- 2008
- MEMBER OF THE SUB-COMMISSION OF EXPERTS ABOUT THE UN CONVENTION OF THE ROYAL PATRONAGE ABOUT DISABILITY OF SPAIN during 2004-2006

He still ostends the charge of President of the Permanent Congress on Human Rights and Disability.

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS
WITH DISABILITIES
IN THE LIGHT OF THE
UNITED NATIONS CONVENTION ON THE
RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

JOSE JAVIER SOTO

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

**Article 12 - Equal recognition before
the law**

1. *“States Parties reaffirm that persons with disabilities have the right to recognition everywhere as persons before the law.*

2. *States Parties shall recognize that persons with disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life.*

3. *States Parties shall take appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they may require in exercising their legal capacity.*

**Artículo 12 - Igual reconocimiento
como persona ante la Ley**

1. *“Los estados partes reafirman que las personas con discapacidad tienen derecho en todas partes al reconocimiento de su personalidad jurídica.*

2. *Los estados partes reconocerán que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con las demás en todos los aspectos de la vida.*

3. *Los estados partes adoptarán las medidas pertinentes para proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica.*

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Article 12 - Equal recognition before the law

4. States Parties shall ensure that all measures that relate to the exercise of legal capacity provide for appropriate and effective safeguards to prevent abuse in accordance with international human rights law. Such safeguards shall ensure that measures relating to the exercise of legal capacity respect the rights, will and preferences of the person, are free of conflict of interest and undue influence, are proportional and tailored to the person's circumstances, apply for the shortest time possible and are subject to regular review by a competent, independent and impartial authority or judicial body. The safeguards shall be proportional to the degree to which such measures affect the person's rights and interests.

Artículo 12 - Igual reconocimiento como persona ante la Ley

4. Los estados parte asegurarán que en todas las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica se proporcionen salvo a guardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos de conformidad con el derecho internacional en materia de derechos humanos. Esas salvaguardias asegurarán que las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica respeten los derechos, la voluntad y las preferencias de las personas, que no haya conflicto de intereses ni influencia indebida, que sean proporcionales y adaptadas a las circunstancias de la persona, que se apliquen en el plazo más corto posible y que estén sujetas a exámenes periódicos por parte de una autoridad o un órgano judicial competente, independiente, e imparcial. Las salvaguardias serán proporcionales al grado en que dichas medidas afecten a los derechos e intereses de las personas .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Article 12 - Equal recognition before the law

5. Subject to the provisions of this article, States Parties shall take all appropriate and effective measures to ensure the equal right of persons with disabilities to own or inherit property, to control their own financial affairs and to have equal access to bank loans, mortgages and other forms of financial credit, and shall ensure that persons with disabilities are not arbitrarily deprived of their property".

Artículo 12 - Igual reconocimiento como persona ante la Ley

5. Sin perjuicio de lo dispuesto en el presente artículo, los estados partes tomarán todas las medidas que sean pertinentes y efectivas para garantizar el derecho de las personas con discapacidad, en igualdad de condiciones con los demás, a ser propietarias y heredar bienes, controlar sus propios asuntos económicos y tener acceso en igualdad de condiciones a préstamos bancarios, hipotecas y otras modalidades de crédito financiero, y velarán por que las personas con discapacidad no sean privadas de sus bienes de manera arbitraria".

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• ANNUAL REPORT OF THE UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS AND REPORTS OF THE OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER AND THE SECRETARY-GENERAL• <i>Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities</i>• 26 January 2009 | <ul style="list-style-type: none">• INFORME ANUAL DEL ALTO COMISIONADO DE LAS NACIONES UNIDAS PARA LOS DERECHOS HUMANOS E INFORMES DE LA OFICINA DEL ALTO COMISIONADO Y DEL SECRETARIO GENERAL• <i>Estudio temático preparado por la Oficina del Alto Comisionado de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos para mejorar el conocimiento y la comprensión de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad</i>• 26 de enero de 2009 |
|--|--|

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

- | | |
|---|--|
| <p>4. Recognition before the law, legal capacity and decision-making</p> <p>43. Article 12 of the Convention requires States parties to recognize persons with disabilities as individuals before the law, possessing legal capacity, including capacity to act, on an equal basis with others. Article 12, paragraphs 3 and 4, requires States to provide access by persons with disabilities to the support they might require in exercising their legal capacity and establish appropriate and effective safeguards against the abuse of such support. The centrality of this article in the structure of the Convention and its instrumental value in the achievement of numerous other rights should be highlighted.</p> <p>44. Article 16, paragraph 1, of the International Covenant on Civil and Political Rights already requires the recognition of legal personality of persons with disabilities. The implementation of the obligations contained in article 12, paragraphs 2, 3, 4 and 5, of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, on the other hand, requires a thorough review of both civil as well as criminal legislation containing elements of legal competence.</p> | <p>4. Reconocimiento de la personalidad jurídica, y de la capacidad jurídica y de obrar</p> <p>43. Según el artículo 12 de la Convención, los Estados partes reconocerán la personalidad jurídica de las personas con discapacidad, así como su capacidad jurídica y de obrar en igualdad de condiciones con los demás. Los párrafos 3 y 4 del artículo 12 obligan a los Estados a proporcionar a las personas con discapacidad el apoyo que puedan necesitar para ejercer su capacidad jurídica, así como salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos. Debe resaltarse el carácter central de este artículo en la estructura de la Convención y su valor instrumental para el disfrute de otros muchos derechos. A/HRC/10/48 página 16</p> <p>44. El párrafo 1 del artículo 16 del Pacto Internacional de Derechos Civiles y Políticos ya reconoce la personalidad jurídica de las personas con discapacidad. Ahora bien, el cumplimiento de las obligaciones enunciadas en los párrafos 2, 3, 4 y 5 del artículo 12 de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad requiere un examen a fondo de toda la legislación civil y penal que contenga elementos de capacidad jurídica.</p> |
|---|--|

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

45. In the area of civil law, interdiction and guardianship laws should represent a priority area for legislative review and reform. Legislation currently in force in numerous countries allows the interdiction or declaration of incapacity of persons on the basis of their mental, intellectual or sensory impairment and the attribution to a guardian of the legal capacity to act on their behalf. Whether the existence of a disability is a direct or indirect ground for a declaration of legal incapacity, legislation of this kind conflicts with the recognition of legal capacity of persons with disabilities enshrined in article 12, paragraph 2. Besides abolishing norms that violate the duty of States to respect the human right to legal capacity of persons with disabilities, it is equally important that measures that protect and fulfil this right are also adopted, in accordance with article 12, paragraphs 3, 4 and 5.

45. En el ámbito del derecho civil, las leyes que regulan la incapacitación y la tutela deben ser una esfera prioritaria del examen y la reforma de las leyes. En muchos países la legislación en vigor permite declarar incapaz a una persona por deficiencia mental, intelectual o sensorial y atribuir a un tutor la capacidad jurídica para actuar en su nombre. Toda ley que prevea que la existencia de una discapacidad es motivo directo o indirecto para declarar la incapacidad jurídica entra en conflicto con el reconocimiento de la capacidad jurídica de las personas con discapacidad consagrado en el pfo 2 del art 12. Además de derogar las normas que violan el deber de los Estados de respetar el derecho humano a la capacidad jurídica de las personas con discapacidad, es igualmente importante que se adopten medidas que protejan y hagan efectivo ese derecho, de conformidad con los párrafos 3, 4 y 5 del artículo 12.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

45.... This includes: legal recognition of the right of persons with disabilities to self-determination; of alternative and augmentative communication; of supported decision-making, as the process whereby a person with a disability is enabled to make and communicate decisions with respect to personal or legal matters; and the establishment of regulations clarifying the legal responsibilities of supporters and their liability.

45.... Esto incluye lo siguiente: el reconocimiento jurídico del derecho de las personas con discapacidad a la autonomía; a disponer de medios alternativos y aumentativos de comunicación; a la adopción de decisiones asistida, entendida como el proceso por el que una persona con discapacidad está habilitada para adoptar y comunicar decisiones con respecto a cuestiones personales o jurídicas; y el establecimiento de normas que precisen las facultades de quienes prestan el apoyo y su responsabilidad.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

46. Norms of laws disqualifying a person from office or performing a function on the basis of their disability also need to be abolished. These include norms disqualifying persons with disabilities from running for political positions, or from participating in juries or as witnesses to legal acts.

47. In the area of criminal law, recognition of the legal capacity of persons with disabilities requires abolishing a defence based on the negation of criminal responsibility because of the existence of a mental or intellectual disability.⁴¹ Instead disability-neutral doctrines on the subjective element of the crime should be applied, which take into consideration the situation of the individual defendant. Procedural accommodations both during the pretrial and trial phase of the proceedings might be required in accordance with article 13 of the Convention, and implementing norms must be adopted.

46. También deben abolirse las normas o leyes que inhabilitan a una persona para desempeñar un cargo o función debido a su discapacidad. Esto incluye las normas que inhabilitan a las personas con discapacidad para ejercer cargos políticos, formar parte de jurados o testificar.

47. En el ámbito del derecho penal, el reconocimiento de la capacidad jurídica de las personas con discapacidad lleva a suprimir la circunstancia eximente de la responsabilidad penal constituida por la discapacidad mental o intelectual⁴¹. Por consiguiente, al examinar el elemento subjetivo del delito, se debe prescindir de la discapacidad y atender a la situación concreta del autor. De conformidad con el artículo 13 de la Convención, tal vez sea necesario retocar las normas procesales referidas, tanto a la fase de instrucción como al juicio, y ponerlas en práctica.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES HOLDS DAY OF GENERAL DISCUSSION ON RIGHT TO EQUAL RECOGNITION BEFORE THE LAW

21 OCTOBER 2009

MOHAMMED AL-TARAWNEH

The goal of the Convention was not solely about abstract rights, but instead about the capacity for people to act.

Rights of persons with disabilities had been established before, but the true test of a right was whether or not it was applied in practice.

EL COMITÉ DE LOS DERECHOS DE LAS PERSONAS CON DISCAPACIDAD CELEBRA EL DÍA DE DEBATE GENERAL SOBRE EL DERECHO AL IGUAL RECONOCIMIENTO COMO PERSONA ANTE LA LEY

21 OCTUBRE 2009

MOHAMMED AL-TARAWNEH

El objetivo de la Convención no fue exclusivamente sobre los derechos abstractos, sino sobre la capacidad de las personas a actuar.

Los derechos de las personas con discapacidad se habían establecido antes, pero la verdadera prueba de un derecho era si se aplicó o no en la práctica

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

IBRAHIM SALAMA

Article 12 had the potential to provide many opportunities in meaningful change for persons with disabilities to reach equality of all persons before the law. The goals of the Convention would not be nearly as comprehensive without the assurances of a fair trial. There were many interesting questions that were raised by Article 12

One issue was that of supported decision making vs. substitutive decision making in courts. In the case of mental disability, under what circumstances would it be acceptable to make decisions on behalf of an individual through guardianship, ombudsmen or other relevant services, and how should these services be conducted?

IBRAHIM SALAMA

El artículo 12 tiene el potencial para proporcionar muchas oportunidades de un cambio significativo a las personas con discapacidad para alcanzar la igualdad de todos ante la ley. Los objetivos de la Convención no sería tan amplios sin las garantías de un juicio justo. Hubo muchas preguntas interesantes que se han planteado en el artículo 12

Uno de los problemas era el de la decisión apoyada frente a la decisión sustitutiva en los tribunales. En el caso de discapacidad mental, ¿en qué circunstancias sería aceptable tomar decisiones en nombre de un individuo a través de la tutela, los defensores del pueblo u otros servicios pertinentes, y cómo deberían ser llevados a cabo?

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

IBRAHIM SALAMA

While Article 12 did not specifically mention the use of support for persons with disabilities in legal proceedings, it did ask that States use appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they might require in exercising their legal capacity. It might be that supported decision making could be applied to the vast majority of cases, but that perhaps a small percentage would not be able to use this kind of assistance

IBRAHIM SALAMA

Mientras que el artículo 12 no menciona específicamente el uso de apoyo para las personas con discapacidad en los procedimientos judiciales, se pidió que los Estados el uso de medidas apropiadas para proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica. Puede ser que el apoyo en la toma de decisiones podría aplicarse a la gran mayoría de los casos, pero que tal vez un pequeño porcentaje no sería capaz de utilizar este tipo de asistencia.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

IBRAHIM SALAMA

Another question had to do with the so-called "insanity defense". Should courts recognize that in certain situations, some forms of disability could amount to the non-accountability for crimes? There were those who argued that this type of defense should be abolished in courts, given the recognition of the capacity to act. But it was not entirely clear what should be done in cases of criminality where the perpetrator experienced a genuine loss of self volition? The balance lay perhaps somewhere in the process of determining what constituted loss of faculty

IBRAHIM SALAMA

Otra pregunta tenía que ver con la llamada "defensa de la locura". ¿Deben los tribunales reconocer que en ciertas situaciones, algunas formas de discapacidad podría llevar a la falta de responsabilidad por los delitos? Había quienes sostenían que este tipo de defensa debería ser abolida en los tribunales, dado el reconocimiento de la capacidad de actuar. Pero no fue del todo claro qué debe hacerse en los casos de delincuencia en que el autor experimentó una pérdida genuina de la voluntad propia? El equilibrio estaba tal vez en el proceso de determinar qué constituye la pérdida de la facultad

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

AMITA DHANDA

Article 12 was at the heart of the Convention. It was important to look closely at it if one wanted to be serious about addressing the issue of exclusion. People with intellectual and psychosocial disabilities had been, in a large part, at the forefront of negotiations when Article 12 was drafted. Article 12 had been formulated totally accepting the vision of inclusions for all; including people with sensory, physical, intellectual and psychosocial disabilities. It was extremely appropriate that the Committee had taken this Article as the first it had wished to look closely at.

The Office of the High Commissioner for Human Rights Handbook on Legal Capacity project would highlight the existing discrimination in existing laws and elaborate on Article 12 obligations. It would assist countries in planning for law reform, policy and programme. Article 12 spoke to the entire human community. There was no question or misunderstanding on the provisions of Article 12. What needed to be worked through was how to ensure its implementation.

AMITA DHANDA

El artículo 12 estaba en el corazón de la Convención. Es importante observar de cerca si se quería tomar en serio abordar el problema de la exclusión. Las personas con discapacidad intelectual y psicosocial habían estado, en gran parte, a la vanguardia de las negociaciones cuando se redactó el artículo 12. El artículo 12 se había formulado aceptando totalmente la visión de las inclusiones para todos, incluidas las personas con discapacidad sensorial, física, intelectual y psicosocial. Era sumamente apropiado que el Comité hubiera tomado este artículo como el primero que ha querido mirar de cerca

El proyecto del Manual de Capacidad Legal de la Oficina del Alto Comisionado para los Derechos Humanos pondría de relieve la discriminación existente entre las leyes actuales y las obligaciones basadas en el artículo 12. Esto ayudaría a los países en la planificación de la reforma legal, la política y la programación. El artículo 12, habló a toda la comunidad humana. No había duda o mala interpretación de las disposiciones del artículo 12. Lo que había que trabajar era acerca de la forma de garantizar su aplicación

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Committee on the Rights of Persons with Disabilities
Fifth session **Quinto período de sesiones**
Geneva, 11-15 April 2011

*The Committee has received the following initial reports which are pending consideration:
El Comité ha recibido los siguientes informes iniciales cuyo examen está pendiente:*

<i>State party</i>	<i>Due</i>	<i>Date received</i>	<i>Symbol</i>
Spain	2010	3 May 2010	CRPD/C/ESP/1
Tunisia	2010	1 July 2010	CRPD/C/TUN/1
Peru	2010	8 July 2010	CRPD/C/PER/1
China	2010	30 August 2010	CRPD/C/CHN/1
Argentina	2010	6 October 2010	CRPD/C/ARG/1
Hungary	2010	14 October 2010	CRPD/C/HUN/1
Paraguay	2010	21 October 2010	CRPD/C/PRY/1
Austria	2010	2 November 2010	CRPD/C/AUT/1
Australia	2010	3 December 2010	CRPD/C/AUS/1
El Salvador	2010	5 January 2011	CRPD/C/SLV/1
Sweden	2010	7 February 2011	CRPD/C/SWE/1
Azerbaijan	2011	16 February 2011	CRPD/C/AZE/1

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Tunisia

Equal recognition before the law (art. 12)

The Committee is concerned that no measures have been undertaken to replace substitute decision-making by supported decision-making in the exercise of legal capacity.

The Committee recommends that the State party review the laws allowing for guardianship and trusteeship, and take action to develop laws and policies to replace regimes of substitute decision-making by supported decision-making. It further recommends that training be provided on this issue to all relevant public officials and other stakeholders.

Tunez

Igual reconocimiento como persona ante la ley (art. 12)

Al Comité le preocupa que no se han adoptado medidas para reemplazar la sustitución en la toma de decisiones por el apoyo en la toma de decisiones en el ejercicio de la capacidad jurídica.

El Comité recomienda al Estado Parte que revise las leyes que permitan la guarda y tutela, y tomar medidas para desarrollar leyes y políticas para reemplazar los regímenes de sustitución en la toma de decisiones por el apoyo en la toma de decisiones. Además, recomienda que se sensibilice sobre este tema a todos los funcionarios públicos pertinentes y otras partes interesadas.

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

Spain

52. With regard to paragraphs 1 and 2 of this article, under article 29 of the Civil Code personality is established by the fact of birth provided that the conditions stipulated in article 30 are met, and every individual enjoys legal capacity from the moment of birth. Since persons with disabilities enjoy recognized legal personality and the same legal capacity as others, it may therefore be stated that the legal order is fully in line with article 12, paragraphs 1 and 2, of the Convention .

España

52. Apartados 1 y 2 del artículo 12. Conforme a nuestro Código Civil (art. 29) el nacimiento determina la personalidad, siempre que se den las condiciones señaladas en el artículo 30, y toda persona física tiene capacidad jurídica desde su nacimiento. En consecuencia, dado que las personas con discapacidad tienen reconocida personalidad jurídica e igual capacidad jurídica que las demás personas, hay que afirmar la plena compatibilidad del ordenamiento jurídico con las previsiones de los apartados 1 y 2 del artículo 12 de la Convención.

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

Spain

53. Paragraph 3 requires States parties to take appropriate measures to provide persons with disabilities with the support they may require in exercising their legal capacity. This obligation appears to be met in Spanish legislation by the institutions for the guardianship and protection of persons and property in general or exclusively for that of persons with disabilities. These institutions are governed by Parts IX and X of Book I of the Civil Code, which govern deprivation of capacity (articles 199 to 201), guardianship (articles 215 to 285), curatorship (articles 286 to 293), the Legal Defender and the de facto custodian (articles 303 and 304).

España

53. El apartado 3 del artículo 12 obliga a los Estados Partes a adoptar las medidas pertinentes para proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica. Obligación que en nuestra legislación quedaría cubierta por las instituciones de guarda y protección de la persona y bienes, o solamente de la persona o de los bienes del incapacitado. Estas instituciones están reguladas en los Títulos IX y X del Libro I del Código civil en cuanto regulan la Incapacitación (arts. 199 a 201), la Tutela (arts. 215 a 285), la Curatela (arts. 286 a 293), el Defensor judicial (arts. 299 a 302) y la Guardia de hecho (arts. 303 y 304).

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Spain

55. The safeguards and measures concerning the exercise of legal capacity mentioned in paragraph 4 of this article are enshrined in Spanish legislation in the following terms:

56. Respect for the rights, will and preferences of the individual is fundamentally reflected in article 200 of the Civil Code, which requires guardians to perform their task in a manner in line with the personalities of their wards and respectful of their physical and psychological integrity.

España

55. Apartado 4. Las salvaguardas de las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica contenidas en este apartado 4, subyacen en nuestra legislación en los términos que seguidamente se indican.

56. El respeto de los derechos, la voluntad y las preferencias de la persona, está reflejado básicamente en el artículo 268 del Código civil en cuanto obliga a los tutores a ejercer su cargo de acuerdo con la personalidad de sus pupilos, respetando su integridad física y psicológica.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Spain

57. The requirement of absence of conflicts of interest is mentioned in article 244(4), which states that the existence of major conflicts of interest with the incapacitated person is a disqualification for guardianship, while article 247 provides for removal of guardianship where this disqualifying factor arises or the guardian is guilty of misconduct in the performance of his task through failure to discharge the duties pertaining thereto, either through manifest incompetence or when serious and continuing problems of coexistence arise. . Both provisions also apply to curators and legal defenders. Article 299 provides for the appointment of a legal defender to represent and safeguard the interests of the disabled person when a conflict of interest arises between that person and his/her legal representatives or curator. Finally, article 221 prohibits any person discharging a guardianship function from representing the ward when by so doing he or she will intervene in a personal capacity or on behalf of a third person and there is a conflict of interest

España

57. La inexistencia de conflicto de intereses está prevenida en el Código civil, artículo 244-4, al considerar causa de inhabilidad para ser tutor la existencia de importantes conflictos de intereses con el incapacitado y artículo 247, que establece la remoción de la tutela a los que incurrir en dicha causa de inhabilidad o cuando el tutor se conduzca mal en el desempeño de sus funciones por incumplimiento de los deberes propios del cargo o por notoria ineptitud de su ejercicio o cuando surgieran problemas de convivencia graves y continuados. Ambos preceptos son extensivos al curador y al defensor judicial. Además, el artículo 299 prevé el nombramiento de un defensor judicial que represente y ampare los intereses del incapacitado cuando en algún asunto exista conflicto de intereses entre éste y sus representantes legales o el curador. Finalmente, el artículo 221 prohíbe a quien desempeñe un cargo tutelar representar al tutelado cuando en el mismo acto intervenga en nombre propio o de un tercero y existiera conflicto de intereses.

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

Spain

58. There is no express safeguard in current legislation against undue influence. However, that safeguard may be deemed implicit in articles 208 (mentioned earlier) and 216, which require guardianship to be exercised for the benefit of the ward and under the safeguard of the judiciary.

59. As regards proportionality and adaptation to the circumstances of a person with disabilities, article 760 of the Civil Judgements Act No. 1/2007 (LEC), taken in conjunction with articles 267, 289 and 290 of the Civil Code, require the declaration of incapacity to specify the extent and limits thereof, the acts which the person concerned can perform unaided and those requiring the intervention of a guardian or the assistance of a curator.

España

58. Inexistencia de influencia indebida. Esta salvaguarda no está recogida expresamente en la vigente regulación, aunque puede considerarse implícita en los artículos 268, ya comentado, y 216, en cuanto exige ejercer las funciones tutelares en beneficio del tutelado y bajo la salvaguarda de la autoridad judicial.

59. Proporcionalidad y adaptación a las necesidades y circunstancias de la persona con discapacidad. De conformidad con la el artículo 760 de la Ley Nº 1/2007 de Enjuiciamiento Civil (LEC) y en relación con los artículos 267, 289 y 290 del Código Civil, la sentencia que declare la incapacidad deberá indicar la extensión y límites de ésta y especificar los actos que el incapacitado puede realizar por sí solo y aquellos en los que necesita la intervención del tutor o la asistencia del curador.

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

Spain

60. With regard to application of measures for the shortest possible time and their regular review by a competent, independent and impartial authority or judicial body, proceedings concerning legal capacity are regulated by articles 756 to 768 of the LEC. This Act makes provision for subsequent proceedings for the restoration of capacity and amendment to the scope of a declaration of incapacity. Such proceedings may be instituted by the persons empowered to seek the declaration of incapacity. Automatic review of these measures is not envisaged.

España

60. Aplicación de las medidas en el plazo más corto posible y revisión periódica por parte de una autoridad o un órgano judicial competente, independiente e imparcial. Los artículos 756 a 768 de la LEC regulan el proceso sobre la capacidad de las personas. Esta ley procesal prevé la posibilidad de instar ulteriores procesos para la reintegración de la capacidad y modificación del alcance de la incapacidad. Están legitimados para instar estos procesos las personas legitimadas para promover la declaración de incapacidad, pero no se contempla la revisión de oficio de estas medidas.

Spain

62. To achieve full compliance with article 12(4) and better adaptation to the spirit and terminology of the Convention, work is proceeding on the preparation of a draft Act amending Parts IX and X of the Civil Code and Book IV, Part I, chapter II, of the Civil Judgements Act, which regulate proceedings concerning the capacity of individuals, and also introducing minor amendments, principally to adapt the terminology used in the Commercial Code, the Mortgages Act and the Organization Statute of the Public Prosecutor's Office

España

62. Para el cumplimiento completo del artículo 12.4 y una mejor adaptación al espíritu y a la terminología de la Convención, se está trabajando en la redacción de un anteproyecto de ley que modificará los Títulos IX y X del Libro I del Código civil y el Capítulo II del Título I del Libro IV de la LEC que regula los procesos sobre la capacidad de las personas e introducirá algunas modificaciones puntuales, básicamente para adaptación de la terminología empleada en el Código de Comercio, Ley Hipotecaria y Estatuto Orgánico del Ministerio Fiscal.

Spain

63. Paragraph 5 of article 12 requires States parties to take all necessary measures to secure the right of persons with disabilities to own or inherit property and control their own financial affairs on an equal basis with others. The Civil Code contains provisions concerning the capacity to inherit and to make wills which may apply to persons with disabilities; these are described below

España

63. El apartado 5 del artículo 12 obliga a los Estados Partes a tomar todas las medidas que sean necesarias para garantizar el derecho de las personas con discapacidad a ser propietarias, heredar bienes y a controlar sus propios asuntos económicos, en igualdad de condiciones con las demás. El Código civil contiene previsiones relativas a la capacidad de heredar y la capacidad de testar que pueden incidir en las personas con discapacidad que seguidamente se comentan

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

HUMAN RIGHTS AND DISABILITY

ALTERNATIVE REPORT SPAIN 2010

**Drawn up by CERMI State Delegation for
the UN Convention.**

**For the
UN Committee on the rights of persons
with disability**

**www.cermi.es
www.convenciondiscapacidad.es**

**DERECHOS HUMANOS
Y DISCAPACIDAD**

INFORME ALTERNATIVO ESPAÑA 2010

**Elaborado por la
Delegación del CERMI Estatal para la
Convención de la ONU**

**Presentado al
Comité de la ONU sobre los Derechos de
las Personas con Discapacidad**

**www.cermi.es
www.convenciondiscapacidad.es**

**LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES**

TRIER 21.06.2011

Article 12. Equal recognition before the law

30. Spain does not have a support system in line with the Convention. Spain's legal system governing the legal capacity and capacity to act of persons (Articles 200 and following of the Civil Code and Civil Procedure Act - *Ley de Enjuiciamiento Civil*) regulates a system which restricts certain persons with disabilities' exercising their rights by legal ruling.

31. Limiting the capacity to act is based in these cases on the existence of "illness or persistent impairments of a physical or mental nature which prevent the persons acting for themselves" (Art 200 CC).

32. The legal system covers the substitution of the rights of persons who have been "incapacitated" and places them under a protection regime by legal ruling. These persons may not then exercise their rights themselves, this is undertaken by a guardian who will do so in their name.

Artículo 12. Igual reconocimiento ante la ley

30. España no cuenta con un sistema de apoyos acorde a la Convención. El ordenamiento jurídico español que regula la capacidad jurídica y de obrar de las personas, (Código Civil artículos 200 y ss. y Ley de Enjuiciamiento Civil), regula un sistema para determinadas personas con discapacidad que les limita en el ejercicio de sus derechos por sentencia judicial.

31. La limitación de la capacidad de obrar se fundamenta en estos casos en la existencia de "enfermedades o deficiencias persistentes de carácter físico o psíquico que impida a la personas gobernarse por sí misma" (art 200 CC).

32. El sistema legal prevé la sustitución en el ejercicio de los derechos de aquellas personas que hayan sido "incapacitadas" y sujetas a un régimen de tutela a través de una sentencia judicial. Estas personas no podrán ejercer entonces sus derechos por sí mismas si no que serán sustituidas en su ejercicio por un tutor que lo hará en su nombre.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

33. Although the law contains other concepts and safeguards, there is **an abuse of the substitution system** which means that the rights of persons with disabilities are generally exercised via a legal representative. The experience of the organisations for persons with disabilities and their families confirms this perception, but the official data needs to be looked at which shows the number of guardianships in the total of completed proceedings, and how many of them cover the person and their assets (legal substitution for asset-based and very personal rights).

33. Aunque la ley contiene otras figuras y salvaguardas, existe un **abuso del sistema de sustitución total** que da lugar a que los derechos de una persona con discapacidad sean ejercidos a través de su representante legal con carácter general. Esta percepción se constata en la experiencia de las organizaciones de personas con discapacidad y sus familias, pero sería necesario conocer los datos oficiales que reflejen el número de tutelas del total de procedimientos concluidos, y cuantas de ellas son sobre la persona y los bienes (sustitución legal para derechos patrimoniales y personalísimos).

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

34. Spain lacks a support system for decision making in order to promote autonomy in exercising rights; this “protection system” is almost exclusively turned to when legal business (asset based) involving persons with support needs requires validation – or when their admission into a care home has been requested. This recurring reason highlights the lack of a support system to exercise fundamental rights other than asset-based rights, which in accordance with the Convention, should exist to ensure equality before the law for persons in need of this.

34. España carece de un sistema de apoyo a la toma de decisiones que fomente la autonomía en el ejercicio de los derechos; de forma casi exclusiva se acude a este “sistema de protección” cuando es necesario validar un negocio jurídico (de ámbito patrimonial) en el que participa una personas con necesidades de apoyo- o cuando se solicita su ingreso en una residencia-. Esta recurrente motivación evidencia la carencia de un sistema de apoyos en el ejercicio de derechos fundamentales otros de los patrimoniales, que de acuerdo a la Convención debería existir para garantizar la igualdad ante la ley de aquellas personas que lo necesiten.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

35. The safeguards demanded under the CRPD are not guaranteed by our legislation:

- Our legal system does not guarantee respect of a person's will and preferences: on the one hand because the guardian has the capacity to substitute their ward in exercising his or her rights and is not obliged to respect their will. Respect for *the ward's personality* cannot be compared with respect for their will (as mentioned in the Report presented by Spain), *will* being understood as the power to decide and be in charge of their own behaviour at any given moment.
- The Government's report itself recognises the absence of any specific legal guarantees in place to prevent *undue influence*.

35. Las salvaguardas exigidas en la CDPD no están garantizadas por nuestra legislación:

- El respeto a la voluntad y a las preferencias de la persona no están garantizados por nuestro ordenamiento jurídico: de una parte porque el tutor tiene la capacidad de sustituirle en el ejercicio de sus derechos y no cuenta con la obligación de respetar la voluntad del pupilo. No se puede asimilar *el respeto de la personalidad* del pupilo con el respeto a su voluntad, (como menciona el Informe presentado por España) entendiéndolo por *voluntad* la facultad de decidir y ordenar la propia conducta en un momento concreto.
- El propio informe del Gobierno reconoce la ausencia de garantías legales expresas que eviten la *influencia indebida*.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

35....

- There is no obligation for court review of rulings modifying the capacity to act. This safeguard, which should be mandatory in accordance with the Convention (periodic examinations), is optional and in practice there is no data on reviews of these rulings.
- Abuse of the concept of guardianship confirms that the *proportionality* of the rulings is not guaranteed either. There is no data on the number of guardianships appointed with regard to the number of rulings modifying the capacity to act.

35....

- No existe una obligación de revisar de oficio las sentencias de modificación de la capacidad de obrar. Esta salvaguarda, que debiera ser obligatoria de acuerdo a la Convención (exámenes periódicos), es potestativa y en la práctica no existen datos de revisiones de estas sentencias.
El abuso de la figura de tutela constata que la *proporcionalidad* de las sentencias tampoco está garantizada. No existen datos del número de tutelas constituidas respecto al número de sentencias de modificación de la capacidad de obrar.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

36. Adaptation to the Convention requires substantial changes to Spanish legislation on the capacity to act of persons with disabilities. CERMI understands that the limiting capacity system which exists in Spain is not compatible with the mandates of the Convention, therefore no tweaks or adjustments would be acceptable. A new model needs to be created instead, based on support. For CERMI the Convention is an historical opportunity to abandon paternalistic systems which compromise the equality of persons with disabilities before the law, and change them for others which promote free determination, with the necessary supports and safeguards.

37. On occasion the equality before the law of persons with disability is obstructed due to the lack of awareness of the social model and human rights of the CRPD. We attach as an appendix a ruling which reflects this lack of awareness as it uses a situation of disability to take the custody of a child away from a mother with a disability.

36. La adaptación a la Convención requiere cambios sustanciales en la regulación española de la capacidad de obrar de las personas con discapacidad El CERMI entiende que el sistema de limitación de la capacidad existente en España no es compatible con los mandatos de la Convención, por lo que no serían admisibles retoques o ajustes de detalle, sino que hay que crear un nuevo modelo, centrado en los apoyos. Para el CERMI, la Convención es una oportunidad histórica para abandonar sistemas paternalistas que merman la igualdad de las personas con discapacidad ante la ley, y cambiarlos por otros que potencien la libre determinación, con los soportes y salvaguardias necesarios

37. La igualdad ante la ley de las personas con discapacidad en ocasiones se ve obstaculizada por la falta de concienciación sobre el modelo social y los derechos humanos de la CDPD. Adjuntamos como anexo una sentencia que refleja esta falta de concienciación ya que parte de la situación de discapacidad para justificar la retirada de la custodia de una menor a una madre con discapacidad.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Article 29. Participation in political and public life.

136. Current electoral legislation in Spain allows the active and passive right of suffrage to be removed from people who have been legally incapacitated, as long as the incapacitation ruling specifically covers this.

137. This possibility also extends to people who are interned in a psychiatric hospital by legal authorisation, during the period of their internment, as long as the judge expressly decides that they are incapable of exercising their right to vote.

Artículo 29. Participación en la vida política y pública.

136. La legislación electoral vigente en España permite que se prive del derecho del sufragio, activo y pasivo, a las personas incapacitadas judicialmente, siempre que la sentencia que declara la incapacitación lo prevea expresamente.

137. Esta posibilidad también se extiende a las personas internadas en un hospital psiquiátrico con autorización judicial, durante el período que dure su internamiento, siempre que en la autorización el juez declare expresamente la incapacidad para el ejercicio del derecho de sufragio.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

138. This deprivation of fundamental rights, which can principally affect people with intellectual disabilities or mental illnesses, makes no sense from a human rights point of view and clearly contravenes the United Nations' International Convention on the Rights of Persons with Disabilities, signed and ratified by Spain.

139. Article 12 of this international treaty declares the full legal equality of persons with disabilities in all spheres of life, without room for any restrictions on the grounds of disability. In addition, it guarantees the right of persons with disabilities to participate in political life and in the electoral processes with no exclusion of any type.

140. Current Spanish legislation, therefore, is incompatible with the UN Convention, and thus has to be urgently amended in order that persons with disabilities may exercise their basic rights to the full.

138. Esta privación de derechos fundamentales, que puede afectar principalmente a personas con discapacidad intelectual o con enfermedad mental, carece de sentido desde una visión derechos humanos y entra en clara contradicción con la Convención Internacional sobre los Derechos de las personas con Discapacidad de Naciones Unidas, firmada y ratificada por España.

139. Este tratado internacional, en su artículo 12, establece la plena igualdad legal de las personas con discapacidad en todas las esferas de la vida, sin que quepan restricciones por razón de discapacidad. Además, garantiza el derecho de las personas con discapacidad a participar en la vida política y en los procesos electorales sin ningún tipo de exclusiones.

140. La vigente legislación española es incompatible, por tanto, con las Convención de la ONU, por lo que tiene que ser modificada con urgencia para que las personas con discapacidad puedan ejercer sus derechos básicos en plenitud.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Implementation of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities

List of issues to be taken up in connection with the consideration of the initial report of Spain (CRPD/C/ESP/1), concerning articles 1 to 33 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities

Aplicación de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad

Lista de cuestiones que deben abordarse en relación con el examen del informe inicial de España (CRPD/C/ESP/1), con respecto a los artículos 1 a 33 de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Equal recognition before the law (article 12)

1. Please provide data on how many persons with disabilities have been put under guardianship to enable them to exercise legal capacity and on the number of rulings modifying the capacity to act, if any (Cf. paras.52-69).

2. Please explain on how it is ensured that guardianship is exercised to the benefit of the ward, in view of the absence of explicit safeguards in current legislation against undue influence or conflict of interest. (Cf. para.58).

3. Please provide information on the measures planned or undertaken to replace substitute decision-making (guardianship) by supported decision-making in the exercise of legal capacity, in accordance with article 12 of the Convention (Cf. para.53).

Igual reconocimiento ante la ley (art 12)

9. Sírvanse facilitar datos sobre el número de personas con discapacidades que han sido puestas bajo tutela como forma de ejercer la capacidad jurídica y, en su caso, sobre el número de decisiones modificando la capacidad de actuar (párrafos 52 a 69 del informe del Estado parte).

10. Sírvanse explicar como se garantiza que la tutela se ejerza en beneficio del pupilo teniendo en cuenta que en la legislación actual no existen salvaguardas contra la influencia indebida o el conflicto de intereses (párrafo 58 del informe del Estado parte).

11. Sírvanse facilitar información sobre las medidas previstas o que se han tomando para que, en vez de la sustitución en la adopción de decisiones (guarda) se recurra al apoyo a las personas con discapacidad en el ejercicio de su capacidad jurídica, de conformidad con el artículo 12 de la Convención (párrafo 53 del informe del Estado parte).

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Equal recognition before the law and equal capacity to act: understanding and implementing Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities

EDF Position paper - October 2009

Igual reconocimiento como persona ante la ley e igual capacidad para actuar: comprensión y aplicación de el artículo 12 de la Convención de la ONU sobre los Derechos de las Personas con Discapacidad

EDF Position paper - October 2009

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

“Equal recognition before the law”

The notion of “equal recognition before the law” is wider than “legal capacity” (the concept that is also present in Article 12). It builds on other human rights treaties, mainly on Article 6 of the Universal Declaration of Human Rights and on Article 16 of the International Convention on Civil and Political Rights (ICCPR), which states that *“everyone shall have the right to recognition everywhere as a person before the law”*.

“Igual reconocimiento como persona ante la ley”

La noción de "Igual reconocimiento como persona ante la ley" es más amplia que la "capacidad jurídica" (el concepto que también está presente en el artículo 12). Se basa en otros tratados de derechos humanos, principalmente en el artículo 6 de la Declaración Universal de los Derechos Humanos y en el artículo 16 del Convenio Internacional de Derechos Civiles y Políticos (PIDCP), que establece que "toda persona debe tener el derecho al reconocimiento en todas partes, como persona ante la ley".

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

“Legal capacity”

“Legal capacity” in the sense of Article 12 is understood as *evolving* capacity to exercise these equal rights and includes the capacity to act. This applies to the legal systems of all countries for all people, irrespective of the nature or degree of their disability or apparent need for support. Under Article 12 CRPD, legal capacity cannot be challenged or denied based on the disability of a person. Instead, support measures to exercise legal capacity may have to be provided whenever needed.

“Capacidad jurídica”

"La capacidad jurídica" en el sentido del artículo 12, se entiende como la capacidad evolutiva de ejercer estos derechos iguales e incluye la capacidad de actuar. Esto se aplica a los sistemas jurídicos de todos los países para todas las personas, independientemente de la naturaleza o el grado de su discapacidad o necesidad evidente de apoyo. Según el artículo 12 CDPD, la capacidad jurídica no puede ser cuestionada o negada basada en la discapacidad de una persona. En cambio, las medidas de apoyo a ejercer su capacidad jurídica puede tener que ser siempre que sea necesario.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

“Support in exercising legal capacity”

Supported decision-making as enshrined in Article 12 starts from the presumption of full and equal legal capacity of all citizens, including those with severe and profound levels of disability. The Convention provides that the States Parties take *“appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they may require in exercising their legal capacity”* (Article 12.3) and *“ensure that all measures that related to the exercise of legal capacity provide for appropriate and effective safeguards to prevent abuse”* (Article 12.4).

“El apoyo en el ejercicio de la capacidad jurídica”

El apoyo de toma de decisión, consagrado en el artículo 12, parte de la presunción de capacidad jurídica plena e igualitaria de todos los ciudadanos, incluyendo aquellos con niveles severos y profundos de la discapacidad. La Convención dispone que los Estados Partes adoptarán "medidas adecuadas para facilitar el acceso de las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica" (artículo 12.3) y "garantizar que todas las medidas relacionadas con el ejercicio de la capacidad jurídica proporcionen salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos "(artículo 12.4).

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

In accordance with the international human rights law, the respect of equal and inalienable rights must be in the centre of the discourse on determining the extent of support needed by the particular individual with a disability. Therefore, the concept of incapacity must be rejected from the outset, and the degree of assistance made proportional to the needs and abilities of the person and vary depending on the situation (for example, they might need support making important financial decisions, but can manage their daily tasks independently).

Consequently, the support in exercising legal capacity must always be based on a personal knowledge of the person (but not such as to create a conflict of interests!), and involve trust-building activities through alternative and augmentative communication methods.

De conformidad con la ley internacional de derechos humanos, el respeto de los derechos iguales e inalienables deben estar en el centro del discurso sobre la determinación del grado de apoyo que necesita el individuo con una discapacidad. Por lo tanto, el concepto de incapacidad debe ser rechazada desde el principio, y el grado de asistencia debe ser proporcional a las necesidades y capacidades de la persona y variar dependiendo de la situación (por ejemplo, puede ser que necesite apoyo para la toma de decisiones financieras importantes, pero pueda gestionar sus tareas diarias de forma independiente).

En consecuencia, el apoyo en el ejercicio de la capacidad jurídica siempre debe basarse en un conocimiento personal de la persona (pero no como para crear un conflicto de intereses!), e implicar actividades de fomento de la confianza a través de métodos de comunicación alternativos y aumentativos

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

People whose abilities to make complex decisions or to communicate their decisions to others are either temporarily or permanently impaired may need high levels of support in most or all areas of life. In such cases they must be provided with such support that ensures that their legal capacity is nevertheless enjoyed on an equal basis with others while helping them to evaluate the implications and consequences of some of their actions or inactions.

At present, there is no sufficient evidence and practice to determine how supported decision-making can be ensured for this group of persons with disabilities. States Parties as well as disability organisations are called upon to test with urgency practical models of supported decision-making in pilot projects to resolve this outstanding question. The crucial point is how a trusting support relationship can be established in the cases of *all* people with disabilities.

Las personas cuyas habilidades para tomar decisiones complejas o para comunicar sus decisiones a los demás están temporal o permanentemente deterioradas necesitarán altos niveles de apoyo en la mayoría o todos los ámbitos de la vida. En este caso, deberán contar con tal apoyo que asegure que su capacidad jurídica se disfruta en todo caso en igualdad de condiciones con los demás al tiempo que se les ayuda a evaluar las implicaciones y consecuencias de algunas de sus acciones o inacciones.

En la actualidad, no hay pruebas ni práctica suficientes para determinar cómo el apoyo en la toma de decisiones se puede garantizar para este grupo de personas con discapacidad. Los Estados Partes, así como las organizaciones de discapacidad están llamados a probar con urgencia modelos prácticos de apoyo de toma de decisiones en los proyectos piloto para resolver esta cuestión pendiente. El punto crucial es cómo se puede establecer una relación de apoyo con confianza en todos los casos de personas con discapacidad

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

“Safeguards”

The Convention requires that appropriate and effective safeguards be put in place to prevent abuse of persons with disabilities in the exercise of their legal capacity.

The text of the Convention itself provides important guidelines to be respected by the support measures. Namely, they must be *“appropriate and effective”, “proportional and tailored to the person’s circumstances, apply for the shortest time possible”* as well as *“subject to regular review by a[n...] independent authority”*. The Convention obliges States Parties to develop disability-neutral criteria to protect persons with disabilities against abuse in the same way as all other citizens are protected

“Salvaguardias”

La Convención exige que las salvaguardias apropiadas y efectivas sean puestas en marcha para prevenir el abuso de las personas con discapacidad en el ejercicio de su capacidad jurídica.

El texto de la propia Convención establece pautas importantes que deben respetar las medidas de apoyo. Es decir, deben ser *“adecuadas y eficaces”, “proporcionales y adaptadas a las circunstancias de la persona, aplicadas durante el menor tiempo posible”,* así como *“sujetas a revisión periódica por una [n. ...] autoridad independiente”*. La Convención obliga a los Estados Partes a desarrollar criterios imparciales por la incapacidad para proteger a las personas con discapacidad contra el abuso de la misma manera que están protegidos los demás ciudadanos

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

In practice that means the establishment of a system for impartial assessment of the actual need for supported decision-making in exercising legal capacity, performed with the assistance of recognised independent experts, rigorous determination of the extent of the supporters' role and power, periodical re-examination of the measures adopted and possible appeal of decisions by disabled persons or their families. Again, it must be emphasised that the disabled person's wishes must always be the determining factor.

Special attention must be paid to safeguarding the rights of people in need of high level of support in all areas of life, who may be particularly vulnerable to undue influence.

These safeguards must be clearly separate from the support network, since they should also protect the person from exploitation or abuse by supporters.

En la práctica eso significa el establecimiento de un sistema para la evaluación imparcial de las necesidades actuales de apoyo en la toma de decisiones en el ejercicio de la capacidad jurídica, realizado con la ayuda de reconocidos expertos independientes, la determinación rigurosa de la extensión de la actuación y facultades de las personas que prestan el apoyo, la revisión periódica de las medidas adoptadas y el posible recurso de las decisiones por parte de las personas con discapacidad o sus familias. Una vez más, hay que destacar que los deseos de la persona con discapacidad debe ser siempre el factor determinante.

Se debe prestar especial atención a la protección de los derechos de las personas necesitadas de un alto nivel de apoyo en todos los ámbitos de la vida, que pueden ser particularmente vulnerables a la influencia indebida.

Estas garantías deben estar claramente separadas de la red de apoyo, ya que también deben proteger a la persona de la explotación o abuso por parte de la persona que presta el apoyo.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Eight steps for achieving equal recognition before the law

1. Promotion and support of self-determination of people with disabilities

2. Replacing traditional guardianship by a system of supported decision-making

3. Developing a system for supporting decision-making

4. Selection and registration of support persons

5. Overcoming communication barriers

6. Preventing and resolving conflicts between supporter and supported person

7. Implementing safeguards

8. Using mainstream mechanisms for the protection of the best interests of a person

Ocho pasos para lograr el igual reconocimiento como persona ante la ley

1. Promoción y apoyo de la autodeterminación de las personas con discapacidad

2. Sustitución de la tutela tradicional por un sistema de apoyo de toma de decisiones

3. Desarrollar un sistema de apoyo a la toma de decisiones

4. Selección y registro de las personas de apoyo

5. Superar las barreras de comunicación

6. Prevención y resolución de conflictos entre la persona que presta el apoyo y la que lo recibe

7. La aplicación de salvaguardias

8. Utilización de los mecanismos principales para la protección de los intereses de una persona

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

CERMI initial proposal for establishing a new procedure for providing support for decision making

“The full legal equality of persons with disabilities is an area where the effects of the International Convention on the Rights of Persons with Disabilities are most strongly felt. Disability is now no longer an excuse or justification for limiting or reducing people’s capacity in the legal system. Systems, like the Spanish system, based on substituted decision-making on the grounds of disability – usually intellectual or mental– must cease to be effective, as they go against the new paradigm of the free determination of individuals, all individuals, including men and women with disabilities”.

Propuesta inicial del CERMI para instaurar un nuevo procedimiento de provisión de apoyos para la toma de decisiones

“Si hay una esfera donde los efectos de la convención se dejan sentir con mayor contundencia esa es la de la plena igualdad jurídica de las personas con discapacidad. La discapacidad ya no puede ser excusa o cuartada para limitar o reducir la capacidad de las personas de realizar actos válidos en el tráfico jurídico. Los sistemas como el español, basados en la sustitución de la voluntad de la persona por razón de discapacidad – de ordinario intelectual o mental – han de quedar sin efecto, pues son contrarios al nuevo paradigma de la libre determinación de los individuos, de todos, incluidos los hombres y mujeres con discapacidad.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

For these reasons, CERMI has put it to the Ministry of Justice that the current civil process of legal incapacitation should be replaced by one of supported free decision-making for people with disabilities who need it.

The Convention, in force in Spain since 2008, makes it mandatory for the States Parties to revoke any systems which, like legal incapacitation, limit the equal legal capacity of people, including those with disabilities, and replace them with other systems which guarantee supported free and autonomous decision-making.

Por estos motivos, el CerMI ha planteado al Ministerio de Justicia que el actual proceso civil de incapacitación judicial, sea sustituido por uno de apoyos a la toma libre de decisiones, en el caso de personas con discapacidad que así lo precisen.

La convención, vigente en España desde 2008, obliga a los estados partes a derogar los sistemas que como el de la incapacitación judicial limitan la igualdad jurídica de las personas, incluidas aquellas que presentan una discapacidad, y a reemplazarlos por otros que garanticen apoyos para la toma libre y autónoma de decisiones.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

CERMI considers that Spain's system of legal capacity limitation is not compatible with the mandates of the Convention, and therefore just a few adjustments to details would not be acceptable (an easy way out which some courts find tempting), a new model needs to be created which focuses on autonomy and support. For CERMI, the Convention presents an historical opportunity to abandon paternalistic systems which compromise the equality of persons with disabilities under the law, and exchange them for others, in tune with the times, which promote free determination with the necessary supports and safeguards.

El Cermi entiende que el sistema de limitación de la capacidad existente en España no es compatible con los mandatos de la convención, por lo que no serían admisibles retoques o ajustes de detalles (salida fácil a la que algunas instancias están tentadas), sino que hay que crear un nuevo modelo centrado en la autonomía y en los apoyos. Para el Cermi, la convención es una oportunidad histórica de abandonar sistemas paternalistas que merman la igualdad de las personas ante la Ley, y trocarlos por otros, en consonancia con los tiempos, que potencian la libre determinación, con los soportes y salvaguardias necesarios.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Despite the resistance from legal sectors which cling on to age-old institutions, which they consider to be immovable, the Convention is an indisputable and irreversible legal fact which overrides any pre-existing internal Law.

CERMI considers that the Executive and the Legislature have to be brave and meet the challenges set them in terms of the law by the UN Convention on legal equality and the right to freely make decisions. The time has come for supported free choice in decision-making.

This requires legally analysing how the new system should replace the institution of incapacitation regulated in the Civil Code (Title IX) and the institution of guardianship of incapacitated persons (Title X). Article 200 of the Civil Code establishes that "persistent physical or mental diseases or impairments which prevent the person being able to govern him/herself are causes for incapacitation". The basis of the civil institution of incapacitation has become obsolete and it does not conform to article 12 of the Convention.

A pesar de las resistencias de sectores jurídicos que se aferran a instituciones seculares que a su entender son inamovibles, la convención es un hecho jurídico indiscutible e irreversible que esta por encima del derecho interno preexistente.

A juicio del Cermi, el ejecutivo y el legislador han de ser valientes y audaces para responder normativamente a los desafíos que en materia de igualdad jurídica y toma libre de decisiones plantea la convención de la ONU. Es llegada la hora de los apoyos para la libre toma de decisiones.

Ello obliga a analizar jurídicamente como debe sustituir el nuevo sistema al de la institución de la incapacitación regulado en el código civil (título IX) y a la institución de la tutela de incapacitados (título X). El artículo 200 del código civil establece que "son causas de incapacitación las enfermedades o deficiencias persistentes de carácter físico o psíquico que impidan a la persona gobernarse por sí misma". El mismo fundamento de la institución civil de la incapacitación ha quedado obsoleto y no se ajusta al artículo 12 de la convención".

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Right of suffrage

Letter from **Luis Cayo Perez Bueno** as a president of the Spanish Committee of Representatives of Persons with Disabilities (CERMI) dated October 5, 2010, states that the current electoral law in Spain allows the deprivation of the right of suffrage, active and passive for persons incapacitated by court if the sentence expressly declares it.

This possibility also applies to persons interned in a psychiatric hospital with judicial authorization, during the period of their internment if the court's authorization expressly states the inability to exercise the right to vote

Derecho de sufragio

Carta dirigida al Defensor del Pueblo por Luis Cayo Perez Bueno en su condición de presidente del comité español de representantes de personas con discapacidad (CERMI) de fecha 5 de octubre de 2010, expone que la legislación electoral vigente en España permite que se prive del derecho del sufragio, activo y pasivo a las personas incapacitadas judicialmente, siempre que la sentencia que declara la incapacitación lo prevea expresamente.

Esta posibilidad también se extiende a las personas internadas en un hospital psiquiátrico con autorización judicial, durante el periodo que dure su internamiento, siempre que en la autorización el juez declare expresamente la incapacidad para el ejercicio del derecho de sufragio.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

This deprivation of fundamental rights, which may affect mainly persons with intellectual disabilities or mental illness, it has no sense from a human rights vision and comes in contradiction with International Convention on the Rights of Persons with Disabilities of United Nations signed and ratified by Spain.

This international treaty, in its article 12, recognize the full legal equality of persons with disabilities in all aspects of life without any restrictions by reason of disability. It also guarantees the right of persons with disabilities to participate in the political and electoral processes without any kind of exclusions.

Esta privación de derechos fundamentales, que puede afectar fundamentalmente a personas con discapacidad intelectual o con enfermedad mental, carece de sentido desde una visión de derechos humanos y entra en clara contradicción con la convención internacional sobre los derechos de las personas con discapacidad de naciones unidas, firmada y ratificada por España.

Este tratado internacional, en su artículo 12, establece la plena igualdad legal de las personas con discapacidad en todas las esferas de la vida, sin que quepan restricciones por razón de discapacidad. Además, garantiza el derecho de las personas con discapacidad a participar en la vida política y en los procesos electorales sin ningún tipo de exclusiones.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

That's why the current Spanish legislation is against the UN convention, so it has to be changed urgently so that persons with disabilities can exercise fully their basic rights, and it is requested the intervention of the Ombudsman in order to amend the Organic Law of General Electoral System to eliminate the possibility to deprive the right of suffrage to persons with disabilities.

Por ello dado que la vigente legislación Española es incompatible, por tanto, con la convención de la ONU, por lo que tiene que ser modificada con urgencia para que las personas con discapacidad puedan ejercer sus derechos básicos en plenitud, solicita la intervención del defensor del pueblo a fin de que se modifique la Ley orgánica de régimen electoral general para suprimir la posibilidad de que se pueda privar del derecho de sufragio a las personas con discapacidad.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Fabián Cámara,
President of Down Spain, states that the UN Convention opens up new horizons for equal legal capacity before the Law.

Para Fabián Cámara,
Presidente de Down España, la Convención de la Onu abre nuevos horizontes para la igual capacidad jurídica ante la ley

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

The highest degree of friction between the content of the CIDPCD and the Spanish legislation is about the regulation of personality rights and legal capacity of persons with disabilities. The Article 12 of the Convention declares explicitly the full equality under the law of persons with disabilities without any kind of distinction.

This statement comes into full confrontation with some of the institutions that in our law regulate the legal capacity, such as the guardianship, the conservatorship, the extended parental authority or the judicial incapacitation.

El mayor grado de fricción entre la convención y la legislación española se encuentra en la regulación de los derechos de la personalidad y la capacidad jurídica y de obrar de las personas con discapacidad .El artículo 12 de la Convención declara explícitamente la igualdad plena ante la ley de las personas con discapacidad sin distinción alguna .

Esta afirmación entra en plena confrontación con algunas de las instituciones que en nuestro derecho regulan la capacidad jurídica , tales como la tutela , la curatela , la prórroga de la patria potestad , ..., o la propia incapacitación judicial

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Given this diatribe, the Spanish Down´s position is absolutely support the statement of the article 12 of the Convention and therefore, requires:

- The disappearance, because it is unacceptably and discriminatory, of any judicial or administrative proceeding which removes, deletes, forbids or simply restricts the legal capacity of a person by reason of disability, this is, the institution generally known as "judicial incapacitation" (or any other name that is tried to give it in the future).

- The disappearance (with the transitional arrangements necessary respect of situations existing and settled in the practice) of any institution that replaces the civil will of persons with disabilities, such as the guardianship, the conservatorship or any other similar institution.

- The establishment of the new system of supports to the legal capacity of the convention respecting the basic principle of "respect the rights, the will and the preferences of the person with disability, ensure the other conditions also established by the convention, this is, the "appropriate and effective safeguards to prevent abuses", "the conflict of interests and the undue influence "

Ante esta diatriba, la postura de Down España es la de apoyar absolutamente lo expresado en el artículo 12 de la Convención, y en consecuencia, exigir :

-la desaparición, por inaceptablemente discriminatoria, de cualquier proceso, judicial o administrativo , por el que se retire , elimine , prohíba o simplemente se restrinja la capacidad de obrar de una persona por razón de su discapacidad , esto es , la institución generalmente conocida como "incapacitación "(o cualquier otro nombre que se le pretenda dar en el futuro).

-La desaparición (con el régimen transitorio que sea preciso, respecto de situaciones ya existentes y asentadas en la práctica) de toda institución sustitutiva de la voluntad civil de las personas con discapacidad , ya se trate de tutelas, curatelas o cualquier otra institución similar .

-La instauración del nuevo sistema de la convención de apoyos a la capacidad de obrar propia de tal manera que tales apoyos respetando el principio básico del respeto a los derechos, la voluntad y las preferencias de la persona con discapacidad, aseguren el resto de condiciones también establecida por la convención, esto es, las salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos, el conflicto de intereses y la influencia indebida"

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Symposium on the legal capacity of persons with disabilities in the light of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, organized by the European Foundation Centre and the European Disability Forum in Brussels on June 4, 2009.

Simposium sobre la capacidad jurídica de las personas con discapacidad a la luz de la Convención de la ONU de los derechos de las Personas con discapacidad, organizado por el EUROPEAN FOUNDATION CENTER y el EUROPEAN DISABILITY FORUM en Bruselas, el 4 de Junio de 2009

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Miguel Angel Cabra de Luna highlighted the challenges of Article 12 and the need to explore the impact of this provision in the national and the European Union level, and the clear protection of legal personality and legal capacity of persons with disabilities will require the revision of national legal institutions such as guardianship or incapacitation.

Miguel Angel Cabra de Luna destacó los desafíos del artículo 12 y la necesidad de explorar el impacto de esta disposición en el ámbito nacional y en el de la Unión Europea ,y que la clara protección que en él se contiene a la personalidad jurídica y la capacidad legal de las personas con discapacidad requerirá la revisión de instituciones legales nacionales tales como la tutela o la incapacitación .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Yannis Vardakastanis, president of the European Disability Forum, intervened saying that for too long the rights of persons with intellectual and psychosocial disabilities, people living in institutions and others have been deprived of their most basic human rights, and that the Convention deleted the outdated system of guardianship, which suppresses the rights and duties of persons with disabilities, and replaces it with the support system in making decisions, imposes on governments the obligation to ensure the political right to vote of persons with disabilities, and ensures that the communication will be developed so that every person, regardless of disability, will be heard and heeded.

Yannis Vardakastanis , presidente del European Disability Forum , intervino señalando que durante demasiado tiempo los derechos de las personas con discapacidad intelectual , con discapacidades psicosociales , personas que vivían en instituciones y otras , han sido privados de sus más básicos derechos humanos , y que la Convención suprime el sistema pasado de moda de la tutela , que suprime los derechos y los deberes de las personas con discapacidad , y lo substituye por el sistema de apoyo en la toma de Decisiones, impone a los gobiernos la obligación de asegurar el derecho político al voto de las personas con discapacidad , y se asegura de la comunicación estén desarrollados de modo que cada persona , sin importar su discapacidad , sea oída y escuchada

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Emphasized that understanding the impact of the Convention on the legal capacity involves the reassessment of concepts like the dignity, integrity and equality, and a review civil and criminal legislation to improve accessibility for people with disabilities in communication and procedures and educate all relevant actors in the paradigm shift.

Acentuó que entender el impacto de la Convención en la capacidad legal implica el reevaluar conceptos como el de la dignidad , la integridad y la igualdad , y revisar la legislación civil y penal mejorando la accesibilidad de las personas con discapacidad en la comunicación y procedimientos y educando a todos los agentes relevantes en el cambio de paradigma

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Johan Ten Geuzendam, head of the Unit for the Integration of Persons with Disabilities in the European Commission, explained that with regard to the implementation of the Convention, the Commission has identified some key issues including the development of consistent and comparable data, targets and indicators, the exchange of good practices and sharing experiences with the following initial priorities with respect to the Convention: Accessibility, Access to justice, Independent living and Right to vote, Monitoring mechanisms, Empowerment of people with disabilities and Legal capacity.

Johan Ten Geuzendam ,jefe de la Unidad para la Integración de las Personas con Discapacidad de la Comisión europea , explicó que en lo referente a la puesta en práctica de la Convención , la Comisión ha identificado algunas cuestiones claves incluyendo el desarrollo de datos constantes y comparables , de objetivos e indicadores , del intercambio de buenas prácticas y de compartir experiencias con las siguientes prioridades iniciales con respecto a a la Convención :Accesibilidad , acceso a la justicia , vida independiente y derecho al voto , mecanismos de supervisión , otorgamiento de poder a las personas con discapacidad , y la capacidad jurídica .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Gerard Quinn said why the reform discussion with regard to Article 12 is so important in both practical and symbolic terms. Article 12 is the vehicle that allows us to complete the journey of non-discrimination to protect people from the behavior of others, giving voice to people to run their own lives. For **Quinn**, the revolution of the Article 12 is emblematic of a paradigm shift that has been happening in the field of disability in the last fifteen years at European level and through the heart of the Convention.

Gerard Quinn destacó por qué la discusión de la reforma en lo referente al artículo 12 es tan importante tanto en términos prácticos como simbólicos .Por su parte , el artículo 12 es el vehículo que nos permite terminar el viaje de la no discriminación que proteja a las personas del comportamiento de terceros , dando voz de nuevo a las personas para dirigir sus propias vidas . Para **Quinn** , la revolución contenida en el artículo 12 es emblemática del cambio de paradigma que ha estado ocurriendo en el campo de la discapacidad en los últimos quince años a nivel europeo, y atraviesa el núcleo de la Convención .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Dignity, autonomy and equality are essential values.

Dignity, all human beings are ends in themselves. People with disabilities were traditionally viewed as objects and not subjects worthy of equal respect.

Autonomy, we decide our fates, the Government's job is to provide our freedom.

The balance between autonomy and protection was not present in our laws inherited on legal capacity. An excessive paternalism and over-protective attitude led us go against the autonomy of individuals.

Dignidad , autonomía e igualdad son valores esenciales .

Dignidad ,todos los seres humanos son un fin en sí mismos .Las personas con discapacidad fueron vistas tradicionalmente como objetos y no como sujetos merecedores de igual respeto.

Autonomía ,somos nosotros quienes decidimos nuestros destinos , el trabajo del gobierno es facilitar nuestra libertad .

El equilibrio entre autonomía y protección no estaba presente en nuestras leyes heredadas sobre capacidad jurídica .

Un exceso de paternalismo y una actitud excesivamente protectora nos llevó a ir en contra de la autonomía de las personas .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Quinn stressed that many of the first laws were decreed to protect actives or property rather than people. A perverse result of intervention to protect them against each other has been the institutionalization, I mean, placing people in institutions where their exposure to violence, exploitation and abuse were even worse.

The bridge here is equality, this is what the Convention brings back to the field of disability, and is what clearly animates Article 12. Respect for equality means to extend to people with disabilities the same expansive freedom that allowed other people to commit their own lives and make their own mistakes.

Destacó **Quinn** que muchas de las primeras leyes fueron decretadas para proteger activos o propiedades más bien que a las personas .Un resultado perverso de la intervención para para proteger a unos contra otros ha sido la institucionalización , es decir , colocar a las personas en instituciones donde su exposición a la violencia , a la explotación y al abuso eran incluso peores .

El puente aquí es la igualdad , esto es lo que trae de nuevo la Convención al campo de la discapacidad , y es lo que anima claramente el artículo 12 .El respeto a la igualdad significa ampliar a las personas con discapacidad la misma libertad expansiva permitida al resto de las personas para cometer sus propias vidas y cometer sus propias equivocaciones .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Gerard Quinn added another value to the dignity, autonomy and equality, the solidarity.

If we are serious about respecting the autonomy of persons with disabilities on an equal base with others our first impulse to a certain lack of functional capacity should not remove it but to support.

Gerard Quinn also highlighted an essential aspect of reservations. He reminded that any reservation that would defeat the object and purpose of a treaty is invalid. In his opinion, a reserve that allows to maintain in force the laws of guardianship is unacceptable

Gerard Quinn añadió otro valor a los de dignidad, autonomía e igualdad , el de la solidaridad .

Si somos serios en el respeto de la autonomía de las personas con discapacidad sobre una base igual con otras nuestro primer impulso ante una cierta carencia de la capacidad funcional no debe ser quitarla sino apoyarla .

También destacó **Gerard Quinn** un aspecto esencial , las reservas. Recordó que cualquier reserva que frustre el objeto y el propósito de un tratado no es válida .A su juicio , parece claro que una reserva que deje hueco para mantener las leyes en pleno de las tutelas es inaceptable .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

**DECLARATIONS
AND RESERVATIONS**

**DECLARACIONES
Y RESERVAS**

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

AUSTRALIA

Upon ratification

Declaration

Australia recognizes that persons with disability enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life.

Australia declares its understanding that the Convention allows for fully supported or substituted decision-making arrangements, which provide for decisions to be made on behalf of a person, only where such arrangements are necessary, as a last resort and subject to safeguards;

Australia recognizes that every person with disability has a right to respect for his or her physical and mental integrity on an equal basis with others.

AUSTRALIA.

Momento de la ratificación .

Declaración .

Australia reconoce que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con las demás en todos los aspectos de la vida .

Australia declara su entendimiento de que la Convención permite por completo los apoyos o la sustitución en la toma de decisiones en nombre de una persona solamente cuando tales decisiones sean necesarias, como último recurso y sujeto a las salvaguardias .

Australia reconoce que toda persona con discapacidad tiene derecho a que se respete su integridad física y psíquica en igualdad de condiciones con los demás .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Australia further declares its understanding that the Convention allows for compulsory assistance or treatment of persons, including measures taken for the treatment of mental disability, where such treatment is necessary, as a last resort and subject to safeguards;

Australia recognizes the rights of persons with disability to liberty of movement, to freedom to choose their residence and to a nationality, on an equal basis with others.

Australia further declares its understanding that the Convention does not create a right for a person to enter or remain in a country of which he or she is not a national, nor impact on Australia's health requirements for non-nationals seeking to enter or remain in Australia, where these requirements are based on legitimate, objective and reasonable criteria.

Australia declara su entendimiento de que la Convención permite la asistencia obligatoria o el tratamiento de las personas, incluidas las medidas adoptadas para el tratamiento de la discapacidad mental, cuando ese tratamiento sea necesario, como último recurso y sujeto a las salvaguardias .

Australia reconoce los derechos de las personas con discapacidad a la libertad de movimiento, a la libertad para elegir su residencia y a una nacionalidad, en igualdad de condiciones con los demás .

Australia además declara su entendimiento de que la convención no crea el derecho de toda persona a entrar o permanecer en un país en el que no es nacional, o se pueda incidir en los requisitos de salud de Australia por los extranjeros que intentan entrar o permanecer en Australia, donde estos requisitos se basan en criterios legítimos, objetivos y razonables

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

CANADA

Declaration and reservation:

“Canada recognizes that persons with disabilities are presumed to have legal capacity on an equal basis with others in all aspects of their lives. Canada declares its understanding that Article 12 permits supported and substitute decision-making arrangements in appropriate circumstances and in accordance with the law.

To the extent Article 12 may be interpreted as requiring the elimination of all substitute decision-making arrangements, Canada reserves the right to continue their use in appropriate circumstances and subject to appropriate and effective safeguards.

CANADA

Declaración y reserva .

Canadá reconoce la presunción de que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con los demás en todos los aspectos de la vida .Canadá declara su entendimiento de que el artículo 12 permite los mecanismos de apoyo y sustitución de toma de decisiones en circunstancias apropiadas y de conformidad con la ley .

En la medida en el artículo 12 puede interpretarse como una exigencia de eliminación de todos los mecanismos de sustitución en la toma de decisiones Canadá se reserva el derecho de continuar usándolos en circunstancias apropiadas y con las garantías adecuadas y efectivas .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

CANADA

With respect to Article 12 (4), Canada reserves the right not to subject all such measures to regular review by an independent authority, where such measures are already subject to review or appeal”.

CANADA

Con respecto al artículo 12 . 4 . Canadá se reserva el derecho de no someter estas medidas a un a revisión periódica por una autoridad independiente, cuando esas medidas ya está sujetas a revisión o apelación .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

EGYPT

Interpretative declaration made upon signature:

The Arab Republic of Egypt declares that its interpretation of article 12 of the International Convention on the Protection and Promotion of the Rights of Persons with Disabilities, which deals with the recognition of persons with disabilities on an equal basis with others before the law, with regard to the concept of legal capacity dealt with in paragraph 2 of the said article, is that persons with disabilities enjoy the capacity to acquire rights and assume legal responsibility ('ahliyyat al-wujub) but not the capacity to perform ('ahliyyat al-'ada'), under Egyptian law.

EGIPTO

Declaración interpretativa hecha en el momento de la firma .

La república Árabe de Egipto declara que su interpretación del artículo 12 de la Convención Internacional sobre la protección y promoción de los derechos de las personas con discapacidad, que declara el reconocimiento de de las personas con discapacidad en igualdad de condiciones con los demás ante la ley, con relación al concepto de capacidad jurídica tratado en el apartado 2 de dicho artículo, es que las personas con discapacidad tienen capacidad para adquirir derechos y asumir responsabilidades, pero no la capacidad para ejercerla (actuar) bajo la legislación egipcia .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

FRANCE

With regard to article 29 of the Convention, the exercise of the right to vote is a component of legal capacity that may not be restricted except in the conditions and in accordance with the modalities provided for in article 12 of the Convention.

FRANCIA

Con respecto al artículo 29 de la Convención, el ejercicio del derecho al voto es un componente de la capacidad jurídica que no puede ser restringido sino en las condiciones y de conformidad con las modalidades previstas en el artículo 12 de la Convención .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

MEXICO

Interpretative declaration

The Mexican State reiterates its firm commitment to creating conditions that allow all individuals to develop in a holistic manner and to exercise their rights and freedoms fully and without discrimination.

Accordingly, affirming its absolute determination to protect the rights and dignity of persons with disabilities, the United Mexican States interprets paragraph 2 of article 12 of the Convention to mean that in the case of conflict between that paragraph and national legislation, the provision that confers the greatest legal protection while safeguarding the dignity and ensuring the physical, psychological and emotional integrity of persons and protecting the integrity of their property shall apply, in strict accordance with the principle "pro homine".

MEXICO

Declaración interpretativa

El Estado mexicano reitera su compromiso de crear condiciones que permitan a todos los individuos desarrollar de manera integral el ejercicio de sus derechos y libertades plenamente y sin discriminación .

En consecuencia, afirmando su absoluta determinación de proteger los derechos y la dignidad de las personas con discapacidad los estados Mexicanos interpretan el párrafo 2 del artículo 12 de la convención en el sentido de que en caso de conflicto entre dicho párrafo y la legislación nacional la disposición que confiere la mayor protección jurídica al tiempo que garantizan la dignidad y garantizar la integridad física, psíquica y emocional de las personas y la protección de la integridad de sus bienes se aplicará en estricta conformidad con el principio pro homine .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

SYRIAN ARAB REPUBLIC

Upon signature:

Understanding:

Our signature of this Convention does not in any way, imply recognition of Israel or entry into relations with Israel, in any shape or form, in connection with the Convention.

We signed today on the basis of the understanding contained in the letter dated 5 December 2006 from the Permanent Representative of Iraq to the United Nations addressed, in his capacity as Chairman of the Group of Arab States for that month, to the Chairman of the Committee, which contains the interpretation of the Arab Group concerning article 12 relating to the interpretation of the concept of "legal capacity".

REPUBLICA ARABE DE SIRIA.

En el momento de la firma:

Entendimiento:

Nuestra firma de la presente Convención no implica en modo alguno reconocimiento de Israel o la entrada en relaciones con Israel, en cualquier forma y manera, en conexión con la Convención .

Hemos firmado hoy sobre la base del entendimiento que figura en la carta de fecha 5 de diciembre de 2006, dirigida por el representante permanente de Iraq acreditado ante las Naciones Unidas, en su calidad de presidente del grupo de estados arabes durante ese mes, al presidente del comité, que contiene la interpretación del grupo de estados árabes relativa al artículo 12 relativo a la interpretación del concepto de capacidad jurídica .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

**UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN
AND NORTHERN IRELAND**

Reservations:

Equal Recognition before the Law –
Convention Article 12.4

The United Kingdom's arrangements, whereby the Secretary of State may appoint a person to exercise rights in relation to social security claims and payments on behalf of an individual who is for the time being unable to act, are not at present subject to the safeguard of regular review, as required by Article 12.4 of the Convention and the UK reserves the right to apply those arrangements. The UK is therefore working towards a proportionate system of review."

**REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA Y
NORTE DE IRLANDA.**

Reservas :

Igual reconocimiento ante la ley -
Convención artículo 12.4

Las disposiciones del Reino Unido, por el que el secretario de estado puede designar una persona para el ejercicio de derechos en relación a las demandas de seguridad social y los pagos en nombre de una persona que es en ese momento incapaz de actuar no están actualmente sometidas a la salvaguardia de una regular revisión, como exige el artículo 12.4 de la convención y el Reino Unido se reserva el derecho de aplicar dicho régimen .El Reino Unido está por lo tanto trabajando hacia un sistema proporcional de revisión .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Gabor Gombos

The Convention indicates the way to follow. First, "*nothing for us without us*", which means the involvement of persons with disabilities, having the Government a legal obligation to consult civil society.

In second place, the Convention recognizes personality to all persons with disabilities, which involves two aspects: identity and capacity to act.

Gabor Gombos

La Convención indica el camino a seguir .En primer lugar , "*nada para nosotros sin nosotros*" , lo que significa la implicación de las personas con discapacidad teniendo el Estado la obligación legal de consultar a la sociedad civil .

En segundo lugar , la Convención reconoce personalidad a todas las personas con discapacidad , lo que implica dos aspectos :identidad y capacidad de acción .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

He remembered that during the negotiations in the ad hoc Committee of the UN some States were opposed to accept that Article 12 could mean that the legal capacity should include capacity to act. But in his opinion, this can not be refuse now because Convention engages an equalitarian principle that includes both aspects of the personality and clearly includes all persons even those with severe disabilities.

Currently, the most guardianships of the member states are not consequent with the Convention. In his view, any attempt to present the guardianship as a support mechanism is problematic.

Recordó que durante las negociaciones en el comité ad hoc de la ONU algunos estados eran renuentes a aceptar que el artículo 12 pudiera suponer que la capacidad jurídica debe incluir capacidad de actuar .Pero esto a su es juicio es innegable ahora pues la Convención engarza un principio igualitario que incluye ambos aspectos de la personalidad e incluye claramente a todas las personas incluso a aquellas con discapacidades severas .

Las tutelas actuales, según lo aplicado en la mayoría de los estados miembros, no son consecuentes con la Convención. En su opinión, cualquier tentativa de presentar la tutela como mecanismo de apoyo es problemático.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

In his opinion, there is a minimum core of aspects in relation to Article 12:

- Complete protection (incapacitation) should be deleted or removed.
- The main gaps should be identified.
- New laws are needed.
- Article 12 is an ambitious article.
- The Convention calls for full legal inclusion and not only for legal recognition.
- How to access to support decision making within the institutions

A su juicio, existe un núcleo de aspectos mínimos en relación al artículo 12 :

- la tutela completa (incapacitación) debe suprimirse.
- las principales lagunas deben ser identificadas.
- Nuevas leyes son necesarias.
- El artículo 12 es un artículo ambicioso
- La Convención llama a la inclusión legal completa y no sólo al reconocimiento legal.
- Cómo tener acceso para apoyar la toma de decisión dentro de las instituciones.

*LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES*

TRIER 21.06.2011

Fernando Santos Urbaneja,
in 2009,
asked himself what is going
wrong

Fernando Santos Urbaneja,
en 2009,
se preguntaba qué es lo que
está fallando.

*LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES*

TRIER 21.06.2011

**Human Rights Institute Bartolomé
de las Casas of the Carlos III University
of Madrid**

the shift of model that will require
gradual changes, in which there are
probably periods where both
institutions, the incapacitation and the
new measures "must coexist" because
while this mechanism is not articulated
should be set curatorship, as the
mechanism to which the judge should
go as a general rule

**Instituto de Derechos Humanos
Bartolomé de las Casas de la
Universidad Carlos III de Madrid**

el cambio de modelo requerirá
cambios graduales, en los que
probablemente existan períodos en los
que ambas instituciones –
incapacitación y las nuevas medidas –
deban coexistir, mostrándose
partidario de que mientras ese
mecanismo no esté articulado debe
configurarse la curatela, como el
mecanismo al que el juez deba acudir
como regla general

Torcuato Recover:

The approach of Article 12 is openly opposed to regulating the civil code, which says the opposite, persons with disabilities subject to a process and a judgment that meant his total inability, is openly opposed, not only for the terminology and the nature of the underlying concepts behind words, is absolutely opposed to that definition in paragraph 2 of Article 12.

Torcuato Recover:

El planteamiento del artículo 12 es abiertamente contrario a lo que regulaba el Código civil, que decía lo contrario, las personas con discapacidad que se han de someter a un procedimiento y acababan en una sentencia que suponía su incapacitación, es abiertamente contrario, no sólo por la terminología sino por la naturaleza de los conceptos que subyacen detrás de palabras, es abiertamente contrario a esa definición del apartado 2 del artículo 12.

**LEGISLATIVE REFORMS
AFTER THE CONVENTION.**

**REFORMAS LEGISLATIVAS
TRAS LA CONVENCION.**

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

RUSSIA

**Analysis of legal capacity law reform
in Russia**

Mental Disability Advocacy Center, 22
April 2011

*1. Courts must notify an individual of a
legal capacity case initiated against him.
Legal capacity proceedings must always
take place with the participation of the
person concerned*

*Currently courts can deprive a person of
legal capacity without even notifying them*

RUSIA

**Análisis de la reforma de la ley de
capacidad jurídica en Rusia**

Mental Disability Advocacy Center, 22
Abril 2011

*1. Los tribunales deben notificar a una
persona de un caso de capacidad legal
iniciado en su contra. Los procedimientos
de capacidad jurídica siempre deben
realizarse con la participación de la persona
afectada*

*En la actualidad los tribunales pueden
privar a una persona de la capacidad
jurídica sin siquiera notificárselo*

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

*2. A person deprived of legal capacity
may apply to court in order to seek
restoration of legal capacity*

*Currently a person deprived of legal
capacity may not initiate proceedings in
order to have his legal capacity restored*

*3. A person deprived of legal capacity
may appeal against the incapacity
judgment personally or through his
representative such as a lawyer*

*Currently, once the ten-day appeal term
has passed, the judgment depriving legal
capacity may be appealed only through the
person's guardian, and the person has no
right to choose a representative to assist
him in this matter*

*2. Una persona privada de la capacidad
jurídica puede solicitar a los tribunales la
restauración de la capacidad jurídica*

*Actualmente una persona privada de la
capacidad jurídica no puede incoar el
procedimiento con el fin de que su
capacidad jurídica sea restaurada*

*3. Una persona privada de la capacidad
jurídica podrá recurrir contra la sentencia
de incapacidad personalmente o a través de
su representante, como un abogado*

*En la actualidad, una vez transcurrido el
plazo de diez días para recurrir, la sentencia
privativa de la capacidad jurídica sólo
puede ser apelada a través del tutor de la
persona, y la persona no tiene derecho a
elegir a un representante para que le
ayuden en este asunto*

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

4. Courts can request participation of a person deprived of legal capacity in a hearing on any matter

Currently people deprived of legal capacity have no right to participate in court proceedings

5. Informed consent must be sought and obtained from anyone for mental health care interventions, regardless of the person's legal capacity

At present the person's guardian has unchecked power to send the person under guardianship to a psychiatric hospital

4. Los tribunales pueden solicitar la participación de una persona privada de la capacidad jurídica en una audiencia sobre cualquier asunto

En la actualidad las personas privadas de capacidad jurídica no tienen derecho a participar en los procedimientos judiciales

5. El consentimiento informado debe ser solicitado y obtenido de cualquiera de las intervenciones de salud mental, independientemente de la capacidad jurídica de la persona

En la actualidad el tutor tiene poder ilimitado para enviar a la persona bajo tutela a un hospital psiquiátrico

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

6. Guardians cannot decide to send a person under their guardianship to a social care institution.

At present a guardian or the local government can place the person to social care institution on the basis of the psychiatric report, ignoring the wishes of the person under guardianship.

6. Los tutores no pueden decidir enviar a una persona bajo su custodia a una institución de asistencia social

En la actualidad, un tutor o el gobierno local puede enviar a la persona a una institución de asistencia social sobre la base del informe psiquiátrico, haciendo caso omiso de los deseos de la persona bajo tutela.

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

SPAIN

second book of the **Catalan Civil Code** (Law of July 29, 2010), concerning to the person and the family, invokes in its preamble, the Convention

"The present law keeps the traditional institutions of protection linked to the incapacitation, but also regulates other ones which operate outside it, because in many cases the person with disabilities or their families prefer not to promote it. This diversity of protection systems recognize the duty to respect the rights, the will and the preferences of the person and the principles of proportionality and adaptability to the circumstances of the protection measures, as advocated by the Convention ..."

ESPAÑA

libro segundo del **Código Civil de Cataluña**, relativo a la persona y la familia , invoca en su exposición de motivos a la Convención:

"La presente ley mantiene las instituciones de protección tradicionales vinculadas a la incapacitación , pero también regula otras que operan o pueden eventualmente operar al margen de ésta , ateniéndose a la constatación de que en muchos casos la persona con discapacidad o sus familias prefieren no promoverla .Esta diversidad de regímenes de protección sintoniza den el deber de respetar los derechos , voluntad y preferencias de la persona y con los principios de proporcionalidad y de adaptación a las circunstancias de las medidas de protección , tal y como preconiza la Convención ..."

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

"Along with the provision that allows not provide the guardianship if it had been granted a power in anticipation of the loss of capacity, changes in relation to the custody of fact are a reflection of the new model of protection of the individual subject...that´s the reason why ... includes a new instrument of protection, assistance, created for the adult who needs to take care of his person or property because of the decrease nondisabling of his physical or mental faculties.

So we start from a conception of the protection of the person who is not necessarily linked to lack of capacity but also includes instruments based on the free development of personality to protect them in situations such as aging, mental illness or disability.

"Junto a la disposición que permite no constituir la tutela si se hubiese otorgado un poder en previsión de la pérdida de capacidad , los cambios en relación con la guarda de hecho son un reflejo del nuevo modelo de protección de la persona ...Es por ello mismo que ...incluye un nuevo instrumento de protección , la asistencia , dirigido al mayor de edad que lo necesita para cuidar de su persona o bienes debido a la disminución no incapacitante de sus facultades físicas o psíquicas

Se parte así de una concepción de la protección de la persona que no se vincula necesariamente a la falta de capacidad sino que incluye instrumentos que basándose en el libre desarrollo de la personalidad sirven para proteger a esas personas en situaciones como la vejez , la enfermedad psíquica o la discapacidad

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

This instrument can be very useful to certain vulnerable groups for which the incapacitation and the implementation of a system of guardianship or conservatorship (curatorship) are disproportionate, as the individuals affected by mild mental retardation or other for which the type of decrease suffering, the traditional instruments are not appropriate for their needs.

In line with the guidelines of Committee of Ministers of the Council of Europe's recommendation of 28 February 1999 and following the precedents existing in different legal systems in Cataluña is considered more appropriate this model of protection parallel to the guardianship or curatorship. Also, this is the trend that inspires the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. "

Este instrumento puede ser muy útil también para determinados colectivos especialmente vulnerables pero para los cuales la incapacitación y la aplicación de un régimen de tutela o curatela resultan desproporcionadas, como las personas afectadas por un retraso mental leve u otras para las que por el tipo de disminución que sufren los instrumentos tradicionales no son apropiados para atender sus necesidades.

En línea con las directrices de la recomendación de 28 de febrero de 1999 de Comité de Ministros del Consejo de Europa y con los precedentes existentes en diferentes ordenamientos jurídicos del entorno de Cataluña se considera más adecuado este modelo de protección paralelo a la tutela o curatela . Además, esta tendencia es la misma que inspira la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad."

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

General observation of the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Persons with Disabilities, on the need to interpret Article I.2, Section B) in fine of the InterAmerican Convention for the Elimination of All Forms of Discrimination against Persons with Disabilities, under Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities in its extraordinary meeting on 4 and 5 May 2011 in El Salvador

Observación General del Comité para la Eliminación de todas las formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad, sobre la necesidad de interpretar el artículo I.2, Inciso B) In fine de la Convención Interamericana para la Eliminación de todas las formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad, en el marco del artículo 12 de la Convención de Naciones Unidas sobre los Derechos de las Personas con Discapacidad, en su reunión extraordinaria de 4 y 5 de Mayo de 2011 en El Salvador

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

Judiciary sentences

Sentence of the European Court of Human Rights, April 30, 2009

Italy: Decree of Catanzaro Court on April, 9, take a position on the "amministrazione di sostengo" and the Convention

Argentina: National Chamber of Civil Appeals of the Federal Capital March 29, 2010

Colombia: Plenary Chamber of the Constitutional Court on April 21, 2010

Pronunciamientos judiciales

Sentencia del Tribunal europeo de Derechos Humanos, de 30 de abril de 2009

Italia: decreto de 9 de Abril del Tribunal de Catanzaro se pronuncia sobre la "amministrazione di sostengo" y la Convención

Argentina: Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil de la capital federal, 29 de Marzo de 2010

Colombia: Sala Plena de la Corte Constitucional, el 21 de Abril de 2010

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

TRIER 21.06.2011

SPAIN

Supreme Court Sentence, on April 29, 2009

Sentence of the court 15th of Las Palmas de Gran Canaria, on April 27, 2010

Sentence of the court 8th of Gijon, on October 13, 2009

Sentence of the Provincial court of Guipuzcoa, on February 11, 2011

Instructions of the Attorney General's Office 4/2008

4/2009

y 3/2010

ESPAÑA

Sentencia del Tribunal Supremo de 29 de Abril de 2009

Sentencia de 27 de abril de 2010 del juzgado 15 de las Palmas de Gran Canaria

Sentencia del juzgado número 8 de Gijón de 13 de Octubre de 2009

Sentencia de 11 de Febrero de 2011 de la Audiencia Provincial de Guipúzcoa

Instrucciones de la Fiscalía General del Estado 4/2008

4/2009

y 3/2010

*LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON
THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES*

TRIER 21.06.2011

JOSE JAVIER SOTO RUIZ

josejaversoto@telefonica.net

jjsoto@correonorarial.org

Trier, 21.06.2011

**CAPACIDAD JURIDICA Y DISCAPACIDAD A LA LUZ DE
LA CONVENCION DE NACIONES UNIDAS DE DERECHOS DE
LAS PERSONAS CON DISCAPACIDAD .**

**TRIER, 20 -21 DE JUNIO DE 2011.
ACADEMIA EUROPEA DE DERECHO.**

Jose Javier Soto .

Dicen que el tiempo pone las cosas en su sitio .

En diciembre se habrán cumplido cinco años desde que la Organización de Naciones Unidas, en su sesión de 13 de diciembre de 2006, aprobara la Convención de los derechos las personas con discapacidad .

Tiempo para que los estados ratificaran el texto, para que los legisladores, tribunales, y profesionales del derecho lo conocieran .

Tiempo para ponderar las distancias entre las legislaciones vigentes y el texto y los propósitos de la Convención .

Tiempo para conocer otras respuestas .

Para preguntarse ahora, en este momento, si estamos después de casi cinco años en el mismo sitio .En aquel donde en todas partes del mundo se siguen vulnerando los derechos de las personas con discapacidad, en donde el Estado sigue instalado en el conformismo, en la autocomplacencia de los que aplican el Derecho .

O si estamos en el camino que señaló de forma clara ese 13 de diciembre de 2006 .El camino hacia la dignidad y la igualdad de todas las personas .

LA CAPACIDAD, EL PUNTO DE PARTIDA .

Esta es quizás mi primera impresión sobre la respuesta a la anterior pregunta .

En la relevancia que se dé a la persona, en el reconocimiento de su valor,de su autonomía .

Y en ese camino, no es redundante la manifestación de que las personas con discapacidad tienen derecho en todas partes al reconocimiento de su personalidad jurídica, que enmarca el artículo 12 de la Convención .

Y no lo es a la vista de la historia, ni la realidad, en el 2006 o en el 2011, y mucho menos en un tratado internacional en que confluyen sociedades tan diversas .

Ese igual reconocimiento como persona ante la ley obliga a los estados a reconocer la capacidad jurídica en igualdad de condiciones con los demás y en consecuencia a proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica .

Obliga a los estados a proporcionar salvaguardias para impedir los abusos, en las que los derechos, la voluntad y las preferencias de la persona son la base de las medidas para el apoyo, que no haya conflicto de intereses ni influencia indebida, que sean proporcionales y adaptadas a las circunstancias de la persona, que se apliquen en el plazo más corto posible y que estén sujetas a exámenes periódicos, por parte de una autoridad o un órgano judicial competente, independiente e imparcial .

Más allá de los debates sobre los conceptos de “capacidad jurídica “ y “capacidad de obrar “⁽¹⁾- que sí tienen alcance tras las

¹ En relación a las discusiones sobre el concepto de capacidad se suele poner de relieve que en el borrador de Agosto de 2006 del Octavo período de sesiones, anterior al texto definitivo, el artículo 12 iba acompañado de algo cuando menos inusual : una nota a pie de página que decía “En árabe, chino y ruso, la expresión “capacidad jurídica” se refiere a la “capacidad jurídica de ostentar derechos “ y no a la “capacidad de obrar “.

Ello motivó una reacción inmediata de la que es ejemplo una de las conclusiones del seminario informativo sobre la convención celebrado por el Cermi el 26 de Septiembre de 2006 :” El Cermi se adhiere a las peticiones promovidas desde diferentes instancias, tanto públicas como de representantes de la sociedad civil, solicitando enérgicamente la supresión de la nota a pié de página incluida en el artículo 12 de la Convención, dedicado a la igualdad ante la ley “

declaraciones y reservas efectuadas al texto-(²) es a mi juicio destacable sobre todo el punto de partida .

Y este es la persona .

Por ello, tras la constancia de la igualdad, el artículo 12 no pretende a mi entender dar lugar a excepciones que en la práctica desvirtúen esta afirmación, sino que hace un esbozo de cual debe ser el marco en que hacerlo posible sin llegar a una regulación completa de esos sistemas de apoyo .

Especialmente destacable es el respeto a la voluntad y preferencias de las personas, en que se exige al estado la diligencia debida para conocerla y aplicarla, ámbito en que además cobran especial valor las manifestaciones previas ante una futura discapacidad .(³)

Así, el artículo 12 de la Convención en su versión definitiva dice que:

Artículo 12

Igual reconocimiento como persona ante la Ley.

1. Los estados partes reafirman que las personas con discapacidad tienen derecho en todas partes al reconocimiento de su personalidad jurídica.

2. Los estados partes reconocerán que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con las demás en todos los aspectos de la vida.

3. Los estados partes adoptarán las medidas pertinentes para proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica.

4. Los estados parte asegurarán que en todas las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica se proporcionen salvo a guardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos de conformidad con el derecho internacional en materia de derechos

² Las Declaraciones y reservas pueden verse en el anexo al texto.

³ En este sentido son de interés las declaraciones legales preliminares de la legislación de Hungría, el mandato de protección futura de Francia y el poder preventivo del Código Civil español y del Derecho foral catalán, así como la legislación sobre esta misma materia de Canadá, Nueva Zelanda y Australia

humanos. Esas salvaguardias asegurarán que las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica respeten los derechos, la voluntad y las preferencias de las personas, que no haya conflicto de intereses ni influencia indebida, que sean proporcionales y adaptadas a las circunstancias de la persona, que se apliquen en el plazo más corto posible y que estén sujetas a exámenes periódicos por parte de una autoridad o un órgano judicial competente, independiente, e imparcial. Las salvaguardias serán proporcionales al grado en que dichas medidas afecten a los derechos e intereses de las personas.

5. Sin perjuicio de lo dispuesto en el presente artículo, los estados partes tomarán todas las medidas que sean pertinentes y efectivas para garantizar el derecho de las personas con discapacidad, en igualdad de condiciones con los demás, a ser propietarias y heredar bienes, controlar sus propios asuntos económicos y tener acceso en igualdad de condiciones a préstamos bancarios, hipotecas y otras modalidades de crédito financiero, y velarán por que las personas con discapacidad no sean privadas de sus bienes de manera arbitraria.

Pero si este es el texto, para responder a la pregunta inicial, es importante fijarnos una serie de referentes: Análisis de los trabajos en el seno del comité de derechos de las personas con discapacidad, manifestaciones del movimiento asociativo, opiniones doctrinales, reformas legislativas producidas y pronunciamientos judiciales . .

I-El Comité de los derechos de las personas con discapacidad de la Organización de Naciones Unidas en relación al artículo 12 de la Convención.

Especial atención merece en el seno de Naciones Unidas el trabajo del Comité de los derechos de las personas con discapacidad.

Sus funciones se recogen en los artículos 34 a 39 de la Convención, y en el Protocolo Facultativo de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad .

Con carácter previo es interesante el informe realizado el **26 de enero de 2009**, que a continuación se transcribe en lo referente al artículo 12

“ INFORME ANUAL DEL ALTO COMISIONADO DE LAS NACIONES UNIDAS PARA LOS DERECHOS HUMANOS E INFORMES DE LA OFICINA DEL ALTO COMISIONADO Y DEL SECRETARIO GENERAL

4. Reconocimiento de la personalidad jurídica, y de la capacidad jurídica y de obrar

43. Según el artículo 12 de la Convención, los Estados partes reconocerán la personalidad jurídica de las personas con discapacidad, así como su capacidad jurídica y de obrar en igualdad de condiciones con los demás. Los párrafos 3 y 4 del artículo 12 obligan a los Estados a proporcionar a las personas con discapacidad el apoyo que puedan necesitar para ejercer su capacidad jurídica, así como salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos. Debe resaltarse el carácter central de este artículo en la estructura de la Convención y su valor instrumental para el disfrute de otros muchos derechos.

44. El párrafo 1 del artículo 16 del Pacto Internacional de Derechos Civiles y Políticos ya reconoce la personalidad jurídica de las personas con discapacidad. Ahora bien, el cumplimiento de las obligaciones enunciadas en los párrafos 2, 3, 4 y 5 del artículo 12 de la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad requiere un examen a fondo de toda la legislación civil y penal que contenga elementos de capacidad jurídica.

45. En el ámbito del derecho civil, las leyes que regulan la incapacitación y la tutela deben ser una esfera prioritaria del examen y la reforma de las leyes. En muchos países la legislación en vigor permite declarar incapaz a una persona por deficiencia mental, intelectual o sensorial y atribuir a un tutor la capacidad jurídica para actuar en su nombre. Toda ley que prevea que la existencia de una discapacidad es motivo directo o indirecto para declarar la incapacidad jurídica entra en conflicto con el reconocimiento de la capacidad jurídica de las personas con discapacidad consagrado en el párrafo 2 del artículo 12. Además de derogar las normas que violan el deber de los Estados de respetar el derecho humano a la capacidad jurídica de las personas con

discapacidad, es igualmente importante que se adopten medidas que protejan y hagan efectivo ese derecho, de conformidad con los párrafos 3, 4 y 5 del artículo 12. Esto incluye lo siguiente: el reconocimiento jurídico del derecho de las personas con discapacidad a la autonomía; a disponer de medios alternativos y aumentativos de comunicación; a la adopción de decisiones asistida, entendida como el proceso por el que una persona con discapacidad está habilitada para adoptar y comunicar decisiones con respecto a cuestiones personales o jurídicas; y el establecimiento de normas que precisen las facultades de quienes prestan el apoyo y su responsabilidad.

46. También deben abolirse las normas o leyes que inhabilitan a una persona para desempeñar un cargo o función debido a su discapacidad. Esto incluye las normas que inhabilitan a las personas con discapacidad para ejercer cargos políticos, formar parte de jurados o testificar.

47. En el ámbito del derecho penal, el reconocimiento de la capacidad jurídica de las personas con discapacidad lleva a suprimir la circunstancia eximente de la responsabilidad penal constituida por la discapacidad mental o intelectual⁴. Por consiguiente, al examinar el elemento subjetivo del delito, se debe prescindir de la discapacidad y atender a la situación concreta del autor. De conformidad con el artículo 13 de la Convención, tal vez sea necesario retocar las normas procesales referidas, tanto a la fase de instrucción como al juicio, y ponerlas en práctica.”

En relación al trabajo del Comité, es asimismo destacable el **día de discusión general sobre el artículo 12, celebrado en Ginebra el 21 de Octubre del 2009.**

En él, Mohammed Al-Trawneh, Presidente de la Comisión, dijo que era una desafortunada circunstancia histórica el que las personas con discapacidad hubieran tenido poco recurso legal en todo el mundo. Los derechos fundamentales habían sido subyugados en el pasado, y en algunos lugares lo siguen siendo hoy en día, para las personas con discapacidad. Las formas de discriminación a que se enfrentan abarcan casi todas las esferas de influencia en sus vidas, que van desde la comunicación y la

⁴ Often referred to as "insanity defence".

arquitectura, hasta el transporte y las normas y políticas que ahogaron su potencial inherente. Ellos también habían sido testigos de los efectos de la desigualdad ante la ley, y habían reconocido su carácter inaceptable

Había muchas partes de la Convención que no se prestan a interpretación, y que estaban destinados a proporcionar modelos explícitos para el tratamiento de las personas con discapacidad, dijo el Sr. Al-Tarawneh. El artículo 12, dio una indicación clara de la dirección en la que tenían que ir; garantizó el derecho al igual reconocimiento como persona de todos ante la ley, aseguró que todos los individuos deben ser reconocidos como personas ante el tribunal, y en todas las formas de interacción con la corte. Para aquellas personas con ciertas formas de discapacidad que no pudieron ejercer su capacidad por sí solos, la Convención exige que los Estados proporcionen siempre las medidas adecuadas a las personas para apoyarlos en la realización de su capacidad de actuar.

Los tribunales tienen la responsabilidad de ejercer la tutela significativa. Incluso en el caso de los intermediarios designados por el tribunal, tenía que haber un mecanismo de supervisión para garantizar que los asistentes estaban trabajando únicamente en el interés de los asistidos. Las salvaguardias tuvieron que ser puestas en marcha para luchar contra el interés personal o financiero que pudiera interferir con los intereses de la persona que recibe asistencia. El logro de estas normas para el apoyo intermediario requerirá regulación y formación, dijo el Sr. Al-Tarawneh.

Algunas de las circunstancias más difíciles se referirían a situaciones en las que la determinación de la voluntad de las personas con discapacidad mental extrema no fue directamente posible. ¿Dónde se puso la línea de la autoridad para la intermediación de terceros en estos casos? ¿Cuánta flexibilidad interpretativa se les debe dar y cómo podría esto ser legislado? También hay que tener en cuenta la necesidad de objetividad entre permitir que la justicia se cumpla y reconocer la realidad de la discapacidad mental grave, dijo el Sr. Al-Tarawneh. Cuando las personas puedan ser consideradas peligrosas para sí mismas, el apoyo tenía que ser de un tipo extraordinariamente profesional, educado, y especializado.

Aunque no está directamente sobre el artículo 12, también deben ser conscientes de las declaraciones en que fueron hechas por los Estados Partes al convertirse en signatarios de la Convención. A modo de ejemplo, el Reino Unido declaró que los derechos a la igualdad de trato y el empleo no debe aplicarse a cualquier forma de servicio militar. Sin embargo, esta declaración evitado evitó reconocer el espectro de tareas que uno podría realizar en el servicio militar. Cuando el objetivo sea la igualdad jurídica en todos los ámbitos de la vida, deben ser extremadamente cuidadoso de tales reservas, dijo el Sr. Al-Tarawneh.

El objetivo de la Convención no fue exclusivamente sobre los derechos abstractos, sino sobre la capacidad de las personas a actuar, dijo el Sr. Al-Tarawneh. Los derechos de las personas con discapacidad se habían establecido antes, pero la verdadera prueba de un derecho era si se aplicó o no en la práctica. ⁽⁵⁾

Ibrahim Salama, Jefe de la Subdivisión de Tratados de Derechos Humanos, Oficina del Alto Comisionado para los Derechos Humanos, en una declaración de apertura, dijo que hoy sería el examen de dos cuestiones, ambas en torno al tema del reconocimiento de la igualdad ante la ley. Se espera que a través de sus discusiones, como mejor y consolidó una mayor comprensión de estos temas se alcanzaría, que iban a avanzar en la comprensión de las acciones necesarias para la aplicación del artículo 12

El artículo 12 tiene el potencial para proporcionar muchas oportunidades de un cambio significativo a las personas con discapacidad para alcanzar la igualdad de todos ante la ley, dijo Salama. Los objetivos de la Convención no sería tan amplios sin las garantías de un juicio justo. Hubo muchas preguntas interesantes que se han planteado en el artículo 12.

Uno de los problemas era el de la decisión apoyada frente a la decisión sustitutiva en los tribunales, dijo Salama. En el caso de discapacidad mental, ¿en qué circunstancias sería aceptable tomar decisiones en nombre de un individuo a través de la tutela, los defensores del pueblo u otros servicios pertinentes, y cómo deberían ser llevados a cabo estos servicios?

⁵ NB. Traducción del autor.

Texto en ingles disponible en:

<http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=9547&LangID=E>

Mientras que el artículo 12 no menciona específicamente el uso de apoyo para las personas con discapacidad en los procedimientos judiciales, se pidió que los Estados el uso de medidas apropiadas para proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica, dijo el Sr. Salama . Puede ser que el apoyo en la toma de decisiones podría aplicarse a la gran mayoría de los casos, pero que tal vez un pequeño porcentaje no sería capaz de utilizar este tipo de asistencia.

Otra pregunta tenía que ver con la llamada "defensa de la locura". ¿Deben los tribunales reconocer que en ciertas situaciones, algunas formas de discapacidad podría llevar a la falta de responsabilidad por los delitos? Había quienes sostenían que este tipo de defensa debería ser abolida en los tribunales, dado el reconocimiento de la capacidad de actuar. Pero no fue del todo claro qué debe hacerse en los casos de delincuencia en que el autor experimentó una pérdida genuina de la voluntad propia? El equilibrio estaba tal vez en el proceso de determinar qué constituye la pérdida de la facultad, dijo Salama.

Todas estas preguntas tenían un significado importante para la interpretación del artículo 12 y las formas en que se aplicaba la Convención. Fue a través de los principios de inclusión e integración que el artículo 12 deriva su significado, y fue a través de ellos que iban a encontrar su mejor aplicación, dijo Salama. ⁽⁶⁾

Amita Dhanda, Consultor en el artículo 12 de la Convención, de la Oficina del Alto Comisionado para los Derechos Humanos, dijo que el artículo 12 estaba en el corazón de la Convención. Es importante observar de cerca si se quería tomar en serio abordar el problema de la exclusión. Las personas con discapacidad intelectual y psicosocial habían estado, en gran parte, a la vanguardia de las negociaciones cuando se redactó el artículo 12. El artículo 12 se había formulado aceptando totalmente la visión de las inclusiones para todos, incluidas las personas con discapacidad sensorial, física, intelectual y psicosocial. Era sumamente apropiado

⁶ NB. Traducción del autor.

Texto en inglés disponible en:

<http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=9547&LangID=E>

que el Comité hubiera tomado este artículo como el primero que ha querido mirar de cerca

La Sra. Dhanda también se refirió al proyecto del Manual de Capacidad Legal de la Oficina del Alto Comisionado para los Derechos Humanos. En este documento se pondría de relieve la discriminación existente entre las leyes actuales y las obligaciones basadas en el artículo 12. Esto ayudaría a los países en la planificación de la reforma legal, la política y la programación. El artículo 12, habló a toda la comunidad humana. No había duda o mala interpretación de las disposiciones del artículo 12. Lo que había que trabajar era acerca de la forma de garantizar su aplicación.

La Sra. Dhanda presentó a continuación dos ejemplos de proyectos de reformas a las leyes que se habían producido en la India y Hungría - dos países que habían estado entre los primeros en ratificar la Convención. ⁽⁷⁾

En el **Quinto período de sesiones del Comité**, celebrado en Ginebra del **11 al 15 de Abril de 2011**, se citan los informes iniciales cuyo examen está pendiente a esa fecha, además del examen del informe inicial de Túnez, y la aprobación de la lista de cuestiones sobre el informe de España ⁽⁸⁾.

⁷ NB. Traducción del autor.

Texto en inglés disponible en:

<http://www.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=9547&LangID=E>

⁸ Presentación de informes por los Estados partes en virtud del artículo 35 de la Convención

El Comité ha recibido los siguientes informes iniciales cuyo examen está pendiente:

<i>Estado parte</i>	<i>Fecha en que debía presentarse</i>	<i>Fecha de recepción</i>	<i>Signatura</i>
Argentina	2010	6 de octubre de 2010	CRPD/C/ARG/1
Australia	2010	3 de diciembre de 2010	CRPD/C/AUS/1
Austria	2010	2 de noviembre de 2010	CRPD/C/AUT/1
Azerbaiyán	2011	16 de febrero de 2011	CRPD/C/AZE/1
China	2010	30 de agosto de 2010	CRPD/C/CHN/1
El Salvador	2010	5 de enero de 2011	CRPD/C/SLV/1
España	2010	3 de mayo de 2010	CRPD/C/ESP/1

En relación a Túnez, y a propósito del artículo 12, el Comité dice :

“22. Al Comité le preocupa que no se han adoptado medidas para reemplazar la sustitución en la toma de decisiones por el apoyo en la toma de decisiones en el ejercicio de la capacidad jurídica.

23. El Comité recomienda al Estado Parte que revise las leyes que permitan la guarda y tutela, y tomar medidas para desarrollar leyes y políticas para reemplazar los regímenes de sustitución en la toma de decisiones por el apoyo en la toma de decisiones. Además, recomienda que se sensibilice sobre este tema a todos los funcionarios públicos pertinentes y otras partes interesadas.”(9)

En relación a España, del informe inicial presentado por España como estado parte, de conformidad con el artículo 35 de la convención, España afirma en relación a los apartados 1 y 2 del artículo 12 que dado que las personas con discapacidad tienen reconocida personalidad jurídica e igual capacidad jurídica que las demás personas hay que afirmar la plena compatibilidad del ordenamiento jurídico en relación a las previsiones de los apartados 1 y 2 del artículo 12 .

En relación al apartado 3, obligación de proporcionar acceso a las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica, se afirma que “quedaría cubierta por las instituciones de guarda y protección de la persona y

Hungría	2010	14 de octubre de 2010	CRPD/C/HUN/1
Paraguay	2010	21 de octubre de 2010	CRPD/C/PRY/1
Perú	2010	8 de julio de 2010	CRPD/C/PER/1
Suecia	2010	7 de febrero de 2011	CRPD/C/SWE/1
Túnez	2010	1º de julio de 2010	CRPD/C/TUN/1

Texto complete disponible en http://www2.ohchr.org/SPdocs/CRPD/5thsession/CRPD.C.5.1_sp.doc

⁹ NB. Traducción del autor.

Texto en ingles disponible en:

http://www2.ohchr.org/SPdocs/CRPD/5thsession/CRPD-C-TUN-CO-1_en.doc

bienes, o solamente de la persona o de los bienes del incapacitado
“ .

Se afirma asimismo en relación al apartado 4 que las salvaguardas de las medidas relativas al ejercicio de la capacidad jurídica “subyacen en nuestra legislación en la medida que seguidamente se indican “ .

“El respeto de los derechos, la voluntad y las preferencias de la persona, está reflejado básicamente en el artículo 268 del Código Civil en cuanto obliga a los tutores a ejercer su cargo de acuerdo con la personalidad de sus pupilos, respetando su integridad física y psicológica “ .

“La inexistencia de conflicto de intereses está prevenida en el Código Civil, artículo 244-4 ...y 247 ...el artículo 221 prohíbe a quien desempeñe un cargo tutelar representar al tutelado cuando en el mismo acto intervenga en nombre propio o de un tercero y existiera conflicto de intereses “.

Inexistencia de influencia indebida . “Esta salvaguarda no está recogida expresamente en la vigente regulación, aunque puede considerarse implícita en los artículos 268, ya comentado, y 216, en cuanto exige ejercer las funciones tutelares en beneficio del tutelado y bajo la salvaguarda de la autoridad judicial . “

Proporcionalidad y adaptación a las necesidades y circunstancias de la persona con discapacidad .”De conformidad con el artículo 760 de la ley de Enjuiciamiento Civil, y en relación con los artículos 267, 289 y 290 del Código Civil la sentencia que declare la incapacitación determinará la extensión y límites de ésta ...”

Aplicación de las medidas en el plazo más corto posible y revisión periódica por parte de una autoridad o u órgano judicial competente, independiente e imparcial .”Los artículos 756 a 768 de la Ley de Enjuiciamiento Civil regulan el proceso sobre la capacidad de las personas”

“Para el cumplimiento completo del artículo 12.4 y una mejor adaptación al espíritu y a la terminología de la Convención se está trabajando en la redacción de un anteproyecto de ley ...”

Respecto al apartado 5 –derecho de las personas con discapacidad a ser propietarias, heredar bienes y controlar sus propios asuntos –, el informe del gobierno de España habla de cuestión de adaptaciones terminológicas, de matices en definitiva ⁽¹⁰⁾.

Para el gobierno de España, prácticamente todo está conforme con la Convención ⁽¹¹⁾.

¹⁰ 64. Según establece el artículo 744 del Código Civil, pueden suceder aquellos que no estén incapacitados por la ley y, según el artículo 996, si la sentencia de incapacitación por enfermedades o deficiencias físicas o psíquicas no dispusiera otra cosa, el sometido a curatela podrá, asistido de curador, aceptar la herencia pura y simplemente o a beneficio de inventario.

65. De este modo, debe entenderse que el Código Civil no prohíbe heredar ni a las personas con discapacidad ni a los incapacitados judicialmente. Ahora bien, la adquisición de una herencia exige que el heredero acepte la herencia, acto para el cual el Código Civil sí exige la plena capacidad de obrar. Por ello, según el Código Civil, habrá que estar a lo que disponga la sentencia de incapacitación, y si no dispusiese lo contrario, se entenderá que permite al incapacitado aceptar la herencia con la asistencia del curador, o en su caso, al tutor como representante legal del incapacitado y administrador de su patrimonio (el cual, según el artículo 271.4, necesitará además autorización judicial para aceptar la herencia sin beneficio de inventario o para repudiarla).

66. En nuestro derecho, el artículo 662 del Código Civil permite testar a quienes la ley no lo prohíbe expresamente, y el artículo 663 establece la incapacidad para testar de aquel "que habitual o accidentalmente no se hallare en su cabal juicio". Por último, el artículo 665 precisa que en aquellos casos en que la sentencia de incapacitación no precise nada acerca de la capacidad para testar, si el incapacitado quiere otorgar testamento, tendrá que acudir al Notario para que éste designe a dos facultativos para que le reconozcan y le autoricen en su caso, respondiendo de su capacidad.

67. En resumen, no todas las personas con discapacidad ni incapacitadas tienen prohibido testar. Respecto de los incapacitados judicialmente, puede ocurrir que la sentencia haya establecido una prohibición al respecto o puede ocurrir que no diga nada, en cuyo caso se permitirá al incapacitado testar en las condiciones del artículo 665.

68. Por ello, no resulta necesario llevar a cabo ninguna modificación de fondo en este aspecto, si bien sí cabría articular alguna medida de apoyo al incapacitado para que pudiera testar con su asistencia. Por último, de nuevo serían pertinentes ciertas adaptaciones terminológicas, tanto por lo que se refiere a las menciones sobre la "incapacitación", como en relación con el término "cabal juicio", demasiado abierto e indeterminado. La pertinencia de estas modificaciones es objeto de estudio y valoración en los trabajos de redacción del anteproyecto de ley al que se ha aludido anteriormente.

69. Es importante la aprobación de la Ley N° 1/2009, de 25 de marzo de reforma de la Ley de 8 de junio de 1957, sobre el Registro Civil, en materia de incapacitaciones, cargos tutelares y administradores de patrimonios por la que se impulsa la creación en el Registro Civil Central de un punto de concentración de toda la información relativa a las modificaciones judiciales en la capacidad de obrar, la constitución o la modificación de organismos tutelares. Así, se solucionará el problema de la dispersión de los asientos, que hace que los datos correspondientes a una misma persona puedan constar en distintos registros civiles municipales. Por otro lado establece el compromiso de reforma del procedimiento de incapacitación —que pasa a denominarse procedimiento para la modificación de la capacidad de obrar— a fin de adecuarlo a la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad.

Texto completo disponible en:

http://www2.ohchr.org/SPdocs/CRPD/5thsession/CRPD.C.ESP.1_sp.doc

¹¹ SI bien el informe de España intenta ser lo más amplio posible, omite un aspecto esencial, que es la diversidad legislativa consecuencia de la coexistencia del derecho común con los derechos forales. Así el

Frente a esta postura, el informe alternativo presentado por el Cermi como organismo independiente de seguimiento, es rotundo¹²:

“España no cuenta con un sistema de apoyos acorde a la convención “

“Existen un abuso del sistema de sustitución total “

“España carece de un sistema de apoyo a la toma de decisiones que fomente la autonomía en el ejercicio de los derechos”

“Las salvaguardas exigidas en la Convención no están garantizadas en nuestra legislación “

“La adaptación a la Convención requiere cambios sustanciales en la regulación española de la capacidad de obrar de las personas con discapacidad “

Estas afirmaciones respecto al artículo 12 las completa en relación al 13 (“la falta de accesibilidad de las dependencias de la Administración de justicia son notables”, “No existe una obligación legal específica que reconozca el derecho de accesibilidad de las personas con discapacidad en el acceso a la justicia con carácter general “ , “el reglamento del Notariado determina la incapacidad de intervenir como testigos a las personas con discapacidad “Existen una falta de previsión para el ejercicio de la función del jurado en los tribunales populares “ ,”Por sentencia judicial se puede limitar la capacidad procesal para demandar o querellarse “...

También relaciona el artículo 12 con el 29 (Participación en la vida política y pública) : “La legislación electoral vigente en España permite que se prive del derecho de sufragio, activo y pasivo, a las personas incapacitadas judicialmente, siempre que la

Comité no tiene conocimiento por esta vía, por ejemplo, de la legislación en esta materia de Cataluña, que en su reforma del año 2010 invoca expresamente a la Convención, tal como veremos con posterioridad.

¹² Conviene destacar que el Cermi como entidad representativa de la discapacidad organizada en España integra a más de 5500 asociaciones y entidades de personas con discapacidad y sus familias y tiene entre sus finalidades esenciales la de la defensa de los derechos de este grupo social que en España asciende a más de 4.000.000 de personas que junto con su familia suponen alrededor de 10 millones de ciudadanos y ciudadanas.

sentencia que declara la incapacitación lo prevea expresamente .esta posibilidad también se extiende a las personas internadas en un hospital psiquiátrico con autorización judicial ...Esta privación de derechos fundamentales ...entra en clara contradicción con la convención .

Este tratado internacional, en su artículo 12, establece la plena igualdad legal de las personas con discapacidad en todas las esferas de la vida, sin que quepan restricciones por razón de discapacidad . además, garantiza el derecho de las personas con discapacidad a participar en la vida política y en los procesos electorales sin ningún tipo de exclusiones .

La vigente legislación española es incompatible, por tanto, con la Convención .”

A la vista de estos dos informes, el Comité de derechos de las personas con discapacidad, en relación al artículo 12, solicita al gobierno de España :

“Sírvanse facilitar datos sobre el número de personas con discapacidad que han sido puestas bajo tutela como forma de ejercer la capacidad jurídica y, en su caso, sobre el número de decisiones modificando la capacidad de actuar “

“Sírvanse explicar cómo se garantiza que la tutela se ejerza en beneficio del pupilo teniendo en cuenta que en la legislación actual no existen salvaguardas contra la influencia indebida o el conflicto de intereses “

“Sírvanse facilitar información sobre las medidas previstas o que se han tomado para que en vez de la sustitución en la adopción de decisiones (guarda) se recurra al apoyo a las personas con discapacidad en el ejercicio de su capacidad jurídica, de conformidad con el artículo 12 de la Convención”.

A fecha de hoy estamos a la espera del informe final del Comité sobre España.

II- EL ARTÍCULO 12 EN EL ÁMBITO ASOCIATIVO .

En el ámbito asociativo destaca el informe elaborado por el **European Disability Forum (EDF) en Octubre de 2009 sobre el igual reconocimiento como persona ante la ley e igual capacidad para actuar: comprensión y aplicación del artículo 12 de la Convención de la ONU** sobre los derechos de las personas con discapacidad, del cual cabe destacar lo siguiente: ⁽¹³⁾

Ningún individuo en cualquier sociedad es verdaderamente independiente de la influencia de los demás. Las estructuras sociales y las jerarquías, la necesidad de una atención positiva, las necesidades económicas y la complejidad de muchas decisiones financieras, de salud y personales hace que a menudo los ciudadanos no discapacitados y personas con discapacidad dependen de otros para el apoyo en la toma de decisiones. Ejemplos de ello son asesores financieros, médicos, arquitectos y todas las otras profesiones que proporcionan experiencia para todos los ciudadanos. Muchas personas toman decisiones por sí mismos que tampoco son en su mejor interés. A menudo están determinados por factores que no están basados en la lógica: la publicidad comercial, el deseo de estatus social, la preferencia por los coches rápidos, etc Discapacitados o no, toda persona tiene derecho a cometer errores.

Sin embargo, en una situación en la que alguien está asesorando a otra persona en una decisión o ejercitando las facultades de toma de decisiones delegadas en él por esta persona, debe aplicarse la debida diligencia adicional para aceptar y

¹³ NB. Traducción del autor.

Texto completo disponible en:

http://cms.horus.be/files/99909/MediaArchive/library/EDF_positon_on_equal_recognition_before_the_la_w_under_Article12_UNCRPD.doc

ó a través de la web deel EDF, <http://www.edf-feph.org/>

reconocer los deseos y las peticiones de la persona aconsejada. El mantenimiento de la plena capacidad jurídica de las personas debe estar siempre en el centro del discurso

El artículo 12 de la CDPD introduce una serie de conceptos clave que deben ser entendidos e interpretados de manera uniforme a fin de cumplir con las normas de aplicación de la Convención.

2.1 "Igual reconocimiento como persona ante la ley"

La noción de "Igual reconocimiento como persona ante la ley" es más amplia que la "capacidad jurídica" (el concepto que también está presente en el artículo 12). Se basa en otros tratados de derechos humanos, principalmente en el artículo 6 de la Declaración Universal de los Derechos Humanos y en el artículo 16 del Convenio Internacional de Derechos Civiles y Políticos (PIDCP), que establece que "toda persona debe tener el derecho al reconocimiento en todas partes, como persona ante la ley".

El Artículo 12 CDPD establece el principio de que todas las personas con discapacidad, al igual que los demás ciudadanos, tienen derecho a que su estado y capacidad estén reconocidos en el ordenamiento jurídico. Ello permite a todas las personas ostentar, ejercitar y beneficiarse de los derechos iguales e inalienables, independientemente de la naturaleza y el grado de su discapacidad. La personalidad jurídica se entiende como una característica inherente a los seres humanos. Sin este derecho, el individuo ya no sería una persona en el sentido jurídico y por lo tanto puede ser privado de todos los demás derechos.

2.2 “Capacidad jurídica”

"La capacidad jurídica" en el sentido del artículo 12, se entiende como la capacidad evolutiva de ejercer estos derechos iguales e incluye la capacidad de actuar. Esto se aplica a los sistemas jurídicos de todos los países para todas las personas, independientemente de la naturaleza o el grado de su discapacidad o necesidad evidente de apoyo. Según el artículo 12 CDPD, la capacidad jurídica no puede ser cuestionada o negada basada en la discapacidad de una persona. En cambio, las medidas de apoyo a ejercer su capacidad jurídica puede tener que ser siempre que sea necesario.

El carácter evolutivo de la capacidad jurídica se demuestra con el siguiente ejemplo: todos los niños, incluidos aquellos con discapacidades, tienen una capacidad de evolución jurídica, que al nacer comienza con plena capacidad de tener derechos, y se desarrolla en plena capacidad de obrar en la edad adulta. Al nacer, su plena capacidad para tener derechos incluye, por ejemplo, el derecho a la vida y a recibir el mejor tratamiento disponible independientemente de la naturaleza y la gravedad de su discapacidad. A medida que el niño se desarrolla, también lo hace su capacidad jurídica, y tienen el derecho a disponer de apoyos adecuados a su edad y discapacidad para el ejercicio en igualdad con los niños sin discapacidad, en particular en relación con el derecho a la integridad física y la opción reproductiva. Los padres y tutores tienen el derecho y la responsabilidad de actuar en el mejor interés de sus hijos en el respeto del niño la capacidad de evolución

jurídica. Su derecho automático para actuar en nombre de sus hijos cesa cuando el niño alcanza la edad adulta legal.

2.3 “El apoyo en el ejercicio de la capacidad jurídica”

El apoyo de toma de decisión, consagrado en el artículo 12, parte de la presunción de capacidad jurídica plena e igualitaria de todos los ciudadanos, incluyendo aquellos con niveles severos y profundos de la discapacidad. La Convención dispone que los Estados Partes adoptarán "medidas adecuadas para facilitar el acceso de las personas con discapacidad al apoyo que puedan necesitar en el ejercicio de su capacidad jurídica" (artículo 12.3) y "garantizar que todas las medidas relacionadas con el ejercicio de la capacidad jurídica proporcionen salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos "(artículo 12.4).

De conformidad con la ley internacional de derechos humanos, el respeto de los derechos iguales e inalienables deben estar en el centro del discurso sobre la determinación del grado de apoyo que necesita el individuo con una discapacidad. Por lo tanto, el concepto de incapacidad debe ser rechazada desde el principio, y el grado de asistencia debe ser proporcional a las necesidades y capacidades de la persona y variar dependiendo de la situación (por ejemplo, puede ser que necesite apoyo para la toma de decisiones financieras importantes, pero pueda gestionar sus tareas diarias de forma independiente).

En consecuencia, el apoyo en el ejercicio de la capacidad jurídica siempre debe basarse en un conocimiento personal de la

persona (pero no como para crear un conflicto de intereses!), e implicar actividades de fomento de la confianza a través de métodos de comunicación alternativos y aumentativos.

Las personas cuyas habilidades para tomar decisiones complejas o para comunicar sus decisiones a los demás están temporal o permanentemente deterioradas necesitarán altos niveles de apoyo en la mayoría o todos los ámbitos de la vida. En este caso, deberán contar con tal apoyo que asegure que su capacidad jurídica se disfruta en todo caso en igualdad de condiciones con los demás al tiempo que se les ayuda a evaluar las implicaciones y consecuencias de algunas de sus acciones o inacciones.☒

En la actualidad, no hay pruebas ni práctica suficientes para determinar cómo el apoyo en la toma de decisiones se puede garantizar para este grupo de personas con discapacidad. Los Estados Partes, así como las organizaciones de discapacidad están llamados a probar con urgencia modelos prácticos de apoyo de toma de decisiones en los proyectos piloto para resolver esta cuestión pendiente. El punto crucial es cómo se puede establecer una relación de apoyo con confianza en todos los casos de personas con discapacidad.

2.4 “Salvaguardias”

La Convención exige que las salvaguardias apropiadas y efectivas sean puestas en marcha para prevenir el abuso de las personas con discapacidad en el ejercicio de su capacidad jurídica.

El texto de la propia Convención establece pautas importantes que deben respetar las medidas de apoyo. Es decir,

deben ser "adecuadas y eficaces", "proporcionales y adaptadas a las circunstancias de la persona, aplicadas durante el menor tiempo posible", así como "sujetas a revisión periódica por una [n. ..] autoridad independiente". La Convención obliga a los Estados Partes a desarrollar criterios imparciales por la incapacidad para proteger a las personas con discapacidad contra el abuso de la misma manera que están protegidos los demás ciudadanos .



En la práctica eso significa el establecimiento de un sistema para la evaluación imparcial de las necesidades actuales de apoyo en la toma de decisiones en el ejercicio de la capacidad jurídica, realizado con la ayuda de reconocidos expertos independientes, la determinación rigurosa de la extensión de la actuación y facultades de las personas que prestan el apoyo, la revisión periódica de las medidas adoptadas y el posible recurso de las decisiones por parte de las personas con discapacidad o sus familias. Una vez más, hay que destacar que los deseos de la persona con discapacidad debe ser siempre el factor determinante.

Se debe prestar especial atención a la protección de los derechos de las personas necesitadas de un alto nivel de apoyo en todos los ámbitos de la vida, que pueden ser particularmente vulnerables a la influencia indebida.

Estas garantías deben estar claramente separadas de la red de apoyo, ya que también deben proteger a la persona de la explotación o abuso por parte de la persona que presta el apoyo.

3. Ocho pasos para lograr el igual reconocimiento como persona ante la ley

- 3.1. Promoción y apoyo de la autodeterminación de las personas con discapacidad
- 3.2. Sustitución de la tutela tradicional por un sistema de apoyo de toma de decisiones
- 3.3. Desarrollar un sistema de apoyo a la toma de decisiones
- 3.4. Selección y registro de las personas de apoyo
- 3.5. Superar las barreras de comunicación
- 3.6. Prevención y resolución de conflictos entre la persona que presta el apoyo y la que lo recibe
- 3.7. La aplicación de salvaguardias
- 3.8. Utilización de los mecanismos principales para la protección de los intereses de una persona

Asimismo es destacable el INFORME DEL CERMI, que elaboró a modo de propuesta inicial un esquema básico PARA INSTAURAR UN NUEVO PROCEDIMIENTO DE PROVISIÓN DE APOYOS PARA LA TOMA DE DECISIONES, de acuerdo a la convención del cual destaco lo siguiente:

“Si hay una esfera donde los efectos de la convención se dejan sentir con mayor contundencia esa es la de la plena igualdad jurídica de las personas con discapacidad. La discapacidad ya no puede ser excusa o cuartada para limitar o reducir la capacidad de las personas de realizar actos válidos en el tráfico jurídico. Los sistemas como el español, basados en la sustitución de la voluntad de la persona por razón de discapacidad – de ordinario intelectual o mental – han de quedar sin efecto, pues son contrarios al nuevo paradigma de la libre determinación de los individuos, de todos, incluidos los hombres y mujeres con discapacidad.

Por estos motivos, el CerMI ha planteado al Ministerio de Justicia que el actual proceso civil de incapacitación judicial, sea

sustituido por uno de apoyos a la toma libre de decisiones, en el caso de personas con discapacidad que así lo precisen.

La convención, vigente en España desde 2008, obliga a los estados partes a derogar los sistemas que como el de la incapacitación judicial limitan la igualdad jurídica de las personas, incluidas aquellas que presentan una discapacidad, y a reemplazarlos por otros que garanticen apoyos para la toma libre y autónoma de decisiones.

El Cermi entiende que el sistema de limitación de la capacidad existente en España no es compatible con los mandatos de la convención, por lo que no serían admisibles retoques o ajustes de detalles (salida fácil a la que algunas instancias están tentadas), sino que hay que crear un nuevo modelo centrado en la autonomía y en los apoyos. Para el Cermi, la convención es una oportunidad histórica de abandonar sistemas paternalistas que merman la igualdad de las personas ante la Ley, y trocarlos por otros, en consonancia con los tiempos, que potencian la libre determinación, con los soportes y salvaguardias necesarios.

A pesar de las resistencias de sectores jurídicos que se aferran a instituciones seculares que a su entender son inamovibles, la convención es un hecho jurídico indiscutible e irreversible que esta por encima del derecho interno preexistente.

A juicio del Cermi, el ejecutivo y el legislador han de ser valientes y audaces para responder normativamente a los desafíos que en materia de igualdad jurídica y toma libre de decisiones plantea la convención de la ONU. Es llegada la hora de los apoyos para la libre toma de decisiones.

Ello obliga a analizar jurídicamente como debe sustituir el nuevo sistema al de la institución de la incapacitación regulado en el código civil (título IX) y a la institución de la tutela de incapacitados (título X). El artículo 200 del código civil establece que “son causas de incapacitación las enfermedades o deficiencias persistentes de carácter físico o psíquico que impidan a la persona gobernarse por si misma”. El mismo fundamento de la institución civil de la incapacitación ha quedado obsoleto y no se ajusta al artículo 12 de la convención”.

En particular, **en relación con el derecho de sufragio**, cabe destacar que uno de los aspectos esenciales relacionado con la capacidad es el ejercicio del derecho del sufragio, activo y pasivo.

En una **carta dirigida al Defensor del Pueblo** por Luis Cayo Perez Bueno en su condición de presidente del comité español de representantes de personas con discapacidad (CERMI) de fecha 5 de octubre de 2010, expone que la legislación electoral vigente en España permite que se prive del derecho del sufragio, activo y pasivo a las personas incapacitadas judicialmente, siempre que la sentencia que declara la incapacitación lo prevea expresamente.

Esta posibilidad también se extiende a las personas internadas en un hospital psiquiátrico con autorización judicial, durante el periodo que dure su internamiento, siempre que en la autorización el juez declare expresamente la incapacidad para el ejercicio del derecho de sufragio.

Esta privación de derechos fundamentales, que puede afectar fundamentalmente a personas con discapacidad intelectual o con enfermedad mental, carece de sentido desde una visión de derechos humanos y entra en clara contradicción con la convención internacional sobre los derechos de las personas con discapacidad de naciones unidas, firmada y ratificada por España.

Este tratado internacional, en su artículo 12, establece la plena igualdad legal de las personas con discapacidad en todas las esferas de la vida, sin que quepan restricciones por razón de discapacidad. Además, garantiza el derecho de las personas con discapacidad a participar en la vida política y en los procesos electorales sin ningún tipo de exclusiones.

Por ello dado que la vigente legislación Española es incompatible, por tanto, con la convención de la ONU, por lo que tiene que ser modificada con urgencia para que las personas con discapacidad puedan ejercer sus derechos básicos en plenitud, solicita la intervención del defensor del pueblo a fin de que se modifique la Ley orgánica de régimen electoral general para suprimir la posibilidad de que se pueda privar del derecho de sufragio a las personas con discapacidad.

Para Fabián Cámara –Presidente de Down España –la Convención de la Onu abre nuevos horizontes para la igual capacidad jurídica ante la ley⁽¹⁴⁾.

¹⁴ El artículo completo puede verse en la revista CERMI.ES

En su opinión, “el mayor grado de fricción entre la convención y la legislación española se encuentra en la regulación de los derechos de la personalidad y la capacidad jurídica y de obrar de las personas con discapacidad .El artículo 12 de la Convención declara explícitamente la igualdad plena ante la ley de las personas con discapacidad sin distinción alguna . Esta afirmación entra en plena confrontación con algunas de las instituciones que en nuestro derecho regulan la capacidad jurídica , tales como la tutela , la curatela , la prórroga de la patria potestad , ..., o la propia incapacitación judicial .”

“Ante esta diatriba, la postura de Down España es la de apoyar absolutamente lo expresado en el artículo 12 de la Convención, y en consecuencia, exigir :

-la desaparición , por inaceptablemente discriminatoria , de cualquier proceso, judicial o administrativo , por el que se retire , elimine , prohíba o simplemente se restrinja la capacidad de obrar de una persona por razón de su discapacidad , esto es , la institución generalmente conocida como “incapacitación “(o cualquier otro nombre que se le pretenda dar en el futuro).

-La desaparición (con el régimen transitorio que sea preciso , respecto de situaciones ya existentes y asentadas en la práctica) de toda institución sustitutiva de la voluntad civil de las personas con discapacidad , ya se trate de tutelas , curatelas o cualquier otra institución similar .

-La instauración del nuevo sistema de la convención de apoyos a la capacidad de obrar propia de tal manera que tales apoyos respetando el principio básico del respeto a los derechos , la voluntad y las preferencias de la persona con discapacidad, aseguren el resto de condiciones también establecido por la convención , esto es , las salvaguardias adecuadas y efectivas para impedir los abusos , el conflicto de intereses y la influencia indebida”

.

III- OPINIONES DOCTRINALES.

En Junio de 2009 tuve el honor de moderar, en marco del **Simposium sobre la capacidad jurídica de las personas con discapacidad a la luz de la Convención de la ONU** de los derechos de las Personas con discapacidad,organizado por el EUROPEAN FOUNDATION CENTER y el EUROPEAN DISABILITY FORUM, una mesa redonda en la que intervenían Gerard Quinn y Gabor Gombos .

Como preámbulo, las intervenciones de Miguel Angel Cabra de Luna,Yannis Vardakastanis y Johan Ten Geuzendam .

En ellas , **Miguel Angel Cabra de Luna** destacó los desafíos del artículo 12 y la necesidad de explorar el impacto de esta disposición en el ámbito nacional y en el de la Unión Europea ,y que la clara protección que en él se contiene a la personalidad jurídica y la capacidad legal de las personas con discapacidad requerirá la revisión de instituciones legales nacionales tales como la tutela o la incapacitación .

Yannis Vardakastanis , presidente del European Disability Forum , intervino señalando que durante demasiado tiempo los derechos de las personas con discapacidad intelectual , con discapacidades psicosociales , personas que vivían en instituciones y otras , han sido privados de sus más básicos derechos humanos , y que la Convención suprime el sistema pasado de moda de la tutela , que suprime los derechos y los deberes de las personas con discapacidad ,y lo substituye por el sistema de apoyo en la toma de

Decisiones , impone a los gobiernos la obligación de asegurar el derecho político al voto de las personas con discapacidad , y se asegura de la comunicación estén desarrollados de modo que cada persona , sin importar su discapacidad , sea oída y escuchada .

Acentuó que entender el impacto de la Convención en la capacidad legal implica el reevaluar conceptos como el de la dignidad , la integridad y la igualdad , y revisar la legislación civil y penal mejorando la accesibilidad de las personas con discapacidad en la comunicación y procedimientos y educando a todos los agentes relevantes en el cambio de paradigma .

Johan Ten Geuzendam ,jefe de la Unidad para la Integración de las Personas con Discapacidad de la Comisión europea , explicó que en lo referente a la puesta en práctica de la Convención , la Comisión ha identificado algunas cuestiones claves incluyendo el desarrollo de datos constantes y comparables , de objetivos e indicadores , del intercambio de buenas prácticas y de compartir experiencias con las siguientes prioridades iniciales con respecto a a la Convención :Accesibilidad , acceso a la justicia , vida independiente y derecho al voto , mecanismos de supervisión , otorgamiento de poder a las personas con discapacidad , y la capacidad jurídica .

Así ,la capacidad jurídica es una de las áreas de prioridad a nivel europeo.Asímismo señaló que en esa fecha –junio 2009-siete estados miembros están en proceso de revisar su legislación a la luz de la Convención.

Gerard Quinn destacó por qué la discusión de la reforma en lo referente al artículo 12 es tan importante tanto en términos prácticos como simbólicos .Por su parte , el artículo 12 es el vehículo que nos permite terminar el viaje de la no discriminación que proteja a las personas del comportamiento de terceros , dando voz de nuevo a las personas para dirigir sus propias vidas . Para Quinn , la revolución contenida en el artículo 12 es emblemática del cambio de paradigma que ha estado ocurriendo en el campo de la discapacidad en los últimos quince años a nivel europeo, y atraviesa el núcleo de la Convención .

Dignidad , autonomía e igualdad son valores esenciales .

Dignidad , todos los seres humanos son un fin en sí mismos .Las personas con discapacidad fueron vistas tradicionalmente como objetos y no como sujetos merecedores de igual respeto.

Autonomía ,somos nosotros quienes decidimos nuestros destinos , el trabajo del gobierno es facilitar nuestra libertad .

El equilibrio entre autonomía y protección no estaba presente en nuestras leyes heredadas sobre capacidad jurídica .

Un exceso de paternalismo y una actitud excesivamente protectora nos llevó a ir en contra de la autonomía de las personas .

Destacó Quinn que muchas de las primeras leyes fueron decretadas para proteger activos o propiedades más bien que a las personas .Un resultado perverso de la intervención para para proteger a unos contra otros ha sido la institucionalización , es decir

, colocar a las personas en instituciones donde su exposición a la violencia , a la explotación y al abuso eran incluso peores .

El puente aquí es la igualdad , esto es lo que trae de nuevo la Convención al campo de la discapacidad , y es lo que anima claramente el artículo 12 .El respeto a la igualdad significa ampliar a las personas con discapacidad la misma libertad expansiva permitida al resto de las personas para cometer sus propias vidas y cometer sus propias equivocaciones .

Gerard Quinn añadió otro valor a los de dignidad , autonomía e igualdad , el de la solidaridad .

Si somos serios en el respeto de la autonomía de las personas con discapacidad sobre una base igual con otras nuestro primer impulso ante una cierta carencia de la capacidad funcional no debe ser quitarla sino apoyarla .

También destacó Gerard Quinn un aspecto esencial , las reservas.

Recordó que cualquier reserva que frustre el objeto y el propósito de un tratado no es válida .A su juicio , parece claro que una reserva que deje hueco para mantener las leyes en pleno de las tutelas es inaceptable .

Del mismo modo creo de interés traer a colación las ideas centrales de **Gabor Gombos**⁽¹⁵⁾ en su intervención en dicho simposium , en torno a las obligaciones que el artículo 12 de la Convención impone en lo sucesivo para la Unión europea y sus estados miembros .

A su juicio , la Convención indica el camino a seguir .En primer lugar , “nada para nosotros sin nosotros” , lo que significa la implicación de las personas con discapacidad teniendo el Estado la obligación legal de consultar a la sociedad civil .

En segundo lugar , la Convención reconoce personalidad a todas las personas con discapacidad , lo que implica dos aspectos :identidad y capacidad de acción .

¹⁵ Al presentar a Gabor Gombos, él explico que como sobreviviente de la psiquiatría había estado abogando por los derechos de las personas con discapacidades psicosociales, tratando de ligar la tutela a los derechos humanos desde el año 1993, desempeñando un papel activo en la negociación del artículo 12 de la Convención en el comité ad hoc de la ONU. La importancia de su implicación la he conocido a través del trabajo del MDAC, del que después trataremos al hablar de la legislación en Rusia.

Recordó que durante las negociaciones en el comité ad hoc de la ONU algunos estados eran renuentes a aceptar que el artículo 12 pudiera suponer que la capacidad jurídica debe incluir capacidad de actuar. Pero esto a su juicio es innegable ahora pues la Convención engarza un principio igualitario que incluye ambos aspectos de la personalidad e incluye claramente a todas las personas incluso a aquellas con discapacidades severas.

Las tutelas actuales, según lo aplicado en la mayoría de los estados miembros, no son consecuentes con la Convención. En su opinión, cualquier tentativa de presentar la tutela como mecanismo de apoyo es problemático.

A su juicio, existe un núcleo de aspectos mínimos en relación al artículo 12:

- la tutela completa (incapacitación) debe suprimirse.
- las principales lagunas deben ser identificadas.
- Nuevas leyes son necesarias.
- El artículo 12 es un artículo ambicioso
- La Convención llama a la inclusión legal completa y no sólo al reconocimiento legal.
- Cómo tener acceso para apoyar la toma de decisión dentro de las instituciones.

Fernando Santos Urbaneja, en 2009, se preguntaba qué es lo que está fallando.

Su planteamiento es el siguiente:

“Al abordar este tema tenemos que partir de una dolorosa constatación: En torno al 95% de las demandas de incapacitación terminan con una sentencia de incapacitación plena, para todo y para siempre.

Hace años pensaba que ello se debía fundamentalmente a un problema de actitud de los profesionales que intervienen en estos procedimientos (Juez, Fiscal, Médico Forense, Abogados, etc...) pero hace tiempo que he abandonado esta idea pues donde concurren profesionales motivados no se mejoran mucho los resultados, ni tampoco la concentración de la materia en los Juzgados de Familia o incluso en los Juzgados con competencia exclusiva ha permitido transformar radicalmente este estado de cosas.

Así, si analizamos nuestra realidad actual y la comparamos con nuestra realidad histórica en este punto, podemos llegar a la

demoledora conclusión (sálvese el que pueda) de que seguimos haciendo las cosas como hace cien años. El ámbito judicial, en su conjunto, en su estructura, no se ha sumado aún a la revolución, ya en marcha, de la promoción de la autonomía y el ejercicio efectivo de los derechos de las personas con discapacidad y es que, lo que reflejan las sentencias de incapacidad no se corresponde con la realidad. El 95% de las personas declaradas plenamente incapaces no son plenamente incapaces.

La verdad es que hoy nadie está conforme con el procedimiento de incapacitación y existen varias líneas de reforma, algunas tan radicales como las que solicitan la “desjudicialización” desplazando la declaración de incapacidad a otros ámbitos (administrativo, notarial)” (16)

Asimismo en el ámbito doctrinal, destaca el Informe realizado por el **Instituto de Derechos Humanos Bartolomé de las Casas de la Universidad Carlos III de Madrid** sobre el impacto de la Convención en el ordenamiento jurídico español(17), que parte de el cambio de modelo requerirá cambios graduales , en los que probablemente existan períodos en los que ambas instituciones – incapacitación y las nuevas medidas –deban coexistir , mostrándose partidario de que mientras ese mecanismo no esté articulado debe configurarse la curatela , entendida desde los presupuestos del modelo de apoyo y asistencia y desde el principio del mejor interés de la persona con discapacidad , como el mecanismo al que el juez deba acudir como regla general, quedando reservada la tutela –siempre a la espera de una reforma normativa que signifique su desaparición al estar directamente enfrentada a lo establecido por la convención –para aquellas tomas de decision en las que las circunstancias y necesidades de una persona con discapacidad impidan que se pueda conocer su voluntad en relación al tráfico (en relación con los actos patrimoniales) pero nunca en relación con los derechos fundamentales .

¹⁶ Texto completo disponible a través de la web de Aequitas:
<http://www.aequitas.org/?do=contribucion&option=actividades> (XXX Jornadas Aequitas-CEJ. "El Ingreso involuntario: Novedades y problemática" III 2009)

¹⁷ Texto completo disponible a través de la web de la Universidad Carlos III

Frente a esta posición que lleva ínsita la provisionalidad , destaco las palabras de **Torcuato Recover**⁽¹⁸⁾:

“Estamos hablando de derechos fundamentales, y es un matiz sustancial, de Derechos Humanos . Es un matiz sustancial porque quiere decir que lo que establece el artículo 199 y siguientes del Código Civil no son normas de interpretación y conflicto de interés entre particulares, no . Cuando el Código Civil regula si una persona debe prestar o no su opinión ,su voluntad para arrendar o disponer de un bien patrimonial suyo , si se debe privar o se debe ignorar su voluntad , estamos hablando no de una colisión de derechos particulares sino de un derecho fundamental .Y hablo de cuestiones patrimoniales , pero si lo pasamos al ámbito más personal , si una persona debe estar en un centro , más aún , si una persona puede ejercitar sus derechos a la paternidad o maternidad , eso no puede ser resultado por terceros sin tener en cuenta su opinión , sino todo lo contrario , se ha de partir del derecho que la persona en cuestión tiene para ejercitar esos derechos .”

Después de recordar la cita de Luis Cayo Perez Bueno , presidente del Cermi “la Convención supone tal carga de profundidad para la visión más tradicional y adocenada de lo que venía siendo la discapacidad que pareciera que aún no somos conscientes de la dimensión y alcance de esta transformación y de lo que lleva a cabo en todas las esferas “ , señala que” el planteamiento del artículo 12 es abiertamente contrario a lo que regulaba el Código civil , que decía lo contrario , las personas con discapacidad que se han de someter a un procedimiento y acababan en una sentencia que suponía su incapacitación , es abiertamente contrario , no sólo por la terminología sino por la naturaleza de los conceptos que subyacen detrás de palabras , es abiertamente contrario a esa definición del apartado 2 del artículo 12 .”

“No se puede , por lo tanto , hoy , seguir dictándose sentencias en las que se dice que la persona está incapacitada .

Este planteamiento ya de por sí choca con la práctica jurídica

Los juzgados de familia están dictando sentencias que en sus términos son contrarios a una ley que ya es aplicable directamente como es la Convención Internacional . Es urgente ,

¹⁸ Texto disponible en la web del Observatorio Estatal de la Discapacidad de España. Intervención en las Jornadas sobre capacidad jurídica del Observatorio Estatal de la Discapacidad celebradas en Diciembre de 2010

por tanto , una reforma que tiene que ser coherente con los propios postulados de la Convención “.

IV- REFORMAS LEGISLATIVAS TRAS LA CONVENCION .

En Diciembre del 2010, Carlos Ganzenmüller, en las Jornadas sobre capacidad jurídica y discapacidad: de la sustitución de la capacidad al modelo de apoyos, organizadas por el Observatorio Estatal de la Discapacidad de España, decía que “la actividad gubernamental, ya lo hemos indicado, es complicada en esta reforma, piensen ustedes que Finlandia no ha ratificado todavía la Convención, porque ha decidido que tiene que modificar toda su legislación interna, con lo cual el tema no es tan fácil como parece, sino mucho más complicado”.

Podemos destacar, no obstante, algunas reformas recientes; así por ejemplo:

Al respecto, es interesante el Analisis sobre la reforma de la legislación sobre capacidad legal en RUSIA, elaborado por el MDAC (Mental Disability Advocacy Center) con fecha 22 de Abril de 2011⁽¹⁹⁾

¹⁹ <http://mdac.info/content/analysis-legal-capacity-law-reform-russia>

1. Los tribunales deben notificar a una persona de un caso de capacidad legal iniciado en su contra. Los procedimientos de capacidad jurídica siempre deben realizarse con la participación de la persona afectada. Si es necesario, la audiencia puede llevarse a cabo en las instalaciones de un hospital psiquiátrico (sección 284 (1) del Código de Procedimiento Civil). En la actualidad los tribunales pueden privar a una persona de la capacidad jurídica sin siquiera notificárselo, como era la situación en el caso de Shtukaturov contra Rusia.

2. Una persona privada de la capacidad jurídica puede solicitar a los tribunales la restauración de la capacidad jurídica (sección 286 (1) del Código de Procedimiento Civil). Actualmente una persona privada de la capacidad jurídica no puede incoar el procedimiento con el fin de que su capacidad jurídica sea restaurada.

3. Una persona privada de la capacidad jurídica podrá recurrir contra la sentencia de incapacidad personalmente o a través de su representante, como un abogado (artículo 284 (3) del Código de Procedimiento Civil).

En la actualidad, una vez transcurrido el plazo de diez días para recurrir, la sentencia privativa de la capacidad jurídica sólo puede ser apelada a través del tutor de la persona, y la persona no tiene derecho a elegir a un representante para que le ayuden en este asunto. El Tribunal Constitucional ruso dictaminó el 27 de febrero de 2009 en un período de tres casos (uno iniciado por MDAC), que una persona privada de la capacidad jurídica debe tener el derecho de apelar la decisión del tribunal. Cualquier otra cosa significaría una restricción sobre el derecho a un juicio justo.

En relación a la reforma de HUNGRÍA, puede consultarse en la web del MDAC, estableciendo una regulación completa de la declaración preliminar, trata del concepto de apoyo al órgano decisorio, el acto del defensor profesional, entre otras.

En relación a ESPAÑA, destaca la reforma del Derecho foral catalán, específicamente la Ley de 29 de Julio de 2010, del libro segundo del Código Civil de Cataluña, relativo a la persona y la familia , invoca en su exposición de motivos a la Convención:

“la presente ley mantiene las instituciones de protección tradicionales vinculadas a la incapacitación , pero también regula otras que operan o pueden eventualmente operar al margen de ésta , ateniéndose a la constatación de que en muchos casos la persona con discapacidad o sus familias prefieren no promoverla .Esta diversidad de regímenes de protección sintoniza den el deber de respetar los derechos , voluntad y preferencias de la persona y con los principios de proporcionalidad y de adaptación a las circunstancias de las medidas de protección , tal y como preconiza la Convención ...”

4. Los tribunales pueden solicitar la participación de una persona privada de la capacidad jurídica en una audiencia sobre cualquier asunto (artículo 37 (5) del Código de Procedimiento Civil).

En la actualidad las personas privadas de capacidad jurídica no tienen derecho a participar en los procedimientos judiciales. El Tribunal Constitucional declaró en febrero de 2009 que el derecho para defender los propios derechos es imposible sin la participación real de la persona en el caso. El tribunal consideró que privar a una persona de esta posibilidad, viola los principios de un juicio justo, así como el carácter contradictorio y la igualdad de las partes en los procedimientos judiciales.

5. El consentimiento informado debe ser solicitado y obtenido de cualquiera de las intervenciones de salud mental, independientemente de la capacidad jurídica de la persona (artículo 11 de la Ley de Atención Psiquiátrica).

En la actualidad el tutor tiene poder ilimitado para enviar a la persona bajo tutela a un hospital psiquiátrico. En su resolución 27 de febrero 2009, el Tribunal Constitucional sostuvo que la detención psiquiátrica es sin duda, una privación de libertad que, de acuerdo con la Constitución rusa, es legal solamente a raíz de una decisión judicial.

6. Los tutores no pueden decidir enviar a una persona bajo su custodia a una institución de asistencia social. Tal internamiento ahora requiere el consentimiento de la persona que planea ir a la institución (artículo 41 de la Ley de atención psiquiátrica), y si esa persona carece de la capacidad funcional para decidir, la autoridad local debe tomar una decisión.

En la actualidad, un tutor o el gobierno local puede enviar a la persona a una institución de asistencia social sobre la base del informe psiquiátrico, haciendo caso omiso de los deseos de la persona bajo tutela.

“ Junto a la disposición que permite no constituir la tutela si se hubiese otorgado un poder en previsión de la pérdida de capacidad , los cambios en relación con la guarda de hecho son un reflejo del nuevo modelo de protección de la persona ...Es por ello mismo que ...incluye un nuevo instrumento de protección , la asistencia , dirigido al mayor de edad que lo necesita para cuidar de su persona o bienes debido a la disminución no incapacitante de sus facultades físicas o psíquicas . Se parte así de una concepción de la protección de la persona que no se vincula necesariamente a la falta de capacidad sino que incluye instrumentos que basándose en el libre desarrollo de la personalidad sirven para proteger a esas personas en situaciones como la vejez , la enfermedad psíquica o la discapacidad Este instrumento puede ser muy útil también para determinados colectivos especialmente vulnerables pero para los cuales la incapacitación y la aplicación de un régimen de tutela o curatela resultan desproporcionadas , como las personas afectadas por un retraso mental leve u otras para las que por el tipo de disminución que sufren los instrumentos tradicionales no son apropiados para atender sus necesidades. En línea con las directrices de la recomendación de 28 de febrero de 1999 de Comité de Ministros del Consejo de Europa y con los precedentes existentes en diferentes ordenamientos jurídicos del entorno de Cataluña se considera más adecuado este modelo de protección paralelo a la tutela o curatela . Además , esta tendencia es la misma que inspira la Convención sobre los derechos de las personas con discapacidad.”

Además, en relación a España, el Parlamento, por Ley de 25 de marzo de 2009, daba al Gobierno el mandato de remitir a las cortes generales un Proyecto de reforma de la legislación reguladora de los procedimientos de incapacitación judicial, que con la denominación de procedimiento de modificación de la capacidad de obrar se adaptaran a las disposiciones de la Convención en el plazo de seis meses, que ha sido incumplido⁽²⁰⁾.

²⁰ Al respecto, dice TORCUATO RECOVER que “los que hemos podido conocer de las posiciones que el Ministerio de Justicia tiene respecto del Proyecto..... se dice que las organizaciones sociales estamos ofreciendo y planteando un cambio de legislación excesivo que va más allá de lo que dice el artículo 12. En absoluto podemos asumir ese planteamiento, lo que nosotros pretendemos no puede satisfacer los planteamientos realizados con el artículo 12 con una mera modificación que mantenga la terminología o/e incluso modificando la terminología, mantenga el espíritu de lo que viene estableciendo el Código Civil. Observatorio Estatal de la Discapacidad, Jornada sobre capacidad jurídica, Diciembre 2010

Para concluir, destacamos la **Observación General del Comité para la Eliminación de Todas las formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad, sobre la necesidad de interpretar el artículo I.2, Inciso B) In fine de la Convención Interamericana** para la Eliminación de Todas las formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad, en el marco del artículo 12 de la Convención de Naciones Unidas sobre los Derechos de las Personas con Discapacidad”, en su reunión extraordinaria de 4 y 5 de Mayo de 2011 en El Salvador⁽²¹⁾

“Que la entrada en vigor de la Convención de la ONU a partir del 3 mayo del 2008 implica el cambio del paradigma de la sustitución de la voluntad (que caracteriza al modelo de protección de la mayoría de los Códigos Civiles de Latinoamérica) al nuevo paradigma basado en la toma de decisiones con apoyos y salvaguardas del artículo 12 de la Convención sobre los Derechos de las Personas con Discapacidad (ONU);

Que el artículo 12 de la Convención sobre reconocimiento de la personalidad jurídica, y de la capacidad jurídica y de obrar reviste un carácter central en la estructura del tratado, por su valor instrumental para el disfrute de los derechos humanos de las personas con discapacidad y su significación en el proceso de transformación de la legislación interna (de fondo y de forma, civil y penal) y que la mayoría de los países miembros de la OEA han suscripto la Convención de Naciones Unidas;

Por este motivo, y en el marco del artículo 4.1 inciso a) y b) citado y con la finalidad de aplicar adecuadamente la Convención una de las primeras medidas que deben adoptar los Estados es el necesario examen a fondo de la legislación y de las políticas nacionales locales, a la luz del instrumento ratificado, que habrá de considerarse no sólo artículo por artículo sino principalmente en su significado global como *corpus iuris* del derecho internacional, teniendo como guía sus propósitos (artículo 1 de la Convención citada) y sus principios generales (artículo 3), siempre en el marco de una concepción integral de los derechos humanos –civiles y políticos, económicos, sociales y culturales- reconociendo su interdependencia e indivisibilidad (Preámbulo de la Convención).

²¹ http://pablorosales.com.ar/es/wp-content/uploads/2011/05/CEDDIS_RES-1-_I-E-11_-Observacion-general-sobre-articulo-I-2b_-de-la-Convencion-OEA-art-12-Res-ONU.dot_.pdf

De lo afirmado se sigue que, salvo en aquellos casos en que los derechos y principios del tratado ya estén protegidos por el Derecho interno, el Estado Parte tiene la obligación de introducir los cambios necesarios para garantizar su conformidad con la Convención de la ONU., en los planos normativo y operativo. Pues no basta con reformar la legislación sino que es preciso acompañarla con medidas en el plano judicial, administrativo, educativo, financiero y social, entre otros.

Por otra parte, el artículo 16 del Pacto Internacional de Derechos Civiles y Políticos –con anterioridad a la nueva Convención- reconoce “para todos” la personalidad jurídica, pero fue necesario un nuevo tratado específico referido a las personas con discapacidad con una disposición precisa (artículo 12) sobre tan trascendente cuestión, debido a la falta de efectividad y a la invisibilidad de las personas con discapacidad en el sistema de derechos humanos y en la sociedad.

El artículo 12 reafirma que las personas con discapacidad tienen derecho en todas partes al reconocimiento de su capacidad jurídica, en sus dos sentidos, es decir como capacidad goce y como capacidad de ejercicio. Los Estados Parte reconocen la personalidad jurídica de las personas con discapacidad, así como su capacidad jurídica y de obrar en igualdad de condiciones con los demás en todos los ámbitos de su vida. En los párrafos 3 y 4 los Estados se comprometen a proporcionar a las personas con discapacidad el apoyo o asistencia que puedan necesitar para ejercer su capacidad jurídica, así como salvaguardias adecuadas y efectivas para evitar abusos.

En contraposición al respeto al derecho humano a la capacidad jurídica de las personas con discapacidad se halla el “asistencialismo” –reconocido como uno de los más arraigados obstáculos para implementar la Convención- que se caracteriza por la acción de quienes asumen la representación de otros a los que no consultan ni hacen partícipes, los “sustituyen”, siempre con “las mejores intenciones”, asumiendo que pueden decidir sobre sus deseos, elecciones y necesidades.

Sin embargo, la lectura conjunta de la definición de discapacidad y la obligación de proporcionar apoyos conduce a la

conclusión de que la redacción del artículo 12 incluye a todas las personas con discapacidad.

Desde esta aseveración el artículo I.2 inciso b) in fine de la Convención Interamericana para la Eliminación de Todas las Formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad de la O.E.A necesita ser reinterpretado a la luz del nuevo paradigma del artículo 12 citado. No se trata solo de analizar la perspectiva de evaluar la legislación interna de cada Estado Parte en lo que respecta a la interdicción y curatela, sino también analizar, más allá de cuestiones jurídicas, las implicaciones prácticas de estas medidas estatales.

RESOLUCIÓN

En cuanto al mandato de naturaleza jurídica el Comité resuelve

1. Instar a los Estados partes a que efectúen un estudio comparativo entre su legislación interna y el Derecho nacional de los demás Estados parte en la Convención Interamericana, en lo que respecta a las disposiciones sobre la capacidad jurídica de la persona con discapacidad, a fin de asegurarse que efectivamente mantienen una regulación acorde con sus necesidades desde todos los estratos sociales, y con la realidad institucional del país, pero en el marco del artículo 12 de la Convención de la ONU.

En cuanto al mandato de naturaleza práctica el Comité resuelve:

2. Solicitar al Secretario General de la OEA disponer, a través de sus instancias jurídicas pertinentes, la revisión del artículo I.2 inciso b) in fine de la Convención Interamericana para la Eliminación de Todas las Formas de Discriminación contra las Personas con Discapacidad, con el objeto de armonizarlo con el artículo 12 de la Convención sobre los derechos de la persona con discapacidad de las Naciones Unidas, recomendando lo más conveniente, sea su inaplicación práctica, o su derogación

3. Instar a los Estados parte de la Convención Interamericana a tomar medidas, en consonancia con el artículo 12 de la Convención de Naciones Unidas, para garantizar el reconocimiento de la capacidad jurídica universal, incluyendo a

todas las personas con discapacidad, independientemente de su tipo y grado de discapacidad, y en consecuencia con ello, iniciar en el más breve plazo un proceso de sustitución de la práctica de la interdicción, curatela o cualquier otra forma de representación, que afecte la capacidad jurídica de las personas con discapacidad, a favor de la práctica de la toma de decisiones con apoyo.

Lo anterior significa tomar acciones en la siguiente dirección:

1. Capacitar a la población en general, con especial énfasis en los operadores del sistema judicial, sobre el nuevo paradigma vigente de la capacidad jurídica de todas las personas con discapacidad, incluso aquellas con discapacidades severas, mediante el recurso a sistemas de apoyo para la toma de decisiones.

2. Tomar medidas urgentes, de orden normativo, para asegurar que el sistema judicial no permita la aprobación de nuevos casos de interdicción, y para impulsar el desarrollo gradual de los sistemas de apoyo para la toma de decisiones así como para la regulación e implementación de instituciones y mecanismos de salvaguarda para prevenir los abusos

3. Tomar medidas para facilitar el proceso de revisión de los casos de interdicción de personas con discapacidad, con el objeto de adecuarse al nuevo paradigma, con especial énfasis en aquellos que se presenten dudas sobre la existencia de abusos, manipulación de intereses, o abusos.

4. Informar a este Comité acerca de las medidas tomadas y los avances que se vaya logrando en este proceso“

V-PRONUNCIAMIENTOS JUDICIALES

Diversas sentencias invocan o hacen referencia a la Convención .

En el ámbito europeo, se suele destacar la Sentencia del Tribunal europeo de Derechos Humanos, de 30 de abril de 2009, como la primera en su ámbito que hace referencia a la Convención .

En Italia, el decreto de 9 de Abril del Tribunal de Catanzaro se pronuncia sobre ella “amministrazione di sostegno “ y la

Convención, una vez ratificada por el estado italiano el 3 de Marzo de 2009 ⁽²²⁾

En Argentina, la Cámara Nacional de Apelaciones en lo Civil de la capital federal, se pronuncia el 29 de Marzo de 2010 sobre la exigencia de testigos para la firma de documentación hace referencia a la Convención⁽²³⁾.

En Colombia, la Sala Plena de la Corte Constitucional, se pronuncia el 21 de Abril de 2010 sobre la Convención, diciendo que “tanto la Convención que se revisa como la generalidad de las medidas a cuya implementación se comprometen los Estados partes, tienen el caracter de acciones afirmativas ⁽²⁴⁾

En España, el Tribunal Supremo, en sentencia de 29 de Abril de 2009 analiza las reglas interpretativas de la legislación vigente en materia de incapacitación .

La sentencia de 27 de abril de 2010 del juzgado 15 de las Palmas de Gran Canaria se pronuncia sobre el derecho al sufragio y sobre la figura del curador .

²² El texto completo puede consultarse en la web www.altalex.com

²³ El texto completo puede consultarse en

<http://el-observatorio.org/wp-content/uploads/2010/08/SENTENCIA-ARGENTINA-SOBRE-REQUISITOS-EXTRAS-EN-CONTRATO-DE-PRESTAMO-Y-DISCRIMINACION-CON-UN-BREVE-COMENTARIO.pdf>

Trascribimos el comentario de Cristóbal Fábrega:

“No podemos estar de acuerdo con dicha solución si bien la sentencia es interesante en cuanto tiene en cuenta la Convención de 2006, derecho interno español y argentino. Si observamos la CONUDHPD 2006 el que acompañaba al actor era lo que llamamos un apoyo voluntario o informal, persona de su confianza que bastaría para dar a la otra parte garantías suficientes de que entendía la información que se le daba. Estamos ante un invidente que mantiene todas sus facultades intelectuales y que solo necesita a alguien de su confianza que le lea lo que consta escrito en el contrato para que el valore si ello coincide con la información que se le ha dado verbalmente y firme dicho documento. Las garantías que la empresa necesita se dan con esa mera actitud con la cual se apoya y reafirma la capacidad del solicitante del préstamo.

Por ello difiero de la sentencia. Creo que existe discriminación en la exigencia de los dos testigos por que coloca a la persona con discapacidad sensorial en una situación distinta al resto de los ciudadanos no discapacitados sin que dicha diferencia se encuentre justificada una vez existe el apoyo necesario. Podría afectar la diferencia de acceso al préstamo al artículo 12-5º de la CONUDHPD en cuanto establece un mecanismo añadido como consecuencia de la discapacidad (se le aplica a todas las personas con discapacidad que no puedan leer y a las personas analfabetas) con independencia de las circunstancias concretas del caso lo que supone una barrera diferenciadora que, en el caso concreto en el que, dadas las circunstancias, podía haberse obviado, constituye un requisito añadido carente de justificación que entiendo discriminatorio. El mismo puede estar justificado por los protocolos de empresa o por la ley nacional, pero estos deben ser interpretados y aplicados de acuerdo con la convención y en este caso bastaba el apoyo de confianza y voluntario que la persona con discapacidad había aportado”.

²⁴ Texto completo en www.corteconstitucional.gov.co

La del juzgado número 8 de Gijón de 13 de Octubre de 2009 acude a la tutela parcial .⁽²⁵⁾

La de 11 de Febrero de 2011 de la Audiencia Provincial de Guipuzcua se pronuncia sobre el derecho de sufragio, contraer matrimonio y disponer de sus bienes mortis causa, entre otras cuestiones .

Más que el contenido de las citadas sentencias, destaca la existencias ya de pronunciamientos concretos que hacen el esfuerzo necesario de plantear la adaptación o no, y sobre todo, el cómo hacerlo .

En este ámbito merece ser destacada la labor del Ministerio Fiscal en España.

Por su trascendencia, son destacables el contenido de las Instrucciones de la Fiscalía General del Estado 4/2008 sobre el control y vigilancia por el Ministerio Fiscal de las tutelas de personas discapaces . 4/2009 sobre la organización de las secciones de lo civil y del régimen especializado en materia de protección de personas con discapacidad y tutelas, y 3/2010 sobre la necesaria fundamentación individualizada de las medidas de protección o apoyo en los procedimientos sobre determinación de la capacidad de las personas, habiendose editado un manual de buenas prácticas que según palabras de Carlos Ganzenmüller “tiende a recoger lo que nosotros consideramos adecuado de nuestra legislación, de nuestra jurisprudencia, para introducirlo en la Convención y que podamos cumplirla desde este grado mínimo en espera de una legislación adecuada. Eso es lo que nos gustaría a todos los operadores jurídicos” .

Llegados a este punto, tras este repaso de la actualidad en torno a un aspecto clave de la Convención, como es la capacidad, retorno a la pregunta inicial, si estamos como muchos aseguran en el mismo sitio que hace cinco años o si se han dado pasos que hagan creer que ese muro grueso que encierra a las personas con discapacidad se van abriendo huecos .

²⁵ Sobre esta sentencia es recomendable la lectura de la ponencia de Carlos Ganzenmüller, fiscal del Tribunal Supremo y miembro del Foro Justicia y Discapacidad, en las Jornada sobre capacidad jurídica y discapacidad del Observatorio Estatal de la Discapacidad, de Diciembre de 2010

Creo sinceramente que en este muro grueso se van abriendo huecos, que hay atisbos de luz, de esperanza.

Pero no estamos ante un reto, sino sobre todo ante una responsabilidad que no admite demora.

ANEXO

DECLARACIONES Y RESERVAS

De entre ellas, destacar:

Australia .

Momento de la ratificación .

Declaración .

Australia reconoce que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con las demás en todos los aspectos de la vida .

Australia declara su entendimiento de que la Convención permite por completo los apoyos o la sustitución en la toma de decisiones en nombre de una persona solamente cuando tales decisiones sean necesarias, como último recurso y sujeto a las salvaguardias .

Australia reconoce que toda persona con discapacidad tiene derecho a que se respete su integridad física y psíquica en igualdad de condiciones con los demás .

Australia declara su entendimiento de que la Convención permite la asistencia obligatoria o el tratamiento de las personas, incluidas las medidas adoptadas para el tratamiento de la discapacidad mental, cuando ese tratamiento sea necesario, como último recurso y sujeto a las salvaguardias .

Australia reconoce los derechos de las personas con discapacidad a la libertad de movimiento, a la libertad para elegir su residencia y a una nacionalidad, en igualdad de condiciones con los demás .

Australia además declara su entendimiento de que la convención no crea el derecho de toda persona a entrar o permanecer en un país en el que no es nacional, o se pueda incidir en los requisitos de salud de Australia por los extranjeros que intentan entrar o permanecer en Australia, donde estos requisitos se basan en criterios legítimos, objetivos y razonables .

CANADA.

Declaración y reserva .

El Canadá reconoce la presunción de que las personas con discapacidad tienen capacidad jurídica en igualdad de condiciones con los demás en todos los aspectos de la vida .

Canadá declara su entendimiento de que el artículo 12 permite los mecanismos de apoyo y sustitución de toma de decisiones en circunstancias apropiadas y de conformidad con la ley .

En la medida en el artículo 12 puede interpretarse como una exigencia de eliminación de todos los mecanismos de sustitución en la toma de decisiones Canadá se reserva el derecho de continuar usándolos en circunstancias apropiadas y con las garantías adecuadas y efectivas .

Con respecto al artículo 12 . 4 . Canadá se reserva el derecho de no someter estas medidas a un a revisión periódica por una autoridad independiente, cuando esas medidas ya está sujetas a revisión o apelación .

EGIPTO

Declaración interpretativa hecha en el momento de la firma .

La república Arabe de Egipto declara que su interpretación del artículo 12 de la Convención Internacional sobre la protección y promoción de los derechos de las personas con discapacidad, que declara el reconocimiento de de las personas con discapacidad en igualdad de condiciones con los demás ante la ley, con relación al concepto de capacidad jurídica tratado en el apartado 2 de dicho artículo, es que las personas con discapacidad tienen capacidad para adquirir derechos y asumir responsabilidades, pero no la capacidad para ejercitarla (actuar) bajo la legislación egipcia .

FRANCIA

Declaración .

Con respecto al artículo 29 de la Convención, el ejercicio del derecho al voto es un componente de la capacidad jurídica que no puede ser restringido sino en las condiciones y de conformidad con las modalidades previstas en el artículo 12 de la Convención .

MEXICO

Declaración interpretativa .

El Estado mexicano reitera su compromiso de crear condiciones que permitan a todos los individuos desarrollar de manera integral el ejercicio de sus derechos y libertades plenamente y sin discriminación .

En consecuencia, afirmando su absoluta determinación de proteger los derechos y la dignidad de las personas con discapacidad los estados Mexicanos interpretan el párrafo 2 del artículo 12 de la convención en el sentido de que en caso de conflicto entre dicho párrafo y la legislación nacional la disposición que confiere la mayor protección jurídica al tiempo que garantizan la dignidad y garantizar la integridad física, psíquica y emocional de las personas y la protección de la integridad de sus bienes se aplicará en estricta conformidad con el principio pro homine .

REPUBLICA ARABE DE SIRIA.

En el momento de la firma .
Entendimiento.

Nuestra firma de la presente Convención no implica en modo alguno reconocimiento de Israel o la entrada en relaciones con Israel, en cualquier forma y manera, en conexión con la Convención .

Hemos firmado hoy sobre la base del entendimiento que figura en la carta de fecha 5 de diciembre de 2006, dirigida por el representante permanente de Iraq acreditado ante las Naciones Unidas, en su calidad de presidente del grupo de estados arabes durante ese mes, al presidente del comité, que contiene la interpretación del grupo de estados árabes relativa al artículo 12 relativo a la interpretación del concepto de capacidad jurídica .

REINO UNIDO DE GRAN BRETAÑA Y NORTE DE IRLANDA.

Reservas .
Igual reconocimiento ante la ley -Convención artículo 12.4

Las disposiciones del Reino Unido, por el que el secretario de estado puede designar una persona para el ejercicio de derechos en relación a las demandas de seguridad social y los

pagos en nombre de una persona que es en ese momento incapaz de actuar no están actualmente sometidas a la salvaguardia de una regular revisión, como exige el artículo 12.4 de la convención y el Reino Unido se reserva el derecho de aplicar dicho régimen .El Reino Unido está por lo tanto trabajando hacia un sistema proporcional de revisión .

LEGAL CAPACITY OF PERSONS WITH DISABILITIES IN THE LIGHT OF THE UNITED NATIONS CONVENTION ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES

Jose Javier Soto Ruíz

INTRODUCTION:

On December 13, 2006 the organization of the United Nations (UN) approves the final text of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, an international treaty that is a fundamental myth in the way to equal rights for people, for all people and is based on the recognition of the inherent worth of dignity and equal and inalienable rights without distinction of any kind.

It's been almost five years after the adoption of this essential tool to recognize the equality of persons before the law. Its development was a rapid and hopeful process, rich in discussion, now almost five years after its adoption in the way of its implementation, the process of adapting their legal content to perform the essential purposes contained in the treaty.

Six years ago, two years before approval, I received a call from a dear friend and a key person in the rights of persons with disabilities, which is Miguel Angel Cabra de Luna, who told me that was brewing and talking about the possibility of a universal treaty on the rights of persons with disabilities, and that he would start, at the seat of royal patronage of disability, a subcommittee of experts on the Convention to say, from Spain, on proposals that were made in New York at United Nations headquarters.

Of course I accepted with enthusiasm, and what I perceived there was hope, enthusiasm, and continuous learning.

At first, I naturally had a passive attitude, as a witness, but I was getting involved perhaps motivated by the hope and the enthusiasm they showed me. Since that time, at 2006, there have been many conferences, meetings and discussions about the implementation and application of the Convention. And that's another scene where we attended.

1. A BIT OF HISTORY:

The word of *person* comes from the Latin "*personare*" and from the Greek "*prosopon*", meaning the mask that the actors put on to get in the scene.

In this way, as each actor plays a different role according to the director assignment, each person plays a different role under the law, assigned by the State. So there are people to whom it is not considered appropriate to assign any role of relevance in the legal system. This explains the existence of slavery, persons to whom the law does not give them any role to play.

In this way, person is not synonymous of personality understood as capacity to have rights and obligations. The legal personality within the legal capacity is a concession of law, from the legal system to the individual subject.

All subsequent development marks a clear tendency to identify people with legal personality and therefore being entitled of rights and obligations by the mere fact of being born.

In relation to persons with disabilities is illustrative the **Ganzenmüller** and **Escudero** appointment in his work of *Disability and Law*¹:

"Aristotle said that the best thing you could do with a person with disability was to leave them at the gates of the temples. In Sparta, a council of elders examined the health of newborns, and if the creatures were not normal, they abandon them to the beast or hurl them from Taygetus Mount. During Nazi Germany were burned in a brutal way. Were exploited and used during World War II when a shortage of workers and then abandoned to their luck again. Today,

¹ "*Disability and Law*". C. **Ganzenmüller** and F. **Escudero**. Legal treatment and sociology. Editorial Bosh, 2005.

In general, in this matter is also recommended reading the book "*Disability and Law*" 2008 (press Tecnigraf), published by the Foundation for the Promotion and Support of Persons with Disabilities (FUTUEX) in collaboration with the Illustrious Professional Association of Lawyers of Badajoz directed by **José García-Camacho Soto**, and the book "*Towards a disability law: Studies in honor of Rafael de Lorenzo*" 2009, published by Thompson- Aranzadi and directed by **Luis Cayo Pérez Bueno**.

in psychiatric institutions of the so-called first world continue to be bound by a straitjacket since when they entered at four years old, probably because they had a behavior problem, and are now forty or fifty years old and are still tied”.

In relation with the terms legal personality, legal capacity and capacity to act, **Carmen Pérez Ontiveros**, states "all humans beings are persons so this consideration must be regardless of the condition of person with disability; however, from a legal point of view, it is person to whom the law recognizes personality. The recognition of legal personality is a prerequisite for the acquisition of specific rights and obligations, and it is a legal quality to be conferred regardless of specific situations and should be spread over the lifetime of the individual subject. Therefore, it is the birth of a person the only thing that may make the attribution of personality.

Legal capacity, understood as an attitude to have rights and duties is inherent in the concept of person and legal personality. If any person as a human being has legal personality, any person must also has legal capacity without any kind of distinction. Legal personality and legal capacity are united in the person's condition, regardless of any physical, mental or sensory circumstance that might affect and that may be the key of any type of disability.

In the Spanish law there is a difference between legal capacity, that is, the ability to be titular of rights and duties, and the capacity to act, which is the ability to perform legal acts with full effects”².

The difference between the *legal capacity* and the *capacity to act* will be one of the aspects that we will analyze in the discussion around to Article 12 of the Convention, particularly in the declarations and reservations made to it.

2. THE DEBATE ABOUT THE CAPACITY AROUND TO ARTICLE 12 OF THE CONVENTION

2.1 The discussions over the text.

² **“Legal Capacity and Disability”** (A Comparative Study of Private Law in the light of the International Convention on the Rights of Persons with Disabilities). Published by the **Permanent Congress on Disability and Human Rights**, Book 7, Volume I, 2009, printed by Graphic arts APROSUBA. See also **“Treaty on Disability”** authors **Rafael de Lorenzo** and **Luis Cayo Pérez Bueno**, 2007, editorial Aranzadi

The importance of this article, its central character, the heart of the Convention, took to intense and logical debates due to the wide scope of this international treaty.

It has been especially highlighted the debate around the concepts of "legal capacity" and "capacity to act", we referred to above, as well as discussions on the expressions used by the earlier drafts regarding the appointment of "Personal representatives".

In relation with this latter, it is illustrative the position of the **European Disability Forum** on the draft that was still referring to the appointment of a personal representative, they oppose it: *"The appointment of a personal representative comes from the premise of the inability of persons with disabilities. This creates a hard impression of permanence and brings us back to the system of guardianship that we are trying to change with this Convention."*

"It is precisely to break this paradigm of replacing what has made the International Caucus (supported by the EDF) suggested that this support is seen as a right that is not pejorative about the capacity of people with disabilities. The concept of support allows assistance to be adapted according to the needs of individuals with disabilities without replacing them. "

"At the same time, EDF recognizes that States are worried about potential abuse in the decision-making support and feel driven to prevent them. However, from our point of view, detailed procedures to prevent such abuses should not be included in the text of the Convention. It would be enough if the convention includes a mandate to the States to adopt legislative measures to prevent this abuse."

And that is what is being doing today with more or less speed and success.

In relation with the discussions about the concept of capacity, it is often highlighted the draft of the Eighth Session (in the August 2006), before the final report, the article 12 was accompanied by something at least unusual: a footnote page that said *"In Arabic, Chinese and Russian, the expression "legal capacity" refers to "legal capacity for rights" and not the "capacity to act."*

I have to note also the letters dated 5 December 2006 from the Permanent Representative of Iraq to the United Nations addressed to the Chairman:

I have the honour, as the Chair of the Arab Group for the month of December 2006, and on behalf of Algeria, Bahrain, Comoros, Djibouti, Egypt, Iraq, Kuwait, Lebanon, Libyan Arab Jamahiriya, Mauritania, Morocco, Oman, Palestine, Qatar, Saudi Arabia, Somalia, Sudan, Syrian Arab Republic, Tunisia, United Arab Emirates and Yemen, to inform you that the aforementioned States are joining the consensus on the Convention based on the understanding that legal capacity mentioned in paragraph 2 of Article 12 of the Convention entitled "Equal recognition before the law" means the capacity of rights and not the capacity to act, in accordance with the national laws and legislation of these States.

We kindly request that this letter be included in the report of the Ad Hoc Committee. We will be presenting it to the General Assembly when the text of the Convention is submitted prior to its adoption.

And the Corrigendum

First paragraph, line 9

After the capacity of rights and not the capacity to act insert for those who are unable to practice the capacity to act

*(Signed) Hamad Al-Bayati
Chairman of the Arab Group for the month of December 2006
Permanent Representative of Iraq to the United Nations*

An the Letter dated 5 December 2006 from the Permanent Representative of Finland to the United Nations addressed to the Chairman

"According to paragraph 2 of Article 12 of the Convention 'States Parties shall recognize that persons with disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life'. It is our understanding that the concept of 'legal capacity' has the same meaning in all language versions.

It is on the basis of this understanding that we are ready to join the consensus. We would also request to include this letter in the report of this meeting".

*(Signed) Kirsti Lintonen
Representative of the Presidency of the European Union
Permanent Representative of Finland to the United Nations*

This caused an immediate reaction which exemplifies one of the conclusions of the informative seminar on the convention organized by the CERMI at September 26, 2006: *“CERMI adheres to requests promoted by different entities, both public and civil society representatives, strongly requesting the removal of the footnote included in Article 12 of the Convention, dedicated to equality before the law ”.*

2.2 The final text.

Article 12 of the Convention in its final version reads:

Article 12 - Equal recognition before the law

- 1. “States Parties reaffirm that persons with disabilities have the right to recognition everywhere as persons before the law.*
- 2. States Parties shall recognize that persons with disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life.*
- 3. States Parties shall take appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they may require in exercising their legal capacity.*
- 4. States Parties shall ensure that all measures that relate to the exercise of legal capacity provide for appropriate and effective safeguards to prevent abuse in accordance with international human rights law. Such safeguards shall ensure that measures relating to the exercise of legal capacity respect the rights, will and preferences of the person, are free of conflict of interest and undue influence, are proportional and tailored to the person’s circumstances, apply for the shortest time possible and are subject to regular review by a competent, independent and impartial authority or judicial body. The safeguards shall be proportional to the degree to which such measures affect the person’s rights and interests.*
- 5. Subject to the provisions of this article, States Parties shall take all appropriate and effective measures to ensure the equal right of persons with disabilities to own or inherit property, to control their own financial affairs and to have equal access to bank loans,*

mortgages and other forms of financial credit, and shall ensure that persons with disabilities are not arbitrarily deprived of their property”.

2.3 Declarations and reservations

The declarations and reservations were made upon ratification, formal confirmation or accession:

AUSTRALIA

Upon ratification

Declaration

Australia recognizes that persons with disability enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life.

Australia declares its understanding that the Convention allows for fully supported or substituted decision-making arrangements, which provide for decisions to be made on behalf of a person, only where such arrangements are necessary, as a last resort and subject to safeguards;

Australia recognizes that every person with disability has a right to respect for his or her physical and mental integrity on an equal basis with others.

Australia further declares its understanding that the Convention allows for compulsory assistance or treatment of persons, including measures taken for the treatment of mental disability, where such treatment is necessary, as a last resort and subject to safeguards;

Australia recognizes the rights of persons with disability to liberty of movement, to freedom to choose their residence and to a nationality, on an equal basis with others.

Australia further declares its understanding that the Convention does not create a right for a person to enter or remain in a country of which he or she is not a national, nor impact on Australia's health requirements for non-nationals seeking to enter or remain in Australia, where these requirements are based on legitimate, objective and reasonable criteria.

CANADA

Declaration and reservation:

“Canada recognizes that persons with disabilities are presumed to have legal capacity on an equal basis with others in all aspects of their lives. Canada declares its understanding that Article 12 permits supported and substitute decision-making arrangements in appropriate circumstances and in accordance with the law.

To the extent Article 12 may be interpreted as requiring the elimination of all substitute decision-making arrangements, Canada reserves the right to continue their use in appropriate circumstances and subject to appropriate and effective safeguards.

With respect to Article 12 (4), Canada reserves the right not to subject all such measures to regular review by an independent authority, where such measures are already subject to review or appeal”.

EGYPT

Interpretative declaration made upon signature:

The Arab Republic of Egypt declares that its interpretation of article 12 of the International Convention on the Protection and Promotion of the Rights of Persons with Disabilities, which deals with the recognition of persons with disabilities on an equal basis with others before the law, with regard to the concept of legal capacity dealt with in paragraph 2 of the said article, is that persons with disabilities enjoy the capacity to acquire rights and assume legal responsibility ('ahliyyat al-wujub) but not the capacity to perform ('ahliyyat al-'ada'), under Egyptian law.

FRANCE

With regard to article 29 of the Convention, the exercise of the right to vote is a component of legal capacity that may not be restricted except in the conditions and in accordance with the modalities provided for in article 12 of the Convention.

MEXICO

Interpretative declaration

The Mexican State reiterates its firm commitment to creating conditions that allow all individuals to develop in a holistic manner

and to exercise their rights and freedoms fully and without discrimination.

Accordingly, affirming its absolute determination to protect the rights and dignity of persons with disabilities, the United Mexican States interprets paragraph 2 of article 12 of the Convention to mean that in the case of conflict between that paragraph and national legislation, the provision that confers the greatest legal protection while safeguarding the dignity and ensuring the physical, psychological and emotional integrity of persons and protecting the integrity of their property shall apply, in strict accordance with the principle “pro homine”.

SYRIAN ARAB REPUBLIC

Upon signature:

Understanding:

Our signature of this Convention does not in any way, imply recognition of Israel or entry into relations with Israel, in any shape or form, in connection with the Convention. We signed today on the basis of the understanding contained in the letter dated 5 December 2006 from the Permanent Representative of Iraq to the United Nations addressed, in his capacity as Chairman of the Group of Arab States for that month, to the Chairman of the Committee, which contains the interpretation of the Arab Group concerning article 12 relating to the interpretation of the concept of “legal capacity”.

UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND

Reservations:

Equal Recognition before the Law – Convention Article 12.4

The United Kingdom’s arrangements, whereby the Secretary of State may appoint a person to exercise rights in relation to social security claims and payments on behalf of an individual who is for the time being unable to act, are not at present subject to the safeguard of regular review, as required by Article 12.4 of the Convention and the UK reserves the right to apply those arrangements. The UK is therefore working towards a proportionate system of review.”

3. THE DISCUSSION TODAY.

After the adoption of the Convention and its Optional Protocol begins the process of adaptation into national laws.

The debate today is especially rich in the associative and doctrinal level, having already taken some decisions and legislative reforms.

Particular interest have the conclusions of the ***Symposium on the legal capacity of persons with disabilities in the light of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities***, organized by the European Foundation Centre and the European Disability Forum in Brussels on June 4, 2009.

In them, **Miguel Angel Cabra de Luna** highlighted the challenges of Article 12 and the need to explore the impact of this provision in the national and the European Union level, and the clear protection of legal personality and legal capacity of persons with disabilities will require the revision of national legal institutions such as guardianship or incapacitation.

Yannis Vardakastanis, president of the European Disability Forum, intervened saying that for too long the rights of persons with intellectual and psychosocial disabilities, people living in institutions and others have been deprived of their most basic human rights, and that the Convention deleted the outdated system of guardianship, which suppresses the rights and duties of persons with disabilities, and replaces it with the support system in making decisions, imposes on governments the obligation to ensure the political right to vote of persons with disabilities, and ensures that the communication will be developed so that every person, regardless of disability, will be heard and heeded.

He emphasized that understanding the impact of the Convention on the legal capacity involves the reassessment of concepts like the dignity, integrity and equality, and a review civil and criminal legislation to improve accessibility for people with disabilities in communication and procedures and educate all relevant actors in the paradigm shift.

Johan Ten Geuzendam, head of the Unit for the Integration of Persons with Disabilities in the European Commission, explained

that with regard to the implementation of the Convention, the Commission has identified some key issues including the development of consistent and comparable data, targets and indicators, the exchange of good practices and sharing experiences with the following initial priorities with respect to the Convention: Accessibility, Access to justice, Independent living and Right to vote, Monitoring mechanisms, Empowerment of people with disabilities and Legal capacity.

So, the legal capacity is one of the priority areas in Europe. He noted that on that date -June 2009 - seven States were currently reviewing their legislation in the light of the Convention.

Gerard Quinn said why the reform discussion with regard to Article 12 is so important in both practical and symbolic terms. Article 12 is the vehicle that allows us to complete the journey of non-discrimination to protect people from the behavior of others, giving voice to people to run their own lives. For **Quinn**, the revolution of the Article 12 is emblematic of a paradigm shift that has been happening in the field of disability in the last fifteen years at European level and through the heart of the Convention.

Dignity, autonomy and equality are essential values.

Dignity, all human beings are ends in themselves. People with disabilities were traditionally viewed as objects and not subjects worthy of equal respect.

Autonomy, we decide our fates, the Government's job is to provide our freedom.

The balance between autonomy and protection was not present in our laws inherited on legal capacity. An excessive paternalism and over-protective attitude led us go against the autonomy of individuals.

Quinn stressed that many of the first laws were decreed to protect assets or property rather than people. A perverse result of intervention to protect them against each other has been the institutionalization, I mean, placing people in institutions where their exposure to violence, exploitation and abuse were even worse.

The bridge here is equality, this is what the Convention brings back to the field of disability, and is what clearly animates Article 12. Respect for equality means to extend to people with disabilities the

same expansive freedom that allowed other people to commit their own lives and make their own mistakes.

Gerard Quinn added another value to the dignity, autonomy and equality, the solidarity. If we are serious about respecting the autonomy of persons with disabilities on an equal base with others our first impulse to a certain lack of functional capacity should not remove it but to support.

Gerard Quinn also highlighted an essential aspect of reservations. He reminded that any reservation that would defeat the object and purpose of a treaty is invalid. In his opinion, a reserve that allows to maintain in force the laws of guardianship is unacceptable.

In the same way, I think it is interesting to bring up the main ideas of **Gabor Gombos** in his speech at the symposium, about the obligations that the Article 12 of the Convention imposes in the future to the European Union and its member states.

In his opinion, the Convention indicates the way to follow. First, *"nothing for us without us"*, which means the involvement of persons with disabilities, having the Government a legal obligation to consult civil society. In second place, the Convention recognizes personality to all persons with disabilities, which involves two aspects: identity and capacity to act.

He remembered that during the negotiations in the ad hoc Committee of the UN some States were opposed to accept that Article 12 could mean that the legal capacity should include capacity to act. But in his opinion, this can not be refuse now because Convention engages an equalitarian principle that includes both aspects of the personality and clearly includes all persons even those with severe disabilities.

Currently, the most guardianships of the member states are not consequent with the Convention. In his view, any attempt to present the guardianship as a support mechanism is problematic.

In his opinion, there is a minimum core of aspects in relation to Article 12:

- Complete protection (incapacitation) should be deleted or removed.
- The main gaps should be identified.
- New laws are needed.

- Article 12 is an ambitious article.
- The Convention calls for full legal inclusion and not only for legal recognition.
- How to access to support decision making within the institutions.

In the associative's field (remember: ***Nothing about us without us***) it is also remarkable The Human Rights and Disability (Spain report 2009) drafted by the CERMI State Delegation for the UN Convention, approved by the executive committee of CERMI the May 27, 2010³.

One of the fundamental aims of CERMI, as the entity which represents organized disability in Spain, with more than 5,500 associations and bodies of persons with disabilities and their families, is to defend the rights of this social group, who in this country number over four million people and who, with their families, amount to around ten million citizens.

CERMI has been appointed as an independent entity to monitor the convention in Spain. Of This alternative report and the one presented by the government highlights the need to adapt the Spanish law with regard the exercise of the rights of persons with disabilities and their protection. CERMI drawn up as a basic initial proposal to establish a new procedure for providing support for decision making, according to the convention which highlights the following:

“The full legal equality of persons with disabilities is an area where the effects of the International Convention on the Rights of Persons with Disabilities are most strongly felt. Disability is now no longer an excuse or justification for limiting or reducing people’s capacity in the legal system. Systems, like the Spanish system, based on substituted decision-making on the grounds of disability – usually intellectual or mental– must cease to be effective, as they go against the new paradigm of the free determination of individuals, all individuals, including men and women with disabilities”.

For these reasons, CERMI has put it to the Ministry of Justice that the current civil process of legal incapacitation should be replaced by one of supported free decision-making for people with disabilities who need it.

³ [Human Rights and Disability. Spain Report 2009](#)

The Convention, in force in Spain since 2008, makes it mandatory for the States Parties to revoke any systems which, like legal incapacitation, limit the equal legal capacity of people, including those with disabilities, and replace them with other systems which guarantee supported free and autonomous decision-making.

CERMI considers that Spain's system of legal capacity limitation is not compatible with the mandates of the Convention, and therefore just a few adjustments to details would not be acceptable (an easy way out which some courts find tempting), a new model needs to be created which focuses on autonomy and support. For CERMI, the Convention presents an historical opportunity to abandon paternalistic systems which compromise the equality of persons with disabilities under the law, and exchange them for others, in tune with the times, which promote free determination with the necessary supports and safeguards.

Despite the resistance from legal sectors which cling on to age-old institutions, which they consider to be immovable, the Convention is an indisputable and irreversible legal fact which overrides any pre-existing internal Law.

CERMI considers that the Executive and the Legislature have to be brave and meet the challenges set them in terms of the law by the UN Convention on legal equality and the right to freely make decisions. The time has come for supported free choice in decision-making.

This requires legally analysing how the new system should replace the institution of incapacitation regulated in the Civil Code (Title IX) and the institution of guardianship of incapacitated persons (Title X). Article 200 of the Civil Code establishes that "persistent physical or mental diseases or impairments which prevent the person being able to govern him/herself are causes for incapacitation". The basis of the civil institution of incapacitation has become obsolete and it does not conform to article 12 of the Convention.

CERMI developed this alternative report to the Government of Spain's one because Spanish law is considered one of the most advanced in recognizing the rights of persons with disabilities. SPAIN has in relation with the Article 12 a system according with the convention and is trying to make some modifications.

Because of this report, the Committee of right of persons with disabilities UN, entity to monitor the convention required to Spain in April 2011 further explanations before issuing its recommendations about the implementation in Spain of the treaty. Specifically in relation to Article 12 requires the data concerning of the number of people with disabilities who have been placed under guardianship as a way of exercising their legal capacity and, the number of decisions that modify the capacity to act.

The Committee also requests information about how control is exercised to ensure that the guardianship is exercised for the benefit of the tutored taking into account that at the current legislation there are no safeguards against the undue influence.

Finally asked about the measures planned or being taken so, instead of the replacement decisions (guardianship) it will be used the support for people with disabilities in exercising their legal capacity, in accordance with the Article 12 of the convention.

Without any doubt the conclusions of the UN Committee will provide light that is absolutely necessary today in a key issue as the legal capacity and support system.

One essential aspect concerning to the legal capacity is the right of suffrage, active and passive.

In a letter from **Luis Cayo Perez Bueno** as a president of the Spanish Committee of Representatives of Persons with Disabilities (CERMI) dated October 5, 2010, states that the current electoral law in Spain allows the deprivation of the right of suffrage, active and passive for persons incapacitated by court if the sentence expressly declares it.

This possibility also applies to persons interned in a psychiatric hospital with judicial authorization, during the period of their internment if the court's authorization expressly states the inability to exercise the right to vote.

This deprivation of fundamental rights, which may affect mainly persons with intellectual disabilities or mental illness, it has no sense from a human rights vision and comes in contradiction with

International Convention on the Rights of Persons with Disabilities of United Nations signed and ratified by Spain.

This international treaty, in its article 12, recognize the full legal equality of persons with disabilities in all aspects of life without any restrictions by reason of disability. It also guarantees the right of persons with disabilities to participate in the political and electoral processes without any kind of exclusions.

That's why the current Spanish legislation is against the UN convention, so it has be changed urgently so that persons with disabilities can exercise fully their basic rights, and it is requested the intervention of the Ombudsman in order to amend the Organic Law of General Electoral System to eliminate the possibility to deprive the right of suffrage to persons with disabilities.

In relation to this matter is remarkable the Sentence of the court of first instance number 15, Las Palmas de Gran Canarias, dated April 27, 2010 (Magistrate Judge **Carmen Maria Simon Rodriguez**).

In the legal basis, making an appointment of article 12 of the Convention states "*So, is inferred of Article 12, that provides for a fundamental change in the way of dealing with the issue of legal capacity in situations where a person with disability may need the help of a third party. This change can be called the replacement of the model of substitution in the making-decision for the model of support or assistance in the making-decisions so the total inability (incapacity) stops as a rule and becomes exceptional.*

Therefore, in processes for modifying or denying the capacity to act it is necessary to promote, protect and ensure on an equal basis with others the human rights and fundamental freedoms, by adopting measures to support and protection necessary".

In this way, evaluating all the circumstances, the sentence issued to-suit or a dress as unique to that person, has to fit his needs, so the inability, accommodates perfectly only and exclusively to him, each person with disability needs his special measure of protection.

Concerning the right of suffrage, whose deprivation is interested in demand it is not appropriate.

The interpretation of the General Election Law, according to the spirit of the Convention requires respect, to the greatest extent possible, of the autonomy and fundamental rights of persons with modified capacity, so they may not be deprived of the right to vote generally, except in exceptional cases, because it would be a setback for the necessary social integration that is advocated in this treaty.

In the particular case prosecuted, has not been accredited the special inability to choose a particular option and exercise his right to vote, because this exercise requires only a manifestation of will, which is necessary, not so much a certain level of reasoning or knowledge but the expression of a personal decision or choice on the various electoral Offers, depending of the cultural education of each person.

Also in the concrete case the sentence established a system of curatorship, considering that the curator will not supply the will, just reinforces it, controls and directs by supplementing it, so that his role is not to as representative but as assistance and protection providing support and intervention for those acts to be conducted by the person whose capacity is modified and are specified in the sentence, which not necessary have to be exclusively of patrimonial nature.

Another issue denounced by the CERMI is the impossibility to perform certain acts, for example, complains that the Notary law discriminates persons with disabilities because it states *"are unable or unqualified to act as witnesses in writing, the persons with mental disabilities, blind, deaf and dumb."*

CERMI considers that the regulation violates the Convention, recalling that Article 12. 2 states that persons with a disabilities enjoy legal capacity on an equal basis with others in all aspects of life, recalling also the content of Article 12. 3. concerning to the adoption of appropriate measures to provide access by persons with disabilities to the support they may require in exercising their legal capacity, and recalling that Article 13 of the Convention states that States Parties shall ensure effective access to justice for persons with disabilities on an equal basis with others, including through the provision of procedural and age-appropriate accommodations, in order to facilitate their effective role as direct and indirect

participants, including as witnesses, in all legal proceedings, including at investigative and other preliminary stages.

CERMI considers that if the Convention clearly recognizes the rights of persons with disabilities to be witnesses in the area of justice, they can not understand the opposition to amend the regulation of notarial acts, taking into account that the law should not deprive persons with disabilities the exercise of this right, just should ensure a reasonable adaptation.

At the conference organized by the **Disability State Observatory** in Spain on 15 December 2010 under the title "Legal Capacity and Disability: From the replacement of the capacity system to the support model"⁴, **Carlos Ganzenmüller** prosecutor of the Supreme Court made a complete study of other aspects **about judicial pronouncements**.

He highlighted the Supreme Court sentence of April 29, 2009, the already mentioned sentence of Las Palmas de Gran Canarias and other one of Gijón which adopts an intermediate form using the institution of partial guardianship (*Sentence October 13, 2009 1st instance Court No. 8 in Gijón, Judge Angel Luis Campo*) respect the Supreme Court judgment, the court was questioned in the appeal if the support or institutional care specifically regulated in our laws were in line with the convention or not. And basically if the curatorship was an institution accredited by the convention because the existence of a natural and complemented capacity, the rest of the capacity needed for persons with disability could promptly act on certain issues without a general supervisory institution of guardianship which completely deprives the capacity to decide of the person, by supplanting and representing.

Carlos Ganzenmüller said that this was our approach. Also he said that the Supreme Court does not enter into the question, because he knows the commitment of government, in a law of April 25, 2009 will regular within six months the capacity procedures of individuals subjects. So they do not resolve this issue just reiterates the traditional doctrine.

⁴ "Legal Capacity and Disability: From the replacement of the capacity system to the support model". [Disability State Observatory](#)

On the doctrinal level, the report made by the Institute of Human Rights **Bartolomé de las Casas of the University Carlos III**⁵ in Madrid about the impact of the Convention in the Spanish legal system starts about the shift of model that will require gradual changes, in which there are probably periods where both institutions, the incapacitation and the new measures "must coexist" because while this mechanism is not articulated should be set curatorship, understood as a model of support and assistance under the principle of best interests of the person with disability, as the mechanism to which the judge should go as a general rule, and the guardianship will be reserved - always waiting for a normative reform that means its disappearance because it is directly confronted with the provisions of the convention-, for those decisions takings when the circumstances and needs of a person with disability can prevent know his will in relation to traffic (relative with a economic acts) but never in relation with a fundamental rights.

Against this provisional position, I highlight the words of **Torcuato Recover**:

"We are talking about fundamental rights, the Human Rights. It is a substantial nuance because it means that the provisions of Article 199 and following of the Civil Code are not rules of interpretation and conflict of interest between individuals, no. When the Civil Code regulates if a person should give or not his opinion, his will to lease or dispose of his patrimony, if his will should be eliminated or ignored, we are not talking about individual rights but a fundamental right..

And these are patrimonial questions, but if we go to a more personal level, if a person should be in an institution, if a person can exercise his right to parenthood, this can not be decided by others without taking into account his opinion, the person can exercise those rights."

After recalling the appointment of **Luis Cayo Pérez Bueno**, president of CERMI *"The Convention is such a deep charge for the more traditional view and mediocrity of what was the disability it seems that we are not yet aware of the size and scope of this transformation and what takes place in all areas"*, he notes that *"The approach of Article 12 is openly opposed to regulating the civil*

⁵ [Institute of Human Rights Bartolomé de las Casas of the University Carlos III](#)

code, which says the opposite, persons with disabilities subject to a process and a judgment that meant his total inability, is openly opposed, not only for the terminology and the nature of the underlying concepts behind words, is absolutely opposed to that definition in paragraph 2 of Article 12.

“We can not, therefore, today, continue to dictate judgments in which it is said that the person is incapacitated. This approach conflicts with the legal practice. The family courts are dictating decisions that are contrary to a law that is already directly applicable as the International Convention. It is urgent, therefore, a reform in line with the principles of the Convention.”

Fabián Cámara, President of Down Spain⁶ states that the UN Convention opens up new horizons for equal legal capacity before the Law.

In his opinion, *“The International Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CIDPCD) supposes the ratification of the fact that persons with disabilities are subjects of law, situation that already had been recognized in a general way by the Universal Declaration of Human Rights and the Spanish Constitution.*

This reiteration is justified by the existence of a legal protectionist attitude and a social perception of the collective as special citizens, which have resulted an endless selection of restrictive measures that prevent literally their enjoyment, because of their safety and security, producing even situations of continuous violation of their most fundamental rights.

The situation becomes even more evident in the collective of persons with intellectual disability, whom are permanent considered incapable without any type of previous evaluation. The immense majority of people with intellectual disability are not aware of their

⁶ DOWN SPAIN is the Spanish Federation of Institutions for Down Syndrome. The federation aims to improve the general quality of life of people with Down Syndrome and their families through these activities:

- The promotion of investigation and innovation to promote standardization, inclusion and autonomy of people with Down syndrome.
- Participation and work together of our institutions, with presence in all the Autonomous Communities.
- The protection, promotion and enjoyment of the rights of persons with trisomy 21.

DOWN SPAIN belongs to international associations such as the European Down Syndrome and Down Syndrome Association International and is a founding member of the Iberoamerican Federation of Down Syndrome (FIADOWN).

<http://www.sindromedown.net/>

rights, and this fault of recognition carries them to assume naturally the violations suffered without any protest, and not consider even the slightest claim of change in the social, legal, and judicial treatment for themselves.

This situation has generated a legal and judicial system that aims to protect from potential abuses, especially in the property field, based on denying their capacity of decision and moving it to their guardians. In the practice, it is necessary incapacitate legally persons so they can “enjoy” its patrimony or inheritance or to make routinely prohibitions from exercising their right to vote.

In this context, the appearance of the CIDPCD supposes a radical change in the situation, a before and an afterwards. The highest degree of friction between the content of the CIDPCD and the Spanish legislation is about the regulation of personality rights and legal capacity of persons with disabilities. The Article 12 of the Convention declares explicitly the full equality under the law of persons with disabilities without any kind of distinction.

This statement comes into full confrontation with some of the institutions that in our law regulate the legal capacity, such as the guardianship, the conservatorship, the extended parental authority or the judicial incapacitation.

Given this diatribe, the Spanish Down’s position is absolutely support the statement of the article 12 of the Convention and therefore, requires:

- The disappearance, because it is unacceptably and discriminatory, of any judicial or administrative proceeding which removes, deletes, forbids or simply restricts the legal capacity of a person by reason of disability, this is, the institution generally known as "judicial incapacitation" (or any other name that is tried to give it in the future).*
- The disappearance (with the transitional arrangements necessary respect of situations existing and settled in the practice) of any institution that replaces the civil will of persons with disabilities, such as the guardianship, the conservatorship or any other similar institution.*
- The establishment of the new system of supports to the legal capacity of the convention respecting the basic principle of*

"respect the rights, the will and the preferences of the person with disability, ensure the other conditions also established by the convention, this is, the "appropriate and effective safeguards to prevent abuses", "the conflict of interests and the undue influence ".⁷

On the legislative level, we are in the process of adaptation. Colombia, Hungary, and in the Catalan law, among others, mention the Convention as the base of modifications in their legal systems.⁸

Specifically in the Autonomous Community of Cataluña, the second book of the **Catalan Civil Code** (Law of July 29, 2010), concerning to the person and the family, invokes in its preamble, the Convention

"The present law keeps the traditional institutions of protection linked to the incapacitation, but also regulates other ones which operate outside it, because in many cases the person with disabilities or their families prefer not to promote it. This diversity of protection systems recognize the duty to respect the rights, the will and the preferences of the person and the principles of proportionality and adaptability to the circumstances of the protection measures, as advocated by the Convention ... "

"Along with the provision that allows not provide the guardianship if it had been granted a power in anticipation of the loss of capacity, changes in relation to the custody of fact are a reflection of the new model of protection of the individual subject...that's the reason why ... includes a new instrument of protection, assistance, created for the adult who needs to take care of his person or property because of the decrease nondisabling of his physical or mental faculties.

So we start from a conception of the protection of the person who is not necessarily linked to lack of capacity but also includes

⁷ Article published in the journal cermi.es

⁸ Currently, the [Foundation "Law and Disability"](http://www.futuex.com/index.php/herramientas/biblioteca/category/8-p-p) is developing a deep study on this matter. It is recommended in relation with a general view, the comparative study of law in matter of legal capacity and disability realized by the Permanent Congress on Disability and Human Rights 2008, which includes the concerning legislation in different countries. You can access to the collection through the following websites:

<http://www.futuex.com/index.php/herramientas/biblioteca/category/8-p-p>

http://www.observatoriodeladiscapacidad.es/informacion/documentos?q=informacion/documentos/documentos_recientes

<http://www.cermi.es/es-ES/Biblioteca/Paginas/Inicio.aspx>

instruments based on the free development of personality to protect them in situations such as aging, mental illness or disability.

This instrument can be very useful to certain vulnerable groups for which the incapacitation and the implementation of a system of guardianship or conservatorship (curatorship) are disproportionate, as the individuals affected by mild mental retardation or other for which the type of decrease suffering, the traditional instruments are not appropriate for their needs.

In line with the guidelines of Committee of Ministers of the Council of Europe's recommendation of 28 February 1999 and following the precedents existing in different legal systems in Cataluña is considered more appropriate this model of protection parallel to the guardianship or curatorship. Also, this is the trend that inspires the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. "

AS A FINAL: THE CONVENTION AS A PRINCIPLE

A general approximation to comparative law show us clearly that the adaptation to the convention involves a change needed that finds the old schemes instituted in the theory of legitimacy about the absolutely protection, under static figures which find the protection, becomes abandoned person.

We find legal designs, with formal controls, based basically on patrimonial protection, with legislation introduced in the sleep of the righteous, pleasing of themselves.

It calls so much the attention the statements that no changes or adjustments are needed, that the legislations already "protect" people with disabilities ... and put them under the light of legitimate opinion of people with disabilities.

Finally, tell a parent of a child with intellectual disabilities that the current disability process needs no changes, or that the legal tools required to answer the question of what will happen to my child when I am gone, exist.

Ask a person with communication difficulties which can be solved by technology why he cannot perform actions.

Well, I want to maintain the illusion that defined the Convention itself and for that, the parameters to define a support system are clear:

equality, respect for autonomy, the article twelve states with absolute clarity that should be taken into account the will and preferences of individuals subjects this is essential especially for provisions regulating in anticipation of future disability, and support measures must be proportionate, fit in the shortest time possible, that is absolutely incompatible with long processes. Those are the parameters that should define the adaptation to the Convention.

Especially significant is how to configure the performance of these systems support.

The Convention showed extreme caution in relation with institutionalized persons, carefully reasoned measure because at that time the guardianship system in most countries gave rise to who was responsible for a disabled person as his representative, under the name of a tutor or guardian, took a completely passive attitude.

Passive in the sense of complying with formal requirements which had a clear impact heritage. There is still evidence of that in our Civil Code talking about accountability, inventory ..., aspects, I insist, economics. Internment, with a representative who has the enormous responsibility of ensuring that disabled person can become an absolute distance of the intended purpose. As a basic rule, we must ensure the person in need, provide education, care for their health and, of course, assume that the disability is not permanent.

The tutor should work to build capacity and that means that the processes, which designates the measures of support, they need regular review. We can not give validity to support measures that are needed often in a social context and forget about them and let them perpetuate in the time. Whoever takes on this awesome responsibility must have an active involvement in the development of personality, a real concern, where the north is the personal aspects.

Of course we should care about economic aspects, our legislation must ensure any measure that does not goes against the patrimony of a person. Of course, we should go against the greed, the bad faith, the person is the first.

If we need a representative to develop our capacity, that representative, again, must have an active and personal involvement, not mere paper that we just completed. Although this

may seem so obvious, in most countries of the world has led to unjust consequences, such abandonment, the tranquility of the State to say that because I have appointed a representative and I can forget about this person, has led to abuse, loss of fundamental rights of persons with disabilities.

When I assumed that responsibility as defender of persons with disabilities in Extremadura I did it for a reason, not because I were agree with the definition of the figure, or because I could discuss the figure in doctrinal aspects, but for reasons of necessity, utility, being a positivist, because at that time when I talked to the legitimate representatives of people with disabilities, we felt it was necessary.

My summary end at that time was to say that this huge worry in connection with the persons who were interned, is that only rarely was a violation of Human Rights. In a comparative law perspective, it is absolutely necessary because you always have to look beyond, we realize that this was not so exceptional in many other countries.

Find a representative of a person with disability who does not know how is this person and if center where it is located are having a primary consideration and good treatment..., it is true that these exceptions were here in Extremadura unusually, but very painful. The general trend is the opposite; the general trend is that the internment meant for practical purposes a neglect of the state's responsibility.

And now we have the possibility to configure a system for all of us to ensure that when support measures are needed, these are exercised in a way that does not violate fundamental rights, call it as you want to call it, guardian, conservator or tutor (Although I consider more useful to abandon the old terminology and write blank papers without having to adjust to the already written), the north should always be to watch over the good of that person and his development.

In Spain is frequently that legal persons be designated to exercise the guardianship and in that case the State assumes the responsibility of that persons under guardianship. If this is true for individual subjects, more should be for the State or to entities that carry out functions of support. The State should ensure the independence of the legal persons who have entrusted this

enormous responsibility. Passive attitudes are not worth if they are entities or legal persons.

FEAPS⁹ promoted the creation of tutelary foundations caring for people with intellectual disabilities who need support, and have had an essential role during all these years. Now we must continue with the development under the parameters that the convention recognizes and marks¹⁰. These parameters mean professionalism of his performance.

Many times, when I had to comment on a particular aspect, of course I have always had people who knew what they had to speak. We can not do things out of reality, we need professionals, and the need to train professionals means that the state has an obligation to provide financial and economic resources to these institutions to develop their role.

But I would like to conclude with my perception as a witness during all these years. I would not want to leave the illusion that once we had, I would not to place ourselves in a perceived loss of a vital opportunity.

Unfortunately, I am watching passive attitudes and that is not what I've lived when people who were discussing the Convention wanted and that's not what that day (December 13, 2006) was crystallized at the headquarters United Nations. Depends on us that this is a fundamental text for the development of Human Rights, Just on us, with a critical and realistic view.

Of course, taking into account those who know, do not place these discussions in intellectual circles far from the associations. I can only

⁹ FEAPS is the Spanish Confederation of Organizations for Persons with Intellectual Disabilities who defends the rights of persons with intellectual or developmental disabilities and their families. The FEAPS Movement's mission is to contribute from its ethical commitment, with support and opportunities to every person with intellectual or developmental disabilities and their families to develop their quality of life project, and to promote their inclusion as full citizens law in a just and solidary society.

<http://www.feaps.org/>

¹⁰ About some specific proposals of support models, we note:

[Foundation for the promotion and support of persons with disabilities \(FUTUEX\)](#)

[CERMI](#)

conclude with a sense of hope, perhaps enforced at the moment, but it is what parents of people with intellectual disabilities led me to getting involved in this world.

Despite all obstacles, despite the legal conformity, despite all, hope.

Shivaun Quinlivan

Shivaun Quinlivan

Shivaun Quinlivan is a graduate of NUI, Galway, King's College London and King's Inns. Shivaun joined the Law Faculty in NUI, Galway in 2000 and currently teaches Constitutional Law, Tort Law and Disability Discrimination Law on various programmes offered by the Faculty.

She has worked as a stagiaire in the European Commission and a lecturer in Waterford Institute of Technology. Shivaun's research interests lie mainly in the field of equality and the law, with a particular interest in disability rights issues and is a founder member of the Law Faculty's Disability Law Policy and Research Unit.

In 2004 She was appointed as the Irish member on the EU Network of Legal Experts on Non-Discrimination, this project reviews the incorporation of the Race Directive and the Framework Directive on Equal Treatment at Work within all twenty-five Member States.

Shivaun was selected in 2005 for an Expert Consultative Panel on Discrimination and Gender Equality - this panel advises EU INTERREG on Public Sector Procurement and involves UCD and Trinity College Wales. She has been a project consultant for the European Project on Disability Discrimination (<http://ww.euroddl.org>) since 2004. This project is designed to provide training on the disability aspects of the Framework Directive on Equal Treatment at Work to NGOs representing people with disabilities. This training has so far been provided in Romania, Bulgaria and Lithuania and workshops will also take place in Estonia and Hungary during 2005/6.

In 2002 Shivaun was appointed as the Irish Legal Expert on the EU Network of Legal Experts on Disability Discrimination established by the European Commission. This Network completed their work in 2004.

Shivaun is also a member of the Board of the Association of Higher Education Access and Disability, an external examiner for The Honourable Society of King's Inns, an external lecturer to the Law Society of Ireland. She is also the Associate Director, University of Missouri-Kansas City, School of Law, Ireland Summer Law School. This American summer law school programme is accredited by the American Bar Association.

**SPECIFIC SUBSTANTIVE OBLIGATIONS
UNDER THE UNCRPD OR EU PROVISIONS
(EDUCATION, HEALTH, ADEQUATE
STANDARD OF LIVING AND SOCIAL
PROTECTION, PARTICIPATION IN POLITICAL,
PUBLIC AND CULTURAL LIFE, RECREATION,
LEISURE AND SPORT, PRIVACY AND DATA
PROTECTION): IS THERE ROOM FOR DIRECT
EFFECT?**

Shivaun Quinlivan
Centre for Disability Law and Policy
School of Law
NUI, Galway

Introduction

- UN CRPD is in its infancy
- EU ratifying human rights Treaties also new
- Two ways to go:
 - Minimalist and attempt to avoid implications of UN CRPD
 - Generous and attempt to fulfill human rights of all.

Direct Effect?

- Enables an individual to invoke a European provision before a national or European Court.
 - Was there an **express or implied intention** to give direct effect to this Treaty.
 - Are the provisions of the agreement **unconditional and sufficiently precise** to have direct effect.

Health – Article 25

- State Parties, recognize the right to attainable standard of health without discrimination
 - Same range, quality and standard of free or affordable health care
 - Provide disability specific services such as early intervention
 - Services close to peoples home
 - Requirement on health professionals
 - Prohibit and prevent discrimination

Education – Article 24

- States Parties recognise the right of persons with disabilities to education. With a view to realising this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education ... directed to:
 - The full development of human potential and sense of dignity and self-worth, and the strengthening of respect for human rights, fundamental freedoms and human diversity ;
 - ...

Direct Effect

- Can these articles be considered either:
 - As implying an intention to give the provisions direct effect, or
 - As sufficiently, unconditional and sufficiently precise to have direct effect
- Unlikely to have direct effect

Economic, Social and Cultural Rights

- Education
- Health
- Adequate Standard of Living

- Progressive realization
 - Minimum Core obligations
 - Some with immediate effect
 - Progressive realization measurement indicators

Interpretative Duty re UN CRPD?

- *Case C-377/98 Netherlands v. European Parliament and Council*
 - Even where an agreement does not have direct effect:
 - ... *that fact does not preclude review by the courts of compliance with the obligations incumbent on the Community as a party to that agreement.*
- See also *Case C-61/94 Commission v Germany* [1996] ECR I-3989.

UN CRPD

- 25 paragraphs in the preamble
- Article 1 – The purpose of the Convention
- Article 2 – Key Definition
- Articles 3-9 – Articles of general application
- Articles 10-30 – Substantive rights
- Articles 41-50 – Implementation and monitoring

General Obligations – Article 4

- States Parties undertake to ensure and promote the full realisation of all human rights and fundamental freedoms for all persons with disabilities without discrimination of any kind on the basis of disability. To this end States Parties undertake:
 - To adopt all appropriate legislative, administrative and other measure for the implementation of the rights recognised in the present Convention.
 - ...

Competence?

- Directive 2000/43/EC Racial Equality Directive. This Directive prohibits discrimination in the area of employment, education, social protection including healthcare, social advantages, goods and services including housing.
- See also the Goods and Services Directive 2004/113/EC and
- Social Security Directive 79/7.

Agenda for Law Reform

- European Disability Strategy:
 - Implementation of the UN CRPD features strongly in the Strategy.
 - Areas for action include, Education, Social Protection and Health.
- COM (2008) 426 proposes Equal Treatment Directive – addressing areas such as healthcare, education, social protection, social advantages, ...

What impact can this have?

- Case C-61/94 *Commission v. Germany*
 - Primacy of international agreements over secondary Community legislation
 - Secondary legislation must be interpreted in a manner consistent with international agreement

Equality and non-discrimination

- All equal before and under the law
- State Parties shall prohibit all discrimination and guarantee ...equal and effective legal protection
- State Parties shall ensure reasonable accommodation is provided
- Positive action permissible

Reasonable Accommodation – A.2

- Failure to provide reasonable accommodation is discrimination
- A.2 – Reasonable accommodation:
 - means necessary and appropriate modification and adjustments not imposing a disproportionate or undue burden, where needed in a particular case, to ensure to persons with disabilities the enjoyment or exercise on an equal basis with others of all human rights and fundamental freedoms;

Aleksandra Melesko

Aleksandra Melesko

29, rue Alfred de Musset
L-2175 Luxembourg
Mobile: + 352 621 16 9510
E-mail: aleksandra_melesko@hotmail.com

PROFESSIONAL EXPERIENCE

January 2004 – present	Court of Justice of the EU, Luxembourg Référéndaire, Chambers of Judge Konrad Schiemann
September 2003 – January 2004	White & Case law firm, Brussels Associate
March 2002 – September 2002	White & Case law firm, Brussels Legal trainee
October 2001 – January 2002	European Court of Justice, Luxembourg Legal trainee, Chambers of Judge David Edward
January 1998 – December 1999	European Integration Bureau, Riga Junior lawyer, PHARE project "Approximation of Latvian legislation to that of the EU"

EDUCATION

2002-2003	College of Europe (Bruges), LLM in European Community law
2000-2001	Riga Graduate School of Law, LLM in International and European law
1995-2000	University of Latvia, Bachelor's degree in Legal studies
1984-1995	Lycée français de Riga

LANGUAGE SKILLS

Russian (mother tongue), Latvian (fluent), English (fluent), French (fluent)

OTHER ACTIVITIES

From 2009 - present	Regular speaker at the seminars organised by the Academy of European Law (Trier) and European Institute of Public Administration (Luxembourg) on preliminary reference procedure and procedural aspects of Member states' interventions before the Court of Justice of the EU.
March 2010 - present	Speaker at the workshop "La question préjudicielle", École Nationale de Magistrature (Bordeaux).

THE ROLE OF THE NATIONAL JUDGE IN THE PRELIMINARY RULING PROCEDURE OF EU LAW

ALEKSANDRA MELESKO
CHAMBERS OF JUDGE KONRAD SCHIEMANN, COURT OF JUSTICE OF THE EU

PRESENTATION OUTLINE

1. Preliminary reference procedure is a form of cooperation between national courts and the Court of Justice.

a) Legal basis: article 267 TFUE

b) Purpose: to ensure uniform interpretation and application of EU law and prevent divergent interpretations by national courts; to enable the referring court to give judgment where a question on the interpretation or validity of EU legislation is raised in a case pending before it;

c) Court of Justice alone has jurisdiction to give preliminary rulings;

d) It is for the national court alone to decide whether to refer a question for a preliminary ruling, whether or not the parties to the main proceedings have requested it to do so.

2. In order to make effective cooperation with the Court, the task of the national judge is to provide the Court with all the relevant information about the case pending before it (for detailed practical guidance see Information Note on references from national courts for a preliminary ruling).

a) Suggested maximum of 10 pages for the order for reference;

b) The order for reference should provide the description of the facts of the case, applicable national / EU legislation, arguments of the parties, the referring judge's suggested answer to the question and the views on the legal issues which have been raised;

c) Be aware of the "lost in translation" effect - "owing to the need to translate the reference, it should be drafted simply, clearly and precisely, avoiding superfluous detail"¹.

¹ Point 21 of Information Note on references from national courts for a preliminary ruling

3. The role of the Court of Justice is to interpret EU law, **not** national law; the Court does **not** rule on validity of national legislation or legality of judgments of national courts. It is for the national court to apply the interpretation of EU law provided by the Court to the factual situation underlying the case pending before it.

4. Procedural steps of the preliminary reference procedure at the Court:

a) Notification of the national court's order for reference to all Member States / institutions of the EU²;

b) Written and oral phase;

c) Possible post-reference scenarios:

- Request for clarification?³

- Inadmissible?

- The answer can be clearly deduced from the existing case-law?⁴

- Special forms of preliminary reference procedure: accelerated procedure and urgent preliminary reference procedure⁵

5. The effects of the judgment of the Court of Justice: binding upon the referring court and all Member states' courts whenever they deal with a similar legal issue. The Court of Justice welcomes information from the national court on the action taken upon its ruling in the national proceedings and, where appropriate, a copy of the national court's final decision!

² Article 23 of the Statute, Article 104 of the Rules of Procedure

³ Article 104(5) of the Rules of Procedure

⁴ Article 104(3) of the Rules of Procedure

⁵ Article 23a of the Statute

THE ROLE OF THE NATIONAL JUDGE IN THE PRELIMINARY RULING PROCEDURE
OF EU LAW

LEGAL SOURCES

TREATY ON THE FUNCTIONING OF THE EUROPEAN UNION

Article 267
(ex Article 234 TEC)

The Court of Justice of the European Union shall have jurisdiction to give preliminary rulings concerning:

- (a) the interpretation of the Treaties;
- (b) the validity and interpretation of acts of the institutions, bodies, offices or agencies of the Union;

Where such a question is raised before any court or tribunal of a Member State, that court or tribunal may, if it considers that a decision on the question is necessary to enable it to give judgment, request the Court to give a ruling thereon.

Where any such question is raised in a case pending before a court or tribunal of a Member State against whose decisions there is no judicial remedy under national law, that court or tribunal shall bring the matter before the Court.

If such a question is raised in a case pending before a court or tribunal of a Member State with regard to a person in custody, the Court of Justice of the European Union shall act with the minimum of delay.

STATUTE OF THE COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION

Article 23

In the cases governed by Article 267 of the Treaty on the Functioning of the European Union, the decision of the court or tribunal of a Member State which suspends its proceedings and refers a case to the Court of Justice shall be notified to the Court by the court or tribunal concerned. The decision shall then be notified by the Registrar of the Court to the parties, to the Member States and to the Commission, and to the institution, body, office or agency of the Union which adopted the act the validity or interpretation of which is in dispute.

Within two months of this notification, the parties, the Member States, the Commission and, where appropriate, the institution, body, office or agency which adopted the act the validity or interpretation of which is in dispute, shall be entitled to submit statements of case or written observations to the Court.

In the cases governed by Article 267 of the Treaty on the Functioning of the European Union, the decision of the national court or tribunal shall, moreover, be notified by the Registrar of the Court to the States, other than the Member States, which are parties to the Agreement on the European Economic Area and also to the EFTA Surveillance Authority referred to in that Agreement which may, within two months of notification, where one of the fields of application of that Agreement is concerned, submit statements of case or written observations to the Court.

Where an agreement relating to a specific subject matter, concluded by the Council and one or more non-member States, provides that those States are to be entitled to submit statements of case or written observations where a court or tribunal of a Member State refers to the Court of Justice for a preliminary ruling a question falling within the scope of the agreement, the decision of the national court or tribunal containing that question shall also be notified to the non-member States concerned. Within two months from such notification, those States may lodge at the Court statements of case or written observations.

Article 23a

The Rules of Procedure may provide for an expedited or accelerated procedure and, for references for a preliminary ruling relating to the area of freedom, security and justice, an urgent procedure.

Those procedures may provide, in respect of the submission of statements of case or written observations, for a shorter period than that provided for by Article 23, and, in derogation from the fourth paragraph of Article 20, for the case to be determined without a submission from the Advocate General.

In addition, the urgent procedure may provide for restriction of the parties and other interested persons mentioned in Article 23, authorised to submit statements of case or written observations and, in cases of extreme urgency, for the written stage of the procedure to be omitted.

RULES OF PROCEDURE OF THE COURT OF JUSTICE

Chapter 9

PRELIMINARY RULINGS AND OTHER REFERENCES FOR INTERPRETATION

Article 103

1. In cases governed by Article 23 of the Statute, the procedure shall be governed by the provisions of these Rules, subject to adaptations necessitated by the nature of the reference for a preliminary ruling.
2. The provisions of paragraph 1 shall apply to the references for a preliminary ruling provided for in the Protocol concerning the interpretation by the Court of Justice of the Convention of 29 February 1968 on the mutual recognition of companies and legal persons and the Protocol concerning the interpretation by the Court of Justice of the Convention of 27 September 1968 on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Luxembourg on 3 June 1971, and to the references provided for by Article 4 of the latter Protocol.

The provisions of paragraph 1 shall apply also to references for interpretation provided for by other existing or future agreements.

Article 104

1. The decisions of national courts or tribunals referred to in Article 103 shall be communicated to the Member States in the original version, accompanied by a translation into the official language of the State to which they are addressed. Where appropriate on account of the length of the national court's decision, such translation shall be replaced by the translation into the official language of the State to which it is addressed of a summary of the decision, which will serve as a basis for the position to be adopted by that State. The summary shall include the full text of the question or questions referred for a preliminary ruling. That summary shall contain, in particular, in so far as that information appears in the national court's decision, the subject-matter of the main proceedings, the essential arguments of the parties in the main proceedings, a succinct presentation of the reasoning in the reference for a preliminary ruling and the case-law and the provisions of European Union and domestic law relied on.

In the cases governed by the third paragraph of Article 23 of the Statute, the decisions of national courts or tribunals shall be notified to the States, other than the Member States, which are parties to the EEA Agreement and also to the EFTA Surveillance Authority in the original version, accompanied by a translation of the decision, or where appropriate of a summary, into one of the languages mentioned in Article 29(1), to be chosen by the addressee of the notification.

Where a non-Member State has the right to take part in proceedings for a preliminary ruling pursuant to the fourth paragraph of Article 23 of the Statute, the original version of the decision of the national court or tribunal shall be communicated to it together with a

translation of the decision, or where appropriate of a summary, into one of the languages mentioned in Article 29(1), to be chosen by the non-Member State concerned.

2. As regards the representation and attendance of the parties to the main proceedings in the preliminary ruling procedure the Court shall take account of the rules of procedure of the national court or tribunal which made the reference.

3. Where a question referred to the Court for a preliminary ruling is identical to a question on which the Court has already ruled, or where the answer to such a question may be clearly deduced from existing case-law, the Court may, after hearing the Advocate General, at any time give its decision by reasoned order in which reference is made to its previous judgment or to the relevant case-law.

The Court may also give its decision by reasoned order, after informing the court or tribunal which referred the question to it, hearing any observations submitted by the persons referred to in Article 23 of the Statute and after hearing the Advocate General, where the answer to the question referred to the Court for a preliminary ruling admits of no reasonable doubt.

4. Without prejudice to paragraph (3) of this Article, the procedure before the Court in the case of a reference for a preliminary ruling shall also include an oral part. However, after the statements of case or written observations referred to Article 23 of the Statute have been submitted, the Court, acting on a report from the Judge-Rapporteur, after informing the persons who under the aforementioned provisions are entitled to submit such statements or observations, may, after hearing the Advocate General, decide otherwise, provided that none of those persons has submitted an application setting out the reasons for which he wishes to be heard. The application shall be submitted within a period of three weeks from service on the party or person of the written statements of case or written observations which have been lodged. That period may be extended by the President.

5. The Court may, after hearing the Advocate General, request clarification from the national court.

6. It shall be for the national court or tribunal to decide as to the costs of the reference.

In special circumstances the Court may grant, by way of legal aid, assistance for the purpose of facilitating the representation or attendance of a party.

Article 104a

At the request of the national court, the President may exceptionally decide, on a proposal from the Judge-Rapporteur and after hearing the Advocate General, to apply an accelerated procedure derogating from the provisions of these Rules to a reference for a preliminary ruling, where the circumstances referred to establish that a ruling on the question put to the Court is a matter of exceptional urgency.

In that event, the President may immediately fix the date for the hearing, which shall be notified to the parties in the main proceedings and to the other persons referred to in Article 23 of the Statute when the decision making the reference is served.

The parties and other interested persons referred to in the preceding paragraph may lodge statements of case or written observations within a period prescribed by the President, which shall not be less than 15 days. The President may request the parties and other interested persons to restrict the matters addressed in their statement of case or written observations to the essential points of law raised by the question referred.

The statements of case or written observations, if any, shall be notified to the parties and to the other persons referred to above prior to the hearing.

The Court shall rule after hearing the Advocate General.

Article 104b

1. A reference for a preliminary ruling which raises one or more questions in the areas covered by Title V of Part Three of the Treaty on the Functioning of the European Union may, at the request of the national court or tribunal or, exceptionally, of the Court's own motion, be dealt with under an urgent procedure which derogates from the provisions of these Rules.

The national court or tribunal shall set out, in its request, the matters of fact and law which establish the urgency and justify the application of that exceptional procedure and shall, in so far as possible, indicate the answer it proposes to the questions referred.

If the national court or tribunal has not submitted a request for the urgent procedure to be applied, the President of the Court may, if the application of that procedure appears, *prima facie*, to be required, ask the Chamber referred to below to consider whether it is necessary to deal with the reference under that procedure.

The decision to deal with a reference for a preliminary ruling under the urgent procedure shall be taken by the designated Chamber, acting on a report of the Judge-Rapporteur and after hearing the Advocate General. The composition of that Chamber shall be determined in accordance with Article 11c on the day on which the case is assigned to the Judge-Rapporteur if the application of the urgent procedure is requested by the national court or tribunal, or, if the application of that procedure is considered at the request of the President of the Court, on the day on which that request is made.

2. A reference for a preliminary ruling of the kind referred to in the preceding paragraph shall, where the national court or tribunal has requested the application of the urgent procedure or where the President has requested the designated Chamber to consider whether it is necessary to deal with the reference under that procedure, be notified forthwith by the Registrar to the parties to the action before the national court or tribunal, to the Member State from which the reference is made and to the institutions referred to in the first paragraph of Article 23 of the Statute, in accordance with that provision.

The decision as to whether or not to deal with the reference for a preliminary ruling under the urgent procedure shall be notified forthwith to the national court or tribunal and to the parties, Member State and institutions referred to in the preceding subparagraph. The decision to deal with the reference under the urgent procedure shall prescribe the period within which those parties or entities may lodge statements of case or written observations. The decision may specify the matters of law to which such statements of case or written observations must relate and may specify the maximum length of those documents.

As soon as the notification referred to in the first subparagraph above has been made, the reference for a preliminary ruling shall also be communicated to the interested persons referred to in Article 23 of the Statute, other than the persons notified, and the decision whether or not to deal with the reference for a preliminary ruling under the urgent procedure shall be communicated to those interested persons as soon as the notification referred to in the second subparagraph has been made.

The parties and other interested persons referred to in Article 23 of the Statute shall be informed as soon as may be possible of the foreseeable date of the hearing.

Where the reference is not to be dealt with under the urgent procedure, the proceedings shall continue in accordance with the provisions of Article 23 of the Statute and the applicable provisions of these Rules.

3. A reference for a preliminary ruling which is to be dealt with under an urgent procedure, together with the statements of case or written observations which have been lodged, shall be served on the persons referred to in Article 23 of the Statute other than the parties and the entities referred to in the first subparagraph of the preceding paragraph of this Article. The reference for a preliminary ruling shall be accompanied by a translation, where appropriate in summary form, in accordance with Article 104(1).

The statements of case or written observations which have been lodged shall also be served on the parties and the other persons referred to in the first subparagraph of Article 104b(2).

The date of the hearing shall be notified to the parties and those other persons at the same time as the documents referred to in the preceding paragraphs are served.

4. The Chamber may, in cases of extreme urgency, decide to omit the written part of the procedure referred to in the second subparagraph of paragraph 2 of this Article.

5. The designated Chamber shall rule after hearing the Advocate General.

It may decide to sit in a formation of three Judges. In that event, it shall be composed of the President of the designated Chamber, the Judge-Rapporteur and the first Judge or, as the case may be, the first two Judges designated from the list referred to in Article 11c(2) on the date on which the composition of the designated Chamber is determined in accordance with the fourth subparagraph of paragraph 1 of this Article.

It may also decide to refer the case back to the Court in order for it to be assigned to a formation composed of a greater number of Judges. The urgent procedure shall continue before the new formation, where necessary after the reopening of the oral procedure.

6. The procedural documents referred to in this Article shall be deemed to have been lodged on the transmission to the Registry, by telefax or other technical means of communication available to the Court, of a copy of the signed original and the documents relied on in support of it, together with the schedule referred to in Article 37(4). The original of the document and the annexes referred to above shall be sent to the Registry.

Where this Article requires that a document be notified to or served on a person, such notification or service may be effected by the transmission of a copy of the document by telefax or other technical means of communication available to the Court and the addressee.

Hintergrunddokumentation

KONSOLIDIERTE FASSUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

Amtsblatt C 115, 09/05/2008

Artikel 2

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Artikel 3

(ex-Artikel 2 EUV)

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem —in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität — der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

(5) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(6) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.

Artikel 6
(ex Artikel 6 EUV)

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.

KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION

Amtsblatt C 115, 09/05/2008

Artikel 10

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Artikel 19

(ex Artikel 13 EGV)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.

CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

(2000/C 364/01)

KAPITEL III

GLEICHHEIT

Artikel 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25

Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26

Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2010
KOM(2010) 636 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020:
Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa**

{SEK(2010) 1323}
{SEK(2010) 1324}

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020:
Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Ziele und Maßnahmen.....	4
2.1.	Aktionsbereiche.....	5
2.2.	Durchführung der Strategie.....	11
3.	Schlussfolgerung	13

1. EINLEITUNG

In der Europäischen Union (EU) hat jede sechste Person eine leichte bis schwere Behinderung.¹ Das sind etwa 80 Millionen Menschen, die wegen umwelt- und einstellungsbedingter Barrieren häufig an einer vollen Teilhabe an der Gesellschaft und Wirtschaft gehindert werden. Für Menschen mit Behinderungen liegt die Armutsquote 70 % über dem Durchschnitt,² was teilweise durch ihren eingeschränkten Zugang zur Arbeitswelt bedingt ist.

Mehr als ein Drittel der über 75-Jährigen haben Behinderungen, die sie in gewissem Maße beeinträchtigen, und über 20 % sind erheblich beeinträchtigt.³ Diese Prozentsätze dürften weiter ansteigen, da die Bevölkerung in der EU immer älter wird.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben ein umfassendes Mandat zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Menschen mit Behinderungen.

- In Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) ist Folgendes niedergelegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“ Artikel 26 lautet: „Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.“ Überdies verbietet Artikel 21 jede Diskriminierung wegen einer Behinderung.
- Aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Union verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen Diskriminierungen aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen (Artikel 10); außerdem ist sie befugt, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung solcher Diskriminierungen zu erlassen (Artikel 19).
- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Übereinkommen), das erste rechtsverbindliche internationale Menschenrechtsinstrument, bei dem die EU und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, wird in Bälde in der ganzen EU Geltung haben.⁴ Das VN-Übereinkommen legt fest, dass die Vertragsstaaten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen schützen und fördern.

Laut VN-Übereinkommen zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

¹ EU-Arbeitskräfteerhebung 2002 – Ad-hoc-Modul über die Beschäftigung behinderter Personen (Ad-hoc-Modul AKE).

² EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), 2004.

³ Ad-hoc-Modul AKE und EU-SILC 2007.

⁴ Das VN-Übereinkommen wurde 2007 verabschiedet und von allen Mitgliedstaaten und der EU unterzeichnet; bis zum 15. Oktober 2010 wurde es von 16 Mitgliedstaaten (BE, CZ, DK, DE, ES, FR, IT, LV, LT, HU, AT, PT, SI, SK, SE, UK) ratifiziert, die übrigen Mitgliedstaaten stehen kurz vor der Ratifizierung. Das VN-Übereinkommen wird für die EU verbindlich und Teil des geltenden EU-Rechts sein.

Die Kommission wird mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Hindernisse für ein barrierefreies Europa abzubauen, und somit verschiedenen Entschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ aus jüngster Zeit Folge leisten. Die vorliegende Strategie gibt den Rahmen für Maßnahmen auf europäischer Ebene vor, mit denen – zusammen mit nationalen Maßnahmen – den vielfältigen Problemen von Männern, Frauen und Kindern mit Behinderungen begegnet werden soll.

Eine uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist wesentlich, soll die Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum⁶ erfolgreich sein. Der Aufbau einer Gesellschaft, die niemanden ausschließt, eröffnet auch Marktmöglichkeiten und fördert die Innovation. Angesichts der Nachfrage seitens einer wachsenden Zahl von immer älter werdenden Verbrauchern sprechen stichhaltige wirtschaftliche Argumente dafür, Dienstleistungen und Produkte allen zugänglich zu machen. So ist z. B. der EU-Markt für Hilfsmittel (mit einem geschätzten Jahreswert von über 30 Mrd. EUR⁷) nach wie vor zersplittert, und diese Produkte sind teuer. Die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen werden den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen nicht in angemessener Weise gerecht, genauso wenig die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen. Der Zugang zu zahlreichen Waren und Dienstleistungen sowie zu einem Großteil des baulichen Umfelds ist nach wie vor unzureichend.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, umso mehr, als der Konjunkturabschwung sich negativ auf die Situation von Menschen mit Behinderungen ausgewirkt hat. Mit der Strategie werden verbesserte Lebensbedingungen für den Einzelnen und gleichzeitig vielfältige Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft ohne ungebührliche Belastung von Industrie und Verwaltungen angestrebt.

2. ZIELE UND MAßNAHMEN

Allgemeines Ziel dieser Strategie ist es, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ihre vollen Rechte wahrzunehmen und uneingeschränkt an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft teilzuhaben, vor allem im Rahmen des Binnenmarkts. Um dieses Ziel zu erreichen und eine wirksame Durchführung des VN-Übereinkommens in der ganzen EU zu gewährleisten, bedarf es einer kohärenten Vorgehensweise. In der Strategie werden die Maßnahmen auf EU-Ebene benannt, mit denen die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollen, und es werden die Mechanismen⁸ aufgezeigt, die zur Durchführung des VN-Übereinkommens auf EU-Ebene, auch innerhalb der EU-Institutionen, notwendig sind. Außerdem verdeutlicht die Strategie, welche Unterstützung in den Bereichen Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Forschung, Bewusstseinsbildung, Statistik und Datensammlung erforderlich ist.

⁵ Entschlüssen des Rates SOC 375 vom 2. Juni 2010 und 2008/C 75/01 sowie Entschluß des Europäischen Parlaments B6-0194/2009, P6_TA(2009)0334.

⁶ KOM(2010) 2020.

⁷ Deloitte & Touche, Access to Assistive Technology in the EU, 2003, und BCC Research, 2008.

⁸ Artikel 33 des VN-Übereinkommens.

Die Strategie legt den Schwerpunkt auf die Beseitigung von Barrieren.⁹ Die Kommission hat hierzu acht wesentliche Aktionsbereiche festgelegt: **Zugänglichkeit, Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit und Maßnahmen im Außenbereich.** Für jeden Aktionsbereich werden die wichtigsten Maßnahmen skizziert, wobei das übergeordnete Ziel auf EU-Ebene jeweils in einem Kästchen ins Blickfeld gerückt wird. Diese Bereiche wurden ausgewählt, weil sie einen Beitrag zu den allgemeinen Zielen der Strategie und des VN-Übereinkommens, den damit zusammenhängenden Strategiedokumenten der EU-Institutionen und des Europarats sowie den Ergebnissen des EU-Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen 2003-2010 und einer Anhörung der Mitgliedstaaten, Interessengruppen und der breiten Öffentlichkeit leisten können. Die nationalen Maßnahmen, auf die verwiesen wird, sollen die Maßnahmen auf EU-Ebene ergänzen; sie decken die Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus dem VN-Übereinkommen erwachsen, nicht erschöpfend ab. Die Kommission wird sich des Weiteren im Rahmen der Europa-2020-Strategie, ihrer Vorreiterinitiativen und der Neubelebung des Binnenmarkts mit der Situation der Menschen mit Behinderungen befassen.

2.1. Aktionsbereiche

1 — Zugänglichkeit

Es gilt, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen (IKT) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten. In allen diesen Bereichen bestehen noch erhebliche Barrieren. So entsprechen beispielsweise in der EU-27 im Schnitt lediglich 5 % der öffentlichen Internetseiten voll und ganz den Standards für die Barrierefreiheit im Netz, auch wenn ein größerer Prozentsatz der Seiten zum Teil zugänglich ist. Noch immer bieten zahlreiche Fernsehsender kaum Programme mit Untertitelung und Audiodeskription an.¹⁰

Zugänglichkeit ist eine Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben, doch für die EU ist es noch ein weiter Weg bis zur Erreichung dieses Ziels. Die Kommission schlägt vor, auf Rechtsvorschriften und andere Instrumente, etwa Normung, zu setzen, um die Zugänglichkeit zur baulichen Umwelt, zu IKT und zu Verkehrsmitteln in Einklang mit den Leitinitiativen „Digitale Agenda“ und „Innovationsunion“ zu optimieren. Auf der Grundlage der Grundsätze intelligenter Rechtsetzung wird sie prüfen, inwiefern es von Vorteil ist, Regulierungsmaßnahmen zu verabschieden, um die Zugänglichkeit zu Produkten und Diensten zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zur verstärkten Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe (die sich in den USA als äußerst wirksam herausgestellt hat¹¹). Sie wird die Einbeziehung des Aspekts Zugänglichkeit und des Konzepts „Design für alle“ in die Lehrpläne und Ausbildung der betroffenen Berufsgruppen fördern. Des Weiteren wird sie einen EU-weiten Markt für assistive Technologien unterstützen. Nach Konsultation der Mitgliedstaaten und anderer Interessengruppen wird die Kommission in Erwägung ziehen, ob bis 2012 ein europäischer Rechtsakt über die Zugänglichkeit vorgelegt werden soll und spezifische Standards für

⁹ Laut einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2006 sind 91 % der Befragten der Meinung, dass mehr Geld für die Beseitigung von physischen Barrieren für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden soll.

¹⁰ EK (2007), SEK (2007) 1469, S. 7.

¹¹ Section 508 des Rehabilitation Act und Architectural Barriers Act.

einzelne Sektoren entwickelt werden könnten, um das Funktionieren des Binnenmarkts für barrierefreie Produkte und Dienste wesentlich zu verbessern.

Die EU-Maßnahmen werden die nationalen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zugänglichkeit und zum Abbau vorhandener Barrieren sowie zur Verbesserung der Verfügbarkeit assistiver Technologien und der Wahlmöglichkeiten in diesem Bereich unterstützen und ergänzen.

Gewährleistung des barrierefreien Zugangs zu Waren, Dienstleistungen – auch öffentlichen Dienstleistungen – und Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen

2 — Teilhabe

Nach wie vor sehen sich Menschen mit Behinderungen zahlreichen Hindernissen für die uneingeschränkte Ausübung ihrer Grundrechte, auch ihrer Rechte der Unionsbürgerschaft, und für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft gegenüber. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Freizügigkeit, das Recht selbst zu bestimmen, wo und wie man leben möchte, sowie das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Kultur-, Erholungs- und Sportaktivitäten. So kann z. B. eine Person mit einer anerkannten Behinderung, die in ein anderes Land in der EU umzieht, ihren Anspruch auf nationale Leistungen, wie etwa kostenlose oder ermäßigte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, verlieren.

Die Kommission wird sich dafür einsetzen, dass

- die Hindernisse für die Ausübung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Individuen, Verbraucher, Studierende sowie als wirtschaftliche und politische Akteure beseitigt werden; die Probleme in Zusammenhang mit der Mobilität innerhalb der EU gelöst werden; die Nutzung des europäischen Musters für den Behindertenparkausweis erleichtert und gefördert wird;
- der Übergang von der institutionellen zur wohnortnahen Betreuung gefördert wird, und zwar durch Nutzung der Strukturfonds und des Fonds zur Entwicklung des ländlichen Raums zwecks Unterstützung der Entwicklung von wohnortnahen Leistungen; das Bewusstsein für die Situation von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, insbesondere von Kindern und älteren Menschen, geschärft wird;
- der barrierefreie Zugang zu Organisationen, Aktivitäten, Veranstaltungen, Begegnungen, Waren und Dienstleistungen, auch audiovisuellen, in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Erholung verbessert wird; die Teilnahme an Sportaktivitäten und die Organisation von behindertenspezifischen Aktivitäten gefördert werden; geprüft wird, wie die Verwendung von Gebärdensprachen und Brailleschrift im Umgang mit den EU-Behörden erleichtert werden kann; die Frage des barrierefreien Zugangs zu Wahlen aufgegriffen wird, damit die Ausübung des Wahlrechts der EU-Bürger/innen erleichtert wird; die grenzüberschreitende Übermittlung von urheberrechtlich geschützten Werken in zugänglichen Formaten gefördert wird; die Nutzung der in der Richtlinie über das Urheberrecht¹² niedergelegten Ausnahmeregelungen gefördert wird.

Die EU-Maßnahmen werden nationale Maßnahmen unterstützen, die darauf abstellen, dass

¹² Richtlinie 2001/29/EG. Am 14.9.2009 wurde eine Vereinbarung der Interessengruppen unterzeichnet.

- der Übergang von der institutionellen zur wohnortnahen Betreuung verwirklicht wird, u. a. durch Nutzung der Strukturfonds und des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Schulung der Humanressourcen und die Anpassung der sozialen Infrastruktur, die Entwicklung von Finanzierungssystemen zur persönlichen Unterstützung, die Förderung von angemessenen Arbeitsbedingungen für professionelle Pflegekräfte und die Unterstützung für Familien und informelle Pflegekräfte;
- Organisationen und Aktivitäten in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Erholung zugänglich und die Ausnahmeregelungen der Richtlinie über das Urheberrecht genutzt werden.

Verwirklichung der vollen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, indem

- sie in die Lage versetzt werden, in den Genuss aller Vorteile der EU-Bürgerschaft zu kommen;
- administrative und einstellungsbedingte Barrieren für eine volle und gleichberechtigte Teilhabe beseitigt werden;
- hochwertige wohnortnahe Dienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu persönlicher Assistenz, angeboten werden.

3 — Gleichstellung

Über 50 % aller europäischen Bürger/innen sind der Meinung, dass Diskriminierung wegen einer Behinderung oder des Alters in der EU weitverbreitet ist.¹³ Wie in den Artikeln 1, 21 und 26 der EU-Charta und den Artikeln 10 und 19 AEUV gefordert, wird die Kommission die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen fördern und dabei einen zweigleisigen Ansatz verfolgen, bei dem zum einen die geltenden EU-Rechtsvorschriften herangezogen werden, um Schutz vor Diskriminierungen zu bieten, und zum anderen eine aktive Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Förderung der Chancengleichheit im Rahmen der EU-Strategien durchgeführt wird. Die Kommission wird auch dem Aspekt der Mehrfachdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die aus weiteren Gründen wie Staatsangehörigkeit, Alter, Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Ausrichtung Diskriminierungen ausgesetzt sind, Aufmerksamkeit schenken.

Außerdem wird sie darauf achten, dass die Richtlinie 2000/78/EG¹⁴ zum Verbot von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf in vollem Umfang angewendet wird. Durch Sensibilisierungskampagnen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten wird sie die Vielfalt fördern und Diskriminierungen bekämpfen; zudem wird sie die Arbeit von NRO auf EU-Ebene, die auf diesem Gebiet tätig sind, unterstützen.

¹³ Eurobarometer Spezial 317.

¹⁴ Richtlinie 2000/78/EG des Rates (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Die EU-Maßnahmen werden die nationalen Strategien und Programme zur Förderung der Gleichstellung unterstützen und ergänzen, etwa durch Förderung der Konformität der nationalen Rechtsvorschriften über Rechtsfähigkeit mit dem VN-Übereinkommen.

Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in der EU

4 — Beschäftigung

Hochwertige Arbeitsplätze gewährleisten wirtschaftliche Unabhängigkeit, fördern die Selbstentfaltung und sind der beste Schutz vor Armut. Die Erwerbstätigenquote für Menschen mit Behinderungen beträgt allerdings lediglich etwa 50 %.¹⁵ Damit die EU-Wachstumsziele erreicht werden können, müssen mehr Menschen mit Behinderungen einer bezahlten Erwerbstätigkeit auf dem offenen Arbeitsmarkt nachgehen. Die Kommission wird das Potenzial der Europa-2020-Strategie und ihrer Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten voll ausschöpfen und den Mitgliedstaaten Analysen und politische Leitlinien an die Hand geben sowie Informationsaustausch und sonstige Unterstützung anbieten. Sie wird die Kenntnisse über die Beschäftigungslage von Frauen und Männern mit Behinderungen verbessern, Probleme aufzeigen und Lösungsvorschläge unterbreiten. Besondere Aufmerksamkeit wird sie Jugendlichen mit Behinderungen bei ihrem Übergang von der Ausbildung ins Erwerbsleben widmen. Sie wird die Frage der innerberuflichen Mobilität auf dem offenen Arbeitsmarkt und in geschützten Werkstätten aufgreifen und dabei auf Informationsaustausch und wechselseitiges Lernen setzen. Des Weiteren wird sie sich unter Einbeziehung der Sozialpartner mit den Themen Selbständigkeit und hochwertige Arbeitsplätze befassen, einschließlich Aspekten wie Arbeitsbedingungen und beruflicher Aufstieg. Die Kommission wird verstärkt freiwillige Initiativen zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen, wie etwa von Arbeitgebern unterzeichnete Chartas der Vielfalt, und eine Initiative für eine soziale Unternehmenskultur unterstützen.

Die EU-Maßnahmen werden nationale Bemühungen unterstützen und ergänzen, die darauf abstellen, die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen zu analysieren; gegen die Sozialleistungsabhängigkeit von Menschen mit Behinderungen vorzugehen, die sie davon abhalten, in den Arbeitsmarkt einzutreten; die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mithilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu erleichtern; aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu entwickeln; Arbeitsplätze besser zugänglich zu machen; Dienstleistungen für Stellenvermittlung, Unterstützungsstrukturen und Schulung am Arbeitsplatz zu entwickeln; die Nutzung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹⁶ zu fördern, die vorsieht, dass staatliche Beihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt werden können.

Schaffung der Voraussetzungen, damit viel mehr Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt auf dem offenen Arbeitsmarkt verdienen können

5 — Allgemeine und berufliche Bildung

In der Altersgruppe der 16- bis 19-Jährigen beträgt die Quote der Nichtbeteiligung an schulischer Bildung für stark behinderte Jugendliche 37 % und für teilweise behinderte

¹⁵ AKE 2002, Ad-hoc-Modul.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

Jugendliche 25 % gegenüber 17 % für nichtbehinderte Jugendliche.¹⁷ Der Zugang zum Regelunterricht ist für schwerbehinderte Kinder schwierig und mitunter erfolgt eine Trennung. Menschen mit Behinderungen, vor allem Kinder, müssen in angemessener Weise in das allgemeine Bildungssystem integriert und individuell unterstützt werden, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. Unter völliger Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Lehrinhalt und die Organisation der Bildungssysteme wird die Kommission das Ziel einer integrativen und hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen der Initiative „Jugend in Bewegung“ unterstützen. Sie wird den Kenntnisstand zu Bildungsniveaus und Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern und ihre Mobilität fördern, indem sie die Beteiligung am Programm für lebenslanges Lernen erleichtert.

Die EU-Maßnahmen werden die nationalen Bemühungen im Rahmen des ET 2020, des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung¹⁸, unterstützen, die darauf abstellen, rechtliche und organisatorische Hindernisse zu beseitigen, die für Menschen mit Behinderungen in den Systemen der allgemeinen Bildung und des lebenslangen Lernens bestehen; die integrative Bildung und das personalisierte Lernen durch rechtzeitige Unterstützung und Früherkennung besonderer Bedürfnisse zu fördern; eine angemessene Schulung und Unterstützung der Fachkräfte auf allen Ebenen des Bildungswesens anzubieten sowie über Beteiligungsquoten und Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Förderung der integrativen Bildung und des lebenslangen Lernens für Schüler/innen und Studierende mit Behinderungen

6 — Sozialer Schutz

Eine niedrigere Beteiligung an der allgemeinen Bildung und am Arbeitsmarkt führt zu Einkommensungleichheiten und Armut für Menschen mit Behinderungen sowie zu sozialer Ausgrenzung und Isolation. Menschen mit Behinderungen müssen soziale Sicherungssysteme und Programme zur Armutsbekämpfung, behinderungsbezogene Unterstützung, Programme des sozialen Wohnungsbaus und sonstige Unterstützungsdienste sowie Ruhestandsregelungen und Leistungsprogramme in Anspruch nehmen können. Die Kommission wird diesen Fragen im Rahmen der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut Beachtung schenken. Dazu gehört die Bewertung der Angemessenheit und Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme und der Unterstützung durch den ESF. Die EU wird nationale Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität und Tragfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme für Menschen mit Behinderungen, vor allem durch politischen Austausch und gegenseitiges Lernen unterstützen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewahrt bleiben.

Förderung angemessener Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen

7 — Gesundheit

¹⁷ AKE 2002, Ad-hoc-Modul.

¹⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zum ET 2020 (ABl. L 119 vom 28.5.2009, S. 2).

Menschen mit Behinderungen haben mitunter nur eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsleistungen, u. a. ärztlichen Routinebehandlungen, was zu weiteren, nicht mit ihrer Behinderung zusammenhängenden Benachteiligungen ihrer Gesundheit führen kann. Sie haben Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich der Vorsorge, sowie speziellen, erschwinglichen und hochwertigen Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen, die ihre Bedürfnisse berücksichtigen, auch geschlechtsspezifische. Hier sind in erster Linie die Mitgliedstaaten gefordert, die für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung zuständig sind. Die Kommission wird politische Entwicklungen zugunsten eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung – u. a. zu hochwertigen Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen – für Menschen mit Behinderungen unterstützen. Sie wird bei der Durchführung von Strategien zur Bekämpfung gesundheitlicher Ungleichheit besonderes Augenmerk auf Menschen mit Behinderungen legen, Maßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz fördern, mit denen das Risiko des Entstehens von Behinderungen während des Berufslebens verringert und die Wiedereingliederung von Arbeitskräften mit Behinderungen verbessert werden soll,¹⁹ sowie auf die Vermeidung dieser Risiken hinarbeiten.

Die EU-Maßnahmen werden nationale Maßnahmen unterstützen, die darauf abstellen, diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsleistungen und –einrichtungen zu bieten; das Bewusstsein für die Behinderungsthematik im Medizinstudium und in den Lehrplänen für Angehörige der Gesundheitsberufe zu schärfen; angemessene Rehabilitationsleistungen anzubieten; Dienstleistungen im Bereich psychische Gesundheit und die Entwicklung von Leistungen in den Bereichen Frühintervention und Bedarfsanalyse zu fördern.

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsleistungen und damit zusammenhängenden Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
--

8 — Maßnahmen im Außenbereich

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei ihren Maßnahmen im Außenbereich fördern, u. a. im Rahmen der EU-Erweiterungs-, Nachbarschafts- und Entwicklungsprogramme. Die Kommission wird sich gegebenenfalls in einem umfassenderen Nichtdiskriminierungsrahmen dafür einsetzen, dass Behinderung als Menschenrechtsfrage bei EU-Maßnahmen im Außenbereich in den Fokus gerückt wird; das Bewusstsein für das VN-Übereinkommen und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Barrierefreiheit, bei Soforthilfe und humanitärer Hilfe geschärft wird; das Netz der für Behindertenfragen zuständigen Korrespondenten gefestigt und das Bewusstsein für Behindertenfragen bei den EU-Delegationen geschärft wird; gewährleistet ist, dass Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer Fortschritte bei der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erzielen, und sichergestellt ist, dass die Finanzierungsinstrumente für die Heranführungshilfe genutzt werden, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die EU-Maßnahmen werden nationale Initiativen unterstützen und ergänzen, die darauf abstellen, Behindertenfragen in Gesprächen mit Drittstaaten aufzugreifen und gegebenenfalls – unter Berücksichtigung der in Accra eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit – die Behindertenthematik und die Durchführung des VN-Übereinkommens einzubeziehen. Sie wird Vereinbarungen und

¹⁹ EU-Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 (KOM(2007) 62).

Verpflichtungen in Bezug auf Behindertenfragen in internationalen Foren (Vereinte Nationen, Europarat, OECD) fördern.

Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der EU-Maßnahmen im Außenbereich

2.2. Durchführung der Strategie

Für die Strategie bedarf es eines gemeinsamen und erneuerten Engagements der EU-Institutionen und aller Mitgliedstaaten. Die Maßnahmen in den genannten Schlüsselbereichen müssen durch folgende allgemeine Instrumente gestützt werden:

1 — Bewusstseinsbildung

Die Kommission wird dafür sorgen, dass gewährleistet ist, dass Menschen mit Behinderungen sich ihrer Rechte bewusst sind, und dabei besonderes Augenmerk auf den barrierefreien Zugang zu Materialien und Informationskanälen legen. Sie wird für Ansätze im Sinne des „Design für alle“ von Produkten, Dienstleistungen und Umfeldern sensibilisieren.

Die EU-Maßnahmen werden nationale Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen unterstützen und ergänzen sowie den Austausch bewährter Verfahren in der hochrangigen Gruppe „Behinderungsfragen“ fördern.

Schärfung des Bewusstseins in der Gesellschaft für Behindertenfragen sowie Förderung einer besseren Aufklärung der Menschen mit Behinderungen über ihre Rechte und deren Ausübung

2 — Finanzielle Unterstützung

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die EU-Programme in den Bereichen, die für Menschen mit Behinderungen von Belang sind, Finanzierungsmöglichkeiten bieten (etwa Forschungsprogramme). Kosten für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen die Beteiligung an den EU-Programmen ermöglichen, sollten erstattungsfähig sein. Bei EU-Finanzierungsinstrumenten, insbesondere den Strukturfonds, müssen Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung gewährleistet sein.

Die EU-Maßnahmen werden Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, die darauf abstellen, die Barrierefreiheit zu verbessern und Diskriminierungen zu bekämpfen durch allgemeine Finanzierung, durch eine ordnungsgemäße Anwendung des Artikels 16 der allgemeinen Verordnung über die Strukturfonds²⁰ und durch Festlegung höchster Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der öffentlichen Auftragsvergabe. Alle Maßnahmen sollten in Einklang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht, insbesondere den Vorschriften über staatliche Beihilfen, durchgeführt werden.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Optimierung der Nutzung der EU-Finanzierungsinstrumente für Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung sowie Steigerung des Bekanntheitsgrads von behindertenrelevanten Finanzierungsmöglichkeiten in Programmen für den Zeitraum nach 2013

3 — Statistiken und Datensammlung sowie Überwachung

Die Kommission wird für die Bündelung der behindertenrelevanten Informationen sorgen, die bei EU-Erhebungen im Sozialbereich (EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen, Arbeitskräfteerhebung – Ad-hoc-Modul, Europäische Gesundheitsumfrage) gesammelt werden, eine gezielte Erhebung zu den Hindernissen für die soziale Eingliederung behinderter Menschen ausarbeiten und eine Reihe von Indikatoren zur Überwachung der Situation von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Europa-2020-Kernziele (Bildung, Beschäftigung und Verringerung der Armut) vorlegen. Die EU-Agentur für Grundrechte wird aufgefordert, im Rahmen ihres Mandats durch Datensammlung, Forschungsarbeiten und Analysen zu dieser Aufgabe beizutragen.

Die Kommission wird zudem ein webbasiertes Instrument einrichten, das einen Überblick über die konkreten Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Umsetzung des VN-Übereinkommens vermittelt.

Die EU-Maßnahmen wird die Anstrengungen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen, die darauf abstellen, statistische Angaben und Daten zu sammeln, welche die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, verdeutlichen.

Ergänzung regelmäßiger behindertenrelevanter Statistiken zwecks Überwachung der Situation von Menschen mit Behinderungen

4 — Im VN-Übereinkommen geforderte Mechanismen

Der in Artikel 33 des VN-Übereinkommens geforderte Regelungsrahmen (Anlaufstellen, Koordinierungsmechanismus, unabhängiger Mechanismus und Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen) ist auf zwei Ebenen aufzugreifen: in den Mitgliedstaaten in einem breiten Spektrum der EU-Politik sowie innerhalb der EU-Institutionen. Auf EU-Ebene werden auf der Grundlage bestehender Einrichtungen Mechanismen für die Koordinierung zwischen den Kommissionsdienststellen und den EU-Institutionen zum einen sowie zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zum anderen geschaffen. Die Durchführung der Strategie und des VN-Übereinkommens wird regelmäßig in der hochrangigen Gruppe „Behinderungsfragen“ mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ihren nationalen Anlaufstellen, der Kommission, behinderten Menschen und den sie vertretenden Organisationen sowie anderen Interessengruppen erörtert. Für informelle Ministertagungen werden weiterhin Sachstandsberichte vorgelegt.

Außerdem wird ein Überwachungsrahmen geschaffen, der einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt und die Durchführung des VN-Übereinkommens fördert, schützt und überwacht. Im Anschluss an den Abschluss des VN-Übereinkommens und nach Erwägung der möglichen Rolle einer Anzahl bestehender Stellen und Einrichtungen der EU wird die Kommission einen Regelungsrahmen vorschlagen, um die Durchführung des

VN-Übereinkommens in Europa zu erleichtern, wobei übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden soll.

Die Kommission wird Ende 2013 einen Bericht über die im Rahmen dieser Strategie erzielten Fortschritte vorlegen, der die Durchführung der Maßnahmen, die Fortschritte in den Mitgliedstaaten und den EU-Bericht an den VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Gegenstand hat.²¹ Sie wird Statistiken und Datensammlungen heranziehen, um die Veränderungen der Ungleichheiten zwischen Menschen mit Behinderungen und der Gesamtbevölkerung zu veranschaulichen und behindertenspezifische Indikatoren für die Europa-2020-Vorgaben in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Armutsbekämpfung zu erarbeiten. Bei dieser Gelegenheit können Strategie und Maßnahmen überarbeitet werden. Ein weiterer Bericht ist für 2016 geplant.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Mit dieser Strategie soll das gesamte Potenzial der EU-Charta der Grundrechte, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des VN-Übereinkommens ausgeschöpft sowie die Europa-2020-Strategie und ihre Instrumente voll genutzt werden. Die Strategie setzt einen Prozess in Gang, durch den für Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten eröffnet werden, damit sie uneingeschränkt und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilhaben können. Angesichts der alternden Bevölkerung in Europa werden die Maßnahmen konkrete Auswirkungen auf die Lebensqualität eines wachsenden Teils der Bürger/innen haben. Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, im Rahmen dieser Strategie zusammenzuarbeiten, um ein barrierefreies Europa für alle zu schaffen.

²¹ Artikel 35 und 36 des VN-Übereinkommens.

IV

(Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. November 2009

über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft

(2010/48/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 13 und 95 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2004 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (nachstehend „VN-Übereinkommen“ genannt) zu führen.
- (2) Das VN-Übereinkommen wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.
- (3) Das VN-Übereinkommen wurde vorbehaltlich seines möglichen späteren Abschlusses am 30. März 2007 im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.
- (4) Das VN-Übereinkommen stellt ein sachdienliches und wirksames Instrument zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen innerhalb der Europäischen Union dar, ein Bereich, dem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten größte Bedeutung beimessen.
- (5) Das VN-Übereinkommen sollte daher so bald wie möglich im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden.

(6) Diese Genehmigung sollte allerdings mit einem von der Europäischen Gemeinschaft geltend zu machenden Vorbehalt in Bezug auf Artikel 27 Absatz 1 des VN-Übereinkommens verbunden werden, wonach die Gemeinschaft das Übereinkommen unbeschadet des im Gemeinschaftsrecht — in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates ⁽²⁾ — verankerten Rechts ihrer Mitgliedstaaten abschließt, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen einer Behinderung nicht auf die Streitkräfte anzuwenden.

(7) Sowohl die Gemeinschaft als auch ihre Mitgliedstaaten haben Zuständigkeiten für die unter das VN-Übereinkommen fallenden Sachgebiete. Deshalb sollten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden, so dass sie gemeinsam die ihnen durch das VN-Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen erfüllen und die ihnen übertragenen Rechte in Fällen gemischter Zuständigkeit in kohärenter Weise ausüben können.

(8) Die Gemeinschaft sollte zusammen mit der Urkunde zur förmlichen Bestätigung auch eine Erklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens hinterlegen, in der die durch das Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die ihre Mitgliedstaaten ihr die Zuständigkeit übertragen haben, im Einzelnen aufgeführt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird mit einem Vorbehalt zu seinem Artikel 27 Absatz 1 im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des VN-Übereinkommens ist in Anhang I dieses Beschlusses wiedergegeben.

Der Wortlaut des Vorbehalts ist in Anhang III dieses Beschlusses enthalten.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 27. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Artikel 2

(1) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), die Urkunde zur förmlichen Bestätigung des VN-Übereinkommens gemäß seinen Artikeln 41 und 43 im Namen der Europäischen Gemeinschaft beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(2) Bei der Hinterlegung der Urkunde zur förmlichen Bestätigung hinterlegt (hinterlegen) die bestellte(n) Person(en) gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens die in Anhang II dieses Beschlusses wiedergegebene Erklärung zur Zuständigkeit und den in Anhang III wiedergegebenen Vorbehalt.

Artikel 3

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, ist — unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten — die Kommission die Anlaufstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des VN-Übereinkommens gemäß dessen Artikel 33 Absatz 1. Die Einzelheiten dieser Funktion als Anlaufstelle werden vor der Hinterlegung der Urkunde zur förmlichen Bestätigung im Namen der Gemeinschaft in einem Verhaltenskodex festgelegt.

Artikel 4

(1) In Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, vertritt die Kommission die Gemeinschaft in Zusammenkünften der durch das VN-Übereinkommen geschaffenen Gremien, insbesondere auf der in Artikel 40 genannten Konferenz der Vertragsstaaten, und handelt im Namen der Gemeinschaft, wenn es um Fragen geht, die in die Zuständigkeit dieser Gremien fallen.

(2) In Angelegenheiten, die in die geteilte Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten fallen, legen die Kommission und die Mitgliedstaaten vorab geeignete Modalitäten für die Vertretung der Haltung der Gemeinschaft in Zusammenkünften der durch das VN-Übereinkommen geschaffenen Gremien fest. Die Einzelheiten dieser Vertretung werden vor der Hinterlegung der Urkunde zur förmlichen Bestätigung im Namen der Gemeinschaft in einem Verhaltenskodex festgelegt.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zusammenkünften arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten — sofern erforderlich nach vorheriger Absprache mit anderen betroffenen Gemeinschaftsorganen — eng zusammen, insbesondere in Fragen der Überwachung, der Berichterstattung und der Abstimmungsregelungen. Die Modalitäten zur Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit sind ebenfalls Gegenstand des in Absatz 2 genannten Verhaltenskodex.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2009.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BJÖRKLUND

ANHANG I

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Präambel

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES ÜBEREINKOMMENS —

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

*Artikel 8***Bewusstseinsbildung**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

*Artikel 9***Zugänglichkeit**

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 - a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelpersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

*Artikel 22***Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

*Artikel 23***Achtung der Wohnung und der Familie**

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

*Artikel 24***Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

*Artikel 30***Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

*Artikel 31***Statistik und Datensammlung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

- a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
- b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

*Artikel 32***Internationale Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
- c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
- d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

*Artikel 33***Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

*Artikel 34***Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

- (6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
- (8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.
- (9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
- (10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
- (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
- (13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
- (2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
- (3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.
- (4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

- (1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- (2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
- (4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.
- (5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltene Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

- (1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
- (2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

*Artikel 43***Zustimmung, gebunden zu sein**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

*Artikel 44***Organisationen der regionalen Integration**

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

*Artikel 45***Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

*Artikel 46***Vorbehalte**

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

*Artikel 47***Änderungen**

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmearkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmearkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

ANHANG II

ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IN BEZUG AUF DIE DURCH DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ERFASSTEN ANGELEGENHEITEN

(Erklärung gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens)

Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) sieht vor, dass eine Organisation der regionalen Integration in ihrer Urkunde zur förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunde den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten zu erklären hat.

Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind derzeit das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Europäische Gemeinschaft stellt fest, dass der Begriff „Vertragsstaaten“ für die Zwecke des Übereinkommens auf Organisationen der regionalen Integration im Rahmen von deren Zuständigkeiten Anwendung findet.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gilt, was die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft anbelangt, für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere von Artikel 299.

Nach Artikel 299 gilt diese Erklärung nicht für die Gebiete der Mitgliedstaaten, in denen der genannte Vertrag keine Anwendung findet, und berührt nicht Rechtsakte oder Standpunkte, die die betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens im Namen und im Interesse dieser Gebiete verabschieden.

In dieser Erklärung ist gemäß Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens für die von dem Übereinkommen betroffenen Bereiche angegeben, welche Zuständigkeiten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen haben.

Der Umfang und die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeiten entwickeln sich naturgemäß ständig weiter; deshalb wird die Gemeinschaft diese Erklärung erforderlichenfalls im Einklang mit Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens ergänzen oder ändern.

In einigen Angelegenheiten verfügt die Europäische Gemeinschaft über die ausschließliche Zuständigkeit, in anderen ist die Zuständigkeit zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilt. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin für alle Angelegenheiten zuständig, für die keine Zuständigkeit auf die Europäische Gemeinschaft übertragen worden ist.

Gegenwärtig:

1. Die Gemeinschaft verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit hinsichtlich der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt und dem gemeinsamen Zolltarif.

Soweit Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts von den Bestimmungen des Übereinkommens berührt werden, liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Übernahme entsprechender Verpflichtungen für die eigene öffentliche Verwaltung bei der Europäischen Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang erklärt die Gemeinschaft, dass sie für folgende Bereiche zuständig ist: Regelung von Einstellung, Arbeitsbedingungen, Besoldung, Fortbildung usw. für nicht gewählte Beamte nach dem Statut und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen⁽¹⁾.

2. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfügen über geteilte Zuständigkeit in Bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung, den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, die Landwirtschaft, den Eisenbahn-, Straßen-, See- und Luftverkehr, Steuern, den Binnenmarkt, gleiches Entgelt für Männer und Frauen, die Politik der transeuropäischen Netze sowie die Statistik.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Die Europäische Gemeinschaft besitzt hinsichtlich des Beitritts zu dem Übereinkommen in Bezug auf diese Angelegenheiten nur insofern ausschließliche Zuständigkeit, als die Bestimmungen des Übereinkommens oder die aufgrund des Übereinkommens erlassenen Rechtsvorschriften gemeinsame Vorschriften berühren, die vorab von der Europäischen Gemeinschaft festgelegt wurden. Bestehen Gemeinschaftsvorschriften, die jedoch unberührt bleiben, insbesondere Gemeinschaftsvorschriften, die lediglich Mindeststandards festlegen, so sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden, die Mitgliedstaaten zuständig. In den übrigen Fällen bleiben die Mitgliedstaaten zuständig. Ein Verzeichnis der einschlägigen von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Rechtsakte ist als Anlage beigefügt. Die sich aus diesen Rechtsakten ergebende Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft ist aufgrund des genauen Inhalts des einzelnen Rechtsakts und insbesondere danach zu beurteilen, inwieweit darin gemeinsame Regeln festgelegt werden.

3. Die folgenden EG-Politikbereiche können auch für das VN-Übereinkommen von Bedeutung sein: Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft arbeiten auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie hin. Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung durch, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzer zu fördern. Die Gemeinschaft verfolgt, unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, eine Politik der Entwicklungszusammenarbeit und der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Anlage

RECHTSAKTE DER GEMEINSCHAFT ZU DEN DURCH DAS ÜBEREINKOMMEN ERFASSTEN ANGELEGENHEITEN

Die im Folgenden aufgeführten gemeinschaftlichen Rechtsakte veranschaulichen den Umfang des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft entsprechend den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. In einigen Angelegenheiten verfügt die Europäische Gemeinschaft über die ausschließliche Zuständigkeit, in anderen ist die Zuständigkeit zwischen ihr und den Mitgliedstaaten geteilt. Die sich aus diesen Rechtsakten ergebende Zuständigkeit der Gemeinschaft ist aufgrund des genauen Inhalts des einzelnen Rechtsakts und insbesondere danach zu beurteilen, inwieweit darin gemeinsame Regeln festgelegt werden, die durch die Bestimmungen des Übereinkommens berührt werden.

— im Bereich Zugänglichkeit

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1).

Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6), geändert durch die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2003/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 18).

Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

Entscheidung 2008/164/EG der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (ABl. L 64 vom 7.3.2008, S. 72).

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21) und durch die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (ABl. L 52 vom 27.2.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 31).

— in den Bereichen selbstständige Lebensführung, soziale Eingliederung, Arbeit und Beschäftigung

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 220 vom 11.8.1983, S. 15).

Richtlinie 83/181/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 38).

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 1).

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2009/47/EG des Rates vom 5. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (ABl. L 116 vom 9.5.2009, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

— im Bereich persönliche Mobilität

Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1).

Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1899/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 377 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 8/2008 der Kommission vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates in Bezug auf gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen (ABl. L 10 vom 12.1.2008, S. 1).

— im Bereich Zugang zu Informationen

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67), geändert durch die Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 34).

Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27).

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

— im Bereich Statistik und Datenerhebung

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3) und dazugehörige Durchführungsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1) und dazugehörige Durchführungsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS) (ABl. L 113 vom 30.4.2007, S. 3) und dazugehörige Durchführungsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70).

— im Bereich internationale Zusammenarbeit

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 170 vom 29.6.2007, S. 1).

ANHANG III

**VORBEHALT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZU ARTIKEL 27 ABSATZ 1 DES
VN-ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

Die Europäische Gemeinschaft erklärt, dass nach dem Gemeinschaftsrecht (insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eigene Vorbehalte zu Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einbringen können, da sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie des Rates vorsehen können, dass diese Richtlinie hinsichtlich Diskriminierungen wegen einer Behinderung nicht für die Beschäftigung in den Streitkräften gilt. Daher erklärt die Gemeinschaft, dass sie das Übereinkommen unbeschadet des obengenannten Rechts, das ihren Mitgliedstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht zusteht, abschließt.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ("Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie anonym ist;

b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die

Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RICHTLINIE 2000/78/EG DES RATES**vom 27. November 2000****zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union beruht die Europäische Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (2) Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurde in zahlreichen Rechtsakten der Gemeinschaft fest verankert, insbesondere in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ⁽⁵⁾.
- (3) Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 des EG-Vertrags bemüht, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, zumal Frauen häufig Opfer mehrfacher Diskriminierung sind.
- (4) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht; dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im VN-Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Pakt der VN über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der VN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Das Über-

einkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation untersagt Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

- (5) Es ist wichtig, dass diese Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet werden. Diese Richtlinie berührt nicht die Vereinigungsfreiheit, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (6) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird anerkannt, wie wichtig die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung und geeignete Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung sind.
- (7) Der EG-Vertrag nennt als eines der Ziele der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurde in den EG-Vertrag ein neues Beschäftigungskapitel eingefügt, das die Grundlage bildet für die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer.
- (8) In den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki vereinbarten beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2000 wird die Notwendigkeit unterstrichen, einen Arbeitsmarkt zu schaffen, der die soziale Eingliederung fördert, indem ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen getroffen wird, die darauf abstellen, die Diskriminierung von benachteiligten Gruppen, wie den Menschen mit Behinderung, zu bekämpfen. Ferner wird betont, dass der Unterstützung älterer Arbeitnehmer mit dem Ziel der Erhöhung ihres Anteils an der Erwerbsbevölkerung besondere Aufmerksamkeit gebührt.
- (9) Beschäftigung und Beruf sind Bereiche, die für die Gewährleistung gleicher Chancen für alle und für eine volle Teilhabe der Bürger am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben sowie für die individuelle Entfaltung von entscheidender Bedeutung sind.
- (10) Der Rat hat am 29. Juni 2000 die Richtlinie 2000/43/EG ⁽⁶⁾ zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft angenommen, die bereits einen Schutz vor solchen Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf gewährleistet.
- (11) Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 42.⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 82.⁽⁴⁾ ABl. C 226 vom 8.8.2000, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

- und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.
- (12) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch für Staatsangehörige dritter Länder gelten, betrifft jedoch nicht die Ungleichbehandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und lässt die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf unberührt.
- (13) Diese Richtlinie findet weder Anwendung auf die Sozialversicherungs- und Sozialschutzsysteme, deren Leistungen nicht einem Arbeitsentgelt in dem Sinne gleichgestellt werden, der diesem Begriff für die Anwendung des Artikels 141 des EG-Vertrags gegeben wurde, noch auf Vergütungen jeder Art seitens des Staates, die den Zugang zu einer Beschäftigung oder die Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Ziel haben.
- (14) Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.
- (15) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, obliegt den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten; in diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.
- (16) Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung.
- (17) Mit dieser Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg, die Weiterbeschäftigung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes oder zur Absolvierung einer bestimmten Ausbildung nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.
- (18) Insbesondere darf mit dieser Richtlinie den Streitkräften sowie der Polizei, den Haftanstalten oder den Notfalldiensten unter Berücksichtigung des rechtmäßigen Ziels, die Einsatzbereitschaft dieser Dienste zu wahren, nicht zur Auflage gemacht werden, Personen einzustellen oder weiter zu beschäftigen, die nicht den jeweiligen Anforderungen entsprechen, um sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen übertragen werden können.
- (19) Ferner können die Mitgliedstaaten zur Sicherung der Schlagkraft ihrer Streitkräfte sich dafür entscheiden, dass die eine Behinderung und das Alter betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie auf alle Streitkräfte oder einen Teil ihrer Streitkräfte keine Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten, die eine derartige Entscheidung treffen, müssen den Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung festlegen.
- (20) Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d. h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.
- (21) Bei der Prüfung der Frage, ob diese Maßnahmen zu übermäßigen Belastungen führen, sollten insbesondere der mit ihnen verbundene finanzielle und sonstige Aufwand sowie die Größe, die finanziellen Ressourcen und der Gesamtumsatz der Organisation oder des Unternehmens und die Verfügbarkeit von öffentlichen Mitteln oder anderen Unterstützungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- (22) Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.
- (23) Unter sehr begrenzten Bedingungen kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Diese Bedingungen sollten in die Informationen aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln.
- (24) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass dies in gleicher Weise für den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften gilt. Die Mitgliedstaaten können in dieser Hinsicht spezifische Bestimmungen über die wesentlichen, rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderungen beibehalten oder vorsehen, die Voraussetzung für die Ausübung einer diesbezüglichen beruflichen Tätigkeit sein können.
- (25) Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters stellt ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der beschäftigungspolitischen Leitlinien und zur Förderung der Vielfalt im Bereich der Beschäftigung dar. Ungleichbehandlungen wegen des Alters können unter bestimmten Umständen jedoch gerechtfertigt sein und erfordern daher besondere Bestimmungen, die je nach der Situation der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können. Es ist daher unbedingt zu unterscheiden zwischen einer Ungleichbehandlung, die insbesondere durch rechtmäßige Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik, des Arbeitsmarktes und der beruflichen Bildung gerechtfertigt ist, und einer Diskriminierung, die zu verbieten ist.
- (26) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder dem Erlass von Maßnahmen entgegenstehen, mit denen bezweckt wird, Benachteiligungen von Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zu verhindern oder auszugleichen, und diese Maßnahmen können die Einrichtung und Beibehaltung von Organisationen von Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zulassen, wenn deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die besonderen Bedürfnisse dieser Personen zu fördern.

- (27) Der Rat hat in seiner Empfehlung 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 ⁽¹⁾ zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft einen Orientierungsrahmen festgelegt, der Beispiele für positive Aktionen für die Beschäftigung und Berufsbildung von Menschen mit Behinderung anführt; in seiner Entschließung vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen ⁽²⁾ hat er bekräftigt, dass es wichtig ist, insbesondere der Einstellung, der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der beruflichen Bildung und dem lebensbegleitenden Lernen von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (28) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.
- (29) Opfer von Diskriminierungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass sich Verbände oder andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensordnung bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen.
- (30) Die effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes erfordert einen angemessenen Schutz vor Viktimisierung.
- (31) Eine Änderung der Regeln für die Beweislast ist geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist. Allerdings obliegt es dem Beklagten nicht, nachzuweisen, dass der Kläger einer bestimmten Religion angehört, eine bestimmte Weltanschauung hat, eine bestimmte Behinderung aufweist, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.
- (32) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die Regeln für die Beweislastverteilung auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt. Dies betrifft Verfahren, in denen die klagende Partei den Beweis des Sachverhalts, dessen Ermittlung dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt, nicht anzutreten braucht.
- (33) Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen den Sozialpartnern und im Rahmen der einzelstaatlichen Gepflogenheiten mit Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel fördern, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen und diese zu bekämpfen.
- (34) In Anbetracht der Notwendigkeit, den Frieden und die Aussöhnung zwischen den wichtigsten Gemeinschaften in Nordirland zu fördern, sollten in diese Richtlinie besondere Bestimmungen aufgenommen werden.
- (35) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, dass gegen die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstoßen wird.
- (36) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen, sofern sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.
- (37) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrags kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen in der Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und kann daher wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach jenem Artikel geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Der Begriff „Diskriminierung“

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:

i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, oder

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1986, S. 43.

⁽²⁾ ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.

- ii) der Arbeitgeber oder jede Person oder Organisation, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, ist im Falle von Personen mit einer bestimmten Behinderung aufgrund des einzelstaatlichen Rechts verpflichtet, geeignete Maßnahmen entsprechend den in Artikel 5 enthaltenen Grundsätzen vorzusehen, um die sich durch diese Vorschrift, dieses Kriterium oder dieses Verfahren ergebenden Nachteile zu beseitigen.
- (3) Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.
- (4) Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der Gründe nach Artikel 1 gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.
- (5) Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf
- die Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs;
 - den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
 - die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
 - die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.
- (2) Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen ergibt.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.

- (4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie hinsichtlich von Diskriminierungen wegen einer Behinderung und des Alters nicht für die Streitkräfte gilt.

Artikel 4

Berufliche Anforderungen

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund.

Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.

Artikel 5

Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.

Artikel 6

Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und ange-

messen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

- a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;
- b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalder für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;
- c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechts führt.

Artikel 7

Positive und spezifische Maßnahmen

(1) Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der völligen Gleichstellung im Berufsleben spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen eines in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgrunds verhindert oder ausgeglichen werden.

(2) Im Falle von Menschen mit Behinderung steht der Gleichbehandlungsgrundsatz weder dem Recht der Mitgliedstaaten entgegen, Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz beizubehalten oder zu erlassen, noch steht er Maßnahmen entgegen, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern.

Artikel 8

Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Schutzniveaus in Bezug auf

Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 9

Rechtsschutz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.

Artikel 10

Beweislast

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2.

(5) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

Artikel 11

Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen durch den Arbeitgeber zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des betreffenden Unternehmens oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

*Artikel 12***Unterrichtung**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form, zum Beispiel am Arbeitsplatz, in ihrem Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden.

*Artikel 13***Sozialer Dialog**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten und Verfahren geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Tarifverträge, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, voranzubringen.

(2) Soweit vereinbar mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten und Verfahren, fordern die Mitgliedstaaten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Eingriff in deren Autonomie auf, auf geeigneter Ebene Antidiskriminierungsvereinbarungen zu schließen, die die in Artikel 3 genannten Bereiche betreffen, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Tarifparteien fallen. Die Vereinbarungen müssen den in dieser Richtlinie sowie den in den einschlägigen nationalen Durchführungsbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

*Artikel 14***Dialog mit Nichtregierungsorganisationen**

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN*Artikel 15***Nordirland**

(1) Angesichts des Problems, dass eine der wichtigsten Religionsgemeinschaften Nordirlands im dortigen Polizeidienst unterrepräsentiert ist, gilt die unterschiedliche Behandlung bei der Einstellung der Bediensteten dieses Dienstes — auch von Hilfspersonal — nicht als Diskriminierung, sofern diese unterschiedliche Behandlung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

(2) Um eine Ausgewogenheit der Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte in Nordirland zu gewährleisten und zugleich einen Beitrag zur Überwindung der historischen Gegensätze zwischen den wichtigsten Religionsgemeinschaften Nordirlands zu leisten, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie über Religion oder Weltanschauung keine Anwendung auf die Einstellung von Lehrkräften in Schulen Nordirlands, sofern

dies gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 16***Einhaltung**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Arbeits- und Tarifverträgen, Betriebsordnungen und Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden.

*Artikel 17***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens am 2. Dezember 2003 mit und melden alle sie betreffenden späteren Änderungen unverzüglich.

*Artikel 18***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen, oder können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Sozialpartner spätestens zum 2. Dezember 2003 im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben; dabei haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Um besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren ab dem 2. Dezember 2003, d. h. insgesamt sechs Jahre, in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung umzusetzen. In diesem Fall setzen sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Ein Mitgliedstaat, der die Inanspruchnahme dieser Zusatzfrist beschließt, erstattet der Kommission jährlich Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung und über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Richtlinie erzielt werden konnten. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Bericht

(1) Bis zum 2. Dezember 2005 und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

(2) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen Nichtregierungsorganisationen. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der

Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

É. GUIGOU

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Große Kammer)

11. Juli 2006(*)

„Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Begriff der Behinderung“

In der Rechtssache C-13/05

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid (Spanien) mit Entscheidung vom 7. Januar 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 19. Januar 2005, in dem Verfahren

Sonia Chacón Navas

gegen

Eurest Colectividades SA

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas, K. Schiemann und J. Makarczyk sowie des Richters J.-P. Puissochet, der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) und der Richter K. Lenaerts, P. Kūris, E. Juhász, E. Levits und A. Ó Caoimh,

Generalanwalt: L. A. Geelhoed,

Kanzler: R. Grass,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der Eurest Colectividades SA, vertreten durch R. Sanz García-Muro, abogada,
- der spanischen Regierung, vertreten durch E. Braquehais Conesa als Bevollmächtigten,
- der tschechischen Regierung, vertreten durch T. Boček als Bevollmächtigten,
- der deutschen Regierung, vertreten durch M. Lumma und C. Schulze-Bahr als Bevollmächtigte,
- der niederländischen Regierung, vertreten durch H. G. Sevenster als Bevollmächtigte,
- der österreichischen Regierung, vertreten durch C. Pesendorfer als Bevollmächtigte,
- der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch C. White als Bevollmächtigte im Beistand von T. Ward, Barrister,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch I. Martínez del Peral Cagigal und D. Martín als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 16. März 2006

folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) in Bezug auf die Diskriminierung wegen einer Behinderung und, hilfsweise, ein etwaiges Verbot der Diskriminierung wegen Krankheit.
- 2 Das Ersuchen ergeht in einem Rechtsstreit zwischen Frau Chacón Navas (im Folgenden: Klägerin) und der Gesellschaft Euresst Colectividades SA (im Folgenden: Beklagte) wegen Entlassung während einer krankheitsbedingten Arbeitsunterbrechung.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

- 3 Artikel 136 Absatz 1 EG lautet:

„Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.“
- 4 Artikel 137 Absätze 1 und 2 EG verleiht der Gemeinschaft Zuständigkeiten zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 EG, u. a. auf den Gebieten der beruflichen Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen und der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung.
- 5 Die Richtlinie 2000/78 wurde auf der Grundlage von Artikel 13 EG in seiner Fassung vor dem Vertrag von Nizza erlassen, der vorsieht:

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“
- 6 Artikel 1 der Richtlinie 2000/78 bestimmt:

„Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.“
- 7 In den Begründungserwägungen dieser Richtlinie heißt es:

„(11) Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.“

(12) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. ...

...

(16) Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung.

(17) Mit dieser Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg, die Weiterbeschäftigung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes oder zur Absolvierung einer bestimmten Ausbildung nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.

...

(27) Der Rat hat in seiner Empfehlung 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft [ABl. L 225, S. 43] einen Orientierungsrahmen festgelegt, der Beispiele für positive Aktionen für die Beschäftigung und Berufsbildung von Menschen mit Behinderung anführt; in seiner EntschlieÙung vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen hat er bekräftigt, dass es wichtig ist, insbesondere der Einstellung, der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der beruflichen Bildung und dem lebensbegleitenden Lernen von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

8 Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/78 sieht vor:

„(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ‚Gleichbehandlungsgrundsatz‘, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:

i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, oder

ii) der Arbeitgeber oder jede Person oder Organisation, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, ist im Falle von Personen mit einer bestimmten Behinderung aufgrund des einzelstaatlichen Rechts verpflichtet, geeignete Maßnahmen entsprechend den in Artikel 5 enthaltenen Grundsätzen vorzusehen, um die sich durch diese Vorschrift, dieses Kriterium oder dieses Verfahren ergebenden Nachteile zu beseitigen.“

9 Artikel 3 dieser Richtlinie lautet:

„(1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

...

c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;

...“

10 Artikel 5 dieser Richtlinie bestimmt:

„Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.“

11 Nummer 26 der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 9. Dezember 1989 in Straßburg angenommenen Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, auf die Artikel 136 Absatz 1 EG verweist, lautet:

„Alle Behinderten müssen unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können.

Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betroffenen auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.“

Nationales Recht

12 Artikel 14 der spanischen Verfassung lautet:

„Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner Anschauungen oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände oder Verhältnisse benachteiligt oder bevorzugt werden.“

13 Das Real Decreto Legislativo Nr. 1/1995 vom 24. März 1995 zur Genehmigung der Neufassung des Gesetzes über das Estatuto de los Trabajadores (BOE Nr. 75 vom 29. März 1995, S. 9654, im Folgenden: Arbeitnehmerstatut) unterscheidet zwischen rechtswidriger und nichtiger Kündigung.

14 Artikel 55 Absätze 5 und 6 des Arbeitnehmerstatuts bestimmt:

„(5) Die Kündigung ist nichtig, wenn ihr Motiv einer der in der Verfassung oder im Gesetz verbotenen Diskriminierungsgründe ist oder wenn sie unter Verstoß gegen die Grundrechte und Grundfreiheiten des Arbeitnehmers erfolgt.

...

(6) Eine nichtige Kündigung bewirkt die sofortige Wiederherstellung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer und die Zahlung des nicht erhaltenen Arbeitsentgelts.“

15 Nach Artikel 56 Absätze 1 und 2 des Arbeitnehmerstatuts verliert der Arbeitnehmer im Fall der Rechtswidrigkeit der Kündigung seinen Arbeitsplatz und ihm wird eine Entschädigung gezahlt, es sei denn, der Arbeitgeber entscheidet sich für die Wiedereinstellung.

- 16 In Bezug auf das Verbot der Diskriminierung in den Arbeitsbeziehungen bestimmt Artikel 17 des Arbeitnehmerstatuts in der Fassung des Gesetzes 62/2003 vom 30. Dezember 2003 zur Einführung steuerlicher, verwaltungsrechtlicher und sozialer Maßnahmen (BOE Nr. 313 vom 31. Dezember 2003, S. 46874), mit dem die Richtlinie 2000/78 in spanisches Recht umgesetzt werden soll:

„(1) Als null und nichtig gelten Verordnungsvorschriften, Klauseln von Tarifverträgen, Einzelarbeitsverträge und einseitige Entscheidungen des Arbeitgebers, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligung aufgrund des Alters oder einer Behinderung führen oder in Bezug auf die Beschäftigung, insbesondere das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeit und andere Arbeitsbedingungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft einschließlich der Rasse und der ethnischen Herkunft, des Familienstands, der sozialen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, aufgrund politischer Ideen, der sexuellen Ausrichtung, der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder des Beitritts oder Nichtbeitritts zu gewerkschaftlichen Vereinbarungen, Verwandtschaft mit anderen Arbeitnehmern im Betrieb und der Sprache im spanischen Staat begünstigen oder benachteiligen.

...“

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 17 Die Klägerin arbeitete für die Beklagte, einen auf Verpflegungsdienste spezialisierten Betrieb. Sie war seit dem 14. Oktober 2003 krankgeschrieben, und nach Informationen der für ihre Behandlung zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes war mit einer Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit kurzfristig nicht zu rechnen. Das vorlegende Gericht macht keinerlei Angaben zu der Krankheit, an der die Klägerin leidet.
- 18 Am 28. Mai 2004 teilte die Beklagte der Klägerin ohne Angabe von Gründen ihre Kündigung mit, erkannte gleichzeitig aber die Rechtswidrigkeit der Kündigung an und bot ihr eine Entschädigung an.
- 19 Am 29. Juni 2004 erhob Frau Chacón Navas eine Klage gegen Eurest und trug vor, dass ihre Kündigung nichtig sei, da sie wegen ihrer achtmonatigen Arbeitsunterbrechung ungleich behandelt und diskriminiert worden sei. Sie beantragte, die Beklagte zu verurteilen, sie wieder auf ihrem Arbeitsplatz einzustellen.
- 20 Das vorlegende Gericht führt aus, mangels anderweitigen Vortrags oder Nachweises in den Akten sei aufgrund der Umkehr der Beweislast davon auszugehen, dass der Klägerin allein aus dem Grund gekündigt worden sei, dass sie krankgeschrieben war.
- 21 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass es in der spanischen Rechtsprechung Präzedenzfälle gebe, wonach diese Art der Kündigung als rechtswidrig, nicht aber als nichtig qualifiziert werde, da Krankheit im spanischen Recht nicht ausdrücklich zu den Gründen zähle, aus denen eine Diskriminierung in den Beziehungen zwischen Privatpersonen verboten sei.
- 22 Zwischen Krankheit und Behinderung bestehe jedoch ein ursächlicher Zusammenhang. Für die Definition des Begriffes „Behinderung“ sei die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) der Weltgesundheitsorganisation heranzuziehen. Danach sei „Behinderung“ ein Oberbegriff, der Schädigungen, Beeinträchtigungen der Aktivität und Beeinträchtigungen der Teilhabe umfasse. Krankheit könne Schädigungen verursachen, die eine Behinderung des Einzelnen darstellten.
- 23 Da Krankheit häufig zu einer irreversiblen Behinderung führen könne, müssten die Arbeitnehmer rechtzeitig auf der Grundlage des Verbotes der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschützt werden. Die gegenteilige Auffassung könnte den vom Gesetzgeber angestrebten Schutz zunichte machen, da so die Anwendung unkontrollierter diskriminierender Maßnahmen ermöglicht würde.

- 24 Für den Fall, dass Behinderung und Krankheit als zwei unterschiedliche Begriffe angesehen würden und die Gemeinschaftsregelung auf den letztgenannten Begriff nicht unmittelbar anwendbar sei, schlägt das vorlegende Gericht vor, festzustellen, dass Krankheit ein nicht speziell genanntes Identitätsmerkmal sei, das den Gründen hinzuzufügen sei, derentwegen Personen zu diskriminieren nach der Richtlinie 2000/78 verboten sei. Diese Feststellung ergebe sich aus einer Auslegung der Artikel 13 EG, 136 EG und 137 EG in Verbindung mit Artikel II-21 des Entwurfs des Vertrages über eine Verfassung für Europa.
- 25 Unter diesen Umständen hat das Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Bezieht die Richtlinie 2000/78 insofern, als sie in ihrem Artikel 1 einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung schafft, eine Arbeitnehmerin in ihren Schutzbereich ein, der von ihrem Betrieb ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist?
 2. Hilfsweise und für den Fall, dass Krankheitszustände nicht in den Bereich des Schutzes fallen, den die Richtlinie 2000/78 gegen die Diskriminierung aus Gründen der Behinderung gewährt, und die erste Frage verneint wird:

Kann die Krankheit als ein weiteres Identitätsmerkmal neben denen angesehen werden, die als Grund einer Diskriminierung anzunehmen die Richtlinie 2000/78 verbietet?

Zur Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens

- 26 Die Kommission hegt Zweifel an der Zulässigkeit der vorgelegten Fragen, weil es der Wiedergabe des Sachverhalts im Vorlagebeschluss an Klarheit mangle.
- 27 Hierzu ist festzustellen, dass der Gerichtshof über ausreichende Informationen verfügt, um eine sachdienliche Antwort auf die Vorlagefragen geben zu können, auch wenn keine Angaben zur Art und etwaigen Entwicklung der Krankheit der Klägerin vorliegen.
- 28 Der Vorlageentscheidung ist nämlich zu entnehmen, dass der Klägerin, die krankgeschrieben und nicht in der Lage war, kurzfristig ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, nach Ansicht des vorlegenden Gerichts allein deshalb gekündigt worden war, weil sie krankgeschrieben war. Aus dieser Entscheidung geht auch hervor, dass das vorlegende Gericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Krankheit und Behinderung annimmt und meint, dass ein Arbeitnehmer in der Lage der Klägerin auf der Grundlage des Verbotes der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschützt werden müsse.
- 29 Die in erster Linie gestellte Frage betrifft insbesondere die Auslegung des Begriffes „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie 2000/78. Die Auslegung dieses Begriffes durch den Gerichtshof soll dem vorlegenden Gericht die Prüfung ermöglichen, ob die Klägerin zum Zeitpunkt ihrer Kündigung aufgrund ihrer Krankheit behindert im Sinne der Richtlinie war und deswegen unter den Schutz des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie fiel.
- 30 Die hilfsweise gestellte Frage bezieht sich auf Krankheit als „Identitätsmerkmal“ und betrifft daher Krankheiten aller Art.
- 31 Nach Ansicht der Beklagten ist das Vorabentscheidungsersuchen unzulässig, weil die spanischen Gerichte, insbesondere das Tribunal Supremo, in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsregelung bereits entschieden hätten, dass die Kündigung eines krankgeschriebenen Arbeitnehmers als solche keine Diskriminierung darstelle. Der Umstand, dass ein nationales Gericht eine Gemeinschaftsregelung bereits ausgelegt hat, kann jedoch nicht zur Unzulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens führen.
- 32 Was das Argument der Beklagten angeht, es sei davon auszugehen, dass sie der Klägerin unabhängig von der krankheitsbedingten Arbeitsunterbrechung gekündigt habe, weil ihre Dienste zu diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigt worden seien, so ist daran zu erinnern, dass in einem Verfahren nach Artikel 234 EG, der auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruht, die Beurteilung des

Sachverhalts in die Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts fällt. Ebenso hat nur das nationale Gericht, das mit dem Rechtsstreit befasst ist und in dessen die zu erlassende gerichtliche Entscheidung fällt, Verantwortungsbereiche im Hinblick auf die Besonderheiten der Rechtssache sowohl die Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung für den Erlass seines Urteils als auch die Erheblichkeit der dem Gerichtshof vorzulegenden Fragen zu beurteilen. Daher ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, über ihm vorgelegte Fragen zu befinden, wenn diese die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffen (vgl. insbesondere Urteile vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache C-326/00, IKA, Slg. 2003, I-1703, Randnr. 27, und vom 12. April 2005 in der Rechtssache C-145/03, Keller, Slg. 2005, I-2529, Randnr. 33).

- 33 Der Gerichtshof hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass es ihm in Ausnahmefällen obliegt, zur Prüfung seiner eigenen Zuständigkeit die Umstände zu untersuchen, unter denen er von dem innerstaatlichen Gericht angerufen wird (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1981 in der Rechtssache 244/80, Foglia, Slg. 1981, 3045, Randnr. 21). Er kann die Entscheidung über die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn er nicht über die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. u. a. Urteile vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, PreussenElektra, Slg. 2001, I-2099, Randnr. 39, und vom 19. Februar 2002 in der Rechtssache C-35/99, Arduino, Slg. 2002, I-1529, Randnr. 25).
- 34 Da im vorliegenden Fall keine dieser Bedingungen erfüllt ist, ist das Vorabentscheidungsersuchen zulässig.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

- 35 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob der durch die Richtlinie 2000/78 zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffene allgemeine Rahmen den Schutz einer Person gewährleistet, der von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist.
- 36 Die Richtlinie 2000/78 gilt nach ihrem Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten für alle Personen u. a. in Bezug auf die Entlassungsbedingungen.
- 37 In diesen Grenzen gilt der durch die Richtlinie 2000/78 zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffene allgemeine Rahmen daher für Kündigungen.
- 38 Zur Beantwortung der Vorlagefrage ist erstens der Begriff „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie 2000/78 auszulegen und zweitens zu prüfen, inwieweit Menschen mit Behinderung durch die Richtlinie gegen Kündigungen geschützt sind.
- Zum Begriff „Behinderung“
- 39 Der Begriff „Behinderung“ ist in der Richtlinie 2000/78 selbst nicht definiert. Für die Bestimmung dieses Begriffes verweist die Richtlinie auch nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten.
- 40 Aus den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich jedoch, dass den Begriffen einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die für die Bestimmung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, normalerweise in der gesamten Gemeinschaft eine autonome und einheitliche Auslegung zu geben ist, die unter Berücksichtigung des Zusammenhangs der Vorschrift und des mit der betreffenden Regelung verfolgten Zieles zu ermitteln ist (vgl. u. a. Urteile vom 18. Januar 1984 in der Rechtssache 327/82, Ekro, Slg. 1984, 107, Randnr. 11, und vom 9. März 2006 in der Rechtssache C-323/03, Kommission/Spanien, Slg. 2006, I-0000, Randnr. 32).

- 41 Wie aus Artikel 1 der Richtlinie 2000/78 hervorgeht, ist deren Zweck die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf aus einem der in diesem Artikel genannten Gründe, zu denen die Behinderung zählt.
- 42 Unter Berücksichtigung dieses Zieles ist der Begriff „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie 2000/78 gemäß der in Randnummer 40 dieses Urteils wiedergegebenen Regel autonom und einheitlich auszulegen.
- 43 Die Richtlinie 2000/78 soll Diskriminierungen bestimmter Art in Beschäftigung und Beruf bekämpfen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Behinderung“ so zu verstehen, dass er eine Einschränkung erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und die ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bildet.
- 44 Mit der Verwendung des Begriffes „Behinderung“ in Artikel 1 dieser Richtlinie hat der Gesetzgeber jedoch bewusst ein Wort gewählt, das sich von dem der „Krankheit“ unterscheidet. Daher lassen sich die beiden Begriffe nicht schlicht und einfach einander gleichsetzen.
- 45 In der sechzehnten Begründungserwägung der Richtlinie 2000/78 heißt es: „Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung.“ Die Bedeutung, die der Gemeinschaftsgesetzgeber Maßnahmen zur Einrichtung des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der Behinderung beigemessen hat, zeigt, dass er an Fälle gedacht hat, in denen die Teilhabe am Berufsleben über einen langen Zeitraum eingeschränkt ist. Damit die Einschränkung unter den Begriff „Behinderung“ fällt, muss daher wahrscheinlich sein, dass sie von langer Dauer ist.
- 46 Die Richtlinie 2000/78 enthält keinen Hinweis darauf, dass Arbeitnehmer aufgrund des Verbotes der Diskriminierung wegen einer Behinderung in den Schutzbereich der Richtlinie fallen, sobald sich irgendeine Krankheit manifestiert.
- 47 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass eine Person, der von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist, nicht von dem durch die Richtlinie 2000/78 zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffenen allgemeinen Rahmen erfasst wird.

Zum Schutz von Menschen mit Behinderung auf dem Gebiet der Kündigung

- 48 Eine Benachteiligung wegen einer Behinderung greift nur dann in den Schutzbereich der Richtlinie 2000/78 ein, wenn sie eine Diskriminierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie darstellt.
- 49 Nach der siebzehnten Begründungserwägung der Richtlinie 2000/78 wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg oder die Weiterbeschäftigung einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.
- 50 Nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/78 sind angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Nach dieser Bestimmung bedeutet das, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes und den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.
- 51 Das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung bei Entlassungen nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78 steht der Entlassung wegen einer Behinderung entgegen, die unter Berücksichtigung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung zu treffen, nicht dadurch

gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen ihres Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.

- 52 Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass
- eine Person, der von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist, nicht von dem durch die Richtlinie 2000/78 zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffenen allgemeinen Rahmen erfasst wird;
 - das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung bei Entlassungen nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78 der Entlassung wegen einer Behinderung entgegensteht, die unter Berücksichtigung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung zu treffen, nicht dadurch gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen ihres Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.

Zur zweiten Frage

- 53 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Krankheit als ein weiterer Grund neben denen angesehen werden kann, derentwegen Personen zu diskriminieren nach der Richtlinie 2000/78 verboten ist.
- 54 Hierzu ist festzustellen, dass der EG-Vertrag keine Bestimmung enthält, die die Diskriminierung wegen einer Krankheit als solcher verbietet.
- 55 Artikel 13 EG und Artikel 137 EG in Verbindung mit Artikel 136 EG enthalten lediglich eine Regelung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft. Im Übrigen betrifft Artikel 13 EG über die Diskriminierung wegen einer Behinderung hinaus nicht auch diejenige wegen einer Krankheit als solcher und kann daher keine Rechtsgrundlage für Maßnahmen des Rates zur Bekämpfung einer solchen Diskriminierung sein.
- 56 Zwar gehört zu den Grundrechten als integraler Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts u. a. das allgemeine Diskriminierungsverbot. Dieses ist für die Mitgliedstaaten somit verbindlich, wenn die im Ausgangsverfahren in Rede stehende innerstaatliche Situation in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fällt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. Dezember 2002 in der Rechtssache C-442/00, Rodríguez Caballero, Slg. 2002, I-11915, Randnrn. 30 und 32, sowie vom 12. Juni 2003 in der Rechtssache C-112/00, Schmidberger, Slg. 2003, I-5659, Randnr. 75 und die angeführte Rechtsprechung). Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78 in entsprechender Anwendung über die Diskriminierungen wegen der in Artikel 1 dieser Richtlinie abschließend aufgezählten Gründe hinaus ausgedehnt werden darf.
- 57 Folglich ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Krankheit als solche nicht als ein weiterer Grund neben denen angesehen werden kann, derentwegen Personen zu diskriminieren nach der Richtlinie 2000/78 verboten ist.

Kosten

- 58 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

1. **Eine Person, der von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit gekündigt worden ist, wird nicht von dem durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und**

Beruf zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen einer Behinderung geschaffenen allgemeinen Rahmen erfasst.

- 2. Das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung bei Entlassungen nach den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2000/78 steht der Entlassung wegen einer Behinderung entgegen, die unter Berücksichtigung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung zu treffen, nicht dadurch gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen ihres Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.**
- 3. Krankheit als solche kann nicht als ein weiterer Grund neben denen angesehen werden, derentwegen Personen zu diskriminieren nach der Richtlinie 2000/78 verboten ist.**

Unterschriften

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer)

17. Juli 2008(*)

„Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Art. 1, Art. 2 Abs. 1, 2 Buchst. a und 3 und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c – Unmittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung – Belästigung im Zusammenhang mit einer Behinderung – Entlassung eines Arbeitnehmers, der selbst keine Behinderung hat, dessen Kind aber behindert ist – Einbeziehung – Beweislast“

In der Rechtssache C-303/06

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EG, eingereicht vom Employment Tribunal London South (Vereinigtes Königreich) mit Entscheidung vom 6. Juli 2006, beim Gerichtshof eingegangen am 10. Juli 2006, in dem Verfahren

S. Coleman

gegen

Attridge Law,

Steve Law

erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, A. Rosas, K. Lenaerts und A. Tizzano sowie der Richter M. Ilešič, J. Klučka, A. Ó Caoimh (Berichterstatler), T. von Danwitz und A. Arabadjiev,

Generalanwalt: M. Poiares Maduro,

Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 2007,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- von Frau Coleman, vertreten durch R. Allen, QC, und P. Michell, Barrister,
- der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch V. Jackson als Bevollmächtigte im Beistand von N. Paines, QC,
- der griechischen Regierung, vertreten durch K. Georgiadis und Z. Chatzipavlou als Bevollmächtigte,
- von Irland, vertreten durch N. Travers, BL,
- der italienischen Regierung, vertreten durch I. M. Braguglia als Bevollmächtigten im Beistand von W. Ferrante, avvocato dello Stato,
- der litauischen Regierung, vertreten durch D. Kriauciūnas als Bevollmächtigten,

- der niederländischen Regierung, vertreten durch H. G. Sevenster und C. ten Dam als Bevollmächtigte,
- der schwedischen Regierung, vertreten durch A. Falk als Bevollmächtigte,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Enegren und N. Yerrell als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 31. Januar 2008

folgendes

Urteil

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).
- 2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau Coleman, Klägerin des Ausgangsverfahrens, und Attridge Law, einer Anwaltskanzlei, sowie einem Partner dieser Kanzlei, Herrn Steve Law, (im Folgenden gemeinsam: ehemaliger Arbeitgeber), wegen ihrer, wie Frau Coleman vorträgt, erzwungenen Kündigung.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsrecht

- 3 Die Richtlinie 2000/78 wurde auf der Grundlage von Art. 13 EG erlassen. Ihre Erwägungsgründe 6, 11, 16, 17, 20, 27, 31 und 37 lauten:

„(6) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird anerkannt, wie wichtig die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung und geeignete Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung sind.

...

(11) Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.

...

(16) Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung.

(17) Mit dieser Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg, die Weiterbeschäftigung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes oder zur Absolvierung einer bestimmten Ausbildung nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.

...

(20) Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d. h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.

...

(27) Der Rat hat in seiner Empfehlung 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 [ABl. L 225, S. 43] zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft einen Orientierungsrahmen festgelegt, der Beispiele für positive Aktionen für die Beschäftigung und Berufsbildung von Menschen mit Behinderung anführt; in seiner EntschlieÙung vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen [ABl. C 186, S. 3] hat er bekräftigt, dass es wichtig ist, insbesondere der Einstellung, der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der beruflichen Bildung und dem lebensbegleitenden Lernen von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

...

(31) Eine Änderung der Regeln für die Beweislast ist geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist. Allerdings obliegt es dem Beklagten nicht, nachzuweisen, dass der Kläger einer bestimmten Religion angehört, eine bestimmte Weltanschauung hat, eine bestimmte Behinderung aufweist, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

...

(37) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrags kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen in der Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und kann daher wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach jenem Artikel geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus."

4 Art. 1 der Richtlinie 2000/78 lautet: „Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten."

5 Art. 2 („Der Begriff ‚Diskriminierung‘“) Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2000/78 bestimmt:

„(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ‚Gleichbehandlungsgrundsatz‘, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2) Im Sinne des Absatzes 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:

- i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, oder
- ii) der Arbeitgeber oder jede Person oder Organisation, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, ist im Falle von Personen mit einer bestimmten Behinderung aufgrund des einzelstaatlichen Rechts verpflichtet, geeignete Maßnahmen entsprechend den in Artikel 5 enthaltenen Grundsätzen vorzusehen, um die sich durch diese Vorschrift, dieses Kriterium oder dieses Verfahren ergebenden Nachteile zu beseitigen.

(3) Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff ‚Belästigung‘ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.

...“

6 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 bestimmt:

„Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

...

- c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;

...“

7 Art. 5 („Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung“) dieser Richtlinie sieht vor:

„Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. ...“

8 Art. 7 („Positive und spezifische Maßnahmen“) der Richtlinie 2000/78 lautet:

„(1) Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der völligen Gleichstellung im Berufsleben spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen eines in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgrunds verhindert oder ausgeglichen werden.

(2) Im Falle von Menschen mit Behinderung steht der Gleichbehandlungsgrundsatz weder dem Recht der Mitgliedstaaten entgegen, Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz beizubehalten oder zu erlassen, noch steht er Maßnahmen entgegen, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern.“

9 Art. 10 („Beweislast“) der Richtlinie bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich

durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.“

- 10 Nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 mussten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen. In Abs. 2 dieses Artikels heißt es jedoch:

„Um besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren ab dem 2. Dezember 2003, d. h. insgesamt sechs Jahre, in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung umzusetzen. In diesem Fall setzen sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Ein Mitgliedstaat, der die Inanspruchnahme dieser Zusatzfrist beschließt, erstattet der Kommission jährlich Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung und über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Richtlinie erzielt werden konnten. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht.“

- 11 Da das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eine solche Zusatzfrist für die Umsetzung der Richtlinie beantragt hatte, lief die Umsetzungsfrist für diesen Mitgliedstaat erst am 2. Dezember 2006 ab.

Nationales Recht

- 12 Das Gesetz von 1995 über Diskriminierung wegen einer Behinderung (Disability Discrimination Act 1995) (im Folgenden: DDA) soll im Wesentlichen bewirken, dass Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderung, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung, rechtswidrig sind.

- 13 Bei der Umsetzung der Richtlinie 2000/78 in die Rechtsordnung des Vereinigten Königreichs wurde der zweite Teil des DDA, in dem Fragen der Beschäftigung geregelt sind, durch das Gesetz von 2003 zur Änderung des Gesetzes von 1995 über Diskriminierung wegen einer Behinderung (Disability Discrimination Act 1995 [Amendment] Regulations 2003), das am 1. Oktober 2004 in Kraft getreten ist, geändert.

- 14 Nach Section 3 A (1) DDA in der Fassung des Gesetzes von 2003 (im Folgenden: DDA 2003)

„... wird eine Person mit Behinderung diskriminiert, wenn jemand

- a) sie aus einem Grund, der mit ihrer Behinderung im Zusammenhang steht, weniger günstig behandelt als er andere Personen, für die dieser Grund nicht gilt oder gelten würde, behandelt oder behandeln würde, und
- b) er nicht beweisen kann, dass diese Behandlung gerechtfertigt ist“.

- 15 Nach Section 3 A (4) DDA 2003 kann die Behandlung einer Person mit Behinderung auf keinen Fall gerechtfertigt sein, wenn sie einer unmittelbaren Diskriminierung im Sinne von Section 3 A (5) gleichkommt, die lautet:

„Eine Person mit Behinderung wird unmittelbar diskriminiert, wenn jemand diese Person wegen ihrer Behinderung weniger günstig behandelt, als er eine Person behandelt oder behandeln würde, die diese bestimmte Behinderung nicht hat und die die gleichen oder nicht merklich verschiedenen Eigenschaften, einschließlich der Fähigkeiten, hat wie die Person mit Behinderung.“

- 16 Der Begriff der Belästigung wird in Section 3 B DDA 2003 wie folgt definiert:

„1. ... eine Person mit Behinderung wird belästigt, wenn jemand sich ihr gegenüber aus einem Grund, der mit ihrer Behinderung im Zusammenhang steht, auf eine unerwünschte Weise verhält und damit bezweckt oder bewirkt,

- a) die Würde der Person mit Behinderung zu verletzen oder
- b) ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld zu schaffen.

2. Ein Verhalten hat die in Abs. 1 Buchst. a und b genannte Wirkung, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Empfindungen der Person mit Behinderung vernünftigerweise von einer solchen Wirkung auszugehen ist.“

- 17 Nach Section 4 (2)(d) DDA 2003 ist es einem Arbeitgeber verboten, eine bei ihm beschäftigte Person mit Behinderung durch Entlassung oder Zufügung irgendeines anderen Schadens zu diskriminieren.
- 18 Nach Section 4 (3)(a) und (b) DDA 2003 ist es einem als solcher handelnden Arbeitgeber auch verboten, eine behinderte Person, die bei ihm beschäftigt ist oder sich bei ihm beworben hat, zu belästigen.

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 19 Frau Coleman arbeitete ab Januar 2001 als Anwaltssekretärin für ihren ehemaligen Arbeitgeber.
- 20 Im Jahr 2002 gebar sie einen Sohn, der an apnoischen Anfällen und an angeborener Laryngomalazie und Bronchomalazie leidet. Der Zustand ihres Sohnes erfordert eine spezialisierte und besondere Pflege. Die für ihn erforderliche Pflege wird im Wesentlichen von der Klägerin des Ausgangsverfahrens geleistet.
- 21 Am 4. März 2005 stimmte sie einer freiwilligen Entlassung („voluntary redundancy“) zu, wodurch der Vertrag mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber beendet wurde.
- 22 Am 30. August 2005 reichte sie beim Employment Tribunal London South eine Klage ein, mit der sie vorbringt, wegen der Tatsache, dass sie Hauptbetreuerin eines behinderten Kindes sei, Opfer einer erzwungenen sozialwidrigen Kündigung („unfair constructive dismissal“) gewesen zu sein und eine weniger günstige Behandlung als die anderen Arbeitnehmer erfahren zu haben. Durch diese Behandlung sei sie gezwungen gewesen, ihr Arbeitsverhältnis mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber zu beenden.
- 23 Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der maßgebliche Sachverhalt des Ausgangsverfahrens noch nicht vollständig ermittelt wurde, da sich die Vorlagefragen nur als Vorfragen stellten. Das vorlegende Gericht setzte die Entscheidung über den Teil der Klage aus, der die Entlassung von Frau Coleman betrifft, am 17. Februar 2006 führte es aber eine vorbereitende Anhörung über den Klagegrund der Diskriminierung durch.
- 24 Bei diesem Gericht stellt sich die Vorfrage, ob sich die Klägerin des Ausgangsverfahrens auf die Bestimmungen des nationalen Rechts, insbesondere diejenigen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78, stützen kann, um gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber geltend zu machen, dass sie wegen einer Benachteiligung im Zusammenhang mit der Behinderung ihres Sohnes diskriminiert worden sei.
- 25 Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass der Klage von Frau Coleman beim vorlegenden Gericht nach nationalem Recht nicht stattgegeben werden könnte, wenn die Auslegung der Richtlinie 2000/78 durch den Gerichtshof der Auslegung widersprechen sollte, die von Frau Coleman befürwortet wird.
- 26 Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich weiter, dass nach dem Recht des Vereinigten Königreichs das angerufene Gericht bei einer vorbereitenden Anhörung über eine Rechtsfrage

davon ausgeht, dass sich der Sachverhalt wie vom Kläger dargestellt ereignet hat. Im Ausgangsverfahren wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

- Als Frau Coleman aus dem Mutterschaftsurlaub zurückkam, weigerte sich ihr ehemaliger Arbeitgeber, sie an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren zu lassen; die Eltern nicht behinderter Kinder hätten unter diesen Umständen auf ihre frühere Stelle zurückkehren dürfen.
- Er lehnte es auch ab, ihr die gleichen flexiblen Arbeitszeiten und die gleichen Arbeitsbedingungen zu gewähren wie ihren Kollegen, die keine behinderten Kinder haben.
- Frau Coleman wurde als „faul“ bezeichnet, wenn sie freinehmen wollte, um ihr Kind zu betreuen, während Eltern nicht behinderter Kinder diese Möglichkeit gewährt wurde.
- Die offizielle Beschwerde, die sie gegen ihre schlechte Behandlung einreichte, wurde nicht sachgemäß behandelt, und sie sah sich gezwungen, sie zurückzuziehen.
- Es gab unangemessene und verletzende Bemerkungen sowohl in Bezug auf sie selbst als auch in Bezug auf ihr Kind. Es wurden keine solchen Bemerkungen gemacht, wenn andere Arbeitnehmer freinehmen oder eine gewisse Flexibilität beantragen mussten, um sich um ihre nicht behinderten Kinder zu kümmern.
- Da sie gelegentlich wegen Problemen im Zusammenhang mit dem Zustand ihres Kindes zu spät kam, wurde ihr gesagt, dass sie entlassen werde, wenn sie erneut zu spät komme. Eine solche Drohung wurde gegenüber anderen Arbeitnehmern mit nicht behinderten Kindern, die aus den gleichen Gründen zu spät kamen, nicht ausgesprochen.

27 Da das Employment Tribunal London South der Ansicht ist, dass der bei ihm anhängige Rechtsstreit Fragen nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwirft, hat es beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Schützt die Richtlinie 2000/78 im Rahmen des Verbots der Diskriminierung wegen einer Behinderung nur Menschen vor unmittelbarer Diskriminierung und Belästigungen, die selbst eine Behinderung haben?
2. Falls die erste Frage verneint wird, schützt die Richtlinie 2000/78 auch Arbeitnehmer, die zwar nicht selbst eine Behinderung haben, aber wegen ihrer Beziehung zu einem Menschen mit Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfahren oder belästigt werden?
3. Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer weniger günstig behandelt, als er andere Arbeitnehmer behandelt oder behandeln würde, und feststeht, dass der Grund für die Behandlung des Arbeitnehmers darin liegt, dass dieser einen Sohn mit Behinderung hat, den er betreut, stellt diese Behandlung dann eine unmittelbare Diskriminierung dar, die den durch die Richtlinie 2000/78 festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt?
4. Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer belästigt und feststeht, dass der Grund für die Behandlung des Arbeitnehmers darin liegt, dass er einen Sohn mit Behinderung hat, den er betreut, stellt diese Belästigung dann eine Verletzung des durch die Richtlinie 2000/78 festgelegten Grundsatzes der Gleichbehandlung dar?

Zur Zulässigkeit

28 Die niederländische Regierung ist zwar der Ansicht, dass den Fragen des vorliegenden Gerichts ein echter Rechtsstreit zugrunde liege, stellt jedoch die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens wegen des Umstands in Frage, dass noch nicht der gesamte Sachverhalt der Rechtssache ermittelt ist, da es sich um Vorfragen im Rahmen einer

vorbereitenden Anhörung handelt. Sie trägt vor, bei einer solchen vorbereitenden Anhörung gehe das nationale Gericht davon aus, dass sich der Sachverhalt so ereignet habe, wie er von der Klägerin dargestellt worden sei.

- 29 Insoweit ist daran zu erinnern, dass Art. 234 EG den Rahmen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof schafft, die auf einer Verteilung der Aufgaben zwischen ihnen beruht. Aus Art. 234 Abs. 2 EG geht klar hervor, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, darüber zu entscheiden, in welchem Verfahrensstadium es ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof richten soll (vgl. Urteile vom 10. März 1981, Irish Creamery Milk Suppliers Association u. a., 36/80 und 71/80, Slg. 1981, 735, Randnr. 5, und vom 30. März 2000, JämO, C-236/98, Slg. 2000, I-2189, Randnr. 30).
- 30 Im Ausgangsverfahren hat das vorlegende Gericht festgestellt, dass Frau Coleman, sollte die Auslegung der Richtlinie 2000/78 durch den Gerichtshof nicht mit der von ihr befürworteten Auslegung übereinstimmen, in der Sache nicht obsiegen könnte. Das vorlegende Gericht hat somit, wie es nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erlaubt ist, entschieden, die Frage zu prüfen, ob diese Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie auf die Entlassung eines Arbeitnehmers in einer Situation wie der von Frau Coleman anzuwenden ist, bevor es ermittelt, ob diese tatsächlich benachteiligt oder belästigt worden ist. Deshalb wurden die Vorlagefragen unter der Annahme gestellt, dass sich der Sachverhalt so ereignet hat, wie er in Randnr. 26 des vorliegenden Urteils dargelegt worden ist.
- 31 Wenn der Gerichtshof, wie hier, mit einem Ersuchen um Auslegung des Gemeinschaftsrechts befasst ist, das nicht offensichtlich ohne Bezug zur Realität oder zum Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist, und über die erforderlichen Angaben verfügt, um eine sachdienliche Antwort auf die ihm gestellten Fragen zur Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78 auf diesen Rechtsstreit zu geben, muss er darauf antworten; er braucht nicht selbst den angenommenen Sachverhalt zu prüfen, auf den sich das vorlegende Gericht gestützt hat; die Annahme wird vom vorlegenden Gerichts später nachzuprüfen sein, falls sich dies als erforderlich erweisen sollte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 27. Oktober 1993, Enderby, C-127/92, Slg. 1993, I-5535, Randnr. 12).
- 32 Das Vorabentscheidungsersuchen ist daher als zulässig anzusehen.

Zu den Vorlagefragen

Zum ersten Teil der ersten Frage sowie zur zweiten und zur dritten Frage

- 33 Mit diesen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Richtlinie 2000/78 und insbesondere die Art. 1 und 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a dahin auszulegen sind, dass sie eine unmittelbare Diskriminierung wegen einer Behinderung nur gegenüber einem Arbeitnehmer, der selbst behindert ist, verbieten oder ob der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung auch für einen Arbeitnehmer gelten, der selbst nicht behindert ist, der aber, wie im Ausgangsverfahren, wegen einer Behinderung seines Kindes benachteiligt wird, für das er selbst im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, die dessen Zustand erfordert.
- 34 Nach Art. 1 der Richtlinie 2000/78 ist deren Zweck die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf.
- 35 Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie definiert den Gleichbehandlungsgrundsatz dahin, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Art. 1 genannten Gründe, somit einschließlich der Behinderung, geben darf.
- 36 Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person u. a. wegen einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

- 37 Gemäß ihrem Art. 3 Abs. 1 Buchst. c gilt die Richtlinie 2000/78 im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts.
- 38 Somit ergibt sich aus diesen Bestimmungen der Richtlinie 2000/78 nicht, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz, den sie gewährleisten soll, auf Personen beschränkt ist, die selbst eine Behinderung im Sinne der Richtlinie haben. Ihr Zweck ist vielmehr, in Beschäftigung und Beruf jede Form der Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen. Der für diesen Bereich in der Richtlinie 2000/78 verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz gilt nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf die in ihrem Art. 1 genannten Gründe. Diese Auslegung wird durch den Wortlaut von Art. 13 EG untermauert, der die Rechtsgrundlage der Richtlinie 2000/78 ist und in dem der Gemeinschaft die Zuständigkeit übertragen wird, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen u. a. aus Gründen einer Behinderung zu bekämpfen.
- 39 Zwar enthält die Richtlinie 2000/78 eine Reihe von Bestimmungen, die, wie sich aus deren Wortlaut selbst ergibt, nur für Behinderte gelten. So bestimmt ihr Art. 5, dass angemessene Vorkehrungen zu treffen sind, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten.
- 40 Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie sieht auch vor, dass im Falle von Menschen mit Behinderung der Gleichbehandlungsgrundsatz weder dem Recht der Mitgliedstaaten, Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz beizubehalten oder zu erlassen, noch Maßnahmen entgegensteht, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern.
- 41 Die Regierung des Vereinigten Königreichs sowie die griechische, die italienische und die niederländische Regierung sind der Ansicht, dass im Licht sowohl der in den beiden vorausgehenden Randnummern genannten Vorschriften als auch der Erwägungsgründe 16, 17 und 27 der Richtlinie 2000/78 das in dieser vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht dahin ausgelegt werden könne, dass es auch eine Situation wie die der Klägerin des Ausgangsverfahrens erfasse, da diese selbst nicht behindert sei. Auf die Bestimmungen dieser Richtlinie könnten sich nur Personen berufen, die in einer Situation, die mit der anderer Personen vergleichbar sei, wegen spezifischer, ihnen eigener Merkmale weniger günstig behandelt oder benachteiligt würden.
- 42 Dass sich die in den Randnrn. 39 und 40 des vorliegenden Urteils erwähnten Bestimmungen spezifisch auf Menschen mit einer Behinderung beziehen, folgt jedoch aus dem Umstand, dass es sich entweder um Bestimmungen handelt, die eine positive Diskriminierung zugunsten der behinderten Person selbst betreffen, oder um spezifische Maßnahmen, die ohne Bedeutung wären oder die sich als unverhältnismäßig erweisen könnten, wenn sie nicht auf Menschen mit Behinderung beschränkt wären. Wie sich aus den Erwägungsgründen 16 und 20 dieser Richtlinie ergibt, handelt es sich um Maßnahmen, mit denen den Bedürfnissen behinderter Menschen bei der Arbeit Rechnung getragen und der Arbeitsplatz der Behinderung dieser Menschen entsprechend ausgestaltet werden soll. Mit solchen Maßnahmen soll somit speziell die Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben ermöglicht und gefördert werden, und deshalb können sie nur diese Menschen sowie die Pflichten betreffen, die ihren Arbeitgebern und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten ihnen gegenüber obliegen.
- 43 Somit kann aus der Tatsache, dass die Richtlinie 2000/78 Bestimmungen enthält, mit denen speziell den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung getragen werden soll, nicht der Schluss gezogen werden, dass der dort verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz restriktiv auszulegen ist, d. h. in dem Sinn, dass er nur unmittelbare Diskriminierungen wegen der Behinderung verbietet und ausschließlich Menschen mit Behinderung selbst betrifft. Zudem bezieht sich der sechste Erwägungsgrund dieser Richtlinie, indem er auf die

Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hinweist, sowohl auf die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung als auch auf die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu treffen.

- 44 Die Regierung des Vereinigten Königreichs sowie die italienische und die niederländische Regierung tragen weiter vor, dass sich eine restriktive Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie 2000/78 aus dem Urteil vom 11. Juli 2006, Chacón Navas (C-13/05, Slg. 2006, I-6467), ergebe. Nach Ansicht der italienischen Regierung hat der Gerichtshof in diesem Urteil den Begriff der Behinderung und seine Erheblichkeit im Arbeitsverhältnis restriktiv ausgelegt.
- 45 Im Urteil Chacón Navas hat der Gerichtshof den Begriff der Behinderung definiert und in den Randnrn. 51 und 52 dieses Urteils ausgeführt, dass das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung bei Entlassungen nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 einer Entlassung wegen einer Behinderung entgegensteht, die unter Berücksichtigung der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung zu treffen, nicht dadurch gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person für die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben ihres Arbeitsplatzes nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist. Aus einer solchen Auslegung ergibt sich jedoch nicht, dass der in Art. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie definierte Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie nicht auf eine Situation, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, anwendbar sein können, wenn eine Benachteiligung eines Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes erfolgte, für das er selbst im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, die dessen Zustand erfordert.
- 46 Zwar hat der Gerichtshof in Randnr. 56 des Urteils Chacón Navas ausgeführt, dass der Geltungsbereich der Richtlinie im Hinblick auf Art. 13 EG nicht über die Diskriminierungen wegen der in Art. 1 dieser Richtlinie abschließend aufgezählten Gründe hinaus ausgedehnt werden darf, so dass eine Person, die von ihrem Arbeitgeber ausschließlich wegen Krankheit entlassen wurde, nicht in den von der Richtlinie 2000/78 geschaffenen allgemeinen Rahmen fällt, er hat jedoch nicht entschieden, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz und der sachliche Geltungsbereich dieser Richtlinie hinsichtlich dieser Gründe restriktiv ausgelegt werden müssen.
- 47 Wie sich aus den Randnrn. 34 und 38 des vorliegenden Urteils ergibt, verfolgt die Richtlinie 2000/78 das Ziel, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf wegen eines der in Art. 1 der Richtlinie genannten Gründe zu schaffen, zu denen u. a. die Behinderung zählt, und dies im Hinblick auf die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in den Mitgliedstaaten. Aus dem 37. Erwägungsgrund der Richtlinie ergibt sich, dass es auch ihr Ziel ist, gleiche Ausgangsbedingungen in der Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zu schaffen.
- 48 Wie Frau Coleman, die litauische und die schwedische Regierung sowie die Kommission geltend machen, würden diese Ziele und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie gefährdet, wenn ein Arbeitnehmer in der Situation der Klägerin des Ausgangsverfahrens sich nicht auf das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie berufen könnte, wenn nachgewiesen wurde, dass er wegen der Behinderung seines Kindes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfahren hat, als ein anderer Arbeitnehmer erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, und zwar auch dann, wenn der Arbeitnehmer selbst nicht behindert ist.
- 49 Insoweit ergibt sich aus dem elften Erwägungsgrund dieser Richtlinie, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber auch der Ansicht war, dass Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung die Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung, unterminieren können.
- 50 Zwar ist in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens die Person, die unmittelbar diskriminiert wurde, selbst nicht behindert, doch ist nach Ansicht von Frau Coleman der Grund für die weniger günstige Behandlung, der sie ausgesetzt gewesen sei, sehr wohl eine Behinderung. Wie sich aus Randnr. 38 des vorliegenden Urteils ergibt, gilt die Richtlinie 2000/78, die darauf gerichtet ist, im Bereich Beschäftigung und Beruf jede Form der

Diskriminierung wegen einer Behinderung zu bekämpfen, nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf die in ihrem Art. 1 genannten Gründe.

- 51 Wird festgestellt, dass ein Arbeitnehmer in einer Situation, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, wegen einer Behinderung unmittelbar diskriminiert wird, könnte eine Auslegung der Richtlinie, nach der ihre Anwendung auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind, dieser Richtlinie einen großen Teil ihrer praktischen Wirksamkeit nehmen und den Schutz, den sie gewährleisten soll, mindern.
- 52 Was die für eine Situation wie im Ausgangsverfahren geltende Beweislast anbelangt, ist daran zu erinnern, dass nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt, zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Gemäß Abs. 2 dieses Artikels lässt dessen Abs. 1 das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.
- 53 Im Ausgangsverfahren ist es somit Sache von Frau Coleman, gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 Tatsachen glaubhaft zu machen, die das Vorliegen einer nach dieser Richtlinie verbotenen unmittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung vermuten lassen.
- 54 Nach dieser Bestimmung der Richtlinie 2000/78 und deren 31. Erwägungsgrund ist eine Änderung der Regeln für die Beweislast geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Sollte Frau Coleman Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung vermuten ließen, würde die tatsächliche Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes somit verlangen, dass die Beweislast bei den Beklagten des Ausgangsverfahrens liegt, die beweisen müssten, dass dieser Grundsatz nicht verletzt worden ist.
- 55 In diesem Zusammenhang könnten die Beklagten des Ausgangsverfahrens das Vorliegen eines solchen Verstoßes bestreiten, indem sie mit allen rechtlich vorgesehenen Mitteln beweisen, dass die Behandlung des Arbeitnehmers durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die mit einer Diskriminierung wegen einer Behinderung und der Beziehung dieses Arbeitnehmers zu einem Menschen mit Behinderung nichts zu tun haben.
- 56 Nach alledem ist auf den ersten Teil der ersten Frage sowie auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass die Richtlinie 2000/78 und insbesondere ihre Art. 1 und 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a dahin auszulegen sind, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Erfährt ein Arbeitnehmer, der selbst nicht behindert ist, durch einen Arbeitgeber eine weniger günstige Behandlung, als sie ein anderer Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, und ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes erfolgt ist, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt eine solche Behandlung gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78.

Zum zweiten Teil der ersten Frage und zur vierten Frage

- 57 Mit diesen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Richtlinie 2000/78 und insbesondere die Art. 1 und 2 Abs. 1 und 3 dahin auszulegen sind, dass sie eine Belästigung, die mit einer Behinderung in Zusammenhang steht, nur gegenüber einem Arbeitnehmer verbieten, der selbst behindert ist, oder ob das Verbot der Belästigung auch für einen Arbeitnehmer gilt, der selbst nicht behindert ist, der aber, wie im Ausgangsverfahren, Opfer eines unerwünschten Verhaltens ist, das eine Belästigung darstellt, die mit der Behinderung seines Kindes in Zusammenhang steht, für das er selbst im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, die dessen Zustand erfordert.

- 58 Da die Belästigung nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/78 als eine Form der Diskriminierung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels angesehen wird, sind diese Richtlinie und insbesondere ihre Art. 1 und 2 Abs. 1 und 3 aus den gleichen Gründen, wie sie in den Randnrn. 34 bis 51 des vorliegenden Urteils dargelegt worden sind, dahin auszulegen, dass sie sich nicht darauf beschränken, eine Belästigung gegenüber Personen zu verbieten, die selbst behindert sind.
- 59 Wird nachgewiesen, dass das unerwünschte Verhalten, das eine Belästigung gegenüber einem Arbeitnehmer darstellt, der selbst nicht behindert ist, im Zusammenhang mit der Behinderung seines Kindes steht, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt ein solches Verhalten gegen den in der Richtlinie 2000/78 verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz und insbesondere gegen das Belästigungsverbot nach Art. 2 Abs. 3 dieser Richtlinie.
- 60 Insoweit ist jedoch daran zu erinnern, dass nach dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/78 die Mitgliedstaaten den Begriff Belästigung im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren können.
- 61 Was die Beweislast in einer Situation, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede steht, anbelangt, gelten für die Belästigung, die als eine Form der Diskriminierung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 angesehen wird, die gleichen Regeln, wie sie in den Randnrn. 52 bis 55 des vorliegenden Urteils dargelegt worden sind.
- 62 Folglich ist, wie sich auch aus Randnr. 54 des vorliegenden Urteils ergibt, gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 und ihrem 31. Erwägungsgrund eine Änderung der Regeln für die Beweislast geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Sollte Frau Coleman Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer Belästigung vermuten lassen, würde die tatsächliche Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes somit verlangen, dass die Beweislast bei den Beklagten des Ausgangsverfahrens liegt, die beweisen müssten, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles keine Belästigung stattgefunden hat.
- 63 Nach alledem ist auf den zweiten Teil der ersten Frage und auf die vierte Frage zu antworten, dass die Richtlinie 2000/78 und insbesondere ihre Art. 1 und 2 Abs. 1 und 3 dahin auszulegen sind, dass das dort vorgesehene Verbot der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Wird nachgewiesen, dass ein unerwünschtes Verhalten, das eine Belästigung darstellt und dem ein Arbeitnehmer ausgesetzt ist, der selbst nicht behindert ist, im Zusammenhang mit der Behinderung seines Kindes steht, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt ein solches Verhalten gegen das Verbot der Belästigung in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/78.

Kosten

- 64 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

- 1. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und insbesondere ihre Art. 1 und 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a sind dahin auszulegen, dass das dort vorgesehene Verbot der unmittelbaren Diskriminierung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Erfährt ein Arbeitnehmer, der selbst nicht behindert ist, durch einen Arbeitgeber eine weniger günstige Behandlung, als sie ein anderer Arbeitnehmer in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, und ist nachgewiesen, dass die Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen der Behinderung seines Kindes erfolgt ist, für das er im**

Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt eine solche Behandlung gegen das Verbot der unmittelbaren Diskriminierung in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78.

- 2. Die Richtlinie 2000/78 und insbesondere ihre Art. 1 und 2 Abs. 1 und 3 sind dahin auszulegen, dass das dort vorgesehene Verbot der Belästigung nicht auf Personen beschränkt ist, die selbst behindert sind. Wird nachgewiesen, dass ein unerwünschtes Verhalten, das eine Belästigung darstellt und dem ein Arbeitnehmer ausgesetzt ist, der selbst nicht behindert ist, im Zusammenhang mit der Behinderung seines Kindes steht, für das er im Wesentlichen die Pflegeleistungen erbringt, deren es bedarf, so verstößt ein solches Verhalten gegen das Verbot der Belästigung in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2000/78.**

Unterschriften



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.7.2008
KOM(2008) 426 endgültig

2008/0140 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

{SEK(2008) 2180}

{SEK(2008) 2181}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden.

Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet¹.

Allgemeiner Kontext

Die Kommission kündigte in ihrem Legislativ- und Arbeitsprogramm vom 23. Oktober 2007² an, sie werde neue Initiativen zur Vervollständigung des EU-Antidiskriminierungsrechts vorschlagen.

Dieser Vorschlag ist Teil der Agenda „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“³ und wird mit der Mitteilung „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneueres Engagement“⁴ vorgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Es basiert auf den Grundsätzen Diskriminierungsverbot, Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft, Chancengleichheit und Barrierefreiheit. Dem Rat wurde der Abschluss des Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft vorgelegt⁵.

Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet

Dieser Vorschlag basiert auf den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG⁶, die die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung

¹ Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22, und Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

² KOM(2007) 640.

³ KOM(2008) 412.

⁴ KOM(2008) 420.

⁵ **KOM(2008) XXX.]**

⁶ Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

untersagen⁷. Ein Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft besteht in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung sowie in Bereichen, die sich nicht auf Beschäftigung beziehen, wie Sozialschutz, Gesundheitswesen, allgemeine Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist ebenfalls in diesen Bereichen untersagt, mit Ausnahme der allgemeinen Bildung, der Medien und der Werbung. Diskriminierung aus Gründen des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung ist hingegen lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verboten.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in nationales Recht lief Jahr 2003 ab. Eine Ausnahme stellten hierbei die Bestimmungen zur Diskriminierung wegen des Alters oder einer Behinderung dar, für die weitere drei Jahre angesetzt wurden. Im Jahr 2006⁸ nahm die Kommission einen Bericht zur Durchführung der Richtlinie 2000/43/EG an, am 19. Juni 2008⁹ den zur Durchführung der Richtlinie 2000/78/EG. Mit einer Ausnahme haben alle Mitgliedstaaten diese Richtlinien umgesetzt. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG lief Ende 2007 ab.

Soweit möglich fußen die in diesem Vorschlag dargelegten Konzepte und Regelungen auf denen der bereits bestehenden Richtlinien nach Artikel 13 EG-Vertrag.

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Dieser Vorschlag fußt auf der seit dem Vertrag von Amsterdam entwickelten Strategie zur Bekämpfung der Diskriminierung. Er steht im Einklang mit den horizontalen Zielsetzungen der Europäischen Union, insbesondere mit der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und den Zielen des EU-Prozesses im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung. Damit wird dazu beigetragen, die Grundrechte der Bürger in Übereinstimmung mit der EU-Charta der Grundrechte zu fördern.

2. ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung

Bei der Erarbeitung der Initiative wollte die Kommission alle potenziell interessierten Kreise einbinden. Ferner wurde sichergestellt, dass denjenigen, die eventuell Anmerkungen abgeben wollten, auch Gelegenheit und Zeit dafür gegeben wurde. Das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle bot eine einzigartige Möglichkeit, auf die Themen aufmerksam zu machen und zur Teilnahme an der Diskussion aufzurufen.

Genannt werden sollten vor allem die öffentliche Online-Konsultation¹⁰, eine Befragung der Geschäftswelt¹¹, sowie die schriftliche Konsultation der Sozialpartner und europaweit auf

⁷ Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000) und Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000).

⁸ KOM(2006) 643 endg.

⁹ KOM(2008) 225.

¹⁰ Einsehbar sind die vollständigen Ergebnisse der Konsultation auf:

http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/news/news_de.htm#rpc.

¹¹ http://ec.europa.eu/yourvoice/ebtp/consultations/index_de.htm.

dem Gebiet der Nichtdiskriminierung tätiger nichtstaatlicher Organisationen¹², mit denen auch Zusammenkünfte stattfanden. Die öffentliche Anhörung und die Konsultation der nichtstaatlichen Organisationen ergaben eine Forderung nach Rechtsvorschriften auf EU-Ebene, um den Schutz vor Diskriminierung zu verstärken; einige sprachen sich auch für spezifische Richtlinien für die Bereiche Behinderung und Geschlecht aus. Die Befragung der Testgruppe europäischer Unternehmen hat gezeigt, dass nach Ansicht der Geschäftswelt ein EU-weit einheitliches Maß an Schutz vor Diskriminierung hilfreich wäre. Die Arbeitgeber sprachen sich grundsätzlich gegen neue Rechtsvorschriften aus, die ihrer Ansicht nach Bürokratie und Kosten steigern, die Gewerkschaften hingegen dafür.

Die Antworten auf die Befragung offenbarten Sorge darüber, wie in einer neuen Richtlinie mit einigen sensiblen Gebieten umgegangen würde, und zeigten Missverständnisse beim Umfang bzw. Ausmaß der Gemeinschaftskompetenz auf. Die vorgeschlagene Richtlinie berücksichtigt diese Bedenken und führt die Grenzen der Gemeinschaftskompetenz explizit auf. Innerhalb dieser Grenzen darf die Gemeinschaft handeln (Artikel 13 EG-Vertrag) und sind ihrer Ansicht nach Maßnahmen auf EU-Ebene am erfolgversprechendsten.

Die Antworten betonten auch den besonderen Charakter der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung und der erforderlichen Gegenmaßnahmen. Auf diese wird in einem speziellen Artikel eingegangen.

Zwar wurden Bedenken geäußert, dass eine neue Richtlinie Kosten für die Unternehmen bedeuten würde, doch sollte betont werden, dass dieser Vorschlag größtenteils auf Konzepten beruht, die in den bestehenden, den Wirtschaftsakteuren bereits vertrauten Richtlinien angewandt werden. Hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung kennen die Unternehmen den Begriff der angemessenen Vorkehrungen, seit er in der Richtlinie 2000/78/EG festgelegt wurde. Der Vorschlag der Kommission führt die Faktoren an, die bei der Bewertung dieser „Angemessenheit“ berücksichtigt werden sollen.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass – im Gegensatz zu den beiden anderen Richtlinien – nach der Richtlinie 2000/78/EG die Mitgliedstaaten nicht zur Einrichtung von Gleichstellungsstellen verpflichtet sind. Auch wurde darauf hingewiesen, dass gegen Mehrfachdiskriminierungen vorgegangen werden müsse, z. B. durch ihre Definition als Diskriminierung und durch wirksame Abhilfemaßnahmen. Diese Themen gehen zwar über den Geltungsbereich dieser Richtlinie hinaus, doch steht es den Mitgliedstaaten frei, auch in diesen Bereichen Schritte zu unternehmen.

Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass der Umfang des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Richtlinie 2004/113/EG geringer ist als in der Richtlinie 2000/43/EG, was mit neuen Rechtsvorschriften behoben werden sollte. Die Kommission nimmt diese Anregung zu diesem Zeitpunkt nicht auf, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG gerade erst abgelaufen ist. Sie wird jedoch im Jahr 2010 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie erstellen und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Eine Studie¹³ aus dem Jahr 2006 hat aufgezeigt, dass einerseits die Mehrheit der Länder in der einen oder anderen Form Rechtsschutz bietet, der in den meisten untersuchten Gebieten über

¹² http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm#ar.

¹³ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/stud/mapstrand1_de.pdf.

die gegenwärtigen EU-Anforderungen hinausgeht, dass andererseits jedoch Umfang und Art des Schutzes je nach Land stark variieren. Auch wird deutlich, dass nur sehr wenige Länder Ex-ante-Folgenabschätzungen zu Antidiskriminierungsvorschriften durchführen. Eine weitere Studie¹⁴ befasste sich mit der Art und dem Ausmaß der Diskriminierung in der EU außerhalb des Bereichs Beschäftigung und den möglichen (direkten wie indirekten) Kosten, die dies für Einzelne und die Gesellschaft nach sich ziehen kann.

Zusätzlich stützte sich die Kommission auf Berichte aus dem Europäischen Netzwerk unabhängiger Rechtsexperten für Antidiskriminierung, insbesondere den Überblick „Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa“¹⁵ und eine Studie mit dem Titel „Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung: Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften“¹⁶.

Ebenfalls relevant sind die Ergebnisse einer Spezial-Eurobarometerumfrage¹⁷ sowie einer Flash-Eurobarometererhebung von Februar 2008¹⁸.

Folgenabschätzung

Der Bericht über die Folgenabschätzung¹⁹ befasste sich mit Hinweisen auf Diskriminierung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es wurde festgestellt, dass das Diskriminierungsverbot als einer der Grundwerte in der EU anerkannt wird, dass aber der Grad an Rechtsschutz zur Gewährleistung dieser Werte je nach Mitgliedstaat und Diskriminierungsgrund in der Praxis unterschiedlich ist. Somit können diejenigen, die von Diskriminierung bedroht sind, oftmals weniger an der Gesellschaft und der Wirtschaft teilhaben, was sich negativ auf die Einzelnen wie auch auf die breitere Gesellschaft auswirkt.

In dem Bericht wurden für einschlägige Initiativen drei Ziele benannt:

- mehr Schutz vor Diskriminierung;
- Gewährleistung von Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und potenzielle Opfer in allen Mitgliedstaaten;
- Verbesserung der sozialen Eingliederung und Förderung der vollständigen Teilhabe aller Gruppen an der Gesellschaft und der Wirtschaft.

Von den verschiedenen Schritten, die im Hinblick auf diese Ziele hilfreich wären, wurden sechs Optionen für eine weitere Analyse ausgewählt: keine neuen Maßnahmen auf EU-Ebene, Selbstkontrolle, Empfehlungen sowie eine oder mehrere Richtlinien zum Verbot von Diskriminierung außerhalb des Bereichs Beschäftigung.

Auf jeden Fall müssen die Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchführen, in dem die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung definiert wird. Eine rechtlich bindende

¹⁴ Demnächst abrufbar auf http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm.

¹⁵ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm#leg.

¹⁶ http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/stud/multidis_de.pdf.

¹⁷ Umfrage Spezial-Eurobarometer 296 zu Benachteiligung in der EU:

http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/pubst_de.htm und

http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_special_en.htm.

¹⁸ Flash-Eurobarometer 232: http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_232_en.pdf.

¹⁹ Demnächst abrufbar auf http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/org/imass_de.htm.

Maßnahme zum Verbot von Diskriminierung wegen einer Behinderung ist zwar aufgrund der erforderlichen Anpassungen mit finanziellen Kosten verbunden, doch wirkt sich die bessere wirtschaftliche und soziale Eingliederung gegenwärtig benachteiligter Gruppen positiv aus.

In dem Bericht gelangt man zu dem Schluss, dass eine die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit respektierende Richtlinie für mehrere Diskriminierungsgründe ein geeignetes Mittel wäre. In einigen wenigen Mitgliedstaaten besteht bereits ein recht vollständiger gesetzlicher Schutz, während es in den meisten zwar einen gewissen, aber weniger umfassenden Schutz gibt. Die Rechtsangleichung infolge der neuen EU-Regelungen würde somit unterschiedlich ausfallen.

Der Kommission ging eine Vielzahl an Beschwerden über Diskriminierung im Versicherungs- und Bankensektor zu. Berücksichtigen Versicherungsgesellschaften und Banken bei der Bewertung des Risikoprofils ihrer Kunden das Alter oder eine Behinderung, so muss dies nicht notwendigerweise eine Diskriminierung darstellen: dies hängt vom Produkt ab. Die Kommission wird mit der Versicherungs- und der Bankenbranche sowie weiteren relevanten Interessengruppen in Dialog treten, um eine Verständigung darüber zu erreichen, auf welchen Gebieten das Alter oder eine Behinderung relevant für die Ausgestaltung der Produkte und die Preisfestsetzung sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Das Subsidiaritätsprinzip findet Anwendung, da der Vorschlag nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fällt. Seine Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erfüllt werden, wenn sie allein handeln – nur gemeinschaftsweite Maßnahmen können sicherstellen, dass ein Mindeststandard an Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in allen Mitgliedstaaten gilt. Ein Rechtsakt der Gemeinschaft bietet Rechtssicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure und Bürger, einschließlich derer, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben. Die Erfahrung mit Richtlinien nach Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag zeigt, dass diese sich positiv auf die Verbesserung des Schutzes vor Diskriminierung auswirken. Die vorgeschlagene Richtlinie geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das für die gesetzten Ziele erforderliche Maß hinaus.

Ferner sind die nationalen Traditionen und Konzepte in Bereichen wie Gesundheitswesen, Sozialschutz und allgemeine Bildung tendenziell unterschiedlicher als auf dem Gebiet der Beschäftigung. Die genannten Bereiche sind durch legitime gesellschaftliche Entscheidungen zu Themen gekennzeichnet, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Die Vielfalt der europäischen Gesellschaften zählt zu den Stärken Europas und soll, in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, gewahrt werden. Themen wie die Organisation und die Inhalte der allgemeinen Bildung, die Anerkennung des Ehe- oder Familienstandes, Adoption, reproduktive Rechte u. Ä. werden am besten auf nationaler Ebene entschieden. Die Richtlinie verlangt somit von keinem Mitgliedstaat, seine gegenwärtigen Rechtsvorschriften und Verfahren auf diesen Gebieten zu ändern. Ebenso bleiben die nationalen Regelungen zu

den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiöser Organisationen sowie zu deren Beziehung zum Staat unberührt. So obliegt es beispielsweise auch weiterhin allein den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob eine selektive Zulassung zu Schulen erlaubt ist, ob das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen verboten oder zulässig ist, ob gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt werden und wie die Beziehung von organisierter Religion zum Staat gestaltet ist.

Wahl des Instruments

Mit einer Richtlinie kann ein kohärentes Mindestmaß an Schutz vor Diskriminierung in der EU am besten gewährleistet werden. Den einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es dabei freigestellt, über diese Mindestvorgaben hinauszugehen. Auch haben sie so die Möglichkeit, die geeignetsten Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen zu wählen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot eine Richtlinie das passendste Instrument darstellt.

Entsprechungstabelle

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, mit denen sie die Richtlinie umgesetzt haben, sowie eine Entsprechungstabelle zu übermitteln.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorliegende Rechtsakt ist für den Europäischen Wirtschaftsraum von Bedeutung. Nach entsprechendem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die Richtlinie auf Drittstaaten Anwendung finden, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5. DETAILLIERTE ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Zweck

Hauptzweck der Richtlinie ist die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes außerhalb von Beschäftigung und Beruf. Eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts gemäß den Artikeln 13 und 141 EG-Vertrag und den daraus abgeleiteten Rechtsvorschriften wird durch diese Richtlinie nicht untersagt.

Artikel 2: Der Begriff „Diskriminierung“

Die Definition des Gleichbehandlungsgrundsatzes basiert auf derjenigen in den bereits bestehenden Richtlinien nach Artikel 13 Absatz 1 EG-Vertrag [und auf dem einschlägigen Fallrecht des Europäischen Gerichtshofes].

Unmittelbare Diskriminierung besteht darin, dass eine Person einzig wegen ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religion oder Weltanschauung oder ihrer sexuellen Ausrichtung anders behandelt wird. Mittelbare Diskriminierung ist insofern komplexer, als dem Anschein nach

neutrale Vorschriften oder Verfahren tatsächlich jedoch besonders nachteilige Auswirkungen auf eine Person oder Personengruppe mit einem bestimmten Merkmal haben. Der Urheber der Vorschriften oder Verfahren mag keine Vorstellung von den praktischen Folgen haben, weshalb irrelevant ist, ob die Diskriminierung beabsichtigt ist. Wie in den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/73/EG²⁰ kann indirekte Diskriminierung gerechtfertigt werden (wenn „diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ... durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel ... zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich“ sind).

Belästigung ist eine Form der Diskriminierung. Das unerwünschte Verhalten kann unterschiedliche Formen annehmen, die von mündlichen oder schriftlichen Kommentaren bis zu Gesten reichen, muss aber so schwerwiegend sein, dass ein von Einschüchterungen, Erniedrigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld entsteht. Diese Definition entspricht derjenigen in den anderen Richtlinien nach Artikel 13.

Die Verweigerung angemessener Vorkehrungen gilt als Form der Diskriminierung. Dies steht im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und mit der Richtlinie 2000/78/EG. In bestimmten Fällen kann Ungleichbehandlung aufgrund des Alters rechtmäßig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung).

Die bisherigen Richtlinien nach Artikel 13 EG-Vertrag sahen Ausnahmen vom Verbot der unmittelbaren Diskriminierung vor, „wenn das betreffende Merkmal ... eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt“, ferner bei Ungleichbehandlung wegen des Alters und, im Kontext der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen. Auch wenn der vorliegende Vorschlag nicht für den Bereich Beschäftigung gilt, so gibt es doch auf den in Artikel 3 genannten Gebieten Ungleichbehandlungen, die zulässig sein sollten. Da aber die Ausnahmen vom allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz eng begrenzt bleiben sollten, müssen sie dem doppelten Erfordernis eines legitimen Ziels und verhältnismäßiger (d. h. möglichst wenig diskriminierender) Mittel zur Erreichung dieses Ziels entsprechen.

²⁰ ABl. L 269 vom 5.10.2002.

Für Versicherungs- und Bankdienstleistungen ist zusätzlich eine besondere Bestimmung vorgesehen, da anzuerkennen ist, dass Alter und Behinderung bei bestimmten Produkten wesentliche Elemente der Risikobewertung und damit des Preises darstellen können. Wird Versicherern völlig untersagt, die Faktoren Alter und Behinderung zu berücksichtigen, müssten die zusätzlichen Kosten vollständig vom übrigen „Pool“ der Versicherten getragen werden, was höhere Gesamtkosten und geringere Deckung der Verbraucher zur Folge hätte. Die Berücksichtigung des Alters und einer Behinderung bei der Risikobewertung muss auf exakten Daten und Statistiken basieren.

Die Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 3: Geltungsbereich

Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist im öffentlichen und privaten Bereich verboten in Bezug auf

- den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;
- die sozialen Vergünstigungen;
- die Bildung;
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Was den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen angeht, sind nur berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten betroffen. Anders ausgedrückt, Transaktionen zwischen Privatpersonen, die als solche handeln, fallen nicht unter die Richtlinie: die Vermietung eines Zimmers in einem Privathaus muss nicht auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Vermietung von Hotelzimmern. Die verschiedenen Bereiche sind nur insoweit betroffen, als der Gegenstand in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. So sind beispielsweise die Gestaltung des Bildungssystems, die Aktivitäten und die Lehrinhalte einschließlich der Organisation der Bildung für Menschen mit Behinderungen Sache der Mitgliedstaaten, die eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu kirchlichen Bildungseinrichtungen vorsehen können. Beispielsweise kann eine Schule besondere Veranstaltungen für Kinder eines bestimmten Alters anbieten, und konfessionelle Schulen können Schulausflüge zu religiösen Themen organisieren.

Im Rechtsakt wird auch deutlich gemacht, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Ehe- oder Familienstand, wozu auch die Adoption gehört, nicht unter die Richtlinie fallen. Dies betrifft auch die reproduktiven Rechte. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie *gesetzlich* eingetragene Partnerschaften einführen und anerkennen oder nicht. Sobald aber im einzelstaatlichen Recht derartige Partnerschaften als der Ehe vergleichbar anerkannt werden, gilt auch hier der Gleichbehandlungsgrundsatz²¹.

²¹ Urteil des EuGH vom 1.4.2008 in der Rechtssache C-267/06 Tadao Maruko.

In Artikel 3 wird präzisiert, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den säkularen Charakter des Staates und seiner Einrichtungen sowie über den Status religiöser Organisationen von der Richtlinie unberührt bleiben. Die Mitgliedstaaten können also das Tragen religiöser Symbole in Schulen erlauben oder verbieten. Auch fällt Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht unter die Richtlinie.

Artikel 4: Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen

Der effektive Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, ist von vornherein zu gewährleisten. Diese Pflicht wird insofern begrenzt, als sie entfällt, sollte ihre Erfüllung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen oder größere Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung erfordern.

In einigen Fällen können individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um den effektiven Zugang einer bestimmten Person mit Behinderung zu gewährleisten. Wie oben gilt dies nur, wenn es keine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Der Artikel enthält eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, berücksichtigt werden könnten, so dass es möglich ist, der konkreten Situation von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Mikrounternehmen Rechnung zu tragen.

Den Begriff der angemessenen Vorkehrungen gibt es bereits für den Bereich Beschäftigung in der Richtlinie 2000/78/EG, weshalb die Mitgliedstaaten und Unternehmen schon Erfahrungen mit seiner Anwendung gesammelt haben. Was für eine große Gesellschaft oder Behörde angemessen sein mag, ist dies möglicherweise für ein kleines oder mittleres Unternehmen nicht. Die Anforderung, für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, beschränkt sich nicht nur auf physische Veränderungen, sondern kann auch alternative Wege für die Bereitstellung einer Dienstleistung umfassen.

Artikel 5: Positive Maßnahmen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Selbstverständlich führt in vielen Fällen formale Gleichstellung nicht zu Gleichstellung in der Praxis. Es kann sich als erforderlich erweisen, durch spezifische Maßnahmen Ungleichheitssituationen zu verhindern oder auszugleichen. Die Mitgliedstaaten verfügen, was positive Maßnahmen betrifft, über unterschiedliche Traditionen und Gepflogenheiten, weshalb es dieser Artikel den Mitgliedstaaten überlässt, positive Maßnahmen zu treffen, und sie nicht zur Pflicht macht.

Artikel 6: Mindestanforderungen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Danach haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, für ein höheres als das von der Richtlinie garantierte Schutzniveau zu sorgen, und es wird bekräftigt, dass es durch die Umsetzung der Richtlinie nicht zu einer Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung kommen darf.

Artikel 7: Rechtsschutz

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Betroffene sollten ihr Recht auf Nichtdiskriminierung durchsetzen können. Daher sieht dieser Artikel vor, dass Menschen, die glauben, Opfer von Diskriminierung zu sein, in der Lage sein sollten, ihr Recht

in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geltend zu machen, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist, wie der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Coote entschieden hat²².

Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz wird dadurch verstärkt, dass Organisationen, die ein legitimes Interesse an der Bekämpfung von Diskriminierung haben, berechtigt sind, Opfer von Diskriminierung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 8: Beweislast

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Für Gerichtsverfahren gilt im Allgemeinen die Regel, dass eine Person, die eine Behauptung aufstellt, diese beweisen muss. In Diskriminierungsfällen ist es aber häufig äußerst schwierig, die erforderlichen Beweise zu erbringen, da sie sich oft in den Händen des Beklagten befinden. Dieses Problem wurde vom Europäischen Gerichtshof²³ und vom Gemeinschaftsgesetzgeber in der Richtlinie 97/80/EG²⁴ anerkannt.

Die Umkehrung der Beweislast gilt in allen Fällen, in denen die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend gemacht wird, auch wenn gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verbände und Organisationen beteiligt sind. Wie in den bisherigen Richtlinien gilt die Umkehrung der Beweislast nicht bei Strafverfahren im Zusammenhang mit angenommener Diskriminierung.

Artikel 9: Viktimisierung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Ein wirksamer Rechtsschutz muss auch den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen umfassen. Diskriminierungsopfer könnten sich davon abhalten lassen, ihre Rechte geltend zu machen, weil sie Vergeltungsmaßnahmen befürchten; deshalb ist es notwendig, den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf die Wahrnehmung der durch die Richtlinie garantierten Rechte erfolgen. Dieser Artikel ist der gleiche wie in den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG.

Artikel 10: Unterrichtung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Erfahrung und Umfragen zeigen, dass die einzelnen Bürger schlecht oder unzureichend über ihre Rechte informiert sind. Je effektiver die Mechanismen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und das Präventionssystem sind, desto geringer ist der Bedarf an Abhilfe im Einzelfall. Entsprechende Bestimmungen gibt es auch in den Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2002/113/EG.

Artikel 11: Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Durch sie soll der Dialog gefördert werden zwischen den einschlägigen Behörden und Interessengruppen, etwa nichtstaatlichen Organisationen, die ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer

²² Rechtssache C-185/97 [1998] Slg. I-5199.

²³ Danfoss, Rechtssache 109/88 [1989] Slg. 03199.

²⁴ ABl. L 14 vom 20.1.1998.

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu beteiligen. Eine ähnliche Bestimmung enthalten auch die bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien.

Artikel 12: Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen

Diese Bestimmung findet sich in zwei Richtlinien nach Artikel 13. Danach müssen die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eine oder mehrere Stellen („Gleichstellungsstelle“) einrichten, deren Aufgabe darin besteht, die Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern.

Sie entspricht insofern den Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG, als sich die Stellen mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen befassen, und sie baut auf entsprechenden Bestimmungen in den Richtlinien 2002/73/EG²⁵ und 2004/113/EG auf. Festgelegt werden Mindestzuständigkeiten für diese nationalen Stellen, die unabhängig tätig werden sollten, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zu fördern. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass diese Stellen die gleichen sind wie die bereits im Rahmen der bisherigen Richtlinien eingerichteten.

Für Einzelne ist es schwierig und teuer, eine Klage wegen einer angenommenen Diskriminierung anzustrengen. Eine zentrale Aufgabe der Gleichstellungsstellen besteht darin, Diskriminierungsopfer auf unabhängige Weise zu unterstützen. Sie müssen auch in der Lage sein, unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen und Berichte und Empfehlungen zu diskriminierungsrelevanten Themen zu veröffentlichen.

Artikel 13: Einhaltung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es erforderlich, dass Diskriminierung, die auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften zurückgeht, eliminiert wird; daher werden die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie verpflichtet, solche Vorschriften aufzuheben. Wie in früheren Rechtsakten, so wird auch in dieser Richtlinie festgelegt, dass Bestimmungen, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben oder geändert werden bzw. aufgehoben oder geändert werden können, wenn gegen sie Einspruch erhoben wird.

Artikel 14: Sanktionen

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Im Einklang mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs²⁶ wird festgelegt, dass es keine Obergrenze für die Schadenersatzleistung bei Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geben sollte. Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen wird nicht verlangt.

Artikel 15: Umsetzung

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Den Mitgliedstaaten wird für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht und die Unterrichtung der Kommission über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Frist von zwei Jahren

²⁵ Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15.

²⁶ Rechtssachen C-180/95 Draehmpaehl, Slg. 1997, I-2195 und C-271/91 Marshall, Slg. 1993, I-4367.

eingräumt. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Pflicht, effektiven Zugang für Personen mit Behinderungen zu gewährleisten, erst vier Jahre nach Annahme der Richtlinie nachzukommen ist.

Artikel 16: Bericht

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Danach muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der Richtlinie berichten. In dem Bericht werden die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte berücksichtigt.

Artikel 17: Inkrafttreten

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13. Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 18: Adressaten

Diese Bestimmung findet sich in allen Richtlinien nach Artikel 13 und besagt, dass die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission²⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht diese auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, Grundsätzen, denen sich sämtliche Mitgliedstaaten verschrieben haben, und sie achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.
- (2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der

²⁷ ABl. C vom , S .

²⁸ ABl. C vom , S .

²⁹ ABl. C vom , S .

³⁰ ABl. C vom , S .

Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

- (3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.
- (4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.
- (5) Der Europäische Rat hat am 14. Dezember 2007 in Brüssel die Mitgliedstaaten ersucht, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts zu verstärken.³¹
- (6) Das Europäische Parlament hat zu einer Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes im Gemeinschaftsrecht aufgerufen.³²
- (7) Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“³³ bekräftigt, dass in Gesellschaften, in denen alle Menschen als gleichwertig betrachtet werden, niemandem der Weg zur Nutzung der Chancen durch künstliche Hindernisse oder Diskriminierung verstellt werden sollte.
- (8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente³⁴ erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.
- (9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern

³¹ Tagung des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2007 in Brüssel, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nummer 50.

³² Entschließung vom 20. Mai 2008, P6_TA-PROV(2008)0212.

³³ KOM(2008) 412.

³⁴ Richtlinie 2000/43/EG, Richtlinie 2000/78/EG und Richtlinie 2004/113/EG.

und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

- (10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.
- (11) Diese Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Ebenso sollten die grundlegende Rolle und der breite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unberührt bleiben.
- (12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.
- (13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.
- (14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.
- (15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.
- (16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.
- (17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

- (18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.
- (19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr.11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.
- (20) In einigen Bereichen wurden auf europäischer Ebene rechtliche Anforderungen³⁵ und Normen zur Zugänglichkeit festgelegt, während laut Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999³⁶ der Zugang für Behinderte eines der Kriterien ist, die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds kofinanzierten Vorhaben zu beachten sind. Auch hat der Rat die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen unterstrichen³⁷.
- (21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

³⁶ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (AbL. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

³⁷ ABl. C 134 vom 7.6.2003, S. 7.

Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

- (22) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt, weshalb es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.
- (23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.
- (24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.
- (25) Voraussetzung für eine effektive Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein angemessener rechtlicher Schutz vor Viktimisierung.
- (26) Der Rat hat in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.
- (27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre.
- (28) Bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse und Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie sollten sich diese Stellen an den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen betreffend die Stellung und Tätigkeit nationaler Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte orientieren.
- (29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten vorsehen.

- (30) Das Ziel, ein einheitliches Niveau des Schutzes vor Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, kann, im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht und wegen des Umfangs und der angestrebten Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (31) Gemäß Nummer 34 der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Aufstellungen vorzunehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen Richtlinie und Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Zweck*

Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Artikel 2 *Der Begriff „Diskriminierung“*

1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.
2. Im Sinne des Absatzes 1
 - a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;
 - b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen,

Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.

8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 3 *Geltungsbereich*

1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

a) den Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;

b) die sozialen Vergünstigungen;

c) die Bildung;

d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.

Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.

2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser

Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Artikel 4

Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen

1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,

a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

3. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen oder nationale Vorschriften über den Zugang zu besonderen Gütern oder Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 5

Positive Maßnahmen

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder

einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Artikel 6
Mindestanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

2. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Niveaus des Schutzes vor Diskriminierung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTSDURCHSETZUNG

Artikel 7
Rechtsschutz

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.

Artikel 8
Beweislast

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

3. Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Artikel 9
Viktimisierung

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um den Einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

Artikel 10
Unterrichtung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Artikel 11
Dialog mit einschlägigen Interessengruppen

Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.

Artikel 12
Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen

1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,
- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
 - unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;
 - unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit dieser Diskriminierung in Zusammenhang stehen.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 *Einhaltung*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird; insbesondere ist sicherzustellen, dass

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. erklärt werden können oder geändert werden.

Artikel 14 *Sanktionen*

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 15 *Umsetzung*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am ... [binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Bestimmungen und dieser Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehenen Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, bis ... [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.

Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, setzen die Kommission bis spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Datum unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis.

Artikel 16 *Bericht*

1. Bis spätestens und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten und die nationalen Gleichbehandlungsstellen der Kommission sämtliche Informationen, die diese für

die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

*Artikel 17
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

*Artikel 18
Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RICHTLINIE 2004/17/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 31. März 2004****zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und die Artikel 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 9. Dezember 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anlässlich neuer Änderungen der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ⁽⁵⁾, die notwendig sind, um den Forderungen nach Vereinfachung und Modernisierung zu entsprechen, die sowohl von Auftraggebern als auch von Wirtschaftsteilnehmern in ihren Reaktionen auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996 geäußert wurden, sollte die Richtlinie im

Interesse der Klarheit neu gefasst werden. Die vorliegende Richtlinie gründet sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere auf die Urteile zu den Zuschlagskriterien, wodurch klargestellt wird, welche Möglichkeiten die Auftraggeber haben, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, einschließlich im ökologischen oder sozialen Bereich, einzugehen, sofern derartige Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, dem öffentlichen Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen, ausdrücklich erwähnt sind und den in Erwägungsgrund 9 genannten grundlegenden Prinzipien entsprechen.

(2) Ein wichtiger Grund für die Einführung von Vorschriften zur Koordinierung der Vergabeverfahren in diesen Sektoren ist die Vielzahl von Möglichkeiten, über die einzelstaatliche Behörden verfügen, um das Verhalten der Auftraggeber zu beeinflussen, unter anderem durch die Beteiligung an deren Kapital und die Vertretung in deren Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen.

(3) Ein weiterer wichtiger Grund, der eine Koordinierung der Vergabeverfahren durch Auftraggeber in diesen Sektoren notwendig macht, ist die Abschottung der Märkte, in denen sie tätig sind, was darauf zurückzuführen ist, dass die Mitgliedstaaten für die Versorgung, die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen, mit denen die betreffenden Dienstleistungen erbracht werden, besondere oder ausschließliche Rechte gewähren.

(4) Die Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr ⁽⁷⁾ zielen auf mehr Wettbewerb zwischen den Luftverkehrsgesellschaften ab. Es erscheint daher nicht angemessen, diese Auftraggeber in die vorliegende Richtlinie einzubeziehen. In Anbetracht des Wettbewerbs im Seeverkehr der Gemeinschaft wäre es ebenfalls nicht angemessen, die Aufträge, die in diesem Sektor vergeben werden, der vorliegenden Richtlinie zu unterwerfen.

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 112 und ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 183.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002 (AbI. C 271 E vom 7.11.2002, S. 293). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. März 2003 (AbI. C 147 E vom 24.6.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 2. Februar 2004.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission (AbI. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (AbI. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. 374 vom 31.12.1987, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

- (5) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG umfasst gegenwärtig bestimmte Aufträge, die von Auftraggebern im Telekommunikationssektor vergeben werden. Zur Liberalisierung dieses Sektors wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der im Vierten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 25. November 1998 genannt wird. Eine Folge davon war, dass in diesem Sektor de facto und de jure echter Wettbewerb herrscht. Angesichts dieser Lage hat die Kommission zur Information eine Liste der Telekommunikationsdienstleistungen⁽¹⁾ veröffentlicht, die gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie bereits von deren Anwendungsbereich ausgenommen werden können. Im Siebten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 26. November 2001 wurden zusätzliche Fortschritte bestätigt. Es ist deshalb nicht länger notwendig, die Beschaffungstätigkeit von Auftraggebern dieses Sektors zu regeln.
- (6) Es ist daher insbesondere nicht länger angebracht, den mit der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ eingerichteten Beratenden Ausschuss für Aufträge im Telekommunikationssektor beizubehalten.
- (7) Dennoch sollte die Entwicklung im Telekommunikationssektor auch weiterhin beobachtet und die Situation überprüft werden, wenn festgestellt wird, dass in diesem Sektor kein wirksamer Wettbewerb mehr herrscht.
- (8) Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG sind Beschaffungen von Sprachtelefon-, Telex-, Mobilfunk-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdiensten. Sie wurden ausgeschlossen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie in einem bestimmten geografischen Gebiet oft nur von einem einzigen Anbieter bereitgestellt werden, weil dort kein wirksamer Wettbewerb herrscht oder weil besondere oder ausschließliche Rechte bestehen. Mit der Einführung eines wirksamen Wettbewerbs im Telekommunikationssektor verlieren diese Ausnahmeregelungen ihre Berechtigung. Es ist daher erforderlich, auch die Beschaffung dieser Telekommunikationsdienste in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen.
- (9) Um zu gewährleisten, dass die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste für den Wettbewerb geöffnet wird, ist es ratsam, Bestimmungen für eine Gemeinschaftskordinierung von Aufträgen, die über einen bestimmten Wert hinausgehen, festzulegen. Diese Kordinierung gründet sich auf die Anforderungen der Artikel 14, 28 und 49 des Vertrags sowie des Artikels 97 Euratom-Vertrag, nämlich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, die davon nur eine besondere Ausprägung ist, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Transparenz. In Anbetracht der Art der von dieser Kordinierung betroffenen Sektoren sollte diese unter Wahrung der Anwendung der genannten Grundsätze einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.
- Für Aufträge, deren Wert unter dem Schwellenwert für die Anwendung der Bestimmungen über die Gemeinschaftskordinierung liegt, sei auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs verwiesen, der zufolge die genannten Vorschriften und Grundsätze der Verträge Anwendung finden.
- (10) Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 295 des Vertrags dafür zu sorgen, dass die Eigentumsordnungen in den Mitgliedstaaten unberührt bleiben.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Teilnahme einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Bieter in einem Verfahren zur Vergabe eines Auftrags keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatrechtlichen Bietern verursacht.
- (12) Nach Artikel 6 des Vertrags sind die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 des Vertrags genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einzubeziehen. Diese Richtlinie stellt daher klar, wie die Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und garantiert ihnen gleichzeitig, dass sie für ihre Aufträge ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen können.
- (13) Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte dem Erlass oder der Durchsetzung von Maßnahmen entgegenstehen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder der Gesundheit von Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen mit dem Vertrag im Einklang stehen.

(1) ABl. C 156 vom 3.6.1999, S. 3.

(2) ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

(14) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche⁽¹⁾ wurde unter anderem das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Übereinkommen“, genehmigt, das zum Ziel hat, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festzulegen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Aufgrund der internationalen Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des Übereinkommens ergeben, sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, die darin enthaltenen Regeln anzuwenden. Das Übereinkommen hat keine unmittelbare Wirkung. Die unter das Übereinkommen fallenden Auftraggeber, die der vorliegenden Richtlinie nachkommen und diese auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, sollten sich damit im Einklang mit dem Übereinkommen befinden. Die vorliegende Richtlinie sollte den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft die gleichen günstigen Teilnahmebedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge garantieren, wie sie auch den Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, gewährt werden.

(15) Bevor ein Verfahren zur Vergabe eines Auftrags eingeleitet wird, können die Auftraggeber unter Rückgriff auf einen „technischen Dialog“ eine Stellungnahme einholen bzw. entgegennehmen, die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen^(*) verwendet werden kann; dies setzt jedoch voraus, dass diese Stellungnahme den Wettbewerb nicht ausschaltet.

(16) Angesichts der für die Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollten die Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von Aufträgen für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder die gemeinsame Vergabe des Auftrags sollte sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren, die in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegt werden können.

Ein Auftrag kann nur dann als Bauauftrag gelten, wenn er die Ausführung der in Anhang XII genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, und zwar auch dann, wenn er sich auf andere Leistungen erstreckt, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich der Grundstücksverwaltung, können unter bestimmten Umständen Bauleistungen umfassen. Sofern diese Bauleistungen jedoch nur Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Auftrags darstellen und eine mögliche Folge oder eine Ergänzung des letzteren sind, rechtfertigt die Tatsache, dass der Auftrag diese Bauleistungen umfasst, nicht eine Einstufung des Auftrags als Bauauftrag.

Als Grundlage für die Veranschlagung des Werts eines Bauauftrags sollten der Wert der eigentlichen Bauleistungen sowie gegebenenfalls der geschätzte Wert der Lieferungen und Dienstleistungen herangezogen werden, die die Auftraggeber den Unternehmern zur Verfügung stellen, sofern diese Dienstleistungen oder Lieferungen für die Ausführung der betreffenden Bauleistungen erforderlich sind. Für die Zwecke dieses Absatzes sollte davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Dienstleistungen vom Auftraggeber mit seinem eigenen Personal erbracht werden. Andererseits unterliegt die Berechnung des Werts von Dienstleistungsaufträgen den auf Dienstleistungsaufträge anwendbaren Vorschriften, unabhängig davon, ob die betreffenden Dienstleistungen dem Unternehmer für die anschließende Ausführung von Bauarbeiten zur Verfügung gestellt werden oder nicht.

(17) Der Dienstleistungsbereich lässt sich für die Anwendung der Verfahrensregeln dieser Richtlinie und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben und nach der für sie jeweils geltenden Regelung in zwei Anhängen, XVII Teil A und XVII Teil B, zusammenfassen. Für die in Anhang XVII Teil B genannten Dienstleistungen sollten die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Anwendung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen gelten.

(18) Die volle Anwendung dieser Richtlinie auf Dienstleistungsaufträge sollte während eines Übergangszeitraums auf Aufträge beschränkt werden, bei denen ihre Vorschriften dazu beitragen, das volle Wachstumspotenzial grenzüberschreitenden Handels auszuschöpfen. Aufträge für andere Dienstleistungen sollten während dieses Übergangszeitraums beobachtet werden, bevor die vollständige Anwendung der Richtlinie beschlossen werden kann. Dazu ist ein entsprechendes Beobachtungsinstrument zu definieren. Dieses Instrument sollte gleichzeitig den interessierten Kreisen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.

(19) Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr sollten vermieden werden. Dienstleistungserbringer können deshalb sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Diese Richtlinie lässt jedoch die Anwendung von nationalen Vorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs unberührt, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(20) Es werden fortlaufend bestimmte neue Techniken der Online-Beschaffung entwickelt. Diese Techniken ermöglichen es, den Wettbewerb auszuweiten und die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens — insbesondere durch eine Verringerung des Zeitaufwands und die durch die Verwendung derartiger neuer Techniken erzielten Einsparungseffekte — zu verbessern. Die Auftraggeber können Online-Beschaffungstechniken einsetzen, solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser

(1) ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

(*) In Österreich: Ausschreibungsunterlagen.

Richtlinie und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. Insofern kann ein Bieter insbesondere im Falle einer Rahmenvereinbarung oder der Anwendung eines dynamischen Beschaffungssystems sein Angebot in Form eines elektronischen Katalogs übermitteln, wenn er das von dem Auftraggeber gemäß Artikel 48 gewählte Kommunikationsmittel gemäß Artikel 48 verwendet.

- (21) In Anbetracht des Umstands, dass sich Online-Beschaffungssysteme rasch verbreiten, sollten schon jetzt geeignete Vorschriften erlassen werden, die es den Auftraggebern ermöglichen, die durch diese Systeme gebotenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen. Deshalb sollte ein vollelektronisch arbeitendes dynamisches Beschaffungssystem für Beschaffungen marktüblicher Leistungen definiert und präzise Vorschriften für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines solchen Systems festgelegt werden, um sicherzustellen, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich daran beteiligen möchte, gerecht behandelt wird. Jeder Wirtschaftsteilnehmer sollte sich an einem solchen System beteiligen können, sofern er ein vorläufiges Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen einreicht und die Eignungskriterien (*) erfüllt. Dieses Beschaffungsverfahren ermöglicht es den Auftraggebern, durch die Einrichtung eines Verzeichnisses von bereits ausgewählten Bietern und die neuen Bietern eingeräumte Möglichkeit, sich daran zu beteiligen, dank der eingesetzten elektronischen Mittel über ein besonders breites Spektrum von Angeboten zu verfügen, und somit durch Ausweitung des Wettbewerbs eine optimale Verwendung der Mittel zu gewährleisten.
- (22) Da sich der Einsatz der Technik elektronischer Auktionen noch stärker verbreiten wird, sollten diese Auktionen im Gemeinschaftsrecht definiert und speziellen Vorschriften unterworfen werden, um sicherzustellen, dass sie unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz ablaufen. Dazu ist vorzusehen, dass diese elektronischen Auktionen nur Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen betreffen, für die präzise Spezifikationen erstellt werden können. Dies kann insbesondere bei wiederkehrenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Fall sein. Zu dem selben Zweck sollte es auch möglich sein, dass die jeweilige Rangfolge der Bieter zu jedem Zeitpunkt der elektronischen Auktion festgestellt werden kann. Der Rückgriff auf elektronische Auktionen bietet den Auftraggebern die Möglichkeit, die Bieter zur Vorlage neuer, nach unten korrigierter Preise aufzufordern, und — sofern das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll — auch andere als die preisbezogenen Angebotskomponenten zu verbessern. Zur Wahrung des Grundsatzes der Transparenz dürfen allein diejenigen Komponenten Gegenstand elektronischer Auktionen werden, die auf elektronischem Wege — ohne Eingreifen des und/oder Beurteilung durch den Auftraggeber — automatisch bewertet werden können, d. h. nur die Komponenten, die quantifizierbar sind, so dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können. Hingegen sollten diejenigen Aspekte der Angebote, bei denen nichtquantifizierbare Komponenten zu beurteilen sind, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein. Folglich sollten bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen geistige Leistungen zu erbringen sind — wie z. B. die Konzeption von Bauarbeiten — nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.
- (23) In den Mitgliedstaaten haben sich verschiedene zentrale Beschaffungsverfahren entwickelt. Mehrere öffentliche Auftraggeber haben die Aufgabe, für Auftraggeber Ankäufe zu tätigen oder Aufträge zu vergeben/Rahmenvereinbarungen zu schließen. In Anbetracht der großen Mengen, die beschafft werden, tragen diese Verfahren zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei. Daher sollte der Begriff der für Auftraggeber tätigen zentralen Beschaffungsstellen im Gemeinschaftsrecht definiert werden. Außerdem sollte unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung definiert werden, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass Auftraggeber, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen über eine zentrale Beschaffungsstelle beziehen, diese Richtlinie eingehalten haben.
- (24) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sollte es in das Ermessen derselben gestellt werden zu entscheiden, ob für die Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen werden soll, auf zentrale Beschaffungsstellen, dynamische Beschaffungssysteme oder elektronische Auktionen, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen und geregelt sind, zurückzugreifen.
- (25) Eine angemessene Definition der besonderen und der ausschließlichen Rechte ist geboten. Diese Definition hat zur Folge, dass es für sich genommen noch kein besonderes und ausschließliches Recht im Sinne dieser Richtlinie darstellt, wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder der Einrichtung von Flughafen- bzw. Hafenanlagen Vorteil aus Enteignungsverfahren oder Nutzungsrechten ziehen kann oder Netzeinrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf. Auch die Tatsache, dass ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt, stellt für sich betrachtet noch kein besonderes und ausschließliches Recht im Sinne der vorliegenden Richtlinie dar. Räumt ein Mitgliedstaat einer begrenzten Zahl von Unternehmen in beliebiger Form, auch über Konzessionen, Rechte auf der Grundlage objektiver, verhältnismäßiger und nicht diskriminierender Kriterien ein, die allen interessierten Kreisen, die sie erfüllen, die Möglichkeit zur Inanspruchnahme solcher Rechte bietet, so dürfen diese ebenso wenig als besondere oder ausschließliche Rechte betrachtet werden.

(*) in Österreich kann dieser Begriff auch Auswahlkriterien umfassen.

- (26) Es ist zweckmäßig, dass die Auftraggeber bei ihren wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten gemeinsame Vergabevorschriften anwenden und dass diese Vorschriften auch dann gelten, wenn die Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie Aufträge für Vorhaben in den Bereichen Wasserbau, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung sowie Klärung von Abwässern vergeben. Die Vergabevorschriften der Art, die für die Lieferaufträge vorgeschlagen wird, sind allerdings für die Beschaffung von Wasser ungeeignet angesichts der Notwendigkeit, sich aus in der Nähe des Verwendungsorts gelegenen Quellen zu versorgen.
- (27) Bestimmte Auftraggeber, die öffentliche Busverkehrsdienste betreiben, waren bereits von der Richtlinie 93/38/EWG ausgenommen. Solche Auftraggeber sollten auch vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen sein. Um eine Vielzahl von besonderen Regelungen, die sich nur auf bestimmte Sektoren beziehen, zu vermeiden, sollte das allgemeine Verfahren zur Berücksichtigung der Folgen der Öffnung für den Wettbewerb auch für alle Busverkehrsdienste betreibenden Auftraggeber gelten, die nicht nach Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 93/38/EWG aus deren Anwendungsbereich ausgenommen sind.
- (28) Angesichts der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienste in der Gemeinschaft und der Tatsache, dass diese Dienste über ein Netz von Auftraggebern, öffentlichen Unternehmen und anderen Unternehmen erbracht werden, empfiehlt es sich, auf Aufträge, die von Auftraggebern vergeben werden, die selbst Postdienste anbieten, die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, einschließlich Artikel 30, anzuwenden, die unter Wahrung der in Erwägungsgrund 9 genannten Grundsätze einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und eine größere Flexibilität als die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ gestatten. Bei der Definition der entsprechenden Tätigkeiten sollten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität⁽²⁾ berücksichtigt werden.
- Unabhängig von ihrer Rechtsstellung unterliegen Stellen, die Postdienste anbieten, derzeit nicht den Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG. Die Anpassung der Zuschlagserteilungsverfahren an diese Richtlinie könnte für diese Auftraggeber daher mehr Zeit erfordern als für Auftraggeber, die den betreffenden Bestimmungen bereits unterliegen und ihre Verfahren lediglich an die durch diese Richtlinie bewirkten Änderungen anpassen müssen. Es sollte deshalb zulässig sein, die Anwendung dieser Richtlinie aufzuschieben, damit genügend zusätzliche Zeit für die Anpassung zur Verfügung steht. Angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse bei den Auftraggebern sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, den im Bereich der Postdienste tätigen Auftraggebern einen Übergangszeitraum für die Anwendung dieser Richtlinie einzuräumen.
- (29) Um die Erfordernisse in mehreren Tätigkeitsbereichen zu erfüllen, können Aufträge vergeben werden, die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterworfen sein können. Es sollte klargestellt werden, dass für die rechtliche Regelung, die auf einen mehrere Tätigkeiten umfassenden Einzelauftrag anzuwenden ist, die Vorschriften gelten sollten, die auf die Tätigkeit anzuwenden sind, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt. Die Ermittlung der Tätigkeit, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt, könnte auf einer Analyse der Erfordernisse, zu deren Erfüllung der betreffende Auftrag vergeben werden soll, beruhen, welche vom Auftraggeber erstellt wird, um den Auftragswert zu veranschlagen und die Verdingungsunterlagen zu erstellen. In bestimmten Fällen, beispielsweise beim Ankauf eines einzelnen Geräts für die Fortsetzung von Tätigkeiten, für die keine Informationen verfügbar sind, die eine Veranschlagung des jeweiligen Auslastungsgrades ermöglichen, könnte es objektiv unmöglich sein, die Tätigkeit zu ermitteln, auf die der Auftrag in erster Linie abzielt. Es sollte festgelegt werden, welche Vorschriften in diesen Fällen anzuwenden sind.
- (30) Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollte die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vereinfacht werden, insbesondere durch Vereinfachung der Schwellenwerte und durch Anwendung der Bestimmungen über die Informationen über die im Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen und sich daraus ergebende Tatsachen, die den Teilnehmern mitzuteilen sind, auf alle Auftraggeber gleichermaßen, unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind. Darüber hinaus sollten in der Währungsunion diese Schwellenwerte in Euro festgelegt werden; so dass die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfacht und gleichzeitig die Einhaltung der im Übereinkommen festgelegten und in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückten Schwellenwerte sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang sollten die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig überprüft werden, um sie gegebenenfalls an mögliche Kursschwankungen des Euro gegenüber dem SZR anzupassen. Zudem müssen die für Wettbewerbe geltenden Schwellenwerte mit den Schwellenwerten für Dienstleistungsaufträge identisch sein.
- (31) Es sollte vorgesehen werden, dass in bestimmten Fällen von der Anwendung der Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren aus Gründen der Staatssicherheit oder der staatlichen Geheimhaltung abgesehen werden kann, oder wenn besondere Vergabeverfahren zur Anwendung kommen, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, die die Stationierung von Truppen betreffen oder für internationale Organisationen gelten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 114 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (32) Eine Ausnahme sollte für bestimmte Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge gemacht werden, die an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden, dessen Haupttätigkeit darin besteht, diese Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten der Unternehmensgruppe bereitzustellen, der es angehört, und nicht darin, sie auf dem Markt anzubieten. Für bestimmte Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, die von einem Auftraggeber an ein joint venture vergeben werden, an dem er beteiligt ist und das aus mehreren Auftraggebern gebildet wurde, um die von dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auszuüben, sollte ebenfalls eine Ausnahme gemacht werden. Jedoch sollte sichergestellt werden, dass durch diese Ausnahmeregelung keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Unternehmen oder Joint Ventures entstehen, die mit dem Auftraggeber verbunden sind; es sollten geeignete Vorschriften erlassen werden, die insbesondere auf Folgendes abzielen: die Höchstgrenzen, bis zu denen die Unternehmen einen Teil ihres Umsatzes auf dem Markt erzielen können und bei deren Überschreiten sie nicht mehr die Möglichkeit haben, Aufträge ohne Ausschreibung zu erhalten, die Zusammensetzung von joint ventures sowie die Stabilität der Beziehungen zwischen diesen gemeinsamen Unternehmen und den Auftraggebern, aus denen sie sich zusammensetzen.
- (33) Dienstleistungsaufträge über den Erwerb oder die Miete bzw. Pacht von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen unangemessen erscheinen lassen.
- (34) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden im Allgemeinen von Organisationen oder Personen übernommen, deren Bestimmung oder Auswahl nicht durch Vergabevorschriften geregelt werden kann.
- (35) Entsprechend dem Übereinkommen gehören Aufträge, die sich auf die Ausgabe, den Ankauf, den Verkauf oder die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten beziehen, nicht zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie; dies gilt insbesondere für Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen.
- (36) Diese Richtlinie sollte ausschließlich für die Erbringung auftragsgebundener Dienstleistungen gelten.
- (37) Nach Artikel 163 des Vertrags trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und technologischen Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken, und die Öffnung der Dienstleistungsaufträge hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Mitfinanzierung von Forschungsprogrammen sollte nicht Gegenstand dieser Richtlinie sein: Nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
- (38) Um eine Ausweitung von besonderen Regelungen, die sich nur auf bestimmte Sektoren beziehen, zu vermeiden, sollte die gegenwärtig geltende Sonderregelung des Artikels 3 der Richtlinie 93/38/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen⁽¹⁾, für Auftraggeber, die ein geografisch abgegrenztes Gebiet nutzen, um dort nach Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen zu suchen oder diese Stoffe zu fördern, durch das allgemeine Verfahren ersetzt werden, das es ermöglicht, unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Sektoren von der Richtlinie auszunehmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass folgende Rechtsakte davon unberührt bleiben: Die Entscheidung 93/676/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993, wonach die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche nach oder der Förderung von Erdöl oder Gas in den Niederlanden keine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 90/531/EWG des Rates darstellt und die diese Tätigkeit ausübenden Auftraggeber in den Niederlanden keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Richtlinie besitzen⁽²⁾, die Entscheidung 97/367/EG der Kommission vom 30. Mai 1997, wonach die Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl oder Gas im Vereinigten Königreich nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 93/38/EWG des Rates gilt und die eine solche Tätigkeit ausübenden Auftraggeber im Vereinigten Königreich nicht als im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der genannten Richtlinie gelten⁽³⁾, die Entscheidung 2002/205/EG der Kommission vom 4. März 2002 über einen Antrag Österreichs, das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden⁽⁴⁾ und die Entscheidung 2004/74/EG der Kommission über einen Antrag Deutschlands, das spezielle Regime in Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG anzuwenden⁽⁵⁾.
- (39) Beruf und Beschäftigung sind Schlüsselemente zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle und tragen zur Eingliederung in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang tragen geschützte Werkstätten und geschützte Beschäftigungsprogramme wirksam zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bei. Derartige Werkstätten sind jedoch möglicherweise nicht in der Lage, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten das Recht, an Verfahren zur Vergabe von Aufträgen teilzunehmen, derartigen Werkstätten, oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können.

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 17.12.1993, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 57.

- (40) Die vorliegende Richtlinie sollte weder für Aufträge gelten, die die Ausübung einer der in Artikel 3 bis 7 genannten Tätigkeiten ermöglichen sollen, noch für Wettbewerbe zur Ausübung einer solchen Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen dem direkten Wettbewerb ausgesetzt ist. Es sollte daher ein Verfahren eingeführt werden, das auf alle unter diese Richtlinie fallenden Sektoren anwendbar ist und es ermöglicht, die Auswirkungen einer aktuellen oder künftigen Liberalisierung zu berücksichtigen. Ein solches Verfahren sollte den betroffenen Auftraggebern Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, so dass innerhalb kurzer Fristen eine einheitliche Anwendung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts gewährleistet ist.
- (41) Der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs sollte nach objektiven Kriterien festgestellt werden, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung und Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Liberalisierung eines bestimmten Sektors oder Teilssektors gelten als hinreichende Vermutung für den freien Zugang zu dem betreffenden Markt. Entsprechende angemessene Rechtsvorschriften sollten in einem Anhang aufgeführt werden, der von der Kommission aktualisiert werden kann. Bei der Aktualisierung trägt die Kommission insbesondere dem Umstand Rechnung, dass eventuell Maßnahmen verabschiedet wurden, die eine echte Öffnung von Sektoren, für die in Anhang XI noch keine Rechtsvorschriften aufgeführt sind, für den Wettbewerb bewirken; dazu zählt z. B. die Öffnung des Schienenverkehrs für den Wettbewerb. Geht der freie Zugang zu einem Markt nicht auf die Anwendung einschlägigen Gemeinschaftsrechts zurück, sollte dieser freie Zugang de jure und de facto nachgewiesen werden. Im Hinblick darauf stellt die Anwendung einer Richtlinie, wie beispielsweise der Richtlinie 94/22/EG, durch einen Mitgliedstaat, durch die ein bestimmter Sektor liberalisiert wird, auf einen anderen Sektor wie beispielsweise den Kohlesektor einen Sachverhalt dar, der für die Zwecke des Artikels 30 zu berücksichtigen ist.
- (42) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen sollten es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür sollte es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, sollten einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein, und andererseits sollten im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm, oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm, Angebote auf der Grundlage anderer gleichwertiger Lösungen, die die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen und auch hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen gleichwertig sind, von den Auftraggebern berücksichtigt werden. Die Bieter sollten die Möglichkeit haben, die Gleichwertigkeit ihrer Lösung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Nachweisen zu belegen. Die Auftraggeber sollten jede Entscheidung, dass die Gleichwertigkeit in einem bestimmten Fall nicht gegeben ist, begründen können. Auftraggeber, die für die technischen Spezifikationen eines Auftrags Umweltauflagen festlegen möchten, können die Umwelteigenschaften — wie eine bestimmte Produktionsmethode — und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festlegen. Sie können — müssen aber nicht — geeignete Spezifikationen verwenden, die in Umweltgütezeichen definiert sind, wie z. B. im Europäischen Umweltgütezeichen, in (pluri-)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen, sofern die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen im Rahmen eines Verfahrens ausgearbeitet und erlassen werden, an dem interessierte Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Einzelhändler und Umweltorganisationen — teilnehmen können, und sofern das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist. Die Auftraggeber sollten, wo immer dies möglich ist, technische Spezifikationen festlegen, die das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen. Die technischen Spezifikationen sind klar festzulegen, so dass alle Bieter wissen, was die Anforderungen des Auftraggebers umfassen.
- (43) Um die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an öffentlichen Aufträgen zu fördern, ist es angebracht, Bestimmungen über Unteraufträge vorzusehen.
- (44) Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung führen und in der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben sind. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. So können unter anderem z. B. die — während der Ausführung des Auftrags geltenden — Verpflichtungen genannt werden, Langzeitarbeitslose einzustellen oder Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer oder Jugendliche durchzuführen, oder die Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), für den Fall, dass diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind, im Wesentlichen einzuhalten, oder ein Kontingent von behinderten Personen einzustellen, das über dem nach innerstaatlichem Recht vorgeschriebenen Kontingent liegt.
- (45) Die im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Gesetze, Regelungen und Tarifverträge sind während der Ausführung eines Auftrags anwendbar, sofern derartige Vorschriften sowie ihre Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Für grenzüberschreitende Situationen, in denen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats zur Ausführung eines Auftrags Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, legt die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der

- Erbringung von Dienstleistungen⁽¹⁾ die Mindestbedingungen fest, die der Aufnahmestaat in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer einzuhalten hat. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen als eine schwere Verfehlung oder als ein Verstoß betrachtet werden, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt und dessen Ausschluss von dem Verfahren zur Vergabe eines Auftrags zur Folge haben kann.
- (46) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und die Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, ist es angebracht, die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. Soweit möglich sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.
- (47) Der Einsatz elektronischer Vorrichtungen spart Zeit. Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen Vorrichtungen eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Kumulierung der Fristverkürzungen nicht zu unverhältnismäßig kurzen Fristen führt.
- (48) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁽²⁾ und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)⁽³⁾ sollten für die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gelten. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die für Wettbewerbe geltenden Vorschriften erfordern einen höheren Grad an Sicherheit und Vertraulichkeit als in den genannten Richtlinien vorgesehen ist. Daher sollten die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten, Anträgen auf Teilnahme und von Plänen und Vorhaben besonderen zusätzlichen Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck sollte die Verwendung elektronischer Signaturen, insbesondere fortgeschrittener elektronischer Signaturen, so weit wie möglich gefördert werden. Ferner können Systeme der freiwilligen Akkreditierung günstige Rahmenbedingungen dafür bieten, dass sich das Niveau der Zertifizierungsdienste für diese Vorrichtungen erhöht.
- (49) Es ist zweckmäßig, die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren über Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung oder den Verzicht auf das Verfahren möglichst kurzfristig zu unterrichten, um zu vermeiden, dass die Einreichung von Anträgen auf Überprüfung unmöglich wird; die Unterrichtung sollte daher möglichst rasch und generell innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung erfolgen.
- (50) Es sollte klargestellt werden, dass Auftraggeber, die die Eignungskriterien in einem offenen Verfahren festlegen, dies entsprechend objektiven Kriterien und Regeln tun müssen, wie auch die Eignungskriterien in den nicht-offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren objektiv sein sollten. Diese objektiven Regeln und Kriterien implizieren ebenso wie die Eignungskriterien nicht unbedingt Gewichtungen.
- (51) Es ist wichtig, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Fällen zu berücksichtigen, in denen sich ein Wirtschaftsteilnehmer auf die wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Kapazitäten anderer Unternehmen beruft, unabhängig davon, in welchem Rechtsverhältnis er zu diesen Unternehmen steht, um die Eignungskriterien zu erfüllen oder im Rahmen von Prüfungssystemen seinen Antrag auf Prüfung zu stützen. In dem zuletzt genannten Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis dafür zu erbringen, dass er während der gesamten Geltungsdauer der Prüfung tatsächlich über diese Kapazitäten verfügt. Für diese Prüfung kann ein Auftraggeber daher ein zu erreichendes Leistungsniveau, und, wenn sich der betreffende Wirtschaftsteilnehmer beispielsweise auf die Finanzkraft eines anderen Auftraggebers stützt, insbesondere die Übernahme einer gegebenenfalls gesamtschuldnerischen Verpflichtung durch den anderen Auftraggeber vorschreiben.
- Die Prüfungssysteme sollten entsprechend objektiven Regeln und Kriterien verwaltet werden, die sich — nach Wahl des Auftraggebers — auf die Kapazitäten des Wirtschaftsteilnehmers und/oder die besonderen Merkmale der von dem System erfassten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen können. Zum Zweck der Prüfung kann der Auftraggeber eigene Kontrollen durchführen, um die Merkmale der betreffenden Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kompatibilität und der Sicherheit zu beurteilen.
- (52) Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder einem Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Qualifikation gefordert wird, werden die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen angewandt.
- (53) In geeigneten Fällen, in denen die Art der Arbeiten und/oder Dienstleistungen es rechtfertigt, dass bei Ausführung des Auftrags Umweltmanagementmaßnahmen

(1) ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

(2) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

(3) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

oder -systeme zur Anwendung kommen, kann die Anwendung solcher Maßnahmen bzw. Systeme vorgeschrieben werden. Umweltmanagementsysteme können unabhängig von ihrer Registrierung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften wie der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) ⁽¹⁾ als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung des Auftrags dienen. Darüber hinaus sollte eine Beschreibung der von dem Wirtschaftsteilnehmer angewandten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus alternativ zu den registrierten Umweltmanagementsystemen als Beweismittel akzeptiert werden.

- (54) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Wirtschaftsteilnehmer, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder der Bestechung oder des Betrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben, vorzubeugen. Da Auftraggeber, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, möglicherweise keinen Zugang zu sicheren Beweisen für derartige Sachverhalte haben, sollte es diesen Auftraggebern überlassen werden, die Ausschlusskriterien gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden oder nicht. Infolgedessen sollten nur die Auftraggeber zur Anwendung von Artikel 45 Absatz 1 verpflichtet sein. Die Auftraggeber sollten gegebenenfalls von den Prüfungsantragstellern, Bewerbern oder Bieter einschlägige Unterlagen anfordern und, wenn sie Zweifel in Bezug auf die persönliche Lage dieser Wirtschaftsteilnehmer hegen, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates um Mitarbeit ersuchen können. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten ausgeschlossen werden, wenn dem Auftraggeber bekannt ist, dass es eine nach einzelstaatlichem Recht ergangene rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit derartigen Straftaten gibt.

Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann ein Verstoß gegen das Umweltrecht oder gegen Rechtsvorschriften betreffend unrechtmäßige Absprachen im Auftragswesen, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung sanktioniert wurde, als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

Die Nichteinhaltung nationaler Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG ⁽²⁾ und 76/207/EWG ⁽³⁾ des Rates zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung sanktioniert

wurde, kann als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

- (55) Der Zuschlag muss nach objektiven Kriterien erteilt werden, die die Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden. Dementsprechend sollten nur zwei Zuschlagskriterien zugelassen werden: das des „niedrigsten Preises“ und das des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“.

Um bei der Zuschlagserteilung die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist die — in der Rechtsprechung anerkannte — Verpflichtung zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz vorzusehen, damit sich jeder Bieter angemessen über die Kriterien und Modalitäten unterrichten kann, anhand deren das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die Auftraggeber haben daher die Zuschlagskriterien und deren jeweilige Gewichtung anzugeben, und zwar so rechtzeitig, dass diese Angaben den Bietern bei der Erstellung ihrer Angebote bekannt sind. Die Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen, die zu rechtfertigen sie in der Lage sein müssen, auf die Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien verzichten, wenn diese Gewichtung insbesondere aufgrund der Komplexität des Auftrags nicht im Vorhinein vorgenommen werden kann. In diesen Fällen müssen sie diese Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben.

Beschließen die Auftraggeber, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, so sollten sie die Angebote unter dem Gesichtspunkt des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bewerten. Zu diesem Zweck sollten sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien festlegen, anhand deren insgesamt das für den Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt werden kann. Die Festlegung dieser Kriterien hängt insofern vom Auftragsgegenstand ab, als sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Verhältnis zu dem in den technischen Spezifikationen beschriebenen Auftragsgegenstand zu bewerten sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis jedes Angebots zu bestimmen. Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, müssen die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, versetzen die wirtschaftlichen und qualitativen Zuschlagskriterien, wie z. B. Kriterien zur Erfüllung von Umweltauflagen, den Auftraggeber in die Lage, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, so wie es in den Leistungsbeschreibungen festgelegt ist, einzugehen. Unter denselben Voraussetzungen kann ein Auftraggeber auch Kriterien zur Erfüllung sozialer Anforderungen anwenden, die insbesondere den — in den vertraglichen Spezifikationen festgelegten — Bedürfnissen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen entsprechen, denen die Nutznießer/Nutzer der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen angehören.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMA) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

⁽³⁾ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40). Geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15).

- (56) Die Zuschlagskriterien sollten nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie die Dienstleistung von Architekten, Ingenieuren oder Rechtsanwälten, regeln.
- (57) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ⁽¹⁾ sollte für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen gelten.
- (58) Die vorliegende Richtlinie sollte unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten gelten und nicht die Anwendung anderer Bestimmungen des Vertrags, insbesondere der Artikel 81 und 86, berühren.
- (59) Die Richtlinie sollte nicht die Frist gemäß Anhang XXV berühren, innerhalb deren die Mitgliedstaaten zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 93/38/EWG verpflichtet sind.
- (60) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

INHALT

TITEL I	Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe
Kapitel I	Grundbegriffe
Artikel 1	Definitionen
Kapitel II	Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten
Abschnitt 1	Stellen
Artikel 2	Auftraggeber
Abschnitt 2	Tätigkeiten
Artikel 3	Gas, Wärme und Elektrizität
Artikel 4	Wasser
Artikel 5	Verkehrsleistungen
Artikel 6	Postdienste
Artikel 7	Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie Bereitstellung von Häfen und Flughäfen
Artikel 8	Verzeichnis der Auftraggeber
Artikel 9	Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen
Kapitel III	Allgemeine Grundsätze
Artikel 10	Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen
TITEL II	Vorschriften für Aufträge
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 11	Wirtschaftsteilnehmer
Artikel 12	Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen
Artikel 13	Vertraulichkeit

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 14	Rahmenvereinbarungen
Artikel 15	Dynamische Beschaffungssysteme
Kapitel II	Schwellenwerte und Ausnahmen
Abschnitt 1	Schwellenwerte
Artikel 16	Schwellenwerte für öffentliche Aufträge
Artikel 17	Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen
Abschnitt 2	Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten
Unterabschnitt 1	
Artikel 18	Bau- oder Dienstleistungskonzessionen
Unterabschnitt 2	Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge anwendbar sind
Artikel 19	Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden
Artikel 20	Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden
Artikel 21	Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder die bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern
Artikel 22	Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden
Artikel 23	Aufträge, die an ein verbundenes Unternehmen, ein gemeinsames Unternehmen oder an einen Auftraggeber vergeben werden, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist
Unterabschnitt 3	Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber, jedoch nur auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind
Artikel 24	Aufträge für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind
Artikel 25	Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden
Unterabschnitt 4	Ausnahmebestimmungen, die nur auf bestimmte Auftraggeber anwendbar sind
Artikel 26	Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden
Unterabschnitt 5	Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des Wettbewerbs
Artikel 27	Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten
Artikel 28	Vorbehaltene Aufträge
Artikel 29	Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen über zentrale Beschaffungsstellen
Artikel 30	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist
Kapitel III	Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge
Artikel 31	Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil A
Artikel 32	Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil B
Artikel 33	Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A und Anhang XVII Teil B

Kapitel IV	Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen
Artikel 34	Technische Spezifikationen
Artikel 35	Mitteilung der technischen Spezifikationen
Artikel 36	Varianten
Artikel 37	Unteraufträge
Artikel 38	Bedingungen für die Auftragsausführung
Artikel 39	Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen
Kapitel V	Verfahren
Artikel 40	Anwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens
Kapitel VI	Veröffentlichung und Transparenz
Abschnitt 1	Veröffentlichung der Bekanntmachungen
Artikel 41	Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems
Artikel 42	Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen
Artikel 43	Bekanntmachungen über vergebene Aufträge
Artikel 44	Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen
Abschnitt 2	Fristen
Artikel 45	Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote
Artikel 46	Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte
Artikel 47	Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung
Abschnitt 3	Mitteilungen
Artikel 48	Bestimmungen über Mitteilungen
Artikel 49	Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter
Artikel 50	Aufbewahrung der Unterlagen über vergebene Aufträge
Kapitel VII	Ablauf des Verfahrens
Artikel 51	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1	Prüfung und qualitative Auswahl
Artikel 52	Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen
Artikel 53	Prüfungssysteme
Artikel 54	Eignungskriterien
Abschnitt 2	Zuschlagserteilung
Artikel 55	Zuschlagskriterien
Artikel 56	Durchführung von elektronischen Auktionen
Artikel 57	Ungewöhnlich niedrige Angebote

Abschnitt 3	Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen
Artikel 58	Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen
Artikel 59	Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge
TITEL III	Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich
Artikel 60	Allgemeine Bestimmung
Artikel 61	Schwellenwerte
Artikel 62	Ausgenommene Wettbewerbe
Artikel 63	Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz
Artikel 64	Kommunikationsmittel
Artikel 65	Durchführung des Wettbewerbs, Auswahl der Teilnehmer und das Preisgericht
Artikel 66	Entscheidungen des Preisgerichts
TITEL IV	Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen
Artikel 67	Statistische Pflichten
Artikel 68	Ausschussverfahren
Artikel 69	Neufestsetzung der Schwellenwerte
Artikel 70	Änderungen
Artikel 71	Umsetzung
Artikel 72	Kontrollmechanismen
Artikel 73	Aufhebungen
Artikel 74	Inkrafttreten
Artikel 75	Adressaten
Anhang I	Auftraggeber in den Sektoren Fortleitung oder Abgabe von Gas und Wärme
Anhang II	Auftraggeber in den Sektoren Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität
Anhang III	Auftraggeber in den Sektoren Gewinnung, Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser
Anhang IV	Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste
Anhang V	Auftraggeber im Bereich der städtischen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- oder Busdienste
Anhang VI	Auftraggeber im Sektor der Postdienste
Anhang VII	Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Öl oder Gas
Anhang VIII	Auftraggeber in den Sektoren Aufsuchung und Gewinnung von Kohle und anderen festen Brennstoffen
Anhang IX	Auftraggeber im Bereich der Seehafen- oder Binnenhafen- oder sonstigen Terminaleinrichtungen
Anhang X	Auftraggeber im Bereich der Flughafenanlagen
Anhang XI	Liste der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nach Artikel 30 Absatz 3
Anhang XII	Verzeichnis der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Tätigkeiten

Anhang XIII	In den Bekanntmachungen aufzunehmende Informationen A. Offene Verfahren B. Nichtoffene Verfahren C. Verhandlungsverfahren D. Vereinfachte Bekanntmachung im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems
Anhang XIV	In die Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems aufzunehmende Informationen
Anhang XV A	In die regelmäßige Bekanntmachung aufzunehmende Informationen
Anhang XV B	In die Ankündigungen der Veröffentlichung einer nicht als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten regelmäßigen als Hinweis dienender Bekanntmachung über ein Beschafferprofil aufzunehmende Informationen
Anhang XVI	In die Bekanntmachungen über vergebene Aufträge aufzunehmende Informationen
Anhang XVII A	Dienstleistungen im Sinne von Artikel 31
Anhang XVII B	Dienstleistungen im Sinne von Artikel 32
Anhang XVIII	In die Wettbewerbsbekanntmachung aufzunehmende Informationen
Anhang XIX	In die Bekanntmachungen über die Ergebnisse der Wettbewerbe aufzunehmende Informationen
Anhang XX	Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang XXI	Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang XXII	Zusammenfassende Darstellung der Fristen nach Artikel 45
Anhang XXIII	Vorschriften des Internationalen Arbeitsrechts im Sinne von Artikel 59 Absatz 4
Anhang XXIV	Anforderungen an die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten/Anträgen auf Teilnahme, Prüfungsanträgen oder Plänen und Entwürfen für Wettbewerbe
Anhang XXV	Umsetzungs- und Anwendungsfristen
Anhang XXVI	Entsprechungstabelle

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUFTRÄGE UND WETTBEWERBE

KAPITEL I

Grundbegriffe

Artikel 1

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Definitionen dieses Artikels.

(2) a) „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ sind zwischen einem oder mehreren der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Auftraggeber und einem oder mehreren Unternehmern, Lieferanten oder Dienstleistern geschlossene entgeltliche schriftliche Verträge.

b) „Baufträge“ sind Aufträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang XII genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

c) „Lieferaufträge“ sind andere Aufträge als die unter Buchstabe b) genannten; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren.

Ein Auftrag über die Lieferung von Waren, der das Verlegen und Anbringen lediglich als Nebenarbeiten umfasst, gilt als „Lieferauftrag“.

d) „Dienstleistungsaufträge“ sind Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang XVII, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind.

Ein Auftrag, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen im Sinne von Anhang XVII umfasst, gilt als „Dienstleistungsauftrag“, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen den Wert der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt.

Ein Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang XVII, der Tätigkeiten im Sinne von Anhang XII lediglich als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfasst, gilt als Dienstleistungsauftrag.

- (3) a) „Baukonzession“ ist ein Vertrag, der von einem Bauauftrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
- b) „Dienstleistungskonzession“ ist ein Vertrag, der von einem Dienstleistungsauftrag nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.
- (4) „Rahmenvereinbarung“ ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.
- (5) „Dynamisches Beschaffungssystem“ ist ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des Auftraggebers genügen; dieses Verfahren ist zeitlich befristet und steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offen, der die Eignungskriterien erfüllt und ein erstes Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen unterbreitet hat.
- (6) Eine „elektronische Auktion“ ist ein iteratives Verfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung dieser Angebote ermöglicht. Folglich dürfen bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist — wie z. B. die Konzeption von Bauarbeiten —, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.
- (7) „Unternehmer“, „Lieferant“ und „Dienstleistungserbringer“ sind entweder natürliche oder juristische Personen oder Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder b) oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbieten.

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Unternehmer als auch Lieferanten und Dienstleistungserbringer. Er dient ausschließlich der Vereinfachung des Textes.

„Bieter“ ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorlegt, ein „Bewerber“ derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren bewirbt.

(8) „Zentrale Beschaffungsstelle“ ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG, der

— für Auftraggeber bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt oder

— öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen für Auftraggeber schließt.

(9) „Offene, nichtoffene und Verhandlungsverfahren“ sind die von den Auftraggebern angewandten Vergabeverfahren, bei denen

a) im Fall des offenen Verfahrens alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können,

b) im Fall des nichtoffenen Verfahrens sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und nur die vom Auftraggeber aufgeförderten Bewerber ein Angebot abgeben können,

c) im Fall von Verhandlungsverfahren der Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt,

(10) „Wettbewerbe“ sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(11) „Schriftlich“ ist jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein.

(12) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.

(13) Das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“, nachstehend „CPV“ (Common Procurement Vocabulary) genannt, bezeichnet die mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge⁽¹⁾ angenommene, auf öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation; es gewährleistet zugleich die Übereinstimmung mit den übrigen bestehenden Klassifikationen.

Sollte es aufgrund etwaiger Abweichungen zwischen der CPV-Nomenklatur und der NACE-Nomenklatur nach Anhang XII oder zwischen der CPV-Nomenklatur und der CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung) nach Anhang XVII zu unterschiedlichen Auslegungen bezüglich des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie kommen, so hat jeweils die NACE-Nomenklatur bzw. die CPC-Nomenklatur Vorrang.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 2.

KAPITEL II

Definition der Auftraggeber und Tätigkeiten

Abschnitt 1

Stellen

Artikel 2

Auftraggeber

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a) „öffentlicher Auftraggeber“ den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die

- zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- Rechtspersönlichkeit besitzt und
- überwiegend vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leistung der Aufsicht durch Letztere unterliegt, oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;

b) „öffentliches Unternehmen“ jedes Unternehmen, auf das der Auftraggeber aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Es wird vermutet, dass der Auftraggeber einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausübt, wenn er unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens hält oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen kann.

(2) Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die

- a) öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen sind und eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 3 bis 7 ausüben, oder,
- b) wenn sie keine öffentlichen Auftraggeber oder keine öffentlichen Unternehmen sind, eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 3 bis 7 oder mehrere dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gewährt wurden.

(3) „Besondere oder ausschließliche Rechte“ im Sinne dieser Richtlinie sind Rechte, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats mittels Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt wurden und dazu führen, dass die Ausübung einer der in den Artikeln 3 bis 7 genannten Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird.

Abschnitt 2

Tätigkeiten

Artikel 3

Gas, Wärme und Elektrizität

(1) Im Bereich von Gas und Wärme fallen unter diese Richtlinie:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
- b) die Einspeisung von Gas oder Wärme in diese Netze.

(2) Die Einspeisung von Gas oder Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern

- a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit ergibt, die nicht unter die Absätze 1 oder 3 oder die Artikel 4 bis 7 fällt, und
- b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausmacht.

(3) Im Bereich der Elektrizität fallen unter diese Richtlinie:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
- b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze.

(4) Die Einspeisung von Elektrizität in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3, sofern

- a) die Erzeugung von Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Absätze 1 oder 3 oder die Artikel 4 bis 7 fällt, und
- b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung des Auftraggebers ausmacht.

Artikel 4

Wasser

- (1) Unter diese Richtlinie fallen folgende Tätigkeiten:
- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
 - b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.
- (2) Diese Richtlinie findet auch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben, wenn diese Aufträge
- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder
 - b) mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Einspeisung von Trinkwasser in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern
- a) die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter Artikel 3 bis 7 fällt und
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung des Auftraggebers ausmacht.

Artikel 5

Verkehrsleistungen

- (1) Unter diese Richtlinie fallen die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Schiene, automatische Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

- (2) Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Stellen, die Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit erbringen, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG nach deren Artikel 2 Absatz 4 ausgenommen worden sind.

Artikel 6

Postdienste

- (1) Unter diese Richtlinie fällt die Bereitstellung von Postdiensten oder — unter den Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe c) — von anderen Diensten als Postdiensten.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie und unbeschadet der Richtlinie 97/67/EG gelten folgende Definitionen:
- a) „Postsendung“ ist eine adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie befördert wird, ungeachtet ihres Gewichts. Neben Briefsendungen handelt es sich dabei z. B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten, ungeachtet ihres Gewichts;
 - b) „Postdienste“ sind Dienste, die die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Postsendungen betreffen. Diese Dienste umfassen:
 - „reservierte Postdienste“: Postdienste, die nach Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG reserviert sind oder reserviert werden können;
 - „sonstige Postdienste“: Postdienste, die nach Artikel 7 der Richtlinie 97/67/EG nicht reserviert werden können;
 - c) „andere Dienste als Postdienste“ sind Dienstleistungen, die in den folgenden Bereichen erbracht werden:
 - Managementdienste für Postversandstellen (Dienste vor dem Versand und nach dem Versand, wie beispielsweise „Mailroom management“);
 - Mehrwertdienste, die mit elektronischen Mitteln verknüpft sind und gänzlich mit diesen Mitteln erbracht werden (wie die abgesicherte Übermittlung von verschlüsselten Dokumenten per E-Mail, Adressenverwaltungsdienste und die Übermittlung von registrierten E-Mail-Sendungen);
 - Dienste, die nicht unter Buchstabe a) erfasste Sendungen wie etwa nicht adressierte Postwurfsendungen betreffen;
 - Finanzdienstleistungen gemäß den in Kategorie 6 von Anhang XVII Teil A und in Artikel 24 Buchstabe c) getroffenen Festlegungen, insbesondere Postanweisungen und -überweisungen;
 - philatelistische Dienstleistungen und
 - logistische Dienstleistungen (Dienstleistungen, bei denen die materielle Auslieferung und/oder Lagerung mit anderen nicht postalischen Aufgaben kombiniert wird),
- sofern diese Dienste von einer Einrichtung erbracht werden, die auch Postdienste im Sinne des Buchstabens b) erster oder zweiter Gedankenstrich erbringt, und die Voraussetzungen des Artikels 30 Absatz 1 bezüglich der unter diese Gedankenstriche fallenden Dienstleistungen nicht erfüllt sind.

Artikel 7

Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie Häfen und Flughäfen

Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke

- a) des Aufsuchens und der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen oder
- b) der Bereitstellung von Flughäfen, Häfen und anderen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr.

Artikel 8

Verzeichnis der Auftraggeber

Die nicht erschöpfenden Verzeichnisse der Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie sind in den Anhängen I bis X aufgeführt. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission regelmäßig die Änderungen ihrer Verzeichnisse bekannt.

Artikel 9

Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen

- (1) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Vorschriften für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.

Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrags und der Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf jedoch nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie oder gegebenenfalls der Richtlinie 2004/18/EG zu umgehen.

(2) Unterliegt eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, der vorliegenden Richtlinie, die andere Tätigkeit jedoch der genannten Richtlinie 2004/18/EG und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand des Auftrags darstellt, so ist der Auftrag gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie 2004/18/EG zu vergeben.

(3) Unterliegt eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, der vorliegenden Richtlinie, die andere Tätigkeit jedoch weder der vorliegenden Richtlinie noch der genannten Richtlinie 2004/18/EG und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand des Auftrags darstellt, so ist der Auftrag gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zu vergeben.

KAPITEL III

Allgemeine Grundsätze

Artikel 10

Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Die Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR AUFTRÄGE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Wirtschaftsteilnehmer

- (1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, natürliche oder juristische Personen sein müssten.

Bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen sowie bei Lieferaufträgen, die zusätzliche Dienstleistungen und/oder Arbeiten wie Verlegen und Anbringen umfassen, können juristische Personen jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Durchführung des betreffenden Auftrags verantwortlich sein sollen.

- (2) Angebote oder Anträge auf Teilnahme können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. Die Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen können; allerdings kann von der ausgewählten Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden, dass sie eine

bestimmte Rechtsform annimmt, wenn ihr der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Artikel 12

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem Übereinkommen Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 13

Vertraulichkeit

- (1) Die Auftraggeber können die Übermittlung technischer Spezifikationen an interessierte Wirtschaftsteilnehmer, die Prüfung und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern und die Zuschlagserteilung mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie — insbesondere der Artikel 43 und 49, die die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter regeln — gibt ein Auftraggeber nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt, keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.

Artikel 14

Rahmenvereinbarungen

(1) Die Auftraggeber können eine Rahmenvereinbarung als Auftrag im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ansehen und gemäß dieser Richtlinie schließen.

(2) Haben die Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung gemäß dieser Richtlinie geschlossen, so können sie bei der Vergabe von Aufträgen, denen diese Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe i) in Anspruch nehmen.

(3) Ist eine Rahmenvereinbarung nicht gemäß dieser Richtlinie geschlossen worden, so können die Auftraggeber Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe i) nicht in Anspruch nehmen.

(4) Die Auftraggeber dürfen Rahmenvereinbarungen nicht dazu missbrauchen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Artikel 15

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Auftraggeber auf dynamische Beschaffungssysteme zurückgreifen können.

(2) Zur Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems befolgen die Auftraggeber die Vorschriften des offenen Verfahrens in allen Phasen bis zur Erteilung des Zuschlags für den im Rahmen dieses Systems zu erteilenden Auftrag. Alle Bieter, welche die Eignungskriterien erfüllen und ein unverbindliches Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten unterbreitet haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen; die unverbindlichen Angebote können jederzeit nachgebessert werden, sofern sie dabei mit den Verdingungsunterlagen vereinbar bleiben. Die Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des Systems und bei der Vergabe der Aufträge in dessen Rahmen ausschließlich elektronische Mittel gemäß Artikel 48 Absätze 2 bis 5.

(3) Zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems verfahren die Auftraggeber wie folgt:

a) Sie veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;

b) in den Verdingungsunterlagen geben sie u. a. die Art der in Betracht gezogenen Anschaffungen an, die Gegenstand die-

ses Systems sind, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das Beschaffungssystem, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Merkmale der Verbindung;

c) sie gewähren auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des Systems freien, unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu den Verdingungsunterlagen und zu jedem zusätzlichen Dokument und geben in der Bekanntmachung die Internet-Adresse an, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.

(4) Die Auftraggeber räumen während der gesamten Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit ein, ein unverbindliches Angebot zu unterbreiten, um gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am System zugelassen zu werden. Sie schließen die Evaluierung binnen einer Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des unverbindlichen Angebots ab. Sie können die Evaluierung jedoch verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt.

Die Auftraggeber unterrichten den Bieter gemäß Unterabsatz 1 unverzüglich darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen oder sein unverbindliches Angebot abgelehnt wurde.

(5) Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung, in der alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, ein unverbindliches Angebot nach Absatz 4 abzugeben, und zwar binnen einer Frist, die nicht weniger als 15 Tage ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung betragen darf. Die Auftraggeber nehmen den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen unverbindlichen Angebote ausgewertet wurden.

(6) Die Auftraggeber fordern alle zur Teilnahme am System zugelassenen Bieter zur Einreichung von Angeboten für alle im Rahmen des Systems zu vergebenden Aufträge auf. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine hinreichend lange Frist fest.

Sie vergeben den Auftrag an den Bieter, der nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems aufgestellten Zuschlagskriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Diese Kriterien können gegebenenfalls in der in Unterabsatz 1 genannten Aufforderung präzisiert werden.

(7) Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems vier Jahre nicht überschreiten.

Die Auftraggeber dürfen dieses System nicht in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb verhindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern oder den am System teilnehmenden Parteien dürfen keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

KAPITEL II

Schwellenwerte und Ausnahmen

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Artikel 16

Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Diese Richtlinie gilt für Aufträge, die nicht aufgrund der Ausnahme nach den Artikeln 19 bis 26 oder nach Artikel 30 in Bezug auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen sind und deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) die folgenden Schwellenwerte nicht unterschreitet:

- a) 499 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- b) 6 242 000 EUR bei Bauaufträgen.

Artikel 17

Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der Gesamtwert ohne MwSt, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert einschließlich aller Optionen und der etwaigen Verlängerungen des Vertrags zu berücksichtigen.

Wenn der Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

(2) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieser Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass sie Bauvorhaben oder Beschaffungsvorhaben einer bestimmten Menge von Waren und/oder Dienstleistungen aufteilen oder für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes besondere Verfahren anwenden.

(3) Der zu berücksichtigende geschätzte Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

(4) Für die Anwendung des Artikels 16 beziehen die Auftraggeber den Wert der Bauarbeiten sowie aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.

(5) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrags nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Bauauftrags hinzugefügt werden, wenn durch die Einbeziehung die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieser Richtlinie entzogen würde.

(6) a) Kann ein Bauvorhaben oder die beabsichtigte Beschaffung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die

gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 16 genannten Schwellenwert, so gilt diese Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Wert ohne MwSt. bei Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 000 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Werts aller Lose nicht übersteigt.

b) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 16 der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 16 genannten Schwellenwert, so gilt diese Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 80 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

(8) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrags, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfasst, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfasst den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Anbringen.

(9) Bei Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts,

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(10) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Dienstleistungsaufträgen sind gegebenenfalls folgende Beträge zu berücksichtigen:

a) bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie und andere vergleichbare Vergütungen,

b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen,

c) bei Aufträgen über Planungsarbeiten die Gebühren, Provisionen und andere vergleichbare Vergütungen.

(11) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

a) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die gesamte Laufzeit dieser Aufträge;

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Monatswert multipliziert mit 48.

Abschnitt 2

Aufträge und Konzessionen sowie Aufträge, für die besondere Regelungen gelten

UNTERABSCHNITT 1

Artikel 18

Bau- oder Dienstleistungskonzessionen

Diese Richtlinie gilt nicht für die Bau- oder Dienstleistungskonzessionen, die von Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß den Artikeln 3 bis 7 ausüben, zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten vergeben werden.

UNTERABSCHNITT 2

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber und auf alle Aufträge anwendbar sind

Artikel 19

Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass dem Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands zusteht und dass andere Einrichtungen die Möglichkeit haben, ihn unter gleichen Bedingungen wie der Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Kategorien von Waren und Tätigkeiten mit, die

ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Kategorien von Waren und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 20

Aufträge, die zu anderen Zwecken als der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder zur Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung ihrer in den Artikeln 3 bis 7 beschriebenen Tätigkeiten oder zur Durchführung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Union zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der sensiblen geschäftlichen Angaben, soweit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 21

Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz grundlegender Sicherheitsinteressen dieses Mitgliedstaats es gebietet.

Artikel 22

Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und aufgrund:

a) einer gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jede Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 68 genannten Beratern den Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;

- b) einer internationalen Übereinkunft im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation
- vergeben werden.

aus der Erbringung von Lieferungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen;

- c) für Bauaufträge, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Bauaufträgen erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung von Bauleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Artikel 23

Aufträge, die an ein verbundenes Unternehmen, ein gemeinsames Unternehmen oder an einen Auftraggeber vergeben werden, der an einem gemeinsamen Unternehmen beteiligt ist

(1) Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäß der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss⁽¹⁾ ⁽²⁾ mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert wird; im Fall von Auftraggebern, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.

(2) Sofern die in Absatz 3 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, gilt diese Richtlinie nicht für Aufträge,

- a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt oder
- b) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 7 gebildet haben, an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist.

(3) Absatz 2 gilt

- a) für Dienstleistungsaufträge, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Dienstleistungsaufträgen erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung von Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen;
- b) für Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre mit Lieferaufträgen erzielten durchschnittlichen Umsatzes

Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des unter Buchstabe a), b) oder c) genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauarbeiten von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so werden die oben genannten Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen bzw. Bauarbeiten erzielen.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

- a) die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 7 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber vergibt oder
- b) die ein Auftraggeber an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem er beteiligt ist,

sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt wird, dass dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.

(5) Die Auftraggeber erteilen der Kommission auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung der Absätze 2, 3 und 4:

- a) die Namen der betreffenden Unternehmen oder gemeinsamen Unternehmen,

b) die Art und Wert der jeweiligen Aufträge,

- c) die Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen oder gemeinsamen Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen dieses Artikels genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽²⁾ Anmerkung des Herausgebers: Der Titel der Richtlinie ist angepasst worden, um der Umnummerierung der Artikel des Vertrags gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam Rechnung zu tragen; die ursprüngliche Bezugnahme galt Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags.

UNTERABSCHNITT 3

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber, jedoch nur auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind

Artikel 24

Aufträge für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder Rechte daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; jedoch fallen Finanzdienstleistungsverträge jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, unter diese Richtlinie;
- b) Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten;
- c) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen;
- d) Arbeitsverträge;
- e) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

Artikel 25

Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge, die an eine Stelle, die selbst ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) ist, oder an einen Zusammenschluss öffentlicher Auftraggeber aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diese Stelle oder dieser Zusammenschluss aufgrund veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

UNTERABSCHNITT 4

Ausnahmebestimmungen, die nur auf bestimmte Auftraggeber anwendbar sind

Artikel 26

Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Aufträge zur Beschaffung von Wasser, die von Auftraggebern, die eine oder beide der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, vergeben werden;
- b) Aufträge zur Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung, die von Auftraggebern, die eine der in Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 7 Buchstabe a) bezeichneten Tätigkeiten ausüben, vergeben werden.

UNTERABSCHNITT 5

Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten, Vorschriften über zentrale Beschaffungsstellen sowie das allgemeine Verfahren bei unmittelbarem Einfluss des Wettbewerbs

Artikel 27

Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten

Das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich, die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sorgen unbeschadet des Artikels 30 durch entsprechende Genehmigungsbedingungen oder sonstige geeignete Maßnahmen dafür, dass jeder Auftraggeber, der in den Bereichen tätig ist, die in den Entscheidungen 93/676/EG, 97/367/EG, 2002/205/EG und 2004/74/EG genannt werden,

- a) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Zuschlagserteilung bei der Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge beachtet, insbesondere hinsichtlich der den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen über seine Absicht, einen Auftrag zu vergeben;
- b) der Kommission unter den Bedingungen, die diese in der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geografisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben⁽¹⁾ festgelegt hat.

Artikel 28

Vorbehaltene Aufträge

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können.

In der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, ist auf diesen Artikel Bezug zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 27.5.1993, S. 25.

Artikel 29

Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Auftraggeber Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben dürfen.

(2) Bei Auftraggebern, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß Artikel 1 Absatz 8 erwerben, wird vermutet, dass sie diese Richtlinie eingehalten haben, sofern diese zentrale Beschaffungsstelle diese oder — gegebenenfalls — die Richtlinie 2004/18/EG eingehalten hat.

Artikel 30

Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist

(1) Aufträge, die die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Artikel 3 bis 7 ermöglichen sollen, fallen nicht unter diese Richtlinie, wenn die Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

(2) Ob eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird nach Kriterien festgestellt, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des Vertrags in Einklang stehen, wie den Merkmalen der betreffenden Waren und Dienstleistungen, dem Vorhandensein alternativer Waren und Dienstleistungen, den Preisen und dem tatsächlichen oder möglichen Vorhandensein mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Dienstleistungen.

(3) Der Zugang zu einem Markt gilt als frei im Sinne von Absatz 1, wenn der betreffende Mitgliedstaat die in Anhang XI genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts umgesetzt hat und anwendet.

Kann der freie Zugang zu einem Markt nicht gemäß Unterabsatz 1 vermutet werden, so muss der Nachweis erbracht werden, dass der Zugang zu diesem Markt de jure und de facto frei ist.

(4) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Absatz 1 unter Beachtung der Absätze 2 und 3 auf eine bestimmte Tätigkeit anwendbar ist, so unterrichtet er die Kommission hiervon und teilt ihr alle sachdienlichen Informationen mit, insbesondere über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen, die Aufschluss darüber geben, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und ergänzt diese Informationen gegebenenfalls um die Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde.

Aufträge, die die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ermöglichen sollen, fallen nicht mehr unter diese Richtlinie, wenn die Kommission

— eine Entscheidung angenommen hat, mit der die Anwendbarkeit von Absatz 1 gemäß Absatz 6 sowie innerhalb der dort festgelegten Frist festgestellt wird,

— oder keine Entscheidung über diese Anwendbarkeit innerhalb der betreffenden Frist angenommen hat.

Gilt der Zugang zu einem Markt jedoch als frei im Sinne von Absatz 3 Unterabsatz 1 und hat eine für die betreffende Tätigkeit zuständige unabhängige nationale Behörde die Anwendbarkeit von Absatz 1 festgestellt, so fallen Aufträge, die die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ermöglichen sollen, nicht mehr unter diese Richtlinie, wenn die Kommission nicht durch eine gemäß Absatz 6 sowie innerhalb der dort festgelegten Frist angenommene Entscheidung festgestellt hat, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist.

(5) Wenn die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates dergleichen vorsehen, können die Auftraggeber beantragen, dass die Kommission durch Entscheidung gemäß Absatz 6 die Anwendbarkeit von Absatz 1 auf eine bestimmte Tätigkeit feststellt. In diesem Fall informiert die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat unverzüglich darüber.

Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 alle sachdienlichen Informationen mit, insbesondere über Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen, die Aufschluss darüber geben, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, und ergänzt diese Informationen gegebenenfalls um die Stellungnahme einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen nationalen Behörde.

Die Kommission kann ein Verfahren für eine Entscheidung, mit der die Anwendbarkeit von Absatz 1 auf eine bestimmte Tätigkeit festgestellt wird, auch auf eigene Veranlassung einleiten. In diesem Falle unterrichtet die Kommission unverzüglich den betreffenden Mitgliedstaat.

Trifft die Kommission binnen der in Absatz 6 genannten Frist keine Entscheidung über die Anwendbarkeit von Absatz 1 auf eine bestimmte Tätigkeit, so gilt Absatz 1 als anwendbar.

(6) Die Kommission entscheidet über eine Mitteilung oder einen Antrag gemäß diesem Artikel nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren binnen drei Monaten ab dem ersten Arbeitstag nach dem Tag, an dem ihr die Mitteilung oder der Antrag zugegangen ist. Diese Frist kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden, und zwar insbesondere, wenn die Angaben in der Mitteilung oder im Antrag oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Diese Verlängerung ist auf einen Monat begrenzt, wenn eine für die betreffende Tätigkeit zuständige unabhängige nationale Behörde die Anwendbarkeit von Absatz 1 in den Fällen gemäß Absatz 4 Unterabsatz 3 festgestellt hat.

Läuft für eine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat bereits ein Verfahren im Sinne dieses Artikels, so gelten Anträge betreffend dieselbe Tätigkeit in demselben Mitgliedstaat, die zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor Ablauf der durch den ersten Antrag eröffneten Frist eingehen, nicht als Neuanträge und werden im Rahmen des ersten Antrags bearbeitet.

Die Kommission legt die Einzelheiten der Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 gemäß dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren fest.

Dazu gehören mindestens:

- a) die Bekanntgabe des Termins, zu dem die dreimonatige Frist nach Unterabsatz 1 zu laufen beginnt, sowie — bei Verlängerung der Frist — des Beginns und der Dauer dieser Verlängerung im Amtsblatt zu Informationszwecken;
- b) die Bekanntgabe der etwaigen Anwendbarkeit von Absatz 1 gemäß Absatz 4 Unterabsatz 2 bzw. 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 4, und
- c) die Einzelheiten der Übermittlung etwaiger Stellungnahmen einer für die betreffende Tätigkeit zuständigen unabhängigen Behörde zu relevanten Fragen im Sinne der Absätze 1 und 2.

KAPITEL III

Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 31

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil A

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A werden nach den Artikeln 34 bis 59 vergeben.

Artikel 32

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVII Teil B

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil B unterliegen nur den Artikeln 34 und 43.

Artikel 33

Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A und gemäß Anhang XVII Teil B

Aufträge sowohl über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A als auch über Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil B werden nach Maßgabe der Artikel 34 bis 59 vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang XVII Teil B. In allen anderen Fällen werden die Aufträge nach Maßgabe der Artikel 34 und 43 vergeben.

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 34

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang XXI Nummer 1 sind in der Auftragsdokumentation, wie der Bekanntmachung, den Auftragsunterlagen oder den

zusätzlichen Dokumenten, enthalten. Wenn möglich, sollten diese technischen Spezifikationen das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen allen Bietern gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, soweit diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen wie folgt zu formulieren:

a) entweder mit Bezugnahme auf die in Anhang XXI definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge nationaler Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

b) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen; die letztgenannten können auch Umwelteigenschaften umfassen. Die Anforderungen sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;

c) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b) unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a), wobei zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen auf die Spezifikationen nach Buchstabe a) Bezug zu nehmen ist;

d) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a) hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b) hinsichtlich anderer Merkmale.

(4) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe a) genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

(5) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Waren, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- und Funktionsanforderungen betreffen.

Der Bieter weist in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nach, dass die der Norm entsprechende jeweilige Ware, Dienstleistung oder Bauleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

(6) Schreiben die Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b) vor, so können sie die detaillierten Spezifikationen oder gegebenenfalls Teile davon verwenden, die in europäischen, (pluri-)nationalen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

- diese Spezifikationen sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
- die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise — wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Handels- und Umweltorganisationen — teilnehmen können, und
- die Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich sind.

Die Auftraggeber können angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltgütezeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in den Verdingungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen genügen; sie müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie z. B. technische Unterlagen des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle, akzeptieren.

(7) „Anerkannte Stellen“ im Sinne dieses Artikels sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen.

Die Auftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten

Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Absätzen 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Artikel 35

Mitteilung der technischen Spezifikationen

(1) Die Auftraggeber teilen den an einem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag die technischen Spezifikationen mit, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Aufträgen, die Gegenstand der regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 sind, benutzen wollen.

(2) Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Unterlagen ergeben, die interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen.

Artikel 36

Varianten

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die Auftraggeber von Bietern vorgelegte Varianten berücksichtigen, die den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Die Auftraggeber geben in den Spezifikationen an, ob sie Varianten zulassen, und nennen bei Zulässigkeit von Varianten die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.

(2) Bei den Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen dürfen Auftraggeber, die gemäß Absatz 1 Varianten zugelassen haben, eine Variante nicht allein deshalb zurückweisen, weil sie, wenn sie den Zuschlag erhalten sollte, entweder zu einem Dienstleistungsauftrag anstatt zu einem Lieferauftrag oder zu einem Lieferauftrag anstatt zu einem Dienstleistungsauftrag führen würde.

Artikel 37

Unteraufträge

In den Auftragsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bekannt zu geben. Die Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von dieser Bekanntgabe unberührt.

Artikel 38

Bedingungen für die Auftragsausführung

Die Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Artikel 39

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

(1) Der Auftraggeber kann in den Auftragsunterlagen die Stelle(n) angeben, bei der (denen) die Bewerber oder Bieter die erforderlichen Auskünfte über die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung und dem Umweltschutz erhalten können sowie über die Verpflichtungen, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und die während der Ausführung des Auftrags auf die vor Ort ausgeführten Bauleistungen oder die erbrachten Dienstleistungen anzuwenden sind; der Auftraggeber kann auch durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Bewerbern eines Vergabeverfahrens die Angabe, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 57 nicht entgegen.

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 40

Anwendung des offenen, des nichtoffenen und des Verhandlungsverfahrens

(1) Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge die Verfahren in einer für die Zwecke dieser Richtlinie angepassten Form an.

(2) Die Auftraggeber können jedes der in Artikel 1 Absatz 9 Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten Verfahren wählen, vorausgesetzt, dass vorbehaltlich des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 42 durchgeführt wird.

(3) Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:

a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb kein Angebot oder kein geeignetes Ange-

bot oder keine Bewerbung abgegeben worden ist, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden;

b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschung, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben wird, und sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einer wettbewerblichen Vergabe von Folgeaufträgen, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift;

c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;

d) soweit zwingend erforderlich und wenn bei äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht möglich ist, die in den offenen, den nichtoffenen oder den Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vorgesehenen Fristen einzuhalten;

e) im Fall von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten den Auftraggeber zum Kauf von Material unterschiedlicher technischer Merkmale zwänge und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich brächte;

f) bei zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen waren, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Bauunternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,

— wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder

— wenn diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen weitere Ausführungsstufen unbedingt erforderlich sind;

g) bei neuen Bauaufträgen, die in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Anwendung der Artikel 16 und 17 berücksichtigt;

- h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Rohstoffbörsen notiert und gekauft werden;
- i) bei Aufträgen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, sofern die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Bedingung erfüllt ist;
- j) bei Gelegenheitskäufen, wenn Waren aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt;
- k) beim Kauf von Waren zu besonders günstigen Bedingungen von einem Lieferanten, der seine Geschäftstätigkeit endgültig aufgibt, oder bei Verwaltern von Konkursen, Vergleichen mit Gläubigern oder ähnlichen im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren;
- l) wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluss an einen gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Wettbewerb nach den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben wird; im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen.

KAPITEL VI

Veröffentlichung und Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 41

Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems

(1) Die Auftraggeber teilen mindestens einmal jährlich in regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachungen gemäß Anhang XV Teil A, die von der Kommission oder von ihnen selbst in ihrem „Beschafferprofil“ nach Anhang XX Absatz 2 Buchstabe b) veröffentlicht werden, Folgendes mit:

- a) bei Lieferungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die sie in den kommenden zwölf Monaten vergeben wollen, wenn der geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 mindestens 750 000 EUR beträgt.

Die Warengruppe wird von den Auftraggebern unter Bezugnahme auf die Positionen des CPV festgelegt;

- b) bei Dienstleistungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden zwölf Monaten vergeben bzw. abschließen wollen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang XVII Teil A genannten Kategorien, wenn dieser geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 mindestens 750 000 EUR beträgt;
- c) bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden

zwölf Monaten vergeben bzw. abschließen wollen, wenn deren geschätzter Wert nach Maßgabe des Artikels 17 mindestens den in Artikel 16 genannten Schwellenwert erreicht.

Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Bekanntmachungen werden nach Beginn des Haushaltsjahres unverzüglich an die Kommission gesendet oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Die unter Buchstabe c) genannte Bekanntmachung wird nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen oder Rahmenvereinbarungen zugrunde liegende Planung genehmigt wird, unverzüglich an die Kommission gesendet oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Veröffentlichen Auftraggeber eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung in ihrem Beschafferprofil, so melden sie der Kommission auf elektronischem Wege unter Beachtung der Angaben in Anhang XX Absatz 3 zu Format und Verfahren bei der Übermittlung die Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung in einem Beschafferprofil.

Die Bekanntmachung gemäß den Buchstaben a), b) und c) sind nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit wahrnehmen, die Frist für den Eingang von Angeboten gemäß Artikel 45 Absatz 4 zu verkürzen.

Dieser Absatz gilt nicht für Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb.

(2) Die Auftraggeber können regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen insbesondere im Zusammenhang mit bedeutenden Vorhaben veröffentlichen oder durch die Kommission veröffentlichen lassen; sie brauchen keine Informationen zu enthalten, die bereits in einer vorangegangenen regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung enthalten waren, sofern deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich hierbei um zusätzliche Bekanntmachungen handelt.

(3) Entscheiden sich die Auftraggeber für die Einführung eines Prüfungssystems gemäß Artikel 53, so ist dieses Gegenstand einer Bekanntmachung nach Anhang XIV, die über den Zweck des Prüfungssystems und darüber informiert, wie die Prüfungsregeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Systems mehr als drei Jahre, so ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Laufzeit genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Artikel 42

Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen

(1) Bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgen

- a) durch Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung gemäß Anhang XV Teil A oder
- b) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Anhang XIV oder
- c) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Anhang XIII Teil A, Teil B oder Teil C.

(2) Bei dynamischen Beschaffungssystemen erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb für die Einrichtung des Systems über eine Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Buchstabe c), für die Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage eines solchen Systems dagegen über eine vereinfachte Bekanntmachung gemäß Anhang XIII Teil D.

(3) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung, so

- a) müssen in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, genannt werden;
- b) muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen; und
- c) muss die Bekanntmachung gemäß Anhang XX spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung im Sinne des Artikels 47 Absatz 5 veröffentlicht werden. Der Auftraggeber hält im Übrigen die in Artikel 45 vorgesehenen Fristen ein.

Artikel 43

Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

(1) Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben, senden spätestens zwei Monate nach der Zuschlagserteilung beziehungsweise nach Abschluss der Rahmenvereinbarung gemäß den Bedingungen, die von der Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, eine Bekanntmachung über die Zuschlagserteilung gemäß Anhang XVI ab.

Bei Aufträgen, die innerhalb einer Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 14 Absatz 2 vergeben werden, brauchen die Auftraggeber nicht für jeden Einzelauftrag, der aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wird, eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens abzusenden.

Die Auftraggeber verschicken spätestens zwei Monate nach jeder Zuschlagserteilung eine Bekanntmachung über die Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben wurden. Sie können diese Bekanntmachungen jedoch quartalsweise zusammenfassen. In diesem Fall versenden sie die Zusammenstellung spätestens zwei Monate nach Quartalsende.

(2) Die gemäß Anhang XVI übermittelten, zur Veröffentlichung bestimmten Angaben sind gemäß Anhang XX zu veröffentlichen. Dabei berücksichtigt die Kommission alle in geschäftlicher Hinsicht sensiblen Angaben, auf die die Auftraggeber bei der Übermittlung der Angaben über die Anzahl der eingegangenen Angebote, die Identität der Wirtschaftsteilnehmer und die Preise hinweisen.

(3) Vergaben Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag für Forschung und Entwicklung („F&E-Auftrag“) im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40

Absatz 3 Buchstabe b), so können sie die gemäß Anhang XVI zu liefernden Angaben über Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen auf den Vermerk „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ beschränken.

Vergeben ein Auftraggeber einen Auftrag für Forschung und Entwicklung, der nicht im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b) vergeben werden kann, so können sie die gemäß Anhang XVI zu liefernden Angaben über Art und Umfang der Dienstleistungen aus Gründen der Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr beschränken.

In diesen Fällen achten sie darauf, dass die nach diesem Absatz veröffentlichten Angaben zumindest ebenso detailliert sind wie diejenigen, die in der Bekanntmachung des Aufrufs zum Wettbewerb gemäß Artikel 42 Absatz 1 veröffentlicht werden.

Setzen die Auftraggeber ein Prüfungssystem ein, so haben sie in diesen Fällen darauf zu achten, dass die Angaben zumindest ebenso detailliert sind wie die Kategorie im Verzeichnis der geprüften Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 53 Absatz 7.

(4) Im Falle von Aufträgen über die in Anhang XVII Teil B genannten Dienstleistungen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(5) Die Angaben gemäß Anhang XVI, die als nicht für die Veröffentlichung bestimmt gekennzeichnet sind, werden nur in vereinfachter Form gemäß Anhang XX zu statistischen Zwecken veröffentlicht.

Artikel 44

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen enthalten die in den Anhängen XIII, XIV, XV Teil A, XV Teil B und XVI aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe gemäß dem jeweiligen Muster der Standardformulare, die von der Kommission gemäß den in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(2) Die von den Auftraggebern an die Kommission gesendeten Bekanntmachungen werden entweder auf elektronischem Wege unter Beachtung der Muster und Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang XX Absatz 3 oder auf anderem Wege übermittelt.

Die in den Artikeln 41, 42 und 43 genannten Bekanntmachungen werden gemäß den technischen Merkmalen für die Veröffentlichung in Anhang XX Nummer 1 Buchstaben a) und b) veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen, die gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Nummer 3 auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung in Anhang XX Nummer 3 auf elektronischem Wege übermittelt wurden, werden spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht. Jedoch wird in Ausnahmefällen die in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c genannte Bekanntmachung auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen veröffentlicht, sofern sie per Fax übermittelt worden ist.

(4) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in einer vom Auftraggeber hierfür gewählten Amtssprache der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der in dieser Originalsprache veröffentlichte Text verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung durch die Kommission gehen zulasten der Gemeinschaft.

(5) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag ihrer Absendung an die Kommission veröffentlicht werden.

Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil gemäß Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 1 veröffentlicht wurden, und müssen zusätzlich auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission bzw. der Veröffentlichung im Beschafferprofil hinweisen.

Die regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachungen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Kommission abgesendet wurde; das Datum der Absendung ist anzugeben.

(6) Die Auftraggeber tragen dafür Sorge, dass die den Tag der Absendung nachweisen können.

(7) Die Kommission stellt dem Auftraggeber eine Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen aus, in der das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis für die Veröffentlichung.

(8) Der Auftraggeber kann gemäß den Absätzen 1 bis 7 Bekanntmachungen über Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegen.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 45

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

(1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme berücksichtigen die Auftraggeber unbeschadet der in diesem Artikel festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gilt folgende Regelung:

a) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c) veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch die Auftraggeber gemäß Artikel 47 Absatz 5 beträgt grundsätzlich mindestens 37 Tage gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als 22 Tage, wenn die Bekanntmachung nicht auf elektronischem Wege oder per Fax zur Veröffentlichung übermittelt wurde, bzw. nicht kürzer als 15 Tage, wenn sie auf solchem Wege übermittelt wurde.

b) Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird.

c) Ist eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote nicht möglich, setzt der Auftraggeber eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens 24 Tage beträgt, die aber keinesfalls kürzer sein darf als 10 Tage, gerechnet ab der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots.

(4) Hat der Auftraggeber gemäß Anhang XX eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung gemäß Artikel 41 Absatz 1 veröffentlicht, beträgt die Frist für den Eingang der Angebote im offenen Verfahren grundsätzlich mindestens 36 Tage, keinesfalls jedoch weniger als 22 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Die verkürzten Fristen sind zulässig, sofern die nichtverbindliche regelmäßige Bekanntmachung neben den nach Anhang XV Teil A Abschnitt I geforderten Informationen alle in Anhang XV Teil A Abschnitt II geforderten Informationen enthielt — soweit letztere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorliegen — und sofern spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehenen Bekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die unter Beachtung der Angaben in Anhang XX Nummer 3 zu Muster und Übermittlungsmodalitäten elektronisch erstellt und versandt werden, können die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme im nicht-offenen und im Verhandlungsverfahren und die Frist für den Eingang der Angebote im offenen Verfahren um 7 Tage verkürzt werden.

(6) Macht der Auftraggeber gemäß Anhang XX ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, die Auftrags- und alle zusätzlichen Unterlagen uneingeschränkt, unmittelbar und vollständig elektronisch zugänglich, so kann die Frist für den Eingang von Angeboten im offenen und nichtoffenen Verfahren sowie im Verhandlungsverfahren um weitere fünf Tage verkürzt werden, es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b) im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist. In der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

(7) Im offenen Verfahren darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Angeboten führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, kürzer ist als 15 Tage.

Wurde die Bekanntmachung jedoch nicht per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt, darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 im offenen Verfahren keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Angeboten führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, kürzer ist als 22 Tage.

(8) Die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 darf keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c) veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Artikel 47 Absatz 5 führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung, kürzer ist als 15 Tage.

Beim nichtoffenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 keinesfalls zu einer Frist für den Eingang der Angebote führen, die, gerechnet ab dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe, kürzer ist als 10 Tage, es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b) im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist.

(9) Wurden, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in den Artikeln 46 und 47 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in zusätzliche Unterlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen für den Eingang der Angebote angemessen zu verlängern — es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b) im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist —, so dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen für die Erstellung eines Angebots erforderlichen Informationen Kenntnis nehmen können.

(10) Anhang XXII enthält eine Tabelle, in der die in diesem Artikel festgelegten Fristen zusammengefasst sind.

Artikel 46

Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

(1) Machen Auftraggeber bei offenen Verfahren nicht die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg gemäß Artikel 45 Absatz 6 uneingeschränkt, unmittelbar und vollständig verfügbar, so werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern binnen 6 Tagen nach Eingang des Antrags

zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Fristende für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilen der Auftraggeber oder die zuständigen Stellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Fristende für den Eingang der Angebote.

Artikel 47

Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln. Die Aufforderung an die Bewerber enthält Folgendes:

- entweder eine Kopie der Verdingungsunterlagen und der zusätzlichen Unterlagen,
- oder einen Hinweis auf den Zugang zu den im ersten Gedankenstrich genannten Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen, wenn sie gemäß Artikel 45 Absatz 6 auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden.

(2) Hält eine andere Einrichtung als der für das Vergabeverfahren zuständige Auftraggeber die Verdingungsunterlagen und/oder zusätzliche Unterlagen bereit, so werden die Anschrift der Stelle, bei der diese Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, und gegebenenfalls der Termin, bis zu dem sie angefordert werden können, angegeben; ferner sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der für den Erhalt der Unterlagen zu entrichten ist. Die zuständigen Stellen schicken diese Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern nach Erhalt der Anfrage unverzüglich zu.

(3) Die zusätzlichen Informationen über die Verdingungsunterlagen bzw. die zusätzlichen Unterlagen werden vom Auftraggeber bzw. von den zuständigen Stellen spätestens sechs Tage vor dem für die Einreichung von Angeboten festgelegten Ausschlussstermin übermittelt, sofern die Anfrage rechtzeitig eingegangen ist.

(4) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe umfasst außerdem zumindest

- a) gegebenenfalls den Tag, bis zu dem die zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für diese Unterlagen zu entrichten ist;
- b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache/Sprachen, in der/denen sie abzufassen sind;
- c) einen Hinweis auf alle veröffentlichten Bekanntmachungen;
- d) gegebenenfalls die Bezeichnung der beizufügenden Unterlagen;

e) die Kriterien für die Zuschlagserteilung, wenn sie nicht in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems enthalten sind;

f) die relative Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der Bekanntmachung, der Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems oder in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.

(5) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb mittels einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung, so fordert der Auftraggeber später alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage von genauen Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird.

Diese Aufforderung umfasst zumindest folgende Angaben:

a) Art und Umfang, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, eine Einschätzung der Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, das voraussichtliche Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen zukünftiger Aufrufe zum Wettbewerb für die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen;

b) Art des Verfahrens: nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren;

c) gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Lieferung bzw. die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden;

d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie Sprache oder Sprachen, in der/denen die Angebote abzugeben sind;

e) Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt der Verdingungsunterlagen und anderer Unterlagen notwendig sind;

f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden;

g) Höhe und Zahlungsbedingungen der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Beträge;

h) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder eine Kombination dieser Arten und

i) die Zuschlagskriterien sowie deren relative Gewichtung oder gegebenenfalls die nach ihrer Bedeutung eingestufte Reihenfolge dieser Kriterien, wenn diese Angaben nicht in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen oder in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zu Verhandlungen enthalten sind.

Abschnitt 3

Mitteilungen

Artikel 48

Bestimmungen über Mitteilungen

(1) Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des Auftraggebers per Post, per Fax, auf elektronischem Wege gemäß den Absätzen 4 und 5, auf telefonischem Wege in den in Absatz 6 genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen.

(2) Das gewählte Kommunikationsmittel muss allgemein verfügbar sein, so dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht beschränkt wird.

(3) Bei der Mitteilung bzw. bei Austausch und Speicherung von Informationen sind die Vollständigkeit der Daten sowie die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme zu gewährleisten; der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis nehmen.

(4) Die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Vorrichtungen und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

(5) Für die Übermittlung und die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Angebote sowie für die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Anträge auf Teilnahme gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Anträge auf Teilnahme erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Eingang der Angebote und Anträge auf Teilnahme verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs XXIV genügen.

b) Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung des Artikels 5 der Richtlinie 1999/93/EG verlangen, dass elektronisch übermittelte Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie zu versehen sind.

c) Die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung einführen oder beibehalten, die zu einem verbesserten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen.

d) Bieter und Bewerber sind verpflichtet, vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Vorlage der Angebote und Anträge auf Teilnahme die in Artikel 52 Absatz 2, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 53 und Artikel 54 genannten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen, wenn diese nicht auf elektronischem Wege verfügbar sind.

(6) Folgende Bestimmungen gelten für die Übermittlung der Anträge auf Teilnahme:

- a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich oder fernmündlich gestellt werden.
- b) Werden Anträge auf Teilnahme fernmündlich gestellt, sind diese vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen.
- c) Die Auftraggeber können verlangen, dass per Fax gestellte Anträge auf Teilnahme auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege bestätigt werden, damit ein gesetzlich gültiger Nachweis vorliegt. Eine solche Anforderung ist, zusammen mit der Frist für die Übermittlung der Bestätigung per Post oder auf elektronischem Wege, vom Auftraggeber in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung oder in der Aufforderung gemäß Artikel 47 Absatz 5 anzugeben.

Artikel 49

Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

(1) Die Auftraggeber informieren die beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schnellstmöglich, auf Antrag auch schriftlich, über ihre Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten bzw. kein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten.

(2) Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der Auftraggeber unverzüglich

- jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung,
- jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen nach Artikel 34 Absätze 4 und 5 auch eine Unterrichtung über die Gründe für seine Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen,
- jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers oder der Parteien der Rahmenvereinbarung.

Der Beantwortungszeitraum darf eine Frist von 15 Tagen ab Eingang der schriftlichen Anfrage auf keinen Fall überschreiten.

Die Auftraggeber können jedoch beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss von Rahmenvereinbarungen bzw. die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, in sonstiger Weise dem öffentlichen

Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer — einschließlich der Interessen des Wirtschaftsteilnehmers, dem der Auftrag erteilt wurde — schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(3) Die Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten und verwalten, unterrichten die Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben.

Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.

(4) Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern schnellstmöglich, in jedem Falle aber innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen nach der Entscheidung, unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 53 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

(5) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, dürfen einem Wirtschaftsteilnehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Artikel 53 Absatz 2 genannten Zuschlagskriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation muss dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer mindestens 15 Tage vor dem für die Aberkennung der Qualifikation vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe der Gründe hierfür mitgeteilt werden.

Artikel 50

Aufbewahrung der Unterlagen über vergebene Aufträge

(1) Die Auftraggeber bewahren sachdienliche Unterlagen über jeden Auftrag auf, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, Entscheidungen zu begründen, die Folgen des betreffen:

- a) Qualifikation und Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer sowie Zuschlagserteilung,
- b) Rückgriff auf Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40 Absatz 3,
- c) Nichtanwendung der Kapitel III bis VI dieses Titels aufgrund der Ausnahmebestimmungen von Titel I Kapitel II und von Kapitel II des vorliegenden Titels.

Die Auftraggeber treffen geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

(2) Die Unterlagen müssen mindestens 4 Jahre lang ab der Zuschlagserteilung aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Artikel 51

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Auswahl der Bewerber in den Vergabeverfahren ist wie folgt geregelt:

- a) Haben die Auftraggeber gemäß Artikel 54 Absätze 1, 2 oder 4 Regeln und Kriterien für den Ausschluss von Bietern oder Bewerbern aufgestellt, so schließen sie Wirtschaftsteilnehmer, die diese Regeln und Kriterien erfüllen, aus.
- b) Die Auftraggeber wählen Bieter und Bewerber nach den gemäß Artikel 54 festgelegten objektiven Regeln und Kriterien aus.
- c) In nichtoffenen Verfahren und in Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zum Wettbewerb verringern die Auftraggeber gegebenenfalls nach Artikel 54 die Zahl der gemäß den Buchstaben a) und b) ausgewählten Bewerber.

(2) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems und zum Zwecke der Auswahl von Bewerbern in Vergabeverfahren Einzelaufträge, die Gegenstand des Aufrufs zum Wettbewerb sind, so gilt Folgendes:

- a) Die Auftraggeber prüfen die Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 53.
- b) Sie wenden die Bestimmungen des Absatzes 1, die für nichtoffene Verfahren oder Verhandlungsverfahren relevant sind, auf die geprüften Wirtschaftsteilnehmer an.

(3) Die Auftraggeber prüfen die Übereinstimmung der von den ausgewählten Bietern vorgelegten Angebote mit den für sie geltenden Vorschriften und Anforderungen und vergeben den Auftrag nach den Kriterien der Artikel 55 und 57.

Abschnitt 1

Prüfung und qualitative Auswahl

Artikel 52

Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen

(1) Bei der Auswahl der Teilnehmer an einem nichtoffenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren dürfen die Auftraggeber mit ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Kriterien und Regeln nicht

- a) bestimmten Wirtschaftsteilnehmern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt hätten,

b) Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.

(2) Verlangen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

Die Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Wirtschaftsteilnehmern an.

(3) Bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen können die Auftraggeber zur Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in bestimmten Fällen einen Hinweis auf die Umweltmanagementmaßnahmen verlangen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags anwenden kann. Verlangen die Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das EMAS oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

Die Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten an. Daneben erkennen sie auch andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Wirtschaftsteilnehmern an.

Artikel 53

Prüfungssysteme

(1) Auftraggeber, die dies wünschen, können ein Prüfungssystem für Wirtschaftsteilnehmer einrichten und verwalten.

Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, stellen sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer jederzeit eine Prüfung verlangen können.

(2) Das System nach Absatz 1 kann verschiedene Prüfungsstufen umfassen.

Es wird auf der Grundlage objektiver Prüfkriterien und -regeln gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden.

Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, kommt Artikel 34 zur Anwendung. Diese Kriterien und Regeln können bei Bedarf aktualisiert werden.

(3) Die in Absatz 2 genannten Prüfkriterien und -regeln können auch die in Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Ausschlusskriterien gemäß den darin genannten Bedingungen beinhalten.

Handelt es sich um einen Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a), umfassen diese Kriterien und Regeln die in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Ausschlusskriterien.

(4) Enthalten die in Absatz 2 genannten Prüfungskriterien und -regeln Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, kann sich dieser gegebenenfalls auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Ressourcen verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter denselben Bedingungen kann sich auch eine in Artikel 11 genannte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern auf die Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen stützen.

(5) Umfassen die in Absatz 2 genannten Prüfungskriterien und -regeln Anforderungen an die technischen und/oder beruflichen Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, so kann sich dieser gegebenenfalls auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Ressourcen verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen, dem Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Unter denselben Bedingungen kann sich auch eine in Artikel 11 genannte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern auf die Kapazitäten der einzelnen Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen stützen.

(6) Die Prüfungskriterien und -regeln nach Absatz 2 werden interessierten Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Überarbeitung dieser Kriterien und Regeln wird interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt.

Entspricht das Prüfungssystem bestimmter anderer Auftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers dessen Anforderungen, so teilt er den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Namen dieser dritten Auftraggeber oder Stellen mit.

(7) Es wird ein Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer geführt; es kann in Kategorien nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgedgliedert werden.

(8) Wenn Auftraggeber ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, müssen sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 41 Absatz 3 (Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems), des Artikels 49 Absätze 3, 4 und 5 (Unterrichtung der die Prüfung beantragenden Wirtschaftsteilnehmer), des Artikels 51 Absatz 2 (Auswahl der Bewerber, wenn ein Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems erfolgt) sowie des

Artikels 52 (gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen) einhalten.

(9) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Bieter in einem nichtoffenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

Artikel 54

Eignungskriterien

(1) Auftraggeber, die die Eignungskriterien in einem offenen Verfahren festlegen, müssen dies entsprechend den objektiven Kriterien und Regeln tun, die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich sind.

(2) Auftraggeber, die die Bewerber für die Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie festgelegt haben und die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zugänglich sind.

(3) In nichtoffenen Verfahren und in Verhandlungsverfahren können sich die Kriterien auf die objektive Notwendigkeit des Auftraggebers gründen, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und den zu seiner Durchführung erforderlichen Ressourcen sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien können die in Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Ausschlussgründe gemäß den darin genannten Bedingungen umfassen.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a), so umfassen die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Kriterien die in Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Ausschlusskriterien.

(5) Umfassen die in Absatz 1 und 2 genannten Kriterien Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, kann sich dieser gegebenenfalls und bei einem bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall weist er dem Auftraggeber nach, dass er über die notwendigen Ressourcen verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter denselben Bedingungen kann sich auch eine in Artikel 11 genannte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern auf die Kapazitäten der einzelnen Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen stützen.

(6) Umfassen die in Absatz 2 genannten Kriterien und Regeln Anforderungen an die technischen und/oder beruflichen Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, kann er sich gegebenenfalls auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem er zu diesen Unternehmen steht. In diesem Fall muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die notwendigen Mittel verfügt, beispielsweise durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

Unter denselben Bedingungen kann sich auch eine in Artikel 11 genannte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern auf die Kapazitäten der einzelnen Mitglieder der Gruppe oder anderer Unternehmen stützen.

Abschnitt 2

Zuschlagserteilung

Artikel 55

Zuschlagskriterien

(1) Unbeschadet nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen sind die für die Zuschlagserteilung maßgebenden Kriterien

- a) entweder, wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien wie: Lieferfrist bzw. Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Zusagen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis, oder
- b) ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Unbeschadet des Unterabsatzes 3 gibt der Auftraggeber im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, die er ausgewählt hat, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der Auftraggeber die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Die relative Gewichtung oder die nach der Bedeutung eingestufte Reihenfolge der Kriterien wird — soweit erforderlich — in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Interessensbestätigung gemäß Artikel 47 Absatz 5, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben.

Artikel 56

Durchführung von elektronischen Auktionen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Auftraggeber elektronische Auktionen durchführen dürfen.

(2) Bei der Verwendung des offenen und nichtoffenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb kann der Auftraggeber beschließen, dass der Vergabe eines Auftrags eine elektronische Auktion vorausgeht, sofern die Spezifikationen des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden können.

Eine elektronische Auktion kann unter den gleichen Bedingungen bei einem Aufruf zum Wettbewerb für die im Rahmen des in Artikel 15 genannten dynamischen Beschaffungssystems zu vergebenden Aufträge durchgeführt werden.

Die elektronische Auktion erstreckt sich

- a) entweder allein auf die Preise, wenn der Zuschlag für den Auftrag zum niedrigsten Preis erteilt wird,
- b) oder auf die Preise und/oder die Auftragswerte der in den Verdingungsunterlagen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag für den Auftrag erhält.

(3) Ein Auftraggeber, der die Durchführung einer elektronischen Auktion beschließt, weist in der als Aufruf zum Wettbewerb verwendeten Bekanntmachung darauf hin.

Die Verdingungsunterlagen enthalten unter anderem folgende Einzelheiten:

- a) die Komponenten, deren Auftragswerte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in der Weise quantifizierbar sind, dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können;
- b) gegebenenfalls die Obergrenzen der Auftragswerte, die unterbreitet werden können, wie sie sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstandes ergeben;
- c) die Informationen, die den Bietern im Laufe der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie gegebenenfalls den Termin, an dem sie ihnen zur Verfügung gestellt werden;
- d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;
- e) die Bedingungen, unter denen die Bieter Gebote abgeben können, und insbesondere die Mindestabstände, die bei Abgabe dieser Geboten gegebenenfalls einzuhalten sind;
- f) die relevanten Angaben zu der verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung.

(4) Vor der Durchführung der elektronischen Auktion nehmen die Auftraggeber anhand des bzw. der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

Alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, werden zur gleichen Zeit auf elektronischem Wege aufgefordert, neue Preise und/oder Auftragswerte vorzulegen; die Aufforderung enthält sämtliche relevanten Angaben betreffend die individuelle Verbindung zur verwendeten elektronischen Vorrichtung sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns der elektronischen Auktion. Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Sie darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderungen beginnen.

(5) Erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, so wird der Aufforderung das Ergebnis der vollständigen Bewertung des jeweiligen Angebots, die entsprechend der Gewichtung nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 durchgeführt wurde, beigelegt.

In der Aufforderung ist ebenfalls die mathematische Formel vermerkt, nach der bei der elektronischen Auktion die automatische Neuordnung entsprechend den vorgelegten neuen Preisen und/oder den neuen Werten vorgenommen wird. Aus dieser Formel geht auch die Gewichtung aller Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots hervor, so wie sie in der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, oder in den Verdingungsunterlagen angegeben ist; zu diesem Zweck werden etwaige Margen durch einen im Voraus festgelegten Wert ausgedrückt.

Sind Varianten zulässig, so muss für jede einzelne Variante getrennt eine Formel angegeben werden.

(6) Die Auftraggeber übermitteln allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion ständig und unverzüglich die Informationen, die erforderlich sind, damit den Bietern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist; sie können ferner zusätzliche Informationen zu anderen vorgelegten Preisen oder Werten übermitteln, sofern dies in den Verdingungsunterlagen angegeben ist; darüber hinaus können sie jederzeit die Zahl der Teilnehmer an der Phase der Auktion bekannt geben; sie dürfen jedoch keinesfalls während der Phasen der elektronischen Auktion die Identität der Bieter bekannt geben.

(7) Die Auftraggeber schließen die elektronische Auktion nach einem oder mehreren der folgenden Verfahren ab:

- a) sie geben in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion das Datum und die Uhrzeit an, die von vornherein festgelegt wurden;
- b) sie schließen das Verfahren ab, wenn Preise oder neuen Werte mehr eingehen, die den Anforderungen an die Mindestabstände gerecht werden. In diesem Falle geben die Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion die Frist an, die sie ab dem Erhalt der letzten Vorlage bis zum Abschluss der elektronischen Auktion verstreichen lassen;
- c) sie schließen das Verfahren ab, wenn die Auktionsphasen in der Anzahl, die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion angegeben war, durchgeführt wurden.

Wenn die Auftraggeber beschlossen haben, die elektronische Auktion gemäß Buchstabe c), gegebenenfalls kombiniert mit dem Verfahren nach Buchstabe b), abzuschließen, wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für jede Auktionsphase angegeben.

(8) Nach Abschluss der elektronischen Auktion vergeben die Auftraggeber den Auftrag gemäß Artikel 55 entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion.

(9) Auftraggeber dürfen nicht missbräuchlich oder dergestalt elektronische Auktionen durchführen, dass der Wettbewerb ausgeschaltet, eingeschränkt oder verfälscht wird, oder dergestalt, dass der Auftragsgegenstand, wie er im Zuge der Veröffentlichung der Bekanntmachung ausgeschrieben und in den Verdingungsunterlagen definiert worden ist, verändert wird.

Artikel 57

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig, so muss der Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Bestandteile des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

Die betreffenden Erläuterungen können insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens, der Erbringung der Dienstleistung oder des Bauverfahrens,
- b) die technischen Lösungen und/oder außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistung oder der Durchführung der Bauleistungen verfügt,
- c) die Originalität der vom Bieter angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen,
- d) die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Lieferung, Dienstleistung oder Bauleistungen gelten,
- e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

(2) Der Auftraggeber prüft die betreffende Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise, indem er mit dem Bieter Rücksprache hält.

(3) Stellt der Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Bieter ablehnen, sofern dieser binnen einer von dem Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Lehnt der Auftraggeber ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilt er dies der Kommission mit.

Abschnitt 3

Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 58

Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

(1) Dieser Artikel gilt für Angebote, die Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern umfassen, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer unter vergleichbaren Bedingungen gewährleistet wird. Er gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern.

(2) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann zurückgewiesen werden, wenn der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ bestimmte Anteil der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Erzeugnisse beträgt. Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Erzeugnis.

(3) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Artikel 55 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 das Angebot zu bevorzugen, das gemäß Absatz 2 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten im Sinne dieses Artikels als gleichwertig, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

Ein Angebot ist jedoch dann nicht gemäß Unterabsatz 1 zu bevorzugen, wenn seine Annahme den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

(4) Im Sinne dieses Artikels werden bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Erzeugnisse gemäß Absatz 2 diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, auf die der Geltungsbereich dieser Richtlinie durch einen Beschluss des Rates gemäß Absatz 1 ausgedehnt worden ist.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Rat — erstmalig im zweiten Halbjahr des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie — einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei den multilateralen bzw. bilateralen Verhandlungen über den Zugang von Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, über alle durch diese Verhandlungen erzielten Ergebnisse

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

sowie über die tatsächliche Anwendung aller geschlossenen Übereinkünfte.

Ausgehend von diesen Entwicklungen kann der Rat diesen Artikel auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 59

Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle allgemeinen Schwierigkeiten rechtlicher oder faktischer Art, auf die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um Dienstleistungsaufträge in Drittländern stoßen und die ihnen von ihren Unternehmen gemeldet werden.

(2) Die Kommission legt dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2005 und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu Dienstleistungsaufträgen in Drittländern vor; dieser Bericht umfasst auch den Stand der Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisationen.

(3) Die Kommission versucht Probleme durch Intervention in einem Drittland zu bereinigen, wenn sie aufgrund der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen feststellt, dass das betreffende Drittland bei Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

- a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang bietet, der mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland vergleichbar ist,
- b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländerbehandlung oder nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet oder
- c) Unternehmen aus anderen Drittländern gegenüber Unternehmen aus der Gemeinschaft bevorzugt.

(4) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle Schwierigkeiten rechtlicher oder faktischer Art, auf die ihre Unternehmen stoßen bzw. die ihre Unternehmen ihnen melden und die auf die Nichteinhaltung der in Anhang XXIII aufgeführten Vorschriften des internationalen Arbeitsrechts zurückzuführen sind, wenn diese Unternehmen sich um Aufträge in Drittländern beworben haben.

(5) Die Kommission kann unter den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen dem Rat jederzeit vorschlagen, die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an folgende Unternehmen während eines in einer entsprechenden Entscheidung festzulegenden Zeitraums einzuschränken oder auszusetzen:

- a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegen;

- b) mit den in Buchstabe a) bezeichneten Unternehmen verbundene Unternehmen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, die jedoch nicht in unmittelbarer und tatsächlicher Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen;
- c) Unternehmen, die Angebote für Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen.

Der Rat entscheidet unverzüglich mit qualifizierter Mehrheit.

Die Kommission kann diese Maßnahmen entweder aus eigener Veranlassung oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorschlagen.

(6) Dieser Artikel lässt die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern unberührt, die sich aus internationalen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen — insbesondere aus von im Rahmen der WTO geschlossenen Übereinkommen — ergeben.

TITEL III

VORSCHRIFTEN ÜBER WETTBEWERBE IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH

Artikel 60

Allgemeine Bestimmung

(1) Die Bestimmungen für die Durchführung eines Wettbewerbs müssen Absatz 2 dieses Artikels, Artikel 61 und den Artikeln 63 bis 66 entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

- a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon,
- b) aufgrund der Tatsache, dass nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürften.

1. die für Dienstleistungsaufträge in denselben Fällen durchgeführt werden, die in den Artikeln 20, 21 und 22 für Dienstleistungsaufträge genannt sind;
2. die in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Durchführung einer Tätigkeit organisiert werden, auf die Artikel 30 Absatz 1 gemäß einer Entscheidung der Kommission anwendbar ist oder gemäß Absatz 4 Unterabsätze 2 oder 3 oder Absatz 5 Unterabsatz 4 desselben Artikels als anwendbar gilt.

Artikel 63

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

(1) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, rufen mittels einer Bekanntmachung zum Wettbewerb auf. Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, übermitteln eine Bekanntmachung über die Ergebnisse. Der Aufruf zum Wettbewerb enthält die in Anhang XVIII aufgeführten Informationen, und die Bekanntmachung der Ergebnisse eines Wettbewerbs enthält die in Anhang XIX aufgeführten Informationen gemäß dem Format der Standardvordrucke, die von der Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden.

Artikel 61

Schwellenwerte

(1) Dieser Titel findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen von Vergabeverfahren für Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden, deren geschätzter Wert ohne MwSt. mindestens 499 000 EUR beträgt.

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Schwellenwert“ den geschätzten Wert des Dienstleistungsauftrags ohne MwSt einschließlich etwaiger Preisgelder und/oder Zahlungen an die Teilnehmer.

(2) Dieser Titel findet auf sämtliche Wettbewerbe Anwendung, bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 499 000 EUR beträgt.

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Schwellenwert“ den Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des Dienstleistungsauftrags ohne MwSt., der später nach Artikel 40 Absatz 3 vergeben werden könnte, sofern der Auftraggeber eine derartige Vergabe in der Wettbewerbsbekanntmachung nicht ausschließt.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse eines Wettbewerbs wird der Kommission binnen zwei Monaten nach Abschluss des Wettbewerbs gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 68 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen übermittelt. Dabei trägt die Kommission allen in geschäftlicher Hinsicht sensiblen Aspekten Rechnung, auf die die Auftraggeber bei der Übermittlung der Angaben über die Anzahl der eingegangenen Pläne und Entwürfe, die Identität der Wirtschaftsteilnehmer und die angebotenen Preise hinweisen.

(2) Artikel 44 Absätze 2 bis 8 gilt ferner für Bekanntmachungen betreffend Wettbewerbe.

Artikel 64

Kommunikationsmittel

(1) Artikel 48 Absätze 1, 2 und 4 gilt für alle Mitteilungen im Zusammenhang mit Wettbewerben.

Artikel 62

Ausgenommene Wettbewerbe

Dieser Titel findet keine Anwendung auf Wettbewerbe,

(2) Die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen erfolgen dergestalt, dass Vollständigkeit und Vertraulichkeit der von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelten Informationen gewährleistet sind und das Preisgericht vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst Kenntnis erhält, wenn die Frist für ihre Vorlage verstrichen ist.

(3) Für die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Pläne und Entwürfe gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Pläne und Entwürfe erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung, müssen den betroffenen Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Pläne und Entwürfe den Anforderungen des Anhangs XXIV genügen;
- b) die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung einführen oder beibehalten, die zu einem erhöhten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen.

Artikel 65

Durchführung des Wettbewerbs, Auswahl der Teilnehmer und das Preisgericht

- (1) Bei der Durchführung von Wettbewerben wenden die Auftraggeber dieser Richtlinie entsprechende Verfahren an.
- (2) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legen die Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(3) Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, so muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Artikel 66

Entscheidungen des Preisgerichts

- (1) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig.
- (2) Es prüft die von den Bewerbern vorgelegten Pläne und Wettbewerbsarbeiten unter Wahrung der Anonymität und nur anhand der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind.
- (3) Es erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie gegebenenfalls noch zu klärende Fragen aufgeführt sind.
- (4) Bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichts ist Anonymität zu wahren.
- (5) Die Bewerber können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat.
- (6) Über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern wird ein umfassendes Protokoll erstellt.

TITEL IV

STATISTISCHE PFLICHTEN, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 67

Statistische Pflichten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend den Modalitäten, die nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, dafür Sorge, dass die Kommission jährlich einen statistischen Bericht über den nach Mitgliedstaat und Tätigkeitskategorie der Anhänge I bis X aufgeschlüsselten Gesamtwert der vergebenen Aufträge erhält, die unterhalb der in Artikel 16 festgelegten Schwellenwerte liegen, die jedoch, durch die Bestimmungen dieser Richtlinie erfasst wären, wenn es diese Schwellenwerte nicht gäbe.

(2) Im Zusammenhang mit den Tätigkeitskategorien in den Anhängen II, III, V, IX und X tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Kommission entsprechend den Modalitäten, die nach dem Verfahren des Artikels 68 Absatz 2 festzulegen sind, spätestens am 31. Oktober 2004 und danach jeweils vor dem 31. Oktober jedes Jahres eine statistische Aufstellung der im

Vorjahr vergebenen Aufträge erhält. Diese statistische Aufstellung enthält sämtliche Angaben, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu überprüfen.

Die nach Unterabsatz 1 geforderten Angaben betreffen nicht Aufträge, die F&E-Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs XVII Teil A, Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5 XVII Teil A des Fernmeldewesens mit den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 und Dienstleistungen des Anhangs XVII Teil B zum Gegenstand haben.

(3) Die Modalitäten nach den Absätzen 1 und 2 werden so festgelegt, dass sichergestellt ist, dass

- a) Aufträge von geringerer Bedeutung im Interesse einer verhältnismäßigen Vereinfachung ausgeschlossen werden können, ohne dass dadurch die Brauchbarkeit der Statistiken in Frage gestellt wird;
- b) die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben gewahrt wird.

Artikel 68

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 69

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission überprüft die in Artikel 16 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab dem 30. April 2004 und setzt sie — gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Unterabsatz 2 — nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren neu fest.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in Sonderziehungsrechten während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Überkommen vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung passt die Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren die in Artikel 61 (Wettbewerbe) festgesetzten Schwellenwerte an die für Dienstleistungsaufträge geltenden Schwellenwerte an.

Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2004 überprüft. Die Berechnung dieses Wertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro, während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Augusttag endet, der der Neufestsetzung mit Wirkung zum 1. Januar vorausgeht.

(3) Die gemäß Absatz 1 neu festgesetzten Schwellenwerte, ihr Gegenwert in den nationalen Währungen sowie die angepassten Schwellenwerte gemäß Absatz 2 werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November nach ihrer Neufestsetzung veröffentlicht.

Artikel 70

Änderungen

Die Kommission kann nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren Folgendes ändern:

- a) die Listen der Auftraggeber in den Anhängen I bis X, so dass sie den in den Artikeln 2 bis 7 genannten Kriterien entsprechen;
- b) die Verfahren für Erstellung, Übermittlung, Eingang, Übersetzung, Erhebung und Verteilung der in den Artikeln 41, 42, 43 und 63 genannten Bekanntmachungen;
- c) die Modalitäten für gezielte Bezugnahmen auf bestimmte Positionen der CPV-Klassifikation in den Bekanntmachungen;
- d) die Referenznummern der Nomenklatur, auf die in Anhang XVII Bezug genommen wird, sofern der materielle Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme in den Bekanntmachungen auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation innerhalb der im Anhang aufgeführten Dienstleistungskategorien;
- e) die Referenznummern der Nomenklatur gemäß Anhang XI, sofern der materielle Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation in den Bekanntmachungen;
- f) Anhang XI;
- g) das Verfahren des Anhangs XX zur die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten aus Verwaltungsgründen oder zur Anpassung an den technischen Fortschritt;
- h) die Modalitäten und technischen Merkmale der Vorrichtungen für den elektronischen Eingang gemäß Anhang XXIV Buchstaben a), f) und g);
- i) aus den in Artikel 67 Absatz 3 genannten Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Verfahren für Anwendung und Erstellung, Übermittlung, Eingang, Übersetzung, Erhebung und Verteilung der in Artikel 67 Absätze 1 und 2 genannten statistischen Aufstellungen;
- j) die technischen Modalitäten der in Artikel 69 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Berechnungsmethoden.

Artikel 71

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Januar 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Geändert durch Beschluss 77/62/EWG (AbL. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

Zur Anwendung der Vorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 6 dieser Richtlinie nachzukommen, können die Mitgliedstaaten einen zusätzlichen Zeitraum von bis zu 35 Monaten nach Ablauf der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist in Anspruch nehmen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 30 ist ab dem 30. April 2004 anwendbar.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 72

Kontrollmechanismen

Gemäß der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ gewährleisten die Mitgliedstaaten die Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch wirksame, zugängliche und transparente Mechanismen.

Zu diesem Zweck können sie unter anderem eine unabhängige Stelle benennen oder einrichten.

Artikel 73

Aufhebungen

Die Richtlinie 93/38/EWG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht nach Anhang XXV aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entscheidungstabelle in Anhang XXVI zu lesen.

Artikel 74

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 75

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 1994.

RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 31. März 2004****über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 9. Dezember 2003 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anlässlich weiterer Änderungen der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ⁽⁵⁾, der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁽⁶⁾ und der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ⁽⁷⁾ mit dem Ziel, die Texte zu vereinfachen und zu modernisieren, so wie dies sowohl von den öffentlichen Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996 angeregt wurde, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine Neufassung in einem einzigen Text. Die vorliegende Richtlinie gründet sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere auf die Urteile zu den

Zuschlagskriterien, wodurch klargestellt wird, welche Möglichkeiten die öffentlichen Auftraggeber haben, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, einschließlich im ökologischen und/oder sozialen Bereich, einzugehen, sofern derartige Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, dem öffentlichen Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen, ausdrücklich erwähnt sind und den in Erwägungsgrund 2 genannten grundlegenden Prinzipien entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 11 und ABl. C 203 E vom 27.8.2002, S. 210.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002 (ABl. C 271 E vom 7.11.2002, S. 176), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 20. März 2003 (ABl. C 147 E vom 24.6.2003, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Legislative Entschließung des Parlaments vom 29. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 2. Februar 2004.

⁽⁵⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission.

⁽⁷⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG der Kommission.

(2) Die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist an die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden, insbesondere des Grundsatzes des freien Warenverkehrs, des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit und des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Transparenz. Für öffentliche Aufträge, die einen bestimmten Wert überschreiten, empfiehlt sich indessen die Ausarbeitung von auf diesen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen zur gemeinschaftlichen Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe solcher Aufträge, um die Wirksamkeit dieser Grundsätze und die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens für den Wettbewerb zu garantieren. Folglich sollten diese Koordinierungsbestimmungen nach Maßgabe der genannten Regeln und Grundsätze sowie gemäß den anderen Bestimmungen des Vertrags ausgelegt werden.

(3) Die Koordinierungsbestimmungen sollten die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfahren und Verwaltungspraktiken so weit wie möglich berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Teilnahme einer Einrichtung des öffentlichen Rechts als Bieter in einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privatrechtlichen Bietern verursacht.

(5) Nach Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 des Vertrags genannten Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt daher klar, wie die öffentlichen Auftraggeber zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und garantiert ihnen gleichzeitig, dass sie für ihre Aufträge ein optimales Preis/Leistungsverhältnis erzielen können.

- (6) Keine Bestimmung dieser Richtlinie sollte dem Erlass oder der Durchsetzung von Maßnahmen entgegenstehen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren oder der Gesundheit von Pflanzen, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen mit dem Vertrag im Einklang stehen.
- (7) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche⁽¹⁾ wurde unter anderem das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, genehmigt, das zum Ziel hat, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten im öffentlichen Beschaffungswesen festzulegen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten.

Aufgrund der internationalen Rechte und Pflichten, die sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des Übereinkommens ergeben, sind auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, die darin enthaltenen Regeln anzuwenden. Das Übereinkommen hat keine unmittelbare Wirkung. Es ist daher angebracht, dass die unter das Übereinkommen fallenden öffentlichen Auftraggeber, die der vorliegenden Richtlinie nachkommen und sie auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern anwenden, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, sich damit im Einklang mit dem Übereinkommen befinden. Diese Koordinierungsbestimmungen sollten den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft die gleichen günstigen Teilnahmebedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge garantieren, wie sie auch den Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, gewährt werden.

- (8) Bevor ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags eingeleitet wird, können die öffentlichen Auftraggeber unter Rückgriff auf einen „technischen Dialog“ eine Stellungnahme einholen bzw. entgegennehmen, die bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen^(*) verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass diese Stellungnahme den Wettbewerb nicht ausschaltet.
- (9) Angesichts der für die öffentlichen Bauaufträge kennzeichnenden Vielfalt der Aufgaben sollte der öffentliche Auftraggeber sowohl die getrennte als auch die gemeinsame Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Ausführung und Planung der Bauvorhaben vorsehen können. Diese Richtlinie bezweckt nicht, eine gemeinsame oder eine getrennte Vergabe vorzuschreiben. Die Entscheidung über eine getrennte oder die gemeinsame
- Vergabe des öffentlichen Auftrags muss sich an qualitativen und wirtschaftlichen Kriterien orientieren, die in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegt werden können.
- (10) Ein öffentlicher Auftrag gilt nur dann als öffentlicher Bauauftrag, wenn er speziell die Ausführung der in Anhang I genannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat; er kann sich jedoch auf andere Leistungen erstrecken, die für die Ausführung dieser Tätigkeiten erforderlich sind. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich der Grundstücksverwaltung, können unter bestimmten Umständen Bauleistungen umfassen. Sofern diese Bauleistungen jedoch nur Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Vertrags darstellen und eine mögliche Folge oder eine Ergänzung des letzteren sind, rechtfertigt die Tatsache, dass der Vertrag diese Bauleistungen umfasst, nicht eine Einstufung des Vertrags als öffentlicher Bauauftrag.
- (11) Es sollten eine gemeinschaftliche Definition der Rahmenvereinbarungen sowie spezifische Vorschriften für die Rahmenvereinbarungen, die für in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Aufträge geschlossen werden, vorgesehen werden. Nach diesen Vorschriften kann ein öffentlicher Auftraggeber, wenn er eine Rahmenvereinbarung gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie insbesondere über Veröffentlichung, Fristen und Bedingungen für die Abgabe von Angeboten abschließt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Aufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung entweder durch Anwendung der in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Bedingungen oder, falls nicht alle Bedingungen im Voraus in dieser Vereinbarung festgelegt wurden, durch erneute Eröffnung des Wettbewerbs zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung in Bezug auf die nicht festgelegten Bedingungen vergeben. Bei der Wiedereröffnung des Wettbewerbs sollten bestimmte Vorschriften eingehalten werden, um die erforderliche Flexibilität und die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, zu gewährleisten. Aus diesen Gründen sollte die Laufzeit der Rahmenvereinbarung begrenzt werden und sollte vier Jahre nicht überschreiten dürfen, außer in von den öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß begründeten Fällen.
- (12) Es werden fortlaufend bestimmte neue Techniken der Online-Beschaffung entwickelt. Diese Techniken ermöglichen es, den Wettbewerb auszuweiten und die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens - insbesondere durch eine Verringerung des Zeitaufwands und die durch die Verwendung derartiger neuer Techniken erzielten Einsparungseffekte - zu verbessern. Die öffentlichen Auftraggeber können Techniken der Online-Beschaffung einsetzen, solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinie und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. Insofern können Bieter insbesondere in den Fällen, in denen im Zuge der Durchführung einer Rahmenvereinbarung ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb erfolgt oder ein dynamisches Beschaffungssystem zum Einsatz kommt, ihr Angebot in Form ihres elektronischen Katalogs einreichen, sofern sie die vom öffentlichen Auftraggeber gewählten Kommunikationsmittel gemäß Artikel 42 verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

^(*) in Österreich: Ausschreibungsunterlagen.

- (13) In Anbetracht des Umstands, dass sich Online-Beschaffungssysteme rasch verbreiten, sollten schon jetzt geeignete Vorschriften erlassen werden, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die durch diese Systeme gebotenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen. Deshalb sollte ein vollelektronisch arbeitendes dynamisches Beschaffungssystem für Beschaffungen marktüblicher Leistungen definiert und präzise Vorschriften für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines solchen Systems festgelegt werden, um sicherzustellen, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich daran beteiligen möchte, gerecht behandelt wird. Jeder Wirtschaftsteilnehmer sollte sich an einem solchen System beteiligen können, sofern er ein vorläufiges Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen einreicht und die Eignungskriterien (*) erfüllt. Dieses Beschaffungsverfahren ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, durch die Einrichtung eines Verzeichnisses von bereits ausgewählten Bietern und die neuen Bietern eingeräumte Möglichkeit, sich daran zu beteiligen, dank der eingesetzten elektronischen Mittel über ein besonders breites Spektrum von Angeboten zu verfügen, und somit durch Ausweitung des Wettbewerbs eine optimale Verwendung der öffentlichen Mittel zu gewährleisten.
- (14) Elektronische Auktionen stellen eine Technik dar, die sich noch stärker verbreiten wird; deshalb sollten diese Auktionen im Gemeinschaftsrecht definiert und speziellen Vorschriften unterworfen werden, um sicherzustellen, dass sie unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz ablaufen. Dazu ist vorzusehen, dass diese elektronischen Auktionen nur Aufträge für Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen betreffen, für die präzise Spezifikationen erstellt werden können. Dies kann insbesondere bei wiederkehrenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Fall sein. Zu dem selben Zweck muss es auch möglich sein, die jeweilige Rangfolge der Bieter zu jedem Zeitpunkt der elektronischen Auktion festzustellen. Der Rückgriff auf elektronische Auktionen bietet den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, die Bieter zur Vorlage neuer, nach unten korrigierter Preise aufzufordern, und - sofern das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll - auch andere als die preisbezogenen Angebotskomponenten zu verbessern. Zur Wahrung des Grundsatzes der Transparenz dürfen allein diejenigen Komponenten Gegenstand elektronischer Auktionen sein, die auf elektronischem Wege - ohne Eingreifen und/oder Beurteilung seitens des öffentlichen Auftraggebers - automatisch bewertet werden können, d.h. nur die Komponenten, die quantifizierbar sind, so dass sie in Ziffern oder in Prozentzahlen ausgedrückt werden können. Hingegen sollten diejenigen Aspekte der Angebote, bei denen nichtquantifizierbare Komponenten zu beurteilen sind, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein. Folglich sollten bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist - wie z. B. die Konzeption von Bauarbeiten-, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.
- (15) In den Mitgliedstaaten haben sich verschiedene zentrale Beschaffungsverfahren entwickelt. Mehrere öffentliche Auftraggeber haben die Aufgabe, für andere öffentliche Auftraggeber Ankäufe zu tätigen oder öffentliche Aufträge zu vergeben/Rahmenvereinbarungen zu schließen. In Anbetracht der großen Mengen, die beschafft werden, tragen diese Verfahren zur Verbesserung des Wettbewerbs und zur Rationalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bei. Daher sollte der Begriff der für öffentliche Auftraggeber tätigen zentralen Beschaffungsstelle im Gemeinschaftsrecht definiert werden. Außerdem sollte unter Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung definiert werden, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass öffentliche Auftraggeber, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen über eine zentrale Beschaffungsstelle beziehen, diese Richtlinie eingehalten haben.
- (16) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten sollte es in das Ermessen derselben gestellt werden, zu entscheiden, ob für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vorgesehen werden soll, auf Rahmenvereinbarungen, zentrale Beschaffungsstellen, dynamische Beschaffungssysteme, elektronische Auktionen und Verhandlungsverfahren, wie sie in dieser Richtlinie vorgesehen und geregelt sind, zurückzugreifen.
- (17) Eine Vielzahl von Schwellenwerten für die Anwendung der gegenwärtig in Kraft befindlichen Koordinierungsbestimmungen erschwert die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber. Im Hinblick auf die Währungsunion ist es darüber hinaus angebracht, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte festzulegen. Folglich sollten Schwellenwerte in Euro festgesetzt werden, die die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfachen und gleichzeitig die Einhaltung der im Übereinkommen genannten Schwellenwerte sicherstellen, die in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind. Vor diesem Hintergrund sind die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen, um sie gegebenenfalls an mögliche Kursschwankungen des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht anzupassen.
- (18) Der Dienstleistungsbereich lässt sich für die Anwendung der Regeln dieser Richtlinie und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben und in zwei Anhängen, II Teil A und II Teil B, nach der für sie geltenden Regelung zusammenfassen. Für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der Anwendung besonderer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die jeweiligen Dienstleistungen gelten.
- (19) Die volle Anwendung dieser Richtlinie auf Dienstleistungsaufträge sollte für eine Übergangszeit auf Aufträge beschränkt werden, bei denen ihre Bestimmungen dazu beitragen, alle Möglichkeiten für eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen sollten in diesem Übergangszeitraum beobachtet werden, bevor die volle

(*) In Österreich kann dieser Begriff auch Auswahlkriterien umfassen.

Anwendung dieser Richtlinie beschlossen werden kann. Es ist daher ein entsprechendes Beobachtungsinstrument zu schaffen. Dieses Instrument sollte gleichzeitig den Betroffenen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.

- (20) Öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern aus den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Postdienste vergeben werden und die Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste⁽¹⁾. Dagegen müssen Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen der Nutzung von Dienstleistungen im Bereich der Seeschifffahrt, Küstenschifffahrt oder Binnenschifffahrt vergeben werden, in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen.
- (21) Da infolge der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors auf den Telekommunikationsmärkten inzwischen wirksamer Wettbewerb herrscht, müssen öffentliche Aufträge in diesem Bereich aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeklammert werden, sofern sie allein mit dem Ziel vergeben werden, den Auftraggebern bestimmte Tätigkeiten auf dem Telekommunikationssektor zu ermöglichen. Zur Definition dieser Tätigkeiten wurden die Begriffsbestimmungen der Artikel 1, 2 und 8 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽²⁾ übernommen, was bedeutet, dass die vorliegende Richtlinie nicht für Aufträge gilt, die nach Artikel 8 der Richtlinie 93/38/EWG von deren Anwendungsbereich ausgenommen worden sind.
- (22) Es sollte vorgesehen werden, dass in bestimmten Fällen von der Anwendung der Maßnahmen zur Koordinierung der Verfahren aus Gründen der Staatssicherheit oder der staatlichen Geheimhaltung abgesehen werden kann, oder wenn besondere Vergabeverfahren zur Anwendung kommen, die sich aus internationalen Übereinkünften ergeben, die die Stationierung von Truppen betreffen oder für internationale Organisationen gelten.
- (23) Gemäß Artikel 163 des Vertrags trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und der technischen Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der gemeinschaftlichen Industrie zu stärken; die Öffnung der öffentlichen Dienstleistungsmärkte hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Mitfinanzierung von Forschungsprogrammen sollte nicht Gegenstand dieser Richtlinie sein; nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, mit Ausnahme derer, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.
- (24) Dienstleistungsaufträge, die den Erwerb oder die Miete von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran betreffen, weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen unangemessen erscheinen lassen.
- (25) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich sollten besondere kulturelle und gesellschaftspolitische Erwägungen berücksichtigt werden können, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen. Aus diesen Gründen muss eine Ausnahme für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge vorgesehen werden, die den Ankauf, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion gebrauchsfertiger Programme sowie andere Vorbereitungsdienste zum Gegenstand haben, wie z. B. Dienste im Zusammenhang mit den für die Programmproduktion erforderlichen Drehbüchern oder künstlerischen Leistungen, sowie Aufträge betreffend die Ausstrahlungszeit von Sendungen. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Bereitstellung des für die Produktion, die Koproduktion und die Ausstrahlung dieser Programme erforderlichen technischen Materials gelten. Als Sendung sollte die Übertragung und Verbreitung durch jegliches elektronische Netzwerk gelten.
- (26) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Bestellung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge richten kann.
- (27) Entsprechend dem Übereinkommen gehören Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik sowie andere Politiken, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, nicht zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne der

⁽¹⁾ Vgl. S. 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

- vorliegenden Richtlinie. Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher nicht erfasst. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen.
- (28) Beruf und Beschäftigung sind Schlüsselemente zur Gewährleistung gleicher Chancen für alle und tragen zur Eingliederung in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang tragen geschützte Werkstätten und geschützte Beschäftigungsprogramme wirksam zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bei. Derartige Werkstätten sind jedoch möglicherweise nicht in der Lage, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten. Es ist daher angemessen, vorzusehen, dass Mitgliedstaaten das Recht, an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können.
- (29) Die von öffentlichen Beschaffern erarbeiteten technischen Spezifikationen sollten es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. Hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Damit dies gewährleistet ist, müssen einerseits Leistungs- und Funktionsanforderungen in technischen Spezifikationen erlaubt sein, und andererseits müssen im Falle der Bezugnahme auf eine europäische Norm – oder wenn eine solche nicht vorliegt, auf eine nationale Norm – Angebote auf der Grundlage gleichwertiger Lösungen vom öffentlichen Auftraggeber geprüft werden. Die Bieter sollten die Möglichkeit haben, die Gleichwertigkeit ihrer Lösungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Nachweisen zu belegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jede Entscheidung, dass die Gleichwertigkeit in einem bestimmten Fall nicht gegeben ist, begründen können. Öffentliche Auftraggeber, die für die technischen Spezifikationen eines Auftrags Umweltauflagen festlegen möchten, können die Umwelteigenschaften - wie eine bestimmte Produktionsmethode - und/oder Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt festlegen. Sie können – müssen aber nicht – geeignete Spezifikationen verwenden, die in Umweltgütezeichen wie z.B. dem Europäischen Umweltgütezeichen, (pluri)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, sofern die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen im Rahmen eines Verfahrens ausgearbeitet und erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und sofern das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist. Die öffentlichen Auftraggeber sollten, wo immer dies möglich ist, technische Spezifikationen festlegen, die das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen. Die technischen Spezifikationen sind klar festzulegen, so dass alle Bieter wissen, was die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers umfassen.
- (30) Zusätzliche Angaben über die Aufträge müssen entsprechend den Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten in den Verdingungsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag bzw. in allen gleichwertigen Unterlagen enthalten sein.
- (31) Für öffentliche Auftraggeber, die besonders komplexe Vorhaben durchführen, kann es – ohne dass ihnen dies anzulasten wäre - objektiv unmöglich sein, die Mittel zu bestimmen, die ihren Bedürfnissen gerecht werden können, oder zu beurteilen, was der Markt an technischen bzw. finanziellen/rechtlichen Lösungen bieten kann. Eine derartige Situation kann sich insbesondere bei der Durchführung bedeutender integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte, großer Computernetzwerke oder Vorhaben mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung ergeben, deren finanzielle und rechtliche Konstruktion nicht im Voraus vorgeschrieben werden kann. Daher sollte für Fälle, in denen es nicht möglich sein sollte, derartige Aufträge unter Anwendung offener oder nichtoffener Verfahren zu vergeben, ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, das sowohl den Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern gewährleistet als auch dem Erfordernis gerecht wird, dass der öffentliche Auftraggeber alle Aspekte des Auftrags mit jedem Bewerber erörtern kann. Dieses Verfahren darf allerdings nicht in einer Weise angewandt werden, durch die der Wettbewerb eingeschränkt oder verzerrt wird, insbesondere indem grundlegende Elemente geändert oder dem ausgewählten Bieter neue wesentliche Elemente auferlegt werden oder indem andere Bieter als derjenige, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, einbezogen werden.
- (32) Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sollten Bestimmungen über Unteraufträge vorgesehen werden.
- (33) Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags sind mit dieser Richtlinie vereinbar, sofern sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung führen und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben sind. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder die Umwelt zu schützen. In diesem Zusammenhang sind z.B. unter anderem die - für die Ausführung des Auftrags geltenden - Verpflichtungen zu nennen, Langzeitarbeitslose einzustellen oder Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer oder Jugendliche durchzuführen, oder die Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), für den Fall, dass diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind, im Wesentlichen einzuhalten, oder ein Kontingent von behinderten Personen einzustellen, das über dem nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kontingent liegt.

- (34) Die im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Gesetze, Regelungen und Tarifverträge sind während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar, sofern derartige Vorschriften sowie ihre Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Für grenzüberschreitende Situationen, in denen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausführung eines öffentlichen Auftrags erbringen, enthält die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen⁽¹⁾ die Mindestbedingungen, die im Aufnahmeland in Bezug auf die entsandten Arbeitnehmer einzuhalten sind. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen als eine schwere Verfehlung oder als ein Delikt betrachtet werden, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt und dessen Ausschluss vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zur Folge haben kann.
- (35) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und hinsichtlich der Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, ist es angebracht, die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. Soweit möglich, sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.
- (36) Damit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ein wirksamer Wettbewerb entsteht, ist es erforderlich, dass die Bekanntmachungen der öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten gemeinschaftsweit veröffentlicht werden. Die Angaben in diesen Bekanntmachungen müssen es den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft erlauben zu beurteilen, ob die vorgeschlagenen Aufträge für sie von Interesse sind. Zu diesem Zweck sollten sie hinreichend über den Auftragsgegenstand und die Auftragsbedingungen informiert werden. Es ist daher wichtig, für veröffentlichte Bekanntmachungen durch geeignete Mittel, wie die Verwendung von Standardformularen sowie die Verwendung des durch die Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ als Referenzklassifikation für öffentliche Aufträge vorgesehenen Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary, CPV), eine bessere Publizität zu gewährleisten. Bei den nichtoffenen Verfahren sollte die Bekanntmachung es den Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, ihr Interesse an den Aufträgen dadurch zu bekunden, dass sie sich bei den öffentlichen Auftraggebern um eine Aufforderung bewerben, unter den vorgeschriebenen Bedingungen ein Angebot einzureichen.
- (37) Die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁽³⁾ und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)⁽⁴⁾ sollten für die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gelten. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die für Wettbewerbe geltenden Vorschriften erfordern einen höheren Grad an Sicherheit und Vertraulichkeit als in den genannten Richtlinien vorgesehen ist. Daher sollten die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang von Angeboten, Anträgen auf Teilnahme und von Plänen und Vorhaben besonderen zusätzlichen Anforderungen genügen. Zu diesem Zweck sollte die Verwendung elektronischer Signaturen, insbesondere fortgeschrittener elektronischer Signaturen, so zeit wie möglich gefördert werden. Ferner könnten Systeme der freiwilligen Akkreditierung günstige Rahmenbedingungen dafür bieten, dass sich das Niveau der Zertifizierungsdienste für diese Vorrichtungen erhöht.
- (38) Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist beim Einsatz dieser elektronischen Mittel eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen spezifischen Übermittlungsmodalitäten vereinbar sind.
- (39) Die Prüfung der Eignung der Bieter im Rahmen von offenen Verfahren und der Bewerber im Rahmen von nichtoffenen Verfahren und von Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs und deren Auswahl sollten unter transparenten Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck sind nichtdiskriminierende Kriterien festzulegen, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber die Bewerber auswählen können, sowie die Mittel, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer nachweisen können, dass sie diesen Kriterien genügen. Im Hinblick auf die Transparenz sollte der öffentliche Auftraggeber gehalten sein, bei einer Aufforderung zum Wettbewerb für einen Auftrag die Eignungskriterien zu nennen, die er anzuwenden gedenkt, sowie gegebenenfalls die Fachkompetenz, die er von den Wirtschaftsteilnehmern fordert, um sie zum Vergabeverfahren zuzulassen.
- (40) Ein öffentlicher Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber im nichtoffenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung sowie beim wettbewerblichen Dialog begrenzen. Solch eine Begrenzung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die in der Bekanntmachung

(1) ABl. L 18 vom 21.1.1997 S. 1.

(2) ABl. L 340 vom 16.12.2002, S.1.

(3) ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

(4) ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

anzugeben sind. Diese objektiven Kriterien setzen nicht unbedingt Gewichtungen voraus. Hinsichtlich der Kriterien betreffend die persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers kann ein allgemeiner Verweis in der Bekanntmachung auf die in Artikel 45 genannten Fälle ausreichen.

(41) Im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs und der Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung empfiehlt es sich, aufgrund der eventuell erforderlichen Flexibilität sowie der mit diesen Vergabemethoden verbundenen zu hohen Kosten den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu bieten, eine Abwicklung des Verfahrens in sukzessiven Phasen vorzusehen, so dass die Anzahl der Angebote, die noch Gegenstand des Dialogs oder der Verhandlungen sind, auf der Grundlage von vorher angegebenen Zuschlagskriterien schrittweise reduziert wird. Diese Reduzierung sollte - sofern die Anzahl der geeigneten Lösungen oder Bewerber es erlaubt - einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten.

(42) Soweit für die Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder an einem Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Qualifikation gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen anzuwenden.

(43) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um der Vergabe öffentlicher Aufträge an Wirtschaftsteilnehmer, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt oder der Bestechung oder des Betrugs zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben, vorzubeugen. Die öffentlichen Auftraggeber sollten gegebenenfalls von den Bewerbern/Bietern geeignete Unterlagen anfordern und, wenn sie Zweifel in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber/Bieter hegen, die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates um Mitarbeit ersuchen können. Diese Wirtschaftsteilnehmer sollten ausgeschlossen werden, wenn dem öffentlichen Auftraggeber bekannt ist, dass es eine nach einzelstaatlichem Recht ergangene endgültige und rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu derartigen Straftaten gibt. Enthält das nationale Recht entsprechende Bestimmungen, so kann ein Verstoß gegen das Umweltrecht oder gegen Rechtsvorschriften über unrechtmäßige Absprachen bei öffentlichen Aufträgen, der mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung geahndet wurde, als Delikt, das die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

Die Nichteinhaltung nationaler Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2000/78/EG⁽¹⁾ und 76/207/EWG⁽²⁾ des Rates zur Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die mit einem rechtskräftigen Urteil oder einem Beschluss gleicher Wirkung sanktioniert wurde, kann als Verstoß, der die berufliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers in Frage stellt, oder als schwere Verfehlung betrachtet werden.

(44) In geeigneten Fällen, in denen die Art der Arbeiten und/oder Dienstleistungen es rechtfertigt, dass bei Ausführung des öffentlichen Auftrags Umweltmanagementmaßnahmen oder -systeme zur Anwendung kommen, kann die Anwendung solcher Maßnahmen bzw. Systeme vorgeschrieben werden. Umweltmanagementsysteme können unabhängig von ihrer Registrierung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften wie die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS)⁽³⁾ als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung des Auftrags dienen. Darüber hinaus sollte eine Beschreibung der von dem Wirtschaftsteilnehmer angewandten Maßnahmen zur Gewährleistung desselben Umweltschutzniveaus alternativ zu den registrierten Umweltmanagementsystemen als Beweismittel akzeptiert werden.

(45) Diese Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten offizielle Verzeichnisse von Bauunternehmern, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern oder eine Zertifizierung durch öffentliche oder privatrechtliche Stellen einführen können, und regelt auch die Wirkungen einer solchen Eintragung in ein Verzeichnis oder einer solchen Bescheinigung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags in einem anderen Mitgliedstaat. Hinsichtlich der offiziellen Verzeichnisse der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer muss die Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich ein Wirtschaftsteilnehmer, der zu einer Gruppe gehört, der wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Kapazitäten anderer Unternehmen der Gruppe bedient, um seinen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis zu stützen. In diesem Fall hat der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis dafür zu erbringen, dass er während der gesamten Geltungsdauer der Eintragung

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

⁽²⁾ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40). Geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1).

effektiv über diese Kapazitäten verfügt. Für diese Eintragung kann ein Mitgliedstaat daher ein zu erreichendes Leistungsniveau und, wenn sich der betreffende Wirtschaftsteilnehmer beispielsweise auf die Finanzkraft eines anderen Unternehmens der Gruppe stützt, insbesondere die Übernahme einer erforderlichenfalls gesamtschuldnerischen Verpflichtung durch das zuletzt genannte Unternehmen vorschreiben.

- (46) Die Zuschlagserteilung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten und sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden. Dementsprechend sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: das des „niedrigsten Preises“ und das des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“.

Um bei der Zuschlagserteilung die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist die - in der Rechtsprechung anerkannte - Verpflichtung zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz vorzusehen, damit sich jeder Bieter angemessen über die Kriterien und Modalitäten unterrichten kann, anhand deren das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Die öffentlichen Auftraggeber haben daher die Zuschlagskriterien und deren jeweilige Gewichtung anzugeben, und zwar so rechtzeitig, dass diese Angaben den Bietern bei der Erstellung ihrer Angebote bekannt sind. Die öffentlichen Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen, die zu rechtfertigen sie in der Lage sein sollten, auf die Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien verzichten, wenn diese Gewichtung insbesondere aufgrund der Komplexität des Auftrags nicht im Vorhinein vorgenommen werden kann. In diesen Fällen sollten sie diese Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung angeben.

Beschließen die öffentlichen Auftraggeber, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen, so bewerten sie die Angebote unter dem Gesichtspunkt des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Zu diesem Zweck legen sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien fest, anhand deren insgesamt das für den öffentlichen Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot bestimmt werden kann. Die Festlegung dieser Kriterien hängt insofern vom Auftragsgegenstand ab, als sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Verhältnis zu dem in den technischen Spezifikationen beschriebenen Auftragsgegenstand zu bewerten sowie das Preis-Leistungs-Verhältnis jedes Angebots zu bestimmen.

Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, sollten die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen. Wenn diese

Voraussetzungen erfüllt sind, versetzen die wirtschaftlichen und qualitativen Zuschlagskriterien wie auch die Kriterien über die Erfüllung der Umwelterfordernisse den öffentlichen Auftraggeber in die Lage, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, so wie es in den Leistungsbeschreibungen festgelegt ist, einzugehen. Unter denselben Voraussetzungen kann ein öffentlicher Auftraggeber auch Kriterien zur Erfüllung sozialer Anforderungen anwenden, die insbesondere den - in den vertraglichen Spezifikationen festgelegten - Bedürfnissen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen entsprechen, denen die Nutznießer/Nutzer der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen angehören.

- (47) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen dürfen die Zuschlagskriterien nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinträchtigen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Vergütung von Architekten, Ingenieuren und Rechtsanwälten, regeln oder - bei Lieferaufträgen - die Anwendung nationaler Bestimmungen, die feste Preise für Schulbücher festlegen, beeinträchtigen.
- (48) Bestimmte technische Vorschriften, insbesondere diejenigen bezüglich der Bekanntmachungen, der statistischen Berichte sowie der verwendeten Nomenklaturen und die Vorschriften hinsichtlich des Verweises auf diese Nomenklaturen müssen nach Maßgabe der Entwicklung der technischen Erfordernisse angenommen und geändert werden. Auch die Verzeichnisse der öffentlichen Auftraggeber in den Anhängen müssen aktualisiert werden. Zu diesem Zweck ist ein flexibles und rasches Beschlussverfahren einzuführen.
- (49) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (50) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁽²⁾ sollte für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen gelten.
- (51) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die in Anhang XI aufgeführten Fristen für die Umsetzung und Anwendung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG unberührt lassen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I

Definitionen und allgemeine Grundsätze

- Artikel 1 — Definitionen
- Artikel 2 — Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen
- Artikel 3 — Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte: Nichtdiskriminierungsklausel

TITEL II

Vorschriften für öffentliche Aufträge

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 4 — Wirtschaftsteilnehmer
- Artikel 5 — Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen
- Artikel 6 — Vertraulichkeit

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 1 — Schwellenwerte

- Artikel 7 — Schwellenwerte für öffentliche Aufträge
- Artikel 8 — Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden
- Artikel 9 — Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

Abschnitt 2 — Besondere Sachverhalte

- Artikel 10 — Aufträge im Verteidigungsbereich
- Artikel 11 — Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

Abschnitt 3 — Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

- Artikel 12 — Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste
- Artikel 13 — Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich
- Artikel 14 — Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern
- Artikel 15 — Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden
- Artikel 16 — Besondere Ausnahmen
- Artikel 17 — Dienstleistungskonzessionen
- Artikel 18 — Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Abschnitt 4 — Sonderregelung

Artikel 19 — Vorbehaltene Aufträge

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Artikel 20 — Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A

Artikel 21 — Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B

Artikel 22 — Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 23 — Technische Spezifikationen

Artikel 24 — Varianten

Artikel 25 — Unteraufträge

Artikel 26 — Bedingungen für die Auftragsausführung

Artikel 27 — Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 28 — Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs

Artikel 29 — Wettbewerblicher Dialog

Artikel 30 — Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Artikel 31 — Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Artikel 32 — Rahmenvereinbarungen

Artikel 33 — Dynamische Beschaffungssysteme

Artikel 34 — Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen Wohnungsbau

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1 — Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35 — Bekanntmachungen

Artikel 36 — Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 37 — Freiwillige Veröffentlichung

Abschnitt 2 — Fristen

Artikel 38 — Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

Artikel 39 — Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Abschnitt 3 — Inhalt und Übermittlung von Informationen

Artikel 40 — Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung

Artikel 41 — Unterrichtung der Bewerber und Bieter

Abschnitt 4 — Mitteilungen

Artikel 42 — Vorschriften über Mitteilungen

Abschnitt 5 — Vergabevermerke

Artikel 43 — Inhalt der Vergabevermerke

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44 — Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

Abschnitt 2 — Eignungskriterien

Artikel 45 — Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

Artikel 46 — Befähigung zur Berufsausübung

Artikel 47 — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Artikel 48 — Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

Artikel 49 — Qualitätssicherungsnormen

Artikel 50 — Normen für Umweltmanagement

Artikel 51 — Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

Artikel 52 — Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen

Abschnitt 3 — Auftragsvergabe

Artikel 53 — Zuschlagskriterien

Artikel 54 — Durchführung von elektronischen Auktionen

Artikel 55 — Ungewöhnlich niedrige Angebote

TITEL III

Vorschriften im Bereich öffentlicher Baukonzessionen

KAPITEL I

Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen

Artikel 56 — Anwendungsbereich

Artikel 57 — Ausschluss vom Anwendungsbereich

Artikel 58 — Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen

Artikel 59 — Fristen

Artikel 60 — Unteraufträge

Artikel 61 — Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär

KAPITEL II

Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden

Artikel 62 — Anwendbare Vorschriften

KAPITEL III

Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

Artikel 63 — Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

Artikel 64 — Veröffentlichung der Bekanntmachung

Artikel 65 — Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

TITEL IV**Vorschriften über Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich**

Artikel 66 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 — Anwendungsbereich

Artikel 68 — Ausschluss vom Anwendungsbereich

Artikel 69 — Bekanntmachungen

Artikel 70 — Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung

Artikel 71 — Kommunikationsmittel

Artikel 72 — Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer

Artikel 73 — Zusammensetzung des Preisgerichts

Artikel 74 — Entscheidungen des Preisgerichts

TITEL V**Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen**

Artikel 75 — Statistische Pflichten

Artikel 76 — Inhalt der statistischen Aufstellung

Artikel 77 — Beratender Ausschuss

Artikel 78 — Neufestsetzung der Schwellenwerte

Artikel 79 — Änderungen

Artikel 80 — Umsetzung

Artikel 81 — Kontrollmechanismen

Artikel 82 — Aufhebungen

Artikel 83 — Inkrafttreten

Artikel 84 — Adressaten

ANHÄNGE

Anhang I — Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b

Anhang II — Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d

Anhang II A

Anhang II B

Anhang III	— Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Absatz 9 Unterabsatz 2
Anhang IV	— Zentrale Regierungsbehörden
Anhang V	— Verzeichnis der in Artikel 7 genannten Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden
Anhang VI	— Definition bestimmter technischer Spezifikationen
Anhang VII	— Angaben, die in den Bekanntmachungen enthalten sein müssen
Anhang VII A	— Angaben, die in den Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge enthalten sein müssen
Anhang VII B	— Angaben, die in den Bekanntmachungen von Baukonzessionen enthalten sein müssen
Anhang VII C	— Angaben, die in den Bekanntmachungen von Aufträgen, die vom Baukonzessionär, der kein öffentlicher Auftraggeber ist, vergeben wurden, enthalten sein müssen
Anhang VII D	— Angaben, die in den Bekanntmachungen von Wettbewerben für Dienstleistungen enthalten sein müssen
Anhang VIII	— Merkmale für die Veröffentlichung
Anhang IX	— Register
Anhang IX A	— Öffentliche Bauaufträge
Anhang IX B	— Öffentliche Lieferaufträge
Anhang IX C	— Öffentliche Dienstleistungsaufträge
Anhang X	— Anforderungen an Vorrichtungen für die elektronische Entgegennahme der Angebote, der Anträge auf Teilnahme oder der Pläne und Entwürfe für Wettbewerbe
Anhang XI	— Umsetzungsfristen (Artikel 80)
Anhang XII	— Entsprechungstabelle

TITEL I

DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Definitionen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Definitionen der Absätze 2 bis 15.

c) „Öffentliche Lieferaufträge“ sind andere öffentliche Aufträge als die unter Buchstabe b genannten; sie betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren.

(2) a) „Öffentliche Aufträge“ sind zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene schriftliche entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie.

Ein öffentlicher Auftrag über die Lieferung von Waren, der das Verlegen und Anbringen lediglich als Nebenarbeiten umfasst, gilt als öffentlicher Lieferauftrag.

b) „Öffentliche Bauaufträge“ sind öffentliche Aufträge über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerks oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem

d) „Öffentliche Dienstleistungsaufträge“ sind öffentliche Aufträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II, die keine öffentlichen Bau- oder Lieferaufträge sind.

Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen im Sinne von Anhang II umfasst, gilt als „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen den Wert der in den Auftrag einbezogenen Waren übersteigt.

Ein öffentlicher Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang II, der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I lediglich als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftragsgegenstand umfasst, gilt als öffentlicher Dienstleistungsauftrag.

(3) „Öffentliche Baukonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Bauaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Bauleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(4) „Dienstleistungskonzessionen“ sind Verträge, die von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(5) Eine „Rahmenvereinbarung“ ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

(6) Ein „dynamisches Beschaffungssystem“ ist ein vollelektronisches Verfahren für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen; dieses Verfahren ist zeitlich befristet und steht während der gesamten Verfahrensdauer jedem Wirtschaftsteilnehmer offen, der die Eignungskriterien erfüllt und ein erstes Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen unterbreitet hat.

(7) Eine „elektronische Auktion“ ist ein iteratives Verfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung dieser Angebote ermöglicht. Folglich dürfen bestimmte Bau- und Dienstleistungsaufträge, bei denen eine geistige Leistung zu erbringen ist - wie z.B. die Konzeption von Bauarbeiten -, nicht Gegenstand von elektronischen Auktionen sein.

(8) Die Begriffe „Unternehmer“, „Lieferant“ und „Dienstleistungserbringer“ bezeichnen natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder Gruppen dieser Personen und/oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen anbieten.

Der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Unternehmer als auch Lieferanten und Dienstleistungserbringer. Er dient ausschließlich der Vereinfachung des Textes.

Ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat, wird als „Bieter“ bezeichnet. Derjenige, der sich um eine Aufforde-

rung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren oder einem wettbewerblichen Dialog beworben hat, wird als „Bewerber“ bezeichnet.

(9) „Öffentliche Auftraggeber“ sind der Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gilt jede Einrichtung, die

a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

b) Rechtspersönlichkeit besitzt und

c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die nicht erschöpfenden Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die die in Unterabsatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang III enthalten. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission regelmäßig die Änderungen ihrer Verzeichnisse bekannt.

(10) Eine „zentrale Beschaffungsstelle“ ist ein öffentlicher Auftraggeber, der

— für öffentliche Auftraggeber bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt oder

— öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber schließt.

(11) a) „Offene Verfahren“ sind Verfahren, bei denen alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

b) „Nichtoffene Verfahren“ sind Verfahren, bei denen sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und bei denen nur die vom öffentlichen Auftraggeber aufgeforderten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können.

c) Der „wettbewerbliche Dialog“ ist ein Verfahren, bei dem sich alle Wirtschaftsteilnehmer um die Teilnahme bewerben können und bei dem der öffentliche Auftraggeber einen Dialog mit den zu diesem Verfahren zugelassenen Bewerbern führt, um eine oder mehrere seinen Bedürfnissen entsprechende Lösungen herauszuarbeiten, auf deren Grundlage bzw. Grundlagen die ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Für die Zwecke des Rückgriffs auf das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren gilt ein öffentlicher Auftrag als „besonders komplex“, wenn der öffentliche Auftraggeber

- objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel gemäß Artikel 23 Absatz 3 Buchstaben b, c oder d anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und seine Ziele erfüllt werden können und/oder
 - objektiv nicht in der Lage ist, die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen eines Vorhabens anzugeben.
- d) „Verhandlungsverfahren“ sind Verfahren, bei denen der öffentliche Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.
- e) „Wettbewerbe“ sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(12) Der Begriff „schriftlich“ umfasst jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und mitgeteilt werden kann. Darin können auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten sein.

(13) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.

(14) Das „Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge“, nachstehend „CPV“ (Common Procurement Vocabulary) genannt, bezeichnet die mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 angenommene, auf öffentliche Aufträge anwendbare Referenzklassifikation; es gewährleistet zugleich die Übereinstimmung mit den übrigen bestehenden Klassifikationen.

Sollte es aufgrund etwaiger Abweichungen zwischen der CPV-Nomenklatur und der NACE-Nomenklatur nach Anhang I oder zwischen der CPV-Nomenklatur und der CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung) nach Anhang II zu unterschiedlichen Auslegungen bezüglich des Anwendungsbereichs der vorliegenden

Richtlinie kommen, so hat jeweils die NACE-Nomenklatur bzw. die CPC-Nomenklatur Vorrang.

(15) Für die Zwecke von Artikel 13, von Artikel 57 Buchstabe a und von Artikel 68 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck

- a) „öffentliches Telekommunikationsnetz“ die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischen Wege übertragen werden können;
- b) „Netzabschlusspunkt“ die Gesamtheit der physischen Verbindungen und technischen Zugangsspezifikationen, die Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind und für den Zugang zu diesem Netz und zur effizienten Kommunikation mittels dieses Netzes erforderlich sind;
- c) „öffentliche Telekommunikationsdienste“ Telekommunikationsdienste, mit deren Erbringung die Mitgliedstaaten ausdrücklich insbesondere eine oder mehrere Fernmeldeorganisationen betraut haben;
- d) „Telekommunikationsdienste“ Dienste, die ganz oder teilweise in der Übertragung und Weiterleitung von Signalen auf dem Telekommunikationsnetz durch Telekommunikationsverfahren bestehen, mit Ausnahme von Rundfunk und Fernsehen.

Artikel 2

Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer gleich und nichtdiskriminierend und gehen in transparenter Weise vor.

Artikel 3

Zuerkennung besonderer oder ausschließlicher Rechte: Nichtdiskriminierungsklausel

Wenn ein öffentlicher Auftraggeber einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber ist, besondere oder ausschließliche Rechte zur Ausführung einer Tätigkeit des öffentlichen Dienstleistungsbereichs zuerkennt, muss in dem Rechtsakt über die Zuerkennung dieses Rechts bestimmt sein, dass die betreffende Einrichtung bei der Vergabe von Lieferaufträgen an Dritte im Rahmen dieser Tätigkeit den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit beachten muss.

TITEL II

VORSCHRIFTEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Wirtschaftsteilnehmer

(1) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Niederlassung haben, zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche oder eine juristische Person sein müssten.

Bei öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen sowie bei öffentlichen Lieferaufträgen, die zusätzliche Dienstleistungen und/oder Arbeiten wie Verlegen und Anbringen umfassen, können juristische Personen jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Leistung verantwortlich sein sollen.

(2) Angebote oder Anträge auf Teilnahme können auch von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden. Die öffentlichen Auftraggeber können nicht verlangen, dass nur Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern, die eine bestimmte Rechtsform haben, ein Angebot oder einen Antrag auf Teilnahme einreichen können; allerdings kann von der ausgewählten Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn ihr der Zuschlag erteilt worden ist, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Artikel 5

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die öffentlichen Auftraggeber wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem Übereinkommen Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander in dem in Artikel 77 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Übereinkommens zu treffen sind.

Artikel 6

Vertraulichkeit

Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie – insbesondere der Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 41, die die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung vergebener Auf-

träge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter regeln – gibt ein öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt, keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören.

KAPITEL II

Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Artikel 7

Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht aufgrund der Ausnahmen nach den Artikeln 10 und 11 und nach den Artikeln 12 bis 18 ausgeschlossen sind und deren geschätzter Wert netto ohne Mehrwertsteuer (MwSt) die folgenden Schwellenwerte erreicht oder überschreitet:

- a) 162 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang IV genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b dritter Gedankenstrich fallen; bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V erfasst sind;
- b) 249 000 EUR
 - bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden;
 - bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang IV genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind;
 - bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen vergeben werden;
- c) 6 242 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen.

Artikel 8

Aufträge, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden

Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden Anwendung auf die Vergabe von

- a) Bauaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert netto ohne MwSt mindestens 6 242 000 EUR beträgt,
- wenn diese Bauaufträge Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhangs I betreffen;
 - wenn diese Bauaufträge die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen, Schulen und Hochschulen sowie Verwaltungsgebäuden zum Gegenstand haben;
- b) Dienstleistungsaufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern direkt subventioniert werden und deren geschätzter Wert ohne MwSt mindestens 249 000 EUR beträgt, wenn diese Aufträge mit einem Bauauftrag im Sinne des Buchstabens a verbunden sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die die Subvention gewährenden öffentlichen Auftraggeber für die Einhaltung dieser Richtlinie Sorge tragen, wenn diese Aufträge nicht von ihnen selbst, sondern von einer oder mehreren anderen Einrichtungen vergeben werden, bzw. selbst diese Richtlinie einhalten, wenn sie selbst im Namen und für Rechnung dieser anderen Einrichtungen diese Aufträge vergeben.

Artikel 9

Methoden zur Berechnung des geschätzten Wertes von öffentlichen Aufträgen, von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

(1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist der Gesamtwert ohne MwSt, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert einschließlich aller Optionen und der etwaigen Verlängerungen des Vertrags zu berücksichtigen.

Wenn der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen.

(2) Für die Schätzung ist der Wert zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß Artikel 35 Absatz 2 oder, falls eine solche Bekanntmachung nicht erforderlich ist, zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens durch den öffentlichen Auftraggeber maßgeblich.

(3) Ein Bauvorhaben oder ein Beschaffungsvorhaben mit dem Ziel, eine bestimmte Menge von Waren und/oder Dienst-

leistungen zu beschaffen, darf nicht zu dem Zwecke aufgeteilt werden, das Vorhaben der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von öffentlichen Bauaufträgen wird außer dem Wert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert der für die Ausführung der Bauleistungen nötigen und vom öffentlichen Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Lieferungen berücksichtigt.

(5) a) Kann ein Bauvorhaben oder die beabsichtigte Beschaffung von Dienstleistungen zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose zugrunde zu legen.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 7 genannten Schwellenwert, so gilt diese Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Gesamtwert ohne MwSt bei Dienstleistungen unter 80 000 EUR und bei Bauleistungen unter 1 000 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Werts aller Lose nicht übersteigt.

b) Kann ein Vorhaben zum Zweck des Erwerbs gleichartiger Waren zu Aufträgen führen, die gleichzeitig in Losen vergeben werden, so wird bei der Anwendung von Artikel 7 Buchstaben a und b der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose berücksichtigt.

Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den in Artikel 7 genannten Schwellenwert, so gilt die Richtlinie für die Vergabe jedes Loses.

Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch von dieser Bestimmung abweichen, wenn es sich um Lose handelt, deren geschätzter Gesamtwert ohne MwSt unter 80 000 EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(6) Bei öffentlichen Lieferaufträgen für Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf von Waren wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

a) bei zeitlich begrenzten öffentlichen Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Auftrags oder, bei einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, auf der Basis des Gesamtwerts einschließlich des geschätzten Restwerts,

b) bei öffentlichen Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder bei Aufträgen, deren Laufzeit nicht bestimmt werden kann, auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(7) Bei regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ursprünglichen Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen;
- b) oder auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während des Haushaltsjahres, soweit dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

Die Wahl der Methode zur Berechnung des geschätzten Wertes eines öffentlichen Auftrags darf nicht in der Absicht erfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

(8) Bei Dienstleistungsaufträgen wird der geschätzte Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) je nach Art der Dienstleistung:
 - i) bei Versicherungsleistungen: auf der Basis der Versicherungsprämie und sonstiger Entgelte;
 - ii) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen: auf der Basis der Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie anderer vergleichbarer Vergütungen;
 - iii) bei Aufträgen über Planungsarbeiten: auf der Basis der Gebühren, Provisionen sowie anderer vergleichbarer Vergütungen;
- b) bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird:
 - i) bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten: auf der Basis des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrages;
 - ii) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten: auf der Basis des Monatswerts multipliziert mit 48.

(9) Der zu berücksichtigende Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne MwSt aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems geplanten Aufträge.

Abschnitt 2

Besondere Sachverhalte

Artikel 10

Aufträge im Verteidigungsbereich

Diese Richtlinie gilt, vorbehaltlich des Artikels 296 des Vertrags, für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Verteidigungsbereich.

Artikel 11

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Abschluss von Rahmenvereinbarungen durch zentrale Beschaffungsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch zentrale Beschaffungsstellen erwerben dürfen.

(2) Bei öffentlichen Auftraggebern, die Bauleistungen, Waren und/oder Dienstleistungen durch eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß Artikel 1 Absatz 10 erwerben, wird vermutet, dass sie diese Richtlinie eingehalten haben, sofern diese zentrale Beschaffungsstelle sie eingehalten hat.

Abschnitt 3

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen

Artikel 12

Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste

Diese Richtlinie gilt weder für öffentliche Aufträge im Bereich der Richtlinie 2004/17/EG, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 3 bis 7 der genannten Richtlinie ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen, noch für öffentliche Aufträge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 19, Artikel 26 und Artikel 30 der genannten Richtlinie nicht in ihren Geltungsbereich fallen.

Diese Richtlinie gilt jedoch weiterhin für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG ausüben, und die der Durchführung dieser Tätigkeiten dienen, solange der betreffende Mitgliedstaat von der in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, um die Anwendung der Maßnahmen zu verschieben.

Artikel 13

Besondere Ausnahmen im Telekommunikationsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die hauptsächlich den Zweck haben, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Artikel 14

Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen oder bestimmte Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen dieses Mitgliedstaats es gebietet.

*Artikel 15***Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden**

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und aufgrund

- a) einer gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Übereinkunft zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jede Übereinkunft wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den in Artikel 77 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
- b) einer internationalen Übereinkunft im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats betrifft;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation

vergeben werden.

*Artikel 16***Besondere Ausnahmen**

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) Erwerb oder Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder Rechte daran ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; jedoch fallen Finanzdienstleistungsverträge jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, unter diese Richtlinie;
- b) Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen, die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind, sowie die Ausstrahlung von Sendungen;
- c) Schiedsgerichts- und Schlichtungstätigkeiten;
- d) Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der öffentlichen Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) Arbeitsverträge;
- f) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

*Artikel 17***Dienstleistungskonzessionen**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 gilt diese Richtlinie nicht für Dienstleistungskonzessionen gemäß Artikel 1 Absatz 4.

*Artikel 18***Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden**

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder an einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

Abschnitt 4

Sonderregelung

*Artikel 19***Vorbehaltene Aufträge**

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben können.

Diese Bestimmung wird in der Bekanntmachung angegeben.

KAPITEL III

Regelungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge*Artikel 20***Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A**

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A werden nach den Artikeln 23 bis 55 vergeben.

*Artikel 21***Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B**

Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B unterliegen nur Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 4.

Artikel 22

Gemischte Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A und gemäß Anhang II Teil B

Aufträge sowohl über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A als auch über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B werden nach den Artikeln 23 bis 55 vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B. In allen anderen Fällen wird der Auftrag nach Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 4 vergeben.

KAPITEL IV

Besondere Vorschriften über die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 23

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VI Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen, wie der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder den zusätzlichen Dokumenten, enthalten. Wo immer dies möglich ist, sollten diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen allen Bietern gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Unbeschadet zwingender einzelstaatlicher Vorschriften, soweit diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, sind die technischen Spezifikationen wie folgt zu formulieren:

- a) entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang VI definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder, falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, mit Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten. Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;
- b) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen; diese können Umwelteigenschaften umfassen. Die Anforderungen sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;
- c) oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a als Mittel zur Vermutung der

Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;

- d) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Buchstabe a hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe b hinsichtlich anderer Merkmale.

(4) Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem öffentlichen Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

(5) Macht der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit nach Absatz 3 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, so darf er ein Angebot über Bauleistungen, Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit allen geeigneten Mitteln dem öffentlichen Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht.

Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

(6) Schreiben die öffentlichen Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b vor, so können sie die detaillierten Spezifikationen oder gegebenenfalls Teile davon verwenden, die in europäischen, (pluri-)nationalen Umweltgütezeichen oder anderen Umweltgütezeichen definiert sind, wenn

- sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
- die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden;
- die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise - wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen - teilnehmen können,
- und wenn das Gütezeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Die öffentlichen Auftraggeber können angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltgütezeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in den Verdingungsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen genügen; sie müssen jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(7) „Anerkannte Stellen“ im Sinne dieses Artikels sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen.

Die öffentlichen Auftraggeber erkennen Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(8) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Absätzen 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

Artikel 24

Varianten

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die öffentlichen Auftraggeber es zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung an, ob Varianten zulässig sind; fehlt eine entsprechende Angabe, so sind keine Varianten zugelassen.

(3) Lassen die öffentlichen Auftraggeber Varianten zu, so nennen sie in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Varianten erfüllen müssen, und geben an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber berücksichtigen nur Varianten, die die von ihnen verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- oder Dienstleistungsaufträge dürfen öffentliche Auftraggeber, die Varianten zugelassen haben, eine Variante nicht allein deshalb zurückweisen, weil sie, wenn sie den Zuschlag erhalten sollte, entweder zu einem Dienstleistungsauftrag anstatt zu einem öffentlichen Lieferauftrag bzw. zu einem Lieferauftrag anstatt zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag führen würde.

Artikel 25

Unteraufträge

In den Verdingungsunterlagen kann der öffentliche Auftraggeber den Bieter auffordern oder er kann von einem Mitgliedstaat

verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorgeschlagenen Unterauftragnehmer bekannt zu geben.

Die Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von dieser Bekanntgabe unberührt.

Artikel 26

Bedingungen für die Auftragsausführung

Die öffentlichen Auftraggeber können zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Artikel 27

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern, Umweltschutz, Arbeitsschutzvorschriften und Arbeitsbedingungen

(1) Ein öffentlicher Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen die Stelle(n) angeben, bei der (denen) die Bewerber oder Bieter die erforderlichen Auskünfte über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und dem Umweltschutz sowie über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, in der Region oder an dem Ort gelten, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und die während der Ausführung des Auftrags auf die ausgeführten Bauaufträge oder die erbrachten Dienstleistungen anzuwenden sind; der öffentliche Auftraggeber kann auch durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Bewerbern eines Vergabeverfahrens die Angabe, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den am Ort der Leistungserbringung geltenden Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 54 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

KAPITEL V

Verfahren

Artikel 28

Anwendung des offenen und des nichtoffenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens und des wettbewerblichen Dialogs

Für die Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge wenden die öffentlichen Auftraggeber die einzelstaatlichen Verfahren in einer für die Zwecke dieser Richtlinie angepassten Form an.

Sie vergeben diese Aufträge im Wege des offenen oder des nichtoffenen Verfahrens. Unter den besonderen in Artikel 29 ausdrücklich genannten Umständen können die öffentlichen Auftraggeber ihre öffentlichen Aufträge im Wege des wettbewerblichen Dialogs vergeben. In den Fällen und unter den Umständen, die in den Artikeln 30 und 31 ausdrücklich genannt sind, können sie auf ein Verhandlungsverfahren mit oder ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung zurückgreifen.

Artikel 29

Wettbewerblicher Dialog

(1) Bei besonders komplexen Aufträgen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der öffentliche Auftraggeber, falls seines Erachtens die Vergabe eines öffentlichen Auftrags im Wege eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens nicht möglich ist, den wettbewerblichen Dialog gemäß diesem Artikel anwenden kann.

Die Vergabe eines öffentlichen Auftrags darf ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie ihre Bedürfnisse und Anforderungen formulieren, die sie in dieser Bekanntmachung und/oder in einer Beschreibung näher erläutern.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber eröffnen mit den nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikeln 44 bis 52 ausgewählten Bewerbern einen Dialog, dessen Ziel es ist, die Mittel, mit denen ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Bewerbern alle Aspekte des Auftrags erörtern.

Die öffentlichen Auftraggeber tragen dafür Sorge, dass alle Bieter bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können vorsehen, dass das Verfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in der Beschreibung ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

(5) Der öffentliche Auftraggeber setzt den Dialog fort, bis er - erforderlichenfalls nach einem Vergleich - die Lösung bzw. die Lösungen ermitteln kann, mit denen seine Bedürfnisse erfüllt werden können.

(6) Nachdem die öffentlichen Auftraggeber den Dialog für abgeschlossen erklären und die Teilnehmer entsprechend informiert haben, fordern sie diese auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot einzureichen. Diese Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten.

Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers können Klarstellungen, Präzisierungen und Feinabstimmungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen, Feinabstimmungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebots oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder sich diskriminierend auswirken könnte.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber beurteilen die eingereichten Angebote anhand der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung festgelegten Zuschlagskriterien und wählen das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß Artikel 53 aus.

Auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers darf der Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlich günstigste ermittelt wurde, ersucht werden, bestimmte Aspekte des Angebots näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen, sofern dies nicht dazu führt, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der Ausschreibung geändert werden, und sofern dies nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen mit sich bringt.

(8) Die öffentlichen Auftraggeber können Prämien oder Zahlungen an die Teilnehmer am Dialog vorsehen.

Artikel 30

Fälle, die das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

(1) Der öffentliche Auftraggeber kann in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, nachdem er eine Bekanntmachung veröffentlicht hat:

a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit den Artikeln 4, 24, 25 und 27 sowie mit Kapitel VII zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

Die öffentlichen Auftraggeber brauchen keine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn sie in das betreffende Verhandlungsverfahren alle die Bieter und nur die Bieter einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 46 bis 52 erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nichtoffenen Verfahrens oder wettbewerblichen Dialogs Angebote eingereicht haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;

b) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen;

- c) bei Dienstleistungen, insbesondere bei Dienstleistungen der Kategorie 6 von Anhang II Teil A, und bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen wie Bauplanungsdienstleistungen, sofern die zu erbringende Dienstleistung so beschaffen ist, dass vertragliche Spezifikationen nicht so genau festgelegt werden können, dass der Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nichtoffene Verfahren vergeben werden kann;
- d) bei öffentlichen Bauaufträgen, wenn es sich um Bauleistungen handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten durchgeführt werden.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen verhandelt der öffentliche Auftraggeber mit den Bietern über die von diesen unterbreiteten Angebote, um sie entsprechend den in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen angegebenen Anforderungen anzupassen und das beste Angebot im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 zu ermitteln.

(3) Der öffentliche Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleich behandelt werden. Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

(4) Der öffentliche Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

Artikel 31

Fälle, die das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung rechtfertigen

Öffentliche Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben:

1. Bei öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen:
 - a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine Bewerbungen abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden; der Kommission muss in diesem Fall ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;
 - b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;
 - c) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden öffentlichen Auftraggeber nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die Fristen ein-

zuhalten, die für die offenen, die nichtoffenen oder die in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung vorgeschrieben sind. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den öffentlichen Auftraggebern zuzuschreiben sein.

2. Bei öffentlichen Lieferaufträgen:

- a) wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Erzeugnisses oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
- b) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Unternehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten marktüblichen Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser Aufträge sowie der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;
- c) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Waren;
- d) wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenz/Konkursverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz/Konkurs-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.

3. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

4. Bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen:

- a) für zusätzliche Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Bau- oder Dienstleistung erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben wird, der diese Bau- oder Dienstleistung erbringt:
 - wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen

oder

- wenn diese Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;

der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen darf jedoch 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten;

- b) bei neuen Bau- oder Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Bau- oder Dienstleistungen bestehen, die durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einem offenen oder einem nichtoffenen Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens wird bereits beim Aufruf zum Wettbewerb für das erste Vorhaben angegeben; der für die Fortführung der Bau- oder Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 7 berücksichtigt.

Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ursprünglichen Auftrags angewandt werden.

Artikel 32

Rahmenvereinbarungen

(1) Die Mitgliedstaaten können für die öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen vorsehen.

(2) Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Verfahrensvorschriften dieser Richtlinie in allen Phasen bis zur Zuschlagserteilung der Aufträge, die auf diese Rahmenvereinbarung gestützt sind. Für die Auswahl der Parteien einer Rahmenvereinbarung gelten die Zuschlagskriterien gemäß Artikel 53.

Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, werden nach den in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Verfahren vergeben. Diese Verfahren sind nur zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern anzuwenden, die von Anbeginn an an der Rahmenvereinbarung beteiligt sind.

Bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge dürfen die Parteien keinesfalls substanzielle Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vornehmen; dies ist insbesondere in dem in Absatz 3 genannten Fall zu beachten.

Mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, darf die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre nicht überschreiten.

Der öffentliche Auftraggeber darf das Instrument der Rahmenvereinbarung nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

(3) Wird eine Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben.

Für die Vergabe der Aufträge kann der öffentliche Auftraggeber den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn dabei auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.

(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen, so müssen mindestens drei Parteien beteiligt sein, sofern eine ausreichend große Zahl von Wirtschaftsteilnehmern die Eignungskriterien und/oder eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten die Zuschlagskriterien erfüllt.

Die Vergabe von Aufträgen, die auf einer mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossenen Rahmenvereinbarung beruhen, erfolgt

- entweder nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb

- oder, sofern nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder gegebenenfalls nach anderen, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen, und zwar nach folgendem Verfahren:

- a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die öffentlichen Auftraggeber schriftlich die Wirtschaftsteilnehmer, die in der Lage sind, den Auftrag auszuführen.

- b) Die öffentlichen Auftraggeber setzen eine hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigen sie unter anderem die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.

- c) Die Angebote sind schriftlich einzureichen, ihr Inhalt ist bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geheim zu halten.

- d) Die öffentlichen Auftraggeber vergeben die einzelnen Aufträge an den Bieter, der auf der Grundlage der in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien das jeweils beste Angebot vorgelegt hat.

Artikel 33

Dynamische Beschaffungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die öffentlichen Auftraggeber auf dynamische Beschaffungssysteme zurückgreifen können.

(2) Zur Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems befolgen die öffentlichen Auftraggeber die Vorschriften des offenen Verfahrens in allen Phasen bis zur Erteilung des Zuschlags auf den im Rahmen dieses Systems zu vergebenden Auftrag. Alle Bieter, welche die Eignungskriterien erfüllen und ein unverbindliches Angebot im Einklang mit den Verdingungsunterlagen und den etwaigen zusätzlichen Dokumenten unterbreitet haben, werden zur Teilnahme am System zugelassen; die unverbindlichen Angebote können jederzeit nachgebessert werden, sofern sie dabei mit den Verdingungsunterlagen vereinbar bleiben. Die öffentlichen Auftraggeber verwenden bei der Einrichtung des Systems und bei der Vergabe der Aufträge in dessen Rahmen ausschließlich elektronische Mittel gemäß Artikel 42 Absätze 2 bis 5.

(3) Zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems verfahren die öffentlichen Auftraggeber wie folgt:

- a) Sie veröffentlichen eine Bekanntmachung, in der sie präzisieren, dass es sich um ein dynamisches Beschaffungssystem handelt;
- b) in den Verdingungsunterlagen präzisieren sie unter anderem die Art der in Betracht gezogenen Anschaffungen, die Gegenstand dieses Systems sind, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das Beschaffungssystem, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Merkmale der Verbindung;
- c) sie gewähren auf elektronischem Wege ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zur Beendigung des Systems freien, unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zu den Verdingungsunterlagen und zu jedweden zusätzlichen Dokument und geben in der Bekanntmachung die Internet-Adresse an, unter der diese Dokumente abgerufen werden können.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber räumen während der gesamten Laufzeit des dynamischen Beschaffungssystems jedem Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit ein, ein unverbindliches Angebot zu unterbreiten, um gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am System zugelassen zu werden. Sie schließen die Evaluierung binnen einer Frist von höchstens 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des unverbindlichen Angebots ab. Sie können die Evaluierung jedoch verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgt.

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet den Bieter gemäß Unterabsatz 1 unverzüglich darüber, ob er zur Teilnahme am dynamischen Beschaffungssystem zugelassen oder sein unverbindliches Angebot abgelehnt wurde.

(5) Für jeden Einzelauftrag hat ein gesonderter Aufruf zum Wettbewerb zu erfolgen. Vor diesem Aufruf zum Wettbewerb veröffentlichen die öffentlichen Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung, in der alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer aufgefordert werden, ein unverbindliches Angebot nach Absatz 4 abzugeben, und zwar binnen einer Frist, die nicht weniger als 15 Tage ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung betragen darf. Die öffentlichen Auftraggeber

nehmen den Aufruf zum Wettbewerb erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen unverbindlichen Angebote ausgewertet wurden.

(6) Die öffentlichen Auftraggeber fordern alle zur Teilnahme am System zugelassenen Bieter zur Einreichung von Angeboten für alle im Rahmen des Systems zu vergebenden Aufträge auf. Für die Einreichung der Angebote legen sie eine hinreichend lange Frist fest.

Sie vergeben den Auftrag an den Bieter, der nach den in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems aufgestellten Zuschlagskriterien das beste Angebot vorgelegt hat. Diese Kriterien können gegebenenfalls in der in Unterabsatz 1 genannten Aufforderung präzisiert werden.

(7) Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit eines dynamischen Beschaffungssystems vier Jahre nicht überschreiten.

Die öffentlichen Auftraggeber dürfen dieses System nicht in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern oder den am System teilnehmenden Parteien dürfen keine Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Artikel 34

Öffentliche Bauaufträge: besondere Regelungen für den sozialen Wohnungsbau

Im Fall öffentlicher Bauaufträge, die sich auf die Gesamtplanung und den Bau von Wohneinheiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erstrecken und bei denen die Planung wegen des Umfangs, der Komplexität und der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten von Anfang an in enger Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft aus Beauftragten der öffentlichen Auftraggeber, Sachverständigen und dem für die Ausführung des Vorhabens vorgesehenen Unternehmer durchgeführt werden muss, kann ein besonderes Vergabeverfahren angewandt werden, um sicherzustellen, dass der zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft am besten geeignete Unternehmer ausgewählt wird.

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung insbesondere eine möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, damit die daran interessierten Unternehmer das auszuführende Vorhaben richtig beurteilen können. Außerdem geben sie in dieser Bekanntmachung gemäß den in den Artikeln 46 bis 52 genannten Eignungskriterien an, welche persönlichen, technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Anforderungen die Bewerber erfüllen müssen.

Wird ein solches Verfahren in Anspruch genommen, so wendet der öffentliche Auftraggeber die Artikel 2, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43 und 45 bis 52 an.

KAPITEL VI

Vorschriften über die Veröffentlichung und die Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 35

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Auftraggeber teilen im Rahmen einer Vorinformation, die von der Kommission oder von ihnen selbst in ihrem „Beschafferprofil“ nach Anhang VIII Nummer 2 Buchstabe b veröffentlicht wird, Folgendes mit:

a) bei Lieferungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, die sie in den kommenden 12 Monaten vergeben wollen, wenn der geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 mindestens 750 000 EUR beträgt.

Die Warengruppen werden vom öffentlichen Auftraggeber unter Bezugnahme auf die Positionen des CPV festgelegt;

b) bei Dienstleistungen den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie in den kommenden 12 Monaten vergeben bzw. abschließen wollen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Teil A genannten Kategorien, wenn dieser geschätzte Gesamtwert nach Maßgabe der Artikel 7 und 9 mindestens 750 000 EUR beträgt;

c) bei Bauleistungen die wesentlichen Merkmale der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, die sie vergeben bzw. abschließen wollen, wenn deren geschätzter Wert nach Maßgabe des Artikels 9 mindestens den in Artikel 7 genannten Schwellenwert erreicht.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Bekanntmachungen werden so bald wie möglich nach Beginn des Haushaltsjahres an die Kommission gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Die unter Buchstabe c genannte Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach der Entscheidung, mit der die den beabsichtigten Bauaufträgen oder Rahmenvereinbarungen zugrunde liegende Planung genehmigt wird, an die Kommission gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht.

Veröffentlicht ein öffentlicher Auftraggeber eine Vorinformation in seinem Beschafferprofil, so meldet er der Kommission zuvor auf elektronischem Wege die Veröffentlichung einer Vorinformation in einem Beschafferprofil, unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Format und Verfahren bei der Übermittlung von Bekanntmachungen.

Die Veröffentlichung der unter den Buchstaben a, b und c genannten Bekanntmachungen ist nur verpflichtend, wenn der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen für den Eingang der Angebote gemäß Artikel 38 Absatz 4 Gebrauch machen möchte.

Dieser Absatz gilt nicht für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

(2) Ein öffentlicher Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag oder eine Rahmenvereinbarung im Wege eines offenen, eines nichtoffenen oder - in den in Artikel 30 genannten Fällen - eines Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder - in den in Artikel 29 genannten Fällen - im Wege eines wettbewerblichen Dialogs vergeben will, teilt seine Absicht durch eine Bekanntmachung mit.

(3) Ein öffentlicher Auftraggeber, der ein dynamisches Beschaffungssystem einrichten will, teilt seine Absicht durch eine Bekanntmachung mit.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der auf der Grundlage eines dynamischen Beschaffungssystems einen Auftrag vergeben will, teilt seine Absicht durch eine vereinfachte Bekanntmachung mit.

(4) Ein öffentlicher Auftraggeber, der einen öffentlichen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat, sendet spätestens 48 Tage nach der Vergabe des Auftrags beziehungsweise nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ab.

Bei Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 32 brauchen die öffentlichen Auftraggeber nicht für jeden Einzelauftrag, der aufgrund dieser Vereinbarung vergeben wird, eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des jeweiligen Vergabeverfahrens abzusenden.

Der öffentliche Auftraggeber verschickt spätestens 48 Tage nach jeder Auftragsvergabe eine Bekanntmachung mit dem Ergebnis der Vergabe der Einzelaufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden. Er kann diese Bekanntmachungen jedoch auf Quartalsbasis zusammenfassen. In diesem Fall versendet er die Zusammenstellung spätestens 48 Tage nach Quartalsende.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs II Teil B gibt der öffentliche Auftraggeber in seiner Bekanntmachung an, ob er mit der Veröffentlichung einverstanden ist. Für diese Dienstleistungsaufträge legt die Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage dieser Bekanntmachungen statistische Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.

Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe oder den Abschluss der Rahmenvereinbarungen müssen jedoch nicht veröffentlicht werden, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Artikel 36

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen enthalten die in Anhang VII Teil A aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe gemäß dem jeweiligen Muster der Standardformulare, die von der Kommission gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(2) Die von den öffentlichen Auftraggebern an die Kommission gesendeten Bekanntmachungen werden entweder auf elektronischem Wege unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung oder auf anderem Wege übermittelt. Bei dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 38 Absatz 8 sind die Bekanntmachungen unter Beachtung der Angaben in Anhang VIII Nummer 3 zu Muster und Verfahren bei der Übermittlung entweder per Fax oder auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Die Bekanntmachungen werden gemäß den technischen Merkmalen für die Veröffentlichung in Anhang VIII Nummer 1 Buchstaben a und b veröffentlicht.

(3) Bekanntmachungen, die gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 auf elektronischem Wege erstellt und übermittelt wurden, werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 auf elektronischem Wege übermittelt wurden, werden spätestens zwölf Tage nach ihrer Absendung oder bei dem beschleunigten Verfahren nach Artikel 38 Absatz 8 nicht später als fünf Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

(4) Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in einer vom öffentlichen Auftraggeber hierfür gewählten Amtssprache der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der in dieser Originalsprache veröffentlichte Text verbindlich ist. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen veröffentlicht.

Die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch die Kommission gehen zulasten der Gemeinschaft.

(5) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen auf nationaler Ebene nicht vor dem Tag ihrer Absendung an die Kommission veröffentlicht werden.

Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an die Kommission abgesendeten Bekanntmachungen enthalten sind oder in einem Beschafferprofil gemäß Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 veröffentlicht wurden, und müssen zusätzlich auf das Datum der Absendung der Bekanntmachung an die Kommission bzw. der Veröffentlichung im Beschafferprofil hinweisen.

Die Vorinformationen dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Kommission abgesendet wurde; das Datum der Absendung muss angegeben werden.

(6) Der Inhalt der Bekanntmachungen, die nicht auf elektronischem Wege gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 abgesendet werden, ist auf ca. 650 Worte beschränkt.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Tag der Absendung der Bekanntmachungen nachweisen können.

(8) Die Kommission stellt dem öffentlichen Auftraggeber eine Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Infor-

mationen aus, in der das Datum dieser Veröffentlichung angegeben ist. Diese Bestätigung dient als Nachweis der Veröffentlichung.

Artikel 37

Freiwillige Veröffentlichung

Die öffentlichen Auftraggeber können gemäß Artikel 36 Bekanntmachungen über öffentliche Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht gemäß dieser Richtlinie unterliegen.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 38

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote

(1) Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber unbeschadet der in diesem Artikel festgelegten Mindestfristen insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen Verfahren, den in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und dem wettbewerblichen Dialog

a) beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung;

b) beträgt die Frist für den Eingang der Angebote bei den nichtoffenen Verfahren mindestens 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

(4) Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, kann die Frist für den Eingang der Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b im Allgemeinen auf 36 Tage, jedoch auf keinen Fall auf weniger als 22 Tage, verkürzt werden.

Diese Frist beginnt an dem Tag der Absendung der Bekanntmachung bei offenen Verfahren und gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei nichtoffenen Verfahren zu laufen.

Die in Unterabsatz 1 genannte verkürzte Frist ist zulässig, sofern die Vorinformation alle die für die Bekanntmachung nach Anhang VII Teil A geforderten Informationen - soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorlagen - enthielt und die Vorinformation spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung übermittelt wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die gemäß dem Muster und unter Beachtung der Verfahren bei der Übermittlung nach Anhang VIII Nummer 3 elektronisch erstellt und versandt werden, können in offenen Verfahren die in den Absätzen 2 und 4 genannten Fristen für den Eingang der Angebote und in den nichtoffenen und Verhandlungsverfahren sowie beim wettbewerblichen Dialog die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme um 7 Tage verkürzt werden.

(6) Die in Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b genannten Fristen für den Eingang der Angebote können um 5 Tage verkürzt werden, wenn der öffentliche Auftraggeber ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen entsprechend den Angaben in Anhang VIII auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar macht; in der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.

Diese Verkürzung kann mit der in Absatz 5 genannten Verkürzung kumuliert werden.

(7) Wurden, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in den Artikeln 39 und 40 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen entsprechend zu verlängern, und zwar so, dass alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer von allen Informationen, die für die Erstellung des Angebotes notwendig sind, Kenntnis nehmen können.

(8) Bei nichtoffenen Verfahren und den in Artikel 30 genannten Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann der öffentliche Auftraggeber, wenn die Dringlichkeit die Einhaltung der in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Mindestfristen unmöglich macht, folgende Fristen festlegen:

- a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, beziehungsweise mindestens 10 Tage, wenn die Bekanntmachung gemäß dem Muster und unter Beachtung der Modalitäten nach Anhang VIII Nummer 3 elektronisch übermittelt wurde,
- b) bei nichtoffenen Verfahren mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Artikel 39

Offene Verfahren: Verdingungsunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

(1) Wenn der öffentliche Auftraggeber bei offenen Verfahren nicht die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg gemäß Artikel 38 Absatz 6 frei, direkt und vollständig verfügbar macht, werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirt-

schaftsteilnehmern binnen sechs Tagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen und den zusätzlichen Unterlagen erteilen der öffentliche Auftraggeber oder die zuständigen Stellen, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, spätestens sechs Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Abschnitt 3

Inhalt und Übermittlung von Informationen

Artikel 40

Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Teilnahme am Dialog oder zur Verhandlung

(1) Bei nichtoffenen Verfahren, beim wettbewerblichen Dialog und bei Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Artikel 30 fordert der öffentliche Auftraggeber die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen oder zu verhandeln oder - im Falle des wettbewerblichen Dialogs - am Dialog teilzunehmen.

(2) Die Aufforderung an die Bewerber enthält Folgendes:

- entweder die Verdingungsunterlagen bzw. die Beschreibung und alle zusätzlichen Unterlagen
- oder die Angabe des Zugriffs auf die Verdingungsunterlagen und die anderen im ersten Gedankenstrich angegebenen Unterlagen, wenn sie nach Artikel 38 Absatz 6 auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden.

(3) Wenn eine andere Einrichtung als der für das Vergabeverfahren zuständige öffentliche Auftraggeber die Verdingungsunterlagen, die Beschreibung und/oder die zusätzlichen Unterlagen bereithält, ist in der Aufforderung die Anschrift der Stelle, bei der diese Unterlagen bzw. diese Beschreibung angefordert werden können, und gegebenenfalls der Termin anzugeben, bis zu dem sie angefordert werden können; ferner sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der für den Erhalt der Unterlagen zu entrichten ist. Die zuständigen Stellen schicken diese Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern nach Erhalt der Anfrage unverzüglich zu.

(4) Die zusätzlichen Informationen über die Verdingungsunterlagen, die Beschreibung bzw. die zusätzlichen Unterlagen werden vom öffentlichen Auftraggeber bzw. von den zuständigen Stellen spätestens sechs Tage vor Ablauf der für die Einreichung von Angeboten festgelegten Frist übermittelt, sofern die Anfrage rechtzeitig eingegangen ist. Bei nichtoffenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren beträgt diese Frist vier Tage.

(5) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung bzw. - im Falle des wettbewerblichen Dialogs - zur Teilnahme am Dialog enthält mindestens Folgendes:

- a) einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung;

- b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind;
- c) beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Konsultationsphase sowie die verwendete(n) Sprache(n);
- d) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zum Beleg der vom Bewerber gemäß Artikel 44 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in demselben Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 47 und 48 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- e) die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder gegebenenfalls die absteigende Reihenfolge der Bedeutung dieser Kriterien, wenn sie nicht in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder der Beschreibung enthalten sind.

Bei Aufträgen, die nach dem Verfahren des Artikels 29 vergeben werden, dürfen in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog die in Buchstabe b des vorliegenden Absatzes genannten Angaben jedoch nicht erscheinen, sondern sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzuführen.

Artikel 41

Unterrichtung der Bewerber und Bieter

- (1) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern und Bietern schnellstmöglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit, einschließlich der Gründe, aus denen beschlossen wurde, auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Vergabe eines Auftrags, für den eine Ausschreibung stattgefunden hat, zu verzichten und das Verfahren erneut einzuleiten bzw. kein dynamisches Beschaffungssystem einzurichten.
- (2) Auf Verlangen der betroffenen Partei unterrichtet der öffentliche Auftraggeber unverzüglich
- jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung,
 - jeden nicht berücksichtigten Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots; dazu gehört in den Fällen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 eine Unterrichtung über die Gründe für seine Entscheidung, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt oder dass die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen nicht den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entsprechen,
 - jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des Zuschlagsempfängers oder der Parteien der Rahmenvereinbarung.

Der Beantwortungszeitraum darf eine Frist von 15 Tagen ab Eingang der schriftlichen Anfrage auf keinen Fall überschreiten.

- (3) Die öffentlichen Auftraggeber können jedoch beschließen, bestimmte in Absatz 1 genannte Angaben über die

Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

Abschnitt 4

Mitteilungen

Artikel 42

Vorschriften über Mitteilungen

(1) Jede Mitteilung sowie jede in diesem Titel genannte Übermittlung von Informationen kann nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers per Post, per Fax, auf elektronischem Wege gemäß den Absätzen 4 und 5, auf telefonischem Wege in den in Absatz 6 genannten Fällen und unter den dort aufgeführten Bedingungen oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel erfolgen.

(2) Die gewählten Kommunikationsmittel müssen allgemein verfügbar sein; sie dürfen daher nicht dazu führen, dass der Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren beschränkt wird.

(3) Bei der Mitteilung bzw. Übermittlung und Speicherung von Informationen sind die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote und der Anträge auf Teilnahme zu gewährleisten; der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote und der Anträge auf Teilnahme erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(4) Die für die elektronische Übermittlung zu verwendenden Mittel und ihre technischen Merkmale dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben und müssen allgemein zugänglich sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

(5) Für die Vorrichtungen zur Übermittlung und für den elektronischen Eingang von Angeboten sowie für die Vorrichtungen für den elektronischen Eingang der Anträge auf Teilnahme gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für die elektronische Übermittlung der Angebote und Anträge auf Teilnahme erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Eingang der Angebote und Anträge auf Teilnahme verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs X genügen.

- b) Die Mitgliedstaaten können unter Beachtung des Artikels 5 der Richtlinie 1999/93/EG verlangen, dass elektronisch übermittelte Angebote mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie zu versehen sind.

- c) Die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung einführen oder beibehalten, die zu einem verbesserten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen.
- d) Bieter und Bewerber sind verpflichtet, vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist für die Vorlage der Angebote und Anträge auf Teilnahme die in den Artikeln 45 bis 50 und 52 genannten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen einzureichen, wenn diese nicht auf elektronischem Wege verfügbar sind.
- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Übermittlung der Anträge auf Teilnahme:
- a) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können schriftlich oder telefonisch gestellt werden.
- b) Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch gestellt, sind diese vor Ablauf der Frist für den Eingang der Anträge schriftlich zu bestätigen.
- c) Die öffentlichen Auftraggeber können verlangen, dass per Fax gestellte Anträge auf Teilnahme per Post oder auf elektronischem Wege bestätigt werden, sofern dies für das Vorliegen eines gesetzlich gültigen Nachweises erforderlich ist. In diesem Fall geben die öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung diese Anforderung zusammen mit der Frist für die Übermittlung der Bestätigung an.

Abschnitt 5

Vergabevermerke

Artikel 43

Inhalt der Vergabevermerke

Die öffentlichen Auftraggeber fertigen über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung und jede Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems einen Vergabevermerk an, der mindestens Folgendes umfasst:

- a) den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems;
- b) die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- c) die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
- d) die Gründe für die Ablehnung von ungewöhnlich niedrigen Angeboten;
- e) den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil am Auftrag oder an der Rahmenvereinbarung, den der Zuschlagsempfänger an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- f) bei Verhandlungsverfahren die in den Artikeln 30 und 31 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;
- g) bei dem wettbewerblichen Dialog die in Artikel 29 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen;

- h) gegebenenfalls die Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems verzichtet hat.

Die öffentlichen Auftraggeber treffen geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

Der Vermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt wird der Kommission auf deren Ersuchen mitgeteilt.

KAPITEL VII

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 44

Überprüfung der Eignung und Auswahl der Teilnehmer, Vergabe des Auftrags

(1) Die Auftragsvergabe erfolgt aufgrund der in den Artikeln 53 und 55 festgelegten Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 24, nachdem die öffentlichen Auftraggeber die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, die nicht aufgrund von Artikel 45 und 46 ausgeschlossen wurden, geprüft haben; diese Eignungsprüfung erfolgt nach den in den Artikeln 47 bis 52 genannten Kriterien der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der beruflichen und technischen Fachkunde und gegebenenfalls nach den in Absatz 3 genannten nichtdiskriminierenden Vorschriften und Kriterien.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber können Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit gemäß den Artikeln 47 und 48 stellen, denen die Bewerber und Bieter genügen müssen.

Der Umfang der Informationen gemäß den Artikeln 47 und 48 sowie die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.

Die Mindestanforderungen werden in der Bekanntmachung angegeben.

(3) Bei den nichtoffenen Verfahren, beim Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog können die öffentlichen Auftraggeber die Zahl an Bewerbern, die sie zur Abgabe von Angeboten auffordern bzw. zu Verhandlungen oder zum wettbewerblichen Dialog einladen werden, begrenzen, sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung die von ihnen vorgesehenen objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern an.

Bei nichtoffenen Verfahren beträgt die Anzahl mindestens fünf Bewerber. Beim Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung und beim wettbewerblichen Dialog beträgt die Anzahl mindestens drei Bewerber. In jedem Fall muss die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Die öffentlichen Auftraggeber laden eine Anzahl von Bewerbern ein, die zumindest der im Voraus bestimmten Mindestzahl an Bewerbern entspricht. Sofern die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der öffentliche Auftraggeber kann andere Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen, nicht zu demselben Verfahren zulassen.

(4) Machen die öffentlichen Auftraggeber von der in Artikel 29 Absatz 4 und in Artikel 30 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die sie in der Bekanntmachung, in den Verdingungsunterlagen oder in der Beschreibung angegeben haben. In der Schlussphase müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist, sofern eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.

Abschnitt 2

Eignungskriterien

Artikel 45

Persönliche Lage des Bewerbers bzw. Bieters

(1) Ein Bewerber oder Bieter ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass dieser Bewerber oder Bieter aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:

- a) Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/773/JI des Rates ⁽¹⁾,
- b) Bestechung im Sinne von Artikel 3 des Rechtsakts des Rates vom 26. Mai 1997 ⁽²⁾ und von Artikel 3 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/742/JI des Rates ⁽³⁾,
- c) Betrug im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾,
- d) Geldwäsche im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 29.1.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77. Geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes fest.

Sie können Ausnahmen von der in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtung aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zulassen.

Zum Zwecke der Anwendung dieses Absatzes verlangen die öffentlichen Auftraggeber gegebenenfalls von den Bewerbern oder Bieter die Vorlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen, und sie können die nach ihrem Ermessen erforderlichen Informationen über die persönliche Lage dieser Bewerber oder Bieter bei den zuständigen Behörden einholen, wenn sie Bedenken in Bezug auf die persönliche Lage dieser Bewerber oder Bieter haben. Betreffen die Informationen einen Bewerber oder Bieter, der in einem anderen Staat als der öffentliche Auftraggeber ansässig ist, so kann dieser die zuständigen Behörden um Mitarbeit ersuchen. Nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der Bewerber oder Bieter ansässig ist, betreffen diese Ersuchen juristische und/oder natürliche Personen, gegebenenfalls auch die jeweiligen Unternehmensleiter oder jede andere Person, die befugt ist, den Bewerber oder Bieter zu vertreten, in seinem Namen Entscheidungen zu treffen oder ihn zu kontrollieren.

(2) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden,

- a) der sich im Insolvenz-/Konkursverfahren oder einem gerichtlichen Ausgleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich in einem Vergleichsverfahren oder Zwangsvergleich oder aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) gegen den ein Insolvenz-/Konkursverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren oder ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsvergleich eröffnet wurde oder gegen den andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes rechtskräftigen Urteils wegen eines Deliktes bestraft worden sind, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt haben;

g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

Die Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes fest.

(3) Als ausreichenden Nachweis dafür, dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e oder f genannten Fälle auf den Wirtschaftsteilnehmer nicht zutreffen, akzeptiert der öffentliche Auftraggeber

a) im Fall von Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c einen Auszug aus dem Strafregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;

b) im Fall von Absatz 2 Buchstaben e oder f eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b oder c vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Wirtschaftsteilnehmer vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslands abgibt.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Ausgabe der Urkunden, Bescheinigungen oder Erklärungen nach Absatz 3 zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon die Kommission. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

Artikel 46

Befähigung zur Berufsausübung

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich an einem Auftrag beteiligen möchte, kann aufgefordert werden, nachzuweisen, dass er im Berufs- oder Handelsregister seines Herkunftslandes vorschriftsmäßig eingetragen ist, bzw. eine Erklärung unter Eid oder eine Bescheinigung vorzulegen; für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil A, für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil B und für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gelten die Angaben in Anhang IX Teil C, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen, die im Mitgliedstaat seiner Niederlassung gelten.

Müssen Bewerber oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Ursprungsmitgliedstaat erbringen zu können, so kann der öffentliche Auftraggeber

bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

Artikel 47

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder gegebenenfalls Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung;
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, der Gegenstand der Ausschreibung ist, höchstens in den letzten drei Geschäftsjahren, entsprechend dem Gründungsdatum oder dem Datum der Tätigkeitsaufnahme des Wirtschaftsteilnehmers, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

(2) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich gegebenenfalls für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen stützen. Er muss in diesem Falle dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise die diesbezüglichen Zusagen dieser Unternehmen vorlegt.

(3) Unter denselben Voraussetzungen können sich Gemeinschaften von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 4 auf die Kapazitäten der Mitglieder der Gemeinschaften oder anderer Unternehmen stützen.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie welche anderen Nachweise vorzulegen sind.

(5) Kann ein Wirtschaftsteilnehmer aus einem berechtigten Grund die vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage jedes anderen vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteten Belegs erbringen.

Artikel 48

Technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit

(1) Die technische und/oder berufliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers wird gemäß den Absätzen 2 und 3 bewertet und überprüft.

(2) Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann je nach Art, Menge oder Umfang und Verwendungszweck der Bauleistungen, der zu liefernden Erzeugnisse oder der Dienstleistungen wie folgt erbracht werden:

- a) i) durch eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, wobei für die wichtigsten Bauleistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen muss Folgendes hervorgehen: der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung und die Angabe, ob die Arbeiten fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden; gegebenenfalls leitet die zuständige Behörde diese Bescheinigungen direkt dem öffentlichen Auftraggeber zu;
- ii) durch eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Lieferungen oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers. Die Lieferungen und Dienstleistungen werden wie folgt nachgewiesen:
- durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung, wenn es sich bei dem Empfänger um einen öffentlichen Auftraggeber handelt;
 - wenn es sich bei dem Empfänger um einen privaten Erwerber handelt, durch eine vom Erwerber ausgestellte Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, durch eine einfache Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers;
- b) durch Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören oder nicht, und zwar insbesondere derjenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen derjenigen, über die der Unternehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt;
- c) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers, seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- d) sind die zu liefernden Erzeugnisse oder die zu erbringenden Dienstleistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom öffentlichen Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt wird, die sich dazu bereit erklärt und sich in dem Land befindet, in dem der Lieferant oder Dienstleistungserbringer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazität des Lieferanten bzw. die technische Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers und erforderlichenfalls seine Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten sowie die von ihm für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;
- e) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers oder Unternehmers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen oder für die Ausführung der Bauleistungen verantwortlichen Personen;
- f) bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen, und zwar nur in den entsprechenden Fällen durch Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls anwenden will;
- g) durch eine Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Dienstleistungserbringers oder des Unternehmers und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
- h) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleistungserbringer oder Unternehmer für die Ausführung des Auftrags verfügt;
- i) durch die Angabe, welche Teile des Auftrags der Dienstleistungserbringer unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt;
- j) hinsichtlich der zu liefernden Erzeugnisse:
- i) durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien, wobei die Echtheit auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers nachweisbar sein muss;
 - ii) durch Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden und in denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
- (3) Ein Wirtschaftsteilnehmer kann sich gegebenenfalls für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen stützen. Er muss in diesem Falle dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm für die Ausführung des Auftrags die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise die Zusage dieser Unternehmen vorlegt, dass sie dem Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.
- (4) Unter denselben Voraussetzungen können sich Gemeinschaften von Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 4 auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Gemeinschaften oder anderer Unternehmen stützen.
- (5) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Lieferung von Waren, für die Verlege- oder Anbringerarbeiten erforderlich sind, die Erbringung von Dienstleistungen und/oder Bauleistungen zum Gegenstand haben, kann die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer zur Erbringung dieser Leistungen oder zur Ausführung der Verlege- und Anbringerarbeiten insbesondere anhand ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.
- (6) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 2 genannten Nachweise vorzulegen sind.

*Artikel 49***Qualitätssicherungsnormen**

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

*Artikel 50***Normen für Umweltmanagement**

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber in den in Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe f genannten Fällen zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagement-Maßnahmen an, die von den Wirtschaftsteilnehmern vorgelegt werden.

*Artikel 51***Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte**

Der öffentliche Auftraggeber kann Wirtschaftsteilnehmer auffordern, die in Anwendung der Artikel 45 bis 50 vorgelegten Bescheinigungen und Dokumente zu vervollständigen oder zu erläutern.

*Artikel 52***Amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen**

(1) Die Mitgliedstaaten können entweder amtliche Verzeichnisse zugelassener Bauunternehmer, Lieferanten oder Dienstleistungserbringer oder eine Zertifizierung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen einführen.

Die Mitgliedstaaten passen die Bedingungen für die Eintragung in diese Verzeichnisse sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen durch die Zertifizierungsstellen an Artikel 45 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, Artikel 46, Artikel 47 Absätze 1, 4 und 5, Artikel 48 Absätze 1, 2, 5 und 6, Artikel 49 und gegebenenfalls Artikel 50 an.

Die Mitgliedstaaten passen die Bedingungen ferner an die Bestimmungen der Artikels 47 Absatz 2 und Artikels 48

Absatz 3 an, sofern Anträge auf Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern gestellt werden, die zu einer Gruppe gehören und sich auf die von anderen Unternehmen der Gruppe bereitgestellten Kapazitäten stützen. Diese Wirtschaftsteilnehmer müssen in diesem Falle gegenüber der das amtliche Verzeichnis herausgebenden Behörde nachweisen, dass sie während der gesamten Geltungsdauer der Bescheinigung über ihre Eintragung in ein amtliches Verzeichnis über diese Kapazitäten verfügen und dass die Eignungskriterien, die nach den in Unterabsatz 2 genannten Artikeln vorgeschrieben sind und auf die sie sich für ihre Eintragung berufen, von den betreffenden anderen Unternehmen in diesem Zeitraum fortlaufend erfüllt werden.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, die in solchen amtlichen Verzeichnissen eingetragen sind oder über eine Bescheinigung verfügen, können dem öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Eintragung oder die von der zuständigen Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung vorlegen. In diesen Bescheinigungen sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis/die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem Verzeichnis ergebende Klassifizierung anzugeben.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Eintragung in die amtlichen Verzeichnisse bzw. die von der Zertifizierungsstelle ausgestellte Bescheinigung stellt für die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur eine Eignungsvermutung in Bezug auf Artikel 45 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis d und g, Artikel 46, Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstaben b, e, g und h für Bauunternehmer, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben b, c, d und j für Lieferanten sowie Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben c bis i für Dienstleistungserbringer dar.

(4) Die Angaben, die den amtlichen Verzeichnissen bzw. der Zertifizierung zu entnehmen sind, können nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge und der Zahlung von Steuern und Abgaben kann bei jeder Vergabe von jedem in das Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsteilnehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Öffentliche Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen von Absatz 3 und des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nur zugunsten von Wirtschaftsteilnehmern an, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem das amtliche Verzeichnis geführt wird.

(5) Für die Eintragung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten in ein amtliches Verzeichnis bzw. für ihre Zertifizierung durch die in Absatz 1 genannten Stellen können nur die für inländische Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Nachweise und Erklärungen gefordert werden, in jedem Fall jedoch nur diejenigen, die in den Artikeln 45 bis 49 und gegebenenfalls in Artikel 50 genannt sind.

Eine solche Eintragung oder Zertifizierung kann jedoch den Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten nicht zur Bedingung für ihre Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung gemacht werden. Die öffentlichen Auftraggeber erkennen gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten an. Sie erkennen auch andere gleichwertige Nachweise an.

(6) Die Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit die Eintragung in ein amtliches Verzeichnis oder die Ausstellung der Bescheinigung beantragen. Sie sind innerhalb einer angemessenen kurzen Frist von der Entscheidung der zuständigen Zertifizierungsstelle bzw. der Stelle, die das amtliche Verzeichnis führt, zu unterrichten.

(7) Die in Absatz 1 genannten Zertifizierungsstellen sind Stellen, die die europäischen Normen für die Zertifizierung erfüllen.

(8) Mitgliedstaaten, die amtliche Verzeichnisse führen oder über Zertifizierungsstellen im Sinne von Absatz 1 verfügen, sind gehalten, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Anschrift der Stelle mitzuteilen, bei der die Anträge eingereicht werden können.

Abschnitt 3

Auftragsvergabe

Artikel 53

Zuschlagskriterien

(1) Der öffentliche Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

- a) entweder - wenn der Zuschlag auf das aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt - verschiedene mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien, z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist
- b) oder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises.

(2) Unbeschadet des Unterabsatzes 3 gibt der öffentliche Auftraggeber im Fall von Absatz 1 Buchstabe a in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

Diese Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden, deren größte Bandbreite angemessen sein muss.

Kann nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

Artikel 54

Durchführung von elektronischen Auktionen

(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber elektronischen Auktionen durchführen dürfen.

(2) Bei der Verwendung des offenen und nichtoffenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens können die öffentlichen Auftraggeber im Falle des Artikels 30 Absatz 1

Buchstabe a beschließen, dass der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine elektronische Auktion vorausgeht, sofern die Spezifikationen des Auftrags hinreichend präzise beschrieben werden können.

Eine elektronische Auktion kann unter den gleichen Bedingungen bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung nach Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich und bei einem Aufruf zum Wettbewerb hinsichtlich der im Rahmen des in Artikel 33 genannten dynamischen Beschaffungssystems zu vergebenden Aufträge durchgeführt werden.

Die elektronische Auktion erstreckt sich

- entweder allein auf die Preise, wenn der Zuschlag für den Auftrag zum niedrigsten Preis erteilt wird,
- oder auf die Preise und/oder die Werte der in den Verdingungsunterlagen genannten Angebotskomponenten, wenn das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag für den Auftrag erhält.

(3) Öffentliche Auftraggeber, die die Durchführung einer elektronischen Auktion beschließen, weisen in der Bekanntmachung darauf hin.

Die Verdingungsunterlagen enthalten unter anderem folgende Informationen:

- a) die Komponenten, deren Werte Gegenstand der elektronischen Auktion sein werden, sofern diese Komponenten in der Weise quantifizierbar sind, dass sie in Ziffern oder in Prozentangaben ausgedrückt werden können;
- b) gegebenenfalls die Obergrenzen der Werte, die unterbreitet werden können, wie sie sich aus den Spezifikationen des Auftragsgegenstandes ergeben;
- c) die Informationen, die den Bietern im Laufe der elektronischen Auktion zur Verfügung gestellt werden, sowie den Termin, an dem sie ihnen gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden;
- d) die relevanten Angaben zum Ablauf der elektronischen Auktion;
- e) die Bedingungen, unter denen die Bieter Gebote tätigen können, und insbesondere die Mindestabstände, die bei diesen Geboten gegebenenfalls einzuhalten sind;
- f) die relevanten Angaben zur verwendeten elektronischen Vorrichtung und zu den technischen Modalitäten und Merkmalen der Anschlussverbindung.

(4) Vor der Durchführung einer elektronischen Auktion nehmen die öffentlichen Auftraggeber anhand des bzw. der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste vollständige Evaluierung der Angebote vor.

Alle Bieter, die zulässige Angebote unterbreitet haben, werden gleichzeitig auf elektronischem Wege aufgefordert, neue Preise und/oder Werte vorzulegen; die Aufforderung enthält sämtliche relevanten Angaben betreffend die individuelle Verbindung zur verwendeten elektronischen Vorrichtung sowie das Datum und die Uhrzeit des Beginns der elektronischen Auktion. Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Sie darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderungen beginnen.

(5) Erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot, so wird der Aufforderung das Ergebnis einer vollständigen Bewertung des Angebots des betreffenden Bieters, die entsprechend der Gewichtung nach Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 durchgeführt wurde, beigelegt.

In der Aufforderung ist ebenfalls die mathematische Formel vermerkt, der zufolge bei der elektronischen Auktion die automatische Neureihungen entsprechend den vorgelegten neuen Preisen und/oder den neuen Werten vorgenommen wird. Aus dieser Formel geht auch die Gewichtung aller Kriterien für die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots hervor, so wie sie in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen angegeben ist; zu diesem Zweck sind etwaige Margen durch einen im Voraus festgelegten Wert auszudrücken.

Sind Varianten zulässig, so muss für jede einzelne Variante getrennt eine Formel angegeben werden.

(6) Die öffentlichen Auftraggeber übermitteln allen Bietern im Laufe einer jeden Phase der elektronischen Auktion unverzüglich zumindest die Informationen, die erforderlich sind, damit den Bietern jederzeit ihr jeweiliger Rang bekannt ist. Sie können ferner zusätzliche Informationen zu anderen vorgelegten Preisen oder Werten übermitteln, sofern dies in den Verdingungsunterlagen angegeben ist. Darüber hinaus können sie jederzeit die Zahl der Teilnehmer an der Phase der Auktion bekannt geben. Sie dürfen jedoch keinesfalls während der Phasen der elektronischen Auktion die Identität der Bieter bekannt geben.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber schließen die elektronische Auktion nach einer oder mehreren der folgenden Vorgehensweisen ab:

- a) Sie geben in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion das Datum und die Uhrzeit an, die von vornherein festgelegt wurden;
- b) sie schließen das Verfahren ab, wenn keine neuen Preise oder neuen Werte mehr eingehen, die den Anforderungen an die Mindestabstände gerecht werden. In diesem Falle geben die öffentlichen Auftraggeber in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion die Frist an, die sie ab dem Erhalt der letzten Vorlage bis zum Abschluss der elektronischen Auktion verstreichen lassen;
- c) sie schließen das Verfahren ab, wenn die Auktionsphasen in der Anzahl, die in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion angegeben war, durchgeführt wurden.

Wenn die öffentlichen Auftraggeber beschlossen haben, die elektronische Auktion gemäß Buchstabe c, gegebenenfalls kombiniert mit dem Verfahren nach Buchstabe b, abzuschließen, wird in der Aufforderung zur Teilnahme an der Auktion der Zeitplan für jede Auktionsphase angegeben.

(8) Nach Abschluss der elektronischen Auktion vergibt der öffentliche Auftraggeber den Auftrag gemäß Artikel 53 entsprechend den Ergebnissen der elektronischen Auktion.

Öffentliche Auftraggeber dürfen elektronische Auktionen nicht missbräuchlich oder dergestalt durchführen, dass der Wettbewerb ausgeschaltet, eingeschränkt oder verfälscht wird, oder dergestalt, dass der Auftragsgegenstand, wie er im Zuge der Veröffentlichung der Bekanntmachung ausgeschrieben und in den Verdingungsunterlagen definiert worden ist, verändert wird.

Artikel 55

Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erwecken im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote den Eindruck, im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muss der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält.

Die betreffenden Erläuterungen können insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahrens oder der Erbringung der Dienstleistung,
- b) die gewählten technischen Lösungen und/oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Durchführung der Bauleistungen, der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
- c) die Originalität der Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen wie vom Bieter angeboten,
- d) die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten,
- e) die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an den Bieter.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft - in Rücksprache mit dem Bieter - die betreffende Zusammensetzung und berücksichtigt dabei die gelieferten Nachweise.

(3) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so darf er das Angebot allein aus diesem Grund nur nach Rücksprache mit dem Bieter ablehnen, sofern dieser binnen einer von dem öffentlichen Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Lehnt der öffentliche Auftraggeber ein Angebot unter diesen Umständen ab, so teilt er dies der Kommission mit.

TITEL III**VORSCHRIFTEN IM BEREICH ÖFFENTLICHER BAUKONZESSIONEN****KAPITEL I****Vorschriften für öffentliche Baukonzessionen***Artikel 56***Anwendungsbereich**

Dieses Kapitel gilt für alle von öffentlichen Auftraggebern geschlossenen Verträge über öffentliche Baukonzessionen, sofern der Wert dieser Verträge mindestens 6 242 000 EUR beträgt.

Dieser Wert wird nach den für öffentliche Bauaufträge geltenden Regeln, wie sie in Artikel 9 festgelegt sind, berechnet.

*Artikel 57***Ausschluss vom Anwendungsbereich**

Dieser Titel findet keine Anwendung auf öffentliche Baukonzessionen,

- a) die für öffentliche Bauaufträge gemäß den Artikeln 13, 14 oder 15 vergeben werden;
- b) die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2004/17/EG zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten vergeben werden.

Diese Richtlinie findet jedoch weiterhin auf öffentliche Baukonzessionen Anwendung, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere der in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG genannten Tätigkeiten ausüben, für diese Tätigkeiten ausgeschrieben werden, solange der betreffende Mitgliedstaat die in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, deren Anwendung zu verschieben, in Anspruch nimmt.

*Artikel 58***Veröffentlichung der Bekanntmachung betreffend öffentliche Baukonzessionen**

- (1) Ein öffentlicher Auftraggeber, der eine öffentliche Baukonzession vergeben will, teilt seine Absicht in einer Bekanntmachung mit.
- (2) Die Bekanntmachungen betreffend öffentliche Baukonzessionen enthalten die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.
- (3) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

- (4) Artikel 37 betreffend die Veröffentlichung der Bekanntmachungen gilt auch für öffentliche Baukonzessionen.

*Artikel 59***Fristen**

Vergeben die öffentlichen Auftraggeber eine öffentliche Baukonzession, so beträgt die Frist für die Bewerbung um die Konzession mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, mit Ausnahme der Fälle des Artikels 38 Absatz 5.

Artikel 38 Absatz 7 findet Anwendung.

*Artikel 60***Unteraufträge**

Der öffentliche Auftraggeber kann

- a) entweder vorschreiben, dass der Konzessionär einen Mindestsatz von 30 % des Gesamtwerts der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, an Dritte vergibt, wobei vorzusehen ist, dass die Bewerber diesen Prozentsatz erhöhen können; der Mindestsatz muss im Baukonzessionsvertrag angegeben werden;
- b) oder die Konzessionsbewerber auffordern, in ihren Angeboten selbst anzugeben, welchen Prozentsatz - sofern ein solcher besteht - des Gesamtwertes der Arbeiten, die Gegenstand der Baukonzession sind, sie an Dritte vergeben wollen.

*Artikel 61***Vergabe von Aufträgen für zusätzliche Arbeiten an den Konzessionär**

Diese Richtlinie gilt nicht für zusätzliche Arbeiten, die weder im ursprünglichen Konzessionsentwurf noch im ursprünglichen Vertrag vorgesehen sind, die jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der Bauleistungen in der beschriebenen Form erforderlich geworden sind und die der öffentliche Auftraggeber an den Konzessionär vergibt, sofern die Vergabe an den Wirtschaftsteilnehmer erfolgt, der die betreffende Bauleistung erbringt, und zwar

- wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für die öffentlichen Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
- wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Der Gesamtwert der vergebenen Aufträge für die zusätzlichen Arbeiten darf jedoch 50 % des Wertes für die ursprünglichen Arbeiten, die Gegenstand der Konzession sind, nicht überschreiten.

KAPITEL II

Vorschriften über Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern als Konzessionären vergeben werden

Artikel 62

Anwendbare Vorschriften

Ist der Konzessionär selbst öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 9, so muss er bei der Vergabe von Bauleistungen an Dritte die Vorschriften dieser Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge beachten.

KAPITEL III

Vorschriften über Aufträge, die von Konzessionären vergeben werden, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

Artikel 63

Vorschriften über die Veröffentlichung: Schwellenwerte und Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, bei den von ihnen an Dritte vergebenen Aufträgen die in Artikel 64 enthaltenen Bekanntmachungsvorschriften anwenden, wenn der Auftragswert mindestens 6 242 000 EUR beträgt.

Eine Bekanntmachung ist nicht erforderlich bei Bauaufträgen, die die in Artikel 31 genannten Bedingungen erfüllen.

Der Wert der Aufträge wird gemäß den in Artikel 9 festgelegten Regelungen für öffentliche Bauaufträge berechnet.

(2) Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben, um die Konzession zu erhalten, sowie mit den betreffenden Unternehmen verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Ein „verbundenes Unternehmen“ ist ein Unternehmen, auf das der Konzessionär unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den Konzessionär ausüben kann oder das ebenso wie der Konzessionär dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluss

wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Die vollständige Liste dieser Unternehmen ist der Bewerbung um eine Konzession beizufügen. Diese Liste ist auf den neuesten Stand zu bringen, falls sich später in den Beziehungen zwischen den Unternehmen Änderungen ergeben.

Artikel 64

Veröffentlichung der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind und einen Bauauftrag an Dritte vergeben wollen, teilen ihre Absicht in einer Bekanntmachung mit.

(2) Die Bekanntmachungen enthalten die in Anhang VII Teil C aufgeführten Informationen und gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Baukonzessionär für sinnvoll erachtete Angabe gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen werden.

(3) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

(4) Artikel 37 betreffend die freiwillige Veröffentlichung von Bekanntmachungen ist ebenfalls anzuwenden.

Artikel 65

Fristen für den Eingang der Anträge auf Teilnahme und für den Eingang der Angebote

Bei der Vergabe von Bauaufträgen setzen öffentliche Baukonzessionäre, die nicht öffentliche Auftraggeber sind, die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme auf nicht weniger als 37 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, und die Frist für den Eingang der Angebote auf nicht weniger als 40 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots, fest.

Artikel 38 Absätze 5, 6 und 7 findet Anwendung.

TITEL IV**VORSCHRIFTEN ÜBER WETTBEWERBE IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH***Artikel 66***Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln müssen den Artikeln 66 bis 74 entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

- a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;
- b) aufgrund der Tatsache, dass nach dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürften.

*Artikel 67***Anwendungsbereich**

(1) Die Wettbewerbe werden gemäß diesem Titel durchgeführt, und zwar

- a) von öffentlichen Auftraggebern, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs IV sind, ab einem Schwellenwert von mindestens 162 000 EUR,
- b) von öffentlichen Auftraggebern, die nicht zu den in Anhang IV genannten gehören, ab einem Schwellenwert von mindestens 249 000 EUR,
- c) von allen öffentlichen Auftraggebern ab einem Schwellenwert von mindestens 249 000 EUR, wenn die Wettbewerbe die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, die in Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Fernmeldewesen, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen betreffen.

(2) Dieser Titel findet Anwendung auf

- a) Wettbewerbe, die im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführt werden;
- b) Wettbewerbe mit Preisgeldern oder Zahlungen an die Teilnehmer.

In den Fällen nach Buchstabe a ist der Schwellenwert der geschätzte Wert des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ohne MwSt einschließlich etwaiger Preisgelder und/oder Zahlungen an die Teilnehmer.

In den Fällen nach Buchstabe b ist der Schwellenwert der Gesamtwert dieser Preisgelder und Zahlungen, einschließlich des geschätzten Wertes des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

ohne MwSt, der später nach Artikel 31 Absatz 3 vergeben werden könnte, sofern der öffentliche Auftraggeber eine derartige Vergabe in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht ausschließt.

*Artikel 68***Ausschluss vom Anwendungsbereich**

Dieser Titel findet keine Anwendung auf

- a) Wettbewerbe für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere Tätigkeiten gemäß den Artikeln 3 bis 7 der genannten Richtlinie ausüben, zum Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeiten durchgeführt werden, und auf Wettbewerbe, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen;

Diese Richtlinie findet jedoch weiterhin auf Wettbewerbe für Dienstleistungen Anwendung, die von öffentlichen Auftraggebern, die eine oder mehrere der in Artikel 6 der Richtlinie 2004/17/EG genannten Tätigkeiten ausüben, für diese Tätigkeiten ausgeschrieben werden, solange der betreffende Mitgliedstaat die in Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehene Möglichkeit, deren Anwendung zu verschieben, in Anspruch nimmt.

- b) Wettbewerbe, die in den in den Artikeln 13, 14 und 15 der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen für öffentliche Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden.

*Artikel 69***Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht in einer Wettbewerbsbekanntmachung mit.

(2) Öffentliche Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, übermitteln eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Wettbewerbs gemäß Artikel 36 und müssen einen Nachweis über das Datum der Absendung vorlegen können.

Angaben über das Ergebnis des Wettbewerbs brauchen jedoch nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern beeinträchtigen würde.

(3) Artikel 37 betreffend die Bekanntmachungen findet auch auf Wettbewerbe Anwendung.

*Artikel 70***Abfassen von Bekanntmachungen über Wettbewerbe und Modalitäten ihrer Veröffentlichung**

(1) Die Bekanntmachungen gemäß Artikel 69 enthalten die in Anhang VII Teil D aufgeführten Informationen gemäß den jeweiligen Mustern der Standardformulare, die von der Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen werden.

(2) Die Bekanntmachungen werden gemäß Artikel 36 Absätze 2 bis 8 veröffentlicht.

*Artikel 71***Kommunikationsmittel**

(1) Artikel 42 Absätze 1, 2 und 4 gilt für jede Übermittlung von Informationen über Wettbewerbe.

(2) Die Übermittlung, der Austausch und die Speicherung von Informationen erfolgen dergestalt, dass Vollständigkeit und Vertraulichkeit aller von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelten Informationen gewährleistet sind und das Preisgericht vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst Kenntnis erhält, wenn die Frist für ihre Vorlage verstrichen ist.

(3) Für die Vorrichtungen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe verwendet werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Informationen über die Spezifikationen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung, müssen den interessierten Parteien zugänglich sein. Außerdem müssen die Vorrichtungen, die für den elektronischen Empfang der Pläne und Entwürfe verwendet werden, den Anforderungen des Anhangs X genügen;
- b) die Mitgliedstaaten können Systeme der freiwilligen Akkreditierung, die zu einem verbesserten Angebot von Zertifizierungsdiensten für diese Vorrichtungen führen sollen, einführen oder beibehalten.

*Artikel 72***Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer**

Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legen die öffentlichen Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Eignungskriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme am Wettbewerb aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

*Artikel 73***Zusammensetzung des Preisgerichts**

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

*Artikel 74***Entscheidungen des Preisgerichts**

(1) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig.

(2) Die von den Bewerbern vorgelegten Pläne und Entwürfe werden unter Wahrung der Anonymität und nur aufgrund der Kriterien, die in der Wettbewerbsbekanntmachung genannt sind, geprüft.

(3) Es erstellt über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht, in dem auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingegangen wird und die Bemerkungen des Preisgerichts sowie gegebenenfalls noch zu klärende Fragen aufgeführt sind.

(4) Die Anonymität ist bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichts zu wahren.

(5) Die Bewerber können bei Bedarf aufgefordert werden, zur Klärung bestimmter Aspekte der Wettbewerbsarbeiten Antworten auf Fragen zu erteilen, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat.

(6) Über den Dialog zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

TITEL V**STATISTISCHE PFLICHTEN, DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 75***Statistische Pflichten**

Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 31. Oktober jeden Jahres eine statistische Aufstellung gemäß Artikel 76 der von den öffentlichen Auftraggebern im Vorjahr vergebenen Aufträge, und zwar getrennt nach öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen.

*Artikel 76***Inhalt der statistischen Aufstellung**

(1) Für jeden in Anhang IV aufgeführten öffentlichen Auftraggeber enthält die statistische Aufstellung mindestens

- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge im Sinne dieser Richtlinie;

b) die Anzahl und den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Übereinkommens vergeben wurden.

Soweit möglich werden die Daten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a aufgeschlüsselt:

- a) nach den jeweiligen Vergabeverfahren,
- b) und für jedes Verfahren nach den Bauleistungen gemäß der in Anhang I aufgeführten Einteilung, nach Waren und Dienstleistungen gemäß den in Anhang II aufgeführten Kategorien der CPV-Nomenklatur,
- c) nach der Staatsangehörigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, an den der Auftrag vergeben wurde.

Werden die Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, so werden die Daten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a auch nach den in den Artikeln 30 und 31 genannten Fallgruppen aufgeschlüsselt und enthalten die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge nach Staatszugehörigkeit der erfolgreichen Bieter zu einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat.

(2) Für jede Kategorie von öffentlichen Auftraggebern, die nicht in Anhang IV genannt sind, enthält die statistische Aufstellung mindestens

- a) die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge, aufgeschlüsselt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2,
- b) den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelung des Übereinkommens vergeben wurden.

(3) Die statistische Aufstellung enthält alle weiteren statistischen Informationen, die gemäß dem Übereinkommen verlangt werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 77

Beratender Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen, nachfolgend „Ausschuss“ genannt, unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 78

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission überprüft die in Artikel 7 genannten Schwellenwerte alle zwei Jahre ab Inkrafttreten der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Beschluss geändert durch Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

und setzt diese, soweit erforderlich, nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren neu fest.

Die Berechnung dieser Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro ausgedrückt in SZR während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht. Der so neu festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Tausend Euro abgerundet, um die Einhaltung der geltenden Schwellenwerte zu gewährleisten, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind und in SZR ausgedrückt werden.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung passt die Kommission nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren:

- a) die Schwellenwerte in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, in Artikel 56 und in Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 1 an die neu festgesetzten und für die öffentlichen Bauaufträge geltenden Schwellenwerte an;
- b) die Schwellenwerte in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe a an die neu festgesetzten Schwellenwerte an, die für öffentliche Dienstleistungsaufträge gelten, die von öffentlichen Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden;
- c) die Schwellenwerte in Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b und c an den neu festgesetzten Schwellenwert an, der für Dienstleistungsaufträge gilt, die nicht von öffentlichen Auftraggebern des Anhangs IV vergeben werden.

(3) Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2004 überprüft. Die Berechnung dieses Gegenwertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht.

(4) Die in Absatz 1 genannten neu festgesetzten Schwellenwerte und ihr in Absatz 3 genannter Gegenwert in den Währungen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zu Beginn des Monats November, der auf die Neufestsetzung folgt, veröffentlicht.

Artikel 79

Änderungen

(1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren Folgendes ändern:

- a) die technischen Modalitäten der in Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 3 genannten Berechnungsmethoden;

- b) die Modalitäten für Erstellung, Übermittlung, Eingang, Übersetzung, Erhebung und Verteilung der in den Artikeln 35, 58, 64 und 69 genannten Bekanntmachungen sowie der in Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 4 sowie der in Artikel 75 und 76 genannten statistischen Aufstellungen;
- c) die Modalitäten für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen der CPV-Klassifikation in den Bekanntmachungen;
- d) die in Anhang III genannten Verzeichnisse der Einrichtungen und Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern aufgrund von Mitteilungen der Mitgliedstaaten die betreffenden Änderungen sich als notwendig erweisen;
- e) die in Anhang IV enthaltenen Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden, nach Maßgabe der Anpassungen, die notwendig sind, um dem Übereinkommen nachzukommen;
- f) die Referenznummern der in Anhang I genannten Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich dieser Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme in den Bekanntmachungen auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation;
- g) die Referenznummern der in Anhang II genannten Klassifikation, sofern der materielle Anwendungsbereich dieser Richtlinie davon unberührt bleibt, und die Modalitäten für die Bezugnahme auf bestimmte Positionen dieser Klassifikation in den Bekanntmachungen innerhalb der in den genannten Anhängen aufgeführten Dienstleistungskategorien;
- h) die Modalitäten der Übermittlung und Veröffentlichung von Daten nach Anhang VIII aus Verwaltungsgründen oder wegen Anpassung an den technischen Fortschritt;
- i) die Modalitäten und technischen Merkmale der Vorrichtungen für den elektronischen Empfang gemäß Anhang X Buchstaben a, f und g.

Artikel 80

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Januar 2006 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen

Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 81

Kontrollmechanismen

Gemäß der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge⁽¹⁾ stellen die Mitgliedstaaten die Anwendung der vorliegenden Richtlinie durch wirksame, zugängliche und transparente Mechanismen sicher.

Zu diesem Zweck können sie unter anderem eine unabhängige Stelle benennen oder einrichten.

Artikel 82

Aufhebungen

Die Richtlinie 92/50/EWG, mit Ausnahme ihres Artikels 41, und die Richtlinien 93/36/EWG und 93/37/EWG werden unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungs- und Anwendungsfristen in Anhang XI mit Wirkung ab dem in Artikel 80 genannten Datum aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Artikel 83

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33. Geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 11. Dezember 2007

zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ⁽⁴⁾ und die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrs-

versorgung sowie im Telekommunikationssektor ⁽⁵⁾ betreffen die Nachprüfungsverfahren in Bezug auf Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ⁽⁶⁾ und von Auftraggebern im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ⁽⁷⁾ vergeben werden. Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG sollen die wirksame Anwendung der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG gewährleisten.

(2) Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG gelten daher nur für Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG gemäß der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften fallen, und zwar unabhängig von dem gewählten Vergabeverfahren oder der jeweiligen Art des Aufrufs zum Wettbewerb, einschließlich der Wettbewerbe, Prüfungssysteme oder dynamischen Beschaffungssysteme. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftraggeber darüber, ob ein Auftrag in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG fällt, wirksam und rasch nachgeprüft werden können.

(3) Die Anhörung der Beteiligten wie auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs haben bei den gegenwärtigen Nachprüfungsverfahren in den Mitgliedstaaten einige Schwachstellen aufgedeckt. Aufgrund dieser Schwachstellen können die Verfahren der Richtlinien 89/665/EWG

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 27.4.2007, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 146 vom 30.6.2007, S. 69.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 15. November 2007.

⁽⁴⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33. Geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG (AbI. L 209 vom 24.7.1992, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 107).

⁽⁶⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG.

⁽⁷⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG.

und 92/13/EWG die Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften nicht immer gewährleisten und insbesondere nicht in einem Stadium, in dem Verstöße noch beseitigt werden könnten. So sollten die mit diesen Richtlinien angestrebten Garantien im Hinblick auf Transparenz und Nichtdiskriminierung verstärkt werden, um zu gewährleisten, dass die positiven Effekte der Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen im Rahmen der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG für die Gemeinschaft insgesamt voll zum Tragen kommen. Es ist daher angezeigt, die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG so zu präzisieren und zu ergänzen, dass die vom Gemeinschaftsgesetzgeber angestrebten Ziele erreicht werden können.

- (4) Zu den ermittelten Schwächen zählt insbesondere das Fehlen einer Frist, die eine wirksame Nachprüfung zwischen der Zuschlagsentscheidung und dem Abschluss des betreffenden Vertrags ermöglicht. Das führt zuweilen dazu, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sehr rasch die Vertragsunterzeichnung vornehmen, um die Folgen einer strittigen Zuschlagsentscheidung unumkehrbar zu machen. Um diese Schwachstelle zu beseitigen, die einen wirksamen Rechtsschutz der betroffenen Bieter, nämlich derjenigen Bieter, die noch nicht endgültig ausgeschlossen wurden, ernstlich behindert, ist es erforderlich, eine Mindest-Stillhaltefrist vorzusehen, während der der Abschluss des betreffenden Vertrags ausgesetzt wird, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsabschluss zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfolgt oder nicht.
- (5) Die Dauer der Mindest-Stillhaltefrist sollte den verschiedenen Kommunikationsmitteln Rechnung tragen. Werden schnelle Kommunikationsmittel genutzt, kann eine kürzere Frist vorgesehen werden als beim Einsatz anderer Kommunikationsmittel. Diese Richtlinie sieht lediglich Mindest-Stillhaltefristen vor. Den Mitgliedstaaten steht es frei, längere Fristen als diese Mindestfristen einzuführen oder beizubehalten. Ebenso können die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Frist gelten soll, wenn verschiedene Kommunikationsmittel gleichzeitig genutzt werden.
- (6) Die Stillhaltefrist sollte den betroffenen Bietern genügend Zeit geben, um die Zuschlagsentscheidung zu prüfen und zu beurteilen, ob ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden sollte. Gleichzeitig mit der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung sollten den betroffenen Bietern die relevanten Informationen übermittelt werden, die für sie unerlässlich sind, um eine wirksame Nachprüfung zu beantragen. Gleiches gilt entsprechend auch für Bewerber, soweit der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber die Informationen über die Ablehnung ihrer Bewerbung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.
- (7) Zu diesen einschlägigen Informationen zählen insbesondere — in zusammengefasster Form — die einschlägigen Gründe, die in Artikel 41 der Richtlinie 2004/18/EG und in Artikel 49 der Richtlinie 2004/17/EG vorgesehen sind.

Da die Dauer der Stillhaltefrist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, ist es ferner wichtig, dass die betroffenen Bieter und Bewerber über die tatsächliche Frist informiert werden, innerhalb deren sie ein Nachprüfungsverfahren anstrengen können.

- (8) Diese Art der Mindest-Stillhaltefrist soll nicht gelten, wenn die Richtlinie 2004/18/EG oder 2004/17/EG nicht die vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorschreibt, insbesondere in Fällen äußerster Dringlichkeit gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2004/17/EG. In diesen Fällen genügt es, wirksame Nachprüfungsverfahren nach dem Vertragsschluss vorzusehen. Ebenso ist eine Stillhaltefrist nicht erforderlich, wenn dem einzigen betroffenen Bieter auch der Zuschlag erteilt wird und wenn es keine betroffenen Bewerber gibt. In diesem Fall gibt es in dem Vergabeverfahren keine weitere Person mit einem Interesse daran, unterrichtet zu werden und eine Stillhaltefrist zu nutzen, die eine wirksame Nachprüfung ermöglicht.
- (9) Außerdem könnten bei Aufträgen, die auf Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen beruhen, die mit diesen Vergabeverfahren angestrebten Effizienzgewinne durch eine obligatorische Stillhaltefrist beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher statt der Einführung einer obligatorischen Stillhaltefrist die Unwirksamkeit als wirksame Sanktion gemäß Artikel 2d der Richtlinie 89/665/EWG und Artikel 2d der Richtlinie 92/13/EWG für Verstöße gegen Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich und Artikel 33 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2004/18/EG sowie gegen Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2004/17/EG vorsehen können.
- (10) In den Fällen nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe i der Richtlinie 2004/17/EG ist für Aufträge, die auf Rahmenvereinbarungen beruhen, keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorgeschrieben. In diesen Fällen sollte die Stillhaltefrist nicht obligatorisch sein.
- (11) Wenn ein Mitgliedstaat verlangt, dass eine Person, die ein Nachprüfungsverfahren anstrengen will, den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzt, so muss klargestellt werden, dass dies nicht die Stillhaltefrist oder etwaige andere Fristen zur Beantragung einer Nachprüfung beeinträchtigen darf. Wenn ein Mitgliedstaat verlangt, dass die betreffende Person zunächst eine Nachprüfung beim öffentlichen Auftraggeber oder beim Auftraggeber beantragt, sollte ferner dieser Person eine angemessene Mindestfrist zugestanden werden, die es ihr erlaubt, die zuständige Nachprüfungsstelle vor Abschluss des Vertrags anzurufen, wenn sie die Antwort oder das Ausbleiben einer Antwort des öffentlichen Auftraggebers oder des Auftraggebers anfechten möchte.

- (12) Die Beantragung einer Nachprüfung kurz vor Ablauf der Mindest-Stillhaltefrist sollte nicht dazu führen, dass die für die Nachprüfungsverfahren zuständige Instanz nicht über die Mindestzeit verfügt, die für ein Handeln unerlässlich ist, insbesondere für die Verlängerung der Aussetzung des Vertragsschlusses. Daher ist eine eigenständige Mindest-Stillhaltefrist vorzusehen, die so lange dauern sollte, bis die Nachprüfungsstelle über den Antrag entschieden hat. Dabei sollte es der Nachprüfungsstelle unbenommen bleiben, vorher zu beurteilen, ob die Nachprüfung als solche zulässig ist. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese Frist endet, entweder wenn die Nachprüfungsstelle eine Entscheidung über den Antrag auf vorläufige Maßnahmen, einschließlich einer weiteren Aussetzung des Vertragsschlusses, oder eine Entscheidung in der Hauptsache, insbesondere über den Antrag auf Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung, getroffen hat.
- (13) Um gegen die rechtswidrige freihändige Vergabe von Aufträgen vorzugehen, die der Gerichtshof als die schwerwiegendste Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber bezeichnet hat, sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorgesehen werden. Ein Vertrag, der aufgrund einer rechtswidrigen freihändigen Vergabe zustande gekommen ist, sollte daher grundsätzlich als unwirksam gelten. Die Unwirksamkeit sollte nicht automatisch gelten, sondern durch eine unabhängige Nachprüfungsstelle festgestellt werden oder auf der Entscheidung einer unabhängigen Nachprüfungsstelle beruhen.
- (14) Die Unwirksamkeit ist das beste Mittel, um den Wettbewerb wiederherzustellen und neue Geschäftsmöglichkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen, denen rechtswidrig Wettbewerbsmöglichkeiten vorenthalten wurden. Eine freihändige Vergabe im Sinne dieser Richtlinie sollte alle Auftragsvergaben ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG umfassen. Dies entspricht dem Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG.
- (15) Mögliche Rechtfertigungen für eine freihändige Vergabe im Sinne dieser Richtlinie sind unter anderem die Ausnahmen in den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 2004/18/EG, die Anwendung der Artikel 31, 61 oder 68 der Richtlinie 2004/18/EG, die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2004/18/EG oder eine rechtmäßige Inhouse-Vergabe entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs.
- (16) Das Gleiche gilt für Aufträge, die die Bedingungen für eine Ausnahmeregelung oder für Sonderregelungen gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 18 bis 26, Artikel 29 und 30 oder Artikel 62 der Richtlinie 2004/17/EG erfüllen, im Falle der Anwendung von Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG oder für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen nach Artikel 32 der Richtlinie 2004/17/EG.
- (17) Ein Nachprüfungsverfahren sollte zumindest jeder Person zur Verfügung stehen, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.
- (18) Um schwere Verstöße gegen die obligatorische Stillhaltefrist und den automatischen Suspensiveffekt, die Voraussetzungen für eine wirksame Nachprüfung sind, zu vermeiden, sollten wirksame Sanktionen gelten. Verträge, deren Abschluss gegen die Stillhaltefrist oder den automatischen Suspensiveffekt verstößt, sollten daher grundsätzlich als unwirksam gelten, wenn sie mit Verstößen gegen die Richtlinie 2004/18/EG oder die Richtlinie 2004/17/EG einhergehen, soweit diese Verstöße die Absichten des Bieters, der eine Nachprüfung beantragt, auf die Zuschlagserteilung beeinträchtigt haben.
- (19) Bei anderen Verstößen gegen förmliche Anforderungen können die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Unwirksamkeit als ungeeignet betrachten. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, alternative Sanktionen vorzusehen. Alternative Sanktionen sollten auf die Verhängung von Geldbußen bzw. -strafen, die an eine von dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber unabhängige Stelle zu zahlen sind, oder auf die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags beschränkt sein. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten der alternativen Sanktionen und die Bestimmungen für ihre Anwendung festzulegen.
- (20) Diese Richtlinie sollte die Anwendung schärferer Sanktionen nach innerstaatlichem Recht nicht ausschließen.
- (21) Mit der Festlegung von Regeln durch die Mitgliedstaaten, die gewährleisten, dass ein Vertrag als unwirksam gilt, soll erreicht werden, dass die Rechte und Verpflichtungen der Parteien im Rahmen des Vertrags nicht mehr ausgeübt und nicht mehr durchgesetzt werden. Die Folgen, die sich dadurch ergeben, dass ein Vertrag als unwirksam gilt, sollten durch das einzelstaatliche Recht bestimmt werden. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können somit z. B. vorsehen, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden (ex tunc) oder dass umgekehrt die Wirkung der Aufhebung auf die Verpflichtungen beschränkt ist, die noch zu erfüllen sind (ex nunc). Dies sollte nicht dazu führen, dass strenge Sanktionen fehlen, wenn die Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags bereits vollständig oder fast vollständig erfüllt wurden. Für derartige Fälle sollten die Mitgliedstaaten auch alternative Sanktionen vorsehen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang ein Vertrag nach dem einzelstaatlichen Recht Gültigkeit behält. Gleichermaßen sind die Folgen bezüglich der möglichen Rückerstattung von gegebenenfalls gezahlten Beträgen sowie alle anderen Formen möglicher Rückerstattungen — einschließlich Rückerstattungen des Werts, falls eine Rückerstattung der Sache nicht möglich ist — durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu regeln.

- (22) Um zu gewährleisten, dass die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen gewahrt bleibt, können die Mitgliedstaaten der für die Nachprüfungsverfahren zuständigen Stelle die Möglichkeit geben, den Vertrag nicht für unwirksam zu erklären oder einige oder alle zeitlichen Wirkungen des Vertrags anzuerkennen, wenn zwingende Gründe eines Allgemeininteresses dies in Ausnahmesituationen rechtfertigen. In diesen Fällen sollten stattdessen alternative Sanktionen zur Anwendung gelangen. Die von dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle sollte alle relevanten Aspekte prüfen, um festzustellen, ob zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es erfordern, dass die Wirkungen des Vertrags bestehen bleiben.
- (23) In Ausnahmefällen ist die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Sinne des Artikels 31 der Richtlinie 2004/18/EG oder des Artikels 40 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG unmittelbar nach der Aufhebung des Vertrags zulässig. In diesen Fällen könnte die Anwendung zwingender Gründe gerechtfertigt sein, wenn aus technischen oder anderen zwingenden Gründen die verbleibenden Vertragsverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt nur von dem Wirtschaftsteilnehmer erfüllt werden können, dem der Auftrag erteilt wurde.
- (24) Wirtschaftliche Interessen an der Wirksamkeit eines Vertrags dürfen nur als zwingende Gründe gelten, wenn die Unwirksamkeit in Ausnahmesituationen unverhältnismäßige Folgen hätte. Wirtschaftliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag sollten jedoch nicht als zwingende Gründe gelten.
- (25) Die Notwendigkeit, für Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftraggeber zu sorgen, erfordert ferner die Festlegung einer angemessenen Mindest-Verjährungsfrist für Nachprüfungen, in denen die Unwirksamkeit eines Vertrags festgestellt werden kann.
- (26) Um eine mögliche Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Unwirksamkeit zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Unwirksamkeit in den Fällen vorsehen, in denen der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber der Auffassung ist, dass die freihändige Vergabe eines Auftrags ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nach den Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG zulässig ist und er eine Mindest-Stillhaltefrist angewendet hat, die eine wirksame Nachprüfung ermöglicht. Eine solche freiwillige Veröffentlichung, die eine Stillhaltefrist auslöst, bedeutet keine Ausdehnung von Verpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie 2004/17/EG ergeben.
- (27) Da diese Richtlinie die einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren stärkt, insbesondere in Fällen der rechtswidrigen freihändigen Vergabe, sollten die Wirtschaftsteilnehmer ermutigt werden, diese neuen Mechanismen zu nutzen.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Vertrags auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt. Die Effektivität dieser Fristen sollte respektiert werden.
- (28) Die Erhöhung der Wirksamkeit der einzelstaatlichen Nachprüfungsverfahren sollte die Betroffenen ermutigen, die Möglichkeiten der Nachprüfung vor Vertragsschluss im Wege der einstweiligen Verfügung stärker in Anspruch zu nehmen. Unter diesen Umständen sollte der Korrekturmechanismus auf die schweren Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ausgerichtet werden.
- (29) Das in der Richtlinie 92/13/EWG vorgesehene freiwillige Bescheinigungsverfahren, das den Auftraggebern die Möglichkeit gibt, sich auf der Grundlage regelmäßiger Überprüfungen bescheinigen zu lassen, dass ihre Vergabeverfahren richtlinienkonform sind, ist praktisch nie in Anspruch genommen worden. Es kann daher seinen Zweck, Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in größerer Zahl zu verhindern, nicht erfüllen. Andererseits kann die den Mitgliedstaaten in der Richtlinie 92/13/EWG auferlegte Pflicht, dafür zu sorgen, dass für diese Prüfungen ständig akkreditierte Prüfer zur Verfügung stehen, Verwaltungskosten verursachen, die angesichts des fehlenden Interesses der Auftraggeber nicht mehr zu rechtfertigen sind. Deshalb ist es angezeigt, dieses Bescheinigungsverfahren abzuschaffen.
- (30) Auch das in der Richtlinie 92/13/EWG vorgesehene Schlichtungsverfahren ist bei den Wirtschaftsteilnehmern nie auf echtes Interesse gestoßen. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass dieses Verfahren allein keine verbindlichen vorläufigen Maßnahmen ermöglicht, die einen rechtswidrigen Vertragsschluss rechtzeitig verhindern könnten, und zum anderen darauf, dass es nur schwer mit der Einhaltung der besonders kurzen Fristen für Nachprüfungen zwecks Verhängung vorläufiger Maßnahmen und Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen zu vereinbaren ist. Außerdem ist die potenzielle Wirksamkeit des Schlichtungsverfahrens zusätzlich beeinträchtigt worden durch die Schwierigkeiten beim Erstellen einer vollständigen, hinreichend langen Liste unabhängiger Schlichter für jeden Mitgliedstaat, die jederzeit zur Verfügung stehen und Schlichtungsanträge sehr kurzfristig bearbeiten können. Deshalb ist es angezeigt, das Schlichtungsverfahren abzuschaffen.
- (31) Die Kommission sollte ermächtigt werden, von den Mitgliedstaaten die Übermittlung von dem verfolgten Ziel angemessenen Informationen über das Funktionieren der innerstaatlichen Nachprüfungsverfahren zu verlangen; bei der Festlegung von Art und Umfang dieser Informationen sollte der Beratende Ausschuss für öffentliche Aufträge eingebunden werden. Allein diese Informationen ermöglichen es nämlich, nach einem längeren Anwendungszeitraum eine korrekte Bewertung der durch diese Richtlinie bewirkten Änderungen vorzunehmen.

- (32) Die Kommission sollte die in den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie über deren Wirksamkeit Bericht erstatten.
- (33) Die zur Durchführung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (34) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe von Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG fallen, aus den oben genannten Gründen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Verfahrenautonomie der Mitgliedstaaten nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (35) Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ ⁽²⁾ sollten die Mitgliedstaaten für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufstellen, aus denen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese veröffentlichen.
- (36) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie soll namentlich die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 der Charta sicherstellen.
- (37) Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 89/665/EWG

Die Richtlinie 89/665/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren

(1) Diese Richtlinie gilt für Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (*), sofern diese Aufträge nicht gemäß den Artikeln 10 bis 18 der genannten Richtlinie ausgeschlossen sind.

Aufträge im Sinne der vorliegenden Richtlinie umfassen öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen, öffentliche Baukonzessionen und dynamische Beschaffungssysteme.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallenden Aufträge die Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel 2 bis 2f der vorliegenden Richtlinie auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und den übrigen innerstaatlichen Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führt, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags einen Schaden geltend machen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jeder Person zur Verfügung stehen, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽²⁾ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Person, die ein Nachprüfungsverfahren anzustrengen beabsichtigt, den öffentlichen Auftraggeber über den behaupteten Verstoß und die beabsichtigte Nachprüfung unterrichtet, sofern die Stillhaltefrist nach Artikel 2a Absatz 2 oder andere Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung nach Artikel 2c hiervon unberührt bleiben.

(5) Die Mitgliedstaaten können auch verlangen, dass die betreffende Person zunächst bei dem öffentlichen Auftraggeber eine Nachprüfung beantragt. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Einreichung eines solchen Antrags einen unmittelbaren Suspensiveffekt auf den Vertragsschluss auslöst.

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die geeigneten Kommunikationsmittel, einschließlich Fax oder elektronischer Mittel, die für die Beantragung der Nachprüfung gemäß Unterabsatz 1 zu verwenden sind.

Der Suspensiveffekt nach Unterabsatz 1 endet nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der öffentliche Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der öffentliche Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang einer Antwort.

Artikel 2

Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die in Artikel 1 genannten Nachprüfungsverfahren die erforderlichen Befugnisse vorgesehen werden, damit

a) so schnell wie möglich im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufige Maßnahmen ergriffen werden können, um den behaupteten Verstoß zu beseitigen oder weitere Schädigungen der betroffenen Interessen zu verhindern; dazu gehören auch Maßnahmen, um das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder die Durchführung jeder sonstigen Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers auszusetzen oder die Aussetzung zu veranlassen;

b) die Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen, einschließlich der Streichung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Spezifikationen in den Ausschreibungsdokumenten, den Verdingungsunterlagen oder in jedem sonstigen sich auf das betreffende Vergabeverfahren beziehenden Dokument vorgenommen oder veranlasst werden kann;

c) denjenigen, die durch den Verstoß geschädigt worden sind, Schadensersatz zuerkennen werden kann.

(2) Die in Absatz 1 und in den Artikeln 2d und 2e genannten Befugnisse können getrennt mehreren Stellen übertragen werden, die für das Nachprüfungsverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten zuständig sind.

(3) Wird eine gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Stelle in erster Instanz mit der Nachprüfung einer Zuschlagsentscheidung befasst, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der öffentliche Auftraggeber den Vertragsschluss nicht vornehmen kann, bevor die Nachprüfungsstelle eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Artikel 2a Absatz 2 und Artikel 2d Absätze 4 und 5.

(4) Außer in den Fällen nach Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 5 haben die Nachprüfungsverfahren als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiveffekt auf die betreffenden Vergabeverfahren.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Nachprüfungsstelle die voraussehbaren Folgen der vorläufigen Maßnahmen im Hinblick auf alle möglicherweise geschädigten Interessen sowie das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen kann und dass sie beschließen kann, diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten.

Die Ablehnung der vorläufigen Maßnahmen beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Antragstellers.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei Schadensersatzansprüchen, die auf die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung gestützt werden, diese zunächst von einer mit den dafür erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle aufgehoben worden sein muss.

(7) Außer in den in den Artikeln 2d bis 2f genannten Fällen richten sich die Wirkungen der Ausübung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse auf den nach der Zuschlagsentscheidung geschlossenen Vertrag nach dem einzelstaatlichen Recht.

Abgesehen von dem Fall, in dem eine Entscheidung vor Zuerkennung von Schadensersatz aufgehoben werden muss, kann ein Mitgliedstaat ferner vorsehen, dass nach dem Vertragsschluss in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 5, Absatz 3 des vorliegenden Artikels oder den Artikeln 2a bis 2f die Befugnisse der Nachprüfungsstelle darauf beschränkt werden, einer durch einen Verstoß geschädigten Person Schadensersatz zuzuerkennen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidungen der Nachprüfungsstellen wirksam durchgesetzt werden können.

(9) Eine Nachprüfungsstelle, die kein Gericht ist, muss ihre Entscheidung stets schriftlich begründen. Ferner ist in diesem Falle sicherzustellen, dass eine behauptete rechtswidrige Maßnahme der Nachprüfungsstelle oder ein behaupteter Verstoß bei der Ausübung der ihr übertragenen Befugnisse zum Gegenstand einer Klage oder einer Nachprüfung bei einer anderen von dem öffentlichen Auftraggeber und der Nachprüfungsstelle unabhängigen Stelle, die ein Gericht im Sinne des Artikels 234 des Vertrags ist, gemacht werden können.

Für die Ernennung und das Ende der Amtszeit der Mitglieder dieser unabhängigen Stelle gelten bezüglich der für ihre Ernennung zuständigen Behörde, der Dauer ihrer Amtszeit und ihrer Absetzbarkeit die gleichen Bedingungen wie für Richter. Zumindest der Vorsitzende der unabhängigen Stelle muss die juristischen und beruflichen Qualifikationen eines Richters besitzen. Die unabhängige Stelle trifft ihre Entscheidungen in einem Verfahren, in dem beide Seiten gehört werden; ihre Entscheidungen sind in der von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zu bestimmenden Weise rechtsverbindlich.

(*) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 107).“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 2a

Stillhaltefrist

(1) Die Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe der Mindestbedingungen in Absatz 2 und in Artikel 2c Fristen fest, die sicherstellen, dass die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Personen gegen Zuschlagsentscheidungen der öffentlichen Auftraggeber wirksame Nachprüfungsverfahren anstrengen können.

(2) Der Vertragsabschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fällt, darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet

wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Bieter gelten als betroffen, wenn sie noch nicht endgültig ausgeschlossen wurden. Ein Ausschluss ist endgültig, wenn er den betroffenen Bietern mitgeteilt wurde und entweder von einer unabhängigen Nachprüfungsstelle als rechtmäßig anerkannt wurde oder keinem Nachprüfungsverfahren mehr unterzogen werden kann.

Bewerber gelten als betroffen, wenn der öffentliche Auftraggeber ihnen keine Informationen über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt hat, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an jeden betroffenen Bieter und Bewerber wird Folgendes beigefügt:

— vorbehaltlich des Artikels 41 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 41 Absatz 2 der genannten Richtlinie und

— eine genaue Angabe der konkreten Stillhaltefrist, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Absatzes anzuwenden ist.

Artikel 2b

Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Fristen in folgenden Fällen nicht angewendet werden:

a) wenn nach der Richtlinie 2004/18/EG keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erforderlich ist;

b) wenn der einzige betroffene Bieter im Sinne des Artikels 2a Absatz 2 der Bieter ist, dem der Zuschlag erteilt wird, und wenn es keine betroffenen Bewerber gibt;

c) bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2004/18/EG zugrunde liegt, und bei einem Einzelauftrag, der auf einem dynamischen Beschaffungssystem gemäß Artikel 33 der genannten Richtlinie beruht.

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertrag gemäß den Artikeln 2d und 2f der vorliegenden Richtlinie unwirksam ist, wenn

- ein Verstoß gegen Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich oder gegen Artikel 33 Absätze 5 oder 6 der Richtlinie 2004/18/EG vorliegt und
- der geschätzte Auftragswert die in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG genannten Schwellenwerte erreicht oder diese übersteigt.

Artikel 2c

Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung

Legt ein Mitgliedstaat fest, dass alle Nachprüfungsanträge gegen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers, die im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG ergehen, vor Ablauf einer bestimmten Frist gestellt werden müssen, so beträgt diese Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an den Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, entweder mindestens 15 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an den Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers. Der Mitteilung der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers an jeden Bieter oder Bewerber wird eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe beigefügt. Wird ein Antrag auf Nachprüfung in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie genannten Entscheidungen eingereicht, die keiner besonderen Mitteilungspflicht unterliegen, so beträgt die Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung.

Artikel 2d

Unwirksamkeit

(1) Die Mitgliedstaaten tragen in folgenden Fällen dafür Sorge, dass ein Vertrag durch eine von dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle für unwirksam erklärt wird oder dass sich seine Unwirksamkeit aus der Entscheidung einer solchen Stelle ergibt,

- a) falls der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vergeben hat, ohne dass dies nach der Richtlinie 2004/18/EG zulässig ist,

- b) bei einem Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 2a Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls dieser Verstoß dazu führt, dass der Bieter, der eine Nachprüfung beantragt, nicht mehr die Möglichkeit hat, vor Abschluss des Vertrags Rechtsschutz zu erlangen, und dieser Verstoß verbunden ist mit einem Verstoß gegen die Richtlinie 2004/18/EG, falls der letztgenannte Verstoß die Aussichten des Bieters, der eine Nachprüfung beantragt, auf die Erteilung des Zuschlags beeinträchtigt hat,
- c) in Fällen gemäß Artikel 2b Buchstabe c Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls die Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung bezüglich der Stillhaltefrist für Aufträge, die auf Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen beruhen, Gebrauch gemacht haben.

(2) Die Folgen der Unwirksamkeit eines Vertrags richten sich nach einzelstaatlichem Recht.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können somit vorsehen, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden oder dass die Wirkung der Aufhebung auf die Verpflichtungen beschränkt ist, die noch zu erfüllen sind. Im letzteren Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass auch alternative Sanktionen im Sinne des Artikels 2e Absatz 2 Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die von dem öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle einen Vertrag nicht als unwirksam erachten kann, selbst wenn der Auftrag aus den in Absatz 1 genannten Gründen rechtswidrig vergeben wurde, wenn die Nachprüfungsstelle nach Prüfung aller einschlägigen Aspekte zu dem Schluss kommt, dass zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrags zu erhalten. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten alternative Sanktionen im Sinne des Artikels 2e Absatz 2 vor, die stattdessen angewandt werden.

Wirtschaftliche Interessen an der Wirksamkeit eines Vertrags dürfen nur als zwingende Gründe gelten, wenn die Unwirksamkeit in Ausnahmesituationen unverhältnismäßige Folgen hätte.

Wirtschaftliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag dürfen jedoch nicht als zwingende Gründe eines Allgemeininteresses gelten. Zu den wirtschaftlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag gehören unter anderem die durch die Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags verursachten Kosten, die durch die Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens verursachten Kosten, die durch den Wechsel des Wirtschaftsteilnehmers, der den Vertrag ausführt, verursachten Kosten und die Kosten, die durch rechtliche Verpflichtungen aufgrund der Unwirksamkeit verursacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe a nicht zur Anwendung kommt, wenn

- der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß der Richtlinie 2004/18/EG zulässig ist,
- der öffentliche Auftraggeber im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wie sie in Artikel 3a der vorliegenden Richtlinie beschrieben ist und mit der er seine Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
- der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe c nicht zur Anwendung kommt, wenn

- der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit Artikel 32 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich oder Artikel 33 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2004/18/EG erfolgt,
- der öffentliche Auftraggeber eine Zuschlagsentscheidung mit einer Zusammenfassung der Gründe gemäß Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich der vorliegenden Richtlinie an die betroffenen Bieter abgesendet hat und
- der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen geschlossen wurde, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Artikel 2e

Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen

(1) Bei Verstößen gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 2a Absatz 2, die nicht von Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe b erfasst sind, sehen die Mitgliedstaaten die Unwirksamkeit gemäß Artikel 2d Absätze 1 bis 3 oder alternative Sanktionen vor. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die vom öffentlichen Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle nach

Bewertung aller einschlägigen Aspekte entscheidet, ob der Vertrag als unwirksam erachtet oder alternative Sanktionen verhängt werden sollten.

(2) Die alternativen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie umfassen Folgendes:

- die Verhängung von Geldbußen bzw. -strafen gegen den öffentlichen Auftraggeber oder
- die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags.

Die Mitgliedstaaten können der Nachprüfungsstelle einen weiten Ermessensspielraum einräumen, damit sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen kann, einschließlich der Schwere des Verstoßes, des Verhaltens des öffentlichen Auftraggebers und — in den in Artikel 2d Absatz 2 genannten Fällen — des Umfangs, in dem der Vertrag seine Gültigkeit behält.

Die Zuerkennung von Schadensersatz stellt keine angemessene Sanktion im Sinne dieses Absatzes dar.

Artikel 2f

Fristen

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Nachprüfung gemäß Artikel 2d Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen beantragt werden muss:

a) vor Ablauf von mindestens 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem

- der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß Artikel 35 Absatz 4 und den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2004/18/EG veröffentlicht hat, sofern darin die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu vergeben, oder

- der öffentliche Auftraggeber die betroffenen Bieter und Bewerber über den Abschluss des Vertrags informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG enthält, vorbehaltlich des Artikels 41 Absatz 3 der genannten Richtlinie. Diese Option findet auch in den in Artikel 2b Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen Anwendung;

b) und in jedem Fall vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag geschlossen wurde.

(2) In allen anderen Fällen, einschließlich der Beantragung einer Nachprüfung gemäß Artikel 2e Absatz 1, werden die Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung vorbehaltlich des Artikels 2c durch das einzelstaatliche Recht geregelt.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Korrekturmechanismus

(1) Die Kommission kann das in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehene Verfahren anwenden, wenn sie vor Abschluss eines Vertrags zu der Auffassung gelangt, dass bei einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fällt, ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens vorliegt.

(2) Die Kommission teilt dem betroffenen Mitgliedstaat mit, aus welchen Gründen sie einen schweren Verstoß als gegeben ansieht, und fordert dessen Beseitigung durch geeignete Maßnahmen.

(3) Innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission

- a) die Bestätigung, dass der Verstoß beseitigt wurde, oder
- b) eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde, oder
- c) die Mitteilung, dass das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des öffentlichen Auftraggebers oder aber in Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Befugnisse ausgesetzt wurde.

(4) In einer gemäß Absatz 3 Buchstabe b übermittelten Begründung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass der behauptete Verstoß bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Verfahrens oder einer Nachprüfung nach Artikel 2 Absatz 9 ist. In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission über den Ausgang dieser Verfahren, sobald dieser bekannt ist.

(5) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe c mitgeteilt, dass ein Vergabeverfahren ausgesetzt wurde, so hat er die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, der Kommission bekannt zu geben. In der neuen Mitteilung bestätigt der Mitgliedstaat entweder, dass der behauptete Verstoß beseitigt

wurde, oder er gibt eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde.“

4. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 3a

Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz

Die Bekanntmachung nach Artikel 2d Absatz 4 zweiter Gedankenstrich, deren Format von der Kommission nach dem in Artikel 3b Absatz 2 genannten Beratungsverfahren festgelegt wird, enthält folgende Angaben:

- a) Name und Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers,
- b) Beschreibung des Vertragsgegenstands,
- c) Begründung der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu vergeben,
- d) Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten die Zuschlagsentscheidung getroffen wurde, und
- e) gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Artikel 3b

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (*) eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (**) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Geändert durch den Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).“

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Durchführung

(1) Die Kommission kann in Konsultation mit dem Ausschuss die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Informationen über das Funktionieren der innerstaatlichen Nachprüfungsverfahren zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf einer jährlichen Basis den Wortlaut aller Entscheidungen — zusammen mit entsprechenden Begründungen — mit, die ihre Nachprüfungsstellen gemäß Artikel 2d Absatz 3 getroffen haben.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Überprüfung

Die Kommission überprüft spätestens am 20. Dezember 2012 die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über deren Wirksamkeit Bericht, insbesondere über die Wirksamkeit der alternativen Sanktionen und der Fristen.“

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 92/13/EWG

Die Richtlinie 92/13/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich und Zugang zu Nachprüfungsverfahren

(1) Diese Richtlinie gilt für Aufträge im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (*), sofern diese Aufträge nicht gemäß Artikel 5 Absatz 2, Artikel 18 bis 26, Artikel 29 und 30 oder Artikel 62 der genannten Richtlinie ausgeschlossen sind.

Aufträge im Sinne der vorliegenden Richtlinie umfassen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge, Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG fallenden Aufträge

die Entscheidungen der Auftraggeber wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der Artikel 2 bis 2f der vorliegenden Richtlinie auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie getroffene Unterscheidung zwischen einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und den übrigen innerstaatlichen Bestimmungen nicht zu Diskriminierungen zwischen Unternehmen führt, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags einen Schaden geltend machen könnten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nachprüfungsverfahren entsprechend den gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen zumindest jeder Person zur Verfügung stehen, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Person, die ein Nachprüfungsverfahren anzustrengen beabsichtigt, den Auftraggeber über den behaupteten Verstoß und die beabsichtigte Nachprüfung unterrichtet, sofern die Stillhaltefrist nach Artikel 2a Absatz 2 oder andere Fristen für die Einreichung eines Antrags auf Nachprüfung nach Artikel 2c hiervon unberührt bleiben.

(5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die betreffende Person zunächst beim Auftraggeber eine Nachprüfung beantragt. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Einreichung eines solchen Antrags einen unmittelbaren Suspensiveffekt auf den Vertragsschluss auslöst.

Die Mitgliedstaaten entscheiden über die geeigneten Kommunikationsmittel, einschließlich Fax oder elektronischer Mittel, die für die Beantragung der Nachprüfung gemäß Unterabsatz 1 zu verwenden sind.

Der Suspensiveffekt nach Unterabsatz 1 endet nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, falls diese per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Auftraggeber eine Antwort abgesendet hat, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang einer Antwort.

(*) ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/97/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 107).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die Überschrift „Anforderungen an die Nachprüfungsverfahren“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 und in den Artikeln 2d und 2e genannten Befugnisse können getrennt mehreren Stellen übertragen werden, die für das Nachprüfungsverfahren unter verschiedenen Gesichtspunkten zuständig sind.

(3) Wird eine von dem Auftraggeber unabhängige Stelle in erster Instanz mit der Nachprüfung einer Zuschlagsentscheidung befasst, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Auftraggeber den Vertragsschluss nicht vornehmen kann, bevor die Nachprüfungsstelle eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder eine Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Artikel 2a Absatz 2 und Artikel 2d Absätze 4 und 5.

(3a) Außer in den Fällen nach Absatz 3 und Artikel 1 Absatz 5 haben die Nachprüfungsverfahren als solche nicht notwendigerweise einen automatischen Suspensiv-effekt auf die betreffenden Vergabeverfahren.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Nachprüfungsstelle die voraussehbaren Folgen der vorläufigen Maßnahmen im Hinblick auf alle möglicherweise geschädigten Interessen sowie das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen kann und dass sie beschließen kann, diese Maßnahmen nicht zu ergreifen, wenn deren nachteilige Folgen die damit verbundenen Vorteile überwiegen könnten.

Die Ablehnung der vorläufigen Maßnahmen beeinträchtigt nicht die sonstigen Rechte des Antragstellers.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Außer in den in den Artikeln 2d bis 2f genannten Fällen richten sich die Wirkungen der Ausübung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Befugnisse auf den nach der Zuschlagsentscheidung geschlossenen Vertrag nach dem einzelstaatlichen Recht.

Abgesehen von dem Fall, in dem eine Entscheidung vor Zuerkennung von Schadensersatz aufgehoben werden muss, kann ein Mitgliedstaat ferner vorsehen, dass nach dem Vertragsschluss in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 5, Absatz 3 des vorliegenden Artikels oder den Artikeln 2a bis 2f die Befugnisse der Nachprüfungsstelle darauf beschränkt werden, einer durch einen Verstoß geschädigten Person Schadensersatz zuzuerkennen.“

d) In Absatz 9 Unterabsatz 1 werden die Worte „Gericht im Sinne des Artikels 177 des Vertrags“ durch die Worte „Gericht im Sinne des Artikels 234 des Vertrags“ ersetzt.

3. Es werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

Stillhaltefrist

(1) Die Mitgliedstaaten legen nach Maßgabe der Mindestbedingungen in Absatz 2 und in Artikel 2c Fristen fest, die sicherstellen, dass die in Artikel 1 Absatz 3 genannten Personen gegen Zuschlagsentscheidungen der Auftraggeber wirksame Nachprüfungsverfahren anstrengen können.

(2) Der Vertragsabschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung für einen Auftrag, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG fällt, darf nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter und Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Bieter gelten als betroffen, wenn sie noch nicht endgültig ausgeschlossen wurden. Ein Ausschluss ist endgültig, wenn er den betroffenen Bieter mitgeteilt wurde und entweder von einer unabhängigen Nachprüfungsstelle als rechtmäßig anerkannt wurde oder keinem Nachprüfungsverfahren mehr unterzogen werden kann.

Bewerber gelten als betroffen, wenn der Auftraggeber ihnen keine Informationen über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt hat, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Der Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an jeden betroffenen Bieter und Bewerber wird Folgendes beigefügt:

- eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG und
- eine genaue Angabe der konkreten Stillhaltefrist, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieses Absatzes anzuwenden ist.

Artikel 2b

Ausnahmen von der Stillhaltefrist

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Fristen in folgenden Fällen nicht angewendet werden:

- a) wenn nach der Richtlinie 2004/17/EG keine vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erforderlich ist;
- b) wenn der einzige betroffene Bieter im Sinne des Artikels 2a Absatz 2 der Bieter ist, dem der Zuschlag erteilt wird, und wenn es keine betroffenen Bewerber gibt;
- c) bei Einzelaufträgen, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2004/17/EG vergeben werden.

Wird von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertrag gemäß den Artikeln 2d und 2f der vorliegenden Richtlinie unwirksam ist, wenn:

- ein Verstoß gegen Artikel 15 Absätze 5 oder 6 der Richtlinie 2004/17/EG vorliegt und
- der geschätzte Auftragswert die in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG genannten Schwellenwerte erreicht oder diese übersteigt.

Artikel 2c

Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung

Legt ein Mitgliedstaat fest, dass alle Nachprüfungsanträge gegen Entscheidungen eines Auftraggebers, die im Rahmen von oder im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG ergehen, vor Ablauf einer bestimmten Frist gestellt werden müssen, so beträgt diese Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des Auftraggebers an die betroffenen Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abge-

sendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, entweder mindestens 15 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung des Auftraggebers an die betroffenen Bieter oder Bewerber abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Entscheidung des Auftraggebers. Der Mitteilung der Entscheidung des Auftraggebers an jeden Bieter oder Bewerber wird eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe beigefügt. Wird ein Antrag auf Nachprüfung in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie genannten Entscheidungen eingereicht, die keiner besonderen Mitteilungspflicht unterliegen, so beträgt die Frist mindestens zehn Kalendertage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung.

Artikel 2d

Unwirksamkeit

(1) Die Mitgliedstaaten tragen in folgenden Fällen dafür Sorge, dass ein Vertrag durch eine von dem Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle für unwirksam erklärt wird oder dass sich seine Unwirksamkeit aus der Entscheidung einer solchen Stelle ergibt,

- a) falls der Auftraggeber einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vergeben hat, ohne dass dies nach der Richtlinie 2004/17/EG zulässig ist,
- b) bei einem Verstoß gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 2a Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls dieser Verstoß dazu führt, dass der Bieter, der eine Nachprüfung beantragt, nicht mehr die Möglichkeit hat, vor Abschluss des Vertrags Rechtsschutz zu erlangen, und dieser Verstoß verbunden ist mit einem Verstoß gegen die Richtlinie 2004/17/EG, falls der letztgenannte Verstoß die Aussichten des Bieters, der eine Nachprüfung beantragt, auf die Erteilung des Zuschlags beeinträchtigt hat,
- c) in Fällen gemäß Artikel 2b Buchstabe c Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie, falls die Mitgliedstaaten von der Ausnahmeregelung bezüglich der Stillhaltefrist für Aufträge, die auf dynamischen Beschaffungssystemen beruhen, Gebrauch gemacht haben.

(2) Die Folgen der Unwirksamkeit eines Vertrags richten sich nach einzelstaatlichem Recht.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können vorsehen, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden oder dass die Wirkung der Aufhebung auf die Verpflichtungen beschränkt ist, die noch zu erfüllen sind. Im letzteren Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass auch alternative Sanktionen im Sinne des Artikels 2e Absatz 2 Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die von dem Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle einen Vertrag nicht für unwirksam erachten kann, selbst wenn der Auftrag aus den in Absatz 1 genannten Gründen rechtswidrig vergeben wurde, wenn die Nachprüfungsstelle nach Prüfung aller einschlägigen Aspekte zu dem Schluss kommt, dass zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrags zu erhalten. In diesem Fall sehen die Mitgliedstaaten alternative Sanktionen im Sinne des Artikels 2e Absatz 2 vor, die stattdessen angewandt werden.

Wirtschaftliche Interessen an der Wirksamkeit eines Vertrags dürfen nur als zwingende Gründe gelten, wenn die Unwirksamkeit in Ausnahmesituationen unverhältnismäßige Folgen hätte.

Wirtschaftliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag dürfen jedoch nicht als zwingende Gründe eines Allgemeininteresses gelten. Zu den wirtschaftlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag gehören unter anderem die durch die Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags verursachten Kosten, die durch die Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens verursachten Kosten, die durch den Wechsel des Wirtschaftsteilnehmers, der den Vertrag ausführt, verursachten Kosten und die Kosten, die durch rechtliche Verpflichtungen aufgrund der Unwirksamkeit verursacht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe a nicht zur Anwendung kommt, wenn

— der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gemäß der Richtlinie 2004/17/EG zulässig ist,

— der Auftraggeber im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wie sie in Artikel 3a der vorliegenden Richtlinie beschrieben ist und mit der er seine Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

— der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Absatz 1 Buchstabe c nicht zur Anwendung kommt, wenn

— der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 2004/17/EG erfolgt,

— der Auftraggeber eine Zuschlagsentscheidung mit einer Zusammenfassung der Gründe gemäß Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 4 erster Gedankenstrich der vorliegenden Richtlinie an die betroffenen Bieter abgesendet hat und

— der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen geschlossen wurde, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, falls sie per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von entweder mindestens 15 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter abgesendet wurde, oder mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach dem Eingang der Zuschlagsentscheidung.

Artikel 2e

Verstöße gegen diese Richtlinie und alternative Sanktionen

(1) Bei Verstößen gegen Artikel 1 Absatz 5, Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 2a Absatz 2, die nicht von Artikel 2d Absatz 1 Buchstabe b erfasst sind, sehen die Mitgliedstaaten die Unwirksamkeit gemäß Artikel 2d Absätze 1 bis 3 oder alternative Sanktionen vor. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die vom Auftraggeber unabhängige Nachprüfungsstelle nach Bewertung aller einschlägigen Aspekte entscheidet, ob der Vertrag als unwirksam erachtet werden sollte oder ob alternative Sanktionen verhängt werden sollten.

(2) Die alternativen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie umfassen Folgendes:

— die Verhängung von Geldbußen bzw. -strafen gegen den Auftraggeber; oder

— die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags.

Die Mitgliedstaaten können der Nachprüfungsstelle einen weiten Ermessensspielraum einräumen, damit sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen kann, einschließlich der Schwere des Verstoßes, des Verhaltens des Auftraggebers und — in den in Artikel 2d Absatz 2 genannten Fällen — des Umfangs, in dem der Vertrag seine Gültigkeit behält.

Die Zuerkennung von Schadensersatz stellt keine angemessene Sanktion im Sinne dieses Absatzes dar.

*Artikel 2f***Fristen**

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Nachprüfung gemäß Artikel 2d Absatz 1 innerhalb der folgenden Fristen beantragt werden muss:

a) vor Ablauf von mindestens 30 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem

— der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäß Artikel 43 und 44 der Richtlinie 2004/17/EG veröffentlicht hat, sofern darin die Entscheidung des Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu vergeben, oder

— der Auftraggeber die betroffenen Bieter und Bewerber über den Abschluss des Vertrags informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2004/17/EG enthält. Diese Option findet auch in den in Artikel 2b Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie genannten Fällen Anwendung;

b) und in jedem Fall vor Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag geschlossen wurde.

(2) In allen anderen Fällen, einschließlich der Beantragung einer Nachprüfung gemäß Artikel 2e Absatz 1, werden die Fristen für die Beantragung einer Nachprüfung vorbehaltlich des Artikels 2c durch das einzelstaatliche Recht geregelt.“

4. Die Artikel 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

*„Artikel 3a***Inhalt einer Bekanntmachung für die Zwecke der freiwilligen Ex-Ante-Transparenz**

Die Bekanntmachung nach Artikel 2d Absatz 4 zweiter Gedankenstrich, deren Format von der Kommission nach dem in Artikel 3b Absatz 2 genannten Beratungsverfahren festgelegt wird, enthält folgende Angaben:

a) Name und Kontaktdaten des Auftraggebers,

b) Beschreibung des Vertragsgegenstands,

c) Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu vergeben,

d) Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten die Zuschlagsentscheidung getroffen wurde, und

e) gegebenenfalls jede andere vom Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

*Artikel 3b***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge (nachstehend ‚Ausschuss‘ genannt) unterstützt, der mit Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 (*) eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (**) unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(*) ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Geändert durch den Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

(**) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 8***Korrekturmechanismus**

(1) Die Kommission kann das in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehene Verfahren anwenden, wenn sie vor Abschluss eines Vertrags zu der Auffassung gelangt, dass bei einem Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG fällt, oder im Zusammenhang mit Artikel 27 Buchstabe a der genannten Richtlinie im Falle eines Auftraggebers, auf den diese Bestimmung Anwendung findet, ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Auftragswesens vorliegt.

(2) Die Kommission teilt dem betroffenen Mitgliedstaat mit, aus welchen Gründen sie einen schweren Verstoß als gegeben ansieht, und fordert dessen Beseitigung durch geeignete Maßnahmen.

(3) Innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 2 genannten Mitteilung übermittelt der betroffene Mitgliedstaat der Kommission

a) die Bestätigung, dass der Verstoß beseitigt wurde, oder

- b) eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde, oder
- c) die Mitteilung, dass das betreffende Vergabeverfahren entweder auf Betreiben des Auftraggebers oder aber in Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Befugnisse ausgesetzt wurde.

(4) In einer gemäß Absatz 3 Buchstabe b übermittelten Begründung kann insbesondere geltend gemacht werden, dass der behauptete Verstoß bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens oder einer Nachprüfung nach Artikel 2 Absatz 9 ist. In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission über den Ausgang dieser Verfahren, sobald dieser bekannt ist.

(5) Hat ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 Buchstabe c mitgeteilt, dass ein Vergabeverfahren ausgesetzt wurde, so hat er die Beendigung der Aussetzung oder die Eröffnung eines neuen Vergabeverfahrens, das sich ganz oder teilweise auf das frühere Vergabeverfahren bezieht, der Kommission bekannt zu geben. In der neuen Mitteilung bestätigt der Mitgliedstaat entweder, dass der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder er gibt eine Begründung dafür, weshalb der Verstoß nicht beseitigt wurde.“

6. Die Artikel 9 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 12

Durchführung

- (1) Die Kommission kann in Konsultation mit dem Ausschuss die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Informationen über das Funktionieren der innerstaatlichen Nachprüfungsverfahren zu übermitteln.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf einer jährlichen Basis den Wortlaut aller Entscheidungen — zusammen mit entsprechenden Begründungen — mit, die ihre Nachprüfungsstellen gemäß Artikel 2d Absatz 3 getroffen haben.

Artikel 12a

Überprüfung

Die Kommission überprüft spätestens am 20. Dezember 2012 die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem

Europäischen Parlament und dem Rat über deren Wirksamkeit Bericht, insbesondere über die Wirksamkeit der alternativen Sanktionen und der Fristen.“

7. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 20. Dezember 2009 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 11. Dezember 2007.

In Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. LOBO ANTUNES

Artikel 84

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

Sozialorientierte Beschaffung

Ein Leitfaden
für die Berücksichtigung
sozialer Belange
im öffentlichen
Beschaffungswesen



Soziales Europa



Europäische Kommission

Diese Veröffentlichung wird unterstützt durch das Programm der EU für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013).

Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, einen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen zu leisten.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, der EFTA, dem EWR sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten zu stärken. Daher dient PROGRESS folgenden Zwecken:

- Analyse und Strategieberatung in PROGRESS-Politikfeldern;
- Überwachung der Umsetzung der EU Rechtsvorschriften und Strategien in PROGRESS-Politikfeldern und Berichterstattung hierüber;
- Förderung des Strategietransfers, des Lernens von einander und der gegenseitigen Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Zielen und Prioritäten der EU sowie
- Weitergabe der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit

Weitere Informationen unter:
<http://ec.europa.eu/progress>

Sozialorientierte Beschaffung

Ein Leitfaden
für die Berücksichtigung
sozialer Belange
im öffentlichen
Beschaffungswesen

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

Referat D.2

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

Referat C.3

Manuskript abgeschlossen im Oktober 2010

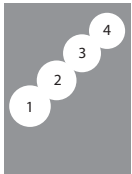
Dokument erstellt auf der Grundlage von SEK(2010) 1258 endg. Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in ihrem Namen handeln, sind für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich.

Wichtiger Hinweis

Obwohl die Informationen in dem Leitfaden sorgfältig geprüft wurden, übernimmt die Europäische Kommission keinerlei Haftung oder Verantwortung in Bezug auf Fallbeispiele, die in dem Leitfaden angeführt werden.

Dieser Leitfaden dient nur zur Information der Kommissionsdienststellen und kann nicht als für diese Institution in irgendeiner Weise bindend betrachtet werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das Handbuch der fortschreitenden Arbeit der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterliegt.

© Umschlagfotos:



- 1: 123RF
- 2: Getty Images
- 3: 123RF
- 4: 123RF

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der Europäischen Union unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem/den Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Europe Direct soll Ihnen helfen,
Antworten auf Ihre Fragen
zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie einheitliche Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang
zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>). Katalogisierungsdaten und eine Inhaltsangabe befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2011

ISBN 978-92-79-18387-4

doi:10.2767/1748

© Europäische Union, 2011

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Inhalt

Einleitung	5
I. Sozialorientierte Beschaffung: Kernfragen	7
1. Sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen (SRPP): Definition.....	7
2. Potenzielle Vorteile von SRPP	10
2.1. Förderung der Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, einschließlich eines einschlägigen nationalen und internationalen politischen Engagements und politischer Agendas.....	10
2.2. Förderung von sozialbewussten Märkten.....	10
2.3. Sozialverantwortliche Regierungsführung	10
2.4. Integrationsförderung.....	10
2.5. Erhöhung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben	10
3. SRPP und das Gesellschaftsmodell der EU.....	10
4. Der rechtliche und politische SRPP-Ansatz in der EU	11
4.1. Entwicklung der sozialen Dimension der Politik und Gesetzgebung der EU	11
4.2. Der rechtliche und politische SRPP-Ansatz in der EU.....	12
4.3. Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.....	13
4.4. Kleine und mittlere Unternehmen	14
II. Eine Organisationsstrategie für sozialorientierte Beschaffung	15
1. Abstecken der Ziele für ein sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen	15
2. Hochrangiges politisches Engagement und starke Führung für SRPP.....	15
3. Messung der Risiken und Priorisierung der organisatorischen Ausgabenkategorien zur Förderung sozialer Belange	16
4. Sensibilisierung für sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen und Einbeziehung wichtiger Interessengruppen.....	18
5. Umsetzung der SRPP-Strategie.....	19
6. Messung der effektiven Umsetzung	19
7. Überblick über den Beschaffungsprozess.....	19
7.1. Die Bedeutung rechtlicher Beratung.....	20
7.2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens	20
8. Phasen des Vergabeverfahrens und Konzepte für ein sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen	20
III. Bedarfsfeststellung und Beschaffungsplanung	23
1. Die Wichtigkeit der Einschätzung der tatsächlichen Bedürfnisse	23
2. Festlegung des Auftragsgegenstands.....	23
3. Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen.....	25
3.1. Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen	25
3.2. Vorbehalt für geschützte Werkstätten	27

IV. Der Auftrag.....	29
A. Festlegung der Anforderungen des Auftrags.....	29
1. Erstellung der technischen Spezifikationen	29
2. Anwendung leistungsbezogener oder funktionsbezogener Spezifikationen	30
3. Anwendung von Varianten	30
4. Die Bedeutung von Soziallabeln für den fairen Handel	31
5. Berücksichtigung sozialer Belange in Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren	33
6. Behinderung und technische Spezifikationen	33
B. Auswahl von Warenlieferanten, Dienstleistungserbringern und Bauunternehmen	35
1. Ausschlusskriterien.....	35
2. Technische Leistungsfähigkeit.....	35
C. Auftragsvergabe.....	37
1. Allgemeine Bedingungen für die Ausarbeitung von Vergabekriterien und für die Auftragsvergabe.....	37
1.1. Geltende Bedingungen für Vergabekriterien bei der Auswertung von Angeboten.....	38
1.2. Das „zusätzliche Kriterium“	40
2. Umgang mit „ungewöhnlich niedrigen Angeboten“	41
3. Abschließende Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter	42
D. Vertragserfüllung	43
1. Geltende Vorschriften für die Vertragserfüllungsklauseln.....	43
2. Beispiele für soziale Gesichtspunkte, die in die Vertragserfüllungsklauseln eingehen können	44
3. Einhaltung nationaler arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen	46
4. Lieferkettenmanagement	47
5. Vertragsmanagement und Überwachung der Einhaltung	48

Einleitung

Ziel eines sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens (socially-responsible public procurement = SRPP) ist es, ein Beispiel zu setzen und Einfluss auf den Markt zu nehmen. Durch Förderung von SRPP schaffen öffentliche Auftraggeber einen echten Anreiz für Unternehmen, ein sozialverantwortliches Management zu entwickeln. Öffentliche Auftraggeber können mittels kluger Beschaffungsstrategien Beschäftigungschancen, menschenwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairen Handel und die umfassendere Einhaltung von Sozialstandards fördern. Auf manche Produkte, Vorhaben und Dienstleistungen wirkt sich dies in besonderem Maße aus, da die öffentlichen Auftraggeber über einen großen Marktanteil verfügen, unter anderem im Baugewerbe sowie im Dienstleistungs- und IT-Bereich. Öffentliche Auftraggeber gehören traditionell zu den größten Nachfragern in Europa. Ihre Investitionen belaufen sich auf rund 17 % des Bruttoinlandsprodukts der EU. Dies entspricht der Hälfte des BIP der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend können sie einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, indem sie ihre Kaufkraft in Güter und Dienstleistungen mit sozialverantwortlicher Ausrichtung stecken.

Rechtliche Grundlage für das öffentliche Beschaffungswesen in der Europäischen Union bilden die Richtlinien 2004/17/EG¹ und 2004/18/EG² (die „Richtlinien über öffentliche Aufträge“)³. Die Richtlinien bieten Spielraum für soziale Erwägungen, sofern diese in Bezug zum Vertragsgegenstand⁴ sowie im Verhältnis zu den Vertragsanforderungen stehen und die Grundsätze eines ange-

messenen Preis-Leistungs-Verhältnisses und des freien Zugangs für alle EU-Lieferanten gewahrt sind.

Dieses Thema entwickelte sich über einen längeren Zeitraum aus dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs (**EuGH**), einer Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2001⁵ sowie aus einer im Jahr 2003 durch die Kommission veröffentlichten Studie über Vielfalt und Gleichstellung im öffentlichen Beschaffungswesen (http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/public/arc_en.htm#Leaflets).

Der vorliegende Leitfaden soll (a) das Bewusstsein öffentlicher Auftraggeber für die potenziellen Vorteile von SRPP schärfen und (b) auf praktische Art und Weise die Chancen erläutern, die die in der EU geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen den öffentlichen Behörden im Hinblick auf soziale Erwägungen im Beschaffungswesen bieten, damit sie sich neben dem Preis vor allem auf das Preis-Leistungs-Verhältnis konzentrieren können. Die Kommission bezog die öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zahlreiche Interessenvertreter und andere interessierte Beteiligte in die Ausarbeitung dieses Leitfadens mit ein.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich zwar vornehmlich an öffentliche Auftraggeber, aber nicht ohne die Hoffnung, gleichermaßen der Privatwirtschaft als Anregung zu dienen.

Aus praktischen Gründen wird das öffentliche Auftragswesen schrittweise behandelt.

¹ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (im Folgenden „**Richtlinie 2004/17/EG**“).

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden „**Richtlinie 2004/18/EG**“).

³ Die Richtlinien über öffentliche Aufträge sind an die Grundsätze des EU-Vertrags gebunden, insbesondere „den Grundsatz des freien Warenverkehrs, den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit und den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit sowie den davon abgeleiteten Grundsätzen, wie z. B. den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der Transparenz“. Die Bestimmungen der Richtlinien über öffentliche Aufträge sind in Übereinstimmung mit den zuvor genannten Vorschriften und Grundsätzen sowie sonstigen Vorschriften des Vertrags auszulegen (siehe Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2004/18/EG sowie Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2004/17/EG).

⁴ Oder alternativ in Erfüllung des Vertrages, sofern soziale Belange Bestandteil der Vertragsbestimmungen sind.

⁵ KOM(2001) 566 über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

I. Sozialorientierte Beschaffung: Kernfragen

1. Sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen (SRPP): Definition

1.1 „SRPP“ bezeichnet Beschaffungsmethoden, die auf mindestens einen der folgenden sozialen Belange ausgerichtet sind: Beschäftigungschancen, menschenwürdige Arbeit, Einhaltung von arbeitsrechtlichen und sozialen Bestimmungen, soziale Eingliederung (einschließlich Menschen mit Behinderungen), Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Design für alle, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, Einbeziehung von fairem Handel⁶ und größere freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu sozialer Verantwortung (CSR) bei gleichzeitiger Beachtung der Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Richtlinien über öffentliche Aufträge. SRPP kann ein leistungsfähiges Medium sowohl für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung als auch für die Erreichung der Sozialziele der EU (sowie ihrer Mitgliedstaaten) darstellen. SRPP deckt ein breites Spektrum von sozialen Belangen ab, die von den öffentlichen Auftraggebern im jeweiligen Stadium des Beschaffungsprozesses beachtet werden können. Diese sozialen Gesichtspunkte lassen sich im Hinblick auf einen ganzheitlichen Ansatz der Nachhaltigkeit im öffentlichen Auftragswesen zudem mit ökologischen Zielen verknüpfen.⁷

1.2 In Unterstützung ihrer sozialen Prinzipien können öffentliche Auftraggeber sozialen Belangen in Vergabeverfahren auf vielfache Weise gerecht werden. Im Folgenden wird aufgeführt, **welche sozialen Belange von potenzieller Relevanz für das öffentliche Beschaffungswesen sind** und in Abhängigkeit von den Richtlinien über öffentliche Aufträge sowie den Grundsätzen des AEUV stehen. **Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Voll-**

ständigkeit. Es ist zu beachten, dass viele der genannten Punkte naturgemäß nur in bestimmten Stadien des Beschaffungsprozesses berücksichtigt werden können.⁸ Daneben sollten die öffentlichen Auftraggeber in Abhängigkeit des Vertragsgegenstandes und der Zielsetzungen von Fall zu Fall entscheiden, welche Erwägungen zum Tragen kommen sollen. Soziale Belange von möglicher Relevanz für das Beschaffungswesen:

- Förderung von „Beschäftigungschancen“, darunter:
 - Förderung der Jugendbeschäftigung;
 - Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter⁹ (z. B. Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Bekämpfung von branchenspezifischer und beruflicher Trennung usw.);
 - Förderung von Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmer;
 - Diversitätsstrategien und Beschäftigungschancen für Angehörige benachteiligter Gruppen (z. B. Zuwanderer, ethnische und religiöse Minderheiten, Menschen mit geringem Bildungsniveau usw.);
 - Förderung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung durch Schaffung eines barrierefreien Arbeitsumfelds, das durch soziale Eingliederung gekennzeichnet ist.
- Förderung von „menschenwürdiger Arbeit“:¹⁰ Dieser unumstrittene Begriff basiert auf der Überzeugung, dass die Menschen das Recht auf eine pro-

⁶ Weitere Einzelheiten siehe Kapitel IV Abschnitt 4 („Die Bedeutung von Soziallabels für den fairen Handel“).

⁷ Einzelheiten zu umweltbezogenen Belangen im öffentlichen Auftragswesen siehe die Mitteilung der Kommission KOM (2008) 400/2 „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0400:FIN:DE:PDF>) sowie das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Umweltorientierte Beschaffung – Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen“ (http://ec.europa.eu/environment/gpp/guideline_de.htm). Das Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen wurde im Jahr 2004 veröffentlicht und berücksichtigt daher nicht die aktuellen Entwicklungen der EU-Rechtsprechung.

⁸ So sollten soziale Belange hinsichtlich der Arbeitsbedingungen in der Regel besser in die Vertragserfüllungsklauseln aufgenommen werden, weil sie im Sinne der Richtlinien für öffentliche Aufträge gewöhnlich nicht als Leistungsbeschreibungen oder Auswahlkriterien gelten. Demgegenüber sollten Überlegungen zur Barrierefreiheit eher Bestandteil der Leistungsbeschreibungen sein.

⁹ Die Vorstellung von der Gleichbehandlung der Geschlechter bezieht sich nicht nur auf die Unterrepräsentation von Frauen in bestimmten Sektoren, sondern gleichermaßen auf die Unterrepräsentation von Männern in so genannten „weiblichen“ Sektoren wie Kinderbetreuung und Primärausbildung.

¹⁰ Europäische Kommission, KOM(2006) 249 vom 24. Mai 2006, S. 2: „Die Verknüpfung von wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit macht das Wesen des europäischen Entwicklungsmodells aus. Aktiv einen Beitrag zur Förderung menschenwürdiger Arbeit zu leisten, ist integraler Bestandteil der europäischen Sozialagenda und der Bestrebungen der Europäischen Union, die Werte, für die sie eintritt, zu verbreiten und ihre Erfahrungen und ihr Modell einer integrierten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit anderen zu teilen.“ Siehe auch das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Report on the EU contribution to the promotion of decent work in the world“ (Bericht über den Beitrag der EU zur Förderung menschenwürdiger Arbeit), SEK(2008) 2184 auf der Grundlage von KOM(2008) 412 endg., über die erneute Verpflichtung zur Agenda für menschenwürdige Arbeit.



duktive Beschäftigung haben, die sie in freier Wahl, gleichberechtigt, unter sicheren Arbeitsverhältnissen und im Einklang mit der Menschenwürde ausüben können. Die Agenda für menschenwürdige Arbeit setzt sich aus vier gleichermaßen bedeutenden und miteinander in Wechselbeziehung stehenden Elementen zusammen: dem Recht auf produktive Arbeit, die in freier Wahl ausgeübt wird, den Grundprinzipien und Rechten am Arbeitsplatz, einem fairen Einkommen, Sozialschutz und dem sozialen Dialog. Die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Nichtdiskriminierung sind ebenfalls wesentliche Bestandteile dieses Konzepts. Im Kontext von SRPP sind unter anderem die folgenden Aspekte als wichtige Faktoren anzusehen:

- Einhaltung der Kern-Arbeitsstandards¹¹;
- faire Bezahlung;
- Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
- sozialer Dialog;
- Fortbildungsmöglichkeiten;
- Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung;
- Anspruch auf soziale Grundsicherung.

- Förderung der Einhaltung von „*arbeitsrechtlichen und sozialen Bestimmungen*“, darunter:
 - Einhaltung der nationalen Gesetzgebung sowie von Tarifverträgen, die dem EU-Recht entsprechen;
 - Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, einschließlich des Grundsatzes der gleichen Vergütung für gleiche Arbeit, sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
 - Einhaltung der Gesetze zur Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
 - Bekämpfung von Diskriminierung aus anderen Gründen (Alter, Behinderung, Rasse, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Ausrichtung usw.) und Schaffung von Chancengleichheit.
- Unterstützung von „*sozialer Eingliederung*“ und Förderung von Organisationen der Sozialwirtschaft, darunter:
 - gleichberechtigter Zugang zu öffentlichen Aufträgen für Unternehmen, die sich im Besitz von Angehörigen ethnischer oder anderer Minderheitengruppen befinden oder ethnische oder

¹¹ Die Kern-Arbeitsstandards der ILO verbieten Zwangsarbeit (Konventionen 29 und 105), Kinderarbeit (Konventionen 138 und 182) und etablieren das Recht auf Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie (Konventionen 87 und 98) sowie Antidiskriminierung in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Konventionen 100 und 111). Rechtliche Grundlage der Kern-Arbeitsstandards bilden die zuvor genannten acht ILO-Konventionen, die von allen 27 Mitgliedstaaten der EU ratifiziert wurden.

- andere Minderheitengruppen beschäftigen (z. B. Genossenschaften, sozial orientierte und gemeinnützige Unternehmen);
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt.
- Förderung von „*Barrierefreiheit und Design für alle*“¹², darunter:
 - Aufnahme von verbindlichen Bestimmungen in die Leistungsbeschreibungen, die Menschen mit Behinderungen den sicheren Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Informationen sowie zu IKT-Produkten und Dienstleistungen (Informations- und Kommunikationstechnologie) gewährleisten. Kernpunkt ist die Möglichkeit des Erwerbs von Produkten und Dienstleistungen, die für alle Menschen zugänglich sind.
 - Berücksichtigung von Aspekten des „*fairen Handels*“¹³, darunter:
 - die Möglichkeit, Ausschreibungen und Verträge unter bestimmten Voraussetzungen¹⁴ auf den fairen Handel auszurichten.
 - Eine größere freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu „*sozialer Verantwortung*“ (SVU), d. h., dass Unternehmen bei der Umsetzung ökologischer und sozialer Ziele im Tagesgeschäft unaufgefordert über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus handeln, z. B.:
 - Zusammenarbeit mit Subunternehmern im Hinblick auf ein Bekenntnis zu den SVU-Wertvorstellungen.
 - Schutz vor *Menschenrechtsverletzungen* und Förderung der Achtung der Menschenrechte.
 - Förderung von „*KMU*“ im Hinblick auf eine Verbindung mit den oben genannten Erwägungen:
 - Schaffung von Anreizen, die KMU verstärkt an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen lassen, z. B. Kostensenkungen oder Abbau von Hürden, die der Verwirklichung von SRPP-Chancen entgegenstehen könnten. Dies lässt sich etwa durch möglichst überschaubare Verträge realisieren, die kein Teilnahmehindernis für KMU darstellen, angemessen lange Ausschreibungsdauern, Einhaltung der Zahlungsziele, Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung von Kompetenzen und wirtschaftlichen Erfordernissen usw.;
 - Chancengleichheit durch Förderung der Vergabe von Unteraufträgen.

¹² Gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen („das Übereinkommen“) stellt die Barrierefreiheit einen allgemeinen Grundsatz dar. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 9 des Übereinkommens die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Weiterhin werden in dem Übereinkommen Maßnahmen zur Umsetzung eines „universellen Designs“ gefordert. In Europa ist dieses Konzept auch unter der Bezeichnung „Design für alle“ bekannt. Das Übereinkommen wurde von einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterzeichnet (darunter von der Europäischen Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten) und wird im Moment von den Unterzeichnern ratifiziert. Im August 2008 legte die Kommission zwei Vorlagen für Ratsbeschlüsse über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen sowie des dazugehörigen Fakultativprotokolls vor. Am 26. November 2009 verabschiedete der Rat einen Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st15/st15540.de09.pdf>.

¹³ Die Berücksichtigung von fairem Handel im öffentlichen Beschaffungswesen wird in der Mitteilung KOM(2009) 215 „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des *Fairen Handels* und handelsbezogener nicht-staatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“ vom 5. Mai 2009 angesprochen.

Das EU-Recht und die Rechtsprechungen der einzelnen Mitgliedstaaten weichen hinsichtlich des Umsetzungsstatus dieser sozialpolitischen Zielsetzungen merklich voneinander ab. So haben beispielsweise nur einige Mitgliedstaaten für bestimmte Branchen verbindliche Vorschriften zur Barrierefreiheit eingeführt, die über die Bestimmungen des EU-Rechts hinausgehen, andere jedoch nicht.

¹⁴ Diese Bedingungen finden Sie in Kapitel IV A („Festlegung der Vertragsanforderungen“) und insbesondere in Abschnitt 4 („Die Bedeutung von Soziallabels für den fairen Handel“).

2. Potenzielle Vorteile von SRPP

2.1. Förderung der Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, einschließlich eines einschlägigen nationalen und internationalen politischen Engagements und politischer Agendas

Angesichts der in einigen Ländern wachsenden Besorgnis, dass die traditionellen Mechanismen zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts nicht mehr greifen, kann SRPP zu einer verstärkten Umsetzung von nationalen und internationalen Zielen im Hinblick auf eine sozialere Entwicklung beitragen. SRPP demonstriert das Synergiepotenzial von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren.

2.2. Förderung von sozialbewussten Märkten

SRPP kann einen Beitrag zur Entwicklung eines Marktes für Produkte von sozialem Nutzen leisten, und zwar durch Ausbau vorhandener oder Schaffung neuer Märkte für Waren und Dienstleistungen, die auf die Erreichung von sozialen Zielen ausgerichtet sind und anderen Verbrauchern als Modell dienen, indem sie Standards und Informationen bereitstellen. Tatsächlich kann ein sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen faire Voraussetzungen in Europa schaffen und Skaleneffekte erzielen. Marktinnovationen können angeregt werden, und der Wettbewerb kann auf europäischer Ebene angekurbelt werden, z. B. durch Beschaffung von barrierefreien Informationstechnologien für Menschen mit Behinderungen. Dadurch kann die Qualität solcher Produkte verbessert und die Produkte können günstiger vertrieben werden.

2.3. Sozialverantwortliche Regierungsführung

SRPP kann einen Beitrag zu einer größeren Erfüllung von Werten und Bedürfnissen innerhalb der Gemeinschaft leisten, da es auf den wachsenden öffentlichen Druck auf Regierungen reagiert, mehr soziale Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen. Denn nur indem öffentliche Auftraggeber sicherstellen, dass Verträge über Sozialdienstleistungen die Bedürfnisse aller Beteiligten respektieren (z. B. behinderter Menschen oder Menschen unterschiedlicher Herkunft), können sie den

Bedürfnissen einer vielfältigen Gemeinschaft, in deren Dienst sie stehen, gerecht werden.

2.4. Integrationsförderung

Bisweilen ist zur Förderung der Integration bestimmter Gesellschaftsgruppen (z. B. Menschen mit Behinderungen, kleine Unternehmen, Frauen oder Minderheiten) bei wichtigen Marktaktivitäten eine öffentliche Intervention gefragt, damit sich der Markt nachhaltig entwickeln kann.

2.5. Erhöhung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben

Angesichts des Umfangs des öffentlichen Beschaffungswesens und der Grenzen, die einer direkten Intervention durch knappe Haushaltsmittel auferlegt werden, könnte das Beschaffungswesen für die Förderung von sozialer Eingliederung attraktiv werden.

3. SRPP und das Gesellschaftsmodell der EU

3.1 Wie bereits herausgearbeitet wurde, liegt der Nutzen des SRPP-Ansatzes vor allem darin, dass öffentliche Behörden auf seiner Grundlage das europäische Gesellschaftsmodell weiterentwickeln können. Dessen Vision ist eine Gesellschaft, die nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit verbesserten Lebens- und Arbeitsbedingungen kombiniert. Das dient der Schaffung einer erfolgreichen Volkswirtschaft, in der sich zunehmend folgende Sozialstandards etablieren: hochwertige Arbeitsplätze, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, soziale Sicherung für alle, soziale Eingliederung, sozialer Dialog, hochwertige Arbeitsbeziehungen und die Mitbestimmung von Einzelpersonen bei Entscheidungen, die sie betreffen. Solche Standards sind nicht nur für sich genommen von Bedeutung, sondern vor allem ausschlaggebend für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis und die Förderung von Innovation.

3.2 Denn gerade die Sozialstandards waren maßgeblich an der Ausgestaltung der Wirtschaftskraft Europas beteiligt, indem sie, so die EU-Institutionen, zur Entwicklung eines „besonderen Gesellschaftsmodells“

beitragen.¹⁵ Wirtschaftlicher Fortschritt und sozialer Zusammenhalt sind Stützpfiler einer nachhaltigen Entwicklung und zentrale Bausteine des europäischen Integrationsprozesses.

- 3.3. Soziale Rechte und Gleichbehandlung, insbesondere am Arbeitsplatz, rücken zunehmend in den Mittelpunkt des europäischen Interesses. Da das Thema „nachhaltige Entwicklung“ mittlerweile über reine Umweltaspekte hinaus geht und auch soziale Aspekte mit einbezieht, werden Sozialstandards immer stärker in die Entwicklung zu mehr sozialer Verantwortung in den Unternehmen integriert. Am Beispiel Gleichstellung der Geschlechter wird deutlich, dass sich das Thema sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zunehmend etabliert. Dementsprechend hat die Geschlechterfrage kontinuierlich alle Phasen institutioneller politischer Maßnahmen, Verfahren und Methoden durchdrungen – vom Entwurf bis zur Umsetzung, Überwachung und Bewertung.

4. Der rechtliche und politische SRPP-Ansatz in der EU

4.1. Entwicklung der sozialen Dimension der Politik und Gesetzgebung der EU

In den letzten 20 Jahren hat die EU die soziale Dimension ihrer Politik in bedeutendem Maße weiterentwickelt und sie im Jahr 2008 in der erneuerten Sozialagenda manifestiert.¹⁶ Wesentlicher Faktor dieser Entwicklungen ist, dass SRPP die Politik auf EU-Ebene ankurbeln und gleichzeitig in die internationale Politik einfließen kann. In einigen Bereichen hat die EU bereits Rechtsvorschriften erlassen, insbesondere auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Rasse, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Religion und Weltanschauung sowie auf dem Gebiet der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, der Arbeits-



zeit, der Arbeitsbedingungen und der Unterrichtung und Anhörung. Auf der Grundlage zahlreicher Bestimmungen des AEUV befasst sich die EU-Gesetzgebung mittlerweile umfassend mit dem Thema Gleichbehandlung sowie mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Gemeinschaftsebene. Neben einer einschlägigen Gesetzgebung hat die EU aber auch noch andere Methoden etabliert, ihre soziale Dimension weiterzuentwickeln: die Förderung des sozialen Dialogs, eine Koordinationsmethode für politische Strategien für Beschäftigung, soziale Sicherung und soziale Eingliederung sowie die finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds. Kernziel ist in vielerlei Hinsicht eine weitere Verbesserung der Sozialstandards, insbesondere dort, wo diese Standards Grundrechte sind.

Zusätzlich haben in den letzten Jahren verschiedene Sozialpartnerorganisationen Handbücher für Organisationen und öffentliche Behörden über die Auftragsvergabe in bestimmten Branchen (Verpflegung, Reinigung, private Sicherheit und Textilsektor) herausgegeben. Diese basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Verfassung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.¹⁷ Diese branchenspezifischen Handbücher sind das Ergebnis

¹⁵ Siehe hierzu beispielsweise das Vorwort zur Mitteilung der Kommission über die Sozialpolitische Agenda.

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europaparlament, den Rat der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen „Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM(2008) 412 endg. vom 2. Juli 2008.

¹⁷ Verpflegungssektor: „Guide to most economically advantageous offering in contract catering“ (Leitfaden zum wirtschaftlich günstigsten Angebot in der Gemeinschaftsverpflegung, 2006); Reinigungsgewerbe: „Selecting best value – A manual for organisations awarding contracts for cleaning services“ (Auswahl des günstigen Angebots – Ein Leitfaden für Auftragsvergabestellen in der Reinigungsindustrie, 2004); Private Sicherheit: „Selecting best value – A manual for organisations awarding contracts for private guarding services“ (Auswahl des günstigsten Angebots – Ein Leitfaden für Auftragsvergabestellen im privaten Sicherheitsgewerbe, 1999); Textilgewerbe: „Public procurement awarding guide for the clothing-textile sector“ (Leitfaden für Behördenausschreibungen im Textilbereich, 2005).

der unabhängigen Arbeit der am europäischen sozialen Dialog beteiligten Parteien, und sie unterstreichen die Bedeutung technischer Anleitungen für die Umsetzung von SRPP in den beschriebenen Branchen. Da der EU-Rechtsrahmen zwischenzeitlich weiterentwickelt wurde, sind nun umfassendere und aktuellere Anleitungen notwendig, damit die Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen im vollen Umfang der derzeit geltenden EU-Gesetzgebung entsprechen. Das zu erreichen, ist die Absicht des vorliegenden Leitfadens.

4.2. Der rechtliche und politische SRPP-Ansatz in der EU

Die Europäische Kommission hat eine Strategie zur Klärung des Geltungsbereichs von SRPP entwickelt. In ihrer Mitteilung über die Auslegung des Vergaberechts vom 15. Oktober 2001 legt die Europäische Kommission die Möglichkeiten des Gemeinschaftsrechts zur Einbeziehung von sozialen Erwägungen in das öffentliche Beschaffungswesen dar.¹⁸ Ziel der Mitteilung ist es, „die Möglichkeiten aufzuzeigen, die der derzeitige gemeinschaftliche Rechtsrahmen für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bietet. Sie soll insbesondere eine positive und dynamische Wechselwirkung der Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik gewährleisten, die sich gegenseitig bestärken.“ Sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung wurden die angesprochenen Möglichkeiten seitens des EuGH in einer Reihe von Präzedenzfällen klarer herausgearbeitet.¹⁹

Zur Konsolidierung des Rechtsrahmens dienten die Richtlinien über öffentliche Aufträge vom 31. März 2004. In ihnen werden insbesondere Methoden zur Berücksichtigung sozialer Belange in Leistungsbeschreibungen, Auswahl- und Zuschlagskriterien und Vertragserfüllungsklauseln genannt. Zudem wurde eine neue Bestimmung über Beschäftigungsverhältnisse für Arbeiter mit Behinderungen eingeführt.

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge gelten nicht für alle mit öffentlichen Behörden geschlossenen Verträge.

Einige öffentliche Auftraggeber haben spezielle SRPP-Maßnahmen verabschiedet. Diese sind auf Verträge ausgerichtet, die die Richtlinien über öffentliche Aufträge nicht (z. B. Verträge, die unter den für die Anwendung der Richtlinien vorgesehenen Schwellenwerten liegen) oder nur teilweise (z. B. Verträge über Dienstleistungen, die über den in Anhang II B zu Richtlinie 2004/18/EG und in Anhang XVII B zu Richtlinie 2004/17/EG festgelegten Schwellenwerten für die Anwendung der Richtlinien über öffentliche Aufträge liegen) erfassen.

Im Brennpunkt des vorliegenden Leitfadens steht die Berücksichtigung sozialer Erwägungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vollständig in den Geltungsbereich der genannten Richtlinien fallen. Nicht im Detail beleuchtet werden Bestimmungen des AEUV, die sich auf die Einbeziehung von sozialen Belangen in Verträge beziehen, die nicht oder nur teilweise in den Geltungsbereich der Richtlinien über öffentliche Aufträge fallen (siehe vorheriger Absatz).

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass öffentliche Auftraggeber bei solchen Verträgen nach eigenem Ermessen (und unbeschadet anders lautender nationaler Rechtsvorschriften auf dem jeweiligen Gebiet) soziale Faktoren in die Auftragsvergabe einfließen lassen können. Wenn sie sich allerdings dafür entscheiden, muss dies im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen des AEUV geschehen. Das Fallrecht des EuGH hat nachweislich bestätigt, dass die Vorschriften des Binnenmarkts im **AEUV auch auf Verträge außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien über öffentliche Aufträge Anwendung finden**.²⁰ Das Gericht entschied, dass auch die im AEUV verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Verträge gelten, die unter den in den Richtlinien über öffentliche Aufträge festgelegten Schwellenwerten liegen.

Folglich können soziale Aspekte, sofern sie rechtlich zulässig sind und öffentliche Aufträge betreffen, die vollständig

¹⁸ Mitteilung über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, KOM(2001) 566 endg. vom 15. Oktober 2001.

¹⁹ Zum Beispiel Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-513/99 (Concordia Bus) sowie vom 4. Dezember 2003 in der Rechtssache C-448/01 (Wienstrom).

²⁰ Siehe zum Beispiel Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-324/98 (Teleaustria).

in den Geltungsbereich der genannten Richtlinien fallen, *umso mehr* Bestandteil von Aufträgen werden, die von den Richtlinien nicht oder nur teilweise erfasst werden.

4.3. Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Der vorliegende Leitfaden ist nicht speziell auf die rechtlichen Fragen der Beschaffung von Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ausgerichtet.

Im November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, einschließlich Sozialdienstleistungen, vorgelegt.²¹ Darin unterstreicht sie die Bedeutung maßgeschneiderter Qualitätskriterien für die Erbringung von Sozialdienstleistungen. Sie soll als praktische Anleitung für die Anwendung der EU-Gesetze auf die genannten Dienstleistungen dienen. Der Mitteilung waren zwei Arbeitspapiere der Kommissionsdienststellen beigelegt, die Antworten auf eine Reihe von Fragen über die Anwendung der Bestimmungen über Staatshilfen und über die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem



²¹ Siehe Mitteilung der Kommission „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ (KOM(2007) 725 endg. vom 20. November 2007).

nem Interesse enthielten.²² Die meisten dieser Fragen wurden in den Jahren 2006 und 2007 im Rahmen von umfangreichen Anhörungen über Sozialdienstleistungen zusammengetragen. Im Anschluss an die Mitteilung wurde im Januar 2008 zudem ein interaktiver Informationsdienst eingerichtet, der sich sonstigen Fragen seitens der Bürger, öffentlichen Behörden und Dienstleistern zur Anwendung der EU-Gesetze widmete.²³

4.4. Kleine und mittlere Unternehmen²⁴

In Bezug auf KMU (ertragsorientiert oder gemeinnützig) müssen verschiedene Themen beleuchtet werden. Besonders wichtig sind finanzielle Belastungen,²⁵ die den KMU bei der Einführung von SRPP-Ansätzen entwe-

der direkt (falls es sich um Hauptunternehmer handelt) oder indirekt (falls es sich um Subunternehmer handelt, denen ihrerseits vom Hauptunternehmer SRPP-Verpflichtungen übertragen wurden) entstehen können. Dieser direkten und indirekten Kosten sollten sich öffentliche Behörden, die die Einführung von SRPP erwägen, bewusst sein. Sie sollten bereits im Planungsstadium für die Einbeziehung sozialer Aspekte in die Auftragsvergabe²⁶ berücksichtigt werden. Ferner müssen sich öffentliche Auftraggeber darüber im Klaren sein, dass die Einführung von SRPP wahrscheinlich ganz unterschiedliche Auswirkungen auf einzelne KMU hat. So sind möglicherweise einige Unternehmen besser aufgestellt als andere, SRPP für sich zu nutzen und vor allem bei den Vertragsbestandteilen konkurrenzfähig zu sein, in denen es um das Thema Sozialstandards geht.

²² http://ec.europa.eu/services_general_interest/faq_de.htm. Das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse stellt eine nützliche Anleitung für die Anwendung der Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse dar.

²³ http://ec.europa.eu/services_general_interest/registration/form_de.html.

²⁴ Auf der Ebene der Europäischen Union werden KMU durch die Empfehlung 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_en.htm) definiert.

²⁵ Einen praktischer Leitfaden für die allgemeine Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu öffentlichen Aufträgen bietet das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(2008) 2193 „Europäischer Leitfaden für bewährte Verfahren zur Erleichterung des Zugangs kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu öffentlichen Aufträgen“ unter: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/sme_code_of_best_practices_de.pdf.

²⁶ Diese müssen selbstverständlich in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen (bzw. zur Erfüllung des Vertrages, sofern sie Bestandteil der Vertragsbestimmungen sind).

II. Eine Organisationsstrategie für sozialorientierte Beschaffung

Öffentliche Behörden, die SRPP zur Erreichung sozialer Ziele einsetzen möchten, benötigen eine Strategie, die exakt auf ihre spezifischen Vorstellungen ausgerichtet ist.

1. Abstecken der Ziele für ein sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen

Die von einer Organisation für SRPP gewählten Strategien können von deren sozialen Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene abhängen²⁷ und zugleich ausdrücklich die Rolle anerkennen, die die Beschaffung bei der Verwirklichung ihrer Ziele spielt.

Beispiel:

Frankreich: Im Jahr 2003 wurde die „Stratégie nationale du développement durable“ (Nationale Strategie für nachhaltige Entwicklung) ins Leben gerufen. 2007 folgte der „Plan national d'action pour des achats publics durables“ (Nationaler Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung). Die französische Regierung hat sich in umfangreichen Anhörungen mit den Sozialpartnern – dem „Grenelle de l'environnement“ und dem „Grenelle de l'insertion“ – mit verschiedenen Maßnahmen befasst, die Auswirkungen auf die soziale Integration und das öffentliche Beschaffungswesen haben. Ziel ist es, die zentrale Idee des „État exemplaire“ (des vorbildlichen Staates) zu erweitern. Das bedeutet, dass der Staat bzw. alle öffentlichen Körperschaften als Wegweiser in Richtung nachhaltige Entwicklung agieren sollen.

2. Hochrangiges politisches Engagement und starke Führung für SRPP

Der Erfolg einer SRPP-Strategie steht und fällt mit dem Führungsverhalten. Dazu gehören die Planung der erforderlichen Verwaltungsstruktur sowie die Ermittlung des Ressourcenbedarfs (personell und finanziell). SRPP erfordert einen hierarchischen Führungsstil und politisches Engagement innerhalb der Managementebenen.

Im Prinzip sollte einer öffentlichen Behörde die politische Entscheidung für eine sozialorientierte Beschaffung leicht fallen. Ermutigen sollte sie, dass neben der Gesellschaft auch sie selbst und ihr Ansehen als öffentlicher Auftraggeber davon profitieren. In der Praxis erfordert die Einführung einer sozialorientierten Beschaffungsstrategie in der Regel keine strukturellen Änderungen bei den öffentlichen Auftraggebern.

Beispiel:

Vereinigtes Königreich: Im April 2007 trat im Rahmen des Equality Act von 2006 (Gleichbehandlungsgesetz) eine Gleichstellungspflicht für öffentliche Behörden in Kraft. Dieses neue Rechtsinstrument hat das Potenzial, die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Sektor deutlich zu verbessern und über die öffentliche Auftragsvergabe auch den privaten Sektor profitieren zu lassen.

Die Gleichstellungspflicht für öffentliche Behörden verpflichtet zur Einhaltung des Equal Pay Law (Gesetz über gleiche Bezahlung). Die Einführung von Systemen zur Gleichstellung der Geschlechter veranlasst öffentliche Behörden dazu, Ziele zu formulieren, die auf die Ursachen der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern eingehen und diese beseitigen, z. B. durch geänderte Einstellungsverfahren, flexiblere Arbeitsverhältnisse und Lohnstatistiken.

Die Gleichstellungspflicht hat Initiativen im öffentlichen Bereich in Gang gesetzt, die sich mittlerweile auch auf die Arbeitsbedingungen der privaten Auftragnehmer auswirken. Zu diesem Zweck wurden Beschaffungsleitlinien für den öffentlichen Sektor zur Aufklärung von Auftragnehmern über bewährte Methoden zum Thema Vielfalt und gleiche Bezahlung entwickelt. Die Leitlinien zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Auftragswesen wurden im Februar 2006 veröffentlicht. Sie enthalten zahlreiche positive Maßnahmen, die öffentliche Behörden im Hinblick auf die Einhaltung der Gleichstellungspflicht im Beschaffungswesen ergreifen können. Im Jahr 2007 wurde ein entsprechender Verhaltenskodex über die Pflicht zur Gleichstellung der Geschlechter veröffentlicht.

²⁷ Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass öffentliche Auftraggeber lokale, regionale oder nationale Produkte bevorzugen dürfen mit dem Ziel, ihre jeweiligen lokalen Arbeitsmärkte zu fördern.

3. Messung der Risiken und Priorisierung der organisatorischen Ausgabenkategorien zur Förderung sozialer Belange

Öffentliche Auftraggeber müssen die sozialen Risiken und Auswirkungen ihrer Beschaffungsstrategie und ihrer Lieferkette abschätzen können. Nur so können sie sich auf die wichtigsten Ausgabenkategorien und auf die Umsetzung ihrer sozialen Ziele konzentrieren.

Im Folgenden einige Empfehlungen an öffentliche Auftraggeber für die Festlegung von Prioritäten für das SRPP-Konzept:

- Erarbeitung eines schrittweisen Ansatzes. Es sollte mit einem überschaubaren Spektrum von Produkten und Dienstleistungen begonnen werden, die deutliche soziale Auswirkungen haben bzw. für die sich einfach und kostenneutral sozialverantwortliche Alternativen finden lassen. Hier empfehlen sich Produkte (z. B. Fahrzeuge) oder Dienstleistungen (z. B. Reinigungsleistungen) aus Bereichen mit überdurchschnittlich vielen gefährdeten Arbeitnehmern (ethnische Minderheiten oder Menschen mit Behinderungen) oder einem hohen Frauenanteil.
- Ferner muss gewährleistet sein, dass die Ausschreibungsbedingungen der gesellschaftlichen Situa-

Beispiel:

Schweden: Kleine und mittlere Unternehmen, sozialwirtschaftlich ausgerichtete und freiwillige Organisationen, die mit sozial benachteiligten Gruppen arbeiten, werden von der schwedischen Sozialversicherungsagentur bisweilen an den Auftragsvergabestudien beteiligt. So kann sie bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen genauer auf die speziellen Probleme solcher Organisationen eingehen und ihnen damit den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern.

Um eine Missachtung von Sozialstandards weitgehend auszuschließen, führt die Agentur bereits zu Beginn der Auftragsvergabe eine entsprechende Risikoanalyse durch. Beispielsweise bei der Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen wird das Risiko eines Verstoßes gegen die Arbeitsbedingungen besonders hoch angesetzt.

tion nicht schaden (z. B. durch Vergabe öffentlicher Dienstleistungen an benachteiligte Gruppen in der Privatwirtschaft), und bei der Auftragsvergabe sollten ausreichend viele geschützte Werkstätten oder Beschäftigungsprogramme beachtet werden.²⁸ Dabei ist deren jeweilige Produktionskapazität zu berücksichtigen.

- Zu Beginn empfiehlt sich die Konzentration auf mindestens ein gesellschaftliches Problem, z. B. faire Löhne oder Gesundheit und Sicherheit.
- Erwägung von sozial anspruchsvolleren Alternativen je nach Verfügbarkeit und Kosten sowie Sicherstellung, dass die Alternativen den geltenden Vorschriften und Grundsätzen für öffentliche Aufträge entsprechen. Gibt es Beschaffungsmöglichkeiten, die der sozialen Verantwortung besser gerecht werden? Erfüllen sie die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers, und sind sie bezahlbar? Es sollte erwogen werden, welche Kosten ggf. bei der zusätzlichen Berücksichtigung sozialer Erwägungen entstünden und welche Auswirkungen Wettbewerbsbeschränkungen hätten.
- Berücksichtigung der verfügbaren Daten. Hat der öffentliche Auftraggeber Zugriff auf die erforderlichen Sozialdaten, die er für die Einführung einer sozial verantwortlichen Beschaffungsstrategie benötigt? Wie kompliziert ist es für den öffentlichen Auftraggeber, eine Entscheidungen über die technischen Anforderungen zu treffen und diese in der Ausschreibung zu formulieren?
- Berücksichtigung der Kapazität des öffentlichen Auftraggebers und Umsetzung eines machbaren, wirksamen und effizienten SRPP-Aktionsprogramms.
- Erwägung von alternativen Methoden des sozialverantwortlichen Engagements. Ist die öffentliche Auftragsvergabe die ressourcengünstigste Methode, oder lässt sich das sozialverantwortliche Engagement mit anderen verfügbaren Instrumenten wirksamer demonstrieren?

²⁸ Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 28 der Richtlinie 2004/17/EG.



Beispiele:

Frankreich: Die Stadt Angers hat im Jahr 2005 eine interne Kontaktstelle (spezialisierte Rechtsberatung) für umweltbewusste Beschaffung eingerichtet. Sie war für die Ausarbeitung sozialverantwortlicher öffentlicher Beschaffungsstrategien verantwortlich mit dem Ziel, diese vollständig in die Auftragsvergabe der Stadtverwaltung zu integrieren. Der Rechtsberater hielt interne Schulungen zum Thema nachhaltige Beschaffung ab. Weiterhin erhielten die Unternehmen in allen Ausschreibungsphasen, von der Bedarfsermittlung über die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung bis zur Analyse und Bewertung der eingegangenen Angebote, sowohl technische als auch rechtliche Unterstützung. Was die sozialen Aspekte betrifft, betrachtet die Stadt Angers öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen, insbesondere den Hoch-, Tief- und Landschaftsbau, grundsätzlich als prioritär.

Vereinigtes Königreich: Die im Mai 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe für nachhaltige Beschaffung (Sustainable Procurement Task Force, SPTF) ist für soziale und ökologische Aspekte zuständig. Ihren Aktionsplan veröffentlichte sie im Juni 2006. Dieser befasst sich mit dem Geschäftsnutzen von nachhaltiger Beschaffung. Er schlägt Maßnahmen für sechs größere Themenbereiche vor und stellt den Organisationen zwei fortschrittliche Instrumente zur Verfügung: die Methode zur Bestimmung der Prioritätsstufe und den flexiblen Rahmen. Die Methode zur Bestimmung der Prioritätsstufe ist ein risikobasierter Ansatz, der die Organisationen dabei unterstützt, sich auf angemessene Weise auf ihren Aufwand und ihre Ressourcen zu konzentrieren. Diese Methode legt nicht bloß Ausgabedaten zugrunde; vielmehr können Organisationen damit den ökologischen und sozioökonomischen Risiken Rechnung tragen, ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf Anbieter ausloten und ermitteln, welchen Beitrag sie effektiv zur Förderung der Nachhaltigkeit leisten. Der flexible Rahmen hilft ihnen, die organisationellen und prozessualen Schritte zur Optimierung des Beschaffungswesens und zur Realisierung von nachhaltiger Beschaffung zu verstehen.

- Erhöhung der Sichtbarkeit. Wie gut wird das sozialverantwortliche Engagement von der Öffentlichkeit und den Mitarbeitern wahrgenommen? Große Beachtung findet zum Beispiel die Umstellung auf nachhaltig erzeugte bzw. fair gehandelte Produkte in Kantinen. Damit kann eine Sensibilisierung für das Thema gefördert und der Bogen zu anderen sozialen Projekten gespannt werden.
 - Berücksichtigung des Potenzials für künftige Entwicklungen. Der Versuch, mit sozialverantwortlichen Beschaffungsmethoden in jungen Branchen Fuß zu fassen, die sich gerade am Anfang ihrer Entwicklung befinden, ist unter Umständen eher von Erfolg gekrönt, als der Versuch, die sozialen Eigenschaften bereits etablierter Branchen zu ändern.
- Die Umsetzung einer SRPP-Strategie erfordert also eine strategische Planung, d. h., es sind Prioritäten für die Auswahl der am besten geeigneten Aufträge zu setzen. Einige öffentliche Auftraggeber haben sich hier für einen koordinierten und ganzheitlichen Ansatz in der Berücksichtigung sozialer Belange entschieden.

4. Sensibilisierung für sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen und Einbeziehung wichtiger Interessengruppen

SRPP ist für eine ganze Reihe von Interessengruppen von Bedeutung, die in die Entwicklung eines SRPP-Konzepts einbezogen werden müssen, damit sie Vertrauen in dieses Konzept gewinnen und sich für die Realisierung seiner Ziele einsetzen. Wichtige Interessengruppen beim SRPP sind Zentral- und Regionalregierungen, Kommunen, potenzielle Warenlieferanten oder Auftragnehmer, die Zivilgesellschaft, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften. Es sollten Workshops, Seminare und Konferenzen veranstaltet werden, um Auffassungen zum SRPP-Konzept zusammenzutragen. Sie sollten in

verschiedenen Phasen des Entwicklungsprozesses veranstaltet werden, d. h. zu Beginn des Prozesses, wenn Ideen formuliert werden, sowie bei der Formulierung des Konzepts und gegen Ende, wenn ein endgültiger Entwurf bereitgestellt werden kann.

Nicht zuletzt ist auch eine effektive Kommunikation über die Vorzüge eines sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens, über bewährte Praktiken und über Erfolgsbeispiele wichtig für das weitere Vorankommen. Es ist sehr wichtig, dass all diese Interessengruppen verstehen, worin die Aufgabe besteht und welche Rolle ihnen zukommt. Mit einer ideenreichen und engagierten Partnerschaft zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern werden bessere Ergebnisse erzielt werden.

Beispiele:

Schweden: Die Regionalverwaltung für Südwestschweden veranstaltet im Vorfeld von Ausschreibungen Zusammenkünfte, an denen alle potenziellen Bieter teilnehmen können, und erläutert die in den technischen Spezifikationen enthaltene Anforderungen im Hinblick auf ein „Design für alle“ (Barrierefreiheit).

Vereinigtes Königreich: Das Finanzministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Unternehmen und regulatorische Reform hat eine Online-Konsultation zu zentralen Fragen im Zusammenhang mit den Hindernissen für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an Ausschreibungen begonnen, um zu Empfehlungen zu gelangen, wie das öffentliche Beschaffungswesen im Vereinigten Königreich besser auf kleine und mittlere Unternehmen eingehen könnte. Die Konsultation wurde über eine Website durchgeführt, auf der Beschaffer, Interessengruppen und Anbieter um Reaktionen gebeten wurden. Anschließend wurde zur Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen eine Stakeholder-Gruppe eingesetzt, die regelmäßig Kontakt zu den für die Umsetzung verantwortlichen Projektteams hält und Kommentare zu dem zu wählenden Ansatz abgeben kann.

Die Zusammenarbeit zwischen Beschaffungsstellen ist ebenfalls eine Möglichkeit, um besseren Zugang zu sozi-

alem Sachverstand und Know-how zu erhalten und die Politik Außenstehenden zu vermitteln.

Beispiel:

Dänemark: Sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen ist eines der Themen in der Marktanalyse, die von National Procurement Ltd vor jeder Ausschreibung durchgeführt wird. Diese Organisation führt Schulungsprogramme und Workshops für alle Anbieter durch. Sie versucht die Ausschreibungsunterlagen so einfach wie möglich zu gestalten, damit auch kleine und mittlere Unternehmen die Mittel haben, ein Angebot einzureichen. Um Anbietern Gelegenheit zu geben, ein Angebot einzureichen, werden Rahmenverträge oft in mehrere Lose aufgeteilt (z. B. auf geografischer Basis), unter Wahrung der in den Richtlinien über öffentliche Aufträge* vorgeschriebenen Schwellenwerte.

* Artikel 9 (3) der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 16 (2) der Richtlinie 2004/17/EG.

5. Umsetzung der SRPP-Strategie

Die SRPP-Strategie muss im Einzelnen angeben, wie sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen umgesetzt werden soll und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um voranzukommen. Die Strategie muss unter anderem folgende Faktoren berücksichtigen:

- den rechtlichen Rahmen;
- den institutionellen Rahmen;
- die Verwaltungsstruktur;
- das Vorhandensein fachlicher Kompetenz und fachlicher Ressourcen;
- einen differenzierten sektorenspezifischen Ansatz, der die Besonderheiten jedes Bereichs berücksichtigt;
- die Einbeziehung von Interessengruppen.

Bezüglich der Umsetzung der Strategie müssen Einzelheiten zu Zuständigkeiten, Zielvorgaben mit einem realistischen Zeitplan für ihre Umsetzung, Einzelheiten zur Verwaltungsstruktur für die Umsetzung, zu den benötigten fachlichen und finanziellen Ressourcen und zu den Maßnahmen zur Kontrolle des Fortschritts und zur Berichterstattung darüber angegeben werden.

Zu den zu unternehmenden Schritten könnte das Einsetzen einer Arbeitsgruppe für sozialverantwortliche Beschaffung, die Ausarbeitung eines Aktionsplans, die Einbeziehung des sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens in politische Konzepte und Verfahren oder die Entwicklung vereinfachter Richtlinien für Budgetinhaber und die für Beschaffung Zuständigen auf allen Ebenen gehören.

Die Kompetenzbildung könnte Schulungsprogramme für Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Personal umfassen. Außerdem könnte sie den Austausch bewährter Vorgehensweisen, die Bereitstellung der Fachkompetenzen zur Realisierung des sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens (einschließlich SRPP-Kompetenzen bei den Kriterien für die Auswahl der Bewerber) und die Bereitstellung von Informationen zu

SRPP-Initiativen auf EU- und/oder nationalstaatlicher Ebene beinhalten.

Den in der Beschaffung tätigen Mitarbeitern sollte das rechtliche, finanzbezogene und soziale Wissen vermittelt werden, das sie brauchen, um zu entscheiden, in welchem Maße und wo soziale Faktoren in das Vergabeverfahren einbezogen werden können oder sich am besten einbeziehen lassen, ob sie richtig eingesetzt sind, um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu erhalten, und ob sie den sozialen Prioritäten des öffentlichen Auftraggebers entsprechen.

6. Messung der effektiven Umsetzung

Die Messung der effektiven Umsetzung der SRPP-Strategie und ihrer Ergebnisse beinhaltet die Einrichtung interner und externer Kontrollen. Dabei sollten die Ergebnisse mit den festgelegten Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen verglichen werden.

Interne Maßnahmen müssen mit bestehenden Berichtserstattungssystemen verknüpft sein, die so angepasst werden müssen, dass sie SRPP-Ziele berücksichtigen. Außerdem müssen sie mit internen Prüfverfahren verknüpft sein und könnten Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung von SRPP-Zielen umfassen.

Externe Maßnahmen sollten eine unabhängige Prüfung der SRPP-Qualität beinhalten. Sie könnten auch einen Leistungsvergleich mit früheren Ergebnissen oder mit der Qualität anderer Einrichtungen umfassen.

Die Ergebnisse von Prüfungen der SRPP-Qualität sollten der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden und zur Überprüfung und Aktualisierung von Konzepten, Zielen und Verfahren eines sozialverantwortlichen öffentlichen Beschaffungswesens beitragen.

7. Überblick über den Beschaffungsprozess

Bei der Berücksichtigung der sozialen Erwägungen im öffentlichen Beschaffungswesen sollten Beschaffer stets zwei Hauptpunkte im Auge haben:



- bestes Preis-Leistungs-Verhältnis;
- faires Handeln.

Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis: Öffentliche Auftraggeber müssen bei allem, was sie beschaffen, für das Geld der Steuerzahler die beste Qualität erhalten. Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis bedeutet nicht unbedingt immer, dem billigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Es bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber das beste Angebot im Rahmen seiner Vorgaben wählen muss. Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis könnte als optimales Verhältnis von Lebenszykluskosten und Qualität im Hinblick auf die Anforderungen des Endanwenders definiert werden. Beim Preis-Leistungs-Verhältnis können auch soziale Erwägungen berücksichtigt werden.

Faires Handeln: Faires Handeln bedeutet Einhaltung der Grundsätze des Binnenmarkts, die die Grundlage für die Richtlinien über öffentliche Aufträge und die darauf basierenden nationalen Rechtsvorschriften bilden. Der wichtigste Grundsatz ist dabei der Gleichbehandlungsgrundsatz, nach dem alle Wettbewerber gleiche Chancen in der Bewerbung um den Auftrag haben sollen. Zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen muss auch der Grundsatz der Transparenz angewendet werden.

- Beispiele für Vorschriften, die den Gleichbehandlungsgrundsatz in den Richtlinien über öffentliche Aufträge anwenden, sind die zeitliche Befristung für den Angebotseingang und für die Teilnahmeanträge, die einheitlichen Regeln für technische Spezifikationen und das Verbot der Diskriminierung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten.
- Beispiele für die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz zeigen sich in den verschiedenen Vorschriften für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und in der Verpflichtung des öffentlichen

Auftraggebers, die betreffenden Bieter davon zu unterrichten, weshalb ihre Angebote abgelehnt wurden.

7.1. Die Bedeutung rechtlicher Beratung

Die gemeinschaftlichen Beschaffungsvorschriften legen fest, wie der Beschaffungsprozess abzuwickeln ist, damit die Grundsätze der Fairness, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gewahrt werden. Diese Vorschriften gestatten unter bestimmten Voraussetzungen die Einbeziehung von Kriterien wie Nachhaltigkeit und Chancengleichheit. Durch rechtzeitige rechtliche Beratung bei der Erstellung eines SRPP-Aktionsplans lassen sich spätere Schwierigkeiten vermeiden.

7.2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Die Vorbereitungsphase des Vergabeverfahrens ist ganz wichtig, da jede Phase auf den vorhergehenden Phasen aufbaut. Deshalb sollte sich der öffentliche Auftraggeber vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens Zeit nehmen, um den Auftragsgegenstand und die Mittel zu definieren, die einzusetzen sind, um das Endergebnis zu erreichen. Die Vorbereitungsphase ist auch die beste Gelegenheit, zu bestimmen, welche sozialen Erwägungen relevant sind und in diesem konkreten Verfahren berücksichtigt werden sollten.

8. Phasen des Vergabeverfahrens und Konzepte für ein sozialverantwortliches öffentliches Beschaffungswesen

Entsprechend der Logik dieses Prozesses gibt es heute mindestens vier Grundkonzepte für die Behandlung sozialer Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen.

Beim *ersten* Konzept nimmt der Auftraggeber soziale Kriterien in den Auftragsgegenstand selbst und/oder in die technischen Spezifikationen auf, die von erfolgreichen Auftragnehmern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien erfüllt werden müssen²⁹. Ein Beispiel hierfür ist die

²⁹ Die Voraussetzungen, unter denen soziale Erwägungen im Auftragsgegenstand und/oder in den technischen Spezifikationen berücksichtigt werden können, werden weiter unten in den Abschnitten „Festlegung des Auftragsgegenstands“ und „Festlegung der Anforderungen des Auftrags“ erläutert.

Spezifikation, dass die Computerausstattung bestimmte Zugänglichkeitsanforderungen erfüllen muss.

Beim *zweiten* Konzept sind Bieter unter bestimmten Bedingungen³⁰ von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen, wenn sie eines früheren Fehlverhaltens für schuldig befunden wurden. Damit soll verhindert werden, dass öffentliche Einrichtungen Verträge mit Bietern schließen, die einem gewissen Maßstab des sozialen Verhaltens nicht entsprochen haben.

Dieses *dritte* Konzept versucht Bieter dazu zu bringen, sich bestimmten sozialen Maßstäben zu verpflichten, und berücksichtigt bei der Auftragsvergabe, ob sie diesen Maßstäben tatsächlich gerecht werden. In der Praxis kann das beispielsweise so aussehen, dass die öffentliche Einrichtung in ihren Vergabekriterien bestimmte soziale Aspekte berücksichtigt³¹.

Das *vierte* Konzept ist auf die Phase nach der Auftragsvergabe ausgerichtet. Es verlangt, dass derjenige, an den der Auftrag vergeben wurde, bei der Ausführung



Beispiel:

Spanien: Die Regierung des Baskenlandes hat eine Weisung zur Berücksichtigung sozialer, ökologischer und anderer Kriterien der öffentlichen Politik im Rahmen der Beschaffung durch ihre Verwaltung erlassen. In dieser Weisung ist festgelegt, welche sozialen und ökologischen Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung in der Region berücksichtigt werden müssen und wie sie zu berücksichtigen sind.

Hauptziel der Weisung: Die Verwaltung und öffentliche Einrichtungen im Baskenland sollen bei der öffentlichen Beschaffung soziale und ökologische Erwägungen (die beide Teil des Nachhaltigkeitskonzepts sind) sowie weitere Aspekte im Zusammenhang mit anderen Politikbereichen berücksichtigen.

Bewertung und Überwachung: Die baskischen Ministerien für Beschäftigung, soziale Eingliederung, soziale Angelegenheiten und Umwelt bewerten in regelmäßigen Abständen die Qualität im Vergabewesen. Bei der Bewertung werden die Formulierung der Spezifikationen, ihre Anwendung im Vergabeprozess und die Ausführung des Auftrags beurteilt.

Technische Spezifikationen: Die Weisung empfiehlt, in die technischen Spezifikationen Zugänglichkeitsauflagen und Anforderungen entsprechend dem Konzept „Design für alle“ aufzunehmen.

Vergabekriterien: Immer wenn es mehr als ein Vergabekriterium gibt, müssen die Kriterien vorsehen, dass die Produkte und Dienstleistungen behindertengerecht sein müssen (wann immer diese Anpassung über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgeht). Immer wenn behinderte Gruppen unter den Nutznießern der im Auftragsgegenstand festgelegten Dienstleistungen sind, werden die mit der Erfüllung ihrer sozialen Bedürfnisse verbundenen Leistungsmerkmale in die Vergabekriterien aufgenommen.

Vertragserfüllungsklauseln: Die Weisung verlangt, dass der Auftrag spezielle Vertragserfüllungsklauseln enthält (ökologisch, sozial und im Zusammenhang mit anderen Politikbereichen). Ziele der speziellen Vertragserfüllungsklauseln sind der Schutz der Umwelt sowie der Gesundheit und Sicherheit, die Förderung der Beschäftigung benachteiligter Gruppen, die Beseitigung der Chancenungleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Beispiele für Vertragserfüllungsklauseln im Baskenland:

1. Arbeitseingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser: Hierzu legt die Weisung fest, dass ein gewisser Teil der Arbeitnehmer, die den Auftrag ausführen, benachteiligte Personen wie Arbeitslose, Menschen mit Behinderungen, langzeitarbeitslose Frauen über 30, Opfer häuslicher Gewalt, Menschen mit psychischen Störungen, arbeitslose Alleinerziehende, Immigranten, die seit mindestens sechs Monaten arbeitslos sind, langzeitarbeitslose (seit über einem Jahr) und arbeitslose Jugendliche sein müssen.
2. Beschäftigungsqualität und Arbeitnehmergrundrechte: Der Auftragnehmer muss im Hinblick auf die Arbeitnehmer, die entlang der Lieferkette die Produkte herstellen (die Gegenstand des Auftrags sind), garantieren, dass bei der Ausführung des Auftrags die fundamentalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation eingehalten werden.
3. Gesundheit und Arbeitssicherheit bei der Ausführung von Bauaufträgen und Aufträgen für technische Gebäudeausrüstung.

³⁰ Die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Auftraggeber einen Bieter vom Vergabeverfahren ausschließen dürfen (oder in einigen Fällen müssen) werden weiter unten im Abschnitt „Ausschlusskriterien“ erläutert.

³¹ Die Voraussetzungen, unter denen soziale Erwägungen im Auftragsgegenstand und/oder in den technischen Spezifikationen berücksichtigt werden können, werden weiter unten in den Abschnitten „Festlegung des Auftragsgegenstands“ und „Festlegung der Anforderungen des Auftrags“ erläutert.

des Auftrags bestimmte Auflagen einhält³². Bei diesem Modell müssen sich alle Auftragnehmer zur Erfüllung der gleichen Anforderung verpflichten, auch wenn nicht beurteilt wird, ob der Auftragnehmer in der Lage ist, bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

Diese vier Grundkonzepte sind nicht unbedingt einander entgegengesetzte Konzepte, sondern werden in ein und demselben öffentlichen Vergabeverfahren oft kombiniert.

Strategische Ausarbeitung und Priorisierung von SRPP-Initiativen – ZUSAMMENFASSUNG

Bestimmen Sie nationale und lokale Prioritäten, die maßgeblich für SRPP sind.

Überprüfen Sie die Beschaffungsstrategie der Einrichtungen und stellen Sie fest, wie SRPP an übergreifende Zielsetzungen und Konzepte anknüpft. Stellen Sie fest, wie SRPP zur Realisierung dieser Ziele beitragen und der Einrichtung ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis liefern kann.

Sorgen Sie für hochrangige politische Führung und hochrangiges politisches Engagement für SRPP.

Bestimmen Sie die vom öffentlichen Auftraggeber beschafften Produkte und Dienstleistungen, die das größte soziale Risiko darstellen und/oder am besten geeignet sind, das soziale Ergebnis zu verbessern.

Arbeiten Sie Zielsetzungen und einen Aktionsplan zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in der Beschaffung aus.

Sensibilisieren Sie Interessengruppen für SRPP.

Stellen Sie sicher, dass die Beschaffungspraktiken so gestaltet sind, dass sie auch für kleine und mittlere Unternehmen, sozialwirtschaftliche Unternehmen und für den gemeinnützigen und nichtkommerziellen Sektor offen sind, unabhängig von der Rechtsform.

³² Die Voraussetzungen, unter denen soziale Erwägungen in den Vertragserfüllungsklauseln berücksichtigt werden können, werden weiter unten im Abschnitt „Vertragserfüllung“ erläutert.

III. Bedarfsfeststellung und Beschaffungsplanung

1. Die Wichtigkeit der Einschätzung der tatsächlichen Bedürfnisse

Ein wichtiger Schritt, den der öffentliche Auftraggeber in der Vorbereitungsphase noch vor der Festlegung des Auftragsgegenstands durchführen muss, ist die Einschätzung seiner tatsächlichen Bedürfnisse.

So hat der öffentliche Auftraggeber vielleicht entschieden, dass die Öffentlichkeit mit Informationen versorgt werden soll. Dies sollte möglichst in sozial integrativer Form geschehen, zum Beispiel durch Verbreitung von Informationen in gut zugänglichen Formaten, die auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Dies ist die Phase, in der der öffentliche Sektor am besten die sozialen Maßstäbe bestimmen kann, zu denen die Beschaffung beitragen kann. Die Beteiligten auf der „Kundenseite“, von politischen Entscheidungsträgern bis Fachleuten, müssen:

- aktiv nach Möglichkeiten zur Förderung sozialer Standards suchen;
- sicherstellen, dass die Möglichkeiten mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen und kosteneffizient sind;

- auf die gewünschten Ergebnisse fokussiert sind;
- eine gewisse Flexibilität einplanen, um geänderten Anforderungen während der Projektlaufzeit Rechnung zu tragen³³;
- die Bedürfnisse aller Gruppen von Nutzern der zu vergebenden Dienstleistungen, Bauaufträge oder Warenlieferungen bestimmen.

Deshalb sollte der öffentliche Auftraggeber, um erfolgreich zu sein, seine Bedürfnisse in funktionaler Hinsicht betrachten, sodass auch etwaige soziale Effekte berücksichtigt werden.

2. Festlegung des Auftragsgegenstands

Nachdem der öffentliche Auftraggeber seine Bedürfnisse eingeschätzt hat, kann er den Auftragsgegenstand leichter festlegen. Beim **„Auftragsgegenstand“** handelt es sich um das Produkt, die Dienstleistung oder die Bauarbeit, die der öffentliche Auftraggeber beschaffen möchte.

Bei der Festlegung des Auftragsgegenstands haben öffentliche Auftraggeber große Freiheit hinsichtlich dessen, was beschafft werden soll, einschließlich der Wahl von Waren

Beispiele:

Im Auftragsgegenstand eines Auftrags zum Bau einer Schule könnten Zugänglichkeitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen enthalten sein, weil diese Anforderungen Teil der Beschreibung der Arbeiten sind, die der öffentliche Auftraggeber durchführen lassen möchte und mit ihnen im Zusammenhang stehen.

- Dagegen können die Arbeitsbedingungen der Arbeiter, die die Schule bauen, nicht Teil des Auftragsgegenstands sein, weil sie nicht mit dem Zweck des Auftrags im Zusammenhang stehen, sondern lediglich mit der Art und Weise seiner Ausführung. Jedoch könnten Anforderungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen unter bestimmten Voraussetzungen* in die Vertragserfüllungsklauseln aufgenommen werden.
- In Dienstleistungsverträgen kann der öffentliche Auftraggeber im Auftragsgegenstand festlegen, dass die erbrachten Dienstleistungen den Bedürfnissen aller Nutzergruppen, einschließlich sozial benachteiligter oder ausgegrenzter Gruppen, gerecht werden müssen.

* Alle Vertragserfüllungsklauseln, einschließlich derjenigen, die sich auf Arbeitsbedingungen beziehen, müssen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen und aus Transparenzgründen im Voraus in der Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Näheres im Abschnitt „Geltende Vorschriften für die Vertragserfüllungsklauseln“.

³³ Vorausgesetzt, solche Änderungen an den ursprünglichen Bedingungen des Beschaffungsauftrags waren in der ursprünglichen Ausschreibung vorgesehen oder durch einen der Umstände gerechtfertigt, die in den Richtlinien über öffentliche Aufträge aufgeführt sind (insbesondere Artikel 31 und 61 der Richtlinie 2004/18/EG über die Vergabe zusätzlicher Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Bauaufträge), und verstoßen nicht gegen etwaige zusätzliche nationale Vorschriften, die es hierzu gibt.



oder Dienstleistungen, die sozialen Maßstäben entsprechen. Diese sozialen Maßstäbe müssen nur im Zusammenhang mit den tatsächlichen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauarbeiten stehen, die beschafft werden sollen (und Gegenstand des Auftrags sind).

Zugänglichkeit beispielsweise wird oft als Leistungsmerkmal der beschafften Waren oder Dienstleistungen vorgeschrieben. Solche Beschaffungen sollten durchgeführt werden, ohne den Markt zu verzerren, d. h. ohne den Zugang zum Markt zu beschränken oder zu behindern. Der Prozess der Festlegung des Auftragsgegenstands wird in der Regel in die grundsätzliche Beschreibung des Produkts, der Dienstleistung oder der Arbeit münden, kann aber auch die Form einer leistungsbezogenen Definition annehmen.

Dagegen können Aspekte, die nicht im Zusammenhang mit den tatsächlichen Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen stehen, die der öffentliche Auftraggeber beschaffen möchte, nicht im Auftragsgegenstand berücksichtigt werden.

Im Prinzip kann der öffentliche Auftraggeber **den Auftragsgegenstand im Rahmen seiner Bedürfnisse frei festlegen**. Die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge beschäftigen sich nicht so sehr damit, was öffentliche Auftraggeber beschaffen, sondern vor allem damit, wie sie es beschaffen. Deshalb schränkt keine der Richtlinien über öffentliche Aufträge den Auftragsgegenstand als solchen ein.

Dennoch **besteht keine uneingeschränkte Freiheit im Hinblick auf die Festlegung des Auftrags**. In manchen Fällen könnte die Wahl eines bestimmten Produkts, einer bestimmten Dienstleistung oder einer bestimmten Arbeit den fairen Wettbewerb im öffentlichen Beschaffungswesen für Unternehmen in der gesamten EU verzerren. **Es muss Absicherungen geben**. Diese Absicherungen bestehen vor allem darin, dass die Bestimmungen des AEUV zu Nichtdiskriminierung, zum freien Dienstleistungsverkehr und zum freien Warenverkehr in allen Fällen gelten und daher auch für öffentliche Aufträge vorgesehenen Schwellenwerten liegen, wie auch für bestimmte Auftragsaspekte, die nicht ausdrücklich von diesen Richtlinien abgedeckt werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass der öffentliche Auftraggeber in jedem Fall sicherzustellen hat, dass bei dem Auftrag der Zugang zum nationalen Markt für Unternehmen aus anderen EU-Staaten oder aus Ländern mit gleichen Rechten³⁴ nicht eingeschränkt wird. Bei Verträgen, die unter die Richtlinien für öffentliche Aufträge fallen, geht der Grundsatz der Nichtdiskriminierung über die Nationalität hinaus und verlangt strikte Gleichbehandlung von allen Bewerbern/Bietern in allen Aspekten des Verfahrens.

Eine zweite Absicherung, die im nächsten Kapitel behandelt wird, besteht darin, dass entsprechend den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge die zur Definition des Auftrags verwendeten technischen Spezifikationen

³⁴ Zum Beispiel Unternehmer aus Ländern, die an das Government Procurement Agreement der Welthandelsorganisation gebunden sind.

nicht diskriminierend formuliert sein dürfen und mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen müssen.

Außerdem könnten bestehendes EU-Recht und nationales Recht, das vereinbar mit Rechtsvorschriften der EU in sozialen oder anderen Angelegenheiten ist, ebenso die Wahlfreiheit im Hinblick auf den Auftragsgegenstand einschränken oder beeinflussen.

3. Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen

3.1. Besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen

Manchen Bietergruppen (z. B. kleinen und mittleren Unternehmen) wird der Zugang zum öffentlichen Beschaffungsmarkt vielleicht schwerer fallen als anderen. Auftraggeber dürfen diesen Schwierigkeiten zwar Rech-

nung tragen, aber nicht bestimmte Bietergruppen bevorzugen. Das EU-Recht gestattet den Auftraggebern positive Maßnahmen, nicht aber positive Diskriminierung³⁵.

Stattdessen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden, sodass der Auftraggeber unterrepräsentierten Unternehmen die gleichen Chancen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge einräumt wie anderen qualifizierten Anbietern. Auf diese Weise kann der Wettbewerb gefördert werden, und es nehmen möglicherweise mehr Firmen an der Ausschreibung teil. In diesem Rahmen können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden:

- Große Firmen können ermuntert werden, auf freiwilliger Basis etwas zur Anbietervielfalt beizutragen, indem sie einem breitgefächerten Spektrum von Anbietern gleiche Chancen als Subunternehmer bieten und Chancengleichheit und Vielfalt fördern³⁶.

Was nicht erlaubt ist – Beispiele

- Abgesehen von den Sondervorschriften für geschützte Werkstätten* und Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse dürfen Auftraggeber die Ausführung von Aufträgen nicht bestimmten Kategorien von Firmen vorbehalten, da dies gegen die Gleichbehandlungsvorschriften des EU-Rechts verstoßen würde.

Im Bereich der sozialen Dienstleistungen ist es aber in Ausnahmefällen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, möglich, die Ausführung bestimmter Aufträge gemeinnützigen Unternehmen vorzubehalten^{**}. Dies setzt das Vorhandensein eines nationalen Gesetzes voraus, das diesen besonderen Tätigkeitsbereich regelt und den Zugang zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen zugunsten gemeinnütziger Unternehmen einschränkt. Trotzdem würde ein solches nationales Gesetz eine Einschränkung der Artikel 49 und 56 des AEUV über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr bedeuten und müsste in jedem einzelnen Fall begründet werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union könnte eine solche Einschränkung insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn sie notwendig und verhältnismäßig für die Realisierung bestimmter sozialer Ziele des nationalen Wohlfahrtssystems ist.

- Wenn die Vertragserfüllungsklauseln verlangen, dass der erfolgreiche Bieter eine Niederlassung oder Geschäftsstelle in einem bestimmten geografischen Gebiet eröffnet, und dies im Interesse einer erfolgreichen Auftragserfüllung gerechtfertigt ist (zum Beispiel zur Koordinierung eines komplexen Bauauftrags vor Ort), darf der öffentliche Auftraggeber den Wettbewerb nicht auf Bieter begrenzen, die bereits eine Geschäftsstelle in diesem Gebiet haben.

¹ Die aufgrund ihrer Besonderheiten möglicherweise nicht in der Lage sind, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten (siehe Kapitel III, Abschnitt 3.2, „Vorbehalt für geschützte Werkstätten“).

² Siehe Entscheidung des Gerichtshofs vom 17. Juni 1997 in der Rechtssache C-70/95 (Sodemare) [1997] ECR I-3395. Siehe auch die Antwort auf Frage 2.7 im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Frequently asked questions concerning application of public procurement rules to social services of general interest“, das bereitgestellt wird unter: //ec.europa.eu/services_general_interest/docs/sec_2007_1514_en.pdf.

³⁵ Mit der in Artikel 28 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehenen Ausnahme, die es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, dass Aufträge geschützten Werkstätten vorbehalten werden oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten werden kann.

³⁶ Da aber positive Diskriminierung nicht zulässig ist, dürfen öffentliche Auftraggeber in der Vergabephase Bieter, die eine bestimmte Kategorie von Zulieferern oder Subunternehmern einsetzen (z. B. KMU), nicht bevorzugen. Ebenso wenig dürfen öffentliche Auftraggeber in den Vertragserfüllungsklauseln vorschreiben, dass ein bestimmter Prozentsatz der Zulieferer oder Subunternehmer des Auftragnehmers KMU oder andere besondere Kategorien sein sollen.

- Die Teilnahme eines breitgefächerten Spektrums von Anbietern kann durch Bekanntgabe der Vorausplanung für große Beschaffungsprojekte gefördert werden. In der Bekanntmachung können Großaufträge angegeben werden, die in den nächsten zwölf Monaten ausgeschrieben werden sollen.
- Es können Zusammenkünfte mit dem Auftraggeber, die für alle potenziellen Bewerber offen sind, veranstaltet werden, um die Bewerber für die Bedürfnisse und grundsätzlichen Prioritäten des öffentlichen Auftraggebers zu sensibilisieren und so die Transparenz und den Zugang zum Beschaffungsprozess zu verbessern.
- Es können Unternehmensunterstützungsprogramme erarbeitet werden, um die Leistungsfähigkeit eines breitgefächerten Spektrums kleiner Anbieter zu verbessern und eine Orientierungshilfe im Hinblick auf den öffentlichen Beschaffungsprozess zu bieten.

Beispiele:

Vereinigtes Königreich: Die Greater London Authority (GLA) betreibt eine Politik zur Förderung größerer Vielfalt unter ihren Anbietern aus dem Privatsektor. Damit sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, sodass unterrepräsentierten Unternehmen die gleichen Chancen im Wettbewerb um Aufträge der GLA Group eingeräumt werden wie anderen qualifizierten Anbietern¹. Die GLA unterscheidet zwischen positiven Maßnahmen (die sie anwendet) und positiver Diskriminierung (die sie ablehnt). Die GLA Group hat eine Überprüfung ihrer Vergabeverfahren begonnen, um Hindernisse für KMU und für ein breites Spektrum von Anbietern im Wettbewerb um Aufträge der GLA Group zu beseitigen. Für Großaufträge sind Vergabeverfahren entwickelt worden, die zur Anbietervielfalt beitragen, indem sie einem breitgefächerten Spektrum von Anbietern gleiche Chancen als Subunternehmer bieten und Chancengleichheit und Vielfalt fördern. Die GLA Group beobachtet regelmäßig, wie viel ihrer Ausgaben auf KMU und ein breites Spektrum von Anbietern entfallen, um Trends zu erkennen und um über weitere Informationen im Hinblick auf Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vergabeverfahren zu verfügen.

Eine Überprüfung der Vergabeverfahren mit dem Ziel, die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beteiligung an Ausschreibungen zu erkennen, hat begonnen, und aktuelle Leistungserbringer wurden gebeten, zu den Vergabeverfahren der GLA Stellung zu nehmen, um Möglichkeiten auszuloten, wie einem breiteren Kreis die Teilnahme an Vergabeverfahren ermöglicht werden kann.

Außerdem verbindet die GLA Group über die London Development Agency (LDA) ihre Vergabeverfahren mit Unternehmensunterstützungsprogrammen, die die Fähigkeit eines breitgefächerten Spektrums kleiner Anbieter, sich an Ausschreibungen der öffentlichen Hand zu beteiligen, verbessern. Dieses Verfahren kann die Chancen der Unternehmen verbessern, sich Aufträge der GLA Group zu sichern, und der GLA Group einen breiteren, wettbewerbsfördernden Stamm von Anbietern beschaffen, die sich um Aufträge bewerben.

Irland: Das Go-Tender Programme von InterTrade Ireland sollte durch das Angebot zielgruppenorientierter regionaler Workshops grenzüberschreitende Geschäftsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt der gesamten Insel schaffen. Die Ziele des Programms bestanden darin, Anbieter insbesondere für grenzüberschreitende Aufträge zu sensibilisieren und grenzüberschreitende Möglichkeiten für KMU auf dem öffentlichen Beschaffungsmarkt der Insel zu schaffen, KMU über den Markt für öffentliche Aufträge auf der Insel zu informieren, die Kompetenzen aufzubauen, die erforderlich sind, um sich öffentliche Aufträge zu sichern, und sachkundige Eins-zu-eins-Unterstützung bei der Bewerbung um Aufträge zu leisten. In den letzten drei Jahren fanden im Rahmen von 30 Workshops, die von über 400 KMU besucht wurden, Präsentationen statt. Viele dieser Anbieter haben sich in der Folge erfolgreich um öffentliche Aufträge in Irland, Nordirland und im übrigen Europa beworben.

¹ ITC-ILO, „Study on the incorporation of social considerations in public procurement in the EU“, 21. Juli 2008.

- Das Aufteilen von Aufträgen in Lose erleichtert kleinen und mittleren Unternehmen offenkundig den Zugang, und zwar sowohl in quantitativer Hinsicht (der Auftragsumfang entspricht besser der Produktionskapazität von KMU) als auch in qualitativer Hinsicht (der Gegenstand der Lose entspricht besser den Arbeitsfeldern von KMU). Eine solche Aufteilung kann durchaus vorgenommen werden, vorausgesetzt, die Aufträge werden nicht mit dem Ziel gestückelt, die Anwendung der Richtlinien über öffentliche Aufträge zu umgehen³⁷.

³⁷ Artikel 9 (3) und (5) der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 17 (2) und (6) der Richtlinie 2004/17/EG.

**Beispiel:**

Frankreich: Um für größtmöglichen Wettbewerb zu sorgen, sollten Aufträge in der Regel in Form gesonderter Lose vergeben werden. Öffentliche Auftraggeber können aber durchaus Globalaufträge vergeben, wenn sie meinen, dass die Aufteilung in Lose den Wettbewerb einschränken würde oder die Durchführung des Auftrags technisch schwierig oder teuer machen könnte, oder wenn sie nicht in der Lage sind, die Durchführung des Auftrags zu koordinieren.

3.2. Vorbehalt für geschützte Werkstätten

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge³⁸ enthalten eine Klausel, die besagt, dass „Mitgliedstaaten das Recht, an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen, derartigen Werkstätten oder die Ausführung eines Auftrags geschützten Beschäftigungsprogrammen vorbehalten können“.

Dies wird damit begründet, dass „geschützte Werkstätten und geschützte Beschäftigungsprogramme wirksam zur Eingliederung oder Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt“ beitra-

gen. „Derartige Werkstätten sind jedoch möglicherweise nicht in der Lage, unter normalen Wettbewerbsbedingungen Aufträge zu erhalten“³⁹. Daher ist es angemessen, dass Mitgliedstaaten Vergünstigungen gewähren können, damit solche Werkstätten ohne Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern bestehen können.

Nach den oben genannten Bestimmungen der Richtlinien über öffentliche Aufträge, ist ein solcher Vorbehalt nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:

- Er muss von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gesetzgebung initiiert werden und darf von öffent-

**Beispiele:**

Deutschland: Der Bundeserlass vom 10. Mai 2005 über Aufträge für Behindertenwerkstätten schreibt den Beschaffungsstellen des Bundes vor, einen Teil ihres Budgets für Aufträge zu reservieren, die an Behindertenwerkstätten vergeben werden können. Dies kann sogar große Liefer- und Dienstleistungsaufträge betreffen. Die Teilnahme ist auf Behindertenwerkstätten begrenzt⁴⁰. Trotzdem müssen sich diese Werkstätten im Rahmen der Vergabeverfahren dem Wettbewerb stellen und wirtschaftlich vernünftige Angebote einreichen. Außerdem müssen die öffentlichen Auftraggeber die allgemeinen Transparenzvorschriften der Richtlinien über öffentliche Aufträge einhalten. Viele Kommunen scheinen eine Beschaffungspolitik zugunsten von Behindertenwerkstätten anzuwenden. Diese Behindertenwerkstätten sind oft teilweise oder ganz im Besitz der Kommunen, die die Aufträge vergeben.

Frankreich: Artikel L323-1 des französischen *Code du travail* (Arbeitsgesetzbuch) sieht vor, dass private und öffentliche Arbeitgeber (mit über 25 Beschäftigten) mindestens 6 % der Arbeitsstellen an Menschen mit Behinderungen vergeben müssen. Nach Artikel L323-8 des Arbeitsgesetzbuchs können Arbeitgeber – insbesondere Beschaffungsstellen – dieser Verpflichtung teilweise genügen, indem sie Aufträge an Unternehmen vergeben, die Arbeit für Personen mit Behinderungen schaffen. Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen bedeutet dies, dass bestimmte Aufträge gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/18 Unternehmen vorbehalten sind, bei denen über 50 % der Beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind.

* Die Voraussetzungen, unter denen öffentliche Auftraggeber Aufträge Behindertenwerkstätten vorbehalten können, sind in Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG und in Artikel 28 der Richtlinie 2004/17/EG festgelegt.

³⁸ Artikel 28 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG beziehen sich auf „geschützte Werkstätten“ und „geschützte Beschäftigungsprogramme“, in denen „die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sind“. Solche Einrichtungen können in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Es sei hier bemerkt, dass Artikel 28 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG **alle derartigen Einrichtungen abdecken (unabhängig von ihrer Bezeichnung)**, vorausgesetzt, (a) mindestens 50 % der Beschäftigten sind Behinderte und (b) sie erfüllen die übrigen in den oben genannten Artikeln vorgeschriebenen Voraussetzungen

³⁹ Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgrund 39 der Richtlinie 2004/17/EG.

lichen Einrichtungen nicht *ad hoc* angewendet werden, wenn nationale Rechtsvorschriften fehlen, die einen solchen Vorbehalt zulassen.

- Mindestens 50 % der Beschäftigten solcher geschützter Werkstätten oder der im Rahmen solcher geschützter Beschäftigungsprogramme Beschäftigten müssen Menschen mit Behinderungen sein.

- Aufgrund der Art und der Schwere ihrer Behinderung können die betreffenden Beschäftigten keine Berufstätigkeit unter normalen Bedingungen ausüben.

Falls Mitgliedstaaten von diesen Bestimmungen Gebrauch machen, muss dies in der Bekanntmachung angegeben werden. Außerdem muss in den Vorabinformationen und Bekanntmachungen der Anwendungsbe- reich der Bevorzugungen angegeben sein⁴⁰.

Bedarfsfeststellung und Beschaffungsplanung – ZUSAMMENFASSUNG

In einzelnen Vergabeverfahren:

Stellen Sie die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers fest, und formulieren Sie sie entsprechend.

Überlegen Sie, wie und in welchem Umfang mögliche sozialpolitische Ziele oder Verpflichtungen in das Vergabeverfahren passen.

Prüfen Sie die Bezahlbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Hierzu gehört auch, dass Kosten und Nutzen bewertet werden, die damit verbunden sind, dass die Beschaffung zur Verfolgung sozialer Zwecke genutzt wird.

Stellen Sie den Auftragsgegenstand fest, und stellen Sie fest, inwieweit die sozialen Ziele als Teil des Auftragsgegenstands angegeben werden sollen oder können.

Verbessern Sie den Zugang zu öffentlichen Aufträgen durch Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, sodass unterrepräsentierte Unternehmen die gleichen Chancen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge haben wie andere qualifizierte Anbieter.

Überlegen Sie, wie die Grundsätze des öffentlichen Auftraggebers Außenstehenden am besten vermittelt werden können und größtmögliche Transparenz für potenzielle Lieferer oder Dienstleister und für die Bürger, denen der öffentliche Auftraggeber dient, hergestellt werden kann.

⁴⁰ Richtlinie 2004/18/EG, Anhang VII und Richtlinie 2004/17/EG, Anhang XIII: In der Vorabinformation und in der Bekanntmachung muss gegebenenfalls angegeben werden, „dass es sich um eine Ausschreibung handelt, die geschützten Werkstätten vorbehalten ist oder bei der die Auftragsausführung nur im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse erfolgen darf“.

IV. Der Auftrag

A. Festlegung der Anforderungen des Auftrags

1. Erstellung der technischen Spezifikationen

Nachdem der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand festgelegt hat, muss er dies in konkrete, messbare technische Spezifikationen umsetzen, die unmittelbar in einem öffentlichen Vergabeverfahren angewendet werden können.

Die technischen Spezifikationen haben daher drei Funktionen:

- Sie beschreiben die Beschaffungsanforderungen, aufgrund deren Unternehmen entscheiden können, ob sie an der Ausschreibungsteilnahme interessiert sind. Auf diese Weise bestimmen die technischen Spezifikationen den Grad des Wettbewerbs.
- Sie bieten messbare Anforderungen, anhand deren Angebote bewertet werden können.
- Sie stellen Mindestkriterien dar, die zu erfüllen sind. Wenn sie nicht klar und korrekt sind, werden sie unweigerlich zu unbrauchbaren Angeboten führen. Angebote, die nicht den technischen Spezifikationen entsprechen, müssen abgelehnt werden.

Nach den EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge darf der öffentliche Auftraggeber die Angebote der Bieter nur anhand der Anforderungen in den technischen Spezifikationen bewerten und vergleichen. Ebenso darf der öffentliche Auftraggeber nur bewerten, ob der Bieter zur Lieferung des in den Spezifikationen Genannten in der Lage ist. Die Spezifikationen werden am Anfang des Ausschreibungsverfahrens herausgegeben. Deshalb muss der Auftraggeber seine Anforderungen schon ganz zu Beginn kennen.

Die technischen Spezifikationen müssen **im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen**. Anforderungen, die keinen Bezug zum Produkt oder zur Dienstleistung selbst haben, wie etwa eine Anforderung, die sich darauf bezieht, wie ein Unternehmen geführt wird, sind keine technischen Spezifikationen im Sinne der Richtlinien über öffentliche Aufträge. Anforderungen etwa zur Einstellung von Mitarbeitern aus bestimmten Gruppen (Menschen mit Behinderungen, Frauen usw.) wären also keine technischen Spezifikationen. Ebenso wenig kann ein Label, das sich auf die „soziale Leistung“ eines Unternehmens bezieht, als technische Spezifikation im Sinne der Richtlinien über öffentliche Aufträge gelten.

Darüber hinaus sehen die Richtlinien über öffentliche Aufträge vor, dass technische Spezifikationen **den Wettbewerb nicht einschränken**⁴¹ dürfen, **transparent**⁴² sein müssen und mögliche Auftragnehmer von außerhalb des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers **nicht diskriminieren** dürfen⁴³.

Was erlaubt ist – einige Beispiele

- Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei einem Bauauftrag Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und spezielle Bedingungen für die Lagerung gefährlicher Stoffe vorschreiben.
- Verlangen, dass Produkte bestimmte ergonomische Eigenschaften haben, um allen Nutzergruppen den Zugang zu ermöglichen, einschließlich Menschen mit Behinderungen*.

Was nicht erlaubt ist – einige Beispiele

- Verlangen, dass ein ausgelagertes Kontaktzentrum, das Online- und Telefonsupport leistet (der eigentlich von jedem Ort aus geleistet werden könnte), in einer bestimmten Stadt sein soll.
- Spezifikationen für einen Hausverwaltungsauftrag herausgeben, aber dann Bieter daraufhin auswählen, dass sie auch in der Lage sein könnten, die Häuser zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben, falls beschlossen werden sollte, die Wohnungen zu privatisieren.

* Siehe Artikel 23 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁴¹ Artikel 23 (2) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁴² Artikel 23 (1) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁴³ Artikel 23 (3) der Richtlinie 2004/18/EG.

2. Anwendung leistungsbezogener oder funktionsbezogener Spezifikationen

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge lassen öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die Wahl zwischen Spezifikationen nach technischen Maßstäben und Spezifikationen aufgrund von leistungs-/funktionsbezogenen Anforderungen⁴⁴. Ein leistungs-/funktionsbezogener Ansatz lässt in der Regel einen größeren Spielraum für kreative Entwicklungen des Marktes zu und wird in manchen Fällen den Markt dazu anregen, innovative technische Lösungen zu entwickeln. Wenn der öffentliche Auftraggeber sich für diesen Ansatz entscheidet, braucht er in den technischen Spezifikationen nicht zu sehr ins Detail zu gehen.

Wenn die Möglichkeit besteht, technische Spezifikationen anhand von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu definieren, können öffentliche Auftraggeber nach innovativen Lösungen suchen, die besser ihren Bedürfnissen entsprechen. Zum Beispiel können Zugänglichkeitsanforderungen für ein Produkt entweder durch Festlegung sehr detaillierter technischer Anforderungen oder durch Festlegung von Maßstäben, die auf funktionsbezogenen Zugänglichkeitsanforderungen basieren, definiert werden. Die letztere Möglichkeit kann für Unternehmen ein Anreiz sein, in ihren Angeboten innovative Lösungen vorzuschlagen.

Da bei Angabe von leistungsbasierten Spezifikationen der Markt sehr unterschiedliche Lösungen bieten kann, sollte der öffentliche Auftraggeber sicherstellen, dass seine Spezifikationen klar genug sind, dass er eine sachgerechte und zu rechtfertigende Bewertung vornehmen kann.

Bei größeren oder komplexeren Projekten gibt es möglicherweise mehr Spielraum für die Berücksichtigung sozialer Aspekte. Aber unabhängig vom Umfang des Projekts gilt Folgendes:

- Die Spezifikationen müssen präzise hinsichtlich der verlangten Wirkungen und Ergebnisse sein und die Bieter dazu motivieren, ihre Fachkenntnis und Erfahrung einzusetzen, um Lösungen zu finden.
- Die Spezifikationen dürfen nicht zu eng gefasst sein, damit Bieter einen Zusatznutzen bieten können, dürfen aber auch nicht so vage sein, dass sich die Bieter schwer kalkulierbaren Risiken ausgesetzt fühlen und deshalb ihre Preise entsprechend anheben.

⁴⁴ Artikel 23 (3) der Richtlinie 2004/18/EG.

- Die Spezifikationen müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen, gleichzeitig aber auch einschlägige politische Zielvorgaben, einschließlich bereichsübergreifender Konzepte und gesetzlicher Verpflichtungen, berücksichtigen und sich an dem orientieren, was der Markt liefern kann.

3. Anwendung von Varianten

Der Dialog mit potenziellen Bietern vor Abschluss der Spezifikationen kann helfen, Möglichkeiten zur Förderung von Chancengleichheit und Nachhaltigkeit zu erkennen. In solchen Gesprächen können sinnvolle Absprachen hinsichtlich der Risikoverteilung und des Risikomanagements getroffen werden. So lässt sich sehr gut der Rahmen für Anforderungen abstecken, sodass die Anforderungen dann auch wirtschaftlich praktikabel sind. Der Vergleich aktueller Dienstleistungen mit dem, was andernorts geleistet wird, kann ebenfalls hilfreich sein. Bei Anwendung dieser Methoden ist darauf zu achten, dass kein Anbieter bevorteilt wird.

Es ist möglich, dass sich der öffentliche Auftraggeber auch nach einer solchen Sondierung des Markts immer noch nicht darüber im Klaren ist, wie sich soziale Anforderungen am besten in konkrete technische Spezifikationen einbeziehen lassen. In einem solchen Fall könnte es sinnvoll sein, potenzielle Bieter zu bitten, sozialverantwortliche Varianten vorzulegen. Dies bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber ein Mindestmaß an technischen Spezifikationen für das anzuschaffende Produkt festlegen sollte, die sowohl für das neutrale Angebot als auch für die sozialverantwortliche Variante gelten. Im letzteren Fall wird der öffentliche Auftraggeber die technischen Spezifikationen um eine soziale Vorgabe ergänzen⁴⁵.

Nach Einreichung der Angebote kann der öffentliche Auftraggeber dann die Angebote (sowohl die neutralen als auch die sozialverantwortlichen) anhand identischer Vergabekriterien vergleichen. So kann der öffentliche Auftraggeber (anhand der gleichen technischen Standardanforderungen) einen Vergleich zwischen Stan-

⁴⁵ Diese soziale Vorgabe muss natürlich mit dem Auftragsgegenstand (d. h. mit den tatsächlichen Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die der öffentliche Auftraggeber beschaffen möchte) im Zusammenhang stehen und im Einklang mit allen EU-Vorschriften und -Grundsätzen sein, die für technische Spezifikationen im öffentlichen Beschaffungswesen gelten.

Standardlösungen und sozialen Alternativen ziehen und Varianten verwenden, die sozialen Anforderungen genügen. Sofern der öffentliche Auftraggeber nichts Gegenteiliges vorschreibt, können die Unternehmen ihre Angebote sowohl auf der Grundlage der Standardlösung als auch auf der Grundlage der Variante einreichen.

Um in einem öffentlichen Vergabeverfahren Varianten akzeptieren zu können⁴⁶, muss der öffentliche Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen im Voraus angeben:

- dass Varianten akzeptiert werden;
- die sozialen Mindestspezifikationen, die die Varianten erfüllen müssen (z. B. besserer sozialer Nutzeffekt);
- konkrete Vorschriften für die Vorlage von Varianten in Angeboten (zum Beispiel einen gesonderten Umschlag unter Angabe der Variante verlangen oder angeben, dass eine Variante nur in Verbindung mit einem neutralen Angebot vorgelegt werden kann).

Beschaffer, die Varianten zulassen, können die neutralen Angebote mit den sozialverantwortlichen Varianten vergleichen – auf der Basis ein und derselben Vergabekriterien – und die Angebote der Bieter im Hinblick auf das Erreichen zusätzlicher sozialer Anforderungen bewerten und entscheiden, ob sie finanziell tragbar sind.

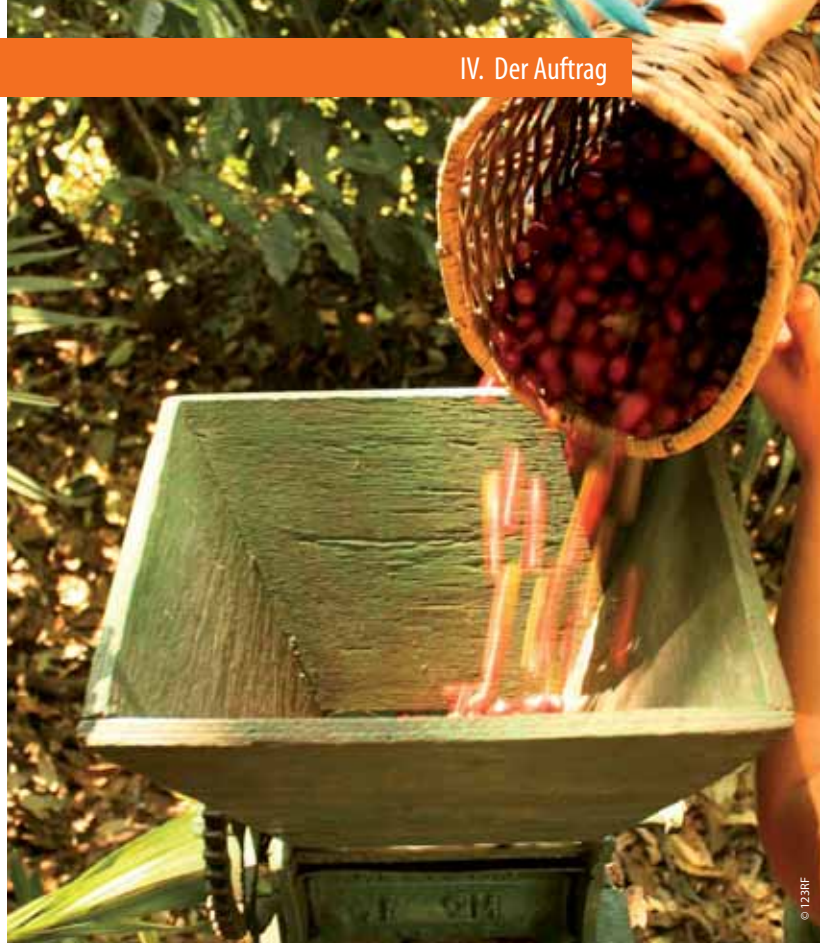
Beispiel:

Ein Beispiel ist die Beschaffung von Cateringleistungen für eine öffentliche Verwaltung, bei der der öffentliche Auftraggeber Anbieter bitten könnte, zusätzlich zum neutralen (Standard-)Angebot eine Variante vorzulegen, die einen sozialen Aspekt berücksichtigt (kalorienarme, ungesalzene und koschere Lebensmittel, um den medizinischen oder religiösen Bedürfnissen aller Nutzergruppen zu entsprechen).

4. Die Bedeutung von Soziallabeln für den fairen Handel

Ein öffentlicher Auftraggeber möchte vielleicht Waren beschaffen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen (im Folgenden „Waren aus fairem Handel“

⁴⁶ Siehe Artikel 24 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 36 der Richtlinie 2004/17/EG.



genannt). In diesem Fall kann er entsprechende Erwägungen in die Ausschreibungsspezifikationen einfließen lassen, aber er kann nicht verlangen, dass die Produkte ein bestimmtes Label oder Gütezeichen für fairen Handel tragen⁴⁷, denn dies würde Produkte, die nicht zertifiziert sind, aber dennoch vergleichbaren Maßstäben des fairen Handels entsprechen, ausschließen. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der nicht nur für Label für fairen Handel gilt, sondern für alle Label, die eine vorherige Zertifizierung der Unternehmen oder ihrer Produkte erfordern. Ebenso kann ein öffentlicher Auftraggeber, der Bioprodukte beschaffen möchte, kein bestimmtes Ökolabel verlangen. Er kann aber in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass die Produkte bestimmten Kriterien des biologischen Anbaus entsprechen sollen.

- (a) In die technischen Spezifikationen einer öffentlichen Ausschreibung können Nachhaltigkeitsanforderungen aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Kriterien im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen⁴⁸ und im Einklang mit ande-

⁴⁷ Im Rahmen dieses Leitfadens bezeichnet „Label/Gütezeichen für fairen Handel“ jedes handelsbezogene nichtstaatliche Nachhaltigkeitssicherungskonzept (zum Beispiel Fair Trade, Fairtrade, Max Havelaar, Utz, Rainforest Alliance usw.). Für nähere Einzelheiten zu Fair Trade und anderen handelsbezogenen nichtstaatlichen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten siehe Mitteilung der Kommission KOM(2009) 215 endg. vom 5. Mai 2009 „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“ auf <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009DC0215:DE:HTML>.

⁴⁸ Gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 55 der Richtlinie 2004/17/EG.

ren maßgeblichen EU-Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen⁴⁹ sowie mit dem Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatz sind.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der Waren aus fairem Handel beschaffen möchte, kann dazu in seinen technischen Spezifikationen für die Waren die entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien festlegen. Nachdem der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand festgelegt hat (welche Art von Produkten beschafft werden soll), kann er die technischen Spezifikationen dieser Produkte festlegen⁵⁰. Die Anforderungen müssen sich aber auf die Eigenschaften oder Leistungsmerkmale der Produkte (z. B. aus Recyclingmaterial) oder auf ihren Herstellungsprozess (z. B. aus biologischem Anbau) beziehen.

Anforderungen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die an der Herstellung der zu beschaffenden Waren beteiligt sind, können nicht in den technischen Spezifikationen berücksichtigt werden, weil es sich dabei nicht um technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinien für öffentliche Aufträge handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie aber in die Auftragserfüllungsklauseln aufgenommen werden⁵¹.

Öffentliche Auftraggeber, die Waren aus fairem Handel beschaffen möchten, sollten nicht einfach alle

technischen Spezifikationen eines Labels oder eines Gütezeichens für fairen Handel in die technischen Spezifikationen für die Beschaffung übernehmen⁵², und noch weniger sollten sie ein bestimmtes Label oder Gütezeichen für fairen Handel bestimmen. Stattdessen sollten sie auf die einzelnen Unterkriterien achten, die dem Label oder Gütezeichen für fairen Handel zugrunde liegen, und dürfen nur solche Kriterien verwenden, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand ihrer Beschaffung stehen. Öffentliche Auftraggeber können festlegen, welche Label/Gütezeichen für fairen Handel als Label/Gütezeichen gelten, die diese Kriterien erfüllen, aber es müssen immer auch andere Möglichkeiten des Nachweises zugelassen werden. Bieter sollten immer die Wahl haben, entweder durch Verwendung entsprechender Labels/Gütezeichen für fairen Handel oder mit anderen Mitteln nachzuweisen, dass sie die festgelegten Anforderungen erfüllen.

- (b) Nachhaltigkeitskriterien (einschließlich sozialer Kriterien) können auch **in die Vertragserfüllungsklauseln** aufgenommen werden, vorausgesetzt, sie stehen mit der Ausführung des betreffenden Auftrags im Zusammenhang⁵³ (z. B. Mindestentlohnung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Arbeitnehmer), entsprechen *sinngemäß* den übrigen in Abschnitt (a) weiter oben genannten Anforderungen und erfül-

Beispiele:

Wenn ein öffentlicher Auftraggeber Kaffee oder Obst aus fairem Handel beschaffen möchte, kann er beispielsweise in die Vertragserfüllungsklauseln des Beschaffungsauftrags eine Klausel einbauen, die vom Lieferanten verlangt, dass er den Erzeugern einen Preis zahlt, der ihre Kosten für nachhaltige Erzeugung deckt (z. B. angemessene Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für die betreffenden Arbeitnehmer, umweltfreundliche Produktionsmethoden und Verbesserungen des Produktionsprozesses und der Arbeitsbedingungen).

Deutschland: Stadt Düsseldorf

Punkt 7.3 der *Vergabeordnung für die Stadtverwaltung Düsseldorf* über die Ausführung von Aufträgen schreibt vor, dass „keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden“. „Als Nachweis gilt eine unabhängige Zertifizierung (z. B. ein TransFair-Siegel oder Rugmark-Siegel). Existiert für die betreffenden Produkte keine Zertifizierung, gilt die Erklärung durch die Anerkennung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bzw. die Anerkennung der zusätzlichen Vertragsbedingungen VOL.“

⁴⁹ Näheres siehe Abschnitt „Festlegung der Anforderungen des Auftrags“.

⁵⁰ Die technischen Spezifikationen dürfen aber nicht diskriminierend sein.

⁵¹ Siehe Absatz (b) weiter unten über Vertragserfüllungsklauseln bei der Beschaffung nachhaltiger Produkte sowie den allgemeinen Abschnitt „Geltende Vorschriften für die Vertragserfüllungsklauseln“.

⁵² Weil bestimmte Spezifikationen dieser Labels/Gütezeichen für fairen Handel vielleicht nicht im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Deshalb würde es den Grundsätzen der Richtlinien über öffentliche Aufträge widersprechen, sie in die Ausschreibungsbedingungen aufzunehmen.

⁵³ In den Vertragserfüllungsklauseln enthaltene Bedingungen müssen nicht unbedingt mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen, sondern nur mit der Vertragserfüllung.

len ganz allgemein die Voraussetzungen, die in dem Abschnitt „Geltende Vorschriften für die Vertragserfüllungsklauseln“ dieses Leitfadens genannt werden.

5. Berücksichtigung sozialer Belange in Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren

Woraus ein Produkt hergestellt ist und wie es hergestellt ist, kann im Hinblick auf seine sozialen Effekte eine wichtige Rolle spielen. Nach den Richtlinien über öffentliche Aufträge können Herstellungsverfahren bei der Definition der technischen Spezifikationen ausdrücklich berücksichtigt werden⁵⁴.

Beispiel:

In die technischen Spezifikationen von öffentlichen Bauaufträgen können technische Anforderungen aufgenommen werden, die auf Unfallverhütung auf der Baustelle abzielen. Solche Maßnahmen (z. B. Beschilderung, Vorschriften für die Lagerung gefährlicher Stoffe oder Transportwege für Gerätschaften) sind Teil des ausgeschriebenen Projekts.

In einem Auftrag zur Erbringung von Cateringleistungen für ein Krankenhaus kann der öffentliche Auftraggeber in den technischen Spezifikationen im Interesse des Wohlbefindens der Patienten verlangen, dass die Speisen nach bestimmten Methoden zuzubereiten sind, die den Ernährungsanforderungen und den medizinischen Anforderungen bestimmter Gruppen von Patienten entsprechen.

Beispiel:

Italien: Das Gesetz Stanca schreibt zwingend vor, dass alle öffentlichen Websites allgemein zugänglich sein müssen. Das Gesetz legt eine Reihe von Anforderungen fest, die bei der öffentlichen Beschaffung für Websites anzuwenden sind. Die Verordnung zur Festlegung technischer Vorschriften für Gesetz 4/2004 besteht hauptsächlich aus Anhängen, die die technischen Anforderungen für Webzugänglichkeit, die Methode zur Bewertung von Websites und die Anforderungen für barrierefreie Hardware und Software enthalten. Hauptinspirationsquellen waren dabei die Web Accessibility Initiative des World Wide Web Consortium (W3C) und die positiven Erfahrungen mit Section 508 des US Rehabilitation Act. Das CNIPA (nationales Zentrum für Informatik in der öffentlichen Verwaltung) bewertet große öffentliche IKT-Ausschreibungen, um zu erkennen, ob sie auch die in den Rechtsvorschriften festgelegten Zugänglichkeitsanforderungen erfüllen. Das Gesetz 4/2004 weist die Zuständigkeit für die Überwachung der Ausführung des Gesetzes dem Vorsitz des Ministerrats (Abteilung für Innovation und Technologie) und dem CNIPA zu. 2006 wurden 15 große Beschaffungsprojekte (im Wert von 71 Millionen €) bewertet, um ihre Konformität mit den Rechtsvorschriften über Zugänglichkeit zu beurteilen oder zu verbessern. Die meisten dieser Projekte, die von zehn verschiedenen zentralen Verwaltungen durchgeführt wurden, konzentrierten sich auf Websites und Hardwarebeschaffung.

Da aber alle technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen müssen, kann der öffentliche Auftraggeber nur soziale Anforderungen aufnehmen, die tatsächlich mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

6. Behinderung und technische Spezifikationen

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge⁵⁵ schreiben vor, dass die in den Auftragsunterlagen angegebenen technischen Spezifikationen das Kriterium der Zugänglichkeit der Bauten, Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, berücksichtigen sollen. Artikel 23(1) der Richtlinie 2004/18/EG sieht vor: „Wo immer dies möglich ist, sollten diese technischen Spezifikationen so festgelegt werden, dass den Zugangskriterien für Behinderte oder der Konzeption für alle Benutzer Rechnung getragen wird.“ Wie bereits weiter oben erläutert, müssen im Auftragsgegenstand obligatorische nationale Anforderungen, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften über die „Zugänglichkeit für alle“ vorgesehen sind, berücksichtigt werden. Beschaffer müssen diese besonderen nationalen Rechtsanforderungen in Bezug auf Zugänglichkeit und Konzeption für alle Benutzer unbedingt kennen und in vollem Umfang in die Ausschreibungsunterlagen einbeziehen, vor allem in Form von technischen Spezifikationen.

Öffentliche Auftraggeber können kaum Experten auf jedem sozialen Feld sein. Öffentliche Auftraggeber soll-

⁵⁴ Anhang VI zu Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XXI zu Richtlinie 2004/17/EG.

⁵⁵ Artikel 23 (1) der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 (1) der Richtlinie 2004/17/EG.

ten beachten, dass die Praktiken in einigen Nicht-EU-Ländern ihre Arbeit zur Entwicklung von Zugänglichkeitsstandards erleichtern könnten. In den USA verlangt Section 508 des Rehabilitation Act von öffentlichen Auftraggebern auf Bundesebene, dass sie in ihrer öffentlichen Beschaffung Zugänglichkeitsstandards anwenden. Dies hat auch ein Echo in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gefunden und die industrielle Praxis beeinflusst. In der EU hat die Europäische Kommission ein Normungsmandat zur Festlegung europäischer Anforder-

rungen für die Barrierefreiheit im öffentlichen Auftragswesen in Bezug auf IKT-Produkte und Dienstleistungen⁵⁶ sowie zur Festlegung europäischer Anforderungen für Barrierefreiheit in Ausschreibungen für öffentliche Bauaufträge⁵⁷ erteilt. Die Ergebnisse der ersten Phase von Mandat 376 liegen vor. Es wurden eine Reihe von Anforderungen für Barrierefreiheit sowie verschiedene Methoden zur Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie aufgezeigt⁵⁸.

Festlegung der Anforderungen des Auftrags in den technischen Spezifikationen – ZUSAMMENFASSUNG

Stellen Sie klare und präzise technische Spezifikationen auf. Stellen Sie sicher, dass die Spezifikationen mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen, alle einschlägigen sozialen Anforderungen wiedergeben und transparent sowie nicht diskriminierend sind.

Bauen Sie auf den „bewährten Vorgehensweisen“ anderer öffentlicher Auftraggeber auf. Setzen Sie Vernetzung als Mittel ein, um Informationen zu erhalten und zu verbreiten.

Verwenden Sie leistungsbezogene oder funktionsbezogene Spezifikationen, um die Abgabe innovativer sozialverantwortlicher Angebote zu fördern. Denken Sie daran, in Herstellungs- und Verarbeitungsverfahren soziale Belange zu berücksichtigen.

Wenn Sie unsicher hinsichtlich des tatsächlichen Vorhandenseins, des Preises oder der Qualität von sozialverantwortlichen Produkten oder Dienstleistungen sind, können Sie um sozialverantwortliche Varianten bitten.

Denken Sie gegebenenfalls daran, den Auftrag geschützten Werkstätten vorzubehalten, oder sehen Sie gegebenenfalls eine Ausführung des Auftrags im Rahmen von geschützten Beschäftigungsprogrammen vor.

Stellen Sie sicher, dass alle beabsichtigten Ergebnisse berücksichtigt sind – sie können nicht nachträglich in den Prozess eingebracht werden.



⁵⁶ Europäische Kommission, Normungsmandat an das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI) zur Festlegung europäischer Anforderungen für die Barrierefreiheit im öffentlichen Auftragswesen in Bezug auf IKT-Produkte und -Dienstleistungen, M/376 EN, 7. Dezember 2005.

⁵⁷ Europäische Kommission, Normungsmandat an das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI) zur Festlegung europäischer Anforderungen für Barrierefreiheit in Ausschreibungen für öffentliche Bauaufträge, M/420 EN, 21. Dezember 2007.

⁵⁸ Europäische Anforderungen für die Barrierefreiheit im öffentlichen Auftragswesen in Bezug auf IKT-Produkte und -Dienstleistungen (Mandat der Europäischen Kommission M 376, Phase 1); CEN/BT WG 185 und CLC/BT WG 101-5, Bericht „Conformity assessment systems and schemes for accessibility requirements“.

B. Auswahl von Warenlieferanten, Dienstleistungserbringern und Bauunternehmen

Die Auswahlkriterien sind fokussiert auf die Fähigkeit der Firmen, den Auftrag auszuführen, um den sie sich bewerben. Die Richtlinien über öffentliche Aufträge enthalten zwei Gruppen von Auswahlvorschriften: Ausschlusskriterien und Vorschriften zur technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

1. Ausschlusskriterien

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge enthalten eine abschließende Auflistung von Fällen, in denen die persönliche Lage eines Bewerbers oder Bieters zu seinem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen kann⁵⁹. Einige dieser Defizite können sozialer Art sein. Bewerber oder Bieter können beispielsweise in den folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtzahlung von Sozialbeiträgen⁶⁰ oder
- wenn sie „aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes rechtskräftigen Urteils wegen eines Deliktes bestraft worden sind, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt“⁶¹ oder „im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde“⁶² (auf der Grundlage des Begriffs der schweren beruflichen Verfehlung, wie er im nationalen Recht definiert ist)⁶³.

⁵⁹ Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG sowie Artikel 53 (3) und 54 (4) der Richtlinie 2008/17/EG. In besonders schweren kriminellen Fällen kann der Ausschluss von Bieterern sogar obligatorisch sein.

⁶⁰ Artikel 45 (2) (e) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁶¹ Artikel 45 (2) (c) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁶² Artikel 45 (2) (d) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁶³ „Schwere berufliche Verfehlung“ ist im europäischen Recht oder in der EU-Rechtsprechung noch nicht definiert. Es liegt daher an den Mitgliedstaaten, diesen Begriff in ihrem nationalen Recht zu definieren und festzulegen, ob die Nichterfüllung bestimmter sozialer Verpflichtungen eine schwere berufliche Verfehlung darstellt.

Was ist erlaubt – Beispiele

- Ausschluss eines Bieters, der wegen Verletzung nationaler Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, nationaler Vorschriften zu Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz oder nationaler Vorschriften gegen Diskriminierung aus den verschiedenen Gründen (aufgrund der Rasse, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der religiösen Überzeugung usw.) rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Ausschluss eines Bieters, der keine Gleichstellungsgrundsätze eingeführt hat, wie es die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, in dem der öffentliche Auftraggeber ansässig ist, vorausgesetzt, dass die Verletzung der Rechtsvorschriften in dem betreffenden Mitgliedstaat als schwere berufliche Verfehlung eingestuft wird.

Was nicht erlaubt ist – ein Beispiel

- Ausschluss eines potenziellen Bieters aufgrund politischer oder persönlicher Überzeugungen des Bieters, die nichts mit einer beruflichen Verfehlung zu tun haben.

2. Technische Leistungsfähigkeit⁶⁴

Das Auswahlverfahren ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, die Fähigkeit der Bewerber zur Erfüllung der im Auftrag festgelegten Anforderungen zu beurteilen. Die Richtlinien über öffentliche Aufträge enthalten eine abschließende Auflistung von Auswahlkriterien in Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit, mit denen die Auswahl von Bewerbern begründet werden kann. Auswahlkriterien, die von denen abweichen, die in den

Beispiel:

Im Fall Beentjes* befand der Gerichtshof, dass eine Klausel, die die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen verlangte, nichts zu tun hatte mit der Überprüfung der Eignung der Bieter auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie ihrer technischen Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit (Punkt 28 der Entscheidung)**.

* EuGH-Entscheidung vom 20. September 1988 in der Rechtssache 31/87.

** Es könnte aber eine Bedingung, die die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen verlangt, in die Vertragserfüllungsklauseln aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass dies im Einklang mit den EU-Vorschriften ist, die für die Ausführungsphase gelten (Näheres siehe Abschnitt „Vertragserfüllung“).

⁶⁴ In diesem Leitfadens werden mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage zusammenhängende Auswahlkriterien nicht untersucht, da es in Anbetracht der Art der Referenzunterlagen, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage von Bieterern benötigt werden, nicht möglich ist, soziale Erwägungen in sie einzubeziehen.

Richtlinien über öffentliche Aufträge genannt werden, wären daher nicht im Einklang mit den Richtlinien.

Außerdem dürfen die Auswahlkriterien nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und ihm angemessen sein.

Zur Herstellung eines solchen Zusammenhangs dürfen soziale Erwägungen **nur dann** in die technischen Auswahlkriterien aufgenommen werden, wenn die Ausführung des Auftrags ein besonderes „Know-how“ im sozialen Bereich erfordert. In Abhängigkeit vom Auftragsgegenstand kann der öffentliche Auftraggeber verschiedene Aspekte der technischen Leistungsfähigkeit des Bewerbers prüfen:

- Beschäftigt die an der Ausschreibung teilnehmende Firma Mitarbeiter bzw. kann sie auf Arbeitskräfte zurückgreifen, die die erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung für die Bewältigung der sozialen Aspekte des Auftrags haben (z. B. ausgebildetes Personal und spezielle Führungserfahrung bei einem Auftrag für einen Kinderhort oder Ingenieure und Architekten, die in Fragen der Barrierefreiheit beim Bau eines öffentlichen Gebäudes qualifiziert sind)?
- Besitzt die an der Ausschreibung teilnehmende Firma die für den sozialen Schutz erforderliche technische Ausstattung oder hat sie Zugang dazu (z. B. Ausrüstung für ältere Menschen bei einem Auftrag zum Betrieb eines Seniorenheims)?
- Verfügt die an der Ausschreibung teilnehmende Firma über fachgemäße technische Einrichtungen, um die sozialen Aspekte abzudecken (z. B. bei einem Auftrag über die Anschaffung von Compu-

terhardware mit Zugänglichkeitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen)?

Die technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann durch eines der in den Richtlinien abschließend aufgezählten Mittel nachgewiesen werden⁶⁵, zum Beispiel:

- durch Nachweis früher ausgeführter Aufträge unter Angabe der technischen Fachkräfte oder technischen Stellen;
- durch eine Beschreibung der verwendeten technischen Ausrüstung und der vom Unternehmer ergriffenen entsprechenden Maßnahmen;
- durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeiter des Unternehmers (diese Qualifikationen sind besonders wichtig bei Aufträgen, bei denen die sozialen Ziele nur bei entsprechender Ausbildung des Personals erreicht werden können);
- durch Angaben zu den Arbeitskräften des Dienstleistungserbringers und zur Zahl der Führungskräfte;
- durch Angabe des Anteils des Auftrags, der unter Umständen als Unterauftrag vergeben wird.

Es muss ein Mittelweg gefunden werden zwischen dem Erfordernis des öffentlichen Auftraggebers, ausreichende Nachweise zu besitzen, dass der Auftragnehmer in der Lage sein wird, den Auftrag auszuführen, und der Notwendigkeit, eine übermäßige Belastung des Auftragnehmers zu vermeiden.

Auswahl von Warenlieferanten, Bauunternehmen und Dienstleistungserbringern — ZUSAMMENFASSUNG

Berücksichtigen Sie die Fähigkeit des potenziellen Auftragnehmers, den betreffenden Auftrag zu erfüllen. Legen Sie die Auswahlkriterien anhand der abschließenden Auflistung fest, die in den Richtlinien über öffentliche Aufträge genannt wird.

Erfordert der Auftrag soziale Fähigkeiten oder Kompetenzen (z. B. besondere Fachkenntnisse, Ausbildung oder geeignete Ausrüstung, um die sozialen Aspekte des Auftrags zu bewältigen)? Wenn ja, berücksichtigen Sie soziale Kriterien zum Nachweis der fachlichen Fähigkeit zur Ausführung des Auftrags.

Die Bewertung der fachlichen Fähigkeit muss sich auf die Fähigkeit des Bewerbers zur Erfüllung des Auftrags beziehen.

Berücksichtigen Sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit den verlangten sozialen Anforderungen die Bilanz des Leistungserbringers bei vergleichbaren Aufträgen in der Vergangenheit. Erwägen Sie die Möglichkeit, Bieter auszuschließen, wenn die Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss nach den Richtlinien über öffentliche Aufträge erfüllt sind.

⁶⁵ Artikel 48 der Richtlinie 2004/18/EG.

C. Auftragsvergabe

1. Allgemeine Bedingungen für die Ausarbeitung von Vergabekriterien und für die Auftragsvergabe

Soziale Vergabekriterien können angewandt werden, wenn diese⁶⁶:

- in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen,
- dem öffentlichen Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen,
- ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden und
- den Grundprinzipien des EU-Rechts entsprechen.

Bei der Auswertung der Angebotsqualität wählt der öffentliche Auftraggeber anhand von vorgegebenen und im Vorfeld veröffentlichten Vergabekriterien das beste Angebot aus. Gemäß den Richtlinien über öffentliche Aufträge hat der öffentliche Auftraggeber zwei Optionen: entweder vergleicht er die Angebote ausschließlich auf Grundlage des Preises⁶⁷ oder er entscheidet sich bei der Auftragsvergabe für das „wirtschaftlich günstigste“ Angebot und berücksichtigt damit neben dem Preis auch andere Vergabekriterien.

Da das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ immer zwei oder mehr Teilkriterien kombiniert, können diese auch soziale Kriterien umfassen. Tatsächlich enthält die nicht ausschließliche Beispielliste in den Richtlinien über öffentliche Aufträge⁶⁸, anhand derer die öffentlichen

Auftraggeber das wirtschaftlich günstigste Angebot feststellen können, die Kriterien Qualität, Preis, technische Vorzüge, ästhetische und funktionale Merkmale, soziale Eigenschaften, Betriebskosten, Wirtschaftlichkeit, Kundendienst, technische Unterstützung, Liefertermin, Lieferzeit und Ausführungszeit.

Da das beste Angebot auf Grundlage mehrerer verschiedener Teilkriterien ermittelt wird, kann der öffentliche Auftraggeber mehrere Verfahren anwenden, um die verschiedenen Teilkriterien zu vergleichen und abzuwägen. Zu diesen gehören Vergleichsmatrizen, relative Gewichtungen und „Bonus-Malus“-Systeme. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen Auftraggeber, die Kriterien zur Auftragsvergabe und die relative Gewichtung für jedes dieser Kriterien rechtzeitig zu spezifizieren und zu veröffentlichen, damit die Anbieter diese bei Angebotserstellung berücksichtigen können.

Die einzelnen Kriterien, anhand derer das wirtschaftlich günstigste Angebot (MEAT, Most Economically Advantageous Tender) ermittelt wird, müssen so formuliert werden, dass:

- sie in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen (gemäß den Leistungsbeschreibungen).

Die Leistungsbeschreibungen definieren den erforderlichen Leistungsumfang (z. B. Zugänglichkeitsstandards in den Leistungsbeschreibungen). Aber der öffentliche Auftraggeber kann entscheiden, dass jedes Produkt/jede Leistung oberhalb des Mindeststandards in der Vergabephase zusätzliche Punkte erhält. Wenn etwa ein Hinweis auf einen Zugänglichkeitsstandard gemacht wird, zum Beispiel auf das Web, wie bei Standard **UNE 139803** 'Requisitos de accesibilidad para contenidos Web' („Zugriffsanforderung für Webinhalte“, Spanien), so kann dieser den Anforderungen auf drei Niveaus entsprechen — A, AA oder AAA. Dem Angebot mit dem höchsten Niveau können zusätzliche Punkte verliehen werden.

- Dadurch können die Angebote auf Grundlage ihrer gesamten wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien bewertet werden, um das Angebot mit dem

⁶⁶ Weitere Informationen zu den oben genannten Bedingungen finden Sie im nächsten Abschnitt „Geltende Bedingungen für Vergabekriterien bei der Auswertung von Angeboten“. Siehe auch Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgründe 1 und 9 der Richtlinie 2004/17/EG;

⁶⁷ Bei Verträgen, die auf Grundlage des niedrigsten Preises vergeben werden, kann die Nichtbeachtung anderer Vergabekriterien (wie etwa qualitative oder soziale Gesichtspunkte) zu einem gewissen Grad durch die Einführung von hohen Qualitätsstandards in den technischen Spezifikationen des Vertrags kompensiert werden (sodass nur Angebote, die allen Qualitätsstandards in den Spezifikationen entsprechen, in der Vergabephase berücksichtigt werden) oder durch die Aufnahme sozialer Erwägungen (je nach Art) in die technischen Spezifikationen (wenn solche Erwägungen in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen) oder in die Vertragserfüllungsklauseln (wenn sie lediglich die Erfüllung des Vertrags betreffen).

⁶⁸ Erwägungsgrund 46 und Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG.

Was ist erlaubt – Beispiele

- In einem Vertrag über die Pflege von behinderten Personen können bei den Vergabekriterien Erfordernisse berücksichtigt werden, die sich auf die Bedürfnisse aller Kategorien von Nutzern beziehen (z. B. Personalisierung des Service, je nach Alter, Geschlecht oder sozialen Schwierigkeiten der Nutzer usw.).
- In einem Vertrag über die Bereitstellung von Einstellungstests und Leistungen für den öffentlichen Dienst kann der öffentliche Auftraggeber die Bieter auffordern, die Einstellungstests und Leistungen so zu gestalten, dass die Chancengleichheit für alle Teilnehmer gewährleistet ist, unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht oder ethnischem oder religiösem Hintergrund.
- In einem Vertrag über die Beschaffung von Software oder Hardware kann ein Vergabekriterium eingefügt werden, das die zu vergebenden Punkte mit den Niveaus der Verfügbarkeit oder mit speziellen Verfügbarkeitsmerkmalen für verschiedene Personengruppen mit Behinderungen in Verbindung setzt. Dazu gehört beispielsweise die Verfügbarkeit des Produkts oder der Leistung für sehbehinderte oder blinde Personen, für Schwerhörige oder Taube, für geistig Behinderte, für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Fingerfertigkeit usw.

Was ist nicht erlaubt – Beispiele

- Verwenden von Vergabekriterien bezüglich lokaler Anschaffungen von Ausrüstung durch den Auftragnehmer (z. B. in einem Vertrag zum Bau eines Krankenhauses), um damit die Schaffung neuer Arbeitsstellen auf dem lokalen Markt zu fördern. Ein solches Kriterium steht erstens in keinem Bezug zum Vertragsgegenstand (Bau des Krankenhauses). Daneben ist es auch diskriminierend, denn damit haben Anbieter, die ihre Ausrüstung auf dem lokalen Markt kaufen, einen unangemessenen Vorteil gegenüber den Anbietern, die anderswo einkaufen.
- Verwenden von Vergabekriterien, die im letzten Moment eingebracht werden und nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind.
- Verwenden von Vergabekriterien, die dem öffentlichen Auftraggeber einen übermäßigen Ermessensspielraum gewähren. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Vergabekriterium für einen Vertrag über IT-Ausrüstung lautete, dass Bieter zwischen 1 und 20 Punkten für die technischen Werte hinsichtlich der Verfügbarkeit der vorgeschlagenen Produkte erhalten, ohne dass die Parameter oder Merkmale genannt werden, welche der öffentliche Auftraggeber bei der Ermittlung der genauen Punktzahl für jeden Fall berücksichtigt. Dies kann dem öffentlichen Auftraggeber übermäßigen Ermessensspielraum bei der Evaluierung der technischen Werte der Angebote einräumen.

besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln⁶⁹. In der Praxis bedeutet dies, dass nicht jedes einzelne Vergabekriterium dem öffentlichen Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil bringen muss, sondern dass die Vergabekriterien zusammengenommen (z. B. wirtschaftliche und soziale) es dem Auftraggeber ermöglichen müssen, das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln.

1.1. Geltende Bedingungen für Vergabekriterien bei der Auswertung von Angeboten

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge erlauben ausdrücklich die Berücksichtigung sozialer Erwägungen in den Vergabekriterien. Diese Gesetzgebung beruht auf dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs. Die Grundregel für die sozialen Vergabekriterien basiert auf den Fällen C-513/99 (Concordia Bus) und C-448/01

(Wienstrom) und auf den Richtlinien über öffentliche Aufträge, welche sich in ihrem ersten Erwägungsgrund insbesondere auf dieses Urteil beziehen. Alle Vergabekriterien müssen den vier Bedingungen entsprechen, die am Anfang von Abschnitt C 1, oben aufgeführt sind⁷⁰.

(a) Vergabekriterien müssen in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen

Dies ist unabdingbar. Es gewährleistet, dass Vergabekriterien den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers gemäß Vertragsgegenstand entsprechen. Im Urteil in der „Rechtssache Wienstrom“⁷¹ bot der Europäische Gerichtshof weitere Informationen darüber, wie der Bezug zum Vertragsgegenstand auszulegen ist.

⁶⁹ Siehe Erwägungsgrund 46 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁷⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 513/99. Dieses Urteil betrifft ökologische Vergabekriterien, dieselben Prinzipien können jedoch *sinngemäß* bei sozialen Vergabekriterien im öffentlichen Auftragswesen angewandt werden.

⁷¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 448/01.

Beispiele:

Rechtssache Wienstrom: Im vorliegenden Fall entschied der Gerichtshof, dass ein Kriterium in einer Ausschreibung für Energieversorgung, welches sich nur auf die Menge des aus erneuerbaren Quellen produzierten Stroms bezieht, die über den erwarteten Verbrauch des öffentlichen Auftraggebers hinaus produziert wird (dieser war Vertragsgegenstand), nicht als in Bezug zum Vertragsgegenstand stehend gilt. Um einen solchen Bezug zum Vertragsgegenstand herzustellen, hätte das Kriterium, welches sich auf die produzierte Strommenge aus erneuerbaren Quellen bezieht, lediglich die tatsächlich an den öffentlichen Auftraggeber gelieferte Menge betreffen müssen.

Bauftrag: Wenn ein Vertrag soziale Erwägungen beinhaltet und ein Bauauftrag, dessen Vertragsgegenstand der Bau einer Schule ist, ein Vergabekriterium enthält, das sich auf die Summe bezieht, welche der Bauunternehmer außerhalb des Vertrags an die lokale Gemeinde übermitteln würde, ist dies rechtlich nicht zulässig, da es nicht in Bezug zum Vertragsgegenstand steht.

(b) Vergabekriterien müssen spezifisch und objektiv quantifizierbar sein

Auf Grundlage der vorherigen Urteile hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass Vergabekriterien den öffentlichen Auftraggebern nie uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen dürfen. Sie müssen diese Wahlfreiheit durch die Festlegung spezifischer, produktbezogener und messbarer oder, wie der Europäische Gerichtshof es bezeichnete, „angemessen spezifischer und objektiv quantifizierbarer“ Kriterien einschränken. Der Europäische Gerichtshof lieferte weitere Verdeutlichungen in den Rechtssachen Wienstrom and Concordia Bus⁷².

⁷² Beide Fälle betreffen ökologische Vergabekriterien, aber die aus diesen Urteilen hervorgehenden Grundsätze können *sinngemäß* auch für soziale Vergabekriterien angewandt werden.

Beispiele:**Die fehlende Klarheit und Objektivität der Vergabekriterien in der Rechtssache Wienstrom:**

In der Rechtssache Wienstrom befand der Europäische Gerichtshof, dass der öffentliche Auftraggeber den Bietern gleiche Chancen bei der Formulierung der Bedingungen ihrer Angebote einräumen und daher die Vergabekriterien derart formulieren muss, dass „alle durchschnittlich fachkundigen Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in der gleichen Weise auslegen können“. Ein weiterer Aspekt für die notwendige Klarheit und Messbarkeit der Vergabekriterien war gemäß Europäischem Gerichtshof, dass der öffentliche Auftraggeber nur Kriterien einsetzen kann, die anhand der von den Bietern erbrachten Informationen tatsächlich überprüft werden können.

Die Spezifität und Messbarkeit der Vergabekriterien in der Rechtssache Concordia Bus:

In der Rechtssache Concordia Bus hatte die Stadt Helsinki sich vor der Bewertung der Angebote für ein System entschieden, in dem zusätzliche Punkte für bestimmte Lärm- und Emissionswerte vergeben wurden, und dieses veröffentlicht.^{**} Der Europäische Gerichtshof entschied, dass dieses System angemessen spezifiziert und messbar ist.

* In diesem Fall legte der öffentliche Auftraggeber keinen genauen Zeitraum fest, für den die Bieter den Umfang angeben sollten, den Sie liefern können.

** In diesem Fall wurden u. a. zusätzliche Punkte für die Verwendung von Bussen vergeben, deren „Stickstoffemissionen unter 4 g/kWh (+ 2,5 Punkte/Bus) oder unter 2 g/kWh (+ 3,5 Punkte/Bus) lagen und die über einen externen Lärmpegel von unter 77 dB (+1 Punkt/Bus)“ lagen.

(c) Vergabekriterien müssen im Vorfeld veröffentlicht werden

Gemäß den Richtlinien über öffentliche Aufträge muss in den Vergabebekanntmachungen mitgeteilt werden, ob der öffentliche Auftraggeber den Auftrag auf Grundlage des „niedrigsten Preises“ oder des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ vergibt. Das Kriterium, welches zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots verwendet wird, muss in der Vergabebekanntmachung oder zumindest in den Ausschreibungsdokumenten genannt werden.



(d) Vergabekriterien müssen der EU-Gesetzgebung (inklusive den Grundsätzen des AEUV) entsprechen

Die letzte Bedingung basiert auf dem AEUV und den Richtlinien über öffentliche Aufträge und besagt, dass Vergabekriterien allen Grundprinzipien des EU-Rechts entsprechen müssen.

Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hervorgehoben. Dieser stellt die Basis anderer Grundsätze, wie etwa den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit, dar. Das Thema Diskriminierung kam explizit in der Rechtssache Concordia Bus zum Tragen⁷³.

Beispiel:

Einer der Einwände von Concordia Bus war, dass die von der Stadt Helsinki festgelegten Kriterien diskriminierend seien, da nur das der Stadt Helsinki gehörende Unternehmen HKL gasbetriebene Fahrzeuge hat, welche die festgelegten Emissionswerte einhalten konnten. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass die Tatsache, dass eines von mehreren durch den öffentlichen Auftraggeber auferlegten Vergabekriterien lediglich von einer geringen Anzahl von Unternehmen erfüllt werden konnte, dieses Kriterium nicht automatisch als diskriminierend herausstellt. Daher müssen für die Bestimmung einer möglichen Diskriminierung alle Fakten des betreffenden Falls berücksichtigt werden.

1.2. Das „zusätzliche Kriterium“

In der Rechtssache C-225/98 entschied der Europäische Gerichtshof, dass öffentliche Auftraggeber einen Vertrag auf Grundlage einer Bedingung vergeben können, die z. B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht, wenn diese Bedingung allen Grundprinzipien des EU-Rechts entspricht, **jedoch nur, wenn die Behörden zwei oder mehr gleichwertige Bieter berücksichtigen müssen**. Der betroffene Mitgliedstaat sah diese Bedingung als **ein zusätzliches, nicht entscheidendes Kriterium an** und berücksichtigte es erst, nachdem die Angebote auf Grundlage anderer Vergabekriterien verglichen worden waren. Schließlich erklärte der Europäische Gerichtshof, dass die Anwendung des Vergabekriteriums bezüglich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit keinen direkten oder indirekten Einfluss auf die Angebote anderer EU-Mitgliedstaaten haben darf und ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung mitgeteilt werden muss, damit potenzielle Vertragsnehmer von dieser Bedingung erfahren können.

Daher kann ein Kriterium bezüglich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (sowie andere Kriterien, die nicht in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen) in der Vergabephase nur als „ein zusätzliches Kriterium“ berücksichtigt werden, um zwischen zwei gleichwertigen Bietern zu entscheiden. Alle anderen Vergabekriterien (außer dem zusätzlichen Kriterium) müssen, gemäß dem Urteil des Gerichtshofs aus dem Jahre 2001 im „Fall Wienstrom“, zum Vertragsgegenstand in Bezug stehen⁷⁴ (s. oben).

⁷³ Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 513/99.

⁷⁴ Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 448/01.

2. Umgang mit „ungewöhnlich niedrigen Angeboten“

Gemäß den Richtlinien über öffentliche Aufträge müssen die öffentlichen Auftraggeber zunächst um Erklärungen bitten, bevor sie ein Angebot ablehnen, das ihnen ungewöhnlich niedrig erscheint. Laut den Richtlinien können sich diese Erklärungen (neben anderen Faktoren) auch auf die Einhaltung der „Richtlinien zum Beschäftigungsschutz und der Arbeitsbedingungen, die dort gelten, wo die Arbeit, Dienstleistung oder Lieferung stattfinden muss“ beziehen⁷⁵. Daher bringen die Richtlinien über öffentliche Aufträge die Frage der ungewöhnlich niedrigen Angebote speziell mit den Fragen des Beschäftigungsschutzes und der Arbeitsbedingungen in Verbindung. Einige Praktiken, wie etwa das Ignorieren von rechtlich erforderlichen Arbeitsbedingungen, stellen möglicherweise einen *unlauteren* Wettbewerb dar.

Beispiele:

Frankreich: Die Stadt Angers stellte fest, dass die Arbeitnehmer im Reinigungssektor straffe Arbeitszeiten haben. Daher gilt ein Angebot, das wirtschaftlich sehr attraktiv ist, da es weniger Arbeitnehmer vorsieht, als für die zu reinigende Fläche angemessen ist und auf durchschnittlichen Werten basiert, als ungewöhnlich niedrig und wird abgelehnt, wenn der Anbieter nicht erklären kann, wie er solch einen niedrigen Preis garantieren kann, ohne dabei geltende Gesetze zu verletzen (Wie etwa solche, die die maximale Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag betreffen).

In den Richtlinien über öffentliche Aufträge sind die Verfahren festgelegt, welche der öffentliche Auftraggeber einhalten muss, bevor er ein Angebot ablehnt, das ihm ungewöhnlich niedrig erscheint.⁷⁶ Jeder Fall sollte auf seine Vorteile hin untersucht werden, ohne einen automatischen Ausschluss. Bieter müssen eine Gelegenheit haben, den gegen ihn gerichteten Sachverhalt zu widerlegen, und die Bedingung der Nichtdiskriminierung muss eingehalten werden.

Was ist erlaubt – ein Beispiel

Ein Bieter kann ausgeschlossen werden, wenn die Befragung gemäß den oben genannten Punkten der Richtlinien über öffentliche Aufträge stattgefunden hat und daraus resultiert,^{*} dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, da der Bieter die geltenden Regeln in folgenden Bereichen nicht eingehalten hat: Arbeitsschutz, Zahlung von Sozialleistungen oder Überstunden, Sicherheit am Arbeitsplatz oder das Verbot nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Was ist nicht erlaubt – ein Beispiel

- Der öffentliche Auftraggeber kann keinen Bieter vollständig und automatisch ausschließen, dessen Angebot unter einen festgelegten Satz (z. B. 80 %) des Durchschnittspreises aller erhaltenen Angebote fällt.

^{*} Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 57 der Richtlinie 2004/17/EG.

Der öffentliche Auftraggeber kann schriftlich die Details erfragen, die ihm wichtig erscheinen, um zu beurteilen, ob es sich um ein ungewöhnlich niedriges Angebot handelt. Diese können den Beschäftigungsschutz und die Arbeitsbedingungen betreffen. Dies scheint nicht allein auf die Anforderung dieser Details von dem Anbieter beschränkt zu sein. Im Falle der Arbeitsbedingungen kann es z. B. angemessen sein, Informationen von Gewerkschaften einzuholen. Erhält der öffentliche Auftraggeber Informationen aus anderen Quellen, ist er nach den Richtlinien über öffentliche Aufträge jedoch dazu verpflichtet, „in Rücksprache mit dem Bieter die betreffende Zusammensetzung zu überprüfen und dabei die gelieferten Nachweise zu berücksichtigen.“ Die praktischen Modalitäten einer solchen Überprüfung sind durch die nationale Gesetzgebung zu regeln, wobei klar ist, dass es sich um ein kontradiktorisch ausgestaltetes Verfahren handeln muss.

Ergibt die Befragung, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig erscheint, kann der öffentliche Auftraggeber es ablehnen (obgleich er nach den Richtlinien über öffentli-

⁷⁵ Artikel 55 (1) (d) der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 57 (1) (d) der Richtlinie 2004/17/EG.

⁷⁶ Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 57 der Richtlinie 2004/17/EG.

che Aufträge nicht dazu verpflichtet ist). In Mitgliedstaaten mit einer entsprechende Gesetzgebung können die öffentlichen Auftraggeber jedoch verpflichtet sein, solche Angebote abzulehnen.

3. Abschließende Unterrichtung nicht berücksichtigter Bieter

Der öffentliche Auftraggeber muss den Bietern Rückmeldung geben, wenn der Auftrag vergeben wurde. Dies

kann eine nützliche Gelegenheit sein, um sich mit den nicht berücksichtigten Bietern allgemein auszutauschen und besonders auf die Richtlinien des öffentlichen Auftraggebers hinsichtlich sozialer Erwägungen einzugehen. Wurde der Bieter auch dadurch nicht berücksichtigt, weil er die sozialen Kriterien nicht eingehalten hat, können ihm entsprechende Details genannt werden, damit er zukünftig erfolgreicher ist.

Auftragsvergabe: Auswertung von Angeboten – ZUSAMMENFASSUNG

Entwicklung von Vergabekriterien: wurde das Kriterium „wirtschaftlich günstigstes Angebot“ ausgewählt, können relevante soziale Kriterien entweder als Vergleichswert eingefügt werden, um sozial verantwortliche Angebote miteinander zu vergleichen oder um ein soziales Element einzufügen, dem eine bestimmte Gewichtung zukommt.

Soziale (und auch wirtschaftliche und ökologische) Vergabekriterien müssen

- in Bezug zum Vertragsgegenstand stehen,
- verhindern, dass dem öffentlichen Auftraggeber uneingeschränkte Wahlfreiheit eingeräumt wird,
- ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden,
- der EU-Gesetzgebung (inklusive den Grundsätzen des AEUV: Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung) entsprechen,
- dabei helfen, das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis für den öffentlichen Auftraggeber zu ermitteln und
- den geltenden Richtlinien über öffentliche Aufträge entsprechen.

Es ist zu prüfen, ob ein Angebot „ungewöhnlich niedrig“ ist, weil der Bieter Sozialstandards nicht einhält.

D. Vertragserfüllung

Zunächst ist zu erwähnen, dass Aufträge gemäß den Richtlinien über öffentliche Aufträge stets allen geltenden zwingenden Vorschriften entsprechen müssen, inklusive den sozialen und gesundheitlichen Verordnungen. Möchte der öffentliche Auftraggeber daneben zusätzliche soziale Ziele erreichen⁷⁷, kann er entsprechende Vertragserfüllungsklauseln verwenden.

Vertragserfüllungsklauseln beschreiben, wie der Auftrag erfüllt werden muss. Soziale Gesichtspunkte können in die Vertragserfüllungsklauseln eingehen, wenn sie (i) in Bezug zur Vertragserfüllung stehen, (ii) in der Vergabebekanntmachung veröffentlicht sind und (iii) dem EU-Recht (inklusive den Grundsätzen des AEUV) entsprechen.

1. Geltende Vorschriften für die Vertragserfüllungsklauseln

Vertragserfüllungsklauseln sind Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter akzeptieren muss und welche die Vertragserfüllung betreffen. Daher genügt es grundsätzlich, dass sich Bieter mit der Einreichung ihrer Angebote dazu verpflichten, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn sie den Auftrag erhalten. Angebote von Bietern, die diese Bedingungen nicht akzeptiert haben, entsprechen nicht den Vertragsdokumenten und können daher nicht zugelassen werden⁷⁸. Die Vertragsbedingungen müssen jedoch nicht bereits bei Angebotseinreichung erfüllt werden.

Wenn die geforderten Sozialstandards schriftlich in die Ausschreibung eingehen, sind die Erwartungen des öffentlichen Auftraggebers klar. Eine strikte Herangehensweise während der Planungs- und Ausschreibungsphasen erleichtert die klare Formulierung dieser Absichten. Dies kann das Leistungsmanagement beeinflussen.

Die Erfüllungsklauseln sollten zwar weder eine Rolle bei der Ermittlung des Angebots spielen, das den Zuschlag erhält, noch sollten sie versteckte Leistungsbeschreibungen, Vergabekriterien oder Auswahlkriterien darstellen. Es ist jedoch erlaubt, gesonderte Vertragsbedingungen aufzusetzen, die zusätzlich zu Beschreibungen, Auswahl- und Vergabekriterien erscheinen⁷⁹. Diese können soziale und ökologische Bedingungen enthalten. Möchte der öffentliche Auftraggeber also zusätzliche soziale Ziele erreichen, die nicht in Bezug zu den Leistungsbeschreibungen stehen, kann er zusätzliche Vertragsbedingungen aufsetzen. Diese betreffen nur die Vertragserfüllung.

Bieter müssen darlegen, dass ihre Angebote den Leistungsbeschreibungen entsprechen. Ein Nachweis der Erfüllung von Vertragserfüllungsklauseln sollte während des Vergabeverfahrens jedoch nicht gefordert werden.

Daneben müssen Vertragserfüllungsklauseln:

- in Bezug zur Vertragserfüllung stehen

Dies bedeutet, dass die Vertragserfüllungsklauseln mit den Aufgaben in Verbindung stehen, die zur Produktion der Güter/Erbringung der Dienstleistungen/Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten notwendig sind. Eine Bedingung stünde nicht in Verbindung mit der „Erfüllung“ des Vertrags, wenn z. B.

- der Auftragnehmer einen festgelegten Anteil von Arbeitnehmern mit Behinderungen in einem anderen Vertrag beschäftigen muss⁸⁰ oder in Handlungen beschränkt wird, die er gemäß einem anderen Vertrag ausführen darf,
- der Auftragnehmer sich finanziell beteiligen muss, z. B. ein Zentrum für benachteiligte Menschen zu bauen.
- der Auftragnehmer gemäß einem Arbeitsvertrag in einer Kinderkrippe für Kinder der Belegschaft arbeiten muss. Derartige Leistungen stehen nicht in Bezug zu den für die Durchführung der Tätig-

⁷⁷ z. B. Ziele, die über die verbindlich geltende Gesetzgebung hinausgehen und die sich nicht auf technische Spezifikationen, Auswahl- oder Vergabekriterien beziehen.

⁷⁸ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Juni 1992 in der Rechtssache 243/89 (Storebaelt) befand, dass ein öffentlicher Auftraggeber Angebote ablehnen muss, die nicht der Ausschreibungsbedingung entsprechen und den Grundsatz der Gleichbehandlung von Bietern verletzen, welcher den Kern der Richtlinien über öffentliche Aufträge bildet.

⁷⁹ Fall Beentjes, Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 31/87.

⁸⁰ Die Bedingung, einen festgelegten Anteil von Arbeitnehmern mit Behinderungen zur Erfüllung des betreffenden Vertrags zu beschäftigen (und nicht für einen anderen Vertrag) stünde jedoch in Bezug zur Erfüllung des betreffenden Vertrags.

keit notwendigen Aufgaben. Möchte der öffentliche Auftraggeber solche Leistungen beschaffen, sollte er sie ebenfalls ausschreiben.

- Veröffentlichung in der Vergabebekanntmachung

Obgleich die Vertragserfüllungsklauseln nicht als Bestandteil des Verfahrens zur Auftragsvergabe gelten, müssen sie eindeutig in der Ausschreibung dargelegt werden. Die Bieter sollten sich über alle Vertragsverpflichtungen im Klaren sein, um ihre Preise entsprechend gestalten zu können⁸¹. Der Bieter, der den Zuschlag erhält, muss den aus seinem Angebot resultierenden Verpflichtungen nachkommen, indem er die Vertragsbedingungen erfüllt.

- Einhaltung des EU-Rechts (inklusive der Grundsätze des AEUV)

Die Vertragsbedingungen dürfen z. B. keine unfaire Benachteiligung potenzieller Auftragnehmer anderer Mitgliedstaaten beinhalten, grundsätzlich also zu keiner ungleichen Behandlung zwischen potenziellen Bietern führen. Es ist jedoch ebenso wichtig, dass die Vertragsbedingungen auch dem allgemeinen EU-Recht entsprechen, inklusive dem EU-Sozialrecht.

Und schließlich müssen Aufträge gemäß den Richtlinien über öffentliche Aufträge in jedem Fall allen anwendbaren Regeln entsprechen, inklusive den sozialen und gesundheitlichen Verordnungen.

2. Beispiele für soziale Gesichtspunkte, die in die Vertragserfüllungsklauseln eingehen können

Die Erwägungen der Richtlinie 2004/18/EG (mit geringen Abweichungen in der Richtlinie 2004/17/EG)⁸² geben Beispiele für soziale Erwägungen, die in die Vertragserfüllungsklauseln aufgenommen werden können:

„Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen Langzeitarbeitslose einzustellen oder Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer oder Jugendliche durchzuführen, oder die Bestimmungen der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten⁸³ ... und mehr behinderte Personen einzustellen“

Vertragserfüllungsklauseln sind grundsätzlich am besten geeignet, um bei der Beschaffung soziale Erwägungen hinsichtlich der Beschäftigung und der Arbeitsbedingungen der in die Vertragserfüllung eingebundenen Arbeitnehmer einzubringen⁸⁴.

⁸¹ Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁸² Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgrund 44 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁸³ Die grundlegenden ILO-Konventionen, auf die in den Richtlinien über öffentliche Aufträge Bezug genommen wird, sind die acht Kernkonventionen, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden (weitere Informationen siehe Fußnote 11).

⁸⁴ Wie in den vorherigen Abschnitten ausgeführt wurde, sind Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind, keine technischen Spezifikationen oder Auswahlkriterien im Sinne der Richtlinien für öffentliche Aufträge. Außerdem ist es schwierig, solche sozialen Erwägungen mit dem Vertragsgegenstand in Bezug zu bringen und es wäre generell nicht möglich, sie in die Vergabekriterien für den Auftrag einzubringen (außer als ein „zusätzliches Kriterium“, um zwischen zwei gleichwertigen Bietern zu unterscheiden, wie es der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache 225/98 bestätigt und wie es auch im Abschnitt „Auftragsvergabe“ dargelegt wird).

In ihrer Mitteilung über die Auslegung des Vergaberechts von 2001 legt die Europäische Kommission dar, dass „öffentliche Auftraggeber über eine breite Palette von Möglichkeiten verfügen, um Vertragsklauseln im sozialen Bereich festzulegen“ und nennt „einige Zusatzbedingungen, die ein öffentlicher Auftraggeber dem Auftragnehmer auferlegen könnte“. Dabei handelt es sich um Folgende:

- „Die Verpflichtung, Arbeitsuchende, insbesondere Langzeitarbeitslose, einzustellen oder bei der Ausführung des Auftrags Schulungsmaßnahmen durchzuführen“
- „Die Verpflichtung, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau oder der ethnischen und rassischen Vielfalt durchzuführen oder Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu gewähren,
- „Die Verpflichtung, bei der Ausführung des Auftrags grundlegende Menschenrechte einzuhalten (wie etwa das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit), welche durch die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeits-Organisation (IAO) garantiert werden, falls diese nicht bereits im nationalen Recht verankert sind“
- „Die Verpflichtung, zur Auftragsausführung eine größere Zahl von Behinderten einzustellen, als von der nationalen Gesetzgebung des Mitgliedstaates, in dem der Auftrag ausgeführt wird oder der Auftragnehmer ansässig ist, verlangt wird“.

Öffentliche Aufträge für Arbeiten und Dienstleistungen, in denen die Art der Vertragserfüllung dargelegt werden kann, bieten dem öffentlichen Auftraggeber die beste Möglichkeit, um sozialen Erwägungen in den Vertragserfüllungsbedingungen Rechnung zu tragen. Es wäre schwieriger, Vertragsbedingungen hinsichtlich der Ausführungsart von Lieferverträgen vorzusehen, denn die Auferlegung von Bedingungen, die Änderungen der Organisation, Struktur oder Politik eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens könnte als diskriminierend angesehen werden oder eine unberechtigte Handelsbeschränkung darstellen.



Andere Beispiele:

Schweden: Bauaufträge, die vom Nationalen Straßenbauamt vergeben werden, enthalten eine Standardklausel, mit der sich die Auftragnehmer zur Einhaltung bestimmter (Kern-ILO-) Konventionen verpflichten, wenn sie Aufträge in Schweden ausführen. Dieselbe Klausel fordert den Auftragnehmer dazu auf, bestimmte Bedingungen der Berichterstattung einzuhalten, um sicherzustellen, dass die zur Vertragsausführung verwendeten Waren und Produkte in einer sicheren Umgebung hergestellt wurden und den Anforderungen der genannten Konventionen entsprechen. Wird festgestellt, dass Waren dieser Bedingung nicht entsprechen, müssen diese auf Kosten des Auftragnehmers ausgetauscht werden. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Subunternehmer dieselben Verpflichtungen konsequent befolgen. Für jeden Verstoß gegen diese sozialen Verpflichtungen hat der Auftragnehmer eine Strafgebühr zu entrichten.

Vereinigtes Königreich: Im Jahre 2004 entwickelte Transport for London (TfL) ein Investitionsprogramm für einen Zeitraum von fünf Jahren und mit einer Investitionssumme von 10 Milliarden £. Damit sollten große Bauprojekte in London durchgeführt werden, u. a. eine Erweiterung zur East London Line Railway. Gleichbehandlung und Eingliederung galten als Herzstück des Programms und integraler Bestandteil der Aufträge. Das East London Line Project (ELLP) wurde mit 500 Millionen £ für die Hauptarbeiten und 350 Millionen £ für die Schienenfahrzeuge und den Eisenbahnservice bewertet.

Die Strategie für das Projekt zielte auf die Verwendung der optimierten Bahnverbindungen ab, um die wirtschaftliche Erneuerung um die erweiterten Gebiete herum zu stimulieren. Zu diesen gehören einige der am meisten benachteiligten Gebiete Londons. In diesen Gegenden leben zahlreiche Gemeinschaften mit kulturellen und wirtschaftlichen Unterschieden, es gibt eine hohe Zahl von Arbeitslosen und soziale Ausgrenzung. Es gab während der Konstruktionsphase auch einen Bedarf nach Förderung positiver Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft, um die Auswirkungen der Bauaktivitäten zu minimieren und ein positives Umfeld für den Betrieb der neuen Eisenbahn zu schaffen. Angesichts dieser Umstände stellten sich Gleichberechtigung und Eingliederung als zwei wichtige soziale Ziele heraus. Daher führte TfL eine Reihe von Anforderungen für die Bieter ein, die bei der Projektausführung eingeführt werden sollten: einen Gleichberechtigungsgrundsatz für das Projekt, einen Schulungsplan zum Thema Vielfalt für die Projektmitarbeiter und einen Plan zum Thema Vielfalt für Lieferanten (um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum von Bietern als Subunternehmer für Tätigkeiten infrage kommen, die sich aus dem Projekt ergeben). Diese Anforderungen gingen in die Angebotsanfragen und in die Vertragsbedingungen ein.

Die Einbeziehung sozialer Anforderungen in die Vertragsbedingungen sollten gegen die praktische Möglichkeit abgewogen werden, deren Erfüllung während der Ausführung des Vertrags zu überwachen. Dadurch soll vermieden werden, dass zusätzliche Anforderungen gestellt werden, die nicht effektiv überwacht werden (können). Dies erfordert Vertragsmanagement und Überwachung der Einhaltung.

3. Einhaltung nationaler arbeitsrechtlicher Rahmenbedingungen

Beide Richtlinien über öffentliche Aufträge⁸⁵ machen klar, dass „die im Bereich der Arbeitsbedingungen und

der Sicherheit am Arbeitsplatz geltenden nationalen und gemeinschaftlichen Gesetze, Regelungen und Tarifverträge während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags anwendbar sind, sofern derartige Vorschriften sowie ihre Anwendung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind⁸⁶.“

Einige Beispiele für den Umgang der Mitgliedstaaten mit diesem Thema haben zu internen Kontroversen in den Mitgliedstaaten geführt. Ein Beispiel ist der Fall Ruffert⁸⁷.

Hervorzuheben ist, dass dieses Urteil zwar im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftrag stand, jedoch keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten hat, welche durch die Richtlinien über öffentliche Aufträge ange-

Beispiel:

Entsante Arbeitnehmer in der EU: Der Fall Ruffert

Die Gesetzgebung des Bundeslandes Niedersachsen entschied hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, dass öffentliche Arbeiten nur an Auftragnehmer vergeben werden, die schriftlich versichern, ihre Angestellten mindestens in der Höhe zu vergüten, wie es durch die anwendbaren (regionalen) Tarifverträge geregelt ist. Der Auftragnehmer muss dieselbe Verpflichtung seinen Subunternehmern auferlegen und die entsprechende Befolgung überprüfen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führte zu Erhebung einer Vertragsstrafe.

Die Rechtsgültigkeit dieser Bedingungen wurde vor einem regionalen deutschen Gericht geprüft. Hintergrund war die Ausführung eines Arbeitsvertrags zwischen einem deutschen öffentlichen Auftraggeber und der Firma Objekt und Bauregie, (O&B) für den Bau des Gefängnisses in Göttingen-Rosdorf. Der öffentliche Auftraggeber hatte den Vertrag beendet und O&B zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufgefordert, da sich herausstellte, dass der polnische Subunternehmer von O&B seinen auf der Baustelle in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern nur 46,57% des durch den geltenden Tarifvertrag vorgeschriebenen Mindestlohns zahlte.

Da nicht sicher war, ob die Bedingungen für eine Vertragsstrafe in diesem Fall gesetzesmäßig sind, gab das Landgericht den Fall an den Europäischen Gerichtshof weiter. Dieser sollte eine Vorabentscheidung über die Interpretation der für diesen Fall relevanten Aspekte des EU-Rechts treffen.

Der Europäische Gerichtshof befand, dass der Tarifvertrag rechtlich nicht von allgemeiner Gültigkeit ist (wenngleich Deutschland ein System hatte, nachdem Tarifverträge als allgemein anwendbar gelten) und deckt nur einen Teil des Bausektors ab, da das relevante Gesetz den Tarifvertrag „Baugewerbe“ bindend macht, welcher nur für öffentliche und nicht für private Aufträge gilt. Daher stand der im Tarifvertrag „Baugewerbe“ festgelegte Mindestlohn nicht in Übereinstimmung mit einem der Verfahren gemäß Artikel 3 der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern (**„Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern“**)^{*}.

Demzufolge befand das Urteil des Gerichtshofs im Fall Ruffert die infrage stehenden Bedingungen als nicht kompatibel mit der Richtlinie zur Entsendung von Arbeitnehmern.

* Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen.

⁸⁵ Erwägungsgrund 34 der Richtlinie 2004/18/EG und Erwägungsgrund 45 der Richtlinie 2004/17/EG.

⁸⁶ Ein Beispiel für eine solche Entsprechung mit dem EU-Recht ist die Einhaltung der Vorschriften in der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im öffentlichen Auftragswesen mit grenzübergreifenden Situationen, in denen Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringen, um einen öffentlichen Auftrag auszuführen.

⁸⁷ Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 346/06 (Dirk Ruffert gegen Land Niedersachsen).

boten werden, um soziale Erwägungen im öffentlichen Auftragswesen zu berücksichtigen. Es verdeutlicht lediglich, dass soziale Erwägungen (im öffentlichen Auftragswesen) hinsichtlich der entsandten Arbeitnehmer auch dem EU-Recht entsprechen muss, besonders den Richtlinien zur Entsendung von Arbeitnehmern⁸⁸.

Die Richtlinien über öffentliche Aufträge sehen vor, dass die öffentlichen Auftraggeber den Beschäftigungsschutz im Ausschreibungsverfahren auf zwei spezielle Arten einbringen können:

Zunächst können die öffentlichen Auftraggeber in den Ausschreibungsdokumenten aufführen, wo Bieter Informationen über die Verpflichtung hinsichtlich Beschäftigungsschutz und Arbeitsbedingungen des Mitgliedsstaats, der Region oder des Ortes erhalten können, in dem bzw. in der die Arbeiten ausgeführt oder die Dienstleistungen erbracht werden sollen⁸⁹.

Daneben sollte jeder öffentliche Auftraggeber, der diese Informationen liefert, die Bieter auffordern zu bestätigen, dass sie bei Erstellung ihres Angebot die Verpflichtungen hinsichtlich des Beschäftigungsschutzes⁹⁰ und der Arbeitsbedingungen an dem Ort, wo die Arbeiten stattfinden oder die Leistung erbracht werden sollen, berücksichtigt haben⁹¹. Dies hängt mit der Sorge zusammen, dass Auftragnehmer versuchen könnten, das Niveau ihres Beschäftigungsschutzes zu senken, um ein niedrigeres Angebot vorlegen zu können.

4. Lieferkettenmanagement

Öffentliche Auftraggeber können in den Vertragserfüllungsbedingungen auch soziale Erwägungen für Subunternehmer einfügen, z. B. im Hinblick auf das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Gesundheits- und Sicher-



Beispiel:

Ville de Paris: Das Amt für Bekleidung der Stadtverwaltung von Paris muss Kleidung für 29 000 Angestellte zur Verfügung stellen. In diesem Amt werden 300 000 Bekleidungsartikel und jährlich 300 Aufträge verwaltet. Es bezieht soziale und ökologische Faktoren in das Beschaffungsverfahren ein. Gemäß den sozialen Verpflichtungen fordert die Stadtverwaltung Paris ihre Lieferanten zur Unterzeichnung einer Erklärung auf, in der sie sich dazu verpflichten, bei der Vertragserfüllung bestimmte grundlegende Arbeitsrechte zu respektieren (dies beinhaltet einen ausdrücklichen Hinweis auf das Mindestalter von Arbeitnehmern), die zum Beispiel von der Internationalen Arbeitsorganisation definiert werden. Die Stadtverwaltung von Paris fordert ihre Lieferanten auch dazu auf, sich durch eine unabhängige, von der Stadtverwaltung beauftragte Stelle kontrollieren zu lassen und alle daraus resultierenden Empfehlungen einzuführen.

heitsbedingungen, Mindestlohn- und Sozialversicherungsvorschriften sowie, allgemeiner formuliert, menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Einige öffentliche Auftraggeber haben auch damit begonnen, Bedingungen hinsichtlich Kinder- und Zwangsarbeit für Subunternehmer einzuführen, wenn anzunehmen ist, dass die Lieferkette Produktions- oder Verarbeitungsschritte enthält, in denen diese Probleme vorkommen.

⁸⁸ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen.

⁸⁹ Artikel 27 (1) der Richtlinie 2004/18/EG.

⁹⁰ Daneben müssen solche Bestimmungen allen relevanten EU-Gesetzen entsprechen.

⁹¹ Artikel 27 (2) der Richtlinie 2004/18/EG.

Dies hat besondere Bedeutung für Geschäfte in und mit Ländern außerhalb der EU. So wächst beispielsweise bei öffentlichen Auftraggebern die Besorgnis über die Legalität und Nachhaltigkeit in der Holzbranche, besonders in Bezug auf Importe aus Drittländern mit besonderen Problemen in diesem Bereich. Es wird immer mehr anerkannt, dass legaler und nachhaltiger Holzhandel nicht nur wirtschaftliche und ökologische Kriterien beinhaltet, sondern auch soziale Kriterien (wie etwa menschenwürdige Entlohnung und Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen sowie die Respektierung von Besitzansprüchen und Nutzungsrechten lokaler und indigener Gemeinschaften).

Wenn solche Anforderungen auch Subunternehmern auferlegt werden, sollte der öffentliche Auftraggeber den Hauptauftragnehmer zur Lieferung eines Einhaltungsnachweises auffordern. Dies kann entweder durch eine Referenz auf bestimmte Zertifizierungssysteme (falls diese existieren) oder durch andere zuverlässige Mittel erfolgen⁹².

In der Forstwirtschaft wurden z. B. verschiedene Zertifizierungssysteme entwickelt, die einen unabhängigen Nachweis dafür bilden, dass die Beschaffungsquelle des Holzes einen bestimmten Nachhaltigkeitsstandard erfüllt (wie etwa Umwelt- und soziale Kriterien). Solche Systeme gelten jedoch nicht als ausschließliche Nachweise für nachhaltige Holzwirtschaft, da auch andere äquivalente Beweisformen akzeptiert werden müssen.

5. Vertragsmanagement und Überwachung der Einhaltung

Das Leistungsmanagement regelt die Bedingungen für die Leistungsbewertung und entsprechende Maßnahmen. Dies kann bedeuten, dass Auftragnehmer für gute Leistungen ausgezeichnet werden, nicht ausreichende Leistungen thematisiert werden oder gemeinsam an einer Verbesserung der Lieferleistungen gearbeitet

wird. Anhand von Leistungsindikatoren werden Ziele in messbare Zielvorgaben übersetzt, und so wird ein akzeptables Leistungsniveau festgelegt. Die Kontrolle von Vereinbarungen sollte sicherstellen, dass die richtigen Leistungsdaten zusammengetragen und effektiv analysiert werden. Die Zahlungsbedingungen (die im Vertrag spezifiziert sein sollten) bilden die Grundlage für die Sicherstellung, dass der Auftragnehmer den erforderlichen Lieferstandard erfüllt. Sie können finanzielle Fehlanreize für mangelhafte Leistungen und Anreize für Leistungen enthalten, die über die Basisziele hinausreichen. Diese finanziellen Bedingungen müssen in der Vergabebekanntmachung veröffentlicht worden sein.

Der Anreiz für eine Leistungsverbesserung könnte durch mangelhafte Ergebnisse der Leistungsindikatoren oder aber durch den Eindruck erfolgen, dass die Ziele zwar erreicht sind, es aber noch Spielraum für einen Leistungsanstieg gibt. In jedem Fall sollten Auftragnehmer und Auftraggeber wissen, wie aktuelle Leistungsniveaus

Beispiel:

UK: Zur Verbesserung der Cateringleistungen für die Gesundheitsbehörde von Nordirland führt der Auftragnehmer eine jährliche Zufriedenheitsumfrage unter den Patienten durch und analysiert die Daten nach Alter, ethnischer Zugehörigkeit und Geschlecht. Die Behörde hat auch eine Bewertung des Mahlzeitservice initiiert, nachdem die Presse über mangelhafte Ernährung in Altenpflegestationen berichtet hatte. Die zusammengefassten Ergebnisse führten zu vertraglichen Änderungen, um den Service in den Altenpflegestationen zu verbessern, indem geholfen wird, die Patienten zu füttern.

Beispiel:

Frankreich: Öffentliche Einrichtungen, die sich um soziale Eingliederung kümmern, halfen bei der Einführung der Sozialklauseln in Verträgen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Vermittlern, die erfolgreichen Bietern in einem Einführungskurs helfen, die involvierte Belegschaft durch die Einführung zu begleiten, und die auch als Bestätiger für die Einhaltung der sozialen Klauseln dienen. Die *Agglomération de Rouen* verwendete Gelder aus dem Europäischen Sozialfond zur Mitfinanzierung eines Projektmanagers für die Durchsetzung der Klauseln für soziale Eingliederung in den verschiedenen vergebenen Aufträgen. Die Stadt Arles beauftragte einen spezialisierten Rechtsberater zur Aufsetzung und Verwaltung von Vertragsdokumenten mit sozialen Klauseln.

⁹² Öffentliche Auftraggeber sollten Auftragnehmern stets erlauben, alternative Nachweise zu bringen (wie z. B. Zertifikate, die von einer Behörde oder von Dritten ausgestellt wurden, Prüfungsberichte von Dritten, Kopien der Arbeitsverträge, Kopien aller relevanten Dokumente, Nachweise von Kontrollbesuchen usw.). Der öffentliche Auftraggeber kann dennoch zusätzliche Nachweise verlangen, wenn der erste durch den Auftragnehmer gelieferte Nachweis (gemäß den Umständen in dem Fall) nicht ausreichend oder unzuverlässig erscheint.

erstellt werden, und sich darüber verständigen, wie Ergebnisse verbessert werden können. Bei dauerhaftem Scheitern des Auftragnehmers sollte gelten, dass gegen die Vertragsbedingungen verstoßen wurde, wenngleich alle ergriffenen Maßnahmen angemessen sein müssen. Ebenso kann die Analyse zu vertraglichen Variationen, einer Neugestaltung der Leistung oder zu Innovationen führen.

Eine „Partnerkultur“ sollte das Vertragsmanagement untermauern. Kunden und Auftragnehmer können nur durch ideenreiche und engagierte Teamarbeit Schäden verhindern und die besten Ergebnisse erreichen. Grundsätzlich reagieren die besten Auftragnehmer gut in solchen Partnerschaften und übernehmen freiwillig zusätzliche Verpflichtungen, wie etwa die Teilnahme an Basic-Skills-Programmen, ökologische Innovationen oder die Unterstützung von kleinen Firmen in ihrer Lieferkette.

Vertragsbedingungen, Vertragsmanagement und Überwachung der Einhaltung – ZUSAMMENFASSUNG

Vertragserfüllungsklauseln sind grundsätzlich am besten geeignet, um bei der Beschaffung soziale Erwägungen hinsichtlich der Beschäftigungs- und der Arbeitsbedingungen der in die Vertragserfüllung eingebundenen Arbeitnehmer einzubringen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Vertragserfüllungsklauseln:

- in Bezug zur Vertragserfüllung stehen,
- auf das beste Preis-Leistungs-Verhältnis abzielen;
- in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind und
- dem EU-Recht (inklusive den Grundsätzen des AEUV) entsprechen.

Es ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Vertragsbedingungen effektiv kontrolliert werden kann.

Arbeiten Sie mit dem Lieferanten zusammen an der Leistungsverwaltung, der maximalen Erreichung der Ziele und der Einhaltung der Vertragsbedingungen.

Führen Sie angemessene Aufzeichnungen über die Leistung von Lieferanten, Auftragnehmern und Dienstleistern.

Verwenden Sie unterschiedliche Klauseln, um vertraglichen Wechseln zu begegnen, die im Laufe der Zeit notwendig sein können. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Bestimmungen der Richtlinien über öffentliche Aufträge und dem Prinzip der Transparenz entsprechen.

Arbeiten Sie mit den Lieferanten an einer kontinuierlichen Verbesserung – auf freiwilliger Grundlage – und seien Sie stets grundsätzlich über die Entwicklungen auf dem Markt informiert. Arbeiten Sie besonders mit Lieferanten, um die Erfüllung der Prinzipien menschenwürdiger Arbeit und unternehmerischer sozialer Verantwortung in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Sozialorientierte Beschaffung: ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2011 – 49 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 978-92-79-18387-4

doi:10.2767/1748

Rund 17 % des Bruttoinlandsprodukts der EU entfallen auf die öffentliche Beschaffung. Sie hat folglich in Bereichen wie Sozialpolitik eine beachtliche Hebelwirkung. Mit ihrem "Guide to Taking Account of Social Considerations in Public Procurement" (Leitfaden zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) will die Europäische Kommission daraus Nutzen ziehen, indem sie (a) den Vergabebehörden vor Augen führt, dass es vorteilhaft ist, sich für Güter und Dienstleistungen zu entscheiden, die positive soziale Ergebnisse bringen, und (b) erläutert, welche Möglichkeiten es unter dem bestehenden EU-Rechtsrahmen gibt, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale Belange zu berücksichtigen. In dem Leitfaden wird gezeigt, was unter einem sozial verantwortlichen Beschaffungswesen (SRPP) zu verstehen ist, und anschließend sein Nutzen erklärt. SRPP wird vor dem Hintergrund des Sozialmodells der EU und des rechtlichen und politischen Ansatzes zu dem Thema in der Union untersucht. Ferner wird in dem Leitfaden eine SRPP-Strategie entwickelt und erläutert, wie man Erfordernisse erkennt und Beschaffungsverfahren plant. Nicht zuletzt wird aus rechtlicher Sicht erklärt, wie soziale Belange in den verschiedenen Stadien des Beschaffungsprozesses (von der Festlegung technischer Spezifikationen und Auswahlkriterien bis zur Vertragsvergabe und der Überwachung der darauf folgenden Leistungen) berücksichtigt werden können. Zur Veranschaulichung verschiedener Schritte in diesem Prozess werden nationale Beispiele herangezogen.

Die elektronische Ausgabe dieser Veröffentlichung ist in allen Amtssprachen der EU erhältlich.

Wo erhalte ich eu-veröffentlichungen?

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union.
Die entsprechenden Kontaktdaten finden sich unter <http://ec.europa.eu/> oder können per Fax unter der Nummer +352 2929-42758 angefragt werden.

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).

Kostenpflichtige Abonnements (wie z. B. das *Amtsblatt der Europäischen Union* oder die *Sammlungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union*):

- über eine Vertriebsstelle des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (http://publications.europa.eu/eu_bookshop/index_de.htm).

Falls Sie an den **Veröffentlichungen** der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit interessiert sind, können Sie sie unter folgender Adresse herunterladen oder kostenfrei abonnieren:
<http://ec.europa.eu/social/publications>

Unter der folgenden Adresse können Sie sich auch gerne für den kostenlosen E-Newsletter der Europäischen Kommission *Social Europe* anmelden:
<http://ec.europa.eu/social/e-newsletter>

<http://ec.europa.eu/social>



www.facebook.com/socialeurope



VERORDNUNG (EG) Nr. 2204/2002 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2002
über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) und Buchstabe b),

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs⁽²⁾,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass staatliche Beschäftigungsbeihilfen unter bestimmten Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 994/98 ermächtigt die Kommission ebenfalls dazu, gemäß Artikel 87 EG-Vertrag zu erklären, dass Beihilfen, die im Einklang mit der von der Kommission für jeden Mitgliedstaat zur Gewährung von Regionalbeihilfen genehmigten Fördergebietskarte stehen, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterliegen.
- (3) Die Kommission hat die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag in zahlreichen Entscheidungen auf Beschäftigungsbeihilfen innerhalb und außerhalb von Fördergebieten angewandt und ihre diesbezügliche Politik mehrfach dargelegt: in den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽³⁾, in der Mitteilung der Kommission betreffend Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽⁴⁾, in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁵⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁶⁾. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen der Kommission mit der Anwendung dieser Bestimmungen ist es daher sinnvoll, dass diese im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung, die jedoch ihre eigenen Kontrollmöglichkeiten nicht schwächt, von den ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 994/98 verliehenen Befugnissen Gebrauch macht.
- (4) Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Beschäftigungsbeihilfen anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Solche Anmeldungen werden von der Kommission in erster

Linie anhand der Kriterien dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder gegebenenfalls anhand der einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien oder -rahmen geprüft. Derartige Bestimmungen bestehen zur Zeit für den Seeverkehr. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen⁽⁷⁾ unanwendbar ebenso wie die Mitteilung betreffend Beihilfenüberwachung und Senkung der Arbeitskosten⁽⁸⁾. Anmeldungen, über die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abschließend entschieden wurde, werden anhand der neuen Verordnung gewürdigt. Im Falle von Beschäftigungsbeihilfen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt wurden, erscheint es sinnvoll, in Bezug auf die Anwendbarkeit dieser Verordnung eine Übergangsregelung zu schaffen.

- (5) Die Förderung der Beschäftigung nimmt in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine Schlüsselposition ein. Die Gemeinschaft hat deshalb auch eine europäische Beschäftigungsstrategie entwickelt. In einigen Teilen der Gemeinschaft ist Arbeitslosigkeit nach wie vor ein ernstes Problem. Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt weiterhin besonders schwierig. Der Staat hat daher ein berechtigtes Interesse an der Durchführung von Maßnahmen, die Anreize für Unternehmen schaffen, neue Arbeitsplätze, vor allem für benachteiligte Arbeitnehmer, zu schaffen.
- (6) Die Verordnung gilt nur für Beschäftigungsmaßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und somit staatliche Beihilfen darstellen. Eine Reihe beschäftigungswirksamer Maßnahmen stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, weil es sich um Beihilfen zugunsten einzelner Personen handelt, die nicht bestimmten Unternehmen oder bestimmten Produktionszweigen zugute kommen, weil sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen oder weil die Maßnahmen allgemeiner Natur sind und nicht durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Derartige allgemeine Maßnahmen wie etwa die generelle Senkung der Steuern auf den Faktor Arbeit und der Sozialabgaben, die Förderung von Investitionen in allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen oder die berufliche Orientierung und Beratung, allgemeine Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Erwerbslose oder arbeitsrechtliche Verbesserungen

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 88 vom 12.4.2002, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. C 1 vom 3.1.1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. C 371 vom 23.12.2000, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. C 218 vom 27.7.1996, S. 4.

- werden daher nicht von der Verordnung erfasst. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach allgemeiner Auffassung nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen und daher gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“⁽¹⁾ von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag ausgenommen sind.
- (7) Mit dieser Verordnung sollen Beihilfen freigestellt werden, die eine Förderung der Beschäftigung im Sinne der europäischen Beschäftigungsstrategie und vor allem von benachteiligten Arbeitnehmergruppen bezwecken, ohne dass dadurch die Handelsbedingungen in einer Weise verändert werden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Einem einzelnen Unternehmen gewährte Beschäftigungsbeihilfen können den Wettbewerb auf dem jeweiligen Markt ganz erheblich beeinflussen, weil dadurch dieses eine Unternehmen gegenüber anderen, die keine derartige Beihilfe erhalten haben, begünstigt wird. Außerdem dürften einem einzigen Unternehmen gewährte Beihilfen kaum auf den Arbeitsmarkt durchschlagen. Individuell gewährte Beschäftigungsbeihilfen sind daher auch künftig der Kommission zu melden. Die Freistellung beschränkt sich daher auf Beihilfen, die im Rahmen allgemeiner Regelungen gewährt werden.
- (8) Freigestellt werden sollen sämtliche Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden, die die einschlägigen Freistellungsbedingungen dieser Verordnung erfüllt. Im Interesse einer wirksamen Überwachung und einer nicht zu Lasten der Kontrollmöglichkeiten der Kommission gehenden Vereinfachung sollten die Beihilferegelungen einen ausdrücklichen Verweis auf diese Verordnung enthalten.
- (9) Für staatliche Beihilfen im Schiffbausektor und im Kohlebergbau, für die in den Verordnungen (EG) Nr. 1540/98 des Rates⁽²⁾ bzw. (EG) Nr. 1407/2002 des Rates⁽³⁾ gesonderte Vorschriften erlassen worden sind, sollte die Anmeldepflicht bestehen bleiben.
- (10) Auf Beihilfen im Bereich Verkehr sollte die Verordnung anwendbar sein. Da der Wettbewerb in diesem Sektor besondere Merkmale aufweist, sollte die Freistellung allerdings nicht für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gelten.
- (11) Eine ablehnendere Haltung nimmt die Kommission konsequent gegenüber Beihilfen für einzelne Wirtschaftszweige ein, vor allem — aber nicht ausschließlich — sensible, d. h. unter Überkapazitäten leidende oder krisengeschüttelte Sektoren. Beihilferegelungen für bestimmte Wirtschaftszweige sollten daher nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht ausgenommen werden.
- (12) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sind, sollten die Schwellenwerte entsprechend der ständigen Praxis der Kommission in Form von Beihilfeintensitäten bezogen auf die verschiedenen förderfähigen Kosten und nicht in Form absoluter Höchstbeträge ausgedrückt werden.
- (13) Ob eine Beihilfe nach dieser Verordnung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, ist von der Beihilfeintensität bzw. dem als Subventionsäquivalent ausgedrückten Beihilfebetrug abhängig. Die Berechnung des Subventionsäquivalents einer in mehreren Tranchen oder in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährten Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der zum Gewährungszeitpunkt geltenden marktüblichen Zinssätze. Im Interesse einer einheitlichen, transparenten und unkomplizierten Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten für die Zwecke dieser Verordnung die Referenzzinssätze als die marktüblichen Zinssätze; bei zinsgünstigen Darlehen muss das Darlehen durch übliche Sicherheiten besichert und darf nicht mit ungewöhnlich hohen Risiken behaftet sein. Die Referenzzinssätze sind die von der Kommission in regelmäßigen Abständen anhand objektiver Kriterien ermittelten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie im Internet veröffentlichten Zinssätze.
- (14) Da Unternehmen unterschiedlicher Größe nicht die gleichen Voraussetzungen aufweisen, sind für kleine und mittlere Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen, andere Beihilfehöchstintensitäten festzusetzen als für Großunternehmen. Um Abweichungen in der Auslegung zu vermeiden, die Anlass zu Wettbewerbsverfälschungen geben könnten, die Abstimmung der Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Transparenz in Verfahrensfragen sowie die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte im Rahmen dieser Verordnung die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁴⁾ verwendet werden. Diese Definition wird auch in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 verwendet.
- (15) Nach den bisherigen Erfahrungen der Kommission sollten sich die Höchstintensitäten auf einem Niveau bewegen, bei dem die beiden Ziele einer minimalen Wettbewerbsverfälschung auf der einen und der Förderung der Beschäftigung auf der anderen Seite in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Aus Kohärenzgründen müssen sie den Schwellenwerten angepasst werden, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sowie in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgelegt sind. Danach darf die Höhe der Beschäftigungsbeihilfe anhand der im Rahmen von Investitionsvorhaben geschaffenen neuen Arbeitsplätze bemessen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

- (16) Lohnkosten sind Teil der normalen Betriebskosten eines Unternehmens. Entscheidend ist daher, dass sich die Beihilfe positiv auf die Beschäftigung auswirkt und dem Unternehmen nicht nur dazu verhilft, Kosten einzusparen, die es ansonsten selber tragen müsste.
- (17) Wenn Beschäftigungsbeihilfen nicht mit strikten Kontrollen und Beschränkungen einhergehen, kann dies zu negativen Begleiterscheinungen führen, wodurch ihre zunächst positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt wieder aufgehoben wird. Wenn die Beihilfen zum Schutz von Unternehmen eingesetzt werden, die einem innergemeinschaftlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, können für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft notwendige Anpassungen dadurch verzögert werden. Ohne strenge Kontrollen kann der Fall eintreten, dass Beschäftigungsbeihilfen überwiegend in Regionen gewährt werden, die ohnehin schon wohlhabend sind, was nicht dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entspricht. Zur Senkung der Lohnkosten gewährte Beihilfen können im Binnenmarkt zur Umlenkung von Ressourcen und nichtstandortgebundenen Investitionen, zur Verlagerung der Arbeitslosigkeit von einem Land in ein anderes und zu Abwanderung führen und dadurch den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verfälschen.
- (18) Die Gewährung von Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sollte davon abhängig gemacht werden, dass der neu geschaffene Arbeitsplatz für einen bestimmten Zeitraum erhalten bleibt. Der in dieser Verordnung festgesetzte Zeitraum sollte Vorrang vor dem in Ziffer 4.14 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung genannten Fünfjahreszeitraum haben.
- (19) Beihilfen zum Erhalt von Arbeitsplätzen, d. h. die finanzielle Unterstützung, die einem Unternehmen gewährt wird, damit es die Belegschaft nicht entlassen muss, sind mit Betriebsbeihilfen vergleichbar. Vorbehaltlich etwaiger sektorspezifischer Vorschriften, wie es sie z. B. für den Bereich des Seeverkehrs gibt, sollten sie daher nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und für eine befristete Zeit bewilligt werden. Diese Beihilfen sollten der Kommission weiterhin gemeldet werden und nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht freigestellt werden. Beihilfen dieser Art können nur in ganz wenigen Fällen bewilligt werden, etwa dann, wenn sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag zur Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, wenn sie in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, oder wenn es sich um Gebiete in äußerster Randlage handelt, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung an Betriebsbeihilfen geknüpft werden, und drittens, wenn sie im Rahmen der Rettung und Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsleitlinien gewährt werden⁽¹⁾.
- (20) Eine besondere Art der Beihilfe ist die Beihilfe zugunsten von Arbeitgebern für die Umwandlung von befristeten oder Zeitarbeitsverträgen in unbefristete Arbeitsverträge. Solche Beihilfen sollten nicht durch diese Verordnung von der Anmeldepflicht freigestellt werden und angemeldet werden, damit die Kommission prüfen kann, ob von ihnen eine positive Wirkung auf die Beschäftigungssituation ausgeht. Dabei sollte unter anderem sichergestellt werden, dass beschäftigungswirksame Beihilfemaßnahmen dieser Art nicht gleichzeitig zur Schaffung eines Arbeitsplatzes und zur Umwandlung eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden und dabei der Beihilfenhöchstsatz für Erstinvestitionen oder für die Schaffung eines Arbeitsplatzes überschritten wird.
- (21) Kleinen und mittleren Unternehmen fällt bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze eine Schlüsselrolle zu. Gerade ihre Größe mag sie jedoch an Neueinstellungen hindern, weil diese gewisse Risiken mit sich bringen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann auch zur wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Regionen in der Gemeinschaft beitragen und dadurch einen höheren Grad an wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt schaffen. In benachteiligten Regionen angesiedelte Unternehmen haben einen Standortnachteil. Kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen in Fördergebieten sollten daher Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze erhalten dürfen.
- (22) Großunternehmen in nicht förderfähigen Gebieten haben keine besonderen Nachteile und ihre Lohnkosten sind Teil ihrer normalen Betriebsausgaben. Auch um den Anreiz zur Schaffung von Arbeitsplätzen speziell in KMU und in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag zu erhöhen, kommen Großunternehmen in Gebieten, die nicht unter die genannten Ausnahmebestimmungen fallen, für Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen daher nicht in Betracht.
- (23) Für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist es besonders schwer, eine Stelle zu finden, weil sie bei den Arbeitgebern als weniger leistungsfähig gelten. Diese geringere Leistungsfähigkeit wird entweder mit fehlender aktueller Berufserfahrung (beispielsweise von Jugendlichen oder Langzeitarbeitslosen) oder mit einer andauernden Behinderung in Verbindung gebracht. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen speziell im

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

- Hinblick auf die Einstellung dieser Personengruppen ist insofern gerechtfertigt, als dem Unternehmen wegen der geringeren Produktivität dieser Arbeitnehmer finanzielle Vorteile entgehen und auch die Arbeitnehmer von der Maßnahme profitieren, da sie ohne diese Anreize für die Arbeitgeber kaum auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen könnten. Beihilferegelungen zu diesem Zweck sollten daher unabhängig von der Größe und vom Standort des Beihilfeempfängers erlaubt sein.
- (24) Welche Gruppen von Arbeitnehmern als benachteiligt gelten, bedarf der Definition; es sollte den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen bleiben, Beihilfen zur Förderung der Einstellung anderer Personenkreise, die sie für benachteiligt halten, unter Vorbringung stichhaltiger Argumente anzumelden.
- (25) Behinderte Arbeitnehmer, denen eine Erstanstellung vermittelt werden konnte, benötigen mitunter auch darüber hinaus noch Hilfe auf Dauer in Form eines beschützten Beschäftigungsverhältnisses. Speziell zu diesem Zweck geschaffene Beihilferegelungen sollten daher von der Anmeldepflicht ausgenommen werden, sofern sich die Beihilfe nachweislich auf den Ausgleich der geringeren Produktivität der betreffenden Arbeitnehmer, der durch ihre Beschäftigung entstehenden Zusatzkosten oder der Kosten für die Einrichtung bzw. Beibehaltung eines beschützten Beschäftigungsverhältnisses beschränkt. Mit dieser Bedingung soll verhindert werden, dass die begünstigten Unternehmen auf Märkten, auf denen auch andere Unternehmen vertreten sind, zu einem Preis unterhalb des Wettbewerbsniveaus verkaufen.
- (26) Die Kumulierung von Beihilfen für die Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern oder die weitere Unterstützung von behinderten Arbeitnehmern am Arbeitsplatz mit anderen Beihilfen zur Senkung der Lohnkosten sollte erlaubt sein, da es in diesen Fällen legitim ist, darauf hinzuwirken, dass diesem Personenkreis angehörende Arbeitnehmer vorrangig beschäftigt werden.
- (27) Um sicherzustellen, dass es sich um eine notwendige Beihilfe handelt, die Beschäftigungsanreize schafft, gilt die Freistellung dann nicht, wenn der Beihilfeempfänger auch ohne Beihilfe unter Marktbedingungen neue Arbeitsplätze geschaffen oder Einstellungen vorgenommen hätte.
- (28) Bei Kumulierung der Beschäftigungsbeihilfe in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten oder die mit der Schaffung eines Arbeitsplatzes verbundenen Investitionskosten mit anderen staatlichen Beihilfen, gleich, ob vom Staat, der Region oder der Gemeinde gewährt, sollte eine Freistellung nach dieser Verordnung nur dann erfolgen, wenn dabei die in dieser Verordnung oder den Gemeinschaftsbestimmungen über staatliche Investitionsbeihilfen, d. h. vor allem die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel sollten Beihilfen bilden, die benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern zu einem Arbeitsplatz verhelfen oder die fortlaufende Beschäftigung von Behinderten ermöglichen sollen.
- (29) Beschäftigungsbeihilfen größeren Umfangs sollten vor ihrer Gewährung weiterhin von der Kommission einzeln geprüft werden. Auf Beihilfen zugunsten eines einzelnen Unternehmens oder einer einzelnen Einrichtung, die eine bestimmte Summe innerhalb eines bestimmten Zeitraums überschreiten, ist die vorliegende Gruppenfreistellungsverordnung daher nicht anwendbar, sondern es gilt weiterhin das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.
- (30) Neben den nach dieser Verordnung freigestellten Beschäftigungsbeihilfen kann es noch andere Beihilfemaßnahmen geben, die ebenfalls die Förderung der Beschäftigung im Auge haben oder mit denen beschäftigungs- und arbeitsmarktrelevante Zielsetzungen verfolgt werden. Diese Maßnahmen sollten gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden.
- (31) In Übereinstimmung mit dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen sind Ausführbeihilfen oder Beihilfen, die heimische Erzeugnisse gegenüber Importwaren begünstigen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen. Beihilfen dieser Art sind unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft aus diesem Übereinkommen und sollten daher weder von der Anmeldepflicht freigestellt noch im Fall ihrer Anmeldung genehmigt werden.
- (32) Zum Zwecke der Transparenz und einer wirksamen Überwachung im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 dürfte sich die Verwendung eines Standardvordrucks anbieten, mit dem die Mitgliedstaaten die Kommission in Kurzform über die Einführung einer Beihilferegelung gemäß dieser Verordnung unterrichten. Die betreffenden Angaben sollten anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden. Aus denselben Gründen sollten den Mitgliedstaaten auch Vorgaben in Bezug auf die Unterlagen gemacht werden, die sie über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen zur Verfügung halten müssen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission einmal jährlich einen Bericht vorlegen. Die Kommission sollte festlegen, worüber der Bericht Auskunft geben soll. Kurzinformation und Jahresbericht sollten, um von den zuständigen Stellen leichter bearbeitet werden zu können, auch in EDV-gestützter Form vorzulegen sein, da die entsprechende Technologie inzwischen nahezu überall vorhanden ist.
- (33) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Kommission und der Tatsache, dass die Politik im Bereich der staatlichen Beihilfen im Allgemeinen in regelmäßigen Abständen neu überdacht werden muss, ist es angezeigt, die Geltungsdauer dieser Verordnung zu beschränken. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 ist es erforderlich, eine Übergangsregelung zu treffen, nach der nach dieser Verordnung bereits freigestellte Beihilferegelungen nach dem Außerkrafttreten der Verordnung für weitere sechs Monate freigestellt bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die vorliegende Verordnung gilt für Beihilferegulungen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze, der Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer oder der Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten dienen.

(2) Diese Verordnung gilt für alle Wirtschaftszweige einschließlich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Erzeugnisse.

Sie gilt nicht für die Gewährung von Beihilfen im Kohlebergbau und im Schiffbausektor und auch nicht für Beihilfen im Verkehrssektor, soweit sie der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Sinne von Artikel 4 dienen. Beihilfen dieser Art müssen der Kommission weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet werden.

(3) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

- a) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,
- b) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Beihilfe“: jede Maßnahme, die die Tatbestandsmerkmale von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt;
- b) „kleine und mittlere Unternehmen“: Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001;
- c) „Bruttobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens ausgedrückte Höhe der Beihilfe. Alle eingesetzten Beträge sind Beträge vor Abzug der direkten Steuern. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Bewilligung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung der Beihilfeintensität bei einem zinsgünstigen Darlehen anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzsatz;
- d) „Nettobeihilfeintensität“: in Prozent der beihilfefähigen Kosten des Projekts ausgedrückter Beihilfebetrug nach Steuern;
- e) „Beschäftigtenzahl“: Zahl der jährlichen Arbeitseinheiten (JAE), d. h. Zahl der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten, wobei Teilzeitarbeit und Saisonarbeit nach JAE-Bruchteilen bemessen werden;

f) „benachteiligte Arbeitnehmer“: alle Personengruppen, die ohne Unterstützung nur schwer auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen können, d. h. solche, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- i) Personen, die unter 25 Jahren sind oder deren Abschluss einer Vollzeit-Bildungsmaßnahme zwei Jahre zurückliegt und die bisher noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- ii) Wanderarbeitnehmer, die zwecks Ausübung einer Tätigkeit ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder verlegt haben oder ihren Wohnort in der Gemeinschaft genommen haben,
- iii) Mitglieder ethnischer Minderheiten in einem Mitgliedstaat, die eine Weiterentwicklung ihrer sprachlichen oder beruflichen Fertigkeiten oder ihres Berufsprofils benötigen, um ihre Aussichten auf eine dauerhafte Beschäftigung zu erhöhen,
- iv) Personen, die nach mindestens zweijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit aufgegeben haben, wegen der Schwierigkeit ihre Erwerbstätigkeit und ihr Familienleben miteinander zu vereinbaren,
- v) Alleinerziehende,
- vi) Personen ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- vii) Personen über 50, die erwerbslos sind oder vor der Entlassung stehen,
- viii) Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die in den vorangegangenen 16 Monaten insgesamt 12 Monate bzw. im Fall von Jugendlichen unter 25 in den vorangegangenen acht Monaten insgesamt sechs Monate erwerbslos waren,
- ix) nach nationalem Recht anerkannte ehemalige oder akute Suchtkranke,
- x) Personen, die seit Beginn eines Aufenthalts in einer Strafvollzugsanstalt oder einer strafrechtlichen Maßnahme noch keine reguläre bezahlte Erstanstellung gefunden haben,
- xi) Frauen in einer NUTS II-Region, in der die durchschnittliche Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Kalenderjahren 100 % des Gemeinschaftsdurchschnitts übersteigt und die Frauenarbeitslosigkeit während mindestens zwei der vergangenen drei Kalenderjahre um 150 % über der männlichen Erwerbslosenquote in der betreffenden Region gelegen ist;

g) „behinderte Arbeitnehmer“:

- i) Personen, die nach nationalem Recht als Behinderte gelten, oder
- ii) Personen mit einer anerkannten schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung;

- h) „geschütztes Beschäftigungsverhältnis“: ein Beschäftigungsverhältnis in einer Einrichtung, in der mindestens 50 % der Beschäftigten Behinderte sind, die nicht in der Lage sind, eine Anstellung auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden;
- i) „Lohnkosten“: die folgenden Kosten, die der Beihilfeempfänger für den fraglichen Arbeitsplatz tatsächlich zu zahlen hat:
- i) Bruttolohn (d. h. vor Steuern) plus
 - ii) gesetzliche Sozialabgaben,
- j) Arbeitsplatz, der „mit der Durchführung eines Investitionsvorhabens in Zusammenhang steht“: ein Arbeitsplatz, der die Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, und der in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Während dieses Zeitraums werden auch diejenigen Arbeitsplätze erfasst, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden;
- k) „materielle Investitionen“: Anlageinvestitionen im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung). Als materielle Investition gilt auch eine Anlageinvestition in Form der Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder ohne Übernahme geschlossen worden wäre;
- l) „immaterielle Investitionen“: Investitionen in Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nichtpatentiertem technischen Wissen.

Artikel 3

Freistellungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich Artikel 9 sind Beihilferegelungen, die sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3, sofern
- a) die Beihilfen, die nach der jeweiligen Regelung gewährt werden könnten, ausnahmslos sämtliche Freistellungsbedingungen dieser Verordnung erfüllen;
 - b) in der Regelung ausdrücklich auf diese Verordnung verwiesen wird, indem Titel und Fundstelle der Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* angegeben werden.
- (2) Beihilfen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Regelungen gewährt werden, sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, wenn sie alle Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 4

Schaffung von Arbeitsplätzen

- (1) Die Beihilferegelungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die aufgrund dieser Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 4 erfüllen.

(2) Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder Wirtschaftszweigen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) erfüllen, beträgt die maximal zulässige Bruttobeihilfeintensität:

- a) 15 % bei kleinen Unternehmen,
- b) 7,5 % bei mittleren Unternehmen.

(3) Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in Gebieten und Wirtschaftszweigen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Voraussetzungen für die Gewährung von Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) erfüllen, darf die Nettobeihilfeintensität die entsprechende Beihilfeobergrenze für regionale Investitionsbeihilfen nicht überschreiten, die sich nach den jeweiligen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geltenden und von der Kommission genehmigten nationalen Fördergebietskarten bestimmt; in diesem Zusammenhang ist u. a. der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben heranzuziehen⁽¹⁾.

Sofern sich aus der Fördergebietskarte nichts anderes ergibt, gilt für kleine und mittlere Unternehmen ein Aufschlag von

- a) 10 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c), wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 30 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf, oder
- b) 15 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), wobei jedoch die Nettobeihilfeintensität insgesamt 75 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen darf.

Die erhöhten Beihilfeobergrenzen gelten nur, wenn die Eigenbeteiligung des begünstigten Unternehmens mindestens 25 % beträgt und die geförderten Beschäftigungsverhältnisse in diesen Fördergebieten verbleiben.

Werden Arbeitsplätze im Bereich der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten Waren in Gebieten geschaffen, die als benachteiligte Gebiete im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾ gelten, sind ebenfalls die genannten erhöhten Beihilfeobergrenzen oder gegebenenfalls die nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zulässigen erhöhten Beihilfeobergrenzen anwendbar.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Beihilfeobergrenzen verstehen sich als Prozentsatz der über einen Zeitraum von zwei Jahren anfallenden Lohnkosten für einen neu geschaffenen Arbeitsplatz, bei dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sowohl in dem betroffenen Betrieb als auch in dem betroffenen Unternehmen muss durch den neu geschaffenen Arbeitsplatz ein Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vorangegangenen 12 Monaten geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- b) Der neu geschaffene Arbeitsplatz muss mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren bzw. zwei Jahren im Fall von KMU erhalten bleiben.
- c) Der neu geschaffene Arbeitsplatz darf nur mit Personen besetzt werden, die noch nie erwerbstätig waren, erwerbslos geworden sind oder vor der Entlassung stehen.

(5) Beihilfen, die aufgrund einer nach diesem Artikel freigestellten Beihilferegelung zum Zwecke der Schaffung von Arbeitsplätzen gewährt werden, dürfen mit Beihilfen zur Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 kumuliert werden.

Artikel 5

Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer

(1) Beihilferegelungen, mit denen die Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer durch die Unternehmen gefördert werden soll, sowie alle auf der Grundlage solcher Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Bruttobeihilfeintensität sämtlicher zur Beschäftigung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer gewährter Beihilfen bemisst sich nach den Lohnkosten für die Beschäftigung des bzw. der betreffenden Arbeitnehmer während eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Einstellung und darf 50 % für benachteiligte bzw. 60 % für behinderte Arbeitnehmer nicht übersteigen.

(3) Für Beihilfen dieser Art gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Sofern die Einstellung nicht zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten in der jeweiligen Einrichtung führt, muss (müssen) die Stelle(n) im Anschluss an das freiwillige Ausscheiden, den Eintritt in den Ruhestand aus Altersgründen, die freiwillige Reduzierung der Arbeitszeit oder die rechtmäßige Entlassung eines Mitarbeiters wegen Fehlverhaltens und nicht infolge des Abbaus von Arbeitsplätzen frei geworden sein.
- b) Außer bei rechtmäßiger Entlassung wegen Fehlverhaltens muss die frei werdende Stelle für mindestens 12 Monate dauerhaft besetzt werden.

Artikel 6

Mehrkosten bei Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer

(1) Beihilferegelungen, mit denen die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gefördert werden soll, sowie alle auf der Grundlage dieser Regelungen gewährten Beihilfen müssen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen.

(2) Die Beihilfen dürfen zusammen mit den nach Artikel 5 gewährten Beihilfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um eine etwaige behinderungsbedingte Verminderung der Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmer und die folgenden Kosten auszugleichen:

- a) zusätzliche Kosten für die Schaffung von behindertengerechten Räumlichkeiten,

b) zusätzliche Kosten für die Abstellung oder Beschäftigung von Personal ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des oder der behinderten Arbeitnehmer,

c) zusätzliche Kosten für die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial oder dessen Umrüstung,

die dem Beihilfeempfänger bei Beschäftigung eines nicht behinderten Arbeitnehmers nicht entstehen würden für die gesamte Beschäftigungsdauer des oder der Behinderten.

Handelt es sich um einen Beihilfeempfänger, der beschützte Beschäftigungsverhältnisse anbietet, kann die Beihilfe zusätzlich die Kosten für den Bau, Einbau oder Ausbau der betreffenden Einrichtung sowie die Verwaltungs- und Beförderungskosten, die aus der Einstellung behinderter Arbeitnehmer entstehen, ausgleichen, ohne diese Kosten jedoch zu übersteigen.

(3) In den nach diesem Artikel freigestellten Beihilferegelungen muss die Gewährung einer Beihilfe mit der Auflage verbunden werden, dass der Beihilfeempfänger Unterlagen aufbewahrt, anhand deren sich nachprüfen lässt, dass dieser Artikel sowie Artikel 8 Absatz 4 eingehalten werden.

Artikel 7

Erforderlichkeit der Beihilfe

(1) Die Freistellung von Beihilfen gemäß Artikel 4 gilt nur dann, wenn vor Schaffung des Arbeitsplatzes bzw. vor Einstellung des Arbeitnehmers

- a) entweder von dem Beihilfeempfänger bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ein Beihilfeantrag gestellt wurde oder
- b) in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits objektiven Kriterien genügende Rechtsvorschriften existierten, die einen Rechtsanspruch auf Beihilfe begründeten, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung der Behörden bedurfte.

(2) In Fällen, in denen die Schaffung des Arbeitsplatzes

- a) mit der Durchführung eines materiellen oder immateriellen Investitionsvorhabens in Zusammenhang steht und
- b) innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens erfolgt,

kommt die Freistellung gemäß Artikel 4 nur dann zur Anwendung, wenn die Einreichung des in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Antrags oder der Erlass der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsvorschriften vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgt.

Artikel 8

Kumulierung

(1) Die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Beihilfeobergrenzen gelten unabhängig davon, ob die Schaffung des Arbeitsplatzes oder die Einstellung ausschließlich mit staatlichen Mitteln oder teilweise mit Gemeinschaftsmitteln gefördert wird.

(2) Beihilfen, die auf der Grundlage von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen gewährt werden, dürfen in Bezug auf dieselben Lohnkosten nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit sonstigen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die nach dieser Verordnung zulässige maximale Beihilfeintensität dadurch überschritten würde.

(3) Beihilfen auf der Grundlage von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen dürfen nicht mit anderen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden

a) in Bezug auf die Kosten einer Investition, mit der der geschaffene Arbeitsplatz in Zusammenhang steht und die zum Zeitpunkt der Schaffung des Arbeitsplatzes noch nicht abgeschlossen war oder in den der Schaffung des Arbeitsplatzes vorausgehenden drei Jahren abgeschlossen wurde,

b) in Bezug auf dieselben Lohnkosten oder andere im Rahmen derselben Investition stehende Arbeitsplätze,

wenn sich hieraus eine Beihilfeintensität ergibt, die über den Obergrenzen für Investitionsbeihilfen liegt, die sich aus den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und der von der Kommission für die einzelnen Mitgliedstaaten genehmigten Fördergebietskarte ergeben, oder die die in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 festgesetzte Obergrenze überschreitet. In den besonderen Fällen, in denen diese Obergrenzen angepasst wurden, vor allem infolge der Anwendung sektorspezifischer Beihilfavorschriften oder aufgrund von Rahmenregelungen für große Investitionsprojekte, etwa des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, sind für die Zwecke dieses Absatzes die angepassten Obergrenzen heranzuziehen.

(4) In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 dürfen Beihilfen, die auf der Grundlage von nach Artikel 5 und 6 dieser Verordnung freigestellten Regelungen gewährt werden, in Bezug auf dieselben Kosten gegebenenfalls mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln einschließlich Beihilfen, die aufgrund von nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellten Regelungen unter Beachtung der Absätze 2 und 3 gewährt werden, kumuliert werden, sofern dabei eine Bruttobeihilfeintensität von 100 % der während der Beschäftigung des oder der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Lohnkosten nicht überschritten wird.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet etwaiger niedrigerer, gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen vorgesehener Beihilfeintensitäten⁽¹⁾.

Artikel 9

Der Anmeldungspflicht unterliegende Beihilfen

(1) Regelungen für einzelne Sektoren werden nicht nach dieser Verordnung freigestellt und müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden.

(2) Die Freistellung von der Anmeldungspflicht gilt nicht für Beihilfen an ein einzelnes Unternehmen oder einen Betrieb, deren Gesamtvolumen in einem Dreijahreszeitraum 15 Mio.

EUR brutto übersteigt. Die Kommission prüft derartige Beihilfen, sofern sie nach einer ansonsten freigestellten Beihilferegelung gewährt werden, ausschließlich anhand der in dieser Verordnung geregelten Kriterien.

(3) Diese Verordnung lässt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten unberührt, einzelne Beihilfen anzumelden, wenn sonstige Vorschriften über die Gewährung staatlicher Beihilfen dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung, Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erhält, anzumelden oder der Kommission hierüber Angaben zu machen, sowie für die Verpflichtung zur Anmeldung von Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben im Rahmen des einschlägigen multisektoralen Regionalbeihilferahmens.

(4) Beihilferegelungen zur Förderung der Einstellung von Arbeitnehmerkategorien, die nicht als benachteiligt im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f) gelten, müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden, es sei denn, sie sind nach Artikel 4 dieser Verordnung freigestellt. Bei der Anmeldung hat der Mitgliedstaat gegenüber der Kommission zu begründen, warum die betreffenden Arbeitnehmer benachteiligt sind. Insoweit gilt Artikel 5.

(5) Beihilfen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, d.h. die finanzielle Unterstützung, die einem Unternehmen gewährt wird, um die Entlassung von Arbeitnehmern zu verhindern, die ansonsten freigesetzt würden, unterliegen weiterhin der Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften für bestimmte Wirtschaftsbereiche dürfen Beihilfen dieser Art von der Kommission nur genehmigt werden, wenn sie gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag der Beseitigung von Schäden dienen, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, oder wenn sie in Förderregionen im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag gewährt werden, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sofern sie die Bedingungen erfüllen, die in den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung an Betriebsbeihilfen geknüpft werden.

(6) Beihilfen für die Umwandlung von befristeten oder Zeitarbeitsverträgen in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse unterliegen weiterhin der Anmeldungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag.

(7) Beihilferegelungen zur Förderung der Arbeitsplatzteilung, zur Unterstützung von Erwerbstätigen mit Kindern und sonstige vergleichbare Maßnahmen, die die Beschäftigung fördern, aber nicht zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten führen und nicht mit der Einstellung von benachteiligten bzw. der Einstellung oder Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern verbunden sind, müssen weiterhin gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden und werden von der Kommission gemäß Artikel 87 geprüft.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

(8) Sonstige Beihilfemaßnahmen, die beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen verfolgen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Förderung eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben, unterliegen ebenfalls weiterhin der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und werden von der Kommission gemäß Artikel 87 geprüft.

(9) Die Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bleibt auch für einzelne, unabhängig von einer Beihilferegelung gewährte Beschäftigungsbeihilfen bestehen. Beihilfen dieser Art werden anhand der Bestimmungen dieser Verordnung geprüft und von der Kommission nur dann genehmigt, wenn sie im Einklang mit etwaigen Sondervorschriften für den Sektor stehen, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist, und wenn nachgewiesen werden kann, dass die Vorteile für die Beschäftigung die Wettbewerbsnachteile auf dem betreffenden Markt überwiegen.

Artikel 10

Transparenz und Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 20 Arbeitstagen nach Erlass einer Beihilferegelung im Sinne dieser Verordnung eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in der in Anhang I vorgegebenen Form, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Die Kurzbeschreibung ist auf elektronischem Weg zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten halten ausführliche Aufzeichnungen über die nach dieser Verordnung freigestellten Beihilferegelungen und die danach bewilligten Einzelbeihilfen zur Verfügung. Die Unterlagen müssen belegen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Freistellungsvoraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Beihilfe hiervon abhängt. Die Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einer Beihilferegelung müssen während zehn Jahren vom Zeitpunkt der letzten auf der Grundlage dieser Regelung bewilligten Beihilfe an gerechnet zur Verfügung gehalten werden. Die

Kommission kann von dem betreffenden Mitgliedstaat schriftlich alle Informationen anfordern, die ihrer Ansicht nach nötig sind, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen in EDV-gestützter Form in der in Anhang II vorgegebenen Form einen Jahresbericht über die Anwendung dieser Verordnung unabhängig davon, ob sich die Anwendung über ein ganzes Kalenderjahr oder nur Teile hiervon erstreckt. Der Bericht ist der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

Artikel 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Anmeldungen werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft.

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung der Kommission unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag eingeführte Beihilferegelungen sowie auf der Grundlage solcher Regelungen gewährte Beihilfen sind im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und werden durch diese Verordnung freigestellt, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erfüllen. Beihilfen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Kommission nach den einschlägigen Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen geprüft.

(3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung bleiben die danach freigestellten Beihilferegelungen noch während einer Anpassungsfrist von sechs Monaten freigestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Von den Mitgliedstaaten zu liefernde Kurzbeschreibung der nach der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährten staatlichen Beihilfen**(Per E-Mail an stateaidgreffe@cec.eu.int)****Nummer der Beihilfe:**

Die Nummer wird von der GD Wettbewerb zugeteilt.

Mitgliedstaat:**Region:**

Angabe der Region, wenn eine dezentrale Stelle die Beihilfe gewährt.

Bezeichnung der Regelung:

Titel der Beihilferegelung.

Rechtsgrundlage:

Vollständiger Titel der einzelstaatlichen Rechtsgrundlage und Angabe der Fundstelle.

Jährliches Beihilfevolumen:

Die Beträge sind in Euro oder gegebenenfalls in der Landeswährung anzugeben. Angabe der jährlich veranschlagten Gesamthaushaltsmittel oder des voraussichtlichen jährlichen Steuerausfalls für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeelemente.

Bei der Leistung von Bürgschaften ist die (maximale) Höhe der besicherten Darlehen anzugeben.

Beihilfehöchstintensität für:

- Beihilfen nach Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen
- Beihilfen nach Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer
- Beihilfen nach Artikel 6: Mehrkosten für die Beschäftigung Behinderter

Angabe der Höchstintensitäten für die verschiedenen Arten von Beihilfen (Beihilfen nach Artikel 4, nach Artikel 5 und nach Artikel 6 der Verordnung).

Inkrafttreten der Regelung:

Angabe des Zeitpunkts, ab dem Beihilfen nach der Regelung gewährt werden dürfen.

Laufzeit der Regelung:

Angabe des genauen Datums (Jahr und Monat), bis zu dem Beihilfen nach der Regelung gewährt werden dürfen.

Zweck der Beihilfen:

- Artikel 4: Schaffung von Arbeitsplätzen
- Artikel 5: Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer
- Artikel 6: Beschäftigung Behinderter

In erster Linie ist anzugeben, welchem der drei genannten Ziele die Maßnahme zuzuordnen ist. Darüber hinaus können an dieser Stelle auch Angaben zu weiteren (nachrangigen) Zielsetzungen gemacht werden.

Betroffene Wirtschaftssektoren:

- Sämtliche EG-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾
- Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾
- Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾
- Sonstige (bitte näher erläutern)

Zutreffendes bitte ankreuzen. Sektorspezifische Beihilferegelungen fallen nicht unter diese Verordnung und sind daher anmeldepflichtig.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls der E-Mail-Anschrift.

⁽¹⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Sonstige Auskünfte:

Wird die Regelung teilweise mit Gemeinschaftsmitteln finanziert, ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Regelung wird teilweise mit Mitteln [Angabe der Quelle] finanziert.“

Überschreitet die Laufzeit der Regelung die Geltungsdauer dieser Verordnung, ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Nach Ablauf der Freistellungsverordnung am 31. Dezember 2006 gilt noch eine sechsmonatige Übergangsfrist.“

ANHANG II

Form des der Kommission zu übermittelnden periodischen Berichts**Standardangaben für den Jahresbericht über Beihilferegelungen, die unter die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen fallen**

Die Berichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen zu übermitteln haben, sind unter Verwendung nachstehender Standardangaben zu erstellen.

Sie sind per E-Mail an die folgende Anschrift zu senden:
stateaidgreffe@cec.eu.int.

Erforderliche Angaben für alle Beihilferegelungen, die unter die aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Freistellungsverordnungen fallen

1. Bezeichnung und Nummer der Beihilferegelung.
2. Anwendbare Freistellungsverordnung der Kommission.
3. Ausgaben

Die Ausgaben sind für alle in der Regelung angewandten Beihilfeelemente (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) getrennt auszuweisen und in Euro bzw. gegebenenfalls in der jeweiligen Landeswährung anzugeben. Bei Steuervergünstigungen sind die jährlichen Einnahmeausfälle anzugeben. In Ermangelung genauer Zahlen kann es sich im letzteren Fall auch um Schätzwerte handeln.

Die Zahlen betreffend die Ausgaben sollten wie folgt geliefert werden:

Für das jeweilige Berichtsjahr ist aufgeschlüsselt nach den in der Regelung angewandten Beihilfeelementen (z. B. Zuschuss, zinsgünstiges Darlehen, Bürgschaft) Folgendes anzugeben:

- 3.1. Mittelbindungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist die Gesamtsumme der neu ausgereichten Bürgschaften anzugeben.
- 3.2. Tatsächliche Zahlungen, (geschätzter) Steuerausfall oder sonstige Einnahmeausfälle, Bürgschaftsleistungen usw. für alle neuen und laufenden Förderprojekte. Bei Bürgschaftsregelungen ist Folgendes anzugeben: Gesamtgarantiesumme, Einnahmen aus Gebühren, Einnahmen aufgrund des Erlöschens der Bürgschaft, fällige Zahlungen infolge des Eintritts des Garantiefalles, laufendes Betriebsergebnis.
- 3.3. Zahl der neu bewilligten Beihilfen.
- 3.4. Geschätzte Zahl der infolge der neu gewährten Beihilfen geschaffenen Arbeitsplätze/eingestellten benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmer/weiterbeschäftigten behinderten Arbeitnehmer (sofern zutreffend). Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer sind nach den in Artikel 2 Buchstabe f) genannten Kategorien aufzuschlüsseln.
- 3.5.
- 3.6. Regionale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Ausgaben entweder nach Regionen der NUTS-II-Ebene⁽¹⁾ oder darunter oder nach Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a), Buchstabe b) und Nicht-Fördergebieten.
- 3.7. Sektorale Aufschlüsselung der unter 3.1 aufgeführten Beträge nach Wirtschaftszweigen (ist mehr als nur ein Wirtschaftszweig betroffen, sind die Beträge anteilig auszuweisen):
 - Kohlenbergbau.
 - Verarbeitende Industrie:
 - Stahl
 - Schiffbau
 - Kunstfaserindustrie
 - Kfz-Industrie
 - Sonstige.
 - Dienstleistungen
 - Verkehr
 - Finanzdienstleistungen
 - Sonstige.
 - Sonstige Wirtschaftssektoren (bitte angeben).
4. Sonstige zweckdienliche Auskünfte und Bemerkungen.

⁽¹⁾ NUTS-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik in der EG.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 181/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Februar 2011

über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 24. Januar 2011 gebilligten gemeinsamen Entwurfs ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des Kraftomnibusverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, überall ein hohes, dem Standard anderer Verkehrsträger vergleichbares Schutzniveau für die Fahrgäste sicherzustellen. Ferner sollte den allgemeinen Erfordernissen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- (2) Da die Busfahrgäste im Beförderungsvertrag die schwächere Partei sind, sollte allen Fahrgästen ein Mindestmaß an Schutz gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 99.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 (AbI. C 184 E vom 8.7.2010, S. 312), Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 11. März 2010 (AbI. C 122 E vom 11.5.2010, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 31. Januar 2011 und legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (3) Die Maßnahmen der Union zur Verbesserung der Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr sollten den Besonderheiten dieses überwiegend von kleinen und mittleren Unternehmen geprägten Sektors Rechnung tragen.

- (4) Die Fahrgäste und zumindest diejenigen Personen, für die diese kraft Gesetzes unterhaltspflichtig waren oder zukünftig unterhaltspflichtig geworden wären, sollten nach Maßgabe der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ⁽³⁾ im Falle eines aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfalls angemessen geschützt sein.

- (5) Bei der Bestimmung des nationalen Rechts, das für die Entschädigung bei Tod — einschließlich angemessener Kosten für die Bestattung — oder Körperverletzung oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck infolge eines aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfalls anwendbar ist, sollten die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) ⁽⁵⁾ berücksichtigt werden.

- (6) Die Fahrgäste sollten — abgesehen von der in den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck infolge eines aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfalls — Anspruch auf Unterstützung in Bezug auf ihre unmittelbaren praktischen Bedürfnisse nach einem Unfall haben. Diese Unterstützung sollte erforderlichenfalls erste Hilfe, Unterbringung, Verpflegung, Kleidung und Beförderung umfassen.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6.

- (7) Busverkehrsdienste sollten den Bürgern allgemein zugute kommen. Daher sollten behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung Busreisemöglichkeiten haben, die denen anderer Bürger vergleichbar sind. Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben das gleiche Recht auf Freizügigkeit, Entscheidungsfreiheit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger.
- (8) Um behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Busreisemöglichkeiten zu eröffnen, die denen anderer Bürger vergleichbar sind, sollten vor dem Hintergrund von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Regeln für die Gleichstellung dieser Personen und für ihre Unterstützung während der Reise festgelegt werden. Die Beförderung dieser Personen sollte daher akzeptiert und nicht wegen ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität verweigert werden, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die aus Gründen der Sicherheit oder wegen der Fahrzeugkonstruktion oder der Infrastruktur gerechtfertigt sind. Im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer sollten behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Anspruch auf Hilfe an Busbahnhöfen und in den Fahrzeugen haben. Im Interesse der sozialen Integration sollten die Betroffenen diese Hilfe kostenlos erhalten. Die Beförderer sollten Zugangsbedingungen festlegen, vorzugsweise unter Verwendung des europäischen Normungssystems.
- (9) Bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer Busbahnhöfe und bei umfassenden Renovierungsarbeiten sollten die Busbahnhofbetreiber bemüht sein, den Bedürfnissen von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität entsprechend den Anforderungen einer Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) Rechnung zu tragen. In jedem Fall sollten die Busbahnhofbetreiber Kontaktstellen angeben, bei denen die Betroffenen ihre Ankunft und ihren Bedarf an Hilfeleistung anmelden können.
- (10) Entsprechend sollten Beförderer unbeschadet bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften über technische Anforderungen für Kraftomnibusse bei der Entscheidung über die Ausrüstung neuer und neu einzurichtender Fahrzeuge solche Bedürfnisse, soweit möglich, berücksichtigen.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, die bestehende Infrastruktur zu verbessern, wo dies notwendig ist, um Beförderer in die Lage zu versetzen, den Zugang für behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität zu gewährleisten und geeignete Hilfestellungen anzubieten.
- (12) Damit das Personal auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität eingehen kann, sollte es angemessen geschult werden. Um die gegenseitige Anerkennung der nationalen Ausbildungsnachweise der Fahrer zu erleichtern, könnten Fahrer im Rahmen der Grundqualifikation und Weiterbildung im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr⁽¹⁾ auch im Hinblick auf die Sensibilisierung für Behinderungen geschult werden. Damit sich die Einführung der Schulungsanforderungen mit den in jener Richtlinie vorgegebenen Fristen vereinbaren lässt, sollte für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahme gewährt werden können.
- (13) Organisationen, die behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität vertreten, sollten bei der inhaltlichen Vorbereitung der Schulungen in Behindertenfragen konsultiert oder in diese Arbeit einbezogen werden.
- (14) Zu den Rechten der Busfahrgäste sollte ein Anspruch auf Informationen über den Verkehrsdienst sowohl vor als auch während der Fahrt gehören. Alle wesentlichen Informationen für Busfahrgäste sollten auf Verlangen auch in alternativen, behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Formen bereitgestellt werden, wie zum Beispiel in großen Buchstaben, einfacher Sprache, Blindenschrift, mit Hilfe von Adaptionstechnik zugänglichen Mitteilungen in elektronischer Form oder als Tonbänder.
- (15) Diese Verordnung sollte die Möglichkeiten der Beförderer, nach dem anwendbaren nationalen Recht Ausgleichsansprüche gegen andere Personen — auch Dritte — geltend zu machen, nicht einschränken.
- (16) Die Unannehmlichkeiten, die den Fahrgästen durch Annullierung oder erhebliche Verspätung von Fahrten entstehen, sollten verringert werden. Deshalb sollten die Fahrgäste, die von einem Busbahnhof abreisen, in angemessener Weise betreut und in für alle Fahrgäste zugänglicher Form informiert werden. Sie sollten zudem die Möglichkeit haben, ihre Fahrt zu stornieren und sich den Fahrpreis erstatten zu lassen oder ihre Reise fortzusetzen oder eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung zu annehmbaren Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Versäumen die Beförderer die Leistung der notwendigen Hilfe, sollten die Fahrgäste Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben.
- (17) Die Beförderer sollten unter Beteiligung der interessierten Kreise, der Berufsverbände und der Verbände von Verbrauchern, Fahrgästen, behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammenarbeiten, um auf nationaler oder europäischer Ebene Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sollten auf die Verbesserung der Information, Betreuung und Unterstützung der Fahrgäste bei Fahrtunterbrechung ausgerichtet sein, insbesondere bei großer Verspätung oder Fahrtannullierung, wobei besonders Fahrgäste mit besonderen Bedürfnissen wegen Behinderungen, eingeschränkter Mobilität, Krankheit, fortgeschrittenem Alter und Schwangerschaft sowie begleitende Fahrgäste und Fahrgäste, die mit Kleinkindern reisen, im Mittelpunkt stehen sollten. Nationale Durchsetzungsstellen sollten von diesen Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt werden.

(¹) ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4.

- (18) Diese Verordnung sollte die Rechte der Fahrgäste, die in der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen⁽¹⁾ begründet sind, nicht berühren. Diese Verordnung sollte nicht in Fällen gelten, in denen eine Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Busverkehrsdienstes annulliert wird.
- (19) Die Fahrgäste sollten umfassend über ihre Rechte nach dieser Verordnung informiert werden, damit sie diese Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können.
- (20) Die Fahrgäste sollten ihre Rechte durch geeignete Beschwerdeverfahren der Beförderer wahrnehmen können und indem sie gegebenenfalls Beschwerde bei den vom betreffenden Mitgliedstaat hierzu benannten Stellen erheben.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten die Einhaltung dieser Verordnung sicherstellen und eine oder mehrere zuständige Stellen zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben benennen. Das Recht der Fahrgäste, Forderungen nach nationalem Recht gerichtlich geltend zu machen, wird dadurch nicht berührt.
- (22) Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Beschwerdeverfahren sollte eine Beschwerde über die Hilfeleistung vorzugsweise an die Stelle bzw. Stellen gerichtet werden, die zur Durchsetzung dieser Verordnung in dem Mitgliedstaat benannt wurde(n), in dem der Abfahrtsort bzw. der Ankunftsort liegt.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Benutzung integrierter Informationen und integrierter Fahrscheine werben, um bestmögliche Ergebnisse hinsichtlich der Benutzung und der Interoperabilität der verschiedenen Verkehrsträger und Betreiber zu erzielen.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und deren Anwendung sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (25) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich zu gewährleisten, dass Busfahrgäste in allen Mitgliedstaaten Schutz und Unterstützung auf gleichwertigem Niveau genießen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (26) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober

1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ unberührt lassen.

- (27) Die Durchsetzung dieser Verordnung sollte sich auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)⁽³⁾ stützen. Daher sollte die genannte Verordnung entsprechend geändert werden.
- (28) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, wobei auch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁽⁴⁾ sowie die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁽⁵⁾ zu berücksichtigen sind —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Kraftomnibusverkehr, die Folgendes betreffen:

- das Verbot der Diskriminierung von Fahrgästen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen der Beförderer;
- die Rechte der Fahrgäste bei Tod oder Körperverletzung oder bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck infolge von aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfällen;
- das Verbot der Diskriminierung und die obligatorische Unterstützung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- die Rechte der Fahrgäste bei Annullierung und Verspätung;
- die Informationen, die den Fahrgästen mindestens verfügbar zu machen sind;
- den Umgang mit Beschwerden;
- allgemeine Durchsetzungsvorschriften.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrgäste von Linienverkehrsdiensten für nicht näher bestimmte Gruppen von Fahrgästen, bei denen der Abfahrts- oder der Ankunftsort des Fahrgastes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt und bei denen die planmäßige Wegstrecke 250 km oder mehr beträgt.

(2) Bezüglich der Verkehrsdienste gemäß Absatz 1, bei denen die planmäßige Wegstrecke weniger als 250 km beträgt, gelten Artikel 4 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 24 bis 28.

(3) Zudem gilt diese Verordnung mit Ausnahme der Artikel 9 bis 16, des Artikels 17 Absatz 3 und der Kapitel IV, V und VI für Passagiere von Gelegenheitsverkehrsdiensten, wenn der ursprüngliche Abfahrtsort oder der endgültige Ankunftsort des Fahrgastes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt.

(4) Mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 24 bis 28 kann ein Mitgliedstaat inländische Linienverkehrsdienste in transparenter und nichtdiskriminierender Weise von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Diese Ausnahmen können ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren gewährt werden, der einmal verlängert werden kann.

(5) Ein Mitgliedstaat kann in transparenter und nichtdiskriminierender Weise für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung bestimmte Linienverkehrsdienste von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen, weil ein erheblicher Teil dieser Linienverkehrsdienste, der mindestens einen planmäßigen Halt umfasst, außerhalb der Union betrieben wird. Diese Ausnahmen können einmal verlängert werden.

(6) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Ausnahmen, die sie für einzelne Arten von Diensten gemäß den Absätzen 4 und 5 gewähren, in Kenntnis. Die Kommission ergreift die geeigneten Maßnahmen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausnahme nicht mit diesem Artikel im Einklang steht. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 8. März 2018 einen Bericht über die gemäß den Absätzen 4 und 5 gewährten Ausnahmen vor.

(7) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht als gegenläufig zu oder als Einführung zusätzlicher Anforderungen zu denen in bestehenden Rechtsvorschriften über die technischen Anforderungen für Kraftomnibusse oder Infrastruktur oder Einrichtungen an den Bushaltestellen und Busbahnhöfen auszulegen.

(8) Diese Verordnung berührt nicht die Fahrgastrechte nach der Richtlinie 90/314/EWG und gilt nicht für Fälle, in denen

eine Pauschalreise gemäß der genannten Richtlinie aus anderen Gründen als der Annullierung eines Linienverkehrsdienstes annulliert wird.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- a) „Linienverkehrsdienste“ Dienste zur Beförderung von Fahrgästen mit Kraftomnibussen in festgelegten Abständen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden;
- b) „Gelegenheitsverkehrsdienste“ Verkehrsdienste, die nicht der Begriffsbestimmung der Linienverkehrsdienste entsprechen und deren Hauptmerkmal die Beförderung vorab gebildeter Fahrgastgruppen mit Kraftomnibussen auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst ist;
- c) „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag zwischen einem Beförderer und einem Fahrgast über die Erbringung eines oder mehrerer Linien- oder Gelegenheitsverkehrsdienste;
- d) „Fahrschein“ ein gültiges Dokument oder einen anderen Nachweis für einen Beförderungsvertrag;
- e) „Beförderer“ eine natürliche oder juristische Person, die kein Reiseveranstalter, kein Reisevermittler und kein Fahrscheinverkäufer ist und die im Rahmen eines Linien- oder Gelegenheitsverkehrsdienstes Beförderungen für die allgemeine Öffentlichkeit anbietet;
- f) „ausführender Beförderer“ eine andere natürliche oder juristische Person als den Beförderer, die die Beförderung tatsächlich ganz oder teilweise durchführt;
- g) „Fahrscheinverkäufer“ jeden Vermittler, der im Namen eines Beförderers Beförderungsverträge schließt;
- h) „Reisevermittler“ jeden Vermittler, der im Namen eines Fahrgasts Beförderungsverträge schließt;
- i) „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter oder Vermittler im Sinne des Artikels 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG, der kein Beförderer ist;
- j) „behinderter Mensch“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert;

- k) „Zugangsbedingungen“ die einschlägigen Normen, Leitlinien und Informationen betreffend die Zugänglichkeit von Kraftomnibussen und/oder bestimmten Busbahnhöfen einschließlich ihrer Einrichtungen für behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- l) „Reservierung“ die Buchung eines Sitzplatzes in einem Kraftomnibus eines Linienverkehrsdienstes für eine bestimmte Abfahrtszeit;
- m) „Busbahnhof“ einen mit Personal besetzten Busbahnhof, an dem ein Linienverkehrsdienst auf einer bestimmten Strecke planmäßig hält, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen, und der mit Einrichtungen wie Abfertigungsschaltern, Warteräumen oder Fahrscheinschaltern ausgestattet ist;
- n) „Bushaltestelle“ jede Stelle, die kein Busbahnhof ist und an der ein Linienverkehrsdienst auf einer bestimmten Strecke planmäßig hält, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen;
- o) „Busbahnhofbetreiber“ eine Stelle in einem Mitgliedstaat, die für den Betrieb eines bestimmten Busbahnhofs verantwortlich ist;
- p) „Annullierung“ die Nichtdurchführung eines geplanten Linienverkehrsdienstes;
- q) „Verspätung“ eine Differenz zwischen der planmäßigen Abfahrtszeit des Linienverkehrsdienstes gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen Abfahrt.

Artikel 4

Fahrscheine und nichtdiskriminierende Beförderungsbedingungen

- (1) Die Beförderer stellen dem Fahrgast einen Fahrschein aus, sofern nicht andere Dokumente den Beförderungsanspruch begründen. Ein Fahrschein kann in elektronischer Form ausgestellt werden.
- (2) Unbeschadet der Sozialtarife werden die von Beförderern angewandten Vertragsbedingungen und Tarife der Allgemeinheit ohne jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Endkunden oder des Ortes der Niederlassung des Beförderers oder Fahrscheinverkäufers in der Union angeboten.

Artikel 5

Andere ausführende Parteien

- (1) Wurde die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung einem ausführenden Beförderer, einem Fahrscheinverkäufer oder einer anderen Person übertragen, so haftet der Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Busbahnhofbetreiber, der diese Verpflichtungen übertragen hat, dennoch für Handlungen und Unterlassungen dieser ausführenden Partei.
- (2) Außerdem unterliegt die Partei, der der Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Busbahnhofbetreiber die Erfüllung einer Verpflichtung übertragen hat, in Bezug auf die ihr

übertragene Verpflichtung den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 6

Ausschluss des Rechtsverzichts und der Rechtsbeschränkung

- (1) Die Verpflichtungen gegenüber den Fahrgästen gemäß dieser Verordnung dürfen nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden, insbesondere nicht durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag.
- (2) Die Beförderer können Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgast günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

KAPITEL II

ENTSCHÄDIGUNG UND HILFELEISTUNG BEI UNFÄLLEN

Artikel 7

Tod oder Körperverletzung von Fahrgästen und Verlust oder Beschädigung von Gepäck

- (1) Die Fahrgäste haben gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf Entschädigung bei Tod — einschließlich angemessener Kosten für die Bestattung — oder Körperverletzung sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfällen. Beim Tod eines Fahrgasts gilt dieses Recht mindestens für Personen, für die der Fahrgast kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder zukünftig unterhaltspflichtig geworden wäre.
- (2) Die Höhe der Entschädigung wird gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften berechnet. Darin vorgesehene Höchstgrenzen für die Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck dürfen pro Schadensfall nicht weniger betragen als

- a) 220 000 EUR je Fahrgast;
- b) 1 200 EUR je Gepäckstück. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung.

Artikel 8

Unmittelbare praktische Bedürfnisse von Fahrgästen

Bei aus der Nutzung des Kraftomnibusses resultierenden Unfällen leistet der Beförderer angemessene und verhältnismäßige Hilfe im Hinblick auf die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse der Fahrgäste nach dem Unfall. Diese Hilfe umfasst erforderlichenfalls Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, Beförderung und die Bereitstellung erster Hilfe. Hilfeleistung stellt in keinem Fall eine Haftungsanerkennung dar.

Der Beförderer kann die Gesamtkosten der Unterbringung je Fahrgast auf 80 EUR pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränken.

KAPITEL III

**RECHTE VON BEHINDERTEN MENSCHEN UND PERSONEN MIT
EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT***Artikel 9***Anspruch auf Beförderung**

(1) Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter dürfen sich nicht allein aufgrund der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität einer Person weigern, eine Reservierung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Fahrzeugs zu nehmen.

(2) Reservierungen und Fahrscheine sind für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis anzubieten.

*Artikel 10***Ausnahmen und besondere Bedingungen**

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 können Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter sich aufgrund der Behinderung oder eingeschränkten Mobilität einer Person weigern, eine Reservierung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Fahrzeugs zu nehmen,

a) um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die durch Vorschriften des internationalen Rechts, des Unionsrechts oder des nationalen Rechts festgelegt sind, oder um Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden;

b) wenn es wegen der Bauart des Fahrzeugs oder der Infrastruktur, einschließlich der Busbahnhöfe und Bushaltestellen, physisch nicht möglich ist, den Einstieg, den Ausstieg oder die Beförderung des behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität auf sichere und operationell durchführbare Weise vorzunehmen.

(2) Weigert sich ein Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter aus den in Absatz 1 angeführten Gründen, eine Reservierung vorzunehmen oder einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen, so unterrichtet er die betreffende Person über jede annehmbare Beförderungsalternative mit einem Dienst des Beförderers.

(3) Wird einer Person, die eine Reservierung oder einen Fahrschein besitzt und die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt hat, die Beförderung aufgrund ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität dennoch verweigert, so wird dieser Person und allen Begleitpersonen im Sinne des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels Folgendes zur Auswahl angeboten:

a) die Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühest möglichen Zeitpunkt die kostenlose Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt wie im Beförderungsvertrag angegeben und

b) sofern machbar, die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung durch einen angemessenen

alternativen Verkehrsdienst zum im Beförderungsvertrag angegebenen Bestimmungsort.

Der Anspruch auf Erstattung des für den Fahrschein entrichteten Entgelts wird nicht dadurch berührt, dass keine Meldung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt ist.

(4) Weigert sich ein Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter aus den in Absatz 1 genannten Gründen aufgrund der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität einer Person, eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Fahrzeugs zu nehmen, so kann diese Person verlangen, von einer anderen Person ihrer Wahl begleitet zu werden, die in der Lage ist, die von dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität benötigte Hilfe zu leisten, damit die in Absatz 1 angeführten Gründe nicht mehr zutreffen.

Eine solche Begleitperson wird kostenlos befördert; sofern machbar, wird ihr ein Sitzplatz neben dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität zugewiesen.

(5) Machen Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch, so unterrichten sie den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität unverzüglich — und auf Verlangen schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Antrag — über die entsprechenden Gründe.

*Artikel 11***Zugänglichkeit und Information**

(1) Die Beförderer und Busbahnhofbetreiber müssen über nicht diskriminierende Zugangsbedingungen für die Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen oder solche — gegebenenfalls über ihre Organisationen — in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufstellen.

(2) Die Beförderer und Busbahnhofbetreiber bringen der Öffentlichkeit die in Absatz 1 vorgesehenen Zugangsbedingungen — einschließlich den Text internationaler Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften der Union sowie einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Sicherheitsanforderungen festlegen, auf denen diese nicht diskriminierenden Zugangsbedingungen beruhen — physisch oder im Internet, auf Verlangen in zugänglicher Form, in denselben Sprachen zur Kenntnis, in denen Informationen in der Regel allen Fahrgästen zugänglich gemacht werden. Bei der Bereitstellung dieser Informationen wird den Bedürfnissen von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität besonders Rechnung getragen.

(3) Reiseveranstalter geben die in Absatz 1 vorgesehenen Zugangsbedingungen bekannt, die für Fahrten im Rahmen der von ihnen veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen Pauschalreisen gelten.

(4) Die Information über die Zugangsbedingungen nach den Absätzen 2 und 3 wird auf Verlangen des Fahrgasts physisch zur Verfügung gestellt.

(5) Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter gewährleisten, dass alle wesentlichen allgemeinen Informationen — einschließlich Online-Buchung und -Information — in Bezug auf die Fahrt und die Beförderungsbedingungen in einer für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten und zugänglichen Form verfügbar sind. Auf Verlangen des Fahrgasts wird die Information physisch zur Verfügung gestellt.

Artikel 12

Benennung von Busbahnhöfen

Die Mitgliedstaaten benennen die Busbahnhöfe, an denen Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vorzusehen ist. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission hierüber. Die Kommission macht eine Liste der benannten Busbahnhöfe über das Internet zugänglich.

Artikel 13

Anspruch auf Hilfeleistung an benannten Busbahnhöfen und an Bord von Kraftomnibussen

(1) Vorbehaltlich der Zugangsbedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 bieten Beförderer und Busbahnhofbetreiber innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an den von den Mitgliedstaaten benannten Busbahnhöfen kostenlos zumindest in dem in Anhang I Abschnitt a beschriebenen Umfang Hilfe an.

(2) Vorbehaltlich der Zugangsbedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 bieten Beförderer behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in Kraftomnibussen kostenlos zumindest in dem in Anhang I Abschnitt b beschriebenen Umfang Hilfe an.

Artikel 14

Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen

(1) Beförderer und Busbahnhofbetreiber arbeiten zusammen, um behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unter der Voraussetzung Hilfe zu leisten, dass

- a) der Hilfsbedarf dem Beförderer, Busbahnhofbetreiber, Reisevermittler oder Reiseveranstalter spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde und
- b) sich der Betreffende an der benannten Stelle einfindet, und zwar
 - i) zu einem im Voraus vom Beförderer festgelegten Zeitpunkt, der höchstens 60 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit liegt, es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen dem Beförderer und dem Fahrgast vereinbart, oder
 - ii) falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 30 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 müssen behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität dem Beförderer,

Reisevermittler oder Reiseveranstalter zum Zeitpunkt der Reservierung oder des Vorauskaufs des Fahrscheins spezifische Bedürfnisse bezüglich Sitzgelegenheiten melden, sofern die Bedürfnisse ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

(3) Beförderer, Busbahnhofbetreiber, Reisevermittler und Reiseveranstalter treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erhalt der Meldungen von Hilfsbedarf von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zu erleichtern. Diese Verpflichtung gilt an allen benannten Busbahnhöfen und Verkaufsstellen, auch beim Vertrieb per Telefon und über das Internet.

(4) Ist keine Meldung gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 erfolgt, unternehmen die Beförderer, Busbahnhofbetreiber, Reisevermittler und Reiseveranstalter alle zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die Hilfeleistung derart erfolgt, dass behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität in abfahrende Verkehrsdienste einsteigen, zu Anschlussverkehrsdiensten umsteigen und aus ankommenden Verkehrsdiensten aussteigen können, für die sie einen Fahrschein erworben haben.

(5) Die Busbahnhofbetreiber legen innerhalb oder außerhalb des Busbahnhofs eine Anlaufstelle fest, an der behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ihre Ankunft melden und um Hilfe ersuchen können. Diese Anlaufstelle muss klar ausgeschildert sein und in zugänglicher Form grundlegende Auskünfte über den Busbahnhof und die angebotene Hilfeleistung bieten.

Artikel 15

Mitteilungen an Dritte

Erhalten Reisevermittler oder Reiseveranstalter eine Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, so leiten sie diese innerhalb ihrer normalen Bürozeiten so bald wie möglich an den Beförderer oder den Busbahnhofbetreiber weiter.

Artikel 16

Schulung

(1) Beförderer und gegebenenfalls Busbahnhofbetreiber legen Verfahren für Schulungen in Behindertenfragen einschließlich entsprechender Instruktionen fest und stellen sicher,

- a) dass ihre Mitarbeiter, bei denen es sich nicht um Fahrer handelt, einschließlich der Mitarbeiter aller anderen ausführenden Parteien, die behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten, eine Schulung oder Instruktionen gemäß Anhang II Abschnitte a und b erhalten haben; und
- b) dass ihre Mitarbeiter einschließlich der Fahrer, die unmittelbar mit den Fahrgästen oder deren Belangen in Kontakt kommen, eine Schulung oder Instruktionen gemäß Anhang II Abschnitt a erhalten haben.

(2) Ein Mitgliedstaat kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem 1. März 2013 eine Ausnahme von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b in Bezug auf die Schulung der Fahrer gewähren.

*Artikel 17***Entschädigung für Rollstühle und andere Mobilitätshilfen**

- (1) Beförderer und Busbahnhofbetreiber haften für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. Die Entschädigungspflicht trifft den Beförderer oder Busbahnhofbetreiber, der für diesen Verlust oder diese Beschädigung haftet.
- (2) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 muss dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte entsprechen.
- (3) Erforderlichenfalls wird jede Anstrengung unternommen, um rasch vorübergehenden Ersatz zu beschaffen. Die technischen und funktionellen Merkmale der Rollstühle und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte entsprechen nach Möglichkeit denjenigen der verloren gegangenen oder beschädigten Rollstühle und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte.

*Artikel 18***Ausnahmen**

- (1) Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten nationale Linienverkehrsdienste von der Anwendung aller oder einiger der Bestimmungen dieses Kapitels ausnehmen, sofern sie sicherstellen, dass das Schutzniveau für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften dem dieser Verordnung mindestens entspricht.
- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den gemäß Absatz 1 gewährten Ausnahmen in Kenntnis. Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausnahme nicht mit diesem Artikel im Einklang steht. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 2. März 2018 einen Bericht über die gemäß Absatz 1 gewährten Ausnahmen vor.

KAPITEL IV

FAHRGASTRECHTE BEI ANNULLIERUNG ODER VERSPÄTUNG*Artikel 19***Fortsetzung der Fahrt, Weiterreise mit geänderter Streckenführung und Fahrpreiserstattung**

- (1) Muss ein Beförderer vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Abfahrt eines Linienverkehrsdienstes von einem Busbahnhof annulliert wird oder sich um mehr als 120 Minuten verzögert, oder im Fall einer Überbuchung bietet er den Fahrgästen unverzüglich Folgendes zur Auswahl an:
- a) zum frühest möglichen Zeitpunkt Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung zum im Beförderungsvertrag festgelegten Zielort ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag angegeben;

b) Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühest möglichen Zeitpunkt kostenlose Rückfahrt mit dem Bus zum im Beförderungsvertrag festgelegten Abfahrtsort.

(2) Bietet der Beförderer dem Fahrgast nicht die in Absatz 1 genannte Auswahl an, so hat der Fahrgast zusätzlich zu der Erstattung des Fahrpreises nach Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrpreises. Der Beförderer zahlt diesen Betrag innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung.

(3) Wird der Kraftomnibus während der Fahrt betriebsunfähig, bietet der Beförderer entweder die Fortsetzung des Verkehrsdienstes mit einem anderen Fahrzeug von dem Ort, an dem sich das betriebsunfähige Fahrzeug befindet, oder die Beförderung von dem Ort, an dem sich das betriebsunfähige Fahrzeug befindet, zu einem geeigneten Wartepunkt oder Busbahnhof, von dem aus die Fortsetzung der Reise möglich ist, an.

(4) Wird ein Linienverkehrsdienst annulliert oder verzögert sich seine Abfahrt von einer Bushaltestelle um mehr als 120 Minuten, so haben die Fahrgäste Anspruch auf Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung oder auf Erstattung des Fahrpreises durch den Beförderer nach Absatz 1.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 genannte Erstattung des Fahrpreises erfolgt binnen 14 Tagen, nachdem das Angebot gemacht worden oder der Erstattungsantrag eingegangen ist. Die Erstattung des vollen Fahrpreises in der entrichteten Höhe erfolgt für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt sowie für bereits durchgeführte Teile, falls die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgastes zwecklos geworden ist. Die Kosten für Zeitfahrkarten werden anteilmäßig erstattet. Die Erstattung erfolgt in Geld, es sei denn, der Fahrgast ist mit einer anderen Erstattungsform einverstanden.

*Artikel 20***Informationen**

(1) Bei Annullierung oder Verspätung der Abfahrt eines Linienverkehrsdienstes informiert der Beförderer oder gegebenenfalls der Busbahnhofbetreiber die Fahrgäste, die von einem Busbahnhof abfahren, so rasch wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit, über die Lage und, sobald diese Informationen vorliegen, über die voraussichtliche Abfahrtszeit.

(2) Versäumen Fahrgäste nach Maßgabe des Fahrplans aufgrund einer Annullierung oder Verspätung einen Anschluss an einen Verkehrsdienst, so unternimmt der Beförderer oder gegebenenfalls der Busbahnhofbetreiber alle zumutbaren Anstrengungen, um die betreffenden Fahrgäste über alternative Anschlüsse zu unterrichten.

(3) Der Beförderer oder gegebenenfalls der Busbahnhofbetreiber sorgt dafür, dass behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Informationen in zugänglicher Form erhalten.

(4) Sofern machbar, werden die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Informationen allen Fahrgästen, auch denen, die von einer Bushaltestelle abreisen, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist auf elektronischem Wege bereitgestellt, falls der Fahrgast dies verlangt und dem Beförderer die erforderlichen Kontaktangaben zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 21

Hilfeleistung bei Annullierung oder Verzögerung der Abfahrt

Bei Annullierung einer Fahrt sowie bei einer Verzögerung der Abfahrt von einem Busbahnhof von mehr als 90 Minuten bei Fahrten mit einer planmäßigen Dauer von über drei Stunden bietet der Beförderer den Fahrgästen kostenlos Folgendes an:

- a) Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit oder Verspätung, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind;
- b) ein Hotelzimmer oder eine andere Unterbringungsmöglichkeit sowie Beistand bei der Organisation der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und dem Ort der Unterbringung, sofern ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehr erforderlich ist. Der Beförderer kann die Gesamtkosten der Unterbringung — ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Busbahnhof und der Unterkunft — je Fahrgast auf 80 EUR pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränken.

Bei der Anwendung dieses Artikels richtet der Beförderer besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und etwaigen Begleitpersonen.

Artikel 22

Weitergehende Ansprüche

Keine Bestimmung dieses Kapitels schließt das Recht der Fahrgäste aus, gemäß den nationalen Rechtsvorschriften vor nationalen Gerichten Ansprüche aufgrund von Nachteilen zu verfolgen, die sie wegen Annullierung oder Verspätung von Linienverkehrsdiensten erlitten haben.

Artikel 23

Ausnahmen

- (1) Die Artikel 19 und 21 gelten nicht für Fahrgäste mit Fahrscheinen mit offenen Reisedaten, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist, mit Ausnahme von Fahrgästen, die eine Zeitfahrkarte besitzen.
- (2) Artikel 21 Buchstabe b kommt nicht zur Anwendung, wenn der Beförderer nachweist, dass die Annullierung oder Verspätung durch widrige Wetterbedingungen oder schwere Naturkatastrophen, die den sicheren Betrieb des Busverkehrsdienstes beeinträchtigen, verursacht wurde.

KAPITEL V

ALLGEMEINE REGELN ZU INFORMATIONEN UND BESCHWERDEN

Artikel 24

Recht auf Reiseinformationen

Beförderer und Busbahnhofbetreiber sorgen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs während der gesamten Fahrt für

eine angemessene Information der Fahrgäste. Sofern machbar, wird diese Information auf Verlangen in zugänglicher Form bereitgestellt.

Artikel 25

Unterrichtung über Fahrgastrechte

(1) Beförderer und Busbahnhofbetreiber gewährleisten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, dass die Fahrgäste spätestens bei der Abfahrt geeignete und verständliche Informationen über ihre Rechte nach dieser Verordnung erhalten. Diese Informationen werden an den Busbahnhöfen und gegebenenfalls im Internet bereitgestellt. Behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität werden diese Informationen auf Verlangen in zugänglicher Form bereitgestellt, wenn dies machbar ist. Diese Informationen müssen die zur Kontaktaufnahme notwendigen Angaben zu der Durchsetzungsstelle oder den Durchsetzungsstellen umfassen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 1 benannt wurden.

(2) Um der Informationspflicht gemäß Absatz 1 nachzukommen, können die Beförderer und Busbahnhofbetreiber eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt.

Artikel 26

Beschwerden

Die Beförderer errichten oder unterhalten ein System zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten.

Artikel 27

Einreichung von Beschwerden

Unbeschadet von Schadenersatzforderungen gemäß Artikel 7 muss ein Fahrgast, wenn er im Rahmen dieser Verordnung eine Beschwerde an den Beförderer richten will, diese innerhalb von drei Monaten nach der tatsächlichen oder geplanten Durchführung des Linienverkehrsdienstes einreichen. Der Beförderer muss dem Fahrgast innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde mitteilen, ob seiner Beschwerde stattgegeben wurde, ob sie abgelehnt wurde oder ob sie noch bearbeitet wird. Die Frist für die endgültige Beantwortung darf drei Monate ab Eingang der Beschwerde nicht überschreiten.

KAPITEL VI

DURCHSETZUNG UND NATIONALE DURCHSETZUNGSSTELLEN

Artikel 28

Nationale Durchsetzungsstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere neue oder bestehende Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Linienverkehrsdienste von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Orten und in Bezug auf Linienverkehrsdienste von einem Drittland zu diesen Orten zuständig sind. Jede dieser Stellen trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Jede Stelle muss in Aufbau, Finanzierungsentscheidungen, Rechtsstruktur und Entscheidungsfindung von den Beförderern, Reiseveranstaltern und Busbahnhofbetreibern unabhängig sein.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel benannte Stelle oder benannten Stellen.

(3) Jeder Fahrgast kann bei der nach Absatz 1 benannten entsprechenden Stelle oder jeder anderen von einem Mitgliedstaat benannten entsprechenden Stelle gemäß den nationalen Rechtsvorschriften eine Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen.

Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass der Fahrgast als ersten Schritt eine Beschwerde an den Beförderer zu richten hat; in diesem Fall dient die nationale Durchsetzungsstelle oder eine andere von dem Mitgliedstaat benannte geeignete Stelle als Beschwerdeinstanz für Beschwerden, für die keine Lösung gemäß Artikel 27 gefunden wurde.

Artikel 29

Berichterstattung über die Durchsetzung

Die gemäß Artikel 28 Absatz 1 benannten Durchsetzungsstellen veröffentlichen bis zum 1. Juni 2015 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeiten in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren, der insbesondere eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Verordnung getroffen wurden, und Statistiken über Beschwerden und verhängte Sanktionen enthält.

Artikel 30

Zusammenarbeit der Durchsetzungsstellen

Die in Artikel 28 Absatz 1 genannten nationalen Durchsetzungsstellen tauschen, wann immer dies zweckmäßig ist, Informationen über ihre Arbeit, ihre Entscheidungsgrundsätze und ihre Entscheidungspraxis aus. Die Kommission unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

Artikel 31

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen

alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission diese Regeln und Maßnahmen bis zum 1. März 2013 und melden ihr unverzüglich alle späteren Änderungen.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Bericht

Bis zum 2. März 2016 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung und Wirkung dieser Verordnung. Dem Bericht sind erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge beizufügen, mit denen die Bestimmungen dieser Verordnung weiter ausgestaltet oder geändert werden sollen.

Artikel 33

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird die folgende Nummer angefügt:

„(19) Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (*)“

(*) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.“

Artikel 34

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 16. Februar 2011.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident

MARTONYI J.

ANHANG I

HILFELEISTUNG FÜR BEHINDERTE MENSCHEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT**a) Hilfeleistung in benannten Busbahnhöfen**

Hilfeleistungen und Vorkehrungen, um behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität in die Lage zu versetzen,

- ihre Ankunft am Busbahnhof und ihren Bedarf an Hilfeleistungen bei angegebenen Kontaktstellen anzumelden;
- sich von der angegebenen Kontaktstelle zum Abfertigungsschalter, zum Wartesaal und zum Einstiegsbereich zu begeben;
- gegebenenfalls mithilfe von Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen in das Fahrzeug zu gelangen;
- ihr Gepäck einzuladen;
- ihr Gepäck wieder in Besitz zu nehmen;
- aus dem Fahrzeug auszusteigen;
- einen anerkannten Begleithund im Bus mitzuführen;
- sich zum Sitzplatz zu begeben;

b) Hilfeleistung im Fahrzeug

Hilfeleistungen und Vorkehrungen, um behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität in die Lage zu versetzen,

- wesentliche Informationen über eine Fahrt auf Verlangen des Fahrgasts in zugänglicher Form zu erhalten;
- während der Fahrpausen in das Fahrzeug einzusteigen bzw. aus dem Fahrzeug auszusteigen, sofern anderes Personal als der Fahrer an Bord des Fahrzeugs ist.

ANHANG II

SCHULUNG IN BEHINDERTENFRAGEN

a) **Sensibilisierung für Behindertenfragen**

Die Schulung der unmittelbar mit den Fahrgästen in Kontakt kommenden Mitarbeiter umfasst Folgendes:

- Sensibilisierung für Behinderungen und angemessenes Verhalten gegenüber Passagieren mit körperlichen, sensorischen Behinderungen (Hör- und Sehbehinderungen), versteckten Behinderungen oder Lernbehinderungen, einschließlich der Unterscheidung der verschiedenen Fähigkeiten von Personen, deren Mobilität, Orientierungs- oder Kommunikationsvermögen eventuell eingeschränkt ist;
- Hindernisse, denen behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gegenüberstehen, darunter Haltung von Mitmenschen, konkrete/physische und organisatorische Barrieren;
- anerkannte Begleithunde, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse eines Begleithunds;
- Umgang mit unerwarteten Situationen;
- soziale Kompetenz und Möglichkeiten der Kommunikation mit Schwerhörigen und Gehörlosen sowie Personen mit Seh-, Sprech- und Lernbehinderungen;
- sorgfältiger Umgang mit Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen, zur Vermeidung von Beschädigungen (alle für die Gepäckabfertigung zuständigen Mitarbeiter, wenn solche vorhanden sind).

b) **Schulung im Hinblick auf die Hilfeleistung für behinderte Menschen**

Die Schulung der Mitarbeiter, die behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten, umfasst Folgendes:

- Hilfeleistung für Rollstuhlfahrer beim Umsetzen in den und aus dem Rollstuhl;
- Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die mit anerkannten Begleithunden reisen, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse dieser Hunde;
- Techniken der Begleitung von Fahrgästen mit Sehbehinderungen sowie des Umgangs mit und der Beförderung von anerkannten Begleithunden;
- Arten von Hilfsmitteln für behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität und Umgang mit diesen Hilfsmitteln;
- Nutzung von Ein- und Ausstiegshilfen, Kenntnisse über angemessene Arten der Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen, die die Sicherheit und Würde von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität wahren;
- Verständnis für die Notwendigkeit zuverlässiger und professioneller Hilfeleistung, Bewusstsein für das Gefühl der Verletzlichkeit, das bestimmte Fahrgäste mit Behinderungen wegen ihrer Abhängigkeit von der geleisteten Hilfe während der Reise möglicherweise empfinden;
- Kenntnisse in erster Hilfe.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 1177/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 24. November 2010****über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union im Bereich des See- und Binnenschiffsverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes, dem Standard anderer Verkehrsträger vergleichbares Schutzniveau für die Fahrgäste sicherzustellen. Ferner sollte den allgemeinen Erfordernissen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- (2) Da die Fahrgäste im See- und Binnenschiffsverkehr im Beförderungsvertrag die schwächere Partei sind, sollte allen

Fahrgästen ein Mindestmaß an Schutz gewährt werden. Die Beförderer sollten in keiner Weise davon abgehalten werden, Vertragsbedingungen anzubieten, die für den Fahrgast günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Genauso wenig wird mit dieser Verordnung das Ziel verfolgt, in gewerbliche Beziehungen zwischen Unternehmen („business-to-business“), die den Gütertransport betreffen, einzugreifen. Insbesondere sollten Vereinbarungen zwischen einem Kraftverkehrsunternehmer und einem Beförderer nicht als Beförderungsverträge im Sinne dieser Verordnung betrachtet werden, und sie sollten deshalb dem Kraftverkehrsunternehmer oder seinen Angestellten im Fall von Verspätungen keinen Anspruch auf Entschädigung nach dieser Verordnung einräumen.

- (3) Der Schutz der Fahrgäste sollte sich nicht nur auf Personenverkehrsdienste zwischen Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erstrecken, sondern — unter Berücksichtigung des Risikos der Wettbewerbsverzerrung auf dem Personenbeförderungsmarkt — auch auf Personenverkehrsdienste zwischen solchen Häfen und Häfen außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten. Der Begriff „Beförderer aus der Union“ sollte daher für die Zwecke dieser Verordnung so weit wie möglich ausgelegt werden, ohne dass dadurch jedoch andere Rechtsakte der Union berührt werden, etwa der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 23.12.2009, S. 89.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 (AbI. C 184 E vom 8.7.2010, S. 293), Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 11. März 2010 (AbI. C 122 E vom 11.5.2010, S. 19), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2010 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2010.

⁽³⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7.

- (4) Der Binnenmarkt für Personenverkehrsdienste im See- und Binnenschiffsverkehr sollte allen Bürgern zugute kommen. Daher sollten behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität — sei es aufgrund einer Behinderung, des Alters oder anderer Faktoren — ähnliche Möglichkeiten zur Nutzung von Personenverkehrsdiensten und Kreuzfahrten haben wie andere Bürger. Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben die gleichen Rechte in Bezug auf Freizügigkeit, Entscheidungsfreiheit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Benutzung integrierter Fahrscheine werben, um bestmögliche Ergebnisse hinsichtlich der Benutzung und der Interoperabilität der verschiedenen Verkehrsträger und Betreiber zu erzielen.
- (6) Um behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Reisemöglichkeiten im See- und Binnenschiffsverkehr zu eröffnen, die denen anderer Bürger vergleichbar sind, sollten im Lichte des Artikels 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Regeln für die Nichtdiskriminierung der Betroffenen und deren Unterstützung bei Reisen erstellt werden. Die Beförderung dieser Personen sollte daher zugelassen und nicht verweigert werden, außer dies ist aus Gründen der Sicherheit, die durch die zuständigen Behörden festgelegt sind, gerechtfertigt. Sie sollten in Häfen und an Bord von Fahrgastschiffen Anspruch auf Hilfeleistungen haben. Im Interesse der sozialen Integration sollten die Betroffenen diese Hilfe kostenlos erhalten. Die Beförderer sollten Zugangsbedingungen festlegen, vorzugsweise unter Verwendung des europäischen Normungssystems.
- (7) Bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer Häfen und Abfertigungsgebäude und bei umfassenden Renovierungsarbeiten sollten die für diese Anlagen zuständigen Organe die Bedürfnisse von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit, unter besonderer Beachtung der Anforderungen einer Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) berücksichtigen. Beförderer sollten bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer und neu überholter Fahrgastschiffe diese Bedürfnisse gemäß der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe⁽¹⁾ und der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe⁽²⁾ berücksichtigen.
- (8) Die Hilfeleistung in den Häfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollte behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität u. a. in die Lage versetzen, von einem als solchen gekennzeichneten Ankunftsort im Hafen zu einem Fahrgastschiff und von einem Fahrgastschiff zu einem als solchen gekennzeichneten Abfahrtsort im Hafen zu gelangen sowie an und von Bord zu gehen.
- (9) Bei der Organisation der Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie der Schulung ihrer Mitarbeiter sollten die Beförderer mit Interessenverbänden von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammenarbeiten. Zu berücksichtigen sind dabei auch die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens und Kodex über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten sowie der Empfehlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) für die Gestaltung und den Betrieb von Fahrgastschiffen entsprechend den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen.
- (10) Die Bestimmungen über das Einschiffen von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten unbeschadet der für das Einschiffen von Fahrgästen geltenden allgemeinen Regeln anwendbar sein, die in den geltenden internationalen, Unions- bzw. nationalen Regeln festgelegt sind.
- (11) Bei den Rechtsakten der Union über Fahrgastrechte sollte der Bedarf von Fahrgästen, insbesondere derjenige von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, an der Benutzung verschiedener Verkehrsträger und einem reibungslosen Übergang zwischen verschiedenen Verkehrsträgern berücksichtigt werden, sofern die anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Schiffe eingehalten werden können.
- (12) Die Fahrgäste sollten bei Annullierung und bei Verspätung eines Personenverkehrsdienstes oder einer Kreuzfahrt angemessen unterrichtet werden. Diese Unterrichtung sollte es den Fahrgästen erleichtern, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und erforderlichenfalls Informationen über alternative Verbindungen zu erhalten.
- (13) Die Unannehmlichkeiten, die den Fahrgästen durch Annullierung oder große Verspätung von Verkehrsdiensten entstehen, sollten verringert werden. Zu diesem Zweck sollten die Fahrgäste angemessen betreut werden und die Möglichkeit haben, ihre Reise zu stornieren und sich den Fahrpreis erstatten zu lassen oder eine anderweitige Beförderung zu annehmbaren Bedingungen zu erhalten. Eine angemessene Unterbringung der Fahrgäste braucht nicht unbedingt in Hotelzimmern bestehen, sondern kann auch jede andere geeignete Unterbringung sein, die verfügbar ist, wobei insbesondere die Umstände jedes Einzelfalls, die Fahrzeuge der Fahrgäste und die Merkmale des Schiffes entscheidend sind. Insofern und in hinreichend begründeten Fällen außergewöhnlicher und dringender Umstände sollten die Beförderer in der Lage sein, entsprechende verfügbare Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Zivilbehörden in vollem Umfang zu nutzen.

(1) ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1.

(2) ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1.

- (14) Die Beförderer sollten bei Annullierung oder Verspätung eines Personenverkehrsdienstes Ausgleichszahlungen an die Fahrgäste in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Fahrpreises gewährleisten, ausgenommen eine Annullierung oder Verspätung aufgrund von Wetterbedingungen, die den sicheren Betrieb des Schiffes beeinträchtigen, oder von außergewöhnlichen Umständen, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbare Maßnahmen getroffen worden wären.
- (15) Die Beförderer sollten entsprechend den allgemein anerkannten Grundsätzen die Beweislast dafür tragen, dass die Annullierung oder Verspätung durch solche Wetterbedingungen oder außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.
- (16) Zu den Wetterbedingungen, die den sicheren Betrieb des Schiffes beeinträchtigen, sollten unter anderem, aber nicht nur, starker Wind, starker Seegang, starke Strömungen, schwieriger Eisgang, extrem hohe oder niedrige Wasserstände, Hurrikane, Tornados und Überschwemmungen zählen.
- (17) Zu den außergewöhnlichen Umständen sollten unter anderem Naturkatastrophen, wie Brände und Erdbeben, Terroranschläge, Kriege und bewaffnete militärische und zivile Konflikte, Aufstände, militärische oder widerrechtliche Beschlagnahme, Arbeitskämpfe, die Verbringung von Kranken, Verletzten oder Toten an Land, Such- und Rettungseinsätze auf See oder Binnenwasserstraßen, für den Schutz der Umwelt erforderliche Maßnahmen, Entscheidungen von Verkehrsleitungsorganen oder Hafenbehörden und Entscheidungen der zuständigen Behörden bezüglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie bei dringenden Verkehrsbedürfnissen zählen.
- (18) Die Beförderer sollten unter Beteiligung der betreffenden Kreise, der Berufsverbände und der Verbände von Verbrauchern, Fahrgästen, behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammenarbeiten, um auf nationaler oder europäischer Ebene Vorkehrungen zur Verbesserung der Betreuung und Unterstützung der Fahrgäste bei Fahrtunterbrechung, insbesondere bei großen Verspätungen oder Annullierung der Fahrt, zu treffen. Nationale Durchsetzungsstellen sollten von diesen Vorkehrungen in Kenntnis gesetzt werden.
- (19) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat bereits entschieden, dass Probleme, die zu Annullierungen oder Verspätungen führen, nur insoweit unter den Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ fallen können, als sie auf Vorkommnisse zurückgehen, die nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Beförderers sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Wetterbedingungen, die eine Gefahr für den sicheren Betrieb des Schiffes darstellen, tatsächlich nicht von dem Beförderer zu beherrschen sind.
- (20) Diese Verordnung sollte die Rechte der Fahrgäste, die in der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen⁽¹⁾ verankert sind, nicht berühren. Diese Verordnung sollte für Fälle, in denen eine Pauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Personenverkehrsdienstes oder der Kreuzfahrt annulliert wird, nicht gelten.
- (21) Die Fahrgäste sollten umfassend in für jeden zugänglicher Form über ihre Rechte nach dieser Verordnung informiert werden, damit sie diese Rechte wirksam wahrnehmen können. Zu den Rechten der Fahrgäste sollte ein Anspruch auf Informationen über den Personenverkehrsdienst oder die Kreuzfahrt sowohl vor als auch während der Fahrt gehören. Alle wesentlichen Informationen für die Fahrgäste sollten auch in für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglichen Formen bereitgestellt werden, wobei es solche zugänglichen Formen den Fahrgästen ermöglichen sollten, Zugang zu derselben Information durch Verwendung von z. B. Text, Blindenschrift, Audio- oder Videoformaten und/oder elektronischen Formaten zu haben.
- (22) Die Fahrgäste sollten ihre Rechte einerseits mittels geeigneter und zugänglicher Beschwerdeverfahren bei den Beförderern und den Terminalbetreibern innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche wahrnehmen können und andererseits, indem sie gegebenenfalls Beschwerde bei der/den vom betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Stelle bzw. Stellen erheben. Die Beförderer und Terminalbetreiber sollten innerhalb einer festgelegten Frist auf Beschwerden der Fahrgäste reagieren, wobei das Ausbleiben einer Reaktion gegen sie verwendet werden könnte.
- (23) Unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Beschwerdeverfahren sollte eine Beschwerde über Hilfeleistung in einem Hafen oder an Bord eines Schiffes vorzugsweise an die Stelle bzw. Stellen gerichtet werden, die zur Durchsetzung dieser Verordnung in dem Mitgliedstaat benannt wurden, in dem der Einschiffungshafen liegt bzw. — bei Personenverkehrsdiensten aus einem Drittland — in dem der Ausschiffungshafen liegt.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten die Einhaltung dieser Verordnung sicherstellen sowie eine bzw. mehrere zuständige Stellen zur Wahrnehmung der entsprechenden Überwachungs- und Durchsetzungsaufgaben benennen. Dies sollte das Recht von Fahrgästen unberührt lassen, Regressforderungen nach nationalem Recht gerichtlich geltend zu machen.
- (25) Die für die Durchsetzung dieser Verordnung benannten Durchsetzungsstellen sollten von gewerblichen Interessen unabhängig sein. Jeder Mitgliedstaat sollte zumindest eine Stelle benennen, die gegebenenfalls die Befugnis und Fähigkeit hat, einzelne Beschwerden zu untersuchen und eine

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

Streitbeilegung zu erleichtern. Die Fahrgäste sollten Anspruch auf eine begründete Antwort der benannten Stelle innerhalb einer angemessenen Frist haben. Angesichts der Bedeutung verlässlicher Statistiken für die Durchsetzung dieser Verordnung sollten die von diesen Stellen vorbereiteten Berichte möglichst Statistiken über Beschwerden und ihr Ergebnis enthalten, insbesondere um eine kohärente Anwendung innerhalb der Union zu gewährleisten.

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und deren Anwendung sicherstellen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (27) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein hohes Maß an Schutz und Hilfe für Fahrgäste in allen Mitgliedstaaten sowie einheitliche Bedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer im Binnenmarkt sicherzustellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die Durchsetzung dieser Verordnung sollte sich auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) ⁽¹⁾ stützen. Daher sollte jene Verordnung entsprechend geändert werden.
- (29) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽²⁾ sollte strikt eingehalten und angewandt werden, um sicherzustellen, dass die Privatsphäre von natürlichen und juristischen Personen geschützt wird, dass die geforderten Angaben und Berichte sich auf die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken und dass sie nicht zum Nachteil dieser Personen verwendet werden.
- (30) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für den See- und Binnenschiffsverkehr

- a) zum Verbot der Diskriminierung von Fahrgästen hinsichtlich der von Beförderern angebotenen Beförderungsbedingungen;
- b) zum Verbot der Diskriminierung und zur Unterstützung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- c) zu den Rechten der Fahrgäste bei Annullierungen und bei Verspätungen;
- d) zu den Informationen, die den Fahrgästen mindestens verfügbar zu machen sind;
- e) zum Umgang mit Beschwerden;
- f) mit allgemeinen Durchsetzungsbestimmungen.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fahrgäste, die
 - a) mit Personenverkehrsdiensten reisen, bei denen der Einschiffungshafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt;
 - b) mit Personenverkehrsdiensten reisen, bei denen der Einschiffungshafen nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt und der Ausschiffungshafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, sofern der Verkehrsdienst von einem Beförderer aus der Union gemäß der Definition des Artikels 3 Buchstabe e erbracht wird;
 - c) an einer Kreuzfahrt teilnehmen, bei der der Einschiffungshafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt. Für diese Fahrgäste gelten jedoch nicht Artikel 16 Absatz 2, die Artikel 18 und 19 sowie Artikel 20 Absätze 1 und 4.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Fahrgäste, die
 - a) mit Schiffen reisen, die für die Beförderung von maximal zwölf Fahrgästen zugelassen sind,
 - b) mit Schiffen reisen, deren für den Schiffsbetrieb verantwortliche Besatzung aus höchstens drei Personen besteht oder die im Personenverkehr eine Gesamtstrecke von weniger als 500 m (einfache Fahrt) zurücklegen,
 - c) an Ausflugs- und Besichtigungsfahrten teilnehmen, bei denen es sich nicht um Kreuzfahrten handelt, oder

- d) mit Schiffen ohne Maschinenantrieb oder mit vor 1965 entworfenen und hauptsächlich mit den Originalwerkstoffen gebauten historischen Fahrgastschiffen im Original oder als Einzelnachbildung reisen, die für die Beförderung von maximal 36 Fahrgästen zugelassen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können während der ersten beiden Jahre ab 18. Dezember 2012 im Inlandsverkehr betriebene Seeschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300 t von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen, sofern die Fahrgastrechte gemäß dieser Verordnung nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angemessen gewährleistet sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Personenverkehrsdienste, die im Rahmen gemeinschaftlicher Verpflichtungen, öffentlicher Dienstleistungsverträge oder integrierter Verkehrsdienste erbracht werden, von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen, sofern die Fahrgastrechte nach dieser Verordnung durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften vergleichbar gewährleistet sind.
- (5) Unbeschadet der Richtlinie 2006/87/EG und der Richtlinie 2009/45/EG sind die Bestimmungen dieser Verordnung nicht als technische Anforderungen auszulegen, die die Beförderer, Betreiber von Terminals oder andere Stellen dazu verpflichten, Schiffe, Infrastruktur, Häfen oder Hafenterminals zu ändern oder zu ersetzen.

Artikel 3

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „behinderter Mensch“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen einer anderen Behinderung oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Aufmerksamkeit und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse erfordert;
- b) „Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ ein Gebiet, auf das der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union — wie in dessen Artikel 355 niedergelegt und unter den dort genannten Bedingungen — Anwendung findet;
- c) „Zugangsbedingungen“ die einschlägigen Normen, Leitlinien und Informationen betreffend die Zugänglichkeit von Hafenterminals und Schiffen, einschließlich ihrer Einrichtungen für behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität;
- d) „Beförderer“ eine natürliche oder juristische Person, die kein Reiseveranstalter, kein Reisevermittler und kein Fahrscheinverkäufer ist und Beförderung im Rahmen von Personenverkehrsdiensten oder Kreuzfahrten für die allgemeine Öffentlichkeit anbietet;
- e) „Beförderer aus der Union“ einen Beförderer, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen ist oder Beförderungen im Rahmen von Personenverkehrsdiensten in das oder aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anbietet;
- f) „Personenverkehrsdienst“ einen gewerblichen Verkehrsdienst zur Personenbeförderung auf See oder Binnenwasserstraßen nach einem veröffentlichten Fahrplan;
- g) „integrierte Verkehrsdienste“ Beförderungsleistungen, die innerhalb eines festgelegten geografischen Gebiets im Verbund erbracht werden und für die ein Informationsdienst, eine Fahrausweisregelung und ein Fahrplan besteht;
- h) „ausführender Beförderer“ eine andere Person als der Beförderer, welche die Beförderung ganz oder teilweise tatsächlich durchführt;
- i) „Binnenwasserstraße“ ein natürliches oder künstliches schiffbares Binnengewässer oder System von miteinander verbundenen Binnengewässern, das für Beförderungszwecke genutzt wird, wie z. B. Seen, Flüsse oder Kanäle oder eine beliebige Kombination davon;
- j) „Hafen“ einen Ort oder ein geografisches Gebiet, der/das so angelegt und eingerichtet ist, dass er/es Schiffe aufnehmen kann, die für das regelmäßige Ein- oder Ausschiffen von Fahrgästen genutzt werden können;
- k) „Hafenterminal“ einen durch einen Beförderer oder Terminalbetreiber besetzten Terminal innerhalb eines Hafens mit Einrichtungen, wie z. B. Abfertigungs- und Ticketschaltern oder Wartebereichen, und Personal für das Ein- oder Ausschiffen von Fahrgästen, die mit einem Personenverkehrsdienst reisen oder eine Kreuzfahrt unternehmen;
- l) „Schiff“ ein Schiff für den Verkehr auf See oder auf Binnenwasserstraßen;
- m) „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag zwischen einem Beförderer und einem Fahrgast über die Erbringung eines oder mehrerer Personenverkehrsdienste oder von Kreuzfahrten;
- n) „Fahrschein“ ein gültiges Dokument oder einen anderen Nachweis für einen Beförderungsvertrag;
- o) „Fahrscheinverkäufer“ jeden Vermittler, der für einen Beförderer Beförderungsverträge schließt;
- p) „Reisevermittler“ jeden Vermittler, der im Namen eines Fahrgasts oder eines Reiseveranstalters Beförderungsverträge schließt;
- q) „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter oder Vermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG, der kein Beförderer ist;
- r) „Buchung“ die Reservierung einer bestimmten Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes oder einer Kreuzfahrt;

- s) „Terminalbetreiber“ eine private oder öffentliche Einrichtung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die für die Verwaltung und Leitung eines Hafenterminals zuständig ist;
- t) „Kreuzfahrt“ einen Verkehrsdienst auf See oder Binnenwasserstraßen, der ausschließlich Vergnügungs- oder Freizeitzwecken dient, Unterbringung und andere Zusatzleistungen umfasst und einen Aufenthalt von mehr als zwei Übernachtungen an Bord beinhaltet;
- u) „Schifffahrtsereignis“ Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoß oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes.

Artikel 4

Fahrscheine und nichtdiskriminierende Beförderungsbedingungen

- (1) Die Beförderer stellen dem Fahrgast einen Fahrschein aus, sofern nicht andere Dokumente nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Anspruch auf eine Beförderungsleistung begründen. Ein Fahrschein kann in elektronischer Form ausgestellt werden.
- (2) Unbeschadet von Sozialtarifen werden die von Beförderern oder Fahrscheinverkäufern angewandten Vertragsbedingungen und Tarife der Allgemeinheit ohne jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Endkunden oder des Ortes der Niederlassung des Beförderers oder Fahrscheinverkäufers in der Union angeboten.

Artikel 5

Andere ausführende Parteien

- (1) Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung einem ausführenden Beförderer, einem Fahrscheinverkäufer oder einer anderen Person übertragen wurde, haftet der Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber, der diese Verpflichtungen übertragen hat, dennoch für Handlungen und Unterlassungen dieser in Ausübung ihrer Verpflichtungen handelnden ausführenden Partei.
- (2) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 unterliegt die Partei, der der Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber die Erfüllung einer Verpflichtung übertragen hat, in Bezug auf die ihr übertragene Verpflichtung den Bestimmungen dieser Verordnung einschließlich der Bestimmungen zur Haftung und zu Einreden.

Artikel 6

Ausschluss der Rechts- und Verpflichtungsbeschränkung

Die Rechte und Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung dürfen nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden, insbesondere nicht durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag.

KAPITEL II

RECHTE VON BEHINDERTEN MENSCHEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Artikel 7

Recht auf Beförderung

- (1) Beförderer, Reisevermittler sowie Reiseveranstalter dürfen sich nicht aufgrund der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität von Personen als solcher weigern, eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Personen an Bord des Schiffes zu nehmen.
- (2) Buchungen und Fahrscheine werden für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis zu denselben Bedingungen angeboten, wie sie für alle anderen Fahrgäste gelten.

Artikel 8

Ausnahmen und besondere Bedingungen

- (1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 können Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter sich weigern, für einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität eine Buchung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Schiffes zu nehmen,
- a) um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die durch internationale oder nationale Rechtsvorschriften oder solche der Union festgelegt sind oder von den zuständigen Behörden erlassen wurden;
- b) wenn es wegen der Bauart des Fahrgastschiffes oder der Infrastruktur und Einrichtung des Hafens, einschließlich der Hafenterminals, nicht möglich ist, das Einschiffen, das Ausschiffen oder die Beförderung dieser Person auf sichere oder operationell durchführbare Weise vorzunehmen.
- (2) Weigert sich ein Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter aus den in Absatz 1 angeführten Gründen, eine Buchung vorzunehmen oder einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen, so unternimmt er alle zumutbaren Anstrengungen, der betreffenden Person eine annehmbare Beförderungsalternative mit einem Personenverkehrsdienst oder auf einer Kreuzfahrt des Beförderers anzubieten.
- (3) Wird einem behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität, der oder die eine Buchung oder einen Fahrschein besitzt und die in Artikel 11 Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt hat, die Einschiffung auf der Grundlage dieser Verordnung dennoch verweigert, so wird dieser Person und allen in Absatz 4 dieses Artikels genannten Begleitpersonen gemäß Anhang I der Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und auf eine anderweitige Beförderung zur Auswahl angeboten. Das Recht auf eine Rückfahrt oder anderweitige Beförderung ist davon abhängig, dass alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

(4) Sofern unbedingt notwendig, dürfen Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die von dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität benötigte Hilfe zu leisten. Bei Personenverkehrsdiensten wird eine solche Begleitperson kostenlos befördert.

(5) Macht ein Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter von den Bestimmungen der Absätze 1 oder 4 Gebrauch, so unterrichtet er den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität unverzüglich über die spezifischen Gründe hierfür. Auf Antrag müssen diese Gründe dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität spätestens fünf Arbeitstage nach der Beantragung schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle einer Weigerung nach Absatz 1 Buchstabe a ist auf die geltenden Sicherheitsanforderungen zu verweisen.

Artikel 9

Zugänglichkeit und Information

(1) Die Beförderer und Terminalbetreiber stellen — gegebenenfalls über ihre Organisationen — in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für die Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Begleitpersonen auf bzw. halten diese vor. Die Zugangsbedingungen werden den nationalen Durchsetzungsstellen auf Antrag bekannt gegeben.

(2) Die Beförderer und Terminalbetreiber bringen der Öffentlichkeit die in Absatz 1 vorgesehenen Qualitätsstandards physisch oder im Internet auf Antrag in zugänglicher Form und in denselben Sprachen zur Kenntnis, in denen Informationen in der Regel allen Fahrgästen zugänglich gemacht werden. Dabei wird den Bedürfnissen von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität besonders Rechnung getragen.

(3) Reiseveranstalter geben die in Absatz 1 vorgesehenen Zugangsbedingungen bekannt, die für die Fahrten im Rahmen der von ihnen veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen Pauschalreisen gelten.

(4) Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter gewährleisten, dass alle wesentlichen Informationen — einschließlich Online-Buchung und -Information — in Bezug auf die Beförderungsbedingungen, die Fahrt und die Zugangsbedingungen in einer für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität geeigneten und zugänglichen Form verfügbar sind. Hilfsbedürftige Personen erhalten eine Bestätigung der Hilfeleistungen in jeder verfügbaren Form, einschließlich auf elektronischem Wege oder über Dienste für Kurznachrichten (SMS).

Artikel 10

Anspruch auf Hilfeleistung in Häfen und an Bord von Schiffen

Vorbehaltlich der Zugangsbedingungen nach Artikel 9 Absatz 1 bieten die Beförderer und Terminalbetreiber innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für behinderte Menschen und

Personen mit eingeschränkter Mobilität in Häfen, einschließlich beim Ein- und Ausschiffen, und an Bord von Schiffen kostenlos die in den Anhängen II und III genannten Hilfeleistungen an. Diese Hilfeleistung wird, wenn möglich, an die individuellen Bedürfnisse von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität angepasst.

Artikel 11

Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen

(1) Die Beförderer und Terminalbetreiber erbringen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Hilfeleistungen gemäß Artikel 10, vorausgesetzt dass

- a) der Hilfsbedarf einer Person in jeder verfügbaren Form, einschließlich auf elektronischem Wege oder per SMS, dem Beförderer oder Terminalbetreiber spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wird, es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen dem Fahrgast und dem Beförderer oder Terminalbetreiber vereinbart, und
- b) der behinderte Mensch oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich wie folgt in dem/der in Artikel 12 Absatz 3 genannten Hafen oder ausgewiesenen Anlaufstelle einfindet:
 - i) zu einem vom Beförderer schriftlich angegebenen Zeitpunkt, der höchstens 60 Minuten vor der veröffentlichten Einschiffszeit liegt, oder
 - ii) falls keine Einschiffszeit angegeben wurde, spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit, es sei denn, eine kürzere Frist wird zwischen dem Fahrgast und dem Beförderer oder Terminalbetreiber vereinbart.

(2) Zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 1 müssen behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität dem Beförderer bei der Buchung oder beim Vorauskauf des Fahrscheins spezifische Bedürfnisse bezüglich Unterbringung, Sitzgelegenheiten oder beanspruchter Dienstleistungen oder die Tatsache, dass sie medizinisches Gerät mitführen müssen, melden, sofern die Bedürfnisse ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 kann in jedem Fall bei dem Reisevermittler oder Reiseveranstalter, bei dem der Fahrschein erworben wurde, erfolgen. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Angaben zum Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten gemacht werden. Der Fahrgast erhält eine Bestätigung, aus der sich ergibt, dass der Hilfsbedarf wie in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 vorgeschrieben gemeldet wurde.

(4) Ist keine Meldung gemäß Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 erfolgt, so unternehmen die Beförderer und Terminalbetreiber dennoch alle zumutbaren Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die Hilfeleistung derart erfolgt, dass behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität einschiffen, ausschiffen und mit dem Schiff reisen können.

(5) Falls ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einem anerkannten Begleithund begleitet wird, so ist der Hund zusammen mit dieser Person unterzubringen, sofern der Beförderer, Reisevermittler oder Reiseveranstalter eine Meldung gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen über die Beförderung anerkannter Begleithunde an Bord von Fahrgastschiffen — sofern vorhanden — erhalten hat.

Artikel 12

Entgegennahme von Meldungen und Festlegung von Anlaufstellen

(1) Beförderer, Terminalbetreiber, Reisevermittler und Reiseveranstalter treffen alle erforderlichen Maßnahmen für die Beantragung von Mitteilungen und die Entgegennahme von Meldungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2. Diese Verpflichtung gilt an allen Verkaufsstellen, auch beim Vertrieb per Telefon und über das Internet.

(2) Erhalten Reisevermittler oder Reiseveranstalter die in Absatz 1 genannte Meldung, so leiten sie diese innerhalb ihrer normalen Bürozeiten unverzüglich an den Beförderer oder den Terminalbetreiber weiter.

(3) Die Beförderer und Terminalbetreiber legen innerhalb oder außerhalb des Hafenterminals eine Anlaufstelle fest, an der behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ihre Ankunft melden und um Hilfe ersuchen können. Diese Anlaufstelle muss klar ausgeschildert sein und in zugänglicher Form grundlegende Auskünfte über den Hafenterminal und die angebotene Hilfeleistung bieten.

Artikel 13

Qualitätsstandards für Hilfeleistungen

(1) In Zusammenarbeit mit Interessenverbänden von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität legen Terminalbetreiber und Beförderer, die Hafenterminals oder Personenverkehrsdienste mit insgesamt mehr als 100 000 gewerblichen Fahrgastbewegungen im vorangegangenen Kalenderjahr betreiben, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Qualitätsstandards für die Hilfeleistung gemäß den Anhängen II und III fest und ermitteln — gegebenenfalls über ihre Organisationen — den zur Einhaltung dieser Standards notwendigen Ressourcenaufwand.

(2) Bei der Festlegung der Qualitätsstandards ist den international anerkannten Konzepten und Verhaltenskodizes zur Erleichterung der Beförderung von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere der Empfehlung der IMO für die Gestaltung und den Betrieb von Fahrgastschiffen entsprechend den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(3) Die Beförderer und Terminalbetreiber bringen der Öffentlichkeit die in Absatz 1 vorgesehenen Qualitätsstandards physisch oder im Internet in zugänglicher Form in denselben Sprachen zur Kenntnis, in denen Informationen in der Regel allen Fahrgästen zugänglich gemacht werden.

Artikel 14

Unterweisung und Instruktionen

Unbeschadet des Internationalen Übereinkommens und Kodex über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten und der im Rahmen der Revidierten Rheinschiffahrtsakte erlassenen Ausführungsverordnungen und des Übereinkommens über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau entwickeln die Beförderer und gegebenenfalls die Terminalbetreiber Verfahren für die Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für den Umgang mit behinderten Menschen, und stellen sicher, dass

- a) ihre Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter aller anderen ausführenden Parteien, die behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten, eine Unterweisung oder Instruktionen gemäß Anhang IV Teile A und B erhalten haben,
- b) ihre Mitarbeiter, die sonst für die Buchung oder den Verkauf von Fahrscheinen oder für das Ein- und Ausschiffen zuständig sind, einschließlich der Mitarbeiter aller anderen ausführenden Parteien, eine Unterweisung oder Instruktionen gemäß Anhang IV Teil A erhalten haben, und
- c) die in den Buchstaben a und b erwähnten Kategorien des Personals ihre Befähigung beispielsweise durch Instruktionen oder gegebenenfalls Schulungskurse zur Auffrischung beibehalten.

Artikel 15

Entschädigung für Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen

(1) Die Beförderer und Terminalbetreiber haften für Schäden infolge des Verlusts oder der Beschädigung von Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen, die von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität benutzt werden, wenn das Schadenergebnis auf ein Verschulden oder Versäumnis des Beförderers oder des Terminalbetreibers zurückzuführen ist. Ein Verschulden oder Versäumnis des Beförderers wird bei einem durch ein Schifffahrtsereignis verursachten Schaden vermutet.

(2) Die Entschädigung gemäß Absatz 1 muss dem Wiederbeschaffungswert der betreffenden Ausrüstungen oder gegebenenfalls den Reparaturkosten entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, falls Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See ⁽¹⁾ Anwendung findet.

(4) Es ist ferner jede Anstrengung zu unternehmen, um rasch zeitweiligen Ersatz, der eine geeignete Alternative darstellt, zu beschaffen.

⁽¹⁾ ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24.

KAPITEL III

**PFLICHTEN DER BEFÖRDERER UND TERMINALBETREIBER
BEI REISEUNTERBRECHUNG***Artikel 16***Informationen bei annullierten oder verspäteten
Abfahrten**

(1) Bei Annullierung oder Verspätung einer Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes oder einer Kreuzfahrt informiert der Beförderer oder gegebenenfalls der Terminalbetreiber die Fahrgäste, die von Hafenterminals abfahren, oder, wenn möglich, Fahrgäste, die von Häfen abfahren, so rasch wie möglich, jedoch spätestens 30 Minuten nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit, über die Lage und, sobald diese Informationen vorliegen, über die voraussichtliche Abfahrtszeit und die voraussichtliche Ankunftszeit.

(2) Versäumen Fahrgäste aufgrund einer Annullierung oder Verspätung einen Anschluss an einen Verkehrsdienst, so unternimmt der Beförderer und gegebenenfalls der Terminalbetreiber alle zumutbaren Anstrengungen, um die betreffenden Fahrgäste über alternative Anschlüsse zu unterrichten.

(3) Der Beförderer oder gegebenenfalls der Terminalbetreiber sorgt dafür, dass behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Informationen in zugänglicher Form erhalten.

*Artikel 17***Hilfeleistung bei Annullierung oder Verzögerung der
Abfahrt**

(1) Muss ein Beförderer vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes oder einer Kreuzfahrt annulliert wird oder sich um mehr als 90 Minuten über die fahrplanmäßige Abfahrtszeit hinaus verzögert, so sind den Fahrgästen in Hafenterminals kostenlos Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit anzubieten, sofern diese verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind.

(2) Bei Annullierung oder Verspätung einer Abfahrt, die einen Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten oder eine Verlängerung des von den Fahrgästen geplanten Aufenthalts notwendig machen, bietet der Beförderer, sofern dies praktisch durchführbar ist, den Fahrgästen in Hafenterminals zusätzlich zu den Imbissen, Mahlzeiten oder Erfrischungen gemäß Absatz 1 kostenlos eine angemessene Unterbringung an Bord oder an Land sowie die Beförderung zwischen dem Hafenterminal und der Unterkunft an. Der Beförderer kann die Gesamtkosten der Unterbringung an Land — ohne die Kosten der Beförderung zwischen dem Hafenterminal und der Unterkunft — auf 80 EUR je Fahrgast und Nacht für höchstens drei Nächte beschränken.

(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 trägt der Beförderer den Bedürfnissen von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und etwaigen Begleitpersonen besonders Rechnung.

*Artikel 18***Anderweitige Beförderung und Fahrpreiserstattung bei
annullierten oder verspäteten Abfahrten**

(1) Muss ein Beförderer vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes von einem Hafenterminal annulliert wird oder sich um mehr als 90 Minuten verzögert, so bietet er den Fahrgästen unverzüglich Folgendes zur Auswahl:

- a) zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne Aufpreis anderweitige Beförderung zum im Beförderungsvertrag festgelegten Endziel unter vergleichbaren Bedingungen;
- b) Erstattung des Fahrpreises und gegebenenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt kostenlose Rückfahrt zum im Beförderungsvertrag festgelegten Abfahrtsort.

(2) Wird die Abfahrt eines Personenverkehrsdienstes von einem Hafen annulliert oder verzögert sie sich um mehr als 90 Minuten, so haben die Fahrgäste Anspruch auf eine solche anderweitige Beförderung oder Erstattung des Fahrpreises durch den Beförderer.

(3) Die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 vorgesehene Erstattung des vollen Fahrpreises in der entrichteten Höhe für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden, sowie für bereits durchgeführte Teile, falls die Fahrt im Hinblick auf die ursprünglichen Reisepläne des Fahrgastes zwecklos geworden ist, erfolgt binnen sieben Tagen durch Barzahlung, elektronische Überweisung, Gutschrift oder Scheck. Mit Zustimmung des Fahrgasts kann die Erstattung des vollen Fahrpreises auch in Form von Gutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen erfolgen, deren Wert der Höhe des entrichteten Preises entspricht, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts, flexibel sind.

*Artikel 19***Entschädigung durch Fahrpreinsnachlass bei verspäteter
Ankunft**

(1) Fahrgäste haben bei einer verspäteten Ankunft am Endziel gemäß dem Beförderungsvertrag Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer, ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren. Die Entschädigung beträgt mindestens 25 % des Fahrpreises bei einer Verspätung von mindestens

- a) einer Stunde bei einer planmäßigen Fahrtdauer von bis zu vier Stunden,
- b) zwei Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als vier bis zu acht Stunden,
- c) drei Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als acht bis zu 24 Stunden oder
- d) sechs Stunden bei einer planmäßigen Fahrtdauer von mehr als 24 Stunden.

Beträgt die Verspätung mehr als das Doppelte der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiten, so beträgt die Entschädigung 50 % des Fahrpreises.

(2) Fahrgäste, die eine Zeitfahrkarte besitzen und denen während der Gültigkeitsdauer ihrer Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen bei der Ankunft widerfahren, können eine angemessene Entschädigung gemäß den Entschädigungsbedingungen des Beförderers verlangen. In den Entschädigungsbedingungen werden die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung bei der Ankunft und für die Berechnung der Entschädigung festgelegt.

(3) Die Entschädigung wird im Verhältnis zu dem Preis berechnet, den der Fahrgast für den verspäteten Personenverkehrsdienst tatsächlich entrichtet hat.

(4) Handelt es sich bei der Beförderung um eine Hin- und Rückfahrt, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung bei der Ankunft auf der Grundlage des halben Fahrpreises für diesen Personenverkehrsdienst berechnet.

(5) Die Zahlung der Entschädigung muss innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung erfolgen. Die Entschädigung kann in Form von Gutscheinen und/oder anderen Leistungen erfolgen, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts, flexibel sind. Auf Verlangen des Fahrgastes erfolgt die Entschädigung in Form eines Geldbetrags.

(6) Der Entschädigungsbetrag darf nicht um Kosten der Finanztransaktion wie Gebühren, Telefonkosten oder Porti gekürzt werden. Die Beförderer dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb deren keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens 6 EUR betragen.

Artikel 20

Ausnahmen

(1) Die Artikel 17, 18 und 19 gelten nicht für Fahrgäste mit Fahrscheinen mit offenen Reisedaten, solange keine Abfahrtszeit festgelegt ist, mit Ausnahme von Fahrgästen, die eine Zeitfahrkarte besitzen.

(2) Die Artikel 17 und 19 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Fahrgast vor dem Kauf des Fahrscheins über die Annullierung oder Verspätung informiert wird oder wenn die Annullierung oder Verspätung auf das Verschulden des Fahrgasts zurückgeht.

(3) Artikel 17 Absatz 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Beförderer nachweist, dass die Annullierung oder Verspätung durch Wetterbedingungen, die den sicheren Betrieb des Schiffes beeinträchtigen, verursacht wurde.

(4) Artikel 19 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Beförderer nachweist, dass die Annullierung oder Verspätung durch Wetterbedingungen, die den sicheren Betrieb des Schiffes beeinträchtigen, oder durch außergewöhnliche Umstände verursacht wurde, die die Erbringung des Personenverkehrsdienstes behindern und die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen getroffen worden wären.

Artikel 21

Weitergehende Ansprüche

Diese Verordnung hindert Fahrgäste nicht daran, vor nationalen Gerichten weitergehende Ansprüche gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgrund von Nachteilen zu verfolgen, die sie wegen Annullierung oder Verspätung von Verkehrsdiensten erlitten haben; dies gilt auch für Ansprüche nach der Richtlinie 90/314/EWG.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE REGELN FÜR INFORMATIONEN UND BESCHWERDEN

Artikel 22

Recht auf Reiseinformationen

Die Beförderer und Terminalbetreiber sorgen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs während der gesamten Fahrt für eine angemessene Information der Fahrgäste in für jeden zugänglicher Form und in denselben Sprachen, in denen Informationen in der Regel allen Fahrgästen zugänglich gemacht werden. Dabei wird den Bedürfnissen von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität besonders Rechnung getragen.

Artikel 23

Unterrichtung über Fahrgastrechte

(1) Die Beförderer, die Terminalbetreiber und gegebenenfalls die Hafengebörden stellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicher, dass Informationen über die Fahrgastrechte nach dieser Verordnung an Bord der Schiffe, in den Häfen, wenn möglich, und in den Hafenterminals öffentlich zugänglich sind. Die Informationen müssen soweit möglich in zugänglicher Form und in denselben Sprachen bereitgestellt werden, in denen Informationen in der Regel allen Fahrgästen zugänglich gemacht werden. Bei der Bereitstellung dieser Informationen wird den Bedürfnissen von behinderten Menschen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität besonders Rechnung getragen.

(2) Um der in Absatz 1 genannten Informationspflicht nachzukommen, können die Beförderer, die Terminalbetreiber und gegebenenfalls die Hafengebörden eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Europäischen Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt.

(3) Die Beförderer, die Terminalbetreiber und gegebenenfalls die Hafengebörden erteilen den Fahrgästen auf den Schiffen, in den Häfen, wenn möglich, und in den Hafenterminals in angemessener Weise die notwendigen Angaben zur Kontaktaufnahme mit den Durchsetzungsstellen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 benannt wurden.

*Artikel 24***Beschwerden**

(1) Die Beförderer und Terminalbetreiber errichten oder unterhalten ein zugängliches System zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Rechten und Pflichten.

(2) Will ein Fahrgast im Rahmen dieser Verordnung eine Beschwerde an den Beförderer oder den Terminalbetreiber richten, so muss er diese innerhalb von zwei Monaten nach der tatsächlichen oder geplanten Durchführung des Verkehrsdienstes einreichen. Der Beförderer oder Terminalbetreiber muss dem Fahrgast innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde mitteilen, ob seiner Beschwerde stattgegeben wurde, ob sie abgelehnt wurde oder ob sie noch bearbeitet wird. Die Frist für die endgültige Beantwortung darf zwei Monate ab Eingang der Beschwerde nicht überschreiten.

KAPITEL V

DURCHSETZUNG UND NATIONALE DURCHSETZUNGSSTELLEN*Artikel 25***Nationale Durchsetzungsstellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere neue oder bestehende Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf Personenverkehrsdienste und Kreuzfahrten von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Häfen und in Bezug auf Personenverkehrsdienste von einem Drittland zu diesen Häfen zuständig sind. Jede dieser Stellen trifft die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird.

Jede Stelle ist in Aufbau, Finanzierungsentscheidungen, Rechtsstruktur und Entscheidungsfindung von gewerblichen Interessen unabhängig.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel benannte Stelle oder Stellen.

(3) Jeder Fahrgast kann bei der nach Absatz 1 benannten zuständigen Stelle oder jeder anderen von einem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stelle gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen. Die zuständige Stelle erteilt den Fahrgästen eine begründete Antwort auf ihre Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist.

Ein Mitgliedstaat kann beschließen,

a) dass der Fahrgast seine Beschwerde gemäß dieser Verordnung in einem ersten Schritt an den Beförderer oder Terminalbetreiber zu richten hat und/oder

b) dass die nationale Durchsetzungsstelle oder eine andere von dem Mitgliedstaat benannte zuständige Stelle als Beschwerdeinstanz für Beschwerden dient, für die keine Lösung gemäß Artikel 24 gefunden wurde.

(4) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 Ausnahmen für bestimmte Verkehrsdienste vorgesehen haben, gewährleisten das Bestehen eines vergleichbaren Mechanismus zur Durchsetzung der Fahrgastrechte.

*Artikel 26***Berichterstattung über die Durchsetzung**

Die gemäß Artikel 25 benannten Durchsetzungsstellen veröffentlichen am 1. Juni 2015 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeiten in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren, der insbesondere eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung getroffen wurden, Einzelheiten zu verhängten Sanktionen und Statistiken über Beschwerden und verhängte Sanktionen enthält.

*Artikel 27***Zusammenarbeit der Durchsetzungsstellen**

Die in Artikel 25 Absatz 1 genannten nationalen Durchsetzungsstellen tauschen, soweit dies für eine kohärente Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Informationen über ihre Arbeit, ihre Entscheidungsgrundsätze und ihre Entscheidungspraxis aus. Die Kommission unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

*Artikel 28***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission diese Regeln und Maßnahmen spätestens bis zum 18. Dezember 2012; sie melden ihr auch unverzüglich jede spätere sie betreffende Änderung.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 29***Bericht**

Spätestens bis zum 19. Dezember 2015 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung und Wirkung der Verordnung. Dem Bericht sind erforderlichenfalls Legislativvorschläge beizufügen, mit denen die Bestimmungen der Verordnung weiter ausgestaltet oder geändert werden sollen.

*Artikel 30***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004**

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 wird folgende Nummer angefügt:

„18. Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (*).

(*) ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 1.“

*Artikel 31***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 18. Dezember 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 2010.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
J. BUZEK

Im Namen des Rates
Der Präsident
O. CHASTEL

ANHANG I

RECHT VON BEHINDERTEN MENSCHEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT AUF ERSTATTUNG ODER ANDERWEITIGE BEFÖRDERUNG GEMÄß ARTIKEL 8

1. Wird auf diesen Anhang Bezug genommen, so wird behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Folgendes zur Auswahl angeboten:
 - a) — Erstattung des vollen Fahrpreises in der entrichteten Höhe für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden, sowie für bereits durchgeführte Teile, falls die Fahrt im Hinblick auf die ursprünglichen Reisepläne des Fahrgastes zwecklos geworden ist, binnen sieben Tagen durch Barzahlung, elektronische Überweisung, Gutschrift oder Scheck sowie gegebenenfalls
 - eine Rückfahrt zum ersten Abfahrtsort zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder
 - b) anderweitige Beförderung zum Endziel gemäß dem Beförderungsvertrag, ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder
 - c) anderweitige Beförderung zum Endziel gemäß dem Beförderungsvertrag, unter vergleichbaren Bedingungen, zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fahrgastes, vorbehaltlich verfügbarer Fahrscheine.
2. Nummer 1 Buchstabe a gilt auch für Fahrgäste, deren Fahrten Bestandteil einer Pauschalreise sind, mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung, sofern dieser sich aus der Richtlinie 90/314/EWG ergibt.
3. Befinden sich an einem Ort, in einer Stadt oder Region mehrere Häfen und bietet ein Beförderer einem Fahrgast eine Fahrt zu einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielhafen an, so trägt der Beförderer die Kosten für die Beförderung des Fahrgastes von dem anderen Hafen entweder zu dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielhafen oder zu einem sonstigen nahe gelegenen, mit dem Fahrgast vereinbarten Zielort.

ANHANG II

HILFELEISTUNG IN HÄFEN, EINSCHLIEßLICH BEIM EIN- UND AUSSCHIFFEN, GEMÄß DEN ARTIKELN 10 UND 13

1. Hilfeleistungen und Vorkehrungen, um behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität in die Lage zu versetzen,
 - ihre Ankunft an einem Hafenterminal oder, wenn möglich, in einem Hafen und ihren Bedarf an Hilfeleistungen anzumelden;
 - von einem Eingang zu einem Abfertigungsschalter (sofern vorhanden) oder zum Schiff zu gelangen;
 - erforderlichenfalls die Abfertigung zu erledigen und das Gepäck aufzugeben;
 - vom Abfertigungsschalter, sofern vorhanden, durch die Ausreise- und Sicherheitskontrollstellen zum Schiff zu gelangen;
 - mithilfe von geeigneten Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen an Bord des Schiffes zu gelangen;
 - von der Schiffstür an ihren Platz zu gelangen;
 - Gepäck im Schiff zu verstauen und wieder in Besitz zu nehmen;
 - von ihrem Sitz zur Schiffstür zu gelangen;
 - mithilfe von geeigneten Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen das Schiff zu verlassen;
 - das Gepäck erforderlichenfalls wieder in Besitz zu nehmen und die Einreise- und Zollkontrollstellen zu passieren;
 - von der Gepäckhalle oder der Ausschiffungsstelle zu einem gekennzeichneten Ausgang zu gelangen;
 - erforderlichenfalls zu den Toiletten (falls vorhanden) zu gelangen.
2. Wird ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt, so ist dieser Person auf Verlangen zu gestatten, im Hafen sowie beim Ein- und Ausschiffen die notwendige Hilfe zu leisten.
3. Abfertigung aller notwendigen Mobilitätshilfen wie elektrische Rollstühle.
4. Zeitweiliger Ersatz beschädigter oder verloren gegangener Mobilitätshilfen mit Hilfen, die eine geeignete Alternative darstellen.
5. Gegebenenfalls Abfertigung anerkannter Begleithunde an Land.
6. Mitteilung der für das Ein- und Ausschiffen benötigten Informationen in zugänglicher Form.

ANHANG III

HILFELEISTUNG AN BORD VON SCHIFFEN GEMÄß DEN ARTIKELN 10 UND 13

1. Beförderung anerkannter Begleithunde an Bord des Schiffes entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
 2. Beförderung von medizinischem Gerät und der erforderlichen Mobilitätsausrüstung für den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich elektrischer Rollstühle.
 3. Mitteilung von wesentlichen Informationen über eine Strecke in zugänglicher Form.
 4. Nach besten Kräften Bemühen um Sitzvergabe entsprechend den Bedürfnissen von behinderten Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität nach Maßgabe der Sicherheitsanforderungen und der Verfügbarkeit.
 5. Erforderlichenfalls Hilfe beim Aufsuchen der Toiletten (falls vorhanden).
 6. Wird ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt, bemüht sich der Beförderer nach besten Kräften, dieser einen Sitzplatz bzw. eine Kabine neben dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität zuzuweisen.
-

ANHANG IV

UNTERWEISUNG, EINSCHLIEßLICH INSTRUKTIONEN, FÜR DEN UMGANG MIT BEHINDERTEN MENSCHEN GEMÄß ARTIKEL 14

A. Unterweisung, einschließlich Instruktionen, zur Sensibilisierung für den Umgang mit behinderten Menschen

Die Unterweisung, einschließlich Instruktionen, zur Sensibilisierung für den Umgang mit behinderten Menschen betrifft folgende Aspekte:

- Sensibilisierung und angemessenes Verhalten gegenüber Fahrgästen mit körperlichen Behinderungen, sensorischen Behinderungen (Hör- und Sehbehinderungen), versteckten Behinderungen oder Lernbehinderungen, einschließlich der Unterscheidung der verschiedenen Fähigkeiten von Personen, deren Mobilität, Orientierungs- oder Kommunikationsvermögen eventuell eingeschränkt ist;
- Hindernisse, denen behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gegenüberstehen, darunter die Haltung von Mitmenschen, konkrete/physische und organisatorische Barrieren;
- anerkannte Begleithunde, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse eines Begleithunds;
- Umgang mit unerwarteten Situationen;
- soziale Kompetenz und Methoden der Kommunikation mit Schwerhörigen sowie Personen mit Seh-, Sprech- und Lernbehinderungen;
- allgemeine Kenntnis der IMO-Empfehlung für die Gestaltung und den Betrieb von Fahrgastschiffen entsprechend den Bedürfnissen älterer und behinderter Personen.

B. Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für Hilfeleistungen für behinderte Menschen

Die Unterweisung, einschließlich Instruktionen, für Hilfeleistungen für behinderte Menschen betrifft folgende Aspekte:

- Hilfeleistung für Rollstuhlfahrer beim Umsetzen in den und aus dem Rollstuhl;
- Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die mit anerkannten Begleithunden reisen, unter Berücksichtigung der Rolle und der Bedürfnisse dieser Hunde;
- Techniken für die Begleitung von Fahrgästen mit Sehbehinderungen sowie für den Umgang mit und der Beförderung von anerkannten Begleithunden;
- Kenntnis der Arten von Hilfsmitteln für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und des sorgfältigen Umgangs mit diesen Hilfsmitteln;
- Nutzung von Ein- und Ausstiegshilfen, Kenntnis der geeigneten Verfahren für die Hilfeleistung beim Ein- und Aussteigen, die die Sicherheit und Würde von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität wahren;
- Verständnis für die Notwendigkeit zuverlässiger und professioneller Hilfeleistung. Auch Bewusstsein für das Gefühl der Verletzlichkeit, das behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität wegen ihrer Abhängigkeit von der geleisteten Hilfe während der Reise möglicherweise empfinden;
- Kenntnisse in erster Hilfe.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Oktober 2007

über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 31. Juli 2007 gebilligten gemeinsamen Entwurfs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern, um dazu beizutragen, den Verkehrsanteil der Eisenbahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu erhöhen.
- (2) In der Mitteilung der Kommission „Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006“ ⁽⁴⁾ ist das Ziel festgelegt, gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bereich des Verkehrs zu erreichen.
- (3) Da der Fahrgast die schwächere Partei eines Beförderungsvertrags ist, sollten seine Rechte in dieser Hinsicht geschützt werden.
- (4) Zu den Rechten der Nutzer von Eisenbahnverkehrsdiensten gehört das Erhalten von Informationen über den Verkehrsdienst sowohl vor als auch während der Fahrt. Wann immer möglich, sollten Eisenbahnunternehmen und Fahrkartenverkäufer diese Informationen im Voraus und so schnell wie möglich bereitstellen.
- (5) Ausführlichere Anforderungen für die Bereitstellung von Reiseinformationen werden in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) nach der Richtlinie

2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems ⁽⁵⁾ festgelegt.

- (6) Bei der Stärkung der Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollte das bereits bestehende einschlägige internationale Regelwerk im Anhang A — Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 3. Juni 1999 (Protokoll 1999) — zugrunde gelegt werden. Es ist jedoch wünschenswert, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auszuweiten und nicht nur die Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr, sondern auch die Fahrgäste im inländischen Eisenbahnverkehr zu schützen.
- (7) Die Eisenbahnunternehmen sollten zusammenarbeiten, um den Fahrgästen im Eisenbahnverkehr das Umsteigen zwischen Betreibern dadurch zu erleichtern, dass — wann immer möglich — Durchgangsfahrkarten angeboten werden.
- (8) Die Bereitstellung von Informationen und Fahrkarten für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollte dadurch erleichtert werden, dass rechnergestützte Systeme an gemeinsamen Spezifikationen ausgerichtet werden.
- (9) Die Weiterentwicklung der Reiseinformations- und Buchungssysteme sollte nach den TSI erfolgen.
- (10) Schienenpersonenverkehrsdienste sollten den Bürgern allgemein zugute kommen. Daher sollten Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig davon, ob die Ursache dafür eine Behinderung, das Alter oder andere Faktoren sind, Bahnreisemöglichkeiten haben, die denen anderer Bürger vergleichbar sind. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben das gleiche Recht auf Freizügigkeit, Entscheidungsfreiheit und Nichtdiskriminierung wie alle anderen Bürger. Unter anderem sollte besonders darauf geachtet werden, dass Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität Informationen über die Zugänglichkeit von Eisenbahnverkehrsdiensten, über die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen und über deren Ausstattung erhalten. Damit auch Fahrgäste mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung bestmöglich über Verspätungen unterrichtet werden, sollten gegebenenfalls akustische und optische Systeme genutzt werden. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten die Möglichkeit haben, Fahrkarten im Zug ohne Aufpreis zu kaufen.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 8.9.2005, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 71 vom 22.3.2005, S. 26.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 (ABl. C 227 E vom 21.9.2006, S. 490), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 (ABl. C 289 E vom 28.11.2006, S. 1), Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. September 2007 und Beschluss des Rates vom 26. September 2007.

⁽⁴⁾ ABl. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/32/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 63).

- (11) Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sollten durch die Beachtung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und von Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigen, so dass entsprechend den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft dafür gesorgt wird, dass die Zugänglichkeit zu allen baulichen Strukturen und zu allen Fahrzeugen durch die schrittweise Beseitigung physischer Hindernisse und funktioneller Behinderungen anlässlich der Anschaffung neuen Materials sowie der Durchführung von Bau- oder umfangreichen Renovierungsarbeiten gewährleistet ist.
- (12) Eisenbahnunternehmen sollten die Pflicht haben, hinsichtlich ihrer Haftung gegenüber Fahrgästen im Eisenbahnverkehr bei Unfällen versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen zu treffen. Die Mindestversicherungssumme für Eisenbahnunternehmen sollte künftig überprüft werden.
- (13) Die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen sollte auf dem Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste zu größeren Anreizen zum Nutzen der Fahrgäste führen.
- (14) Es ist wünschenswert, dass durch diese Verordnung ein System für die Entschädigung von Fahrgästen bei Verspätungen geschaffen wird, das mit der Haftung des Eisenbahnunternehmens verknüpft ist und auf der gleichen Grundlage beruht wie das internationale System, das im Rahmen des COTIF, insbesondere in dessen Anhang betreffend die Fahrgastrechte (CIV), besteht.
- (15) Gewährt ein Mitgliedstaat Eisenbahnunternehmen eine Befreiung von dieser Verordnung, sollte er die Eisenbahnunternehmen anhalten, im Benehmen mit den Fahrgastverbänden Maßnahmen zur Entschädigung und Hilfeleistung bei größeren Störungen eines Schienenpersonenverkehrsdienstes zu treffen.
- (16) Es ist auch wünschenswert, für Unfallopfer und ihre Angehörigen kurzfristige finanzielle Härten unmittelbar nach einem Unfall zu mildern.
- (17) Im Interesse der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten im Einvernehmen mit den staatlichen Stellen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste in den Bahnhöfen und in den Zügen zu gewährleisten.
- (18) Die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr sollten die Möglichkeit haben, hinsichtlich der durch diese Verordnung begründeten Rechte und Pflichten bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen eine Beschwerde einzureichen, auf die ihnen innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erteilt werden muss.
- (19) Die Eisenbahnunternehmen sollten Qualitätsstandards für Schienenpersonenverkehrsdienste festlegen, anwenden und überwachen.
- (20) Der Inhalt dieser Verordnung sollte im Hinblick auf die inflationsbezogene Anpassung der darin genannten Beträge sowie die Anforderungen an die Informationsbereitstellung und die Qualität der Verkehrsdienste im Lichte der Marktentwicklungen ebenso überprüft werden wie im Lichte der Auswirkungen der Verordnung auf die Qualität der Verkehrsdienste.
- (21) Diese Verordnung sollte die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ unberührt lassen.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen, zu denen auch die Zahlung einer Entschädigung an die betreffende Person gehören könnte, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (23) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Entwicklung der Eisenbahnen der Gemeinschaft und die Einführung von Fahrgastrechten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (24) Es ist ein Ziel dieser Verordnung, die Schienenpersonenverkehrsdienste in der Gemeinschaft zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, Ausnahmen für Dienste in Gebieten zu gewähren, bei denen ein erheblicher Teil des Dienstes außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wird.
- (25) In einigen Mitgliedstaaten könnte es für die Eisenbahnunternehmen mit Schwierigkeiten verbunden sein, sämtliche Bestimmungen dieser Verordnung ab ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf inländische Schienenpersonenverkehrsdienste im Fernverkehr zu gewähren. Die vorübergehende Ausnahme sollte sich jedoch weder auf die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken, die Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität den Zugang zu Bahnreisen gewähren, noch auf das Recht derjenigen, die Bahnfahrkarten kaufen wollen, dies ohne unangemessene Schwierigkeiten zu tun, noch auf die Bestimmungen über die Haftung der Eisenbahnunternehmen im Zusammenhang mit den Reisenden und ihrem Gepäck, das Erfordernis, dass die Unternehmen ausreichend versichert sein müssen, und das Erfordernis, dass diese Unternehmen geeignete Maßnahmen treffen, um die persönliche Sicherheit der Reisenden in Bahnhöfen und Zügen zu gewährleisten und Risiken zu steuern.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (26) Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs unterscheiden sich ihrer Art nach von Fernverkehrsdiensten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung — mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die für alle Schienenpersonenverkehrsdienste in der gesamten Gemeinschaft gelten sollten —, für Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs oder Regionalverkehrs zu gewähren.
- (27) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (28) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung oder deren Ergänzung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
ALLGEMEINES

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für

- a) die von den Eisenbahnunternehmen bereitzustellenden Informationen, den Abschluss von Beförderungsverträgen, die Ausgabe von Fahrkarten und die Umsetzung eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems für den Eisenbahnverkehr,
- b) die Haftung von Eisenbahnunternehmen und ihre Versicherungspflicht gegenüber den Fahrgästen und deren Gepäck,
- c) die Pflichten von Eisenbahnunternehmen gegenüber den Fahrgästen bei Verspätungen,
- d) den Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität,
- e) die Festlegung und Überwachung von Dienstqualitätsnormen, das Risikomanagement für die persönliche Sicherheit der Fahrgäste und die Bearbeitung von Beschwerden, und
- f) allgemeine Durchsetzungsvorschriften.

⁽¹⁾ Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (Abl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt gemeinschaftsweit für alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen, die von einem oder mehreren nach der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽²⁾ genehmigten Eisenbahnunternehmen erbracht werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Eisenbahnunternehmen und Beförderungsleistungen, die keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG besitzen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Artikel 9, 11, 12 und 19, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 26 gemeinschaftsweit für alle Schienenpersonenverkehrsdienste.

(4) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat in transparenter und nicht diskriminierender Weise für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der zweimal um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann, eine Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf inländische Schienenpersonenverkehrsdienste gewähren.

(5) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat Schienenpersonenverkehrsdienste des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Um zwischen Schienenpersonenverkehrsdiensten des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs zu unterscheiden, wenden die Mitgliedstaaten die Definitionen an, die in der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ⁽³⁾ vorgesehen sind. Bei der Anwendung dieser Definitionen stützen sich die Mitgliedstaaten auf folgende Kriterien: Entfernung, Häufigkeit der Verkehrsdienste, Anzahl der planmäßigen Halte, eingesetzte Fahrzeuge, Fahrkartenmodelle, Schwankungen der Anzahl der Fahrgäste bei Verkehrsdiensten innerhalb und außerhalb der Hauptverkehrszeiten, Zug-Codes und Fahrpläne.

(6) Ein Mitgliedstaat kann in transparenter und nicht diskriminierender Weise eine auf höchstens fünf Jahre befristete, aber verlängerbare Ausnahme von der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auf bestimmte Verkehrsdienste oder Fahrten gewähren, weil ein erheblicher Teil des Verkehrsdienstes, der mindestens einen planmäßigen Bahnhofshalt umfasst, außerhalb der Gemeinschaft betrieben wird.

(7) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 gewährten Ausnahmen in Kenntnis. Die Kommission ergreift die geeigneten Maßnahmen, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausnahme nicht mit diesem Artikel im Einklang steht. Spätestens bis zum 3. Dezember 2014 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 gewährten Ausnahmen vor.

⁽²⁾ Abl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

⁽³⁾ Abl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 344).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Eisenbahnunternehmen“ ein Eisenbahnunternehmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2001/14/EG ⁽¹⁾ sowie jedes öffentlich-rechtliche oder private Unternehmen, dessen Tätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen die Traktion sicherstellen muss; dies schließt auch Unternehmen ein, die ausschließlich die Traktionsleistung erbringen;
2. „Beförderer“ das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinanderfolgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrags haften;
3. „ausführender Beförderer“ ein Eisenbahnunternehmen, das mit dem Fahrgast den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber das vertragliche Eisenbahnunternehmen die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat;
4. „Betreiber der Infrastruktur“ jede Einrichtung oder jedes Unternehmen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 91/440/EWG, die bzw. das insbesondere für die Einrichtung und die Unterhaltung der Fahrwege der Eisenbahn oder von Teilen davon zuständig ist; dies kann auch den Betrieb der Steuerungs- und Sicherheitssysteme der Infrastruktur einschließen; mit den bei einem Netz oder einem Teilnetz wahrzunehmenden Aufgaben des Betreibers der Infrastruktur können verschiedene Einrichtungen oder Unternehmen betraut werden;
5. „Bahnhofsbetreiber“ eine Stelle in einem Mitgliedstaat, der die Verantwortung für die Leitung eines Bahnhofes übertragen wurde und bei der es sich um den Betreiber der Infrastruktur handeln kann;
6. „Reiseveranstalter“ einen Veranstalter oder Vermittler, der kein Eisenbahnunternehmen ist, im Sinne des Artikels 2 Nummern 2 und 3 der Richtlinie 90/314/EWG ⁽²⁾;
7. „Fahrkartenverkäufer“ jeden Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft;
8. „Beförderungsvertrag“ einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen oder einem Fahrkartenverkäufer und dem Fahrgast über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;
9. „Buchung“ eine in Papierform oder elektronisch erteilte Beförderungsberechtigung aufgrund einer zuvor bestätigten personenbezogenen Beförderungsvereinbarung;
10. „Durchgangsfahrkarte“ eine oder mehrere Fahrkarten, die einen Beförderungsvertrag für aufeinanderfolgende durch ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen erbrachte Eisenbahnverkehrsdienste belegen;
11. „inländischer Schienenpersonenverkehrsdienst“ einen Schienenpersonenverkehrsdienst, bei dem keine Grenze eines Mitgliedstaats überschritten wird;
12. „Verspätung“ die Zeitdifferenz zwischen der planmäßigen Ankunftszeit des Fahrgasts gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen oder erwarteten Ankunft;
13. „Zeitfahrkarte“ eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen;
14. „rechnergestütztes Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr“ ein rechnergestütztes System, das Informationen über alle von Eisenbahnunternehmen angebotenen Eisenbahnverkehrsdienste enthält; zu den im System gespeicherten Informationen über Personenverkehrsdienste gehören
 - a) die Fahrpläne der Personenverkehrsdienste;
 - b) die Verfügbarkeit von Plätzen auf Personenverkehrsdiensten;
 - c) die Tarife und Sonderbedingungen;
 - d) die Zugänglichkeit der Züge für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität;
 - e) die Möglichkeiten zur Vornahme von Buchungen oder zur Ausstellung von Fahrkarten oder Durchgangsfahrkarten, soweit einige oder alle dieser Möglichkeiten Benutzern zur Verfügung gestellt werden;
15. „Person mit Behinderungen“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert;
16. „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ die in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifen in jedem Mitgliedstaat rechtsgültigen Bedingungen des Beförderers, die mit Abschluss des Beförderungsvertrages dessen Bestandteil geworden sind;
17. „Fahrzeug“ Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die aus Anlass einer Personenbeförderung befördert werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG.

⁽²⁾ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).

KAPITEL II

BEFÖRDERUNGSVERTRAG, INFORMATIONEN UND FAHRKARTEN

Artikel 4

Beförderungsvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels unterliegen der Abschluss und die Ausführung eines Beförderungsvertrags sowie die Bereitstellung von Informationen und Fahrkarten den Bestimmungen in Anhang I Titel II und III.

Artikel 5

Fahrräder

Die Eisenbahnunternehmen ermöglichen den Fahrgästen die Mitnahme von Fahrrädern im Zug, gegebenenfalls gegen Entgelt, wenn sie leicht zu handhaben sind, dies den betreffenden Schienenverkehrsdienst nicht beeinträchtigt und in den Fahrzeugen möglich ist.

Artikel 6

Ausschluss des Rechtsverzichts und der Rechtsbeschränkung

(1) Die Verpflichtungen gegenüber Fahrgästen gemäß dieser Verordnung dürfen — insbesondere durch abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Beförderungsvertrag — nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Eisenbahnunternehmen können Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgast günstiger sind als die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.

Artikel 7

Informationspflicht betreffend die Einstellung von Schienenverkehrsdiensten

Eisenbahnunternehmen oder gegebenenfalls die für einen gemeinwirtschaftlichen Vertrag zuständigen Behörden veröffentlichen Beschlüsse über die Einstellung von Schienenverkehrsdiensten auf angemessenem Wege vor deren Umsetzung.

Artikel 8

Reiseinformationen

(1) Unbeschadet des Artikels 10 erteilen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer, die für ein oder mehrere Eisenbahnunternehmen Beförderungsverträge anbieten, dem Fahrgast auf Anfrage mindestens die in Anhang II Teil I genannten Informationen zu den Fahrten, für die das betreffende Eisenbahnunternehmen einen Beförderungsvertrag anbietet. Fahrkartenverkäufer, die für eigene Rechnung Beförderungsverträge anbieten, und Reiseveranstalter erteilen diese Informationen, soweit sie verfügbar sind.

(2) Die Eisenbahnunternehmen erteilen dem Fahrgast während der Fahrt mindestens die in Anhang II Teil II genannten Informationen.

(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der am besten geeigneten Form zu erteilen. Dabei wird den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 9

Verfügbarkeit von Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer bieten, soweit verfügbar, Fahrkarten, Durchgangsfahrkarten und Buchungen an.

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 bieten die Eisenbahnunternehmen dem Fahrgast über mindestens einen der folgenden Vertriebswege Fahrkarten an:

- a) an Fahrkartenschaltern oder Fahrkartenautomaten,
- b) über das Telefon, das Internet oder jede andere in weitem Umfang verfügbare Informationstechnik,
- c) in den Zügen.

(3) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 bieten die Eisenbahnunternehmen für im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verträge geleistete Verkehrsdienste über mindestens einen der folgenden Vertriebswege Fahrkarten an:

- a) an Fahrkartenschaltern oder Fahrkartenautomaten,
- b) in den Zügen.

(4) Die Eisenbahnunternehmen bieten die Möglichkeit an, Fahrkarten für den jeweiligen Verkehrsdienst im Zug zu erhalten, sofern dies nicht aus Gründen der Sicherheit, der Betrugsbekämpfung, der Reservierungspflicht oder aus vertretbaren kommerziellen Gründen eingeschränkt oder abgelehnt wird.

(5) Ist im Abfahrtsbahnhof kein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat vorhanden, so werden die Fahrgäste im Bahnhof unterrichtet über

- a) die Möglichkeit, telefonisch, über das Internet oder im Zug eine Fahrkarte zu erwerben, und über die dafür geltenden Verfahren,
- b) den nächsten Bahnhof oder sonstigen Ort, an dem Fahrkartenschalter und/oder Fahrkartenautomaten zur Verfügung stehen.

Artikel 10

Reiseinformations- und Buchungssysteme

(1) Zur Erteilung von Informationen und zur Ausgabe von Fahrkarten gemäß dieser Verordnung nutzen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer das rechnergestützte Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr, das nach den in diesem Artikel genannten Verfahren eingerichtet wird.

(2) Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) gemäß der Richtlinie 2001/16/EG werden für die Zwecke dieser Verordnung angewendet.

(3) Die Kommission erlässt bis zum 3. Dezember 2010 auf Vorschlag der Europäischen Eisenbahnagentur die TSI zu den Telematikanwendungen für Fahrgäste. Diese TSI ermöglichen die Erteilung der in Anhang II genannten Informationen und die Ausgabe von Fahrkarten gemäß dieser Verordnung.

(4) Die Eisenbahnunternehmen passen ihr rechnergestütztes Informations- und Buchungssystem für den Eisenbahnverkehr gemäß den in den TSI dargelegten Erfordernissen entsprechend einem in den TSI enthaltenen Einführungsplan an.

(5) Vorbehaltlich der Richtlinie 95/46/EG dürfen die Eisenbahnunternehmen und die Fahrkartenverkäufer keine personenbezogenen Informationen über Einzelbuchungen an andere Eisenbahnunternehmen und/oder Fahrkartenverkäufer weitergeben.

KAPITEL III

HAFTUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMEN FÜR FAHRGÄSTE UND DEREN GEPÄCK

Artikel 11

Haftung für Fahrgäste und Gepäck

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels und unbeschadet geltender nationaler Rechtsvorschriften, die Fahrgästen weitergehenden Schadensersatz gewähren, ist die Haftung von Eisenbahnunternehmen in Bezug auf Fahrgäste und deren Gepäck in Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII geregelt.

Artikel 12

Versicherung

(1) Die in Artikel 9 der Richtlinie 95/18/EG festgelegte Pflicht bezüglich der Haftung für Fahrgäste ist als Pflicht eines Eisenbahnunternehmens zu verstehen, ausreichend versichert zu sein oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen zu haben, um seine Haftung aufgrund dieser Verordnung zu decken.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 3. Dezember 2010 einen Bericht über die Festsetzung einer Mindestversicherungssumme für Eisenbahnunternehmen vor. Diesem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge oder Empfehlungen beigelegt.

Artikel 13

Vorschuss

(1) Wird ein Fahrgast getötet oder verletzt, so zahlt das gemäß Anhang I Artikel 26 Absatz 5 haftende Eisenbahnunternehmen unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität der entschädigungsberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des erlittenen Schadens.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 beläuft sich dieser Vorschuss im Todesfall auf einen Betrag von mindestens 21 000 EUR je Fahrgast.

(3) Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit später auf der Grundlage dieser Verordnung gezahlten Beträgen verrechnet werden; er kann jedoch nur in den Fällen, in denen der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Fahrgasts verursacht wurde, oder in denen die Person, die den Vorschuss erhalten hat, keinen Entschädigungsanspruch hatte, zurückgefordert werden.

Artikel 14

Bestreiten der Haftung

Selbst wenn das Eisenbahnunternehmen bestreitet, für Personenschäden, die einem von ihm beförderten Fahrgast entstanden sind, zu haften, unternimmt es alle zumutbaren Bemühungen zur Unterstützung eines Fahrgastes, der gegenüber Dritten Schadensersatzansprüche geltend macht.

KAPITEL IV

VERSPÄTUNGEN, VERPASSTE ANSCHLÜSSE UND ZUGAUSFÄLLE

Artikel 15

Haftung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels ist die Haftung der Eisenbahnunternehmen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle in Anhang I Titel IV Kapitel II geregelt.

Artikel 16

Erstattung oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat der Fahrgast unverzüglich die Wahl zwischen

- a) der Erstattung des vollen Fahrpreises unter den Bedingungen, zu denen er entrichtet wurde, für den Teil oder die Teile der Fahrt, die nicht durchgeführt wurden, und für den Teil oder die Teile, die bereits durchgeführt wurden, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgasts sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit. Die Erstattung erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Entschädigung nach Artikel 17;
- b) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit; oder
- c) der Fortsetzung der Fahrt oder der Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgasts.

Artikel 17

Fahrpreisschädigung

(1) Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisschädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
- b) 50 % des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Fahrgäste, die eine Zeitfahrkarte besitzen und denen während der Gültigkeitsdauer ihrer Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen oder Zugausfälle widerfahren, können angemessene Entschädigung gemäß den Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens verlangen. In den Entschädigungsbedingungen werden die Kriterien zur Bestimmung der Verspätung und für die Berechnung der Entschädigung festgelegt.

Die Entschädigung für eine Verspätung wird im Verhältnis zu dem Preis berechnet, den der Fahrgast für den verspäteten Verkehrsdienst tatsächlich entrichtet hat.

Wurde der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt abgeschlossen, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet. In gleicher Weise wird der Preis für einen verspäteten Verkehrsdienst, der im Rahmen eines sonstigen Beförderungsvertrags mit mehreren aufeinanderfolgenden Teilstrecken angeboten wird, anteilig zum vollen Preis berechnet.

Verspätungen, für die das Eisenbahnunternehmen nachweisen kann, dass sie außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingetreten sind, werden bei der Berechnung der Verspätungsdauer nicht berücksichtigt.

(2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von einem Monat nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung. Die Entschädigung kann in Form von Gutscheinen und/oder anderen Leistungen erfolgen, sofern deren Bedingungen (insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts) flexibel sind. Die Entschädigung erfolgt auf Wunsch des Fahrgasts in Form eines Geldbetrags.

(3) Der Entschädigungsbetrag darf nicht um Kosten der Finanztransaktion wie Gebühren, Telefonkosten oder Porti gekürzt werden. Die Eisenbahnunternehmen dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb deren keine Entschädigungszahlungen vorgenommen werden. Dieser Mindestbetrag darf höchstens 4 EUR betragen.

(4) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

Artikel 18

Hilfeleistung

(1) Bei einer Verspätung bei der Abfahrt oder der Ankunft sind die Fahrgäste durch das Eisenbahnunternehmen oder den Bahnhofsbetreiber über die Situation und die geschätzte Abfahrts- und Ankunftszeit zu unterrichten, sobald diese Informationen zur Verfügung stehen.

(2) Bei einer Verspätung nach Absatz 1 von mehr als 60 Minuten ist den Fahrgästen Folgendes kostenlos anzubieten:

- a) Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern sie im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind;
- b) die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft und die Beförderung zwischen dem Bahnhof und der Unterkunft in Fällen, in denen ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird oder ein zusätzlicher Aufenthalt notwendig wird, sofern dies praktisch durchführbar ist;
- c) ist der Zug auf der Strecke blockiert, die Beförderung vom Zug zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

(3) Besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, so organisiert das Eisenbahnunternehmen so rasch wie möglich einen alternativen Beförderungsdienst für die Fahrgäste.

(4) Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgasts auf der Fahrkarte im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist.

(5) Bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 richten die Eisenbahnunternehmen besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie etwaigen Begleitpersonen.

KAPITEL V

PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Artikel 19

Anspruch auf Beförderung

(1) Die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber stellen unter aktiver Beteiligung der Vertretungsorganisationen von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht diskriminierende Zugangsregeln für die Beförderung von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf.

(2) Buchungen und Fahrkarten werden für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Aufpreis angeboten. Ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter darf sich nicht weigern, eine Buchung einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren oder ihr eine Fahrkarte auszustellen, oder verlangen, dass sie von einer anderen Person begleitet wird, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um den in Absatz 1 genannten Zugangsregeln nachzukommen.

Artikel 20

Information von Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

(1) Auf Anfrage informieren die Eisenbahnunternehmen, die Fahrkartenverkäufer oder die Reiseveranstalter Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen gemäß den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Zugangsregeln und informieren die Personen mit Behinderungen oder die Personen mit eingeschränkter Mobilität über die Ausstattung der Fahrzeuge.

(2) Macht ein Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und/oder Reiseveranstalter von der Ausnahmeregelung nach Artikel 19 Absatz 2 Gebrauch, so informiert es/er die betroffene Person mit einer Behinderung oder Person mit eingeschränkter Mobilität auf Anfrage innerhalb von fünf Werktagen nach der Ablehnung einer Buchung oder der Ausstellung eines Fahrscheins oder der Auflage, von einer anderen Person begleitet zu werden, schriftlich über die entsprechenden Gründe.

Artikel 21

Zugänglichkeit

(1) Die Eisenbahnunternehmen und Bahnhofsbetreiber sorgen durch Einhaltung der TSI für Personen mit eingeschränkter Mobilität dafür, dass die Bahnhöfe, die Bahnsteige, die Fahrzeuge und andere Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind.

(2) Ist ein Zug oder ein Bahnhof nicht mit Personal ausgestattet, bemühen sich die Eisenbahnunternehmen und die Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen.

Artikel 22

Hilfeleistung an Bahnhöfen

(1) Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 hat der Bahnhofsbetreiber bei Abfahrt, Umsteigen oder Ankunft einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem mit Personal ausgestatteten Bahnhof für kostenlose Hilfeleistung in einer Weise zu sorgen, dass die Person in den abfahrenden Verkehrsdienst einsteigen, zum Anschlussverkehrsdienst umsteigen und aus dem ankommenden Verkehrsdienst aussteigen kann, für den sie eine Fahrkarte erworben hat.

(2) Die Mitgliedstaaten können für Personen, die einen Verkehrsdienst nutzen, der Gegenstand eines im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht geschlossenen gemeinwirtschaftlichen Vertrags ist, eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen, sofern die zuständige Behörde alternative Einrichtungen geschaffen oder Regelungen getroffen hat, die eine gleichwertige oder bessere Zugangsmöglichkeit zu den Beförderungsdiensten sicherstellen.

(3) In einem nicht mit Personal ausgestatteten Bahnhof stellen das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber sicher, dass unter Beachtung der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Zugangsregeln leicht zugängliche Informationen über die nächstgelegenen mit Personal ausgestatteten Bahnhöfe und über direkt verfügbare Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität angezeigt werden.

Artikel 23

Hilfeleistung im Zug

Unbeschadet der Zugangsregeln nach Artikel 19 Absatz 1 haben Eisenbahnunternehmen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug und während des Ein- und Aussteigens kostenlos Hilfe zu leisten.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten als Hilfeleistung im Zug die Bemühungen um Hilfe nach besten Kräften, die einer Person mit einer Behinderung oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität geleistet wird, damit diese im Zug Zugang zu denselben Dienstleistungen hat wie die anderen Fahrgäste, wenn die Person aufgrund ihrer Behinderung oder der Einschränkung ihrer Mobilität nicht in der Lage ist, diese Dienstleistung ohne fremde Hilfe und gefahrlos in Anspruch zu nehmen.

Artikel 24

Voraussetzungen für das Erbringen von Hilfeleistungen

Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter arbeiten nach Maßgabe der Artikel 22 und 23 und der nachstehenden Buchstaben bei der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zusammen:

- a) Die Hilfeleistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass der Hilfsbedarf einer Person dem Eisenbahnunternehmen, dem Bahnhofsbetreiber oder dem Fahrkartenverkäufer oder dem Reiseveranstalter, bei dem die Fahrkarte erworben wurde, spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung benötigt wird, gemeldet wurde. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden.
- b) Die Eisenbahnunternehmen, Bahnhofsbetreiber, Fahrkartenverkäufer oder Reiseveranstalter ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um Meldungen des Hilfsbedarfs entgegenzunehmen zu können.
- c) Ist keine Meldung nach Buchstabe a erfolgt, so bemühen sich das Eisenbahnunternehmen und der Bahnhofsbetreiber nach besten Kräften, die Hilfeleistung so zu erbringen, dass die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität ihre Reise durchführen kann.

- d) Unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Einrichtungen für Bereiche, die außerhalb des Bahnhofsgeländes liegen, legt der Bahnbetrieber oder eine andere befugte Person Punkte innerhalb und außerhalb des Bahnhofs fest, an denen Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ihre Ankunft am Bahnhof melden und gegebenenfalls Hilfe anfordern können.
- e) Eine Hilfeleistung wird dann erbracht, wenn die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich zu dem von dem die Hilfeleistung erbringenden Eisenbahnunternehmen oder Bahnbetrieber festgelegten Zeitpunkt an dem festgelegten Ort einfindet. Der festgelegte Zeitpunkt darf höchstens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit oder vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein. Wenn kein Zeitpunkt festgelegt wurde, zu dem die Person mit einer Behinderung oder die Person mit eingeschränkter Mobilität sich einfinden soll, hat sich diese spätestens 30 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit oder vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Fahrgäste ersucht werden, anwesend zu sein, an dem festgelegten Ort einzufinden.

Artikel 25

Entschädigung für Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen

Haftet das Eisenbahnunternehmen für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausrüstungen, die von Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, so gilt keine Haftungsobergrenze.

KAPITEL VI

SICHERHEIT, BESCHWERDEN UND QUALITÄT DER VERKEHRSDIENSTE

Artikel 26

Persönliche Sicherheit der Fahrgäste

Im Einvernehmen mit den staatlichen Stellen ergreifen das Eisenbahnunternehmen, der Betreiber der Infrastruktur und der Bahnbetrieber in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Maßnahmen, um die persönliche Sicherheit der Fahrgäste in den Bahnhöfen und in den Zügen zu gewährleisten und Risikomanagement zu betreiben, und passen diese Maßnahmen an das von den staatlichen Stellen festgelegte Sicherheitsniveau an. Sie arbeiten zusammen und tauschen Informationen über bewährte Verfahren zur Verhinderung von Handlungen aus, die das Sicherheitsniveau beeinträchtigen können.

Artikel 27

Beschwerden

(1) Die Eisenbahnunternehmen richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten ein. Sie machen den Fahrgästen in weitem Umfang bekannt, wie diese mit der Beschwerdestelle in Verbindung treten können und welche Sprachen ihre Arbeitssprachen sind.

(2) Der Fahrgast kann seine Beschwerde bei jedem beteiligten Eisenbahnunternehmen einreichen. Der Adressat der Beschwerde gibt innerhalb eines Monats eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt — in begründeten Fällen — dem Fahrgast mit, wann innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten ab dem Tag, an dem die Beschwerde vorgebracht wurde, mit einer Antwort zu rechnen ist.

(3) Das Eisenbahnunternehmen veröffentlicht in seinem in Artikel 28 genannten jährlichen Geschäftsbericht die Zahl und die Art der eingegangenen und der bearbeiteten Beschwerden, die Beantwortungsdauer und durchgeführte Abhilfemaßnahmen.

Artikel 28

Dienstqualitätsnormen

(1) Die Eisenbahnunternehmen legen Dienstqualitätsnormen fest und wenden ein Qualitätsmanagementsystem zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität an. Die Dienstqualitätsnormen haben mindestens die in Anhang III aufgeführten Bereiche abzudecken.

(2) Die Eisenbahnunternehmen überwachen die eigene Leistung anhand der Dienstqualitätsnormen. Die Eisenbahnunternehmen veröffentlichen jährlich zusammen mit ihrem Geschäftsbericht einen Bericht über die erreichte Dienstqualität. Die Berichte über die Dienstqualität sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu veröffentlichen. Sie werden ferner über die Internetseite der Europäischen Eisenbahnagentur zugänglich gemacht.

KAPITEL VII

INFORMATION UND DURCHSETZUNG

Artikel 29

Information der Fahrgäste über ihre Rechte

(1) Beim Verkauf von Eisenbahnfahrkarten informieren Eisenbahnunternehmen, Bahnbetrieber und Reiseveranstalter die Fahrgäste über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, können die Eisenbahnunternehmen, Bahnbetrieber und Reiseveranstalter eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die die Kommission in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erstellt und ihnen zur Verfügung stellt.

(2) Eisenbahnunternehmen und Bahnbetrieber unterrichten die Fahrgäste im Bahnhof und im Zug angemessen über die Kontaktdaten der gemäß Artikel 30 von den Mitgliedstaaten benannten Stelle oder Stellen.

Artikel 30

Durchsetzung

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständige Stellen. Jede dieser Stellen ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden.

Jede Stelle ist in Aufbau, Finanzierung, Rechtsstruktur und Entscheidungsfindung von den Betreibern der Infrastruktur, den Entgelt erhebenden Stellen, den Zuweisungsstellen und den Eisenbahnunternehmen unabhängig.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß diesem Absatz benannte Stelle oder benannten Stellen und ihre jeweiligen Zuständigkeiten mit.

(2) Jeder Fahrgast kann bei der geeigneten nach Absatz 1 benannten Stelle oder jeder anderen geeigneten von einem Mitgliedstaat benannten Stelle Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung einreichen.

Artikel 31

Zusammenarbeit der Durchsetzungsstellen

Die in Artikel 30 genannten Durchsetzungsstellen tauschen Informationen über ihre Arbeit und Entscheidungsgrundsätze und -praktiken aus, um die Entscheidungsgrundsätze gemeinschaftsweit zu koordinieren. Die Kommission unterstützt sie bei dieser Aufgabe.

KAPITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 3. Juni 2010 mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 33

Anhänge

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Änderung der Anhänge dieser Verordnung, mit Ausnahme des Anhangs I, werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 23. Oktober 2007.

Im Namen des Europäischen
Der Präsident
H.-G. PÖTTERING

Parlaments Im Namen des Rates
Der Präsident
M. LOBO ANTUNES

Artikel 34

Änderungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung der Artikel 2, 10 und 12 erforderlichen Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

(2) Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch inflationsbezogene Anpassung der in ihr genannten Beträge, mit Ausnahme der Beträge in Anhang I, werden nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 35

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 11a der Richtlinie 91/440/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 36

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 3. Dezember 2012 über die Durchführung der Verordnung und deren Ergebnis, insbesondere bezüglich der Dienstqualitätsnormen, Bericht.

Dem Bericht werden die gemäß dieser Verordnung sowie gemäß Artikel 10b der Richtlinie 91/440/EWG erteilten Informationen zugrunde gelegt. Erforderlichenfalls werden dem Bericht geeignete Vorschläge beigelegt.

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG I

Auszug aus den einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)*Anhang A***zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr**

TITEL II

ABSCHLUSS UND AUSFÜHRUNG DES BEFÖRDERUNGSVERTRAGES*Artikel 6***Beförderungsvertrag**

- (1) Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer verpflichtet, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern.
- (2) Der Beförderungsvertrag ist in einem oder mehreren Beförderungsausweisen festzuhalten, die dem Reisenden auszuhandigen sind. Unbeschadet des Artikels 9 berührt jedoch das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Beförderungsausweises weder den Bestand noch die Gültigkeit des Vertrags, der weiterhin diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt.
- (3) Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

*Artikel 7***Beförderungsausweis**

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen bestimmen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind.
- (2) In den Beförderungsausweis sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, Abschluss und Inhalt des Beförderungsvertrages zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus diesem Vertrag geltend zu machen.
- (3) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsausweises zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.
- (4) Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist.
- (5) Der Beförderungsausweis kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen, die in lesbare Schriftzeichen umwandelbar sind. Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Beförderungsausweises, funktional gleichwertig sein.

*Artikel 8***Zahlung und Erstattung des Beförderungspreises**

- (1) Soweit zwischen dem Reisenden und dem Beförderer nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen die Bedingungen fest, unter denen ein Beförderungspreis zu erstatten ist.

*Artikel 9***Berechtigung zur Fahrt. Ausschluss von der Beförderung**

(1) Der Reisende muss vom Beginn der Reise an mit einem gültigen Beförderungsausweis versehen sein und ihn bei der Prüfung der Beförderungsausweise vorzeigen. Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können vorsehen,

- a) dass ein Reisender, der keinen gültigen Beförderungsausweis vorzeigt, außer dem Beförderungspreis einen Zuschlag zu zahlen hat;
- b) dass ein Reisender, der die sofortige Zahlung des Beförderungspreises oder des Zuschlages verweigert, von der Beförderung ausgeschlossen werden kann;
- c) ob und unter welchen Bedingungen ein Zuschlag zu erstatten ist.

(2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können vorsehen, dass Reisende, die

- a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen,
- b) die Mitreisenden in unzumutbarer Weise belästigen,

von der Beförderung ausgeschlossen sind oder unterwegs davon ausgeschlossen werden können, und dass diese Personen keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises und der Gepäckfracht haben.

*Artikel 10***Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften**

Der Reisende hat die zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften zu erfüllen.

*Artikel 11***Ausfall und Verspätung eines Zuges. Anschlussversäumnis**

Der Beförderer hat gegebenenfalls den Ausfall des Zuges oder das Versäumnis des Anschlusses auf dem Beförderungsausweis zu bescheinigen.

TITEL III

BEFÖRDERUNG VON HANDGEPÄCK, TIEREN, REISEGEPÄCK UND FAHRZEUGEN

Kapitel I

Gemeinsame Bestimmungen*Artikel 12***Zugelassene Gegenstände und Tiere**

(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) und lebende Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Der Reisende darf darüber hinaus sperrige Gegenstände gemäß den besonderen Bestimmungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen mitnehmen. Gegenstände und Tiere, die andere Reisende behindern oder belästigen oder Schäden verursachen können, dürfen nicht mitgenommen werden.

(2) Der Reisende kann Gegenstände und Tiere gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen als Reisegepäck aufgeben.

(3) Der Beförderer kann aus Anlass einer Personenbeförderung Fahrzeuge gemäß den besonderen Bestimmungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen zur Beförderung zulassen.

(4) Die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck sowie in oder auf Fahrzeugen, die gemäß diesem Titel auf der Schiene befördert werden, ist nur gemäß der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) zugelassen.

*Artikel 13***Nachprüfung**

(1) Der Beförderer ist berechtigt, bei begründeter Vermutung einer Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen nachzuprüfen, ob die beförderten Gegenstände (Handgepäck, Reisegepäck, Fahrzeuge einschließlich Ladung) und Tiere den Beförderungsbedingungen entsprechen, wenn es die Gesetze und Vorschriften des Staates, in dem die Nachprüfung stattfinden soll, nicht verbieten. Der Reisende ist einzuladen, der Nachprüfung beizuwohnen. Erscheint er nicht oder ist er nicht zu erreichen, so hat der Beförderer zwei unabhängige Zeugen beizuziehen.

(2) Wird festgestellt, dass die Beförderungsbedingungen nicht beachtet wurden, so kann der Beförderer vom Reisenden die Zahlung der Kosten der Nachprüfung verlangen.

*Artikel 14***Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften**

Bei der Beförderung von Gegenständen (Handgepäck, Reisegepäck, Fahrzeuge einschließlich Ladung) und Tieren aus Anlass seiner Beförderung hat der Reisende die zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften zu erfüllen. Er hat der Untersuchung dieser Gegenstände beizuwohnen, soweit die Gesetze und Vorschriften jedes Staates keine Ausnahme vorsehen.

*Kapitel II***Handgepäck und Tiere***Artikel 15***Beaufsichtigung**

Das Handgepäck und mitgenommene Tiere sind vom Reisenden zu beaufsichtigen.

*Kapitel III***Reisegepäck***Artikel 16***Gepäckaufgabe**

(1) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Reisegepäck sind in einem Gepäckschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 22 berührt das Fehlen, die Mangelhaftigkeit oder der Verlust des Gepäckscheins weder den Bestand noch die Gültigkeit der Vereinbarungen über die Beförderung des Reisegepäcks, die weiterhin diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Der Gepäckschein dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für die Aufgabe des Reisegepäcks und die Bedingungen seiner Beförderung.

(4) Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Reisegepäck bei der Übernahme durch den Beförderer äußerlich in gutem Zustande war und dass die Anzahl und die Masse der Gepäckstücke mit den Angaben im Gepäckschein übereinstimmten.

*Artikel 17***Gepäckschein**

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Gepäckscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) In den Gepäckschein sind mindestens einzutragen:

- a) der Beförderer oder die Beförderer;
- b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;

- c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung des Reisegepäcks zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.
- (3) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Gepäckscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 18

Abfertigung und Beförderung

- (1) Soweit die Allgemeinen Beförderungsbedingungen keine Ausnahme vorsehen, wird Reisegepäck nur gegen Vorzeigen eines mindestens bis zum Bestimmungsort des Reisegepäcks gültigen Beförderungsausweises abgefertigt. Im Übrigen erfolgt die Abfertigung des Reisegepäcks nach den am Aufgabort geltenden Vorschriften.
- (2) Lassen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen die Annahme von Reisegepäck zur Beförderung ohne Vorzeigen eines Beförderungsausweises zu, so gelten hinsichtlich des Reisegepäcks die Bestimmungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Rechte und Pflichten des Reisenden sinngemäß für den Absender von Reisegepäck.
- (3) Der Beförderer kann das Reisegepäck mit einem anderen Zug oder mit einem anderen Beförderungsmittel und über einen anderen Weg befördern, als sie vom Reisenden benutzt werden.

Artikel 19

Zahlung der Gepäckfracht

Ist zwischen dem Reisenden und dem Beförderer nichts anderes vereinbart, ist die Gepäckfracht bei der Aufgabe zu zahlen.

Artikel 20

Kennzeichnung des Reisegepäcks

Der Reisende hat auf jedem Gepäckstück, an gut sichtbarer Stelle, haltbar und deutlich anzugeben:

- a) seinen Namen und seine Anschrift,
- b) den Bestimmungsort.

Artikel 21

Verfügungsrecht über das Reisegepäck

- (1) Wenn es die Umstände gestatten und keine zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Reisende gegen Rückgabe des Gepäckscheins und, wenn es die Allgemeinen Beförderungsbedingungen vorsehen, gegen Vorzeigen des Beförderungsausweises die Rückgabe des Gepäcks am Aufgabort verlangen.
- (2) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können andere Bestimmungen betreffend das Verfügungsrecht vorsehen, insbesondere die Änderung des Bestimmungsortes und allfällige damit zusammenhängende Kostenfolgen für den Reisenden.

Artikel 22

Auslieferung

- (1) Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und gegen Zahlung der gegebenenfalls die Sendung belastenden Kosten ausgeliefert.

Der Beförderer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob der Inhaber des Gepäckscheins berechtigt ist, das Reisegepäck in Empfang zu nehmen.

- (2) Der Auslieferung an den Inhaber des Gepäckscheins stehen gleich eine gemäß den am Bestimmungsort geltenden Vorschriften erfolgte
- a) Übergabe des Reisegepäcks an die Zoll- oder Steuerverwaltung in deren Abfertigungs- oder Lagerräumen, wenn diese nicht unter der Obhut des Beförderers stehen,
- b) Übergabe von lebenden Tieren an einen Dritten zur Verwahrung.

- (3) Der Inhaber des Gepäckscheins kann am Bestimmungsort die Auslieferung des Reisegepäcks verlangen, sobald die vereinbarte und die gegebenenfalls zur Abfertigung durch die Zoll- oder sonstigen Verwaltungsbehörden erforderliche Zeit abgelaufen ist.
- (4) Wird der Gepäckschein nicht zurückgegeben, so braucht der Beförderer das Reisegepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung nachweist; bei unzureichendem Nachweis kann der Beförderer eine Sicherheitsleistung verlangen.
- (5) Das Reisegepäck ist an dem Bestimmungsort auszuliefern, nach dem es abgefertigt worden ist.
- (6) Der Inhaber des Gepäckscheins, dem das Reisegepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, dass ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde bescheinigt werden, zu denen er die Auslieferung gemäß Absatz 3 verlangt hat.
- (7) Leistet der Beförderer dem Verlangen des Berechtigten, das Reisegepäck in seiner Gegenwart nachzuprüfen, um einen von ihm behaupteten Schaden festzustellen, nicht Folge, so kann der Berechtigte die Annahme des Reisegepäcks verweigern.
- (8) Im Übrigen erfolgt die Auslieferung des Reisegepäcks gemäß den am Bestimmungsort geltenden Vorschriften.

Kapitel IV

Fahrzeuge

Artikel 23

Beförderungsbedingungen

Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen insbesondere die Bedingungen für die Annahme zur Beförderung, die Abfertigung, das Verladen und die Beförderung, das Entladen und die Auslieferung sowie die Verpflichtungen des Reisenden fest.

Artikel 24

Beförderungsschein

- (1) Die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung von Fahrzeugen sind in einem Beförderungsschein festzuhalten, der dem Reisenden auszuhändigen ist. Der Beförderungsschein kann Teil des Beförderungsausweises des Reisenden sein.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen legen Form und Inhalt des Beförderungsscheins sowie die Sprache und die Schriftzeichen, die beim Druck und beim Ausfüllen zu verwenden sind, fest. Artikel 7 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) In den Beförderungsschein sind mindestens einzutragen:
 - a) der Beförderer oder die Beförderer;
 - b) die Angabe, dass die Beförderung auch bei einer gegenteiligen Abmachung diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften unterliegt; dies kann durch die Abkürzung CIV geschehen;
 - c) jede andere Angabe, die notwendig ist, die vertraglichen Pflichten bei der Beförderung der Fahrzeuge zu beweisen, und die es dem Reisenden erlaubt, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag geltend zu machen.
- (4) Der Reisende hat sich bei der Entgegennahme des Beförderungsscheins zu vergewissern, ob dieser seinen Angaben gemäß ausgestellt ist.

Artikel 25

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Kapitels III über die Beförderung von Reisegepäck.

TITEL IV

HAFTUNG DES BEFÖRDERERS

Kapitel I

Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden

Artikel 26

Haftungsgrund

- (1) Der Beförderer haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird, unabhängig davon, welche Eisenbahninfrastruktur benutzt wird.
- (2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit,
- a) wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände verursacht worden ist und der Beförderer diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
 - b) soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist;
 - c) wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und der Beförderer dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.
- (3) Ist der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen und ist der Beförderer gleichwohl von seiner Haftung nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe c ganz befreit, so haftet er unter den Beschränkungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften voll, unbeschadet eines etwaigen Rückgriffsrechtes gegen den Dritten.
- (4) Eine etwaige Haftung des Beförderers in den in Absatz 1 nicht vorgesehenen Fällen wird durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften nicht berührt.
- (5) Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrages ist, von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, so haftet bei Tötung und Verletzung von Reisenden derjenige Beförderer, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde diese Beförderungsleistung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, haften beide als Gesamtschuldner nach diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 27

Schadensersatz bei Tötung

- (1) Bei Tötung des Reisenden umfasst der Schadensersatz:
- a) die infolge des Todes des Reisenden entstandenen notwendigen Kosten, insbesondere für die Überführung und die Bestattung;
 - b) bei nicht sofortigem Eintritt des Todes den in Artikel 28 vorgesehenen Schadensersatz.
- (2) Haben durch den Tod des Reisenden Personen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder zukünftig unterhaltspflichtig geworden wäre, den Versorger verloren, so ist auch für diesen Verlust Ersatz zu leisten. Der Schadensersatzanspruch von Personen, denen der Reisende ohne gesetzliche Verpflichtung Unterhalt gewährt hat, richtet sich nach Landesrecht.

Artikel 28

Schadensersatz bei Verletzung

Bei Verletzung oder sonstiger Beeinträchtigung der körperlichen oder der geistigen Gesundheit des Reisenden umfasst der Schadensersatz:

- a) die notwendigen Kosten, insbesondere für Heilung und Pflege sowie für die Beförderung;
- b) den Vermögensnachteil, den der Reisende durch gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit oder durch eine Vermehrung seiner Bedürfnisse erleidet.

*Artikel 29***Ersatz anderer Personenschäden**

Ob und inwieweit der Beförderer bei Personenschäden für andere als die in Artikel 27 und 28 vorgesehenen Schäden Ersatz zu leisten hat, richtet sich nach Landesrecht.

*Artikel 30***Form und Höhe des Schadensersatz bei Tötung und Verletzung**

(1) Der in Artikel 27 Absatz 2 und in Artikel 28 Buchstabe b vorgesehene Schadensersatz ist in Form eines Kapitalbetrages zu leisten. Ist jedoch nach Landesrecht die Zuerkennung einer Rente zulässig, so wird der Schadensersatz in dieser Form geleistet, wenn der verletzte Reisende oder die gemäß Artikel 27 Absatz 2 Anspruchsberechtigten die Zahlung einer Rente verlangen.

(2) Die Höhe des gemäß Absatz 1 zu leistenden Schadensersatzes richtet sich nach Landesrecht. Es gilt jedoch bei Anwendung dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften für jeden Reisenden eine Höchstgrenze von 175 000 Rechnungseinheiten für den Kapitalbetrag oder eine diesem Betrag entsprechende Jahresrente, sofern das Landesrecht eine niedrigere Höchstgrenze vorsieht.

*Artikel 31***Andere Beförderungsmittel**

(1) Die Bestimmungen über die Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nicht auf Schäden anzuwenden, die während einer Beförderung entstehen, die gemäß Beförderungsvertrag nicht auf der Schiene erfolgt.

(2) Werden jedoch Eisenbahnwagen auf einem Fährschiff befördert, so sind die Bestimmungen über die Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden auf die durch Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1 erfassten Schäden anzuwenden, die der Reisende durch Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in diesen Wagen, beim Einsteigen in die Wagen oder beim Aussteigen aus den Wagen erleidet.

(3) Wenn der Eisenbahnbetrieb infolge außerordentlicher Umstände vorübergehend unterbrochen ist und die Reisenden mit einem anderen Beförderungsmittel befördert werden, haftet der Beförderer gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften.

Kapitel II**Haftung bei Nichteinhaltung des Fahrplans***Artikel 32***Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis**

(1) Der Beförderer haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadensersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

(2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Reisenden oder
- c) Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

(3) Ob und inwieweit der Beförderer für andere als die in Absatz 1 vorgesehenen Schäden Ersatz zu leisten hat, richtet sich nach Landesrecht. Artikel 44 bleibt unberührt.

Kapitel III

Haftung für Handgepäck, Tiere, Reisegepäck und Fahrzeuge

ABSCHNITT 1

Handgepäck und Tiere

Artikel 33

Haftung

(1) Bei Tötung und Verletzung von Reisenden haftet der Beförderer auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung von Sachen entsteht, die der Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt; dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt. Artikel 26 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Übrigen haftet der Beförderer für Schäden wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende gemäß Artikel 15 verpflichtet ist, nur dann, wenn den Beförderer ein Verschulden trifft. Die übrigen Artikel des Titels IV, mit Ausnahme des Artikels 51, und der Titel VI finden in diesem Fall keine Anwendung.

Artikel 34

Beschränkung des Schadensersatzes bei Verlust oder Beschädigung von Sachen

Haftet der Beförderer gemäß Artikel 33 Absatz 1, so hat er Schadensersatz bis zu einer Höchstgrenze von 1 400 Rechnungseinheiten für jeden Reisenden zu leisten.

Artikel 35

Ausschluss der Haftung

Der Beförderer haftet dem Reisenden gegenüber nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende seinen Verpflichtungen gemäß den zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften nicht nachgekommen ist.

ABSCHNITT 2

Reisegepäck

Artikel 36

Haftungsgrund

(1) Der Beförderer haftet für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Reisegepäcks in der Zeit von der Übernahme durch den Beförderer bis zur Auslieferung sowie durch verspätete Auslieferung entsteht.

(2) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung durch ein Verschulden des Reisenden, eine nicht vom Beförderer verschuldete Anweisung des Reisenden, besondere Mängel des Reisegepäcks oder durch Umstände verursacht worden ist, welche der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

(3) Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Fehlen oder Mängel der Verpackung;
- b) natürliche Beschaffenheit des Reisegepäcks;
- c) Aufgabe von Gegenständen als Reisegepäck, die von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Artikel 37

Beweislast

(1) Der Beweis, dass der Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung durch eine der in Artikel 36 Absatz 2 erwähnten Tatsachen verursacht worden ist, obliegt dem Beförderer.

(2) Legt der Beförderer dar, dass der Verlust oder die Beschädigung nach den Umständen des Falles aus einer oder mehreren der in Artikel 36 Absatz 3 erwähnten besonderen Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist. Der Berechtigte hat jedoch das Recht, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

Artikel 38

Aufeinanderfolgende Beförderer

Wird eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Beförderungsvertrages ist, von mehreren aufeinanderfolgenden Beförderern durchgeführt, so tritt jeder Beförderer dadurch, dass er das Reisegepäck mit dem Gepäckschein oder das Fahrzeug mit dem Beförderungsschein übernimmt, hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck oder von Fahrzeugen in den Beförderungsvertrag nach Maßgabe des Gepäckscheins oder des Beförderungsscheins ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. In diesem Falle haftet jeder Beförderer für die Ausführung der Beförderung auf der ganzen Strecke bis zur Auslieferung.

Artikel 39

Ausführender Beförderer

(1) Hat der Beförderer die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem ausführenden Beförderer übertragen, gleichviel, ob er aufgrund des Beförderungsvertrages dazu berechtigt war oder nicht, so bleibt der Beförderer dennoch für die gesamte Beförderung verantwortlich.

(2) Alle für die Haftung des Beförderers maßgeblichen Bestimmungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften gelten auch für die Haftung des ausführenden Beförderers für die von ihm durchgeführte Beförderung. Artikel 48 und Artikel 52 sind anzuwenden, wenn ein Anspruch gegen die Bediensteten und anderen Personen, deren sich der ausführende Beförderer bei der Durchführung der Beförderung bedient, geltend gemacht wird.

(3) Eine besondere Vereinbarung, wonach der Beförderer Verpflichtungen übernimmt, die ihm nicht durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auferlegt werden, oder auf Rechte verzichtet, die ihm durch diese Einheitlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, berührt den ausführenden Beförderer nur, wenn er dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unabhängig davon, ob der ausführende Beförderer eine solche Zustimmung erklärt hat, bleibt der Beförderer an die sich aus einer solchen besonderen Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen oder Verzichtserklärungen gebunden.

(4) Wenn und soweit sowohl der Beförderer als auch der ausführende Beförderer haften, haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Der Gesamtbetrag der Entschädigung, der von dem Beförderer, dem ausführenden Beförderer sowie ihren Bediensteten und anderen Personen, deren sie sich bei der Durchführung der Beförderung bedienen, erlangt werden kann, übersteigt nicht die in diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Höchstbeträge.

(6) Dieser Artikel lässt die Rechte des Beförderers und des ausführenden Beförderers, untereinander Rückgriff zu nehmen, unberührt.

Artikel 40

Vermutung für den Verlust

(1) Der Berechtigte kann ein Gepäckstück ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es nicht binnen 14 Tagen, nachdem seine Auslieferung gemäß Artikel 22 Absatz 3 verlangt wurde, ausgeliefert oder zu seiner Verfügung bereitgestellt worden ist.

(2) Wird ein für verloren gehaltenes Gepäckstück binnen einem Jahr nach dem Verlangen auf Auslieferung wieder aufgefunden, so hat der Beförderer den Berechtigten zu benachrichtigen, wenn seine Anschrift bekannt ist oder sich ermitteln lässt.

(3) Der Berechtigte kann binnen 30 Tagen nach Empfang der Nachricht gemäß Absatz 2 verlangen, dass ihm das Gepäckstück ausgeliefert wird. In diesem Fall hat er die Kosten für die Beförderung des Gepäckstückes vom Aufgabort bis zum Ort zu zahlen, an dem das Gepäckstück ausgeliefert wird, und die erhaltene Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich der in dieser Entschädigung enthaltenen Kosten, zurückzuzahlen. Er behält jedoch seine Ansprüche auf Entschädigung wegen verspäteter Auslieferung gemäß Artikel 43.

(4) Wird das wiederaufgefundene Gepäckstück nicht binnen der in Absatz 3 vorgesehenen Frist zurückverlangt oder wird es später als ein Jahr nach dem Verlangen auf Auslieferung wiederaufgefunden, so verfügt der Beförderer darüber gemäß den am Ort, an dem sich das Gepäckstück befindet, geltenden Gesetzen und Vorschriften.

*Artikel 41***Entschädigung bei Verlust**

- (1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäcks hat der Beförderer ohne weiteren Schadensersatz zu zahlen:
- a) wenn die Höhe des Schadens nachgewiesen ist, eine Entschädigung in dieser Höhe, die jedoch 80 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder 1 200 Rechnungseinheiten je Gepäckstück nicht übersteigt;
 - b) wenn die Höhe des Schadens nicht nachgewiesen ist, eine Pauschalentschädigung von 20 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder von 300 Rechnungseinheiten je Gepäckstück.

Die Art der Entschädigung, je fehlendes Kilogramm oder je Gepäckstück, wird in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

- (2) Der Beförderer hat außerdem Gepäckfracht und sonstige im Zusammenhang mit der Beförderung des verlorenen Gepäckstückes gezahlte Beträge sowie bereits entrichtete Zölle und Verbrauchsabgaben zu erstatten.

*Artikel 42***Entschädigung bei Beschädigung**

- (1) Bei Beschädigung des Reisegepäcks hat der Beförderer ohne weiteren Schadensersatz eine Entschädigung zu zahlen, die der Wertminderung des Reisegepäcks entspricht.
- (2) Die Entschädigung übersteigt nicht,
- a) wenn das gesamte Reisegepäck durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei gänzlichem Verlust zu zahlen wäre;
 - b) wenn nur ein Teil des Reisegepäcks durch die Beschädigung entwertet ist, den Betrag, der bei Verlust des entwerteten Teiles zu zahlen wäre.

*Artikel 43***Entschädigung bei verspäteter Auslieferung**

- (1) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks hat der Beförderer für je angefangene 24 Stunden seit dem Verlangen auf Auslieferung, höchstens aber für 14 Tage, zu zahlen:
- a) wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden, einschließlich einer Beschädigung, entstanden ist, eine Entschädigung in der Höhe des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 0,80 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 14 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks;
 - b) wenn der Berechtigte nicht nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 0,14 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 2,80 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäcks.

Die Art der Entschädigung, je Kilogramm oder je Gepäckstück, wird in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt.

- (2) Bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 nicht neben der Entschädigung gemäß Artikel 41 geleistet.
- (3) Bei teilweisem Verlust des Reisegepäcks wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 für den nicht verlorenen Teil geleistet.
- (4) Bei einer Beschädigung des Reisegepäcks, die nicht Folge der verspäteten Auslieferung ist, wird die Entschädigung gemäß Absatz 1 gegebenenfalls neben der Entschädigung gemäß Artikel 42 geleistet.
- (5) In keinem Fall ist die Entschädigung gemäß Absatz 1 zuzüglich der Entschädigungen gemäß Artikel 41 und 42 insgesamt höher als die Entschädigung bei gänzlichem Verlust des Reisegepäcks.

ABSCHNITT 3

Fahrzeuge

Artikel 44

Entschädigung bei Verspätung

(1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

(2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.

Artikel 45

Entschädigung bei Verlust

Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust eines Fahrzeugs wird die dem Berechtigten für den nachgewiesenen Schaden zu zahlende Entschädigung nach dem Zeitwert des Fahrzeugs berechnet. Sie beträgt höchstens 8 000 Rechnungseinheiten. Ein Anhänger gilt mit oder ohne Ladung als ein selbstständiges Fahrzeug.

Artikel 46

Haftung hinsichtlich anderer Gegenstände

(1) Hinsichtlich der im Fahrzeug untergebrachten Gegenstände oder der Gegenstände, die sich in Behältnissen (z. B. Gepäckbehältern oder Skiboxen) befinden, die fest am Fahrzeug angebracht sind, haftet der Beförderer nur für Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Die Gesamtentschädigung beträgt höchstens 1 400 Rechnungseinheiten.

(2) Für Gegenstände, die außen am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich der Behältnisse gemäß Absatz 1, haftet der Beförderer nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 47

Anwendbares Recht

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Fahrzeuge die Bestimmungen des Abschnitts 2 über die Haftung für Reisegepäck.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 48

Verlust des Rechtes auf Haftungsbeschränkung

Die in diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungsbeschränkungen sowie die Bestimmungen des Landesrechtes, die den Schadensersatz auf einen festen Betrag begrenzen, finden keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Artikel 49

Umrechnung und Verzinsung

(1) Müssen bei der Berechnung der Entschädigung in ausländischer Währung ausgedrückte Beträge umgerechnet werden, so sind sie nach dem Kurs am Tag und am Ort der Zahlung der Entschädigung umzurechnen.

- (2) Der Berechtigte kann auf die Entschädigung Zinsen in Höhe von fünf Prozent jährlich beanspruchen, und zwar vom Tag der Reklamation gemäß Artikel 55 oder, wenn keine Reklamation vorangegangen ist, vom Tag der Klageerhebung an.
- (3) Für Entschädigungen gemäß Artikel 27 und 28 laufen jedoch die Zinsen erst von dem Tag an, an dem die für die Bemessung der Höhe der Entschädigung maßgebenden Umstände eingetreten sind, wenn dieser Tag später liegt als derjenige der Reklamation oder der Klageerhebung.
- (4) Bei Reisegepäck können die Zinsen nur beansprucht werden, wenn die Entschädigung 16 Rechnungseinheiten je Gepäckschein übersteigt.
- (5) Legt der Berechtigte dem Beförderer bei Reisegepäck die zur abschließenden Behandlung der Reklamation erforderlichen Belege nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Frist vor, so ist der Lauf der Zinsen vom Ablauf dieser Frist an bis zur Übergabe dieser Belege gehemmt.

Artikel 50

Haftung bei nuklearem Ereignis

Der Beförderer ist von der ihm gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften obliegenden Haftung befreit, wenn der Schaden durch ein nukleares Ereignis verursacht worden ist und wenn gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Staates über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie der Inhaber einer Kernanlage oder eine ihm gleichgestellte Person für diesen Schaden haftet.

Artikel 51

Personen, für die der Beförderer haftet

Der Beförderer haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Durchführung der Beförderung bedient, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln. Die Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, gelten als Personen, deren sich der Beförderer bei der Durchführung der Beförderung bedient.

Artikel 52

Sonstige Ansprüche

- (1) In allen Fällen, auf die diese Einheitlichen Rechtsvorschriften Anwendung finden, kann gegen den Beförderer ein Anspruch auf Schadensersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Einheitlichen Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
- (2) Das Gleiche gilt für Ansprüche gegen die Bediensteten und anderen Personen, für die der Beförderer gemäß Artikel 51 haftet.

TITEL V

HAFTUNG DES REISENDEN

Artikel 53

Besondere Haftungsgründe

Der Reisende haftet dem Beförderer für jeden Schaden,

- a) der dadurch entsteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, die sich für ihn ergeben
1. aus den Artikeln 10, 14 und 20,
 2. aus den besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Fahrzeugen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder
 3. aus der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), oder
- b) der durch Gegenstände oder Tiere verursacht wird, die er mitnimmt,

sofern er nicht beweist, dass der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die er trotz Anwendung der von einem gewissen Reisenden geforderten Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Diese Bestimmung berührt nicht die Haftung des Beförderers nach Artikel 26 und 33 Absatz 1.

TITEL VI

GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN*Artikel 54***Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung**

- (1) Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung eines unter der Obhut des Beförderers beförderten Gegenstandes (Reisegepäck, Fahrzeug) vom Beförderer entdeckt oder vermutet oder vom Berechtigten behauptet, so hat der Beförderer je nach Art des Schadens den Zustand des Gegenstandes und, soweit möglich, das Ausmaß und die Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens unverzüglich und, wenn möglich, in Gegenwart des Berechtigten in einer Tatbestandsaufnahme festzuhalten.
- (2) Dem Berechtigten ist eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Erkennt der Berechtigte die Feststellungen in der Tatbestandsaufnahme nicht an, so kann er verlangen, dass der Zustand des Reisegepäcks oder des Fahrzeugs sowie die Ursache und der Betrag des Schadens von einem durch die Parteien des Beförderungsvertrages oder ein Gericht bestellten Sachverständigen festgestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem die Feststellung erfolgt.

*Artikel 55***Reklamationen**

- (1) Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind schriftlich an den Beförderer zu richten, gegen den Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können. Im Falle einer Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrags war und von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt wurde, können Reklamationen auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Beförderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist.
- (2) Die anderen Reklamationen aus dem Beförderungsvertrag sind schriftlich an den in Artikel 56 Absätze 2 und 3 genannten Beförderer zu richten.
- (3) Die Belege, die der Berechtigte der Reklamation beigeben will, sind im Original oder in Abschrift, auf Verlangen des Beförderers in gehörig beglaubigter Form, vorzulegen. Bei der Regelung der Reklamation kann der Beförderer die Rückgabe des Beförderungsausweises, des Gepäckscheins und des Beförderungsscheins verlangen.

*Artikel 56***Beförderer, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können**

- (1) Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen einen gemäß Artikel 26 Absatz 5 haftbaren Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 4 können sonstige Ansprüche des Reisenden aufgrund des Beförderungsvertrages nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.
- (3) Ist bei Beförderungen durch aufeinanderfolgende Beförderer der zur Auslieferung verpflichtete Beförderer mit seiner Zustimmung im Gepäckschein oder im Beförderungsschein eingetragen, können Ansprüche gemäß Absatz 2 auch dann gegen ihn gerichtlich geltend gemacht werden, wenn er das Gepäck nicht erhalten oder das Fahrzeug nicht übernommen hat.
- (4) Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die aufgrund des Beförderungsvertrages gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.
- (5) Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche auch gegen einen anderen als die in den Absätzen 2 und 4 genannten Beförderer geltend gemacht werden, wenn sich die Klage auf denselben Beförderungsvertrag gründet.
- (6) Soweit diese Einheitlichen Rechtsvorschriften auf den ausführenden Beförderer Anwendung finden, können die Ansprüche auch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht werden.
- (7) Hat der Kläger die Wahl unter mehreren Beförderern, so erlischt sein Wahlrecht, sobald die Klage gegen einen der Beförderer erhoben ist; dies gilt auch, wenn der Kläger die Wahl zwischen einem oder mehreren Beförderern und einem ausführenden Beförderer hat.

*Artikel 58***Erlöschen der Ansprüche bei Tötung und Verletzung**

- (1) Alle Ansprüche des Berechtigten aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden sind erloschen, wenn er den Unfall des Reisenden nicht spätestens zwölf Monate, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, einem der Beförderer anzeigt, bei denen die Reklamation gemäß Artikel 55 Absatz 1 eingereicht werden kann. Zeigt der Berechtigte dem Beförderer den Unfall mündlich an, so hat dieser ihm über die mündliche Anzeige eine Bestätigung auszustellen.
- (2) Die Ansprüche erlöschen jedoch nicht, wenn
- a) der Berechtigte innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine Reklamation an einen der in Artikel 55 Absatz 1 genannten Beförderer gerichtet hat;
 - b) der haftbare Beförderer innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist auf andere Weise vom Unfall des Reisenden Kenntnis erhalten hat;
 - c) infolge von Umständen, die dem Berechtigten nicht zuzurechnen sind, der Unfall nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden ist;
 - d) der Berechtigte nachweist, dass der Unfall durch ein Verschulden des Beförderers verursacht worden ist.

*Artikel 59***Erlöschen der Ansprüche bei Beförderung von Reisegepäck**

- (1) Mit der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten sind alle Ansprüche gegen den Beförderer aus dem Beförderungsvertrag bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung erloschen.
- (2) Die Ansprüche erlöschen jedoch nicht:
- a) bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung, wenn
 1. der Verlust oder die Beschädigung vor der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten gemäß Artikel 54 festgestellt worden ist;
 2. die Feststellung, die gemäß Artikel 54 hätte erfolgen müssen, nur durch Verschulden des Beförderers unterblieben ist;
 - b) bei äußerlich nicht erkennbarem Schaden, der erst nach der Annahme des Reisegepäcks durch den Berechtigten festgestellt worden ist, wenn er
 1. die Feststellung gemäß Artikel 54 sofort nach der Entdeckung des Schadens und spätestens drei Tage nach der Annahme des Reisegepäcks verlangt und
 2. außerdem beweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Übernahme durch den Beförderer und der Auslieferung entstanden ist;
 - c) bei verspäteter Auslieferung, wenn der Berechtigte binnen 21 Tagen seine Rechte gegen einen der in Artikel 56 Absatz 3 genannten Beförderer geltend gemacht hat;
 - d) wenn der Berechtigte nachweist, dass der Schaden auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

*Artikel 60***Verjährung**

- (1) Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden verjähren:
- a) Ansprüche des Reisenden: in drei Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Unfall;
 - b) Ansprüche der anderen Berechtigten: in drei Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Tod des Reisenden, spätestens aber in fünf Jahren, gerechnet vom ersten Tag nach dem Unfall.

(2) Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

(3) Die Verjährung gemäß Absatz 2 beginnt bei Ansprüchen

- a) auf Entschädigung wegen gänzlichen Verlustes mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 22 Absatz 3;
- b) auf Entschädigung wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung mit dem Tag der Auslieferung;
- c) in allen anderen die Beförderung des Reisenden betreffenden Fällen mit dem Tag des Ablaufes der Geltungsdauer des Beförderungsausweises.

Der als Beginn der Verjährung bezeichnete Tag ist in keinem Fall in der Frist inbegriffen.

(4) [...]

(5) [...]

(6) Im Übrigen gilt für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung Landesrecht.

TITEL VII

BEZIEHUNGEN DER BEFÖRDERER UNTEREINANDER

Artikel 61

Aufteilung des Beförderungspreises

(1) Jeder Beförderer hat den beteiligten Beförderern den ihnen zukommenden Anteil am Beförderungspreis zu zahlen, den er erhoben hat oder hätte erheben müssen. Die Art und Weise der Zahlung wird durch Vereinbarungen zwischen den Beförderern geregelt.

(2) Artikel 6 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 25 gelten auch für die Beziehungen zwischen aufeinanderfolgenden Beförderern.

Artikel 62

Rückgriffsrecht

(1) Hat ein Beförderer gemäß diesen Einheitlichen Rechtsvorschriften eine Entschädigung gezahlt, so steht ihm ein Rückgriffsrecht gegen die Beförderer, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, gemäß den folgenden Bestimmungen zu:

- a) Der Beförderer, der den Schaden verursacht hat, haftet ausschließlich dafür;
- b) haben mehrere Beförderer den Schaden verursacht, so haftet jeder für den von ihm verursachten Schaden; ist eine Zuordnung nicht möglich, so wird die Entschädigung unter den Beförderern gemäß Buchstabe c aufgeteilt;
- c) kann nicht bewiesen werden, welcher der Beförderer den Schaden verursacht hat, wird die Entschädigung auf sämtliche Beförderer aufgeteilt, mit Ausnahme derjenigen, die beweisen, dass der Schaden nicht von ihnen verursacht worden ist; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der den Beförderern zustehenden Anteile am Beförderungspreis.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit eines dieser Beförderer wird der auf ihn entfallende, aber von ihm nicht gezahlte Anteil unter allen anderen Beförderern, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, im Verhältnis des ihnen zustehenden Anteils am Beförderungspreis aufgeteilt.

Artikel 63

Rückgriffsverfahren

(1) Ein Beförderer, gegen den gemäß Artikel 62 Rückgriff genommen wird, kann die Rechtmäßigkeit der durch den Rückgriff nehmenden Beförderer geleisteten Zahlung nicht bestreiten, wenn die Entschädigung gerichtlich festgesetzt worden ist, nachdem dem erstgenannten Beförderer durch gehörige Streitverkündung die Möglichkeit gegeben war, dem Rechtsstreit beizutreten. Das Gericht der Hauptsache bestimmt die Fristen für die Streitverkündung und für den Beitritt.

- (2) Der Rückgriff nehmende Beförderer hat sämtliche Beförderer, mit denen er sich nicht gütlich geeinigt hat, mit ein und derselben Klage zu belangen; andernfalls erlischt das Rückgriffsrecht gegen die nicht belangten Beförderer.
- (3) Das Gericht hat in ein und demselben Urteil über alle Rückgriffe, mit denen es befasst ist, zu entscheiden.
- (4) Der Beförderer, der sein Rückgriffsrecht gerichtlich geltend machen will, kann seinen Anspruch vor dem zuständigen Gericht des Staates erheben, in dem einer der beteiligten Beförderer seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist.
- (5) Ist die Klage gegen mehrere Beförderer zu erheben, so hat der klagende Beförderer die Wahl unter den gemäß Absatz 4 zuständigen Gerichten.
- (6) Rückgriffsverfahren dürfen nicht in das Entschädigungsverfahren einbezogen werden, das der aus dem Beförderungsvertrag Berechtigte angestrengt hat.

Artikel 64

Vereinbarungen über den Rückgriff

Den Beförderern steht es frei, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die von den Artikeln 61 und 62 abweichen.

ANHANG II

**VON EISENBAHNUNTERNEHMEN UND/ODER FAHRKARTENVERKÄUFERN ANZUGEBENDE
MINDESTINFORMATIONEN****Teil I: Informationen vor Fahrtantritt**

Allgemeine Vertragsbedingungen

Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt mit der kürzesten Fahrzeit

Fahrpläne und Bedingungen der Fahrt zum günstigsten Fahrpreis

Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug

Zugänglichkeit und Zugangsbedingungen für Fahrgäste, die Fahrräder mitführen

Verfügbarkeit von Sitzen in Raucher- und Nichtraucherzonen, erster und zweiter Klasse sowie Liege- und Schlafwagen

Aktivitäten, die voraussichtlich zu Störungen oder Verspätungen von Verkehrsdiensten führen

Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Zug

Verfahren zur Anzeige des Gepäckverlusts

Beschwerdeverfahren

Teil II: Informationen während der Fahrt

Dienstleistungen im Zug

Nächster Haltebahnhof

Verspätungen

Wichtigste Anschlussverbindungen

Sicherheit

*ANHANG III***MINDESTNORMEN FÜR DIE QUALITÄT DER DIENSTE**

Informationen und Fahrkarten

Pünktlichkeit der Verkehrsdienste, allgemeine Grundsätze für die Bewältigung von Betriebsstörungen

Zugausfälle

Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen (Luftqualität in den Wagen, Hygiene der sanitären Einrichtungen usw.)

Befragung zur Kundenzufriedenheit

Beschwerdebearbeitung, Erstattungen und Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllung der Dienstqualitätsnormen

Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 5. Juli 2006****über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Binnenmarkt für Luftverkehrsdienste sollte den Bürgern im Allgemeinen zugute kommen. Daher sollten behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, unabhängig davon, ob die Ursache dafür Behinderung, Alter oder andere Faktoren sind, die gleichen Flugreisemöglichkeiten wie andere Bürger haben. Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität haben die gleichen Rechte wie andere Bürger auf Freizügigkeit, Wahlfreiheit und Nichtdiskriminierung. Dies gilt für Flugreisen wie für andere Lebensbereiche.
- (2) Die Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität sollte darum akzeptiert werden und außer aus den gesetzlich festgelegten Sicherheitsgründen nicht wegen ihrer Behinderung oder mangelnden Mobilität verweigert werden. Vor der Annahme einer Buchung von behinderten Menschen oder von Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten Luftfahrtunternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Reiseunternehmen sich im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften bemühen, zu prüfen, ob ein begründeter Sicherheitsgrund besteht, der eine Mitnahme dieser Personen auf den entsprechenden Flügen verhindern würde.

- (3) Diese Verordnung sollte andere Fluggastrechte nicht beeinträchtigen, wie sie im Gemeinschaftsrecht verankert sind, insbesondere in der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen ⁽³⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen ⁽⁴⁾. Falls in einem dieser Rechtsakte in Bezug auf dasselbe Ereignis das gleiche Recht auf Rückerstattung oder Umbuchung vorgesehen ist wie in dieser Verordnung, sollte die betroffene Person berechtigt sein, dieses Recht nach eigenem Ermessen nur einmal auszuüben.
- (4) Damit behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vergleichbare Flugreisemöglichkeiten wie andere Bürger haben, sollte ihnen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen auf Flughäfen und an Bord von Luftfahrzeugen unter Einsatz des erforderlichen Personals und der notwendigen Ausstattung Hilfe gewährt werden. Im Interesse der sozialen Integration sollten die Betroffenen diese Hilfe ohne zusätzliche Kosten erhalten.
- (5) Die Hilfeleistungen auf den Flughäfen, die in dem unter den Vertrag fallenden Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegen, sollten behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unter anderem in die Lage versetzen, von einem als solchen ausgewiesenen Ankunftsort auf dem Flughafen zu einem Luftfahrzeug und von dem Luftfahrzeug zu einem als solchen ausgewiesenen Abfahrtsort auf dem Flughafen zu gelangen, einschließlich an und von Bord zu gehen. Diese Orte sollten zumindest an den Haupteingängen der Abfertigungsgebäude, in Bereichen mit Abfertigungsschaltern, in Fernbahnhöfen, Stadtbahnhöfen und U-Bahnhöfen, an Bushaltestellen, an Taxiständen und anderen Haltepunkten sowie auf den Flughafenparkplätzen ausgewiesen werden. Die Hilfe sollte so organisiert sein, dass Unterbrechungen und Verzögerungen vermieden werden, wobei in der ganzen Gemeinschaft unabhängig vom Flughafen und Luftfahrtunternehmen ein hoher, gleichwertiger Standard gewährleistet sein sollte und die Mittel bestmöglich genutzt werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 31.1.2006, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 9. Juni 2006.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

- (6) Um dies zu erreichen, sollte die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Hilfeleistung auf Flughäfen einer zentralen Einrichtung obliegen. Da die Leitungsorgane von Flughäfen bei allen Dienstleistungen auf den Flughäfen eine zentrale Rolle spielen, sollte ihnen die Gesamtverantwortung übertragen werden.
- (7) Die Leitungsorgane der Flughäfen können diese Hilfeleistung den behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität selbst anbieten. Alternativ können die Leitungsorgane mit Blick auf die positive Rolle bestimmter Reise- und Luftfahrtunternehmen in der Vergangenheit unbeschadet der einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts, einschließlich derjenigen zum öffentlichen Vergabeverfahren, mit Dritten Verträge über die Gewährung solcher Hilfeleistungen abschließen.
- (8) Die Hilfeleistung sollte so finanziert werden, dass die Last gleichmäßig auf alle Fluggäste, die einen Flughafen benutzen, verteilt und eine Abschreckung vor der Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vermieden wird. Das wirksamste Mittel zur Finanzierung dürfte eine Umlage sein, die von jedem Luftfahrtunternehmen, das einen Flughafen benutzt, im Verhältnis zu der Zahl der von ihm zu oder von dem Flughafen beförderten Fluggäste erhoben wird.
- (9) Die Umlage sollte gänzlich transparent festgelegt und angewandt werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass die von einem Luftfahrtunternehmen erhobene Umlage gegenüber der Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität angemessen ist und diese Umlage nicht dazu dient, Aktivitäten des Leitungsorgans zu finanzieren, die nicht im Zusammenhang mit einer solchen Hilfeleistung stehen. Die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft⁽¹⁾ und insbesondere die Bestimmungen zur Kontentrennung, sollten daher, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen, angewandt werden.
- (10) Bei der Organisation der Hilfeleistungen für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und der Ausbildung ihres Personals sollten die Flughäfen und die Luftfahrtunternehmen das Dokument 30 Teil I Abschnitt 5 der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und die dazugehörigen Anhänge, insbesondere den „Code of Good Conduct in Ground Handling for Persons with Reduced Mobility“ in dessen Anhang J in der bei Annahme dieser Verordnung geltenden Fassung, berücksichtigen.
- (11) Bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer Flughäfen und Abfertigungsgebäude und bei umfassenden Renovierungsarbeiten sollten die Leitungsorgane von Flughäfen so weit wie möglich die Bedürfnisse von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität berücksichtigen. Entsprechend sollten Luftfahrtunternehmen möglichst bei der Entscheidung über die Gestaltung neuer und neu einzurichtender Flugzeuge solche Bedürfnisse berücksichtigen.
- (12) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽²⁾ sollte strikt durchgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Privatsphäre der behinderten Menschen und der Personen mit eingeschränkter Mobilität geschützt wird, dass die erforderlichen Informationen sich auf die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zur Hilfeleistung beschränken und dass sie nicht gegen die Fluggäste verwendet werden, die die betreffende Dienstleistung anfordern.
- (13) Alle wesentlichen Informationen für Fluggäste sollten in alternativen Formen erteilt werden, die für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind, wobei diese Informationen zumindest in denselben Sprachen zur Verfügung stehen sollten wie diejenigen für andere Fluggäste.
- (14) Gehen Rollstühle oder sonstige Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte bei der Abfertigung auf dem Flughafen oder bei der Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs verloren oder werden sie beschädigt, sollte der Fluggast, dem die Ausrüstung gehört, gemäß den internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften entschädigt werden.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die Einhaltung dieser Verordnung überwachen und sicherstellen und für die Durchsetzung eine geeignete Einrichtung bestimmen. Diese Überwachung lässt das Recht von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, nach nationalem Recht ein Gericht anzurufen, unberührt.
- (16) Es ist wichtig, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität, die der Auffassung ist, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, die Möglichkeit hat, die Angelegenheit je nach Fall dem Leitungsorgan des Flughafens oder dem betreffenden Luftfahrtunternehmen zur Kenntnis bringen. Wenn der behinderte Mensch oder die Person mit eingeschränkter Mobilität auf diesem Wege nicht zufrieden gestellt wird, so sollte sie die Möglichkeit haben, bei der/den von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Stelle(n) Beschwerde einzulegen.
- (17) Beschwerden über Hilfeleistungen in einem Flughafen sollten an die Stelle(n) gerichtet werden, die der Mitgliedstaat, in dem der Flughafen liegt, zur Durchsetzung dieser Verordnung benannt hat. Beschwerden über Hilfeleistungen eines Luftfahrtunternehmens sollten an die Stelle(n) gerichtet werden, die der Mitgliedstaat, der dem Luftfahrtunternehmen die Betriebsgenehmigung erteilt hat, zur Durchsetzung dieser Verordnung benannt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

- (18) Die Mitgliedstaaten sollten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen festlegen und für ihre Anwendung sorgen. Die Sanktionen, die die Zahlung einer Entschädigung an die betroffene Person einschließen können, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (19) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein hohes, gleiches Maß an Schutz und Hilfe in allen Mitgliedstaaten sowie einheitliche Bedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer im Binnenmarkt sicherzustellen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkung der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (20) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (21) Am 2. Dezember 1987 haben das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Nutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart. Diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für den Schutz und die Hilfeleistung für behinderte Flugreisende und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität, die diese Personen vor Diskriminierung schützen und sicherstellen sollen, dass sie Hilfe erhalten.
- (2) Diese Verordnung gilt für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, die gewerbliche Passagierflugdienste nutzen oder zu nutzen beabsichtigen und von einem Flughafen, der in dem unter den Vertrag fallenden Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt, abfliegen, auf einem solchen ankommen oder einen solchen im Transit benutzen.
- (3) Die Artikel 3, 4 und 10 gelten auch für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittland zu einem Flughafen reisen, der in dem unter den Vertrag fallenden Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt, wenn es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen um ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft handelt.
- (4) Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Fluggäste, die in der Richtlinie 90/314/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 verankert sind.
- (5) Kollidieren die Bestimmungen dieser Verordnung mit denjenigen der Richtlinie 96/67/EG, so hat diese Verordnung Vorrang.

(6) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, in dem der Flughafen liegt.

(7) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar wird bis zum Wirksamwerden der Regelung ausgesetzt, die in der gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten Spaniens und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs unterrichten den Rat über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Behinderter Mensch“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ ist eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert.
- b) „Luftfahrtunternehmen“ ist ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.
- c) „Ausführendes Luftfahrtunternehmen“ ist ein Luftfahrtunternehmen, das im Rahmen eines Vertrags mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen — juristischen oder natürlichen — Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.
- d) „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ist ein Luftfahrtunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽¹⁾ erteilt wurde.
- e) „Reiseunternehmen“ ist, mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen, ein Veranstalter oder Vermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 bzw. Nummer 3 der Richtlinie 90/314/EWG.
- f) „Leitungsorgan eines Flughafens“ oder „Leitungsorgan“ ist die Stelle, die nach nationalem Recht vor allem die Aufgabe hat, die Flughafeneinrichtungen zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Unternehmen auf einem Flughafen oder in einem Flughafensystem obliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

- g) „Flughafennutzer“ ist jede natürlich oder juristische Person, die Fluggäste auf dem Luftwege von oder zu dem betreffenden Flughafen befördert.
- h) „Flughafennutzerausschuss“ ist ein Ausschuss von Vertretern der Flughafennutzer oder der sie vertretenden Verbände.
- i) „Buchung“ ist der Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Beleg verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde.
- j) „Flughafen“ ist jedes speziell für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen ausgebaute Gelände, einschließlich der für den Luftverkehr und die Abfertigung der Luftfahrzeuge erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, wozu auch die Einrichtungen für die Abfertigung gewerblicher Flugdienste gehören.
- k) „Flughafenparkplatz“ ist ein Parkplatz, der sich innerhalb der Flughafengrenzen befindet oder der unmittelbaren Kontrolle des Leitungsorgans eines Flughafens untersteht und der unmittelbar den diesen Flughafen benutzenden Fluggästen zur Verfügung steht.
- l) „Gewerblicher Passagierflugdienst“ ist ein von einem Luftfahrtunternehmen als Linien- oder Bedarfsflug betriebener Flugdienst zur Beförderung von Fluggästen, der der Allgemeinheit gegen Entgelt entweder separat oder als Teil einer Pauschalreise angeboten wird.

Artikel 3

Beförderungspflicht

Ein Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen darf sich nicht aus Gründen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität des Fluggastes weigern,

- a) eine Buchung für einen Flug ab oder zu einem unter diese Verordnung fallenden Flughafen zu akzeptieren;
- b) einen behinderten Menschen oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität auf einem solchen Flughafen an Bord zu nehmen, sofern die betreffende Person über einen gültigen Flugschein und eine gültige Buchung verfügt.

Artikel 4

Abweichungen, besondere Bedingungen und Unterrichtung

(1) Ungeachtet des Artikels 3 kann ein Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen sich aus Gründen der Behinderung oder der eingeschränkten Mobilität des Fluggastes nur weigern, die Buchung eines behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität zu akzeptieren oder diese Person an Bord zu nehmen,

- a) um geltenden Sicherheitsanforderungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder den Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die die Behörde aufgestellt hat, die dem betreffenden Luftfahrtunternehmen das Luftverkehrsbetriebszeugnis ausgestellt hat;

- b) wenn wegen der Größe des Luftfahrzeugs oder seiner Türen die Anbordnahme oder die Beförderung dieses behinderten Menschen oder dieser Person mit eingeschränkter Mobilität physisch unmöglich ist.

Im Falle einer Weigerung, eine Buchung aus den in Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b genannten Gründen zu akzeptieren, bemüht sich das Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder das Reiseunternehmen im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften, der betroffenen Person eine annehmbare Alternative zu unterbreiten.

Einem behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität, der die Anbordnahme aufgrund ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität verweigert wurde, sowie jeder diese Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels begleitenden Person muss der Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 angeboten werden. Das Recht auf die Möglichkeit eines Rückfluges oder einer anderweitigen Beförderung ist davon abhängig, dass alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

(2) Unter den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen darf ein Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer anderen Person begleitet wird, die in der Lage ist, die Hilfe zu leisten, die dieser behinderte Mensch oder diese Person mit eingeschränkter Mobilität benötigt.

(3) Ein Luftfahrtunternehmen oder sein Erfüllungsgehilfe macht die Sicherheitsvorschriften, die es bzw. er bei der Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität befolgt, sowie jede Beschränkung in der Beförderung solcher Personen und von Mobilitätshilfen wegen der Luftfahrzeuggröße in zugänglicher Form und zumindest in den gleichen Sprachen wie die Informationen für andere Fluggäste öffentlich zugänglich. Ein Reiseunternehmen gibt die Sicherheitsvorschriften und Beschränkungen bekannt, die für die von ihm veranstalteten, verkauften oder zum Verkauf angebotenen, in Pauschalreisen eingeschlossenen Flüge gelten.

(4) Macht ein Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen von den Ausnahmen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 Gebrauch, so unterrichtet es bzw. er unverzüglich den behinderten Menschen oder die Person mit eingeschränkter Mobilität über seine Gründe hierfür. Ein Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen übermittelt diese Gründe auf Verlangen in Schriftform dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität innerhalb von fünf Werktagen, nachdem der Antrag eingegangen ist.

Artikel 5

Bestimmung von Ankunfts- und Abfahrtsorten

(1) In Zusammenarbeit mit den Flughafennutzern über den Flughafennutzerausschuss, sofern ein solcher besteht, und mit den entsprechenden Verbänden, die behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vertreten, bestimmt das Leitungsorgan eines Flughafens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb und außerhalb der Abfertigungsgebäude Ankunfts- und Abfahrtsorte innerhalb der Flughafengrenzen oder an einem Ort unter direkter Aufsicht des

Leitungsorgans, an denen behinderte Menschen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Schwierigkeiten ihre Ankunft auf dem Flughafen bekannt geben und um Hilfe bitten können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ankunfts- und Abfahrtsorte werden deutlich ausgewiesen und an ihnen werden grundlegende Informationen über den Flughafen in zugänglicher Form vermittelt.

Artikel 6

Weiterleitung von Informationen

(1) Luftfahrtunternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Reiseunternehmen ergreifen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um Meldungen des Hilfsbedarfs von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität an allen ihren Verkaufsstellen, einschließlich Telefon- und Internetverkaufsstellen, in dem unter den Vertrag fallenden Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten entgegzunehmen.

(2) Wird einem Luftfahrtunternehmen, seinem Erfüllungsgehilfen oder einem Reiseunternehmen mindestens 48 Stunden vor der für den Flug veröffentlichten Abflugzeit ein Hilfsbedarf gemeldet, so leitet es bzw. er die betreffenden Informationen mindestens 36 Stunden vor der für den Flug veröffentlichten Abflugzeit weiter an

- a) die Leitungsorgane des Abflugflughafens, des Zielflughafens und des Transitflughafens sowie an
- b) das ausführende Luftfahrtunternehmen, wenn die Buchung nicht bei diesem Luftfahrtunternehmen vorgenommen wurde; in den Fällen, in denen die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt ist, werden die Informationen übermittelt, sobald dies möglich ist.

(3) In allen anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen leitet das Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder das Reiseunternehmen die Informationen so bald wie möglich weiter.

(4) So bald wie möglich nach dem Abflug unterrichtet das ausführende Luftfahrtunternehmen das Leitungsorgan des Zielflughafens, sofern dieser in dem unter den Vertrag fallenden Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt, über die Zahl der behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität auf diesem Flug, die die in Anhang I genannte Hilfe benötigen, und über die Art dieser Hilfe.

Artikel 7

Recht auf Hilfeleistung auf Flughäfen

(1) Kommt ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität auf einem Flughafen an, um einen Flug anzutreten, so obliegt es dem Leitungsorgan des Flughafens, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anhang I genannte Hilfe so geleistet wird, dass die Person den Flug, für den sie eine Buchung besitzt, antreten kann, sofern die besonderen Bedürfnisse der Person nach einer solchen Hilfe dem betreffenden Luftfahrtunternehmen, seinem Erfüllungsgehilfen oder dem betreffenden

Reiseunternehmen mindestens 48 Stunden vor der für den Flug veröffentlichten Abflugzeit gemeldet worden ist. Diese Meldung gilt auch für den Rückflug, wenn der Hin- und der Rückflug bei demselben Luftfahrtunternehmen gebucht wurden.

(2) Ist der Einsatz eines anerkannten Begleithundes erforderlich, so werden die entsprechenden Vorkehrungen getroffen, sofern dies dem Luftfahrtunternehmen, seinem Erfüllungsgehilfen oder dem Reiseunternehmen in Übereinstimmung mit geltenden nationalen Bestimmungen über die Beförderung von Begleithunden an Bord von Luftfahrzeugen — sofern vorhanden — gemeldet worden ist.

(3) Erfolgt keine Meldung nach Absatz 1, so bemüht sich das Leitungsorgan im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften, die in Anhang I genannte Hilfe so zu leisten, dass die betreffende Person den Flug, für den sie eine Buchung besitzt, antreten kann.

(4) Absatz 1 gilt unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Person findet sich selbst zur Abfertigung ein, und zwar
 - i) zu der von dem Luftfahrtunternehmen, seinem Erfüllungsgehilfen oder dem Reiseunternehmen im Voraus schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) angegebenen Zeit oder
 - ii) wenn keine Zeit angegeben wurde, spätestens eine Stunde vor der veröffentlichten Abflugzeit, oder
- b) die Person findet sich an einem gemäß Artikel 5 ausgewiesenen Ort innerhalb der Flughafengrenzen ein, und zwar
 - i) zu der von dem Luftfahrtunternehmen, seinem Erfüllungsgehilfen oder dem Reiseunternehmen im Voraus schriftlich (einschließlich auf elektronischem Wege) angegebenen Zeit oder
 - ii) wenn keine Zeit angegeben wurde, spätestens zwei Stunden vor der veröffentlichten Abflugzeit.

(5) Benutzt ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität einen unter diese Verordnung fallenden Flughafen im Transit oder wird sie von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen von dem Flug, für den sie eine Buchung besitzt, auf einen anderen Flug verlegt, so obliegt es dem Leitungsorgan, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anhang I genannte Hilfe so geleistet wird, dass die Person in der Lage ist, den Flug, für den sie eine Buchung besitzt, anzutreten.

(6) Kommt ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität auf dem Luftwege auf einem unter diese Verordnung fallenden Flughafen an, so obliegt es dem Leitungsorgan des Flughafens, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anhang I genannte Hilfe so geleistet wird, dass die Person in der Lage ist, den in Artikel 5 genannten Abfahrtsort von dem Flughafen zu erreichen.

(7) Die geleistete Hilfe muss, soweit wie dies möglich ist, auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Fluggastes zugeschnitten sein.

Artikel 8

Verantwortung für die Hilfeleistung auf Flughäfen

- (1) Dem Leitungsorgan eines Flughafens obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität die in Anhang I genannte Hilfe ohne zusätzliche Kosten geleistet wird.
- (2) Das Leitungsorgan kann die Hilfe selbst leisten. Alternativ kann das Leitungsorgan unter Beibehaltung seiner Zuständigkeiten und in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass die Qualitätsstandards nach Artikel 9 Absatz 1 eingehalten werden, einem oder mehreren Dritten einen Auftrag erteilen, diese Hilfe zu leisten. Das Leitungsorgan kann — in Zusammenarbeit mit den Flughafennutzern über den Flughafennutzerausschuss, sofern ein solcher besteht — einen solchen Auftrag bzw. solche Aufträge aus eigener Initiative oder auf Antrag unter anderem eines Luftfahrtunternehmens erteilen, wobei bestehende Dienste auf dem betreffenden Flughafen berücksichtigt werden. Im Falle einer Ablehnung eines solchen Antrags legt das Leitungsorgan eine schriftliche Begründung vor.
- (3) Das Leitungsorgan eines Flughafens kann zur Finanzierung dieser Hilfe von den Flughafennutzern diskriminierungsfrei eine besondere Umlage erheben.
- (4) Diese besondere Umlage muss angemessen, kostenabhängig, transparent und vom Leitungsorgan des Flughafens in Zusammenarbeit mit den Flughafennutzern über den Flughafennutzerausschuss, sofern ein solcher besteht, oder jede andere geeignete Einrichtung festgesetzt worden sein. Sie wird auf alle Flughafennutzer, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Fluggäste, die jedes Unternehmen zu und von dem Flughafen befördert, aufgeteilt.
- (5) Das Leitungsorgan eines Flughafens führt über seine Tätigkeiten in Verbindung mit der Bereitstellung von Hilfe für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität und seine sonstigen Aktivitäten — entsprechend dem üblichen Handelsbrauch — getrennt Buch.
- (6) Das Leitungsorgan eines Flughafens macht den Flughafennutzern über den Flughafennutzerausschuss, sofern ein solcher besteht, oder über jede andere geeignete Einrichtung sowie der Durchsetzungsstelle bzw. den Durchsetzungsstellen nach Artikel 14 einen geprüften Jahresbericht über die eingegangenen Umlagen und die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hilfe für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität entstandenen Kosten zugänglich.

Artikel 9

Qualitätsstandards für Hilfeleistungen

- (1) Ausgenommen auf Flughäfen mit weniger als 150 000 kommerziellen Fluggästen im Jahr legt das Leitungsorgan in Zusammenarbeit mit den Flughafennutzern über den Flughafennutzerausschuss, sofern ein solcher besteht, und mit den Verbänden, die behinderte Fluggäste und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität vertreten, für die in Anhang I genannte Hilfe Qualitätsstandards und die dafür notwendigen Mittel fest.
- (2) Bei der Festlegung der Qualitätsstandards trägt es den international anerkannten Strategien und Verhaltenskodizes zur

Erleichterung der Beförderung von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität, insbesondere dem „Code of Good Conduct in Ground Handling for Persons with Reduced Mobility“ der ECAC, in vollem Umfang Rechnung.

- (3) Das Leitungsorgan eines Flughafens veröffentlicht seine Qualitätsstandards.
- (4) Ein Luftfahrtunternehmen und das Leitungsorgan eines Flughafens können übereinkommen, dass Letzteres Fluggästen, die dieses Luftfahrtunternehmen zu und von dem Flughafen befördert, Hilfe mit einem höheren Standard als den in Absatz 1 genannten Qualitätsstandards oder zusätzliche Hilfe zu der in Anhang I genannten Hilfe leistet.
- (5) Zur Finanzierung dieser Hilfeleistungen kann das Leitungsorgan von dem Luftfahrtunternehmen zusätzlich zu der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Umlage eine weitere erheben, die transparent, kostenabhängig und nach Konsultation des betreffenden Luftfahrtunternehmens festgesetzt worden ist.

Artikel 10

Hilfeleistung von Luftfahrtunternehmen

Ein Luftfahrtunternehmen leistet einem behinderten Menschen oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität, die von einem unter diese Verordnung fallenden Flughafen abfliegt, auf einem solchen ankommt oder einen solchen im Transit benutzt, die in Anhang II genannte Hilfe ohne Aufpreis, sofern die betreffende Person die in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 genannten Bedingungen erfüllt.

Artikel 11

Schulung

Die Luftfahrtunternehmen und die Leitungsorgane von Flughäfen tragen dafür Sorge, dass

- ihre eigenen und die Mitarbeiter von Subunternehmen, die behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität unmittelbar Hilfe leisten, über Kenntnisse darüber verfügen, wie den Bedürfnissen von Personen mit unterschiedlichen Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Mobilität entsprochen werden kann,
- ihre Mitarbeiter, die auf dem Flughafen arbeiten und unmittelbar mit den Fluggästen zu tun haben, in Fragen der Gleichstellung von behinderten Menschen und der Sensibilisierung für Behindertenfragen geschult werden,
- alle neuen Beschäftigten bei der Einstellung in Behindertenfragen geschult werden und dass die Mitarbeiter gegebenenfalls in Auffrischkursen geschult werden.

Artikel 12

Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Rollstühle, sonstige Mobilitätshilfen und Hilfsgeräte

Gehen Rollstühle oder sonstige Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte während der Abfertigung auf dem Flughafen oder während der

Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs verloren oder werden sie beschädigt, so wird der Fluggast, dem diese Ausrüstung gehört, gemäß den internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften entschädigt.

Artikel 13

Ausschluss von Verpflichtungsbeschränkungen

Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung gegenüber behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität dürfen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Artikel 14

Durchsetzungsstelle und ihre Aufgaben

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Stelle oder mehrere Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung bei Flügen von oder zu in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen zuständig ist bzw. sind. Gegebenenfalls ergreift bzw. ergreifen diese Stelle(n) die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Rechte von behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gewahrt und die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Stelle oder Stellen benannt worden ist bzw. sind.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls dafür, dass die nach Absatz 1 benannte(n) Durchsetzungsstelle(n) auch die zufrieden stellende Durchführung des Artikels 8, einschließlich der Bestimmungen über die Umlagen im Hinblick auf die Vermeidung unlauteren Wettbewerbs, gewährleisten. Sie können auch eine besondere Stelle zu diesem Zweck benennen.

Artikel 15

Beschwerdeverfahren

(1) Ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität, die der Auffassung ist, dass gegen diese Verordnung verstoßen wurde, kann die Angelegenheit je nach Fall dem Leitungsorgan des Flughafens oder dem betreffenden Luftfahrtunternehmen zur Kenntnis bringen.

(2) Sofern der behinderte Mensch oder die Person mit eingeschränkter Mobilität auf diesem Wege nicht zufrieden gestellt wird, können Beschwerden über einen angeblichen

Verstoß gegen diese Verordnung bei einer bzw. mehreren gemäß Artikel 14 Absatz 1 benannten Stelle bzw. Stellen oder einer sonstigen von einem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stelle eingereicht werden.

(3) Eine Stelle in einem Mitgliedstaat, bei der eine Beschwerde eingeht, die eine Angelegenheit betrifft, die in die Zuständigkeit einer benannten Stelle in einem anderen Mitgliedstaat fällt, übermittelt diese Beschwerde an die Stelle in dem anderen Mitgliedstaat.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, damit die behinderten Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität über ihre in dieser Verordnung verankerten Rechte und die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser/diesen benannten Stelle(n) unterrichtet werden.

Artikel 16

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Vorschriften über Sanktionen fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

Artikel 17

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 1. Januar 2010 über die Anwendung und die Ergebnisse dieser Verordnung Bericht. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beizufügen, die diese Verordnung durch weitere Einzelheiten ergänzen oder ändern.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Juli 2008, mit Ausnahme der Artikel 3 und 4, die ab dem 26. Juli 2007 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 5. Juli 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

P. LEHTOMÄKI

ANHANG I

Hilfeleistungen unter der Verantwortung der Leitungsorgane von Flughäfen

Hilfeleistungen und Vorkehrungen, um behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität in die Lage zu versetzen,

- an den gemäß Artikel 5 innerhalb und außerhalb der Abfertigungsgebäude ausgewiesenen Orten ihre Ankunft auf dem Flughafen bekannt zu geben und um Hilfe zu bitten,
- von dem ausgewiesenen Ort zum Abfertigungsschalter zu gelangen,
- die Abfertigung zu erledigen und ihr Gepäck aufzugeben,
- vom Abfertigungsschalter zum Luftfahrzeug zu gelangen und dabei gegebenenfalls die nötigen Auswanderungs-, Zoll- und Sicherheitsverfahren zu durchlaufen,
- gegebenenfalls mithilfe von Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen an Bord des Luftfahrzeugs zu gelangen,
- von der Luftfahrzeugtür zu ihrem Sitz zu gelangen,
- ihr Gepäck im Luftfahrzeug zu verstauen und wieder in Besitz zu nehmen,
- von ihrem Sitz zur Luftfahrzeugtür zu gelangen,
- gegebenenfalls mithilfe von Lifts, Rollstühlen oder sonstigen benötigten Hilfen das Luftfahrzeug zu verlassen,
- von Luftfahrzeugen zur Gepäckhalle zu gelangen und ihr Gepäck wieder in Besitz zu nehmen und dabei gegebenenfalls die nötigen Einwanderungs- und Zollverfahren zu durchlaufen,
- von der Gepäckhalle zu einem ausgewiesenen Ort zu gelangen,
- im Transit mit der in der Luft und am Boden benötigten Hilfe innerhalb eines Abfertigungsgebäudes und zwischen zwei Abfertigungsgebäuden Anschlussflüge zu erreichen,
- erforderlichenfalls zu den Toiletten zu gelangen.

Wird ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt, muss dieser Person auf Verlangen gestattet werden, die notwendige Hilfe im Flughafen und beim An-Bord-Gehen und Von-Bord-Gehen zu leisten.

Abfertigung aller notwendigen Mobilitätshilfen, wie elektrischer Rollstühle am Boden (sofern diese 48 Stunden vorher angemeldet wurden und an Bord des Luftfahrzeugs genügend Platz ist und sofern die einschlägigen Vorschriften über Gefahrgüter nicht entgegenstehen).

Vorübergehender Ersatz beschädigter oder verloren gegangener Mobilitätshilfen, wobei allerdings nicht identische Ausrüstungen gestellt werden müssen.

Gegebenenfalls Abfertigung anerkannter Begleithunde am Boden.

Mitteilung der für einen Flug benötigten Informationen in zugänglicher Form.

ANHANG II

Hilfeleistung des Luftfahrtunternehmens

Beförderung anerkannter Begleithunde in der Kabine, vorbehaltlich der nationalen Vorschriften.

Zusätzlich zu medizinischen Geräten Beförderung von bis zu zwei Mobilitätshilfen pro behindertem Mensch oder Person mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich elektrischer Rollstühle (sofern diese 48 Stunden vorher angemeldet wurden und an Bord des Luftfahrzeugs genügend Platz ist und sofern die einschlägigen Vorschriften über Gefahrgüter nicht entgegenstehen).

Mitteilung von wesentlichen Informationen über einen Flug in zugänglicher Form.

Auf Wunsch Bemühen im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften um Sitzvergabe entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen behinderten Menschen oder der jeweiligen Person mit eingeschränkter Mobilität, vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen und der Verfügbarkeit.

Erforderlichenfalls Hilfe, um zu den Toiletten zu gelangen.

Wird ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität von einer Begleitperson unterstützt, bemüht sich das Luftfahrtunternehmen im Rahmen des Möglichen nach besten Kräften, dieser Person einen Sitzplatz neben dem behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität zuzuweisen.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7.8.2008
KOM(2008) 510 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Mitteilung über den Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und Flughäfen für
Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Mobilitätshilfen von Flugreisenden
eingeschränkter Mobilität**

Text von Bedeutung für den EWR

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Mitteilung über den Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und Flughäfen für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Mobilitätshilfen von Flugreisenden eingeschränkter Mobilität

Text von Bedeutung für den EWR

1. HINTERGRUND

Am 5. Juli 2006 verabschiedeten der Rat und das Europäische Parlament die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität¹ (nachstehend „Verordnung“ genannt). Durch diese Verordnung soll im Wesentlichen sichergestellt werden, dass behinderte Menschen und Personen eingeschränkter Mobilität bei Flugreisen nicht benachteiligt werden. Im Zuge der politischen Verhandlungen über den Kommissionsvorschlag gab die Kommission am 30. November 2005 in Bezug auf den künftigen Artikel 12, der die „Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Rollstühle, sonstige Mobilitätshilfen und Hilfsgeräte“ betraf, eine Erklärung für das Protokoll² ab, in der sie sich zur Durchführung einer Studie und zur Vorlage eines entsprechenden Berichts verpflichtete; in dieser Studie sollte geprüft werden, ob es möglich ist, die nach dem Gemeinschaftsrecht, dem innerstaatlichen oder dem internationalen Recht bestehenden Rechte von Flugreisenden, deren Rollstuhl oder sonstige Mobilitätshilfen bei der Abfertigung auf dem Flughafen oder bei der Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen, auszuweiten.

Die Kommission veröffentlichte eine Auftragsbekanntmachung³ für eine Studie, in der geprüft werden sollte, welche Entschädigungshöchstgrenzen in Bezug auf beschädigte oder verloren gegangene Ausrüstungen und Geräte von Fluggästen eingeschränkter Mobilität gelten (nachstehend „Studie“ genannt); diese Studie kann auf der Website der Kommission eingesehen werden. In dieser Mitteilung wird über die Ergebnisse der Studie und die Möglichkeiten zur Ausweitung bestehender Rechte berichtet.

2. PROBLEMSTELLUNG

„Die Beschädigung oder der Verlust von Gepäck ist ärgerlich. Werden aber Mobilitätshilfen beschädigt oder gehen verloren, kann dies die gesamte Reise unmöglich machen und den Alltag des Betroffenen für lange Zeit sehr schwierig gestalten. Es ist gleichbedeutend mit dem Verlust von Unabhängigkeit und Würde⁴.“

Ein großer Teil der derzeitigen EU-Bevölkerung hat Mobilitätsprobleme und ist unter Umständen auf einen Rollstuhl, andere Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte (nachstehend

¹ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

² Arbeitsdokument des Rates Nr. 15206/05 (COD 2005/007).

³ Auftragsbekanntmachung 2006/S 111-118193 vom 14.6.2006.

⁴ Auszug aus der Antwort eines Verbandes von Personen eingeschränkter Mobilität an die Berater.

„Mobilitätshilfen“ genannt) angewiesen. Der Anteil von Menschen eingeschränkter Mobilität an der Gesamtbevölkerung wird wahrscheinlich weiter zunehmen, da das Durchschnittsalter der EU-Bevölkerung steigt.

Die Kommission möchte in dieser Mitteilung nicht Daten reproduzieren, die bereits in der Studie, die ergänzend zu dieser Mitteilung gelesen werden sollte, enthalten sind. Sie stellt allerdings fest, dass diesen Daten zufolge Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist und die auf Mobilitätshilfen angewiesen sind, offenbar seltener mit dem Flugzeug reisen als der Durchschnitt der Bevölkerung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Angst vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Mobilitätshilfen mit dazu beiträgt, diese Menschen vom Reisen abzuhalten, und so ihrer Integration in die Gesellschaft entgegensteht. Für diese Angst gibt es eine Reihe objektiver Gründe:

- (1) Der Verlust oder die Beschädigung von Rollstühlen oder anderen Mobilitätshilfen führt dazu, dass Personen eingeschränkter Mobilität ihre Unabhängigkeit einbüßen, und wirkt sich auf alle Bereiche ihres täglichen Lebens aus, solange keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.
- (2) Für Personen eingeschränkter Mobilität bedeuten Verlust, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Mobilitätshilfen eine Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit, da nicht immer ein Ersatz zur Verfügung gestellt wird, und selbst wenn dies der Fall ist, dieser Ersatz nicht immer den Bedürfnissen der Person entspricht.
- (3) Die Luftfahrtunternehmen oder Flughäfen brauchen für die Lösung der praktischen Probleme, die durch Beschädigung oder Verlust von Mobilitätshilfen entstehen, viel mehr Zeit, als in einem solchen Notfall angemessen wäre.
- (4) Die bestehenden Verfahren und der durchschnittliche Ausbildungsstand des Personals der meisten Luftfahrtunternehmen und Flughäfen in Bezug auf angemessene Maßnahmen im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von Mobilitätshilfen sind unzureichend.
- (5) Die finanziellen Konsequenzen von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Mobilitätshilfen stellen bei Flugreisen für Personen eingeschränkter Mobilität im Vergleich zu anderen Fluggästen ein zusätzliches Risiko dar.
- (6) Der Schadensersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Mobilitätshilfen ist je nach Luftfahrtunternehmen und Flughafen unterschiedlich geregelt.

3. ERGEBNIS DER STUDIE: DIE HERAUSFORDERUNGEN

In der Praxis kommt es pro Jahr und pro Fluggesellschaft nur zu wenigen Vorfällen, bei denen es um Mobilitätshilfen geht. Die Gesamtzahl entsprechender Schadensanzeigen bewegt sich in einer Größenordnung zwischen 600 und 1000 Fällen pro Jahr - bei jährlich 706 Millionen Fluggästen in der Europäischen Union⁵. Dies bedeutet, dass auf eine Million Fluggäste im Durchschnitt weniger als eine und höchstens eineinhalb Schadensanzeigen kommen.

⁵ 2005 wurden in der EU 705,8 Millionen Fluggäste befördert.

In der Studie werden sowohl die Erfahrungen in den USA als auch die Lage in Europa analysiert. Die beiden Analysen liefern eine vertretbare Grundlage für die Annahme, dass diese Schätzung der tatsächlichen Anzahl weitgehend entspricht. Die Studie kommt weiter zu dem Schluss, dass es sowohl in Bezug auf die quantitativen als auch auf die qualitativen Aspekte des Problems noch offene Fragen gibt, auf die hingewiesen werden sollte:

3.1. Quantitatives Ziel: Reduzierung der Zahl der Vorfälle

Es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorfälle, bei denen Mobilitätshilfen von Personen eingeschränkter Mobilität zerstört oder beschädigt wurden oder verloren gingen, und dem ordnungsgemäßen Umgang mit solchen Geräten und ihrer korrekten Verstaung an Bord der Flugzeuge; die Abfertigung von Mobilitätshilfen in den Flughäfen ist ein wesentlicher Aspekt der Beförderung von Personen eingeschränkter Mobilität unter Bedingungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, und erfordert Kenntnisse, für die das Personal ausreichend geschult sein muss. Alles sollte darauf angelegt sein, dass eine Person eingeschränkter Mobilität ihr persönliches Hilfsgerät so lange wie möglich benutzen kann. Im Idealfall sollte eine Person eingeschränkter Mobilität immer dann, wenn sie ihre eigene Mobilitätshilfe an Bord des Flugzeuges nicht benutzen kann, diese an der Kabinentür abgeben und dort auch wieder im Empfang nehmen können. Andere Verfahren können vorgesehen werden, wenn dies aufgrund von Sicherheitserwägungen oder aus praktischen Gründen erforderlich ist.

In der Anlage zum „Airline Passenger Service Commitment“⁶ von 2001, einer freiwilligen Verpflichtung betreffend Dienstleistungen für Fluggäste, die von der Mehrzahl der europäischen Fluggesellschaften unterzeichnet wurde (nachstehend „Airline Commitment“ genannt) ist festgelegt, dass die Unterzeichner alle vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderen Hilfsgeräten zu verhindern: sie entwickeln individuelle Ausführungspläne, in die das Airline Commitment aufgenommen wird; sie legen Schulungsprogramme für das Personal fest und ändern ihre Computersysteme dem Airline Commitment entsprechend; sie sorgen dafür, dass Personen eingeschränkter Mobilität in die Lage versetzt werden, so weit wie möglich ihre Unabhängigkeit zu behalten.

Im „Airport Voluntary Commitment on Air Passenger Service“ (nachstehend „Airport Commitment“ genannt), das von den europäischen Flughäfen unter der Leitung des Internationalen Flughafenrats - Europa⁷ ausgearbeitet wurde, heißt es, dass das Personal angemessen geschult wird, um die Bedürfnisse von Personen eingeschränkter Mobilität zu verstehen und ihnen gerecht zu werden. Die Unterzeichner beabsichtigten, auf der Grundlage dieser Verpflichtungserklärung ihre eigenen individuellen Ausführungspläne zu erstellen und darin die einschlägigen Bestimmungen des Dokuments Nr. 30 (Teil 5) der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC)⁸ und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation⁹ (ICAO Anhang 9) aufzunehmen.

⁶ Airline Passenger Service Commitment: siehe Artikel 8 und Anlage.

⁷ ACI Europe (2001), Airport Voluntary Commitment on Air Passenger Service and its Special Protocol to Meet the Needs of People with Reduced Mobility.

⁸ ECAC Policy Statement in the Field of Civil Aviation Facilitation (ECAC.CEAC Dok. Nr. 30 (TEIL I) 10. Ausgabe/Dezember 2006.

⁹ Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 9 des Chicagoer Abkommens).

In Punkt 5.2.3.2 des ECAC-Dokuments Nr. 30¹⁰ heißt es, dass die Mitgliedstaaten die Verteilung einer Broschüre an das Personal der Luftfahrtunternehmen und Flughäfen unterstützen sollten, in der erläutert wird, welche Verfahren und Hilfsgeräte zur Hilfeleistung für Personen eingeschränkter Mobilität vorzusehen sind, und die alle nötigen Informationen über die Bedingungen für die Beförderung solcher Personen, über die erforderlichen Hilfsangebote sowie über die Maßnahmen enthält, die diese Personen selber ergreifen müssen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Luftfahrtunternehmen in ihre Handbücher alle Verfahren aufnehmen, die Personen eingeschränkter Mobilität betreffen. Nach Punkt 5.5 des gleichen Dokuments sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf den Flughäfen ein Abfertigungsdienst für Personen eingeschränkter Mobilität mit Personal, das geschult und qualifiziert ist, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden, und mit geeigneten Hilfsgeräten zur Verfügung steht.

Diese freiwilligen Absprachen werden jedoch nicht immer zufriedenstellend eingehalten. Erstens haben nur wenige Unternehmen und Flughäfen in der EU tatsächlich eigene Ausführungspläne oder eine entsprechende Kundenpolitik entwickelt, um diese freiwilligen Absprachen umzusetzen. Zweitens unterscheiden sich in diesen Fällen Ausführungspläne und Kundenpolitik so stark, dass dies zu einem völlig uneinheitlichen Schutzniveau für Personen eingeschränkter Mobilität führt. Drittens werden Ausführungspläne und Kundenpolitik nicht immer veröffentlicht, so dass Personen eingeschränkter Mobilität häufig nicht wissen, was sie erwarten können.

Was das Airport Commitment betrifft, so leisten die meisten Flughäfen spontan Hilfe für Personen eingeschränkter Mobilität. Allerdings unterscheiden sich die Verfahren, die es den Personen eingeschränkter Mobilität ermöglichen, im eigenen Rollstuhl bis zur Kabinentür zu gelangen oder ihren eigenen Rollstuhl bei der Ankunft in Empfang zu nehmen, von Flughafen zu Flughafen erheblich.

3.2. Qualitatives Ziel: Minimierung der Folgen eines Vorfalles

3.2.1. Es fehlt ein einheitliches Verfahren für prompte Abhilfe

Werden Mobilitätshilfen beschädigt, kann dies nicht nur aufgrund der damit verbundenen Kosten schwerwiegende Auswirkungen haben. Es geht auch darum, dass Personen eingeschränkter Mobilität ihre Hilfsgeräte eine Zeitlang nicht benutzen können, und Schadensersatz erst mit großer Verzögerung geleistet wird. Zu dem Zeitaufwand und Stress, die mit der Suche selbst nach einer nur vorläufigen Lösung für die praktischen Probleme des täglichen Lebens ohne Mobilitätshilfe verbunden sind, kommen die Schwierigkeiten hinzu, bei der Ankunft an einem häufig unbekanntem Flughafen herauszubekommen, an wen Schadensanzeigen und Hilfsanfragen zu richten sind.

Es gibt derzeit keine internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften, in denen unmittelbare Hilfe für Personen eingeschränkter Mobilität, deren Mobilitätshilfe verloren gegangen ist, beschädigt oder zerstört wurde, vorgesehen ist, und auch keine Regelung, in welcher Form diese unmittelbare Hilfe zu leisten wäre oder welches ihre wesentlichen Aspekte wären.

¹⁰ Siehe Fußnote 8.

Das Airline Commitment enthält keine konkreten Angaben dazu, wie entsprechende Schadensersatzansprüche zu behandeln oder welche Maßnahmen bei Beschädigung oder Verlust eines Rollstuhls oder einer anderen Mobilitätshilfe unmittelbar zu ergreifen sind.

Die meisten Flughäfen haben keine Politik in Bezug auf Schadensersatzforderungen für Beschädigung oder Verlust von Rollstühlen oder Mobilitätshilfen. Trotz Airport Commitment¹¹ unterscheiden sich Schadensersatzleistung und Verfahren für die Bereitstellung eines Ersatzgeräts von Flughafen zu Flughafen. Es ist daher möglich, dass die Bereitstellung von Ersatzgeräten und Schadensersatzleistungen für Personen eingeschränkter Mobilität, deren Ausrüstung zerstört oder beschädigt wurde, während sie sich in der Obhut des Flughafens befand, lückenhaft und inkohärent geregelt sind. Dies führt ganz sicher zu Unsicherheit und Verwirrung bei Personen eingeschränkter Mobilität, da sie nicht wissen, wie sie sich verhalten oder an wen sie sich bei einem Unfall mit ihrer Mobilitätshilfe wenden sollten.

3.2.2. *Die Unterschiede zwischen Art und Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und von Flughäfen*

Es gab von jeher Unterschiede zwischen Art und Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und von Flughäfen. Diese Unterschiede können bei den Betroffenen zu Verwirrung führen.

3.2.2.1. *Beförderung von Ausrüstung im Flugzeug (Haftung der Luftfahrtunternehmen)*

Derzeit erhalten Personen eingeschränkter Mobilität Hilfe von den Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Bodenabfertigung. Die Luftfahrtunternehmen können diese Hilfe unmittelbar, durch ein drittes Unternehmen oder durch den Flughafen leisten, wenn dieser als Dienstleister für das Luftfahrtunternehmen handelt. Die Haftung der Luftfahrtunternehmen wird derzeit durch zahlreiche internationale Übereinkommen¹², Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Umsetzung dieser internationalen Übereinkommen in der EU¹³ sowie Rechts- und Verwaltungsverfahren beschränkt, die andere Länder den EU-Unternehmen auferlegen, die Zugang zum Markt dieser Länder haben möchten. Es steht den Unternehmen frei, auf eine Beschränkung ihrer Haftung zu verzichten und den Wert der verloren gegangenen Mobilitätshilfe oder deren Reparatur vollständig zu ersetzen.

Alle diese Rechtstexte basieren auf dem gleichen Prinzip: grundsätzliche Haftung des Luftfahrtunternehmens für aufgegebenes Reisegepäck¹⁴. Dies bedeutet, dass der Geschädigte ein Verschulden des Luftfahrtunternehmens nicht nachzuweisen braucht, um seine Ansprüche

¹¹ Siehe Fußnote 6.

¹² Es handelt sich um folgende Übereinkommen: 1 – Das Abkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, das so genannte Warschauer Abkommen von 1929. 2 – Das Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, unterzeichnet in den Haag am 28.9.1955, das so genannte Haager Protokoll von 1955. 3 – Das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Montreal am 28.5.1999, das so genannte Montrealer Übereinkommen von 1999.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen.

¹⁴ Siehe Artikel 1 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 889/2002.

geltend zu machen. Personen eingeschränkter Mobilität müssen lediglich nachweisen, dass es zu Verlust oder Beschädigung während der Zeit kam, in der sich die Ausrüstung in der Obhut des Luftfahrtunternehmens befand (der so genannten Beförderungszeit).

Die Beförderungszeit beginnt bei Ausrüstung, die am Abfertigungsschalter (durch den oder im Namen des Luftfahrtunternehmens) aufgegeben und entsprechend als Reisegepäck gekennzeichnet wurde, eindeutig mit dem Zeitpunkt, zu dem der Abfertigungsvorgang beginnt. Gleiches gilt für Reisegepäck, das an der Kabinentür übergeben wird. Auch wenn die Ausrüstung gekennzeichnet werden kann, bevor sie tatsächlich dem Luftfahrtunternehmen übergeben wird (am Flugsteig oder an der Kabinentür), sollte die Haftung des Luftfahrtunternehmens erst ab dem Zeitpunkt greifen, an dem ihm die Ausrüstung (am Flugsteig oder an der Kabinentür) tatsächlich übergeben wird.

3.2.2.2. Abfertigung der Ausrüstung am Flughafen (Haftung des Flughafens)

Die Verordnung gilt seit dem 26. Juli 2008 uneingeschränkt; seit diesem Zeitpunkt sind folglich die Flughäfen dafür verantwortlich, Personen eingeschränkter Mobilität Hilfe zu leisten. Die Haftung der Flughäfen ist im Prinzip unbeschränkt¹⁵ und unterliegt nationalem Haftungs-/Deliktsrecht. Aufgrund der Tatsache, dass für Flughäfen und Luftfahrtunternehmen ein unterschiedlicher Rechtsrahmen gilt, gibt es zwei wesentliche Unterschiede in der Art ihrer Haftung: Erstens ergibt sich die Haftung des Flughafens grundsätzlich aus einem nachgewiesenen Verschulden seines Leitungsorgans. Zweitens ist im Gegensatz zur Haftung der Luftfahrtunternehmen die Haftung des Flughafens unbegrenzt. Dies bedeutet, dass eine Person eingeschränkter Mobilität das Verschulden des Flughafens vor einem Gericht nachweisen muss, wenn der Flughafen die Forderung ablehnt (dies ist nicht der Fall, wenn das Luftfahrtunternehmen verantwortlich ist), jedoch ihren Schaden in voller Höhe ersetzt bekommen kann (dies ist nicht der Fall, wenn das Luftfahrtunternehmen verantwortlich ist, da seine Haftung normalerweise beschränkt ist).

3.2.3. Entschädigung: Höhe und Verfahren

Lange Zeit haben die Organisationen, die Personen eingeschränkter Mobilität vertreten, auf unbeschränkte Haftung bei Vorfällen mit Mobilitätshilfen gedrängt, und zwar sowohl während der Abfertigung am Flughafen als auch während der Beförderung an Bord von Flugzeugen. Der Grund dafür ist, dass moderne Mobilitätshilfen sehr teuer sind¹⁶, während die geltenden Haftungsbeschränkungen für Reisegepäck im Rahmen internationaler Übereinkommen, insbesondere des Montrealer Übereinkommens¹⁷, relativ niedrig angesetzt wurden, so dass der durch internationale Übereinkommen festgelegte Entschädigungsbetrag kaum in allen Fällen angemessen ist.

Die meisten Luftfahrtunternehmen leisten Schadensersatz entsprechend dem Montrealer Übereinkommen. Das Risiko für Schäden an Mobilitätshilfen, die 1 000 SZR übersteigen, trägt der Reisende selbst, sofern er nicht bei der Übergabe des aufgegebenen Reisegepäckes an den Luftfrachtführer sein Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig

¹⁵ Die Haftung der Flughäfen wird weder durch ein internationales Übereinkommen noch durch Gemeinschaftsrecht geregelt.

¹⁶ Ein elektrischer Rollstuhl kann beispielsweise bis zu 10 000 EUR kosten.

¹⁷ Bis zu 1000 SZR (ungefährer Betrag in EUR ausgehend von dem vom IWF festgelegten SZR-Wert am 10.3.2008: 1060 EUR).

angegeben und den verlangten Zuschlag entrichtet hat¹⁸. Eine spezielle Versicherung für Mobilitätshilfen von Personen eingeschränkter Mobilität wird nur von sehr wenigen Unternehmen und nur für eine ganz geringe Zahl von Flughäfen angeboten. Die Mehrzahl der Luftfahrtunternehmen und Flughäfen bietet keinen speziellen Versicherungsschutz für die Beschädigung oder Zerstörung von Rollstühlen oder Mobilitätshilfen an.

Aus der Studie geht hervor, dass nur eine Minderheit der EU-Luftfahrtunternehmen Personen eingeschränkter Mobilität die Möglichkeit gibt, eine Erklärung über einen höheren Wert ihrer Mobilitätshilfen abzugeben, den sie dann entsprechend geltend machen können. Einige dieser Unternehmen beschränken die Wertzuschlagserklärung auf einen Betrag, der über dem durch internationale Regeln und EU-Vorschriften festgelegten Entschädigungsniveau liegt, aber trotzdem nicht die tatsächlichen Kosten der Mobilitätshilfe deckt. Mehrere Gesellschaften wiesen darauf hin, dass bei einer Wertzuschlagserklärung ein Zuschlag erhoben wird, der vom Reisenden zu entrichten ist.

Alle Betroffenen stimmen darin überein, dass den Personen eingeschränkter Mobilität nicht unmittelbar die Kosten dafür weitergegeben werden dürfen, dass ihren Bedürfnissen entsprochen wird. Nur wenige haben jedoch daraus die logische Schlussfolgerung gezogen, bei Beschädigung oder Verlust der Mobilitätshilfe die Kosten voll zu erstatten. In der Verordnung wird zwar der Grundsatz festgeschrieben, dass Hilfe für Personen eingeschränkter Mobilität ohne zusätzliche Kosten geleistet wird¹⁹, es ist jedoch kein konkreter Entschädigungsbetrag vorgesehen – dieser soll dann „gemäß den internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften“ geregelt werden²⁰.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Schienenverkehr die Eisenbahngesellschaften nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft Schadensersatz in voller Höhe leisten müssen, falls das Eisenbahnunternehmen für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen haftet²¹.

3.2.4. Die Definition von „Reisegepäck“ - Einbeziehung oder Ausschluss von Mobilitätshilfen

Die Organisationen, die Personen eingeschränkter Mobilität vertreten, sowie die meisten Zivilluftfahrtbehörden, die sich an der Umfrage in Verbindung mit der Studie beteiligten, vertreten die Auffassung, dass Mobilitätshilfen nicht als Reisegepäck betrachtet werden sollten. Der Grund für diesen Ausschluss ist, dass auf Mobilitätshilfen nicht die Regelungen über Haftungsbeschränkungen der Luftfahrtunternehmen Anwendung finden sollten, die in den internationalen Übereinkommen festgelegt sind. Luftfahrtunternehmen und Flughäfen sollten die Kosten für verloren gegangene Mobilitätshilfen oder deren Reparatur vollständig erstatten.

Die für die Vereinigten Staaten geltende Regelung des „Air Carrier Access Act“ (ACAA) enthält keine Begriffsbestimmung für Mobilitätshilfen und schließt sie nicht ausdrücklich aus

¹⁸ Entsprechend Artikel 22 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung Nr. 889/2002.

¹⁹ Siehe Artikel 8 der Verordnung Nr. 1107/2006.

²⁰ Siehe Artikel 12 der Verordnung Nr. 1107/2006.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315 vom 31.12.2007, Artikel 25.

der Definition von Reisegepäck aus. Sie sieht jedoch für alle Luftfahrtunternehmen, die Inlandstrecken in den Vereinigten Staaten bedienen wollen, die uneingeschränkte objektive Haftung ohne Obergrenze bei Vorfällen mit Mobilitätshilfen vor²². Das US-Verkehrsministerium beabsichtigt, in Kürze die Vorschriften zur Umsetzung der ACAA-Regelung zu ändern, um die meisten der derzeit für US-Luftfahrtunternehmen geltenden Vorschriften aus Teil 382 in Bezug auf behinderte Menschen, unter anderem die Behandlung von Mobilitätshilfen und anderen Hilfsgeräten, auch auf ausländische Luftfahrtunternehmen anzuwenden, die Strecken von und nach den USA bedienen.

Die geltenden kanadischen Rechtsvorschriften in Bezug auf Personen eingeschränkter Mobilität finden sich in Teil VII der Air Transport Regulations: Terms and Conditions of Carriage Regulations²³. Die nationale Verkehrsbehörde Kanadas definiert offenbar Mobilitätshilfen als prioritär aufzugebende persönliche Gegenstände, auch wenn die Mobilitätshilfen nicht aus der Begriffsbestimmung für Reisegepäck im engeren Sinn ausgenommen sind. Auf diese Weise verhindert die kanadische Verkehrsbehörde, dass auf kanadischem Gebiet tätige Luftfahrtunternehmen die in den internationalen Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über Haftungsbeschränkungen bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck auf Mobilitätshilfen anwenden. Es besteht eine Vereinbarung, dass ein Luftfahrtunternehmen, das in Kanada landet, die kanadischen Bestimmungen einhalten muss. Diese Vereinbarung wird offenbar von allen ausländischen Luftfahrtunternehmen respektiert.

4. DIE ANTWORT: VERORDNUNG NR. 1107/2006

4.1. Quantitatives Ziel: Reduzierung der Zahl der Vorfälle

Angesichts der Tatsache, dass - wie unter Punkt 3.1 ausgeführt - spezielle Verfahren für den Umgang mit Rollstühlen oder anderen Mobilitätshilfen fehlen und nicht auf allen Flughäfen und durch alle Luftfahrtunternehmen Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit Rollstühlen oder anderen Mobilitätshilfen angeboten werden, könnten Verbesserungen leicht erzielt werden. In der Verordnung Nr. 1107/2006 wurden Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel vorgesehen, indem sowohl hinsichtlich der erforderlichen Verfahren als auch hinsichtlich der nötigen Schulung des Personals für eine angemessene Hilfeleistung für Personen eingeschränkter Mobilität Vorschriften erlassen wurden²⁴.

Diese Vorschriften betreffen unter anderem den Umgang mit Mobilitätshilfen auf dem Flughafen und ihre Beförderung an Bord des Flugzeugs. Daher sollten die Hilfeleistungen der Luftfahrtunternehmen erheblich verbessert und den Bedürfnissen angepasst werden. Durch spezielle Verfahren bei der Abfertigung und durch Schulung des Personals im Umgang mit Mobilitätshilfen werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen sensibilisiert und Anzahl und Schwere von Vorfällen sowie die persönlichen und finanziellen Folgen gemildert.

²² Nach der ACAA-Regelung ist die Benachteiligung behinderter Personen bei Flugreisen untersagt. Das US-Verkehrsministerium erließ eine Vorschrift (14 CFR Teil 382) zur Umsetzung dieser Regelung, in der ausdrücklich auf die Behandlung von Mobilitätshilfen und anderen Hilfsgeräten eingegangen wird.

²³ Beförderungsbedingungen auf der Grundlage des kanadischen Beförderungsgesetzes. In Teil V dieses Gesetzes wird die Beförderung behinderter Personen geregelt. Abschnitt 155 dieses Teils V enthält die Bestimmungen in Bezug auf die Beschädigung oder den Verlust von Hilfsgeräten.

²⁴ Siehe Artikel 9 und Artikel 11 der Verordnung.

4.2. Qualitatives Ziel: Minimierung der Folgen eines Vorfalls

Unter Punkt 3.2.1 wird erläutert, dass ein einheitliches Verfahren fehlt, das bei Beschädigung oder Verlust von Mobilitätshilfen prompte Abhilfe ermöglicht. Durch die Verordnung Nr. 1107/2006 wird diese Lücke teilweise geschlossen. Zunächst wird in Anhang I der Verordnung Nr. 1107/2006 in die Definition der Hilfeleistungen von Flughäfen ausdrücklich der Punkt *„Vorübergehender Ersatz beschädigter oder verloren gegangener Mobilitätshilfen, wobei allerdings nicht identische Ausrüstungen gestellt werden müssen“*²⁵ aufgenommen. Zweitens legen die Flughäfen nach Artikel 9 *„für die in Anhang I genannte Hilfe Qualitätsstandards und die dafür notwendigen Mittel fest“*.

Hinsichtlich der unter Punkt 3.2.2 genannten Unterschiede zwischen Art und Umfang der Haftung von Luftfahrtunternehmen und von Flughäfen ist in Artikel 12 der Verordnung Nr. 1107/2006 festgelegt, dass *„gemäß den internationalen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften“* zu entschädigen ist.

Die Kommission wird genau beobachten, wie Flughäfen und Luftfahrtunternehmen ihrer Verantwortung in diesem neuen, von der Verordnung vorgegebenen Kontext nachkommen, um zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen, ob die Aufnahme einer genaueren Definition für die Haftung des Flughafens nach dem Muster der Bestimmungen für Luftfahrtunternehmen in der Verordnung Nr. 889/2002 ratsam ist.

In Bezug auf die unter Punkt 3.2.3 behandelte Höhe des Schadensersatzes und das entsprechende Verfahren ist zu sagen, dass die Zahl der Vorfälle mit Mobilitätshilfen ohnehin klein ist und die neuen Schutzbestimmungen der Verordnung Nr. 1107/2006 dazu beitragen sollten, die Anzahl dieser Vorfälle und ihre Folgen noch weiter einzudämmen. Es ist daher deutlich, dass auch nach einer Änderung der geltenden Schadensersatzregelung die wirtschaftlichen Folgen solcher Unfälle für die Luftfahrtunternehmen und Flughäfen sehr beschränkt blieben.

Schließlich wird unter Punkt 3.2.4 die Frage gestellt, ob Mobilitätshilfen als „Reisegepäck“ gelten sollten. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn davon hängt, da die in den internationalen Übereinkommen festgelegten Haftungsobergrenzen nur für Reisegepäck gelten, die Höhe des Schadensersatzes ab. Einige der größten Partner der Gemeinschaft im Luftverkehr haben bereits detaillierte Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Rechte der Personen eingeschränkter Mobilität in diesem Zusammenhang ausgearbeitet. Grob gesagt sehen diese Verwaltungsverfahren die verschuldensunabhängige Haftung und die uneingeschränkte Schadensersatzpflicht für die Luftfahrtunternehmen und in einigen Fällen für die Flughäfen vor. Europäische Luftfahrtunternehmen, die Transatlantikrouten nach Kanada oder Inlandsstrecken in den USA oder Kanada bedienen, erfüllen diese Vorschriften außerhalb der Grenzen der Gemeinschaft bereits. Einige Gesellschaften haben bereits ihre Haftungsbeschränkung durch ihre eigene Kundenpolitik oder ihre internen Qualitätsstandards aufgehoben.

Wie diese Beispiele zeigen, sind mehrere Ansätze denkbar, um die im Falle der Zerstörung, der Beschädigung oder des Verlusts von Mobilitätshilfen zahlbare Entschädigung an den tatsächlichen Wert solcher Geräte anzunähern. Dies kann erreicht werden, indem der Begriff „Reisegepäck“ so ausgelegt oder definiert wird, dass Mobilitätshilfen ausgeschlossen sind,

²⁵ Siehe Anhang I der Verordnung Nr. 1107/2006.

solche Geräte jedoch im Rahmen der geltenden internationalen Übereinkommen weiterhin rechtlich abgedeckt sind, oder indem die in diesen internationalen Übereinkommen vorgesehenen Entschädigungshöchstgrenzen gestrichen oder geändert werden. Außerdem könnten Luftfahrtunternehmen und Lufthäfen sich freiwillig dazu entschließen, auf die derzeitige Beschränkung ihrer Haftung für Mobilitätshilfen zu verzichten.

Nach Ansicht der Kommission wäre es sinnvoll, diese Frage auf Ebene der ICAO zu erörtern, mit dem Ziel, alle im Montrealer Übereinkommen festgelegten Entschädigungshöchstbeträge für den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung von Mobilitätshilfen zu streichen oder zu ändern. Die Kommission weiß, wie schwierig es ist, ein internationales Übereinkommen neu auszuhandeln. Die Tatsache, dass einige ICAO-Mitglieder einseitig beschlossen haben, ihre Vorschriften zu ändern und auf ihren Inlandsstrecken vollen Schadensersatz für Mobilitätshilfen vorzuschreiben, lässt jedoch die Vermutung zu, dass eine solche EU-Initiative politische Unterstützung finden könnte.

Mittelfristig wird nach Ansicht der Kommission durch die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung Nr. 1107/2006 sowohl die Überwachung als auch die Durchsetzung geltender Rechte von Personen eingeschränkter Mobilität in Bezug auf die Entschädigung für und/oder den Ersatz zerstörter, beschädigter oder verloren gegangener Mobilitätshilfen und auch die Art der Hilfeleistung bei einem Unfall verbessert. Bevor sie beschließt, einen Legislativvorschlag zu diesem Thema vorzulegen, hält es die Kommission für vernünftig, die Anwendung der Verordnung Nr. 1107/2006 abzuwarten und dann zu prüfen, ob sie sich günstig durch eine Abnahme der Fallzahlen auswirkt. Angesichts der Praxis in anderen Ländern und der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Schienenverkehr fordert die Kommission vorläufig die Luftfahrtunternehmen auf, ihre Haftungsbeschränkung freiwillig aufzugeben.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (1) Die Kommission erinnert Flughäfen und Luftfahrtunternehmen an ihre Verpflichtung, für die Ausarbeitung der Qualitätsstandards und die erforderlichen Schulungen und Verfahren in Bezug auf den Umgang mit Mobilitätshilfen und auf die Rechte der Fluggäste eingeschränkter Mobilität bei Unfällen mit ihren Mobilitätshilfen zu sorgen; diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus dem ECAC-Dokument Nr. 30 und seinen einschlägigen Anhängen.
- (2) Hinsichtlich des Entschädigungsbetrags, der stärker an den tatsächlichen Wert der Ausrüstung angenähert werden sollte, wird die Kommission dem Rat vorschlagen, dass die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Initiative im Rahmen der ICAO einleitet, um den Begriff „Reisegepäck“ zu klären oder zu definieren, und auf diese Weise Mobilitätshilfen auszunehmen oder aber statt dessen alle im Montrealer Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbeschränkungen in Bezug auf den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung von Mobilitätshilfen zu streichen oder zu ändern.
- (3) Die Kommission fordert die Luftfahrtunternehmen in der EU auf, ihre derzeitigen Haftungsbeschränkungen freiwillig aufzugeben um den Entschädigungsbetrag stärker an den tatsächlichen Wert der Mobilitätshilfen anzunähern.

- (4) Die Kommission wird zwischen 2008 und 2009 überprüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten, Luftfahrtunternehmen und Flughäfen den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nachkommen, unter anderem der Verordnung Nr. 1107/2006.
- (5) Die Kommission fordert die Betroffenen auf, umfassender und systematischer Daten im Zusammenhang mit Schadensanzeigen in Bezug auf Mobilitätshilfen zu sammeln.
- (6) Die Kommission wird in den Bericht nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1107/2006 ein Kapitel über die Rechte von Personen eingeschränkter Mobilität aufnehmen, deren Mobilitätshilfen verloren gegangen sind oder beschädigt oder zerstört wurden. Weiter wird sie die Entwicklungen nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1107/2006 und die Fortschritte der unter Punkt (2) dieser Schlussfolgerungen genannten Initiative innerhalb der ICAO bewerten. Sollte diese Bewertung zeigen, dass die erforderlichen Verbesserungen nicht erzielt wurden, wird die Kommission einen geeigneten Legislativvorschlag vorlegen, um die im Gemeinschaftsrecht festgelegten Rechte von Fluggästen zu stärken, deren Rollstühle oder andere Mobilitätshilfen während der Abfertigung auf dem Flughafen oder während der Beförderung an Bord des Luftfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder verloren gehen; dies umfasst auch eine Änderung der derzeit geltenden Entschädigungshöchstgrenzen und die dringend erforderlichen Verbesserungen bei der Festlegung der Haftungsverpflichtungen von Flughäfen.

**EVALUATION OF REGULATION
1107/2006**

Final report

Main report and Appendices A-B

June 2010

Prepared for:

European Commission
Directorate-General Energy and Transport
DM28 5/70
Brussels
Belgium

Prepared by:

Steer Davies Gleave
28-32 Upper Ground
London
SE1 9PD

+44 (0)20 7910 5000
www.steerdaviesgleave.com

EXECUTIVE SUMMARY

Background

1. Regulation 1107/2006, which took full effect in July 2008, introduced new protections for people with reduced mobility when travelling by air. Key provisions included:
 - The right, subject to certain derogations, not to be refused embarkation or reservation.
 - The right to be provided with assistance at airports, at no additional cost, in order to allow access to the flight.
 - Responsibility for provision of assistance to PRMs at airports is placed with the airport management company; previously, these services were usually contracted by airlines.
 - The costs of providing assistance at airports can be recovered from airlines through transparent and cost-reflective charges levied for all passengers.
2. The Regulation also required Member States to introduce sanctions into national law for non-compliance with the Regulation, and create National Enforcement Bodies (NEBs) responsible for enforcement of the Regulation. The Regulation applies to all flights from and within the European Union (EU), as well as to flights to the EU operated by EU-registered carriers.
3. The Regulation requires the Commission to report to the Council and the Parliament on its operation and results, and if appropriate to bring forward new legislative proposals. In order to inform this report, the Commission has asked Steer Davies Gleave to undertake an independent review of the Regulation.

Factual conclusions

4. Our review has gathered evidence on the implementation of the Regulation through in-depth discussions and consultation with stakeholders, supplemented by desk research. Stakeholders included airports, airlines, NEBs and PRM organisations. The evidence gathered shows that most of the airports and airlines examined for the study have implemented the requirements of the Regulation. However, there is significant variation in the quality of service provided by airports, and in the policies of airlines on carriage of PRMs. We also identified relatively little activity by NEBs to monitor the Regulation's implementation, or to promote awareness of the rights it grants.
5. Conclusions regarding each of the groups of stakeholders are set out below.

Airlines

6. The key issue we identified in the study is the lack of consistency in policies on carriage, and the significant variation between carriers. For example, Ryanair permits a maximum of 4 PRMs who require assistance on any flight, and Brussels Airlines permits at most 2 on most aircraft; in contrast, British Airways does not impose any restrictions. There is similar variation in policies on whether PRMs have to be accompanied. Approval of policies is the responsibility of national safety regulators, however typically airlines propose policies which are then approved with little or no challenge by the licensing authority (often the same organisation as the NEB).

Although the rationale for these restrictions is safety, there is limited evidence to justify them. Limitations on carriage of PRMs are specifically prohibited by the equivalent US regulation on carriage of PRMs¹.

7. All airlines in the study sample had published some information on carriage of PRMs, however 13 of the 21 did not publish on their websites all of the restrictions on carriage of PRMs that they imposed. Most stated in their Conditions of Carriage that PRMs would not be refused, but this was usually conditional on pre-notification; this may be an infringement of the Regulation.
8. The Regulation encourages PRMs to pre-notify their requirements for assistance to airlines, which are then required to pass on this information to the relevant airports. In theory this should both ensure that PRMs promptly receive the services they need, and allow airports to minimise resourcing costs through efficient rostering. However, our research found that levels of pre-notification too low to allow this: at 11 of 16 airports for which we were provided with information, pre-notification rates were lower than 60%.
9. PRM representative organisations informed us that loss or damage to mobility equipment could still be a significant issue. The Regulation requires airports to handle mobility equipment but does not introduce any new provisions which reduce the risk of loss or damage, or increase the amount of compensation payable, which is restricted by the limits defined in the Montreal Convention.

Airports

10. All airports in the study sample had implemented the Regulation, although we were informed that the Regulation had not been implemented at all at regional airports in Greece. Most had subcontracted the service through a competitive tender; several informed us that they were considering or were in the process of retendering the service, generally because service quality in the initial period had not been sufficient.
11. The frequency with which the PRM services are used varies considerably between airports: among the airports for which we have been able to obtain data use of services varies by a factor of 15, although in most cases between 0.2% and 0.7% of passengers requested assistance.
12. Most airports in the case study States had published quality standards, typically following the format of the minimum recommended standards in ECAC Document 30. Most undertook some form of internal monitoring of performance, however few used external checks of service such as 'mystery shoppers'. Most stakeholders informed us that airports were providing an adequate level of service quality.
13. Variability in airport service quality (including safety) was reported by PRM organisations and some airlines, but this is subjective and hard to quantify. Airports reported variation in equipment and facilities provided, and we observed significant

¹ US Department of Transport 14 CFR part 382.

variation in the level of training given to personnel providing services to PRMs. In the sample examined, training varied between 3 and 14 days, ostensibly to provide the same services.

14. Charges levied by airports varied considerably (between €0.16 and €0.90 per departing passenger), and we were unable to identify any apparent link to frequency of service use, price differentials between States or service quality. Airports in Spain and mainland Portugal levied uniform charges across all airports managed by the national airport company; this may be an infringement of the Regulation. Many airlines believed consultation by airports regarding charges was poor; Cyprus, Spain and Portugal were identified as particular issues.

NEBs

15. All States except Slovenia have designated NEBs; in most cases the NEB is the CAA, and is the same organisation as the NEB for Regulation 261/2004. All States except Poland and Sweden have introduced penalties into national law for infringements of the Regulation, although several have not introduced sanctions for all possible infringements. The maximum sanction which can be imposed varies significantly, and in some States may not be at a high enough level to be dissuasive; for example, in Estonia, Lithuania and Romania the maximum sanction is lower than €1,000.
16. Most States have received very few complaints to date; in total 1,110 received to date, compared to a total of 3.2m passengers assisted in 2009 across 21 case study airports. 80% of all complaints regarding infringements of the Regulation had been submitted to the UK NEBs; this may be the result of national law in the UK which permits financial compensation to be claimed under the Regulation. No sanctions have yet been imposed, although the NEBs for France, Portugal and Spain have opened proceedings to impose fines. In a number of States we identified significant practical difficulties in imposing and collecting sanctions, typically in relation to imposing fines on carriers registered in other States. These issues are in most cases equivalent to those that apply in relation to Regulation 261/2004².
17. Although most case study NEBs had taken some action to monitor the services provided under the Regulation beyond the monitoring of complaints (14 out of 16 had undertaken at least one inspection of airports), in most cases this was limited. Most inspections focussed on checks of systems and procedures, and did not assess the experience of passengers using the services. Monitoring of PRM charges was also poor: NEBs in 9 of the 16 States had undertaken no direct monitoring of airport charges.
18. Few NEBs had made significant efforts to promote awareness of the Regulation by passengers, as required by the Regulation; only two informed us of national public awareness campaigns they had undertaken. This lack of promotion undermines the claims of some NEBs that reviewing complaints is sufficient to monitor the

² See Evaluation of Regulation 261/2004, February 2010:
http://ec.europa.eu/transport/passengers/studies/doc/2010_02_evaluation_of_regulation_2612004.pdf.

implementation of the Regulation. Awareness of the NEBs' performance appeared in general to be poor: most stakeholders contacted for the study held no opinion on the effectiveness of enforcement by NEBs, and many informed us that this was because they had had no interaction with them.

Other issues

19. A particular issue raised by stakeholders was the conflict between the Regulation and the equivalent US legislation (14 CFR Part 382), which applies to European carriers operating flights to/from the US, and other flights where these are operated as codeshares with US carriers. The most significant conflict is the allocation of responsibilities for assistance: the Regulation requires airports to arrange the provision of services to PRMs, while under the US legislation it is the airlines that have this responsibility. The US legislation also prohibits airlines from imposing numerical limits on PRMs, and from requiring pre-notification from PRMs. This has caused issues for carriers who are required to comply with pieces of legislation that conflict, although the US legislation does allow carriers to apply for a waiver where there is a conflict of laws.
20. A number of other issues regarding specific Articles are discussed in the section below on recommended changes to the Regulation.

Recommendations

21. We have made a number of recommendations, addressing:
 - improvements to the implementation of the Regulation which would not require any legislative changes; and
 - further recommendations which could only be implemented through amendment to the text of the Regulation.

Measures to improve the operation of the Regulation

22. Several airlines argued in their submissions to the study that they should be permitted to provide or contract their own PRM assistance services, as they could provide this more cost-efficiently than airports. We believe that this could create an incentive to minimise the service provided and hence would risk a reduction in service quality. Whilst there were initially significant issues with the quality of PRM service provision at certain airports, most stakeholders believed that these issues had now been addressed, and our most important recommendation is therefore that allocation of responsibility for PRM services to airports should not be amended.
23. Many of the concerns raised regarding airports relate to inconsistency of application of the Regulation. To address this, we suggest that the Commission should:
 - improve provision of information regarding accessibility of airports, through a centralised website listing factors such as maximum likely walking distance within an airport, means used for access to aircraft, and any facilities available for PRMs;
 - develop and share best practice on contracting of PRM service providers, both to improve the content and structure of the contracts used and therefore reduce

-
- the likelihood of unnecessary retendering, and to recommend methods of cooperation; and
- develop and share best practice advice on training of staff providing PRM services, so that a more consistent standard of service is provided.
24. Similarly, many of the concerns raised regarding airlines also relate to inconsistency of application of the Regulation, in particular to inconsistent policies on carriage of PRMs. We therefore suggest that the Commission should:
- work with EASA to determine safe policies on carriage of PRMs, in particular to address the wide and unjustifiable variation in airline policies on carriage of PRMs (in particular on numerical limits and circumstances under which PRMs are required to be accompanied); and
 - ensure that the airlines we have identified as not publishing clear policies on carriage of PRMs do so, through actions by the relevant NEBs (which could also review airlines outside the study sample for the same reason).
25. Given the current low rates of rates pre-notification, we suggest that the Commission monitor this issue, through encouraging NEBs to collect rates of pre-notification. In future, the Commission should assess the situation and consider either eliminating the requirement for pre-notification or alternatively retaining it and providing passengers and carriers with more incentive to pre-notify.
26. An additional problem reported with pre-notification is where PRMs had pre-notified their requirements for assistance, but then found that this information had not been passed on to airport or airline staff. To address this, and to provide PRMs with evidence that they can use when making a complaint, we recommend that the Commission encourage airlines to provide PRMs with a receipt for pre-notification.
27. The greatest problem identified by the study regarding NEBs was the lack of proactive measures taken to monitor or enforce the Regulation. In most cases this has not had significant detrimental effect, as most airports and airlines have implemented the provisions of the Regulation, but could become an issue if the situation changes in the future. We suggest that the Commission should encourage all Member States to:
- designate NEBs and introduce penalties for all infringements of the Regulation;
 - take measures to inform PRMs of their rights under the Regulation and of the possibility of complaint to the relevant NEB, for example through national promotional campaigns; and
 - pro-actively monitor the application of the Regulation (rather than relying on complaints), for example through increased interaction with PRM organisations, and through direct monitoring of quality of service provided.
28. We also recommend that the Commission should, in consultation with stakeholders, develop a detailed good practice guide regarding implementation of the Regulation. This could include sections regarding recommendations on safety limits, the format and content of policies on carriage, and consultation. It could also specify recommended minimum quality standards covering qualitative aspects of the services provided. Publishing voluntary policies such as these would allow potential future amendments to the Regulation to be tested in practice before adoption.
-

Changes to the Regulation

29. There are some areas where improvements can only be effected through changes to the text of the Regulation. These include minor amendments which we recommend should be implemented as soon as possible, and more significant amendments to be considered in the longer term.
30. The minor amendments we would suggest are:
- Extend Article 11 to require airlines to ensure that the personnel of their ground handling companies are trained to handle mobility equipment.
 - Amend Article 8 to make specific PRM charges obligatory for airports wishing to recover costs from users, and therefore ensure costs are transparent, reasonable and cost-related.
 - Amend Article 8 to make clear that that PRM charges are airport-specific and cannot be set at a network level.
 - Amend Article 14 to require that NEBs must be independent of any bodies responsible for providing services under the Regulation (at present this is not the case in Greece).
 - Amend Article 14 to clarify that NEBs are responsible for flights departing from (rather than both departing from and arriving at) airports in their territory, in addition to flights by Community carriers arriving at airports within the State's territory but departing from a third country.
 - Amend Recital 17 to be consistent with Article 14, so that both state that complaints regarding the Regulation should be addressed to the NEB of the State where the flight departed, rather than of the State which issued the operating license to the carrier.
31. These changes would improve the functioning of the Regulation in its current form, without making significant changes to its overall approach.
32. A key issue with the Regulation is its lack of detail when compared to equivalent legislation (in particular, the equivalent US regulations on carriage of PRMs); in our view, as a result of this, it leaves too much scope for interpretation and variation in service provision. We suggest that, to ensure greater consistency, and that PRMs' rights are adequately respected, the Commission should consider making the text more detailed and specific about the requirements for airlines and airports. Some key areas in which we suggest that changes could be made are as follows:
- Specify the circumstances under which carriage of PRMs may be restricted (including any numerical limits) or where PRMs may be required to be accompanied³.
 - Clarify the definitions of 'PRM', 'mobility equipment' and 'cooperation'.

³ This could be implemented either through amendment to this Regulation or through amendment to Commission Regulation (EC) 859/2008

- Clarify whether airlines may levy additional charges for supply of medical oxygen and for multiple seats where one seat is insufficient for the passenger (for example, in the case of obese or injured passengers).
 - Extend the Regulation to include a provision requiring airports to publish information on the rights of PRMs (including the right to complain) at accessible points within the airport.
33. It would be necessary to consult with stakeholders about these changes and to undertake an impact assessment, and therefore these changes could not be introduced immediately.
34. We also suggest that the Commission and the Member States should work with other contracting States to amend the Montreal Convention so as to exclude mobility equipment from the definition of baggage. This would address the problem faced by users of technologically advanced wheelchairs, the values of which often substantially exceed the maximum compensation allowable under the Montreal Convention (1,131 SDRs, or €1,370). Although most airlines we contacted for the study informed us that they waived the Montreal limits in this type of situation, several PRM organisations informed us of cases where they did not, and even in the case that an airline voluntarily waives the limit the PRM is in a position of uncertainty.

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B** **RICHTLINIE 2002/22/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**
vom 7. März 2002

über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)

(ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009	L 337	11	18.12.2009



**RICHTLINIE 2002/22/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 7. März 2002

**über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen
Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors und ein zunehmender Wettbewerb und größere Wahlmöglichkeiten bei Kommunikationsdiensten gehen Hand in Hand mit gleichzeitig erfolgenden Maßnahmen zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens, der die Erbringung eines Universaldienstes gewährleistet. Das Konzept des Universaldienstes muss weiterentwickelt werden, um Fortschritten bei der Technik und der Marktentwicklung sowie geänderten Nutzerbedürfnissen zu entsprechen. In dem Rechtsrahmen, der für die 1998 erfolgte vollständige Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts geschaffen worden ist, wurden der Mindestumfang der Universaldienstverpflichtungen und Regeln für die Kostenrechnung und die Finanzierung des Universaldienstes festgelegt.
- (2) Nach Artikel 153 des Vertrags trägt die Gemeinschaft zum Verbraucherschutz bei.
- (3) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Basistelekommunikation Verpflichtungen bezüglich des Rechtsrahmens für Telekommunikationsnetze und -dienste eingegangen. Jedes Mitglied der Welthandelsorganisation hat dabei das Recht, die Art der Universaldienstverpflichtungen festzulegen, die es aufrechtzuerhalten wünscht. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des vom Mitglied festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.
- (4) Zu der Gewährleistung des Universaldienstes (d. h. der Bereitstellung eines festgelegten Mindestangebots an Diensten für alle Endnutzer zu einem erschwinglichen Preis) kann auch die Bereitstellung von einigen Diensten für bestimmte Endnutzer zu Preisen gehören, die von denen, die sich aus den üblichen Marktbedingungen ergeben, abweichen. Die Entschädigung der Unternehmen, die für die Bereitstellung solcher Dienste unter diesen Voraussetzungen benannt werden, müssen jedoch nicht zu Wettbe-

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 238 und ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 292.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 11.5.2001, S. 15.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 60.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. September 2001 (AbI. C 337 vom 30.11.2001, S. 55) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 14. Februar 2002.

▼B

werbsverzerrungen führen, sofern die benannten Unternehmen für die entstandenen spezifischen Nettokosten entschädigt werden und sofern die Nettokostenbelastung wettbewerbsneutral angelastet wird.

- (5) In einem Wettbewerbsmarkt sollten bestimmte Verpflichtungen für alle Unternehmen gelten, die öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten erbringen, andere sollten nur für Unternehmen gelten, die über eine beträchtliche Marktmacht verfügen oder als Universaldienstbetreiber benannt wurden.
- (6) Der Netzabschlusspunkt stellt zu Regulierungszwecken die Grenze dar zwischen dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und der Regelung für Kommunikationsendeinrichtungen. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Festlegung des Standortes des Netzabschlusspunkts zuständig, die Festlegung erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage eines Vorschlags der betreffenden Unternehmen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin dafür sorgen, dass die in Kapitel II beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualität allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig von ihrem geografischen Standort und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten können im Zusammenhang mit Universaldienstverpflichtungen in Anbetracht der innerstaatlichen Gegebenheiten spezifische Maßnahmen für Verbraucher in ländlichen oder entlegenen Gebieten ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang zu den in Kapitel II beschriebenen Diensten erhalten und dass diese Dienste erschwinglich sind, sowie dafür zu sorgen, dass dieser Zugang insbesondere für ältere Menschen, Behinderte und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen unter denselben Bedingungen möglich ist. Solche Maßnahmen können auch Maßnahmen einschließen, die direkt auf Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen ausgerichtet sind und mit denen bestimmten Verbrauchern Unterstützung geboten wird, z. B. durch spezifische Maßnahmen wie Schuldenerlass, die nach Einzelprüfung der Anträge ergriffen werden.
- (8) Eine grundlegende Anforderung an den Universaldienst besteht darin, den Nutzern auf Antrag einen Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort zu einem erschwinglichen Preis bereitzustellen. Diese Anforderung ist auf einen einzelnen Schmalbandnetzanschluss begrenzt, dessen Bereitstellung von den Mitgliedstaaten auf den Hauptstandort/Hauptwohnsitz des Endnutzers beschränkt werden kann, und erstreckt sich nicht auf das diensteintegrierende digitale Netz (ISDN), das zwei oder mehr gleichzeitig benutzbare Anschlüsse bereitstellt. Es sollte weder Einschränkungen hinsichtlich der technischen Mittel geben, mit denen dieser Anschluss vorgenommen wird, so dass sowohl leitungsgebundene als auch drahtlose Technologien zulässig sind, noch sollte es Einschränkungen dabei geben, welche Unternehmen alle Universaldienstverpflichtungen oder einen Teil davon erbringen. Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sollten Sprach- und Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für den Zugang zu Online-Diensten, wie sie z. B. über das öffentliche Internet angeboten werden, geeignet sind. Die vom jeweiligen Nutzer festgestellte Geschwindigkeit des Internet-Zugangs kann von zahlreichen Faktoren, unter anderem von der Internet-Verbundfähigkeit des Anbieters bzw. der Anbieter sowie von der jeweiligen Anwendung, für die eine Verbindung genutzt wird, abhängen. Die Übertragungsrate, die von einem einzelnen Schmalbandanschluss an das öffentliche Telefonnetz unterstützt wird, hängt sowohl von den Merkmalen der Teilnehmerendeinrichtung als auch von dem Anschluss ab. Daher ist es nicht angezeigt, eine bestimmte Übertragungsrate auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Derzeit verfü-

▼B

bare Modems für das Sprachband weisen in der Regel Übertragungsraten von 56 kbit/s auf und passen die Übertragungsrate automatisch an die veränderliche Leitungsqualität an, so dass die tatsächliche Übertragungsrate unter 56 kbit/s liegen kann. Es muss ein gewisser Spielraum geboten werden, damit die Mitgliedstaaten zum einen gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass die Anschlüsse eine solche Übertragungsrate unterstützen können, und zum anderen gegebenenfalls Übertragungsraten unterhalb dieser Obergrenze von 56 kbit/s zulassen können, damit z. B. die Möglichkeiten der Drahtlostechnologien (einschließlich zellulärer Mobilfunknetze) genutzt werden, um einem größeren Anteil der Bevölkerung Universaldienste anzubieten. Von besonderer Bedeutung kann dies für einige Beitrittsländer sein, in denen die Erschließungsdichte der Haushalte mit herkömmlichen Telefonanschlüssen noch relativ niedrig ist. In bestimmten Fällen, in denen der Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort für einen zufrieden stellenden Internetzugang eindeutig nicht ausreicht, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, eine Aufrüstung des Anschlusses entsprechend dem Niveau vorzuschreiben, das der Mehrzahl der Teilnehmer zur Verfügung steht, so dass Übertragungsraten unterstützt werden, die für den Internetzugang ausreichen. Wenn solche besonderen Maßnahmen eine Nettokostenbelastung für die betreffenden Verbraucher verursachen, kann der Nettoeffekt in eine Nettokostenrechnung der Universaldienstverpflichtungen einbezogen werden.

- (9) Durch die Bestimmungen dieser Richtlinie wird nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung der Netz- und Dienstbestandteile des Universaldienstes verschiedene Unternehmen benennen. Die benannten Unternehmen, die die Netzbestandteile stellen, können verpflichtet werden, den Bau und die Wartung im erforderlichen und angemessenen Umfang sicherzustellen, um allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort sowie auf Zugang zu öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort zu entsprechen.
- (10) Ein erschwinglicher Preis bedeutet einen Preis, den der Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten auf nationaler Ebene festlegt, was auch die Festlegung standortunabhängiger einheitlicher Tarife oder besondere Tarifoptionen zur Abdeckung der Bedürfnisse einkommensschwacher Nutzer umfassen kann. Die Erschwinglichkeit für die einzelnen Verbraucher hängt auch mit ihren Möglichkeiten zusammen, ihre Ausgaben zu überwachen und zu steuern.
- (11) Teilnehmerverzeichnisse und ein Auskunftsdienst stellen ein wesentliches Mittel für den Zugang zu öffentlichen Telefondiensten dar und sind Bestandteil der Universaldienstverpflichtung. Nutzer und Verbraucher wünschen vollständige Teilnehmerverzeichnisse und einen Auskunftsdienst, der alle Telefonteilnehmer, die ihren Eintrag nicht gesperrt haben, und ihre Nummern (einschließlich der Festnetz- und Mobilfunknummern) umfasst; sie wünschen ferner, dass diese Informationen ohne Vorzugsbehandlung bereitgestellt werden. Nach der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ⁽¹⁾ wird das Recht der Teilnehmer auf Privatsphäre hinsichtlich der Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein öffentliches Verzeichnis sichergestellt.
- (12) Für die Bürger ist es wichtig, dass eine ausreichende Zahl öffentlicher Münz- und Kartentelefone bereitgestellt wird und dass Not-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

▼B

rufnummern, insbesondere die einheitliche europäische Notrufnummer 112, von jedem Telefon aus, also auch von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kostenlos angerufen werden können. Die europäische Notrufnummer 112 ist unzureichend bekannt, weshalb den Bürgern die zusätzliche Sicherheit, die diese Notrufmöglichkeit — insbesondere bei Reisen in anderen Mitgliedstaaten — bietet, nicht zugute kommt.

- (13) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu allen öffentlichen Telefondiensten an einem festen Standort sowie die Erschwinglichkeit dieser Dienste für behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen zu gewährleisten. Zu den besonderen Maßnahmen für behinderte Nutzer könnten gegebenenfalls die Bereitstellung zugänglicher öffentlicher Telefone, öffentlicher Schreibtelefone oder gleichwertige Maßnahmen für Gehörlose und Sprachgestörte, die kostenlose Bereitstellung von Auskunftsdiensten oder gleichwertige Maßnahmen für Blinde und Sehbehinderte und die auf Antrag erfolgende Bereitstellung von Einzelverbindungsanzeigen in einem alternativen Format für Blinde und Sehbehinderte gehören. Besondere Maßnahmen müssen gegebenenfalls auch getroffen werden, damit behinderte Nutzer und Nutzer mit besonderen sozialen Bedürfnissen die Notrufnummer 112 nutzen können und eine ähnliche Möglichkeit zur Auswahl verschiedener Betreiber oder Diensteanbieter haben wie andere Verbraucher. Im Zusammenhang mit einer Reihe von Parametern sind Dienstqualitätsstandards aufgestellt worden, um die Qualität der für die Teilnehmer erbrachten Dienste zu überprüfen und zu beurteilen, wie effizient die als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen diese Standards erfüllen. Es gibt jedoch noch keine Dienstqualitätsstandards im Hinblick auf behinderte Nutzer. Leistungsstandards und einschlägige Parameter sollten für behinderte Nutzer aufgestellt werden und sind in Artikel 11 dieser Richtlinie vorgesehen. Darüber hinaus sollte es den nationalen Regulierungsbehörden ermöglicht werden, die Veröffentlichung von Leistungsdaten im Zusammenhang mit der Dienstqualität zu verlangen, wenn solche Standards und Parameter aufgestellt werden. Der Universaldienstbetreiber sollte keine Maßnahmen treffen, mit denen die Nutzer daran gehindert werden, auf das Dienstangebot anderer Betreiber oder Dienstleister in Kombination mit seinen eigenen, als Teil des Universaldienstes erbrachten Diensten zurückzugreifen.
- (14) Aufgrund der großen Bedeutung sollte der Zugang zum öffentlichen Telefonnetz und dessen Nutzung an einem festen Standort für jedermann, der dies in zumutbarer Weise beantragt, verfügbar sein. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Angelegenheit der Mitgliedstaaten, anhand objektiver Kriterien zu entscheiden, welchen Unternehmen Universaldienstverpflichtungen gemäß dieser Richtlinie auferlegt werden, wobei die Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmen, alle oder einen Teil der Universaldienstverpflichtungen zu übernehmen, gegebenenfalls zu berücksichtigen ist. Es ist wichtig, dass die Universaldienstverpflichtungen auf die effizienteste Weise erfüllt werden, damit die Nutzer im allgemeinen Preise zahlen, die den Kosten einer effizienten Erbringung entsprechen. Ebenso wichtig ist, dass Universaldienstanbieter die Integrität des Netzes sowie die Kontinuität und Qualität der Dienste aufrechterhalten. Die Entwicklung eines stärkeren Wettbewerbs und einer größeren Auswahl bietet mehr Möglichkeiten dafür, dass alle oder ein Teil der Universaldienste von anderen Unternehmen als solchen mit beträchtlicher Marktmacht erbracht werden. Universaldienstverpflichtungen könnten daher in bestimmten Fällen Unternehmen auferlegt werden, die den Zugang und die Dienste nachweislich auf die kostengünstigste Weise bereitstellen, und zwar auch im Rahmen von wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren. Entsprechende Ver-

▼B

pflichtungen könnten als Bedingungen von Genehmigungen zur Erbringung öffentlich zugänglicher Dienste aufgenommen werden.

- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die Situation der Verbraucher bei der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste, insbesondere hinsichtlich der Erschwinglichkeit, überwachen. Die Erschwinglichkeit des Telefondienstes steht sowohl mit den Informationen in Zusammenhang, die die Nutzer zu den Kosten der Telefonnutzung erhalten, als auch mit den relativen Kosten für die Nutzung des Telefons im Vergleich zu anderen Diensten, und steht auch mit der Fähigkeit der Nutzer zur Kontrolle der Ausgaben in Verbindung. Erschwinglichkeit bedeutet daher, den Verbrauchern Rechte zu verschaffen, indem Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt werden, Verpflichtungen auferlegt werden. Zu diesen Verpflichtungen gehören ein bestimmter Detaillierungsgrad bei Einzelbindungsnachweisen, die Möglichkeit, bestimmte abgehende Anrufe selektiv zu sperren (z. B. für teure Verbindungen zu Sonderdiensten mit erhöhter Gebühr), die Möglichkeit der Verbraucher, ihre Ausgaben durch Vorauszahlung zu begrenzen und mit vorab entrichteten Anschlussentgelten zu verrechnen. Solche Maßnahmen müssen gegebenenfalls anhand der Marktentwicklungen überprüft und angepasst werden. Nach den derzeitigen Bedingungen ist es nicht erforderlich, Betreibern mit Universaldienstverpflichtungen vorzuschreiben, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, wenn eine im Voraus festgelegte Ausgabenhöhe erreicht wurde oder ein ungewöhnliches Nutzungsverhalten festgestellt wird. Bei einer künftigen Überprüfung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sollte überlegt werden, ob es nötig ist, die Teilnehmer auf diese Fälle hinzuweisen.
- (16) Außer in Fällen wiederholter verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen sollten die Verbraucher von der sofortigen Trennung vom Netz aufgrund von Zahlungsverzug geschützt sein und, insbesondere im Fall strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste, weiterhin Zugang zu wesentlichen Telefondiensten haben, solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist. Die Mitgliedstaaten könnten die weitere Gewährung des Zugangs davon abhängig machen, dass der Teilnehmer weiterhin die Mietentgelte für die Leitung zahlt.
- (17) Qualität und Preis sind Schlüsselfaktoren in einem Wettbewerbsmarkt, und die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, von Unternehmen, denen Universaldienstverpflichtungen auferlegt wurden, erzielte Dienstqualität zu überwachen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten bezüglich der Dienstqualität, die von diesen Unternehmen erzielt wird, in der Lage sein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wo sie dies für erforderlich halten. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auch in der Lage sein, die Dienstqualität, die von anderen Unternehmen erzielt wird, die öffentliche Telefonnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste für Benutzer an festen Standorten betreiben, zu überwachen.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten bei Bedarf Verfahren für die Finanzierung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in den Fällen einrichten, in denen nachgewiesen wird, dass die Verpflichtungen nur mit Verlust oder zu Nettokosten, die außerhalb der üblichen geschäftlichen Standards liegen, erfüllt werden können. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ordnungsgemäß berechnet werden und jede Finanzierung möglichst geringe verfälschende Auswirkungen auf den Markt und die Unternehmen hat und mit Artikel 87 und 88 des Vertrags vereinbar ist.
- (19) Bei jeder Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes sollte den Kosten und Erträgen ebenso wie den immateriellen

▼B

Vorteilen, die sich aus der Erbringung des Universaldienstes ergeben, angemessen Rechnung getragen werden, doch sollte das allgemeine Ziel kostenorientierter Preisstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen sollten anhand transparenter Verfahren berechnet werden.

- (20) Die Berücksichtigung des immateriellen Nutzens bedeutet, dass der finanzielle indirekte Nutzen geschätzt wird, den ein Unternehmen aus seiner Position als Erbringer eines Universaldienstes zieht, und bei der Ermittlung der Gesamtkostenbelastung von den direkten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen abgezogen wird.
- (21) Stellt eine Universaldienstverpflichtung eine unzumutbare Belastung für ein Unternehmen dar, so sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur effektiven Anlastung der Nettokosten festlegen können. Deckung durch öffentliche Mittel ist ein mögliches Verfahren zur Anlastung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen. Vertretbar ist auch, dass festgestellte Nettokosten von allen Nutzern in transparenter Weise durch Abgaben auf die Unternehmen getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Nettokosten unterschiedlicher Bestandteile des Universaldienstes durch unterschiedliche Mechanismen zu finanzieren und/oder die Nettokosten einiger oder aller Bestandteile über jeden Mechanismus oder eine Kombination der Mechanismen zu finanzieren. Bei Kostenanlastung durch Abgaben auf die Unternehmen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Aufteilungsverfahren auf objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien beruht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Dieser Grundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, neue Anbieter, die noch keine nennenswerte Marktpräsenz erlangt haben, von dieser Regelung zu befreien. Bei dem Finanzierungsmechanismus sollte gewährleistet sein, dass die Marktteilnehmer nur zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen beitragen, nicht aber zu anderen Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung von Universaldienstverpflichtungen zusammenhängen. Bei den Anlastungsmechanismen sollten in allen Fällen die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, bei Aufteilungsmechanismen insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Bei den Finanzierungsmechanismen sollte sichergestellt sein, dass Nutzer in einem Mitgliedstaat keinen Beitrag zu den Universaldienstkosten in einem anderen Mitgliedstaat leisten, z. B. bei Anrufen von einem Mitgliedstaat in einen anderen.
- (22) Beschließt ein Mitgliedstaat, die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, ist dies so zu verstehen, dass dies die Finanzierung aus staatlichen Haushalten einschließlich anderer öffentlicher Finanzierungsquellen, wie beispielsweise staatliche Lotterien, umfasst.
- (23) Die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen können auf alle oder auf bestimmte Unternehmensgruppen aufgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit durch diesen Aufteilungsmechanismus nicht verletzt werden. Geringstmögliche Marktverfälschung bedeutet, dass die Beiträge so angelastet werden, dass die finanzielle Belastung der Endnutzer möglichst gering gehalten wird, beispielsweise durch eine möglichst breite Streuung der Beiträge.
- (24) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten sich davon überzeugen, dass diejenigen Unternehmen, die eine Finanzierung für den Universaldienst erhalten, zur Begründung ihres Antrags mit hinreichender Genauigkeit die spezifischen Faktoren angeben, die die Finanzierung erforderlich machen. Die für die Universal-

▼B

dienstverpflichtungen geltenden Kostenrechnungs- und Finanzierungsregelungen der Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitgeteilt werden, damit die Vereinbarkeit mit dem Vertrag überprüft wird. Für die benannten Betreiber besteht der Anreiz, die ermittelten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen anzuheben. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten bei den zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen erhobenen Beträgen für effektive Transparenz und Kontrolle sorgen.

- (25) Die Kommunikationsmärkte entwickeln sich weiter, und zwar sowohl hinsichtlich der benutzten Dienste als auch hinsichtlich der technischen Mittel, mit denen sie für die Nutzer erbracht werden. Die auf Gemeinschaftsebene festgelegten Universaldienstverpflichtungen sollten daher regelmäßig überprüft werden, damit eine Änderung oder Neufestlegung des Umfangs vorgeschlagen werden kann. Eine solche Überprüfung sollte der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und auch der Tatsache Rechnung tragen, dass eine Änderung des Umfangs die beiden Kriterien für Dienste erfüllen muss, die der großen Mehrheit der Bevölkerung zur Verfügung stehen, mit dem damit einhergehenden Risiko der sozialen Ausgrenzung derjenigen, die sich diese Dienste nicht leisten können. Bei einer Änderung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen ist darauf zu achten, dass bestimmte technische Varianten anderen gegenüber nicht künstlich bevorzugt werden, dass Unternehmen dieses Sektors keine unverhältnismäßige Finanzlast aufgebürdet wird (wodurch die Marktentwicklung und die Innovation beeinträchtigt würden) und dass etwaige Finanzlasten nicht ungerechterweise einkommensschwachen Verbrauchern aufgebürdet werden. Änderungen des Umfangs bedeuten automatisch, dass etwaige Nettokosten über die in dieser Richtlinie zugelassenen Verfahren finanziert werden können. Den Mitgliedstaaten ist es nicht erlaubt, den Marktbeteiligten Finanzbeiträge für Maßnahmen aufzuerlegen, die nicht Teil der Universaldienstverpflichtungen sind. Einzelnen Mitgliedstaaten bleibt es freigestellt, besondere Maßnahmen (außerhalb der Universaldienstverpflichtungen) aufzuerlegen und sie unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu finanzieren, nicht jedoch durch Beiträge der Marktbeteiligten.
- (26) Ein effektiverer Wettbewerb auf allen Zugangs- und Dienstleistungsmärkten wird den Nutzern mehr Wahlmöglichkeiten bieten. Das Ausmaß des wirksamen Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten unterscheidet sich innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der Mitgliedstaaten von Gebiet zu Gebiet und je nach Zugangs- und Dienstleistungsmarkt. Beim Zugang und bei bestimmten Diensten sind einige Nutzer möglicherweise ganz von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht abhängig. Allgemein ist es aus Gründen der Effizienz und zur Stärkung eines wirksamen Wettbewerbs wichtig, dass die von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbrachten Dienste den Kosten entsprechen. Aus Gründen der Effizienz und aus sozialen Gründen sollten die Endnutzertarife die Gegebenheiten sowohl bei der Nachfrage als auch bei den Kosten widerspiegeln, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverfälschungen führt. Es besteht das Risiko, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf eine Weise tätig wird, die den Markteintritt behindert oder den Wettbewerb verfälscht, beispielsweise durch die Berechnung überhöhter Preise, die Festsetzung von Kampfpreisen, die obligatorische Bündelung von Endnutzerdienstleistungen oder die ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Kunden. Daher sollten die nationalen Regulierungsbehörden die Befugnis haben, einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nach gebührender Prüfung als letztes Mittel Regulierungsmaßnahmen auf Bezug auf Endnutzer aufzuerlegen. Preisobergrenzen, geografische Mittelwerte oder vergleichbare Instrumente, sowie nicht-regulatorische Maßnahmen wie öffentlich verfügbare Vergleiche von Endnutzertarifen könnten eingesetzt werden, um das Ziel der Förderung eines

▼B

wirksamen Wettbewerbs, gleichzeitig aber auch das Ziel der Wahrung öffentlicher Interessen, wie die fortdauernde Erschwinglichkeit der öffentlich zugänglichen Telefondienste für bestimmte Verbraucher, zu erreichen. Damit die nationalen Regulierungsbehörden ihre Regulierungsaufgaben in diesem Bereich, einschließlich der Auferlegung von bestimmten Tarifen, wahrnehmen können, müssen ihnen entsprechende Informationen der Kostenrechnung zugänglich sein. Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer sollten jedoch nur auferlegt werden, wenn die nationalen Regulierungsbehörden der Auffassung sind, dass entsprechende Maßnahmen auf Großkundenebene oder Maßnahmen hinsichtlich der Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl die Erreichung des Ziels der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs und der Wahrung öffentlicher Interessen nicht gewährleisten würden.

- (27) Erlegt eine nationale Regulierungsbehörde Verpflichtungen zur Anwendung eines Kostenrechnungssystems auf, um die Preiskontrolle zu unterstützen, so kann sie selbst eine jährliche Überprüfung durchführen, um die Einhaltung des Kostenrechnungssystems zu gewährleisten, sofern sie über das erforderliche, qualifizierte Personal verfügt, oder sie kann die Überprüfung von einer anderen qualifizierten, vom Betreiber unabhängigen Stelle durchführen lassen.
- (28) Es wird für erforderlich gehalten, dass die geltenden Vorschriften für das Mindestangebot an Mietleitungen nach dem Telekommunikationsrecht der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen ⁽¹⁾ weiterhin so lange angewandt werden, bis die nationalen Regulierungsbehörden nach den Marktanalyseverfahren der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ⁽²⁾ feststellen, dass diese Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, weil sich in ihrem Hoheitsgebiet ein hinreichend wettbewerbsorientierter Markt entwickelt hat. Der Grad an Wettbewerb dürfte zwischen den verschiedenen Mietleistungsmärkten im Rahmen des Mindestangebots und in verschiedenen Teilen des Hoheitsgebietes unterschiedlich sein. Bei der Durchführung ihrer Marktanalyse sollten die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung ihrer geografischen Dimension gesonderte Bewertungen für jeden Mietleistungsmarkt im Rahmen des Mindestangebots durchführen. Mietleistungsdienste sind Pflichtdienste, die ohne Anspruch auf Entschädigungsmechanismen zu erbringen sind. Die Bereitstellung von Mietleitungen außerhalb des Mindestangebots von Mietleitungen sollte durch allgemeine Vorschriften auf Endnutzerebene statt durch spezifische Anforderungen für die Bereitstellung des Mindestangebots abgedeckt werden.
- (29) Die nationalen Regulierungsbehörden können anhand einer Analyse des entsprechenden Marktes von Mobilfunkbetreibern mit beträchtlicher Marktmacht auch verlangen, dass sie ihren Teilnehmern den Zugang zu den Diensten aller zusammengeschalteten Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl oder durch Vorauswahl ermöglichen.
- (30) Verträge stellen ein wichtiges Mittel für Nutzer und Verbraucher dar, um ein Mindestmaß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. In einem wettbewerblichen Umfeld werden die meisten Diensteanbieter Verträge mit ihren Kunden schließen, weil dies aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 19.6.1992, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/80/EG der Kommission (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 27)

⁽²⁾ Siehe Seite 33 dieses Amtsblatts.

▼B

ist. Verbrauchertransaktionen im Zusammenhang mit elektronischen Netzen und Diensten unterliegen zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anforderungen geltender gemeinschaftsrechtlicher Verbraucherschutzvorschriften für Verträge, insbesondere der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾ und der Richtlinie 97/7/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ⁽²⁾. Insbesondere sollten die Verbraucher bei ihren Vertragsbeziehungen mit ihrem unmittelbaren Telefondienstanbieter ein Mindestmaß an Rechtssicherheit in der Weise haben, dass die Vertragsbedingungen, die Dienstqualität, die Kündigungsbedingungen und die Bedingungen für die Einstellung des Dienstes, Entschädigungsregelungen und die Streitbeilegung vertraglich festgelegt sind. In den Fällen, in denen andere Diensteanbieter, die nicht unmittelbare Telefondienstanbieter sind, Verträge mit Verbrauchern schließen, sollten dieselben Informationen auch Bestandteil dieser Verträge sein. Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz bei Preisen, Tarifen und Bedingungen werden es den Verbrauchern erleichtern, eine optimale Wahl zu treffen und auf diese Weise umfassend vom Wettbewerb zu profitieren.

- (31) Endnutzer sollten Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen über Kommunikationsdienste haben. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Qualität der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, zu überwachen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten in der Lage sein, Informationen zur Qualität der Dienste, die in ihrem Hoheitsgebiet angeboten werden, auf der Grundlage von Kriterien, die eine Vergleichbarkeit zwischen Diensteanbietern und Mitgliedstaaten gewährleisten, systematisch zu sammeln. Unternehmen, die Kommunikationsdienste erbringen und in einem wettbewerblichen Umfeld tätig sind, dürften angemessene und aktuelle Informationen über ihre Dienste der wirtschaftlichen Vorteile wegen öffentlich zugänglich machen. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten dennoch in der Lage sein, die Veröffentlichung solcher Informationen vorzuschreiben, wo solche Informationen der Öffentlichkeit nachweislich nicht zur Verfügung stehen.
- (32) Die Endnutzer sollten über die Garantie der Interoperabilität aller Geräte verfügen, die innerhalb der Gemeinschaft für den Digitalfernsehempfang verkauft werden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ein Mindestmaß an harmonisierten Normen für solche Geräte vorzuschreiben. Diese Normen könnten von Zeit zu Zeit entsprechend der Weiterentwicklung der Technik und des Markts angepasst werden.
- (33) Es ist wünschenswert, dass die Verbraucher bei digitalen Fernsehgeräten eine möglichst umfassende Zusammenschaltung vornehmen können. Die Interoperabilität stellt ein Konzept dar, das sich im Kontext dynamischer Märkte weiterentwickelt. Die Normenorganisationen sollten alles daran setzen, eine Weiterentwicklung geeigneter Normen parallel zu den betreffenden Technologien zu gewährleisten. Ferner ist es wichtig sicherzustellen, dass Fernsehgeräte Anschlüsse für die Übertragung aller erforderlichen Komponenten eines digitalen Signals einschließlich der Audio- und Videodaten, der Zugangskontrollinformationen, der dienstrelevanten Daten, des Befehlssatzes für die Anwendungsprogramm-Schnittstelle (API) angeschlossener Geräte und der Kopierschutzinformationen aufweisen. Mit dieser Richtlinie wird daher sichergestellt, dass der Funktionsumfang der offenen Schnittstelle in Bezug auf Digitalfernsehgeräte nicht durch Netzbetreiber, Diensteanbieter oder Gerätehersteller eingeschränkt wird und

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

▼B

sich parallel zur technischen Entwicklung weiterentwickelt. Für die Darstellung und Präsentation digitaler interaktiver Fernsehdienste ist die Herausbildung einer gemeinsamen Norm durch die Marktteilnehmer für die Verbraucher von Vorteil. Im Rahmen des Vertrags können die Mitgliedstaaten und die Kommission politische Initiativen zur Förderung dieser Entwicklung ergreifen.

- (34) Die Endnutzer sollten weiterhin Zugang zur Unterstützung durch Vermittlungspersonal haben, ungeachtet des Unternehmens, das den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bereitstellt.
- (35) Die Bereitstellung von Auskunftsdiensten und Teilnehmerverzeichnissen ist bereits dem Wettbewerb geöffnet. Die Bestimmungen dieser Richtlinie ergänzen die Richtlinie 97/66/EG durch das Recht der Teilnehmer, die Aufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein gedrucktes oder elektronisches Verzeichnis zu verlangen. Alle Diensteanbieter, die ihren Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, sind verpflichtet, einschlägige Informationen auf gerechte, kostenorientierte und nichtdiskriminierende Weise zur Verfügung zu stellen.
- (36) Es ist wichtig, dass alle Nutzer die einheitliche europäische Notrufnummer 112 und etwaige andere nationale Notrufnummern von jedem Telefon aus, also auch von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen aus, ohne jegliches Zahlungsmittel kostenlos anrufen können. Die Mitgliedstaaten sollten bereits die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, die der nationalen Organisation des Notrufdienstes am besten angepasst sind, um sicherzustellen, dass Notrufe unter dieser Nummer angemessen beantwortet und bearbeitet werden. Die Angabe des Anruferstandorts, die den Notrufstellen — soweit technisch möglich — zu übermitteln ist, wird den Nutzern des Notrufs 112 einen besseren Schutz und mehr Sicherheit geben und den Notrufstellen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtern, sofern die Übermittlung der Anrufe mit den zugehörigen Daten an die jeweiligen Notrufstellen gewährleistet ist. Die Entgegennahme und die Nutzung derartiger Angaben sollte im Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen. Stetige Verbesserungen der Informationstechnik werden es schrittweise ermöglichen, gleichzeitig mehrere Sprachen zu vertretbaren Kosten im Netz zu handhaben. Dies wird den Bürgern Europas, die den Notruf 112 nutzen, weitere Sicherheit bieten.
- (37) Der leichte Zugang zu internationalen Telefondiensten ist für die Bürger Europas und die europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Die Vorwahl 00 wurde bereits als internationale Standardauslandsvorwahl für die Gemeinschaft festgelegt. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Die ITU hat gemäß der ITU-Empfehlung E.164 die Vorwahl 3883 dem europäischen Telefonnummernraum (ETNS) zugewiesen. Damit die entsprechenden Anrufe mit dem ETNS verbunden werden, sollten die Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, gewährleisten, dass Anrufe mit der Vorwahl 3883 direkt oder indirekt mit den in den einschlägigen ETSI-Normen angegebenen ETNS-Versorgungsnetzen verbunden werden. Maßgebend für die Verbindungsregelungen sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) ⁽¹⁾ sein.

⁽¹⁾ Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

▼B

- (38) Der Zugang der Endnutzer zu allen Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft stellt eine entscheidende Vorbedingung des Binnenmarktes dar. Er sollte gebührenfreie Dienste, Sonderdienste mit erhöhter Gebühr und andere geografisch nicht gebundene Nummern umfassen, sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus kommerziellen Gründen eingeschränkt hat. Die Gebühren für Anrufe von außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats müssen nicht dieselben sein wie die für Anrufe aus dem Mitgliedstaat selbst.
- (39) Einrichtungen für die Mehrfrequenzwahl und die Anruferidentifizierung sind in modernen Telefonvermittlungsstellen in der Regel vorhanden und können daher immer öfter mit geringem Aufwand oder ohne Aufwand bereitgestellt werden. Die Mehrfrequenzwahl wird immer mehr für die Interaktion der Nutzer mit Sonderdiensten und -einrichtungen, unter anderem Mehrwertdiensten, verwendet; das Fehlen dieser Möglichkeit kann den Nutzer von diesen Diensten ausschließen. Die Mitgliedstaaten brauchen die Bereitstellung solcher Einrichtungen nicht vorzuschreiben, wenn diese bereits verfügbar sind. Die Richtlinie 97/66/EG schützt die Privatsphäre der Nutzer im Rahmen des Einzelverbindungs nachweises, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre mit Hilfe der Funktion „Anruferidentifizierung“ wahrzunehmen. Die europaweite Entwicklung dieser Einrichtungen würde den Verbrauchern zugute kommen und wird durch diese Richtlinie gefördert.
- (40) Die Nummernübertragbarkeit ist einer der Hauptfaktoren für die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Telekommunikationsumfeld, so dass Endnutzer, die dies beantragen, ihre Nummer (n) im öffentlichen Telefonnetz unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst erbringt, behalten können sollten. Die Bereitstellung der Nummernübertragung zwischen Anschlüssen von festen Standorten und nicht festen Standorten wird von dieser Richtlinie nicht abgedeckt. Die Mitgliedstaaten können jedoch Bestimmungen über die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen anwenden.
- (41) Der Nutzen der Nummernübertragbarkeit lässt sich dadurch erheblich steigern, dass transparente Tarifinformationen vorliegen, und zwar sowohl für Endnutzer, die ihre Nummern mitnehmen, als auch für Endnutzer, die Teilnehmer anrufen, die die Möglichkeit zur Nummernübertragung genutzt haben. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten, soweit dies machbar ist, eine angemessene Tariftransparenz als Teil der Verwirklichung der Nummernübertragbarkeit erleichtern.
- (42) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden dafür sorgen, dass die Preise für die Zusammenschaltung im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit sich an den Kosten orientieren, können sie auch Preise auf vergleichbaren Märkten berücksichtigen.
- (43) Gegenwärtig legen die Mitgliedstaaten für die zur öffentlichen Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen eingerichteten Netze bestimmte Übertragungspflichten fest. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, in Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen den unter ihre Gerichtsbarkeit fallenden Unternehmen angemessene Übertragungspflichten aufzuerlegen; diese sollten jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht klar umrissenen Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie sollten verhältnismäßig und transparent sein und regelmäßig überprüft werden. Die von den Mitgliedstaaten auferlegten Übertragungspflichten sollten zumutbar sein, das heißt sie sollten unter Berücksichtigung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen

▼B

und transparent sein; gegebenenfalls könnte hierfür ein angemessenes Entgelt vorgesehen werden. Eine derartige Übertragungspflicht kann die Übermittlung besonderer Dienste, die einen angemessenen Zugang für behinderte Nutzer ermöglichen, einschließen.

- (44) Zu den Netzen für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen gehören Kabelfernsehnetze, Satellitenrundfunknetze und terrestrische Rundfunknetze. Hierzu können auch andere Netze gehören, sofern diese von einer erheblichen Zahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen genutzt werden.
- (45) Dienste, die die Bereitstellung von Inhalten wie das Angebot des Verkaufs eines Bündels von Hörfunk- oder Fernsehinhalten umfassen, fallen nicht unter den gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Die Anbieter dieser Dienste sollten in Bezug auf diese Tätigkeiten keiner Universaldienstverpflichtung unterliegen. Mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende einzelstaatliche Maßnahmen in Bezug auf diese Dienste bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (46) In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Erbringung anderer besonderer Dienstleistungen innerhalb seines Hoheitsgebiets sicherstellen will, sollten solche Verpflichtungen auf kosteneffizienter Basis und außerhalb der Universaldienstverpflichtungen auferlegt werden. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht weitere Maßnahmen (wie die Erleichterung der Entwicklung von Infrastrukturen oder Diensten in Fällen, in denen der Markt den Bedarf von Endnutzern oder Verbrauchern nicht zufrieden stellend abdeckt) ergreifen. Der Europäische Rat (Lissabon, 23./24. März 2000) hat als Antwort auf die eEurope-Initiative der Kommission die Mitgliedstaaten aufgerufen, für alle Schulen den Zugang zum Internet und zu Multimedia-Angeboten zu gewährleisten.
- (47) In einem vom Wettbewerb geprägten Umfeld sollten die Ansichten der Betroffenen, einschließlich der Nutzer und Verbraucher, von den nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigt werden, wenn sie mit Endnutzerrechten zusammenhängende Angelegenheiten behandeln. Es sollte wirksame Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten sowohl zwischen Verbrauchern einerseits und Unternehmen, die öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste erbringen, andererseits geben. Die Mitgliedstaaten sollten der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind ⁽¹⁾, umfassend Rechnung tragen.
- (48) Die Ko-Regulierung eignet sich zur Förderung höherer Qualitätsstandards und besserer Dienstleistungsqualität. Ko-Regulierung muss von den gleichen Grundsätzen wie formale Regulierungen bestimmt sein, d. h. sie sollte objektiv, gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht diskriminierend und transparent sein.
- (49) Diese Richtlinie sollte Elemente des Verbraucherschutzes wie eindeutige Vertragsbedingungen, Streitbeilegung und Tariftransparenz für die Verbraucher vorsehen. Sie sollte ferner die Ausweitung derartiger Vorteile auf andere Kategorien von Endnutzern, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, fördern.
- (50) Die Bestimmungen dieser Richtlinie hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, Maßnahmen aufgrund der Artikel 30 und 46 des Vertrags zu treffen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

▼B

- (51) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Festlegung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst in der Telekommunikation für alle europäischen Nutzer und die Harmonisierung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen für öffentliche Telefonnetze an einem festen Standort und damit zusammenhängende öffentlich zugängliche Telefondienste, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und ferner das Ziel, einen harmonisierten Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste, elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann und diese Ziele daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH, ZIELE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**▼M1***Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Innerhalb des Rahmens der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) betrifft diese Richtlinie die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für Endnutzer. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Verfügbarkeit gemeinschaftsweiter hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt zu gewährleisten und die Fälle zu regeln, in denen die Bedürfnisse der Endnutzer durch den Markt nicht ausreichend befriedigt werden können. Die Richtlinie enthält auch Bestimmungen für bestimmte Aspekte von Endeinrichtungen, einschließlich Bestimmungen zur Erleichterung des Zugangs für behinderte Endnutzer.
- (2) Diese Richtlinie begründet die Rechte der Endnutzer und die entsprechenden Pflichten von Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines Universaldienstes in einem Umfeld mit offenen und wettbewerbsbestimmten Märkten legt die Richtlinie das Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität fest, zu denen alle Endnutzer unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu einem erschwinglichen Preis und unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Zugang haben. Ferner sieht diese Richtlinie Verpflichtungen bezüglich der Erbringung bestimmter obligatorischer Dienste vor.
- (3) Weder schreibt diese Richtlinie von Anbietern öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetze und -dienste auferlegte Bedingungen vor, die den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer einschränken, soweit diese nach nationalem

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

▼ M1

Recht zulässig sind und im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen, noch verbietet sie diese, begründet jedoch eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über solche Bedingungen. Im Rahmen nationaler Maßnahmen betreffend den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer im Rahmen von elektronischen Kommunikationsnetzen werden die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, geachtet.

(4) Die Endnutzerrechte betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 93/13/EWG und 97/7/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden nationalen Vorschriften.

▼ B*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „öffentliches Münz- oder Kartentelefon“: ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungskarten oder Guthabenkarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;

▼ M1

c) „öffentlich zugänglichlicher Telefondienst“: einen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Dienst, der das Führen aus- und eingehender Inlands- oder Inlands- und Auslandsgespräche direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplanes ermöglicht;

d) „geografisch gebundene Nummer“: eine Nummer eines nationalen Telefonnummernplans, bei der ein Teil der Ziffernfolge einen geografischen Bezug hat, der für die Leitwegbestimmung von Anrufen zum physischen Standort des Netzabschlusspunktes benutzt wird;

f) „geografisch nicht gebundene Nummer“: eine Nummer eines nationalen Telefonnummernplans, bei der es sich nicht um eine geografisch gebundene Nummer handelt. Dieser Begriff erfasst unter anderem die Nummern für Mobiltelefone, gebührenfreie Dienste und Sonderdienste mit erhöhtem Tarif.

▼ B

KAPITEL II

**UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN EINSCHLIESSLICH
SOZIALER VERPFLICHTUNGEN***Artikel 3***Verfügbarkeit des Universaldienstes**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in diesem Kapitel beschriebenen Dienste mit der angegebenen Qualität allen Endnutzern in ihrem Hoheitsgebiet, unabhängig von ihrem geografischen Standort

▼B

und, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen den effizientesten und am besten geeigneten Ansatz fest, mit dem der Universaldienst sichergestellt werden kann, wobei die Grundsätze der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit einzuhalten sind. Sie tragen dafür Sorge, Marktverfälschungen zu minimieren, insbesondere die Erbringung von Diensten zu Preisen oder sonstigen Bedingungen, die von normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, und berücksichtigen dabei die Wahrung des öffentlichen Interesses.

▼M1*Artikel 4***Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort und Erbringung von Telefondiensten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Anschluss an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

(2) Der bereitgestellte Anschluss muss Gespräche, Telefaxübertragungen und die Datenkommunikation mit Übertragungsraten ermöglichen, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen; zu berücksichtigen sind dabei die von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien und die technische Durchführbarkeit.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen zumutbaren Anträgen auf Erbringung eines über den in Absatz 1 genannten Netzanschluss öffentlich zugänglichen Telefondienstes, der aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche ermöglicht, von mindestens einem Unternehmen entsprochen wird.

▼B*Artikel 5***Auskunftsdienste und Teilnehmerverzeichnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

- a) den Endnutzern mindestens ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis in einer von der zuständigen Behörde gebilligten Form, entweder in gedruckter oder in elektronischer Form oder in beiden, zur Verfügung steht, das regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert wird;
- b) allen Endnutzern, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, mindestens ein umfassender Telefonauskunftsdienst zur Verfügung steht.

▼M1

(2) Die in Absatz 1 genannten Verzeichnisse umfassen vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ⁽¹⁾ alle Teilnehmer öffentlich zugänglicher Telefondienste.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die die in Absatz 1 genannten Dienste erbringen, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Verarbeitung der Informationen, die ihnen von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, anwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

▼B*Artikel 6***▼M1****Öffentliche Münz- und Kartentelefone und andere Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen Verpflichtungen auferlegen können, um sicherzustellen, dass öffentliche Münz- oder Kartentelefone oder andere Zugangspunkte für den öffentlichen Sprachtelefondienst bereitgestellt werden, damit die vertretbaren Bedürfnisse der Endnutzer hinsichtlich der geografischen Versorgung, der Zahl der Telefone oder anderer Zugangspunkte, der Zugänglichkeit für behinderte Nutzer und der Dienstqualität erfüllt werden.

▼B

(2) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine nationale Regulierungsbehörde aufgrund einer Anhörung Betroffener gemäß Artikel 33 entscheiden kann, die Verpflichtungen nach Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht vorzuschreiben, wenn er diese Dienstmerkmale oder vergleichbare Dienste als weithin verfügbar erachtet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe von öffentlichen Münz- und Kartentelefonen mit der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und anderen nationalen Notrufnummern kostenlos und ohne Verwendung eines Zahlungsmittels durchgeführt werden können.

▼M1*Artikel 7***Maßnahmen für behinderte Endnutzer**

(1) Sofern nicht Anforderungen mit gleichwertiger Wirkung nach Kapitel IV festgelegt wurden, ergreifen die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu den in Artikel 4 Absatz 3 und in Artikel 5 genannten Diensten für behinderte Endnutzer sowie deren Erschwinglichkeit mit dem Zugang, den andere Endnutzer erhalten, gleichwertig ist. Die Mitgliedstaaten können die nationalen Regulierungsbehörden verpflichten, den allgemeinen Bedarf und die spezifischen Anforderungen, einschließlich des Umfangs und der konkreten Form solcher spezifischer Maßnahmen für behinderte Endnutzer, einzuschätzen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten besondere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer auch die Wahlmöglichkeit zwischen Betreibern und Diensteanbietern nutzen können, die der Mehrheit der Endnutzer zur Verfügung steht.

(3) Wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen ergreifen, wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die gemäß den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten einschlägigen Normen oder Spezifikationen eingehalten werden.

▼B*Artikel 8***Benennung von Unternehmen**

(1) Die Mitgliedstaaten können ein oder mehrere Unternehmen benennen, die die Erbringung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und — sofern anwendbar — Artikel 9 Absatz 2 gewährleisten, so dass das gesamte Hoheitsgebiet versorgt werden kann. Die Mitgliedstaaten können verschiedene Unternehmen oder Unternehmensgruppen für die Erbringung verschiedener Bestandteile des Universaldienstes und/oder zur Versorgung verschiedener Teile des Hoheitsgebiets benennen.

▼B

(2) Verpflichten die Mitgliedstaaten eines oder mehrere Unternehmen zu Universaldiensten im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon, erfolgt dies unter Anwendung eines effizienten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Benennungsverfahrens, wobei kein Unternehmen von vornherein von der Benennung ausgeschlossen wird. Diese Benennungsverfahren gewährleisten, dass der Universaldienst auf kostengünstige Weise erbracht wird, und können für die Ermittlung der Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 12 herangezogen werden.

▼M1

(3) Beabsichtigt ein gemäß Absatz 1 benanntes Unternehmen die Veräußerung eines wesentlichen Teils oder der Gesamtheit der Anlagen seines Ortsanschlussnetzes an eine gesonderte juristische Person mit anderem Eigentümer, so unterrichtet es davon die nationale Regulierungsbehörde rechtzeitig im Voraus, damit diese die Folgen des beabsichtigten Geschäfts auf die Bereitstellung des Zugangs an einem festen Standort und die Erbringung von Telefondiensten gemäß Artikel 4 abschätzen kann. Die nationale Regulierungsbehörde kann hierfür spezifische Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) festlegen, ändern oder zurückziehen.

▼B*Artikel 9***Erschwinglichkeit der Tarife****▼M1**

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife der Dienste, die gemäß den Artikeln 4 bis 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und entweder von benannten Unternehmen erbracht werden oder auf dem Markt erbracht werden, falls keine Unternehmen für diese Dienste benannt sind, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten verlangen, dass die benannten Unternehmen den Verbrauchern Tarifoptionen oder Tarifbündel anbieten, die von unter üblichen wirtschaftlichen Gegebenheiten gemachten Angeboten abweichen, insbesondere um sicherzustellen, dass einkommensschwache Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen Zugang zu dem Netz gemäß Artikel 4 Absatz 1 haben oder die Dienste, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 und den Artikeln 5, 6 und 7 unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, nutzen können.

▼B

(3) Die Mitgliedstaaten können — über Vorschriften für die Bereitstellung besonderer Tarifoptionen durch die benannten Unternehmen oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen oder der Anwendung geografischer Mittelwerte oder anderer ähnlicher Systeme hinaus — dafür Sorge tragen, dass diejenigen Verbraucher unterstützt werden, die über niedrige Einkommen verfügen oder besondere soziale Bedürfnisse haben.

(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 auferlegt wurden, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten die Anwendung einheitlicher Tarife einschließlich geografischer Mittelwerte im gesamten Hoheitsgebiet oder die Einhaltung von Preisobergrenzen vorschreiben.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass im Falle eines benannten Unternehmens, das zur Bereitstellung besonderer Tarifoptionen, einheitlicher Tarife, einschließlich geografischer Mittelwerte, oder zur Einhaltung von Preisobergrenzen verpflichtet wurde, die Bedingungen vollständig transparent sind und veröffentlicht werden und

▼B

ihre Anwendung gemäß dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung erfolgt. Die nationalen Regulierungsbehörden können verlangen, dass bestimmte Regelungen geändert oder zurückgezogen werden.

*Artikel 10***Ausgabenkontrolle**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen bei der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten, die über die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie in Artikel 9 Absatz 2 genannten Einrichtungen und Dienste hinausgehen, die Bedingungen so festlegen, dass der Teilnehmer nicht für Einrichtungen oder Dienste zu zahlen hat, die nicht notwendig oder für den beantragten Dienst nicht erforderlich sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 und nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, die in Anhang I Teil A aufgeführten besonderen Einrichtungen und Dienste bereitstellen, damit die Teilnehmer ihre Ausgaben überwachen und steuern und so eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden können.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde in der Lage ist, von der Anwendung der Anforderungen des Absatzes 2 im gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon abzusehen, wenn sie die Dienstmerkmale als weithin verfügbar erachtet.

*Artikel 11***Dienstqualität benannter Unternehmen**

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass alle benannten Unternehmen, denen Verpflichtungen nach den Artikeln 4, 5, 6 und 7 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 auferlegt sind, angemessene und aktuelle Informationen über ihre Leistungen bei der Bereitstellung des Universaldienstes veröffentlichen und dabei die in Anhang III dargelegten Parameter, Definitionen und Messverfahren für die Dienstqualität zugrunde legen. Die veröffentlichten Informationen sind auch der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem zusätzliche Qualitätsstandards festlegen, soweit einschlägige Parameter aufgestellt worden sind, um die Leistung der Unternehmen bei der Erbringungen von Diensten für behinderte Endnutzer und Verbraucher zu bewerten. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Informationen über die Leistung der Unternehmen im Zusammenhang mit diesen Parametern ebenfalls veröffentlicht und den nationalen Regulierungsbehörden zugänglich gemacht werden.
- (3) Die nationalen Regulierungsbehörden können darüber hinaus den Inhalt, die Form und die Art der zu veröffentlichenden Informationen festlegen, um sicherzustellen, dass die Endnutzer und Verbraucher Zugang zu umfassenden, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Informationen haben.

▼M1

- (4) Die nationalen Regulierungsbehörden können Leistungsziele für Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen festlegen. Dabei berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten Betroffener, und zwar insbesondere gemäß Artikel 33.

▼B

- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, die Einhaltung dieser Leistungsziele durch die benannten Unternehmen zu überwachen.
- (6) Erfüllt ein Unternehmen über einen längeren Zeitraum die Leistungsziele nicht, können besondere Maßnahmen entsprechend der Richt-

▼B

linie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ⁽¹⁾ getroffen werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können unabhängige Nachprüfungen der Leistungsdaten oder ähnliche Begutachtungen anordnen, für deren Kosten das betreffende Unternehmen aufkommt, um die Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen bereitgestellten Daten zu gewährleisten.

*Artikel 12***Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen**

(1) Wenn nach Auffassung der nationalen Regulierungsbehörden die Bereitstellung des Universaldienstes gemäß den Artikeln 3 bis 10 möglicherweise eine unzumutbare Belastung für die Unternehmen darstellt, die zur Erbringung des Universaldienstes benannt sind, berechnen sie die Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes.

Zu diesem Zweck

- a) berechnet die nationale Regulierungsbehörde die Nettokosten der Universaldienstverpflichtung gemäß Anhang IV Teil A, wobei der den zur Bereitstellung des Universaldienstes benannten Unternehmen entstehende Marktvorteil berücksichtigt wird, oder
- b) wendet die nationale Regulierungsbehörde die nach dem Benennungsverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 ermittelten Nettokosten für die Bereitstellung des Universaldienstes an.

(2) Die zur Berechnung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen nach Absatz 1 Buchstabe a) dienenden Konten und/oder weiteren Informationen sind von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer von den jeweiligen Parteien unabhängigen und von der nationalen Regulierungsbehörde zugelassenen Behörde zu prüfen oder zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kostenberechnung und die Ergebnisse der Prüfung müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

*Artikel 13***Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen**

(1) Wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage der Berechnung der Nettokosten nach Artikel 12 feststellen, dass ein Unternehmen unzumutbar belastet wird, beschließen die Mitgliedstaaten auf Antrag eines benannten Unternehmens,

- a) ein Verfahren einzuführen, mit dem das Unternehmen für die ermittelten Nettokosten unter transparenten Bedingungen aus öffentlichen Mitteln entschädigt wird, und/oder
- b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen unter den Betreibern von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten aufzuteilen.

(2) Wenn die Nettokosten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) aufgeteilt werden, haben die Mitgliedstaaten ein Aufteilungsverfahren einzuführen, das von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer Stelle verwaltet wird, die von den Begünstigten unabhängig ist und von der nationalen Regulierungsbehörde überwacht wird. Es dürfen nur die gemäß Artikel 12 ermittelten Nettokosten der in den Artikeln 3 bis 10 vorgesehenen Verpflichtungen finanziert werden.

(3) Bei einem Aufteilungsverfahren sind die Grundsätze der Transparenz, der geringstmöglichen Marktverfälschung, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit entsprechend den Grundsätzen des Anhangs IV Teil B einzuhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, von

⁽¹⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

▼B

Unternehmen, deren Inlandsumsatz unterhalb einer bestimmten Grenze liegt, keine Beiträge zu erheben.

(4) Die eventuell im Zusammenhang mit der Aufteilung der Kosten von Universaldienstverpflichtungen erhobenen Entgelte müssen unbündelt sein und für jedes Unternehmen gesondert erfasst werden. Solche Entgelte dürfen Unternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mit Kostenteilung keine Dienste erbringen, nicht auferlegt oder von ihnen erhoben werden.

*Artikel 14***Transparenz**

(1) Wird ein Verfahren zur Aufteilung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 13 eingerichtet, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass die Grundsätze für die Kostenteilung und die Einzelheiten des angewendeten Verfahrens öffentlich zugänglich sind.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen vorbehaltlich der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis dafür, dass ein jährlicher Bericht veröffentlicht wird, in dem die berechneten Kosten der Universaldienstverpflichtungen angegeben sind und die Beiträge aller Unternehmen aufgeführt sowie alle etwaigen dem als Universaldienstbetreiber benannten Unternehmen entstehenden Marktvorteile dargelegt werden, soweit ein Fonds eingerichtet wurde und tätig ist.

*Artikel 15***Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes**

(1) Die Kommission überprüft regelmäßig den Umfang des Universaldienstes, insbesondere im Hinblick auf Vorschläge an das Europäische Parlament und den Rat, mit denen bezweckt wird, den Umfang zu ändern oder neu festzulegen. Eine Überprüfung findet erstmals innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre statt.

(2) Die Überprüfung wird anhand der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen vorgenommen, unter anderem unter Berücksichtigung von Mobilität und Übertragungsraten im Zusammenhang mit den von der Mehrzahl der Teilnehmer vorherrschend verwendeten Technologien. Das Überprüfungsverfahren wird gemäß Anhang V durchgeführt. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung vor.

KAPITEL III

▼M1

**REGULIERUNGSMASSNAHMEN IN BEZUG AUF UNTERNEHMEN
MIT BETRÄCHTLICHER MARKTMACHT AUF BESTIMMTEN
ENDKUNDENMÄRKTEN**

▼ B*Artikel 17***Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Unternehmen, die auf einem bestimmten Endnutzermarkt gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft worden sind, geeignete regulatorische Verpflichtungen auferlegen, wenn

- a) eine nationale Regulierungsbehörde aufgrund einer nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) durchgeführten Marktanalyse feststellt, dass auf einem gemäß Artikel 15 derselben Richtlinie ermittelten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht, sowie
- b) die nationale Regulierungsbehörde zu dem Schluss kommt, dass die nach den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) auferlegten Verpflichtungen nicht zur Erreichung der in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) vorgegebenen Ziele führen würden.

▼ B

(2) Die nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen sollen der Art des festgestellten Problems entsprechen und angesichts der Ziele nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verhältnismäßig und gerechtfertigt sein. Zu den auferlegten Verpflichtungen können auch die Anforderungen gehören, dass die Unternehmen keine überhöhten Preise berechnen, den Markteintritt nicht behindern, keine Kampfpreise zur Ausschaltung des Wettbewerbs anwenden, bestimmte Endnutzer nicht unangemessen bevorzugen oder Dienste nicht ungerechtfertigt bündeln. Die nationalen Regulierungsbehörden können diesen Unternehmen geeignete Maßnahmen zur Einhaltung von Obergrenzen bei Endnutzerpreisen, Maßnahmen zur Kontrolle von Einzeltarifen oder Maßnahmen im Hinblick auf kostenorientierte Tarife oder Preise von vergleichbaren Märkten auferlegen, um die Interessen der Endnutzer zu schützen und einen wirksamen Wettbewerb zu fördern.

▼ M1

▼ B

(4) Ist ein Unternehmen verpflichtet, seine Endnutzertarife oder andere endnutzerrelevante Aspekte der Regulierung zu unterwerfen, gewährleisten die nationalen Regulierungsbehörden, dass die erforderlichen und geeigneten Kostenrechnungssysteme eingesetzt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden können das Format und die anzuwendende Berechnungsmethode vorgeben. Die Einhaltung des Kostenrechnungssystems wird durch eine qualifizierte unabhängige Stelle überprüft. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass jährlich eine Erklärung hinsichtlich der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften veröffentlicht wird.

(5) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 wenden die nationalen Regulierungsbehörden in geografischen Märkten oder Nutzermärkten, auf denen sie einen wirksamen Wettbewerb festgestellt haben, keine Verfahren zur Regulierung des Endnutzermarktes nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels an.

▼ M1

▼B

KAPITEL IV

INTERESSEN UND RECHTE DER ENDNUTZER

▼M1*Artikel 20***Verträge**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher und andere Endnutzer, die dies verlangen, bei der Anmeldung zu Diensten, die die Verbindung mit einem öffentlichen Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten bereitstellen, Anspruch auf einen Vertrag mit dem Unternehmen oder den Unternehmen haben, die derartige Dienste und/oder Verbindungen bereitstellen. In diesem Vertrag ist in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form mindestens Folgendes aufzuführen:

- a) Name und Anschrift des Unternehmens;
- b) die angebotenen Dienste, darunter insbesondere
 - Informationen darüber, ob Zugang zu Notdiensten mit Angaben zum Anruferstandort besteht oder nicht, und über alle Beschränkungen von Notdiensten nach Artikel 26;
 - Informationen über alle weiteren Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit sie nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;
 - angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität, einschließlich der Frist bis zum erstmaligen Anschluss sowie gegebenenfalls anderer von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegter Parameter für die Dienstqualität;
 - Information über alle vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität;
 - die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;
 - alle vom Anbieter auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen;
- c) wenn eine Verpflichtung nach Artikel 25 besteht, die Entscheidung des Teilnehmers, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen oder nicht, und die betreffenden Daten;
- d) Einzelheiten über Preise und Tarife, einschließlich der Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können, der angebotenen Zahlungsmodalitäten und der durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede;
- e) die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich
 - der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;
 - der Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen;

▼ **M1**

- der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen;
- f) etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;
- g) die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 34;
- h) die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, dass der Vertrag auch die von den zuständigen öffentlichen Behörden gegebenenfalls zu diesem Zweck bereitgestellten Informationen nach Artikel 21 Absatz 4 über die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte und über die Möglichkeiten des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten enthält, die für den angebotenen Dienst von Bedeutung sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Teilnehmer das Recht haben, bei der Bekanntgabe von Änderungen der Vertragsbedingungen, die von den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, vorgeschlagen werden, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen. Den Teilnehmern werden diese Änderungen mit ausreichender Frist, und zwar mindestens einen Monat zuvor, angezeigt; gleichzeitig werden sie über ihr Recht unterrichtet, den Vertrag ohne Zahlung von Vertragsstrafen zu widerrufen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht annehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden das Format für diese Mitteilungen vorgeben können.

*Artikel 21***Transparenz und Veröffentlichung von Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, dazu verpflichten können, transparente, vergleichbare, ausreichende und aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife, über die bei Vertragskündigung anfallenden Gebühren und über Standardbedingungen für den Zugang zu den von ihnen für Endnutzer und Verbraucher bereitgestellten Diensten und deren Nutzung gemäß Anhang II zu veröffentlichen. Diese Informationen sind in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu veröffentlichen. Die nationalen Regulierungsbehörden können hinsichtlich der Form, in der diese Informationen zu veröffentlichen sind, weitere Anforderungen festlegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen, beispielsweise durch interaktive Führer oder ähnliche Techniken, um Endnutzer sowie Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Bewertung der Kosten alternativer Anwendungen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, solche Führer oder Techniken selbst oder über Dritte bereitzustellen, wenn diese auf dem Markt nicht kostenlos oder zu einem angemessenen Preis zur Verfügung stehen. Dritten wird das Recht eingeräumt, die Informationen, die von Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, veröffentlicht werden, zum Zwecke des Verkaufs oder der Bereitstellung solcher interaktiven Führer oder vergleichbarer Techniken kostenlos zu nutzen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunika-

▼ M1

tionsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verpflichten können, unter anderem

- a) bei Nummern oder Diensten, für die eine besondere Preisgestaltung gilt, den Teilnehmern die dafür geltenden Tarife anzugeben; für einzelne Kategorien von Diensten können die nationalen Regulierungsbehörden verlangen, dass diese Informationen unmittelbar vor Herstellung der Verbindung bereitgestellt werden;
- b) die Teilnehmer über jede Änderung des Zugangs zu Notdiensten oder der Angaben zum Anruferstandort bei dem Dienst, bei dem sie angemeldet sind, zu informieren;
- c) die Teilnehmer über jede Änderung der Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu und/oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen, soweit derartige Einschränkungen nach nationalem Recht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, zu unterrichten;
- d) Informationen über alle vom Betreiber zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, und über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität bereitzustellen;
- e) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) die Teilnehmer über ihr Recht auf eine Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis und über die Art der betreffenden Daten zu unterrichten sowie
- f) behinderte Teilnehmer regelmäßig über Einzelheiten von für sie bestimmten Produkten und Diensten zu unterrichten.

Falls dies als zweckdienlich erachtet wird, können die nationalen Regulierungsbehörden vor der Auferlegung von Verpflichtungen Selbst- oder Koregulierungsmaßnahmen fördern.

(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 3 genannten Unternehmen erforderlichenfalls Informationen von öffentlichem Interesse kostenlos über dieselben Hilfsmittel, über die sie gewöhnlich mit Teilnehmern kommunizieren, an bestehende und neue Teilnehmer weitergeben. Die betreffenden Informationen werden in einem solchen Fall von den zuständigen öffentlichen Behörden in einem standardisierten Format geliefert und erstrecken sich unter anderem auf folgende Themen:

- a) die häufigsten Formen einer Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste für unrechtmäßige Handlungen oder die Verbreitung schädlicher Inhalte, insbesondere wenn dadurch die Achtung der Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden kann, einschließlich Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und ihre rechtlichen Folgen sowie
- b) Mittel des Schutzes vor einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit, der Privatsphäre und personenbezogener Daten bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste.

*Artikel 22***Dienstqualität**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden — nach Berücksichtigung der Ansichten der relevanten Interessengruppen — Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, zur Veröffentlichung vergleichbarer, angemessener und aktueller Endnutzerinformationen über die Qualität ihrer Dienste sowie über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit beim Zugang für behinderte Endnutzer getroffenen Maßnahmen verpflichten können. Die genannten Informa-

▼ M1

tionen sind auf Aufforderung vor ihrer Veröffentlichung der nationalen Regulierungsbehörde vorzulegen.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden können unter anderem die zu erfassenden Parameter für die Dienstqualität und Inhalt, Form und Art der zu veröffentlichenden Angaben einschließlich etwaiger Qualitätszertifizierungsmechanismen vorschreiben, um sicherzustellen, dass die Endnutzer einschließlich behinderter Endnutzer Zugang zu umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen und benutzerfreundlichen Informationen haben. Gegebenenfalls können die in Anhang III aufgeführten Parameter, Definitionen und Messverfahren verwendet werden.

(3) Um eine Verschlechterung der Dienste und eine Behinderung oder Verlangsamung des Datenverkehrs in den Netzen zu verhindern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sind, Mindestanforderungen an die Dienstqualität der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen, festzulegen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission rechtzeitig vor der Festlegung solcher Anforderungen eine Zusammenfassung der Gründe für ein Tätigwerden, der geplanten Anforderungen und der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Diese Informationen werden auch dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) übermittelt. Die Kommission kann hierzu nach Prüfung der Informationen Kommentare oder Empfehlungen abgeben, insbesondere um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anforderungen das ordnungsmäßige Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Kommentaren oder Empfehlungen der Kommission weitestgehend Rechnung, wenn sie die Anforderungen beschließen.

*Artikel 23***Verfügbarkeit von Diensten**

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die möglichst vollständige Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Telefondienste, die über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt werden, bei einem Vollaussfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste erbringen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen Erreichbarkeit der Notdienste treffen.

*Artikel 23a***Gewährleistung der Gleichwertigkeit hinsichtlich des Zugangs und der Wahlmöglichkeiten für behinderte Endnutzer**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die zuständigen nationalen Behörden in die Lage, erforderlichenfalls genaue Anforderungen festzulegen, die von den Unternehmen, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste erbringen, erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass behinderte Endnutzer

- a) Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten erhalten, der dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist, sowie
- b) die Auswahl an Unternehmen und Diensten, die der Mehrheit der Endnutzer offen steht, nutzen können.

(2) Um besondere Vorkehrungen für behinderte Endnutzer treffen und umsetzen zu können, fördern die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von Endeinrichtungen, die die erforderlichen Dienstmerkmale und Funktionen enthalten.

▼ B*Artikel 24***Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte**

Die Mitgliedstaaten stellen die Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte gemäß Anhang VI sicher.

*Artikel 25***► M1 Telefonische Teilnehmersuchdienste ◀****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Teilnehmer von öffentlich zugänglichen Telefondiensten das Recht auf einen Eintrag in das öffentlich verfügbare Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und darauf haben, dass ihre Daten den Anbietern von Teilnehmersuchdiensten und/oder Teilnehmerverzeichnissen gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden.

▼ B

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die Teilnehmern Telefonnummern zuweisen, allen zumutbaren Anträgen, die relevanten Informationen zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Suchdiensten und Teilnehmerverzeichnissen in einem vereinbarten Format und zu gerechten, objektiven, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen, entsprechen.

▼ M1

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer, denen ein öffentlich zugänglicher Telefondienst bereitgestellt wird, Zugang zu Teilnehmersuchdiensten haben. Die nationalen Regulierungsbehörden können Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, für die Bereitstellung von Teilnehmersuchdiensten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) Verpflichtungen und Bedingungen auferlegen. Solche Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, gleichwertig, nichtdiskriminierend und transparent sein.

(4) Die Mitgliedstaaten halten keine rechtlichen Beschränkungen aufrecht, die Endnutzer in einem Mitgliedstaat daran hindern, per Sprachtelefonanruf oder SMS unmittelbar auf Teilnehmersuchdienste in einem anderen Mitgliedstaat zuzugreifen, und ergreifen Maßnahmen, um diesen Zugang gemäß Artikel 28 sicherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere des Artikels 12 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

*Artikel 26***Notrufdienste und einheitliche europäische Notrufnummer**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Endnutzer der in Absatz 2 aufgeführten Dienste, einschließlich der Nutzer öffentlicher Münz- und Kartentelefone gebührenfrei Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 und unter etwaigen nationalen Notrufnummern, die von den Mitgliedstaaten vorgegeben sind, durchführen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den nationalen Regulierungsbehörden, den Notdiensten und Anbietern sicher, dass Unternehmen, die einen elektronischen Kommunikationsdienst für das Führen ausgehender Inlandsgespräche zu einer oder mehreren Nummern eines nationalen Telefonnummernplans bereitstellen, auch den Zugang zu Notdiensten gewährleisten.

▼ **M1**

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Notrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 angemessen entgegengenommen und auf eine Weise bearbeitet werden, die der nationalen Rettungsdienstorganisation am besten angepasst ist. Diese Anrufe müssen mindestens genauso zügig und effektiv bearbeitet werden wie Anrufe bei anderen nationalen Notrufnummern, soweit solche weiterhin verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Die Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass behinderte Endnutzer auch bei Reisen in andere Mitgliedstaaten Zugang zu Notrufdiensten erhalten können, werden so weit wie möglich auf die gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten europäischen Normen oder Spezifikationen gestützt; durch diese Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, zusätzliche Anforderungen festzulegen, mit denen die in diesem Artikel dargelegten Ziele erreicht werden sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betreffenden Unternehmen den die Notrufe bearbeitenden Stellen unmittelbar nach Eingang des Anrufs bei diesen Stellen gebührenfrei Informationen zum Anruferstandort übermitteln. Dies gilt für alle Anrufe unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung auf Anrufe bei nationalen Notrufnummern ausdehnen. Die zuständigen Regulierungsbehörden legen Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zum Anruferstandort fest.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Bürger angemessen über Bestehen und Nutzung der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 informiert werden, und zwar insbesondere durch Initiativen, die sich besonders an Personen richten, die zwischen den Mitgliedstaaten reisen.

(7) Zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Notruf 112 in den Mitgliedstaaten kann die Kommission nach Konsultation des GEREK technische Durchführungsmaßnahmen erlassen. Diese technischen Durchführungsmaßnahmen werden jedoch unbeschadet der Organisation der Notrufdienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

*Artikel 27***Europäische Telefonvorwahlen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorwahl 00 die Standardvorwahl für Auslandsverbindungen ist. Besondere Regelungen für Verbindungen zwischen benachbarten Orten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten können eingerichtet oder beibehalten werden. Die Endnutzer in den betreffenden Orten sind umfassend über entsprechende Regelungen zu informieren.

(2) Eine Rechtsperson, die ihren Sitz in der Gemeinschaft hat und von der Kommission benannt wird, besitzt die alleinige Zuständigkeit für die Verwaltung, einschließlich Nummernzuweisung, des europäischen Telefonnummernraums (ETNS) und die Werbung für ihn. Die Kommission erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste mit der Möglichkeit des Auslandsanrufs bereitstellen, alle Anrufe in den und aus dem ETNS zu

▼ **M1**

Preisen abwickeln, die den jeweils geltenden Höchstpreisen für Anrufe in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten vergleichbar sind.

*Artikel 27a***Einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert einschließlich der Hotline für vermisste Kinder**

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die besonderen Rufnummern in dem mit „116“ beginnenden Nummernbereich, der in der Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert⁽¹⁾ benannt wurde. Sie fördern in ihrem Hoheitsgebiet die Bereitstellung von Diensten, für die diese Nummern reserviert sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endnutzer mit Behinderungen im größten möglichen Umfang Zugang zu Diensten, die in dem mit „116“ beginnenden Nummernbereich angeboten werden, erhalten. Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu diesen Diensten für Endnutzer mit Behinderungen auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten werden unter Einhaltung der aufgrund von Artikel 17 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) veröffentlichten Normen oder Spezifikationen erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bürger angemessen über die Existenz und die Nutzung der in den mit „116“ beginnenden Nummernbereichen angebotenen Dienste informiert werden, insbesondere durch gezielte Maßnahmen für die in andere Mitgliedstaaten reisenden Personen.

(4) Neben den für die Gesamtheit der mit „116“ beginnenden Nummernbereiche geltenden Maßnahmen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 unternehmen die Mitgliedstaaten alle Anstrengung, um den Bürgern den Zugang zu einer Hotline für vermisste Kinder zu gewährleisten. Diese Hotline ist unter der Rufnummer 116000 erreichbar.

(5) Um die wirksame Umsetzung des mit „116“ beginnenden Nummernbereichs und insbesondere der Hotline 116000 für vermisste Kinder in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, einschließlich des Zugangs für Endnutzer mit Behinderungen auf Reisen in anderen Mitgliedstaaten, kann die Kommission nach Konsultation des GEREK technische Durchführungsmaßnahmen erlassen. Diese technischen Durchführungsmaßnahmen werden jedoch unbeschadet der Organisation dieser Dienste erlassen und haben keine Auswirkungen auf diese Organisation, die im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten bleibt.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

*Artikel 28***Zugang zu Rufnummern und Diensten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen nationalen Behörden im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, sofern der angerufene Teilnehmer nicht Anrufe aus bestimmten geografischen Gebieten aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt hat, alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass:

- a) die Endnutzer in der Lage sind, Dienste unter Verwendung geografisch nicht gebundener Nummern in der Gemeinschaft zu erreichen und zu nutzen sowie
- b) die Endnutzer in der Lage sind, unabhängig von der vom Betreiber verwendeten Technologie und der von ihm genutzten Geräte alle in

⁽¹⁾ ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30.

▼ M1

der Gemeinschaft bestehenden Rufnummern, einschließlich der Nummern in den nationalen Rufnummernplänen der Mitgliedstaaten, der Nummern aus dem ETNS sowie universeller internationaler gebührenfreier Rufnummern (UIFN) zu erreichen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden von den Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, verlangen können, dass sie den Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall sperren, soweit dies wegen Betrugs oder Missbrauchs gerechtfertigt ist, und dass die zuständigen Behörden ferner verlangen können, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in diesen Fällen die entsprechenden Zusammenschaltungs- oder sonstigen Dienstentgelte einbehalten.

▼ B*Artikel 29***Bereitstellung zusätzlicher Dienstmerkmale****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet von Artikel 10 Absatz 2 sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden alle Unternehmen, die öffentlich zugängliche Telefondienste und/oder den Zugang zu öffentlichen Kommunikationsnetzen bereitstellen, verpflichten können, den Endnutzern alle oder einen Teil der in Anhang I Teil B aufgeführten zusätzlichen Dienstmerkmale, vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit und der Wirtschaftlichkeit, sowie alle oder einen Teil der in Anhang I Teil A aufgeführten zusätzlichen Dienstmerkmale zur Verfügung zu stellen.

▼ B

(2) Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, dass Absatz 1 in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon nicht anzuwenden ist, wenn er unter Berücksichtigung der Ansichten der Betroffenen zu der Auffassung gelangt ist, dass in ausreichendem Umfang Zugang zu diesen Dienstmerkmalen besteht.

▼ M1*Artikel 30***Erleichterung des Anbieterwechsels**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Telefonnummernplan, die dies beantragen, ihre Nummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst bereitstellt, gemäß den Bestimmungen des Anhangs I Teil C beibehalten können.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen dafür, dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Nummernübertragbarkeit zwischen den Betreibern und/oder Diensteanbietern berechnet werden, kostenorientiert sind und etwaige direkte Gebühren für die Teilnehmer diese nicht abschrecken, einen Anbieterwechsel vorzunehmen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden schreiben Endnutzertarife für die Nummernübertragung nicht auf eine Weise vor, die den Wettbewerb verfälscht, etwa durch Festlegung besonderer oder gemeinsamer Endnutzertarife.

(4) Die Übertragung von Rufnummern und deren anschließende Aktivierung erfolgt so schnell wie möglich. Für Teilnehmer, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf ein anderes Unternehmen geschlossen haben, wird die Rufnummer in jedem Fall innerhalb eines Arbeitstags aktiviert.

▼ M1

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 können die zuständigen nationalen Behörden unter Berücksichtigung des nationalen Vertragsrechts, der technischen Entwicklung und der Notwendigkeit, dem Teilnehmer die Kontinuität der Dienstleistung zu gewährleisten, das Globalverfahren für die Übertragung von Rufnummern festlegen. In keinem Falle darf während des Übertragungsverfahrens der Dienst länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden. Die zuständigen nationalen Behörden berücksichtigen darüber hinaus erforderlichenfalls auch Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Teilnehmer während des gesamten Übertragungsverfahrens geschützt sind und nicht gegen ihren Willen auf einen anderen Anbieter umgestellt werden.

Die Mitgliederstaaten stellen sicher, dass geeignete Sanktionen gegen Unternehmen vorgesehen werden, einschließlich der Pflicht, Teilnehmer zu entschädigen, wenn sich die Übertragung der Rufnummer verzögert oder die Übertragung durch sie oder in ihrem Auftrag missbraucht wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen, keine anfängliche Mindestvertragslaufzeit beinhalten, die 24 Monate überschreitet. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Unternehmen den Nutzern die Möglichkeit anbieten, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abzuschließen.

(6) Unbeschadet etwaiger Mindestvertragslaufzeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung für die Verbraucher nicht als negativer Anreiz für einen Anbieterwechsel wirken.

▼ B*Artikel 31***Übertragungspflichten****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernseh Rundfunkkanäle und ergänzender, insbesondere zugangserleichterter Dienste, die behinderten Endnutzern einen angemessenen Zugang ermöglichen, den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und Fernseh Rundfunkkanälen genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und Fernseh Rundfunkkanälen nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung der von den einzelnen Mitgliedstaaten ausdrücklich festgelegten Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind, und sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Pflichten nach Unterabsatz 1 spätestens ein Jahr nach dem 25. Mai 2011, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat hat eine solche Überprüfung innerhalb der beiden vorangegangenen Jahre vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten regelmäßig.

▼ B

(2) Weder Absatz 1 dieses Artikels noch Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) beeinträchtigt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in Bezug auf die nach diesem Artikel auferlegten Verpflichtungen gegebenenfalls ein angemessenes Entgelt festzulegen; dabei ist zu gewährleisten, dass bei vergleichbaren Gegebenheiten keine Diskriminierung hinsichtlich der Behandlung der Unternehmen erfolgt, die elektronische Kommunikationsnetze betreiben. Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Erhebung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt.

▼ B

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 32***Zusätzliche Pflichtdienste**

Die Mitgliedstaaten können — zusätzlich zu den Diensten im Rahmen der Universaldienstverpflichtungen nach Kapitel II — nach eigenem Ermessen weitere Dienste in ihrem Hoheitsgebiet öffentlich zugänglich machen, ohne dass in einem solchen Fall jedoch ein Entschädigungsverfahren mit Beteiligung bestimmter Unternehmen vorgeschrieben werden darf.

*Artikel 33***Anhörung Betroffener****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern (insbesondere auch von behinderten Verbrauchern), Herstellern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen berücksichtigen, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn sie beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden einen Konsultationsmechanismus einrichten, mit dem gewährleistet wird, dass in ihren Entscheidungen in allen mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängenden Fragen die Interessen der Verbraucher bei der elektronischen Kommunikation gebührend berücksichtigt werden.

▼ B

(2) Die Betroffenen können unter Leitung der nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls Verfahren entwickeln, in die Verbraucher, Nutzergruppen und Diensteanbieter eingebunden werden, um die allgemeine Qualität der Dienstleistung zu verbessern, indem unter anderem Verhaltenskodizes und Betriebsstandards entwickelt und überwacht werden.

▼ M1

(3) Unbeschadet der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden nationalen Vorschriften zur Förderung kultur- und medienpolitischer Ziele wie etwa der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des Medienpluralismus können die nationalen Regulierungsbehörden und andere zuständige Behörden die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und/oder -dienste bereitstellen, und den Sektoren, die an der Unterstützung rechtmäßiger Inhalte im Rahmen elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste interessiert sind, fördern. Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf die Abstimmung der nach Artikel 21 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 bereitzustellenden Informationen von öffentlichem Interesse erstrecken.

▼ B*Artikel 34***Außergerichtliche Streitbeilegung****▼ M1**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass transparente, nichtdiskriminierende, einfache und kostengünstige außergerichtliche Verfahren

▼ M1

zur Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zwischen Verbrauchern und Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, in Bezug auf die Bedingungen und/oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung solcher Netze und/oder Dienste zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen; sie können gegebenenfalls ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem einführen. Diese Verfahren ermöglichen eine unparteiische Streitbeilegung und entziehen dem Verbraucher nicht seinen Rechtsschutz nach nationalem Recht. Die Mitgliedstaaten können diese Verpflichtungen auf Streitfälle ausweiten, an denen andere Endnutzer beteiligt sind.

▼ B

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften die Einrichtung von Beschwerdestellen und Online-Diensten auf der geeigneten Gebietsebene nicht beeinträchtigen, um den Zugang zur Streitbeilegung für Verbraucher und Endnutzer zu ermöglichen.

(3) Bei Streitfällen, die Beteiligte in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen, koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen im Hinblick auf die Beilegung.

(4) Dieser Artikel lässt einzelstaatliche gerichtliche Verfahren unberührt.

▼ M1*Artikel 35***Anpassung der Anhänge**

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der genannten Richtlinie und zur Anpassung der Anhänge I, II, III und VI an technische Entwicklungen oder Veränderungen der Marktnachfrage werden von der Kommission nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

▼ B*Artikel 36***Notifizierung, Überwachung und Überprüfung**

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden teilen der Kommission spätestens zu dem in Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt für den Beginn der Anwendung dieser Richtlinie und nach späteren Änderungen unverzüglich die Namen der Unternehmen mit, denen Universaldienstverpflichtungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 auferlegt wurden.

Die Kommission stellt diese Informationen in einer leicht zugänglichen Form bereit und leitet sie gegebenenfalls an den in Artikel 37 genannten Kommunikationsausschuss weiter.

▼ M1

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden melden der Kommission die Universaldienstverpflichtungen, die Unternehmen, die als Erbringer von Universaldiensten benannt wurden, auferlegt wurden. Etwaige Änderungen dieser Verpflichtungen oder der von den Vorschriften dieser Richtlinie betroffenen Unternehmen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

▼ B

(3) Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig darüber Bericht, erstmals spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Anwendung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2. Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission die dazu notwendigen Informationen.

▼ M1*Artikel 37***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 22 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

▼ B*Artikel 38***Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 24. Juli 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- Sie wenden diese Vorschriften ab dem 25. Juli 2003 an.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie aller nachträglichen Änderungen der Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 39***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 40***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M1

ANHANG I

**BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNGEN UND DIENSTE GEMÄSS
ARTIKEL 10 (AUSGABENKONTROLLE), ARTIKEL 29
(ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE) UND ARTIKEL 30
(ERLEICHTERUNG DES ANBIETERWECHSELS)**

Teil A: Einrichtungen und Dienste gemäß Artikel 10

a) *Einzelverbindungsachweis*

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden vorbehaltlich der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre festlegen können, inwieweit Einzelverbindungsachweise Angaben zu enthalten haben, die den Teilnehmern von den Unternehmen kostenlos bereitzustellen sind, damit die Verbraucher

- i) die bei der Nutzung des öffentlichen Kommunikationsnetzes an einem festen Standort und damit zusammenhängender öffentlich zugänglicher Telefondienste angefallenen Entgelte überprüfen und kontrollieren können und
- ii) ihren Verbrauch und ihre Ausgaben angemessen überwachen und auf diese Weise ihre Telefonkosten angemessen steuern können.

Gegebenenfalls können den Teilnehmern zusätzliche Angaben zu angemessenen Entgelten oder kostenlos bereitgestellt werden.

Anrufe, die für den anrufenden Teilnehmer gebührenfrei sind, einschließlich Anrufe bei Notruf- und Beratungsstellen, werden im Einzelverbindungsachweis des anrufenden Teilnehmers nicht aufgeführt.

b) *Selektive Sperre abgehender Verbindungen oder von Premium-SMS oder -MMS oder, soweit technisch möglich, anderer Arten ähnlicher Anwendungen, ohne Entgelt*

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer auf Antrag bei dem benannten Unternehmen, das Telefondienste anbietet, abgehende Verbindungen oder Premium-SMS oder -MMS (SMS bzw. MMS mit erhöhtem Tarif) oder andere Arten ähnlicher Anwendungen bestimmter Arten oder bestimmte Arten von Nummern kostenlos sperren kann.

c) *Vorauszahlung*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, den Verbrauchern Möglichkeiten zur Bezahlung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz und der Nutzung öffentlich zugänglicher Telefondienste auf Vorauszahlungsbasis bereitzustellen.

d) *Spreizung der Anschlussentgelte*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden benannten Unternehmen vorschreiben können, Verbrauchern einen Anschluss an das öffentliche Kommunikationsnetz auf der Grundlage zeitlich gestreckter Zahlungen zu gewähren.

e) *Zahlungsverzug*

Die Mitgliedstaaten genehmigen besondere Maßnahmen — die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen und veröffentlicht werden müssen — für den Fall der Nichtzahlung von Rechnungen, die von Unternehmen ausgestellt worden sind. Durch diese Maßnahmen soll gewährleistet werden, dass der Teilnehmer rechtzeitig und angemessen auf eine bevorstehende Unterbrechung des Dienstes oder Trennung vom Netz hingewiesen wird. Außer in Fällen von Betrug oder wiederholter verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung wird damit außerdem sichergestellt, dass eine Dienstunterbrechung, soweit dies technisch möglich ist, auf den betreffenden Dienst beschränkt wird. Die Trennung vom Netz aufgrund nicht beglichener Rechnungen sollte erst erfolgen, nachdem dies dem Teilnehmer rechtzeitig angekündigt wurde. Die Mitgliedstaaten können vor der endgültigen Trennung vom Netz einen Zeitraum mit eingeschränktem Dienst zulassen, während dessen Verbindungen

▼ M1

erlaubt sind, bei denen für den Teilnehmer keine Gebühren anfallen (z. B. Notrufe unter der Nummer 112).

f) *Tarifberatung*

Eine Einrichtung, mit der der Teilnehmer vom Unternehmen Informationen über etwaige preisgünstigere alternative Tarife anfordern kann.

g) *Kostenkontrolle*

Eine Einrichtung, mit der Unternehmen andere Möglichkeiten anbieten — wenn diese Möglichkeiten durch die nationalen Regulierungsbehörden als geeignet festgestellt wurden —, um die Kosten öffentlich zugänglicher Telefondienste zu kontrollieren, einschließlich unentgeltlicher Warnhinweise für die Verbraucher im Falle eines anormalen oder übermäßigen Verbraucherverhaltens.

Teil B: Dienstmerkmale gemäß Artikel 29a) *Tonwahl oder Mehrfrequenzwahlverfahren (MFW)*

Das öffentliche Kommunikationsnetz und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste unterstützen die Nutzung von Mehrfrequenztönen gemäß der Definition in ETSI ETR 207 für die Ende-zu-Ende-Signalisierung im gesamten Netz sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten.

b) *Anzeige der Rufnummer des Anrufers*

Die Rufnummer des Anrufers wird dem Angerufenen vor Annahme des Gesprächs angezeigt.

Dieses Dienstmerkmal sollte gemäß den einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, insbesondere der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), bereitgestellt werden.

Soweit technisch möglich, stellen die Betreiber Daten und Signale zur Verfügung, um eine leichtere Bereitstellung der Anruferidentifizierung und der Mehrfrequenzwahl über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg zu ermöglichen.

Teil C: Umsetzung der Vorschriften zur Nummernübertragbarkeit gemäß Artikel 30

Die Anforderung, dass alle Teilnehmer mit Nummern aus dem nationalen Nummerierungsplan ihre Rufnummer(n) unabhängig vom Unternehmen, das den Dienst anbietet, auf Antrag beibehalten können, gilt

- a) im Fall geografisch gebundener Nummern an einem bestimmten Standort und
- b) im Fall geografisch nicht gebundener Nummern an jedem Standort.

Dieser Teil gilt nicht für die Übertragung von Nummern zwischen Netzen, die Dienste an festen Standorten erbringen, und Mobilfunknetzen.

▼ **M1***ANHANG II***GEMÄSS ARTIKEL 21 ZU VERÖFFENTLICHENDE INFORMATIONEN****(TRANSPARENZ UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN)**

Die nationale Regulierungsbehörde stellt sicher, dass die in diesem Anhang genannten Angaben gemäß Artikel 21 veröffentlicht werden. Die nationalen Regulierungsbehörden entscheiden, welche Informationen von Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen, veröffentlicht werden müssen und welche Informationen von der nationalen Regulierungsbehörde selbst veröffentlicht werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher in voller Sachkenntnis eine Wahl treffen können.

1. Name und Anschrift der Unternehmen

Namen und Anschriften des Hauptsitzes der Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze und/oder öffentlich zugängliche Telefondienste bereitstellen.
2. Beschreibung der angebotenen Dienste
 - 2.1. Umfang der angebotenen Dienste
 - 2.2. Standardtarife mit Angabe der angebotenen Dienste und des Inhalts jeder Tarifposition (z. B. Zugangsentgelte, Nutzungsentgelte jeder Art und Wartungsentgelte), einschließlich Angaben zu Standardabschlägen und besonderen sowie zielgruppenspezifischen Tarifen und Zusatzentgelten sowie Kosten für Endeinrichtungen.
 - 2.3. Entschädigungs-/Erstattungsregelungen einschließlich Einzelangaben zu praktizierten Entschädigungs-/Erstattungsregelungen.
 - 2.4. Art der angebotenen Wartungsdienste.
 - 2.5. Allgemeine Vertragsbedingungen einschließlich etwaiger Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsbedingungen sowie Verfahren und direkte Entgelte im Zusammenhang mit der Übertragung von Rufnummern oder gegebenenfalls anderen Kennungen.
3. Verfahren zur Streitbeilegung, einschließlich der vom Unternehmen bereitgestellten Verfahren.
4. Informationen über die Rechte hinsichtlich des Universaldienstes, einschließlich gegebenenfalls der in Anhang I genannten Einrichtungen und Dienste.

▼ **M1***ANHANG III***PARAMETER FÜR DIE DIENSTQUALITÄT****Parameter, definitionen und messverfahren für die dienstqualität gemäss den artikeln 11 und 22**

Für Unternehmen, die den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitstellen

PARAMETER (Anmerkung 1)	DEFINITION	MESSVERFAHREN
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Anschlusses	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Fehlerquote pro Anschlussleitung	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Fehlerbehebungszeit	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057

Für Unternehmen, die einen öffentlich zugänglichen Telefondienst bereitstellen

Verbindungsaufbauzeit (Anmerkung 2)	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Antwortzeiten bei Verzeichnissauskunftsdiensten	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Anteil der funktionsfähigen öffentlichen Münz- und Kartentelefone	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Beschwerden über Abrechnungsfehler	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057
Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus (Anmerkung 2)	ETSI EG 202 057	ETSI EG 202 057

ETSI EG 202 057-1, Version 1.3.1 (Juli 2008)

Anmerkung 1

Die Parameter sollen eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene ermöglichen (d. h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik — NUTS).

Anmerkung 2

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für diese beiden Leistungsparameter keine aktuellen Daten bereitgehalten werden müssen, wenn die Leistung in diesen beiden Bereichen nachweislich zufrieden stellend ist.



ANHANG IV

BERECHNUNG ETWAIGER NETTOKOSTEN DER UNIVERSALDIENSTVERPFLICHTUNGEN UND SCHAFFUNG EINES VERFAHRENS ZUR KOSTENANLASTUNG ODER KOSTENTEILUNG GEMÄSS DEN ARTIKELN 12 UND 13

Teil A: Berechnung der Nettokosten

Universaldienstverpflichtungen beziehen sich auf diejenigen Verpflichtungen, die einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat auferlegt werden und die Bereitstellung eines Netzes sowie die Erbringung von Diensten in einem bestimmten räumlichen Gebiet betreffen, gegebenenfalls einschließlich Durchschnittspreisen in diesem räumlichen Gebiet für die Erbringung des Dienstes oder einschließlich der Bereitstellung bestimmter Tarifoptionen für einkommensschwache Verbraucher oder für Verbraucher mit besonderen sozialen Bedürfnissen.

Die nationalen Regulierungsbehörden ziehen alle Mittel in Erwägung, um (benannten und nicht benannten) Unternehmen angemessene Anreize zu geben, die Universaldienstverpflichtungen auf kosteneffiziente Weise zu erfüllen. Bei der Berechnung sind die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen als Differenz zwischen den Nettokosten eines benannten Unternehmens für den Betrieb unter Einhaltung der Universaldienstverpflichtungen und den Nettokosten für den Betrieb ohne Universaldienstverpflichtungen zu ermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob das Netz in einem bestimmten Mitgliedstaat voll ausgebaut ist oder sich noch im Ausbau befindet. Die Kosten, die ein benanntes Unternehmen vermieden hätte, wenn die Universaldienstverpflichtungen nicht bestanden hätten, sind ordnungsgemäß zu ermitteln. Bei der Nettokostenberechnung sollten die Vorteile für den Universaldienstbetreiber, einschließlich der immateriellen Vorteile, berücksichtigt werden.

Den Berechnungen sind die Kosten zugrunde zu legen, die Folgendem zurechenbar sind:

- i) den Bestandteilen der ermittelten Dienste, die nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards erbracht werden können.

Zu dieser Kategorie können Dienstbestandteile wie der Zugang zu Notrufdiensten, die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung bestimmter Dienste oder Bereitstellung von Geräten für Behinderte usw. gehören;

- ii) besonderen Endnutzern oder Gruppen von Endnutzern, die in Anbetracht der Kosten für die Bereitstellung des besonderen Netzes und der besonderen Dienste, der erwirtschafteten Erträge und einer vom Mitgliedstaat möglicherweise auferlegten räumlichen Durchschnittsbildung bei den Preisen nur mit Verlust oder in einer Kostensituation außerhalb normaler wirtschaftlicher Standards bedient werden können.

Zu dieser Kategorie gehören diejenigen Endnutzer oder Gruppen von Endnutzern, die von einem gewinnorientierten Unternehmen ohne Verpflichtung zur Erbringung eines Universaldienstes nicht bedient würden.

Die Berechnung der Nettokosten bestimmter Aspekte der Universaldienstverpflichtungen erfolgt getrennt und auf eine Weise, bei der eine Doppelzählung mittelbarer oder unmittelbarer Vorteile und Kosten vermieden wird. Die gesamten Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen für ein Unternehmen sind als Summe der Nettokosten zu berechnen, die sich aus den speziellen Bestandteilen der Universaldienstverpflichtungen ergeben, wobei alle immateriellen Vorteile zu berücksichtigen sind. Die nationale Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Nettokosten verantwortlich.

Teil B: Anlastung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen

Bei der Anlastung oder Finanzierung etwaiger Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen ist ein Ausgleich für Dienste von benannten Unternehmen mit Universaldienstverpflichtungen zu leisten, die diese unter nichtkommerziellen Bedingungen erbringen. Da ein solcher Ausgleich Mittelübertragungen umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies bedeutet, dass die Übertragungen zur geringst möglichen Verfälschung des Wettbewerbs und der Nutzernachfrage führen.

▼B

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 sollte eine Kostenteilungsregelung auf Fondsbasis ein transparentes und neutrales Verfahren für die Erhebung von Beiträgen verwenden, das die Gefahr einer doppelten Erhebung von Beiträgen sowohl auf Inputs als auch auf Outputs von Unternehmen vermeidet.

Die unabhängige Stelle, die den Fonds verwaltet, ist für den Einzug der Beiträge von Unternehmen verantwortlich, die zur Deckung der Nettokosten von Universaldienstverpflichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat als beitragspflichtig eingestuft wurden, und überwacht die Übertragung der fälligen Beträge und/oder administrativen Zahlungen an die Unternehmen, die einen Anspruch auf Zahlungen des Fonds haben.

*ANHANG V***VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES UMFANGS DES
UNIVERSALDIENSTES GEMÄSS ARTIKEL 15**

Bei der Frage, ob eine Überprüfung des Umfangs der Universaldienstverpflichtungen vorgenommen werden sollte, berücksichtigt die Kommission

- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der von Verbrauchern genutzten Dienste;
- soziale und Marktentwicklungen bezüglich der Verfügbarkeit von Diensten und der Wahlmöglichkeit für die Verbraucher;
- technische Entwicklungen bezüglich der Art, in der Dienste für Verbraucher erbracht werden.

Bei der Frage, ob der Umfang der Universaldienstverpflichtungen geändert oder neu festgelegt werden sollte, berücksichtigt die Kommission,

- ob bestimmte Dienste der Mehrheit der Verbraucher zur Verfügung stehen und von ihr genutzt werden und ob die Nichtverfügbarkeit oder Nichtnutzung durch die Minderheit der Verbraucher zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung führt und
- ob die Verfügbarkeit und Nutzung bestimmter Dienste allen Verbrauchern einen allgemeinen Gesamtnutzen stiftet, so dass ein öffentliches Eingreifen unter Umständen angezeigt ist, unter denen bestimmte Dienste bei normalen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht für die Öffentlichkeit erbracht werden.

**INTEROPERABILITÄT DER FÜR VERBRAUCHER BESTIMMTEN
DIGITALFERNSEHGERÄTE GEMÄSS ARTIKEL 24****1. Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang**

Alle für den Empfang von konventionellen Digitalfernsehsignalen (d. h. terrestrische, kabelgebundene oder satellitengestützte Übertragung eines Sendesignals, das hauptsächlich für den ortsfesten Empfang bestimmt ist) vorgesehenen Verbrauchergeräte, die in der Gemeinschaft zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig angeboten werden und in der Lage sind, Digitalfernsehsignale zu entschlüsseln, müssen über die Fähigkeit verfügen,

- Signale zu entschlüsseln, die einem einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus entsprechen, wie er von einer anerkannten europäischen Normenorganisation, derzeit ETSI, verwaltet wird;
- Signale anzuzeigen, die unverschlüsselt übertragen wurden, sofern bei Mietgeräten die mietvertraglichen Bestimmungen vom Mieter eingehalten werden.

2. Interoperabilität von Geräten für Analog- und Digitalfernsehen

Jedes Analogfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 42 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse in der von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormten Form, beispielsweise der Cenelec-Norm 50 049-1:1997, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodiergeräten und Digialempfängern, ermöglicht.

Jedes Digitalfernsehgerät mit integriertem Bildschirm mit einer sichtbaren Diagonale von mehr als 30 cm, das in der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete in Verkehr gebracht wird, muss mit mindestens einer offenen Schnittstellenbuchse (die entweder von einer anerkannten europäischen Normenorganisation genormt wurde oder einer von ihr festgelegten Norm entspricht oder einer branchenweiten Spezifikation entspricht), beispielsweise der einheitlichen DVB-Schnittstelle, ausgestattet sein, die den einfachen Anschluss von Peripheriegeräten ermöglicht und für alle Komponenten eines digitalen Fernsehsignals einschließlich der Informationen durchlässig ist, die sich auf interaktive und zugangskontrollierte Dienste beziehen.

Gemeinsame Absichtserklärung (GA) im Rahmen des Dialogs der EU mit den Beteiligten über den Zugang zu Werken für Menschen mit Lesebehinderung

Dan Pescod (im Namen der Europäischen Blindenunion) und Alicia Wise (im Namen des Europäischen Verlegerverbandes)

1. Die Gemeinsame Absichtserklärung

Die Unterzeichneten

- erkennen die Notwendigkeit an, Lesebehinderten das Lesen zu ermöglichen und die Zahl der Veröffentlichungen in zugänglichen Formaten zu erhöhen
- sind sich bewusst, dass das Recht behinderter Menschen, zu lesen, in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert ist
- würdigen, dass pragmatische Lösungen gefunden werden müssen, und unterstützen ein gegenseitig anerkanntes Netz vertrauenswürdiger Intermediäre in der EU
- unterstreichen, dass die Bemühungen von Verlegern, Werke im Zuge der normalen Veröffentlichungsverfahren in zugänglichen Formaten zur Verfügung zu stellen, gefördert werden müssen
- sind der Meinung, dass es vertrauenswürdigen Intermediären ermöglicht werden sollte, Werke grenzübergreifend zugänglich zu machen
- verpflichten sich, ein Netz vertrauenswürdiger Intermediäre in den EU-Mitgliedstaaten aufzubauen
- verpflichten sich zur Förderung eines europäischen eBook-Services, der online abgefragt werden kann

haben Folgendes vereinbart:

1. unser gemeinsames Ziel ist es, für Menschen mit Lesebehinderung den Zugang zu Werken zu verbessern, und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass Werke, die in Brailleschrift oder andere zugängliche Formate konvertiert wurden, über ein Netz vertrauenswürdiger Intermediäre auch in anderen EU-Mitgliedstaaten verfügbar sind;

2. wir stimmen der grenzübergreifenden Übertragung in der EU in zugängliche Formate zu, die im Rahmen der Urheberrechtsausnahmen oder Lizenzen durch ein Netz vertrauenswürdiger Intermediäre und unter angemessenen Bedingungen durchgeführt wurde;

3. wir empfehlen spezifische Lizenzen, durch die eine grenzübergreifende Übertragung in der EU in zugelassene zugängliche Formate mit der Hilfe eines Netzes vertrauenswürdiger Intermediäre ermöglicht wird.

Im Folgenden wird in dieser Gemeinsamen Absichtserklärung näher darauf eingegangen, wie alle diese Ziele erreicht werden sollen.

2. Definition des Begriffs „Menschen mit Lesebehinderung“ (d. h. Endnutzer)

Für zugängliche Formate von Werken, die im Rahmen von Urheberrechtsausnahmen rechtmäßig erstellt wurden, und die auf materiellen Trägern wie Bücher oder CDs enthalten sind und grenzübergreifend bereitgestellt werden, gelten die Bestimmungen der Urheberrechtsausnahme (oder andere relevante Vorschriften) des Mitgliedstaates, in dem die Übertragung in ein zugängliches Format zum ersten Mal durchgeführt wurde. Zur Vermeidung von Unklarheiten gilt die in der Urheberrechtsausnahme des Mitgliedstaates,

in dem die Übertragung in ein zugängliches Format zum ersten Mal vorgenommen wurde, festgelegte Definition der Menschen, denen diese Ausnahme zugute kommt.

Für zugängliche Formate von Werken, die auf der Grundlage einer Lizenz bereitgestellt werden, findet die folgende dreiteilige Definition Anwendung, sofern sie in dieser Lizenz entweder wörtlich oder in Form einer Referenz enthalten ist:

Jeder Mensch, der

- (a) blind ist; oder
- (b) an einer Störung der Sehfunktion leidet, die nicht durch Korrekturgläser soweit verbessert werden kann, wie es für das Lesen ohne eine besondere Lichtintensität oder eine bestimmte Art von Licht vertretbar wäre; oder
- (c) aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, ein Werk zu halten oder zu handhaben; oder
- (d) aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Augen auf ein normalerweise für das Lesen ausreichendes Maß zu fokussieren oder zu bewegen; oder
- (e) an Legasthenie leidet

- **und** -

aufgrund seiner Behinderung keine im Handel erhältlichen Standardausgaben von Werken lesen kann

- **und** -

durch eine Umformatierung des Inhalts beim Lesen unterstützt werden kann (der aber, um jede Unklarheit auszuräumen, nur eine Änderung der grafischen Darstellung des Originaltextes benötigt, keine Neufassung des Textes in einfacheren, leichter verständlichen Begriffen).

Diese Definition wird jährlich überprüft und kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf andere Personen ausgedehnt werden, um diese als weitere Kategorie von Menschen mit Lesebehinderung einzuschließen.

3. Definition des Begriffs „Rechteinhaber“

Rechteinhaber sind die Urheber und/oder Verleger von veröffentlichten Werken, die das Urheberrecht dieser Werke besitzen und/oder kontrollieren. Verwertungsgesellschaften (RROs) und andere Gesellschaften für die Rechtewahrnehmung können von den Rechteinhabern dazu befugt werden, diese in Verhandlungen mit vertrauenswürdigen Intermediären zu vertreten, um die Freigabe der erforderlichen Rechte für andere vertrauenswürdige Intermediäre und bei vertrauenswürdigen Intermediären registrierte Menschen mit Lesebehinderung zu erleichtern.

4. Definition des Begriffs „zugänglicher Inhalt“

Der Begriff „zugänglicher Inhalt“ beschreibt Werke, deren Format von Menschen mit Lesebehinderung verwendet werden kann. Dieser Begriff kann verwendet werden zur Beschreibung von:

- Werken, die ursprünglich in zugänglichen Formaten veröffentlicht wurden

- Übertragungen von Werken in zugängliche Formate nach ihrer Veröffentlichung, damit diese von Menschen mit Lesebehinderung gelesen werden können
- Werken oder Übertragungen von Werken, die vom Benutzer angepasst werden können, um den Zugang zu erleichtern, z. B. dem Leser die erforderlichen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um die Schriftgröße, -art oder -farbe zu ändern.

Um einige visuelle Inhalte zugänglich zu machen, ist es erforderlich, Angaben zur zugänglichen Version des Werks hinzuzufügen (d.h. eine Beschreibung des visuellen Inhalts).

5. Definition des Begriffs „vertrauenswürdige Intermediäre“

Ein vertrauenswürdiger Intermediär ist im Allgemeinen jede juristische Person, die Interaktionen zwischen zwei Parteien, die beide der dritten Partei vertrauen, erleichtert.

Das Ziel eines vertrauenswürdigen Intermediärs im Sinne dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist die kontrollierte Verbreitung von für Menschen mit Lesebehinderung zugänglichen Formaten von Werken, sofern diese nicht im Handel erhältlich sind. Die Rechteinhaber stimmen dem zu, sofern der vertrauenswürdige Intermediär nachweisen kann, dass der Empfänger eines zugänglichen Werks der oben beschriebenen Definition von Menschen mit Lesebehinderung entspricht.

Vertrauenswürdige Intermediäre müssen über das Vertrauen der Vertreter beider Seiten, der Menschen mit Lesebehinderung und der Rechteinhaber, verfügen und von den Unterzeichnern formell und spezifisch anerkannt sein.

Anerkannte vertrauenswürdige Intermediäre erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Sie arbeiten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nicht gewinnorientiert.
- Sie führen eine Liste der Menschen, für die sie im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung tätig sind; und sie verlangen von in Frage kommenden Dienstleistungsempfängern, dass sie sich an entsprechende Endnutzer-Vereinbarungen halten;
- Ein Teil ihrer Aufgabe besteht darin, Menschen mit Lesebehinderung zugängliche Inhalte bereitzustellen. Sie können auch spezielle Dienste in Zusammenhang mit Bildung, Schulung bzw. angepasstem Lesen oder dem erforderlichen Informationszugang von Menschen mit Lesebehinderung anbieten.
- Sie wenden Grundsätze und Verfahren an, um die Seriosität der Menschen mit Lesebehinderung, für die sie tätig sind, festzustellen, um die uneingeschränkte Einhaltung des Urheberrechts zu gewährleisten.
- Sie schließen Lizenzen mit Vertretern der Rechteinhaber über eine grenzübergreifende Verbreitung der gemäß Punkt 6d dieser Gemeinsamen Absichtserklärung rechtmäßig erstellten zugänglichen Werke ab.
- Sie kennen das gemäß Punkt 8 festgelegte Streitbeilegungsverfahren an, um den Bedenken der Rechteinhaber bezüglich der ordnungsgemäßen Verbreitung zugänglicher Werke Rechnung zu tragen.

Sollte der anerkannte vertrauenswürdige Intermediär aus einem Netz von Organisationen bestehen, müssen alle Organisationen dieses Netzes alle oben beschriebenen Bedingungen einhalten.

6. Ziel

Die Gemeinsame Absichtserklärung sollte einen pragmatischen Ansatz verfolgen und ein gegenseitig anerkanntes Netz vertrauenswürdiger Intermediäre in der EU unterstützen. Sie bietet eine praktische Lösung zur Verbesserung des Zugangs für Menschen mit Lesebehinderung im Sinne des 3-Stufen-Tests der Berner Konvention und untergräbt keinesfalls die Initiativen des Verlegers, den Zugang zu den Veröffentlichungen zu verbessern.

Durch den Dialog zwischen den Beteiligten soll insbesondere Folgendes erreicht werden:

- a) Unterstützung der Bemühungen der Verleger, zugängliche Inhalte im Zuge der normalen Veröffentlichungsverfahren bereitzustellen;
- b) Bestimmung eines Vertretungsorgans für Rechteinhaber in jedem Mitgliedstaat, das als Verbindungsstelle zwischen dem vertrauenswürdigen Intermediär (bzw. den Intermediären) und der Gemeinschaft der Rechteinhaber fungieren soll;
- c) Entwicklung eines Netzes vertrauenswürdiger Intermediäre in den Mitgliedstaaten und/oder Regionen der EU;
- d) Berechtigung dieser vertrauenswürdigen Intermediäre, grenzübergreifend zugängliche Werke zu schaffen und bereitzustellen;
- e) Förderung der Einrichtung eines europäischen eBook-Services, der online abgefragt werden kann.

6a) Unterstützung der Bemühungen der Verleger, zugängliche Inhalte im Zuge der normalen Veröffentlichungsverfahren bereitzustellen

Die Bemühungen der Verleger, Veröffentlichungen von Anfang an leicht zugänglich zu machen, sind zu unterstützen. Unser gemeinsames Ziel besteht darin, dass der Großteil der Werke zugänglich wird, und dafür muss diese Zugänglichkeit der Normalfall werden.

Die Unterzeichner dieser Gemeinsamen Absichtserklärung werden Schulungen und Unterstützungen für Rechteinhaber und vertrauenswürdige Intermediäre in Europa in Hinblick auf die Umsetzung des Basistechnologie-Rahmens (Enabling Technologies Framework) der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und der Ergebnisse des Pilotprojekts „vertrauenswürdige Intermediäre“ (Trusted Intermediaries Pilot Project) der WIPO fördern. Rechteinhaber und Nutzergruppen in Europa bauen auch auf bereits erzielten Ergebnissen in diesem Bereich auf, wie die EUAIN-Plattform und das PROACCESS-Projekt.

Verleger setzen sich für einen Markt ein, in dem für Menschen mit Lesebehinderung die gleichen Werke zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis zugänglich sind wie für andere Leser. Es ist jedoch für Verleger weder leicht noch kostenfrei, ihre Verfahren und Formate so umzustellen, dass sie dieses Ziel erreichen. Unterstützung und Anerkennung dieser Investition in die Zugänglichkeit von Dokumenten wäre hilfreich und könnte in Form von speziellen Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgen.

Eine besondere Hürde besteht darin, dass für elektronische Werke und andere digitale Veröffentlichungen Mehrwertsteuer zu entrichten ist und für Druckwerke nicht. Es wäre

hilfreich, wenn in Europa für elektronische Werke und andere digitale Veröffentlichungen eine ermäßigte Mehrwertsteuer gelten würde, um Menschen mit Lesebehinderung deren Erwerb zu erleichtern.

6b) Bestimmung eines Vertretungsorgans für Rechteinhaber in jedem Mitgliedstaat, das als Verbindungsstelle zwischen dem vertrauenswürdigen Intermediär (bzw. den Intermediären) und der Gemeinschaft der Rechteinhaber fungieren soll

Für Organisationen zur Unterstützung von Menschen mit Lesebehinderung wäre eine einzige Kontaktstelle zur Gemeinschaft der Rechteinhaber in jedem Land hilfreich. Rechteinhaber können jede Organisation mit der Einrichtung einer einzigen Kontaktstelle betrauen, z. B. eine Verwertungsgesellschaft, andere Gesellschaften für die Rechtswahrnehmung oder eine Berufsorganisation. Das Vertretungsorgan würde zur Erleichterung der Freigabe der erforderlichen Rechte für vertrauenswürdige Intermediäre und für bei vertrauenswürdigen Intermediären registrierte Menschen mit Lesebehinderung beitragen. Die vertrauenswürdigen Intermediäre äußerten den Wunsch, dass die Angaben über die einzige Kontaktstelle zum Netz der vertrauenswürdigen Intermediäre weit verbreitet werden sollte.

Die Unterzeichner werden bei der Festlegung eines Vertretungsorgans für Rechteinhaber in jedem Mitgliedstaat sowie bei der Erstellung von Mustervereinbarungen zur Benennung von Vertretern und von besten Praktiken und Mustervereinbarungen, an die sich diese Vertreter zu halten haben, zusammenarbeiten.

6c) Entwicklung eines Netzes vertrauenswürdiger Intermediäre in den Mitgliedstaaten und/oder Regionen der EU

Die Unterzeichner werden spezielle Leitlinien für vertrauenswürdige Intermediäre ausarbeiten, u.a.:

- Eine Beschreibung eines Systems für die Akkreditierung und die Aufhebung der Akkreditierung von vertrauenswürdigen Intermediären sowie einer Reihe von Verfahren
- Transparenzregeln
- eine Beschreibung der Funktion eines vertrauenswürdigen Intermediärs
- Leitlinien für Datenerfassung und Datensicherheit

Die Unterzeichner werden auch die Gruppe bestimmen, die für die Akkreditierung und Aufhebung der Akkreditierung zuständig ist. Diese sollte eine ausgewogene Zahl von Vertretern der wichtigsten Beteiligten umfassen (Verleger, Berufsorganisationen, die Veröffentlichungen bereitstellen, Verwertungsgesellschaften, Urheberverbände, nationale Organisationen für die Unterstützung von Menschen mit Lesebehinderung, die Europäische Blindenunion, das Europäische Behindertenforum).

Parallel dazu sollte eine Liste mit verschiedenen Funktionen für vertrauenswürdige Intermediäre ausgearbeitet werden.

Es kann mehr als einen vertrauenswürdigen Intermediär pro Mitgliedstaat geben, der gesondert akkreditiert wird.

6d) Berechtigung dieser vertrauenswürdigen Intermediäre, grenzübergreifend zugängliche Werke zu schaffen und bereitzustellen

Sollte das Werk in einem entsprechend zugänglichen Format im Handel erhältlich sein, stimmen alle Unterzeichner darin überein, dass Menschen mit Lesebehinderung es auf kommerziellem Wege erwerben sollten.

Alle Unterzeichner sind sich einig, dass eine auf kommerziellem Wege zugängliche gekürzte Version eines Werkes nicht als völlig zugängliche Version dieses Werkes betrachtet werden kann.

Die Verantwortung für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Erstellung und Übertragung von Werken in zugängliche Formate gemäß den Vorschriften des EU-Binnenmarktes liegt bei der Organisation, die diese bereitstellt.

Ein vertrauenswürdiger Intermediär kann zugängliche Formate von Werken zur Verfügung stellen, die rechtmäßig erzeugt wurden.

In Einklang mit den aktuellen Übertragungspraktiken schreibt der Ersteller einer zugänglichen Version eines Werkes den Inhalt weder in einfachere Begriffe um, um es verständlicher zu machen, noch lässt er Teile des Werkes aus oder übersetzt das Werk in eine andere Sprache als die der Originalversion des Werkes, die zur Erzeugung des zugänglichen Inhalts verwendet wurde. Dadurch würden die Integrität des Werkes und die Urheberpersönlichkeitsrechte untergraben werden. Derjenige, der die Übertragung durchführt, kann ausschließlich kleine Änderungen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit des Werkes vornehmen. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Entfernung von Bildern handeln, wenn diese entweder gar nicht oder nicht kostengünstig wiedergegeben werden können.

Diese Übertragungen in zugängliche Formate dürfen ausschließlich zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Es liegt in der Verantwortung des vertrauenswürdigen Intermediärs, der dem Endnutzer die Übertragung in ein zugängliches Format bereitstellt, sicherzustellen, dass diese Werke für Menschen verfügbar gemacht werden, deren Lesebehinderung nachgewiesen ist.

Vertrauenswürdige Intermediäre sind dafür verantwortlich, dass eine angemessene Endnutzer-Vereinbarung besteht, durch die sichergestellt wird, dass die Übertragung nur von diesem Nutzer verwendet wird.

Wenn ein Endnutzer gegen seine Verpflichtungen verstößt, muss der vertrauenswürdige Intermediär gewissenhaft einschreiten, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

Die Durchführung, Verbreitung und Verwendung von Übertragungen von Werken in zugängliche Formate müssen den Lizenzbedingungen des Landes entsprechen, in dem die Übertragung in ein zugängliches Format zum ersten Mal vorgenommen wurde.

6e) Förderung der Einrichtung eines europäischen eBook-Services, der online abgefragt werden kann

Die Unterzeichner haben sich zur Ermittlung zugänglicher Werke darauf geeinigt, die Erstellung eines europäischen Online-Katalogs mit Werken, die in zugänglichen Formaten zur Verfügung stehen, zu unterstützen. Dieser Service soll eine Datenbank mit im Handel erhältlichen zugänglichen Veröffentlichungen, gemeinfreien Werken und Werken, die im Rahmen der Urheberrechtsausnahmen oder einer Lizenz erstellt wurden, enthalten.

Er soll zunächst in Form eines Katalogs verfügbar sein, kann jedoch zu einem Verteilungsdienst weiterentwickelt werden, um befugten Benutzern die Ermittlung und Bereitstellung zugänglicher eBooks zu erleichtern. Den Unterzeichnern ist bewusst, dass es sich hierbei um ein großes Vorhaben handelt, und sie werden in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Finanzierung und andere Ressourcen zu gewährleisten, die auf dem Weg zur Verwirklichung dieses Ziels benötigt werden.

Dieses Ziel wird ebenfalls im Rahmen der Projekte der WIPO-Plattform der Beteiligten angestrebt. Daher werden die Unterzeichner mit diesen Beteiligten zusammenarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und auf der bereits geleisteten Arbeit aufzubauen.

7. Erfolgskriterien

- In der Gemeinsamen Absichtserklärung werden folgende Punkte als Erfolgskriterien betrachtet:
 - Bestimmung eines Vertretungsorgans für Rechteinhaber in einem Großteil der Mitgliedstaaten
 - Anhaltspunkte für einen Austausch der zugänglichen Werke zwischen den vertrauenswürdigen Intermediären in Europa
 - Erstellung einer Online-Datenbank mit zugänglichen Werken und Ausarbeitung eines Plans mit Kostenkalkulation.

8. Sicherungsmaßnahmen und Beilegung von Streitigkeiten

Die Unterzeichner stimmen darin überein, dass das Vertrauen zwischen den Rechteinhabern und den vertrauenswürdigen Intermediären gesichert werden muss, und werden entsprechende Streitbeilegungsmechanismen festlegen.

9. Umsetzung

Die Unterzeichner haben beschlossen, bei der Erstellung des Tätigkeitsplans, der Leitlinien für vertrauenswürdige Intermediäre, der Musterlizenzen sowie anderer für die Umsetzung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung erforderlichen Instrumente zusammenzuarbeiten.

10. Unterschriften

Unterzeichnet von Vertretern der Rechteinhaber und Menschen mit Lesebehinderung/vertrauenswürdigen Intermediären:

Europäischer Verlegerverband

Europäische Blindenunion

Europäischer Schriftstellerkongress

Europäischer Verband für Dyslexie

IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations)

International Association of Scientific, Technical and Medical publishers



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1.12.2008
KOM(2008) 804 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

„Für eine barrierefreie Informationsgesellschaft“

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND
DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN**

„Für eine barrierefreie Informationsgesellschaft“

[SEK(2008) 2915]

[SEK(2008) 2916]

1. ZUSAMMENFASSUNG

In dem Maße, wie sich unsere Gesellschaft zur „Informationsgesellschaft“ weiterentwickelt, werden wir in unserem Lebensalltag zwangsläufig von technologiegestützten Produkten und Diensten immer abhängiger. Mangelnde Barrierefreiheit („*e-accessibility*“) führt dazu, dass viele Europäer, die mit einer Behinderung leben müssen, noch immer von den Vorteilen der Informationsgesellschaft ausgeschlossen sind.

Das Problem des barrierefreien Zugangs hat in den letzten Jahren eine große politische Beachtung und Bedeutung erlangt. 2006 verständigten sich die europäischen Minister in ihrer „Erklärung von Riga“ auf das Ziel, in dieser Hinsicht bis 2010 wesentliche Fortschritte zu erreichen. Vergleichende Bewertungen ergaben 2007, dass sich Fortschritte noch zu langsam einstellen und dass weitere Anstrengungen nötig sind, damit die Ziele von Riga erreicht werden können. In Anbetracht der immer größeren Bedeutung des Web im heutigen Lebensalltag erweist sich die Barrierefreiheit im Web („*web accessibility*“) und vor allem die Zugänglichkeit der Webangebote öffentlicher Verwaltungen als besonders wichtig.

Wie in der erneuerten Sozialagenda¹ angekündigt, hält es die Kommission daher heute für dringend erforderlich, ein **kohärentes, gemeinsames und wirksames Herangehen an die Barrierefreiheit und insbesondere an die Barrierefreiheit im Web zu erreichen**, um das Entstehen einer barrierefrei zugänglichen Informationsgesellschaft zu beschleunigen. In dieser Mitteilung legt die Kommission den gegenwärtigen Stand der Dinge dar, nennt die Gründe für ein europäisches Vorgehen und zeigt die nächsten notwendigen Schritte auf.

Schritte für ein gemeinsames, kohärentes **Herangehen an die Barrierefreiheit**:

- Die europäischen Normenorganisationen sollten ihre **Normungsarbeit zugunsten einer allgemeinen Barrierefreiheit fortsetzen**, um die Marktfragmentierung zu verringern und die verstärkte Einführung IKT-gestützter Waren und Dienste zu erleichtern.
- Die Mitgliedstaaten, die Beteiligten und die Kommission sollten sich für **mehr Innovation** und die **verstärkte Einführung** barrierefreier Lösungen einsetzen, vor allem im Rahmen der EU-Forschungs- und Innovationsprogramme und der Strukturfonds.
- Alle Beteiligten sollten die Möglichkeiten, die Barrierefreiheit **innerhalb des bestehenden EU-Rechts** zu verbessern, **voll ausschöpfen**. Bei der Überprüfung geltender Vorschriften und bei neuen Legislativvorschlägen wird die Kommission auch geeignete Anforderungen bezüglich der Barrierefreiheit vorsehen.
- Die Kommission wird **Maßnahmen zugunsten der Zusammenarbeit aller Beteiligten vorantreiben**, um Kohärenz, Koordinierung und Wirksamkeit der unternommenen Anstrengungen zu erhöhen. Konkret wird eine neue hochrangige Ad-hoc-Gruppe beauftragt, Leitlinien für ein kohärentes Gesamtkonzept für die Barrierefreiheit (einschließlich der Barrierefreiheit im Web) auszuarbeiten und vorrangige Maßnahmen zur Überwindung bestehender Zugangsbarrieren vorzuschlagen.

¹ KOM(2008) 412.

Besondere Schritte zur Beschleunigung der Fortschritte bei der **Barrierefreiheit im Web**:

- Nach der Neufassung der Web-Zugangleitlinien (WCAG 2.0) durch das *World Wide Web Consortium* sollten die europäischen Normenorganisationen nun **zügig europäische Normen** für die Barrierefreiheit im Web **annehmen**.
- Die Mitgliedstaaten sollten ihre **Bemühungen** um eine leichtere **Zugänglichkeit** öffentlicher Websites **verstärken** und sich **gemeinsam auf eine reibungslose Einführung** europäischer Normen für die Barrierefreiheit im Web vorbereiten.
- Die Kommission wird die **Fortschritte beobachten und veröffentlichen** und bei Notwendigkeit zu einem späteren Zeitpunkt Legislativvorschläge unterbreiten.

2. BARRIEREFREIHEIT

Barrierefreiheit bedeutet die Überwindung technischer Hindernisse und Schwierigkeiten, die Behinderte und viele ältere Menschen erfahren, wenn sie gleichberechtigt an der Informationsgesellschaft teilhaben wollen.

Wenn alle Menschen die gleichen Chancen für eine Beteiligung an der heutigen Gesellschaft haben sollen, müssen IKT-gestützte Waren, Produkte und Dienste auch für alle zugänglich sein. Dazu zählen nicht nur Computer, Telefone, Fernseher oder elektronische Behördendienste, Online-Einkauf und Call-Center, sondern auch Selbstbedienungsterminals wie Geld- und Fahrkartenautomaten.

2.1. Gegenwärtiger Stand

Der barrierefreie Zugang stellt eine gewaltige und noch zunehmende Herausforderung dar: etwa 15 % der europäischen Bevölkerung sind Behinderte, und jeder fünfte Europäer im arbeitsfähigen Alter hat eine Behinderung, die eine barrierefreie Lösung erfordert. Sogar drei von fünf Europäern würden von mehr Barrierefreiheit profitieren, weil sich dadurch auch die allgemeine Benutzbarkeit verbessert².

Aus der Barrierefreiheit ergeben sich sozioökonomische Auswirkungen sowohl für den Einzelnen als auch für Europa als Ganzes. So können barrierefrei zugängliche IKT-Lösungen dabei helfen, ältere Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten und eine größere Verbreitung online erbrachter öffentlicher Dienste wie elektronischer Behörden- und Gesundheitsdienste zu erreichen. Durch eine mangelnde Barrierefreiheit werden beträchtliche Teile der Bevölkerung ausgeschlossen und in Berufsausübung, Bildung, Freizeit, demokratischer Beteiligung und sozialen Tätigkeiten behindert. Eine Stärkung der Barrierefreiheit dient deshalb sowohl den Zielen der wirtschaftlichen als auch sozialen Integration.

Viele Länder haben zumindest gewisse Vorschriften erlassen oder Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, um die Barrierefreiheit zu fördern. Gleichzeitig unternehmen auch Teile der IKT-

² *The Demographic Change – Impacts of New Technologies and Information Society* (Der demografische Wandel – Auswirkungen der neuen Technologien und der Informationsgesellschaft).

Branche beträchtliche Anstrengungen, um die Zugänglichkeit ihrer Produkte und Dienste zu verbessern³.

Die Barrierefreiheit ist auch ein Schlüsselement der europäischen Politik zugunsten der digitalen Integration⁴. Aus übergeordneter Sicht fallen die IKT in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Gleichbehandlungsrichtlinie, mit der der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen⁵, angestrebt werden. Außerdem müssen die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, die sie in Bezug auf die Zugänglichkeit von IKT-Waren und Dienstleistungen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangen sind. In einigen EU-Bestimmungen sind Fragen der Barrierefreiheit bereits direkt oder indirekt aufgegriffen worden.

2.2. Gründe für weitere Maßnahmen

Trotz der Vorteile und der politischen Beachtung sind die in Sachen Barrierefreiheit bislang erreichten Fortschritte unzureichend. Für die Defizite bei der Barrierefreiheit gibt es zahlreiche deutliche Beispiele. So stehen Text-Relaisdienste, die für Taube und Sprechbehinderte unverzichtbar sind, nur in der Hälfte der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Notdienste sind nur in sieben Mitgliedstaaten direkt per Texttelefon erreichbar. Hörfunksender mit Audiobeschreibung, Fernsehprogramme mit Untertiteln und Fernsehsendungen mit Gebärdensprache sind weiterhin unzureichend. Nur 8 % der von den beiden größten europäischen Privatkundenbanken aufgestellten Geldautomaten besitzen eine Sprachausgabe⁶.

Auch das bestehende EU-Recht ist in Bezug auf die Barrierefreiheit eher dürftig. In den Mitgliedstaaten gibt es große Unterschiede beim Herangehen an die Barrierefreiheit, und zwar sowohl in Bezug auf Problemgebiete (gewöhnlich Festtelefon, Fernsehen und Zugänglichkeit öffentlicher Websites), als auch die Vollständigkeit des eingesetzten politischen Instrumentariums. Die IKT-Branche leidet angesichts widersprüchlicher Anforderungen und großer Ungewissheiten unter dieser Marktfragmentierung, die es schwierig macht, die Größeneinsparungen zu erzielen, die notwendig wären, um Innovation und Marktwachstum dauerhaft und auf breiter Grundlage zu sichern. Dabei haben sich Teile der Branche aktiv engagiert und arbeiten mit den Nutzern zusammen (z. B. beim barrierefreien Digitalfernsehen), aber zu viele Akteure stehen noch abwartend am Rand.

Das Hauptproblem besteht bei der Barrierefreiheit darin, dass die derzeitigen Bemühungen wegen mangelnder Abstimmung, unklarer Prioritäten und geringer gesetzgeberischer und finanzieller Unterstützung kaum Wirkung zeigen.

Deshalb ist **ein gemeinsames und kohärentes europäisches Konzept für die Barrierefreiheit** notwendig, um erhebliche Verbesserungen erreichen zu können.

³ Siehe Einzelheiten hierzu im beigelegten Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen.

⁴ i2010-Mitteilung KOM(2005) 229, eAccessibility-Mitteilung KOM(2005) 425 und Mitteilung zur digitalen Integration KOM(2007) 694.

⁵ KOM(2008) 426.

⁶ Einzelheiten in der Studie „*Measuring progress of e-accessibility in Europe*“ („MeAC-Studie“ zur Ermittlung der Fortschritte bei der Barrierefreiheit in Europa).

2.3. Vorgeschlagene Maßnahmen

(1) Herbeiführen des Wandels – Stärkung der politischen Prioritäten, der Koordinierung und der Zusammenarbeit aller Beteiligten

Auf europäischer Ebene ist in den letzten Jahren Vieles unternommen worden. Nun ist es an der Zeit, mögliche Synergien zu verstärken und einzelne Anwendungsgebiete auszubauen, um eine größere und gleichmäßigere Wirkung zu erzielen.

Die Mitgliedstaaten, die Anwender und die Branche müssen nun ihre Anstrengungen weiter verstärken, um eine größere Wirkung zu erzielen, und zwar mit Hilfe einer besseren Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und eines besseren Einsatzes der vorhandenen EU-politischen Instrumente. Um die Kohärenz und Wirksamkeit eines gemeinsamen Konzepts zu fördern und bei der Festlegung von Prioritäten zu helfen, wird die Kommission eine hochrangige **Ad-hoc-Gruppe zur Barrierefreiheit** einsetzen, die der hochrangigen i2010-Gruppe unterstellt wird. Darin werden Verbraucherverbände und Vertreter behinderter und älterer Nutzer, aber auch IKT- und Hilfsgeräte-Hersteller und -dienstleister, Wissenschaft und zuständige Behörden vertreten sein.

Anfang 2009 wird die Kommission eine **hochrangige Ad-hoc-Gruppe** einsetzen, die Leitlinien für Prioritäten und ein kohärenteres Konzept für die Barrierefreiheit ausarbeiten soll. Alle Beteiligten werden zur Mitarbeit in dieser Gruppe aufgerufen.

Die Kommission wird **ihre bisherige Unterstützung in Bezug auf die Zusammenarbeit** mit und unter den Beteiligten **verstärken**. Vor allem die Arbeitsgruppen, die im Zuge der Umsetzung der i2010-Initiative, zu Normungs- und Telekommunikationsfragen sowie zur Durchführung des Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen eingesetzt wurden, sollten diese Leitlinien der hochrangigen Gruppe bei der Gestaltung ihrer Prioritäten berücksichtigen. Außerdem ist es wichtig, dass Anwender, zuständige Behörden und die Branche ihr Engagement und ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Barrierefreiheit verstärken.

Für die Barrierefreiheit müssen Prioritäten gesetzt werden. Die erste Priorität ist ein barrierefreies Web entsprechend dem vorgeschlagenen gemeinsamen und kohärenten Konzept. Die nächste Priorität ist der barrierefreie Zugang zum Digitalfernsehen und zur elektronischen Kommunikation, einschließlich der Erreichbarkeit der einheitlichen europäischen Notrufnummer. Dazu sollte die Zusammenarbeit zwischen Anwendern und Branche intensiviert und mit Hilfe der hochrangigen Gruppe besser in die auf EU-Ebene laufende Gesetzgebung und Innovationsförderung eingebunden werden.

Eine weitere wichtige Priorität sind Selbstbedingungsterminals und elektronische Bankdienstleistungen⁷. Eine engere Zusammenarbeit aller Beteiligten wird dabei helfen, Orientierungen für weitere Prioritäten und ein gemeinsames Programm für die künftige Arbeit aufzustellen.

Mit der Barrierefreiheit hat sich die Kommission bereits in ihrem Vorschlag für eine Neufassung des europäischen Interoperabilitätsrahmens für elektronische Behördendienste⁸

⁷ Siehe den Bericht über die öffentliche Konsultation.

⁸ <http://ec.europa.eu/idabc/en/document/7728>

befasst und wird darauf in ihren Folgemaßnahmen zur i2010-Initiative und zum Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen ebenfalls eingehen.

Die Kommission wird dafür sorgen, dass die Barrierefreiheit in den Folgemaßnahmen zur i2010-Initiative und zum Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen weiterhin eine **politische Priorität** bleibt.

Diese engere Koordinierung und Zusammenarbeit wird durch eine bessere Ausnutzung der folgenden Tätigkeiten noch verstärkt werden.

(2) Beobachtung der Fortschritte und Verbreitung der bewährten Praxis

Zur weiteren Beobachtung der allgemeinen Fortschritte und der Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Barrierefreiheit und der Barrierefreiheit im Web wird die Kommission 2009 eine Untersuchung einleiten, die an zwei Studien anschließt, die 2006–2008 durchgeführt wurden⁹.

Innerhalb des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) wird die Kommission ein neues thematisches Netz zur Barrierefreiheit und zur Barrierefreiheit im Web vorschlagen, um die Zusammenarbeit der Beteiligten, das Sammeln von Erfahrungen und das Zusammentragen bewährter Praktiken zu verbessern. Sie wird sich außerdem darum bemühen, das *ePractice*-Netz für den Austausch der bewährten Praxis in den Bereichen elektronische Behördendienste, elektronische Gesundheitsdienste und digitale Integration zu auszubauen, das bereits in großem Umfang Fachwissen über die Barrierefreiheit angehäuft hat.

Die Kommission wird die Fortschritte Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Barrierefreiheit und der Barrierefreiheit im Web beobachten sowie anhand von **Studien** und eines für 2009 geplanten **thematischen Netzes** (innerhalb des **CIP**) die Zusammenarbeit und den Austausch der bewährten Praxis unterstützen.

(3) Unterstützung der Innovation und Einführung

Die Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Barrierefreiheit erfreut sich schon einer umfangreichen Unterstützung. Im Jahr 2008 wurden 13 neue Projekte mit Mitteln des EU-Forschungsprogramms in Höhe von 43 Mio. € gefördert. Die Kommission wird die Arbeiten zur Barrierefreiheit und zu den IKT für eine selbständige Lebensführung älterer Menschen auch weiterhin aktiv unterstützen und dazu 2009 im Rahmen der EU-Forschungsprogramme eine neue Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen.

Die Kommission wird 2009 und danach **dafür sorgen, dass die Barrierefreiheit eine wichtige Priorität der Forschungs- und Innovationspolitik bleibt.**

Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden das 2008 angelaufene gemeinsame Forschungsprogramm für umgebungsunterstütztes Leben (AAL) dazu nutzen, innovative IKT-gestützte Lösungen für eine selbständige Lebensführung und für die Vorbeugung und Behandlung chronischer Krankheiten bei älteren Menschen zu fördern.

⁹ Die „MeAC-Studie“ und die Studie über den Zugang von behinderten und von älteren Menschen zu IKT-Produkten und -Diensten.

Innerhalb des CIP förderte die Kommission ein Pilotprojekt zum barrierefreien Fernsehen und weitere Pilotprojekte zum Thema IKT für ältere Menschen, um die Technologieentwicklung zu beschleunigen. Im Jahr 2009 wird die Kommission ein Pilotprojekt zu „umfassenden Kommunikationssystemen“ („*total conversation*“, Kombination aus Audio-, Text- und Videokommunikation für Behinderte) finanzieren, das dazu beitragen wird, hör- und sprechbehinderten Personen den europäischen Notruf 112 zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten und alle Beteiligten sollten dringend die **Innovation und die Einführung barrierefreier Lösungen** mit Hilfe der Strukturfonds, des 7. Forschungsrahmenprogramms, des Programms für umgebungsunterstütztes Leben (AAL) und nationaler Programme vorantreiben.

Die Strukturfondsverordnung¹⁰ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Zugänglichkeit für Behinderte als eines der Finanzierungskriterien berücksichtigen müssen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission 2009 ein „Instrumentarium für behindertengerechte IKT“ bereitstellen und die Mitgliedstaaten und Regionen dazu ermuntern, die Barrierefreiheit der IKT in ihre Beschaffungs- und Finanzierungskriterien einzuarbeiten.

Die Kommission wird 2009 ein **Instrumentarium für behindertengerechte IKT** (*disability toolkit*) zur Verwendung in Strukturfonds- und anderen Programmen bereitstellen.

(4) Erleichterung der Normung

Die Kommission wird die Barrierefreiheit auch weiterhin in ihrem Arbeitsprogramm für die Normung entschlossen fördern. Eine wichtige Normungstätigkeit zur Förderung der Barrierefreiheit ist hierbei insbesondere das den europäischen Normenorganisationen erteilte Mandat 376¹¹. Die Kommission wird die Verwendung der Ergebnisse dieser Normungsarbeiten vorantreiben und auf eine schnelle Fortführung des Mandats 376 drängen, damit die eigentlichen Normen und die zugehörigen Konformitätsbewertungsprogramme möglichst bald vorliegen. Ergänzt und unterstützt wird dieser Prozess durch den Dialog mit den Beteiligten, den Austausch der bewährten Praxis und Pilotprojekte zur Einführung, wie sie in dieser Mitteilung vorgeschlagen werden.

Im Rahmen des Mandats 376 sollten die europäischen Normenorganisationen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Jahr 2009 und danach **zügig europäische Normen** für die Barrierefreiheit **ausarbeiten**.

(5) Ausschöpfung des geltenden Rechts und Erlass neuer Vorschriften

Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen dem Bestehen von Rechtsvorschriften und den tatsächlichen Fortschritten auf dem Gebiet der Barrierefreiheit¹². Im Mittelpunkt der

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

¹¹ Mit dem Mandat 376 sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge und die bewährte Praxis auf dem Gebiet der IKT dazu beitragen, die Hindernisse zu beseitigen, die der Teilhabe behinderter und älterer Menschen an der Informationsgesellschaft entgegenstehen. Darin beauftragte die Europäische Kommission die europäischen Normenorganisationen mit der Ausarbeitung einer Lösung für gemeinsame Anforderungen (z. B. für Textgröße, Bildschirmkontrast und Tastaturgröße) und die Konformitätsbewertung.

¹² Siehe die „MeAC-Studie“ und die Studie über den Zugang von behinderten und von älteren Menschen zu IKT-Produkten und -Diensten.

Forschung stehen die Risiken einer rechtlichen Fragmentierung in der EU, die sich aus von einander abweichenden Vorschriften ergeben. Aufbauend auf ihren Mitteilungen von 2005 und 2007 hat die Kommission deshalb begonnen, über ein allgemeineres Gesetzgebungskonzept für die Barrierefreiheit nachzudenken.

Auf dem Gebiet der Barrierefreiheit zeichnet sich angesichts seiner Größe, Komplexität und schnellen Entwicklung noch kein eindeutiger Konsens über mögliche besondere EU-Vorschriften für die Barrierefreiheit¹³ ab, z. B. über den Anwendungsbereich, Normen, Durchsetzungsmechanismen und die Einbindung in das bestehende Recht. Ferner herrscht zwar Einvernehmen über die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens auf dem Gebiet der Barrierefreiheit, es bestehen aber unterschiedliche Ansichten darüber, welche nächsten Schritte dabei Priorität genießen. Die Kommission kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Zeit für einen besonderen Legislativvorschlag zur Barrierefreiheit noch nicht reif ist, wird aber weiterhin dessen Durchführbarkeit und Notwendigkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fortschritte auf diesem Gebiet prüfen.

Es gibt aber durchaus Bestimmungen des geltenden EU-Rechts, die noch immer nicht ausgeschöpft werden, vor allem in Bezug auf Funk- und Telekommunikationsgeräte, die elektronische Kommunikation, die Vergabe öffentlicher Aufträge, das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Mehrwertsteuer und Ausnahmen für staatliche Beihilfen¹⁴. Die volle Ausnutzung dieser Bestimmungen würde bereits eine erhebliche Verbesserung der Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten bewirken. Die Kommission ermuntert daher die Mitgliedsstaaten, zunächst diese Bestimmungen auszuschöpfen, bevor neue Vorschriften erwogen werden.

Mehrere der oben genannten Rechtsvorschriften werden derzeit oder sollen demnächst überprüft werden¹⁵. Die Kommission wird darauf hinwirken, dass sinnvolle Anforderungen an die Barrierefreiheit bei diesen Überprüfungen berücksichtigt und gestärkt werden. Darüber hinaus werden die Bestimmungen des derzeit geltenden Rechtsrahmens zugunsten behinderter Nutzer durch die Legislativvorschläge für die elektronische Kommunikation erheblich gestärkt. Außerdem wird die Kommission die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹⁶ sorgfältig beobachten, und zwar insbesondere in Bezug auf Artikel 3c, der lautet: „Die Mitgliedstaaten bestärken die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendiensteanbieter darin, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen“.

Die Kommission wird dafür sorgen, dass bei der Überprüfung des EU-Rechts geeignete Bestimmungen über die Barrierefreiheit eingefügt werden. Die Mitgliedstaaten, alle Beteiligten und die Kommission sollten die Möglichkeiten, die Barrierefreiheit innerhalb des bestehenden EU-Rechts zu verbessern, voll ausschöpfen.

¹³ In der öffentlichen Konsultation nannten 90 % der Anwenderorganisationen verbindliche Vorschriften als wichtige Priorität, wogegen nur 33 % der Branche und der Behörden diese Ansicht teilten.

¹⁴ Richtlinien 2000/78/EG, 2002/21/EG, 1999/5/EG, 2004/18/EG, 2001/29/EG, 2007/65/EG.

¹⁵ Überprüft wird gegenwärtig z. B. die Richtlinie 1999/5/EG über Telekommunikationsendeinrichtungen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission dafür sorgen, dass die Möglichkeit des Rückgriffs auf deren Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f erhalten bleibt.

¹⁶ Richtlinie 2007/65/EG.

3. BARRIEREFREIES WEB

Ein barrierefrei zugängliches Web ist ein wichtiger Aspekt der Barrierefreiheit, denn dadurch erhalten behinderte Menschen die Möglichkeit, das Web wahrzunehmen, zu verstehen, sich darin zu bewegen, darin in Austausch zu treten und selbst zum Web beizutragen. Es ist aber auch nützlich für Menschen, deren Sehvermögen, Geschicklichkeit oder kognitive Fähigkeiten eingeschränkt sind, zum Beispiel für ältere Menschen. Aufgrund der gewaltigen Zunahme von Online-Informationen und interaktiven Diensten hat gerade die Barrierefreiheit im Web eine besonders große Bedeutung erlangt, sowohl beim Online-Banking und den Diensten öffentlicher Verwaltungen als auch bei der Kommunikation mit entfernt wohnenden Verwandten und Freunden.

3.1. Gegenwärtiger Stand

Trotz ihrer großen Bedeutung ist die Barrierefreiheit im Web bislang in der EU ungenügend geblieben. Mehrere nationale und europaweite Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, dass die Mehrzahl der öffentlichen wie privaten Websites nicht einmal die einfachsten Grundanforderungen der international anerkannten Web-Zugangleitlinien erfüllen. Eine aktuelle Umfrage kommt zu dem Ergebnis, dass nur 5,3 % der von Behörden betriebenen Websites und nahezu keine gewerbliche Website vollständig den grundlegenden Zugangleitlinien entsprechen¹⁷. Dies erklärt, warum es viele Menschen schwierig finden, wichtige Websites zu nutzen, und dadurch Gefahr laufen, teilweise oder ganz aus der Informationsgesellschaft ausgeschlossen zu werden.

Die barrierefreie Zugänglichkeit öffentlicher Websites erfreut sich in den letzten Jahren einer wachsenden Aufmerksamkeit der Politiker in den Mitgliedstaaten¹⁸. Auf europäischer Ebene wurden die Mitgliedstaaten durch die Mitteilung von 2001 über den Zugang zu öffentlichen Webseiten aufgefordert, die Leitlinien für die Zugänglichkeit von Web-Inhalten (*Web Content Accessibility Guidelines*, WCAG) zu unterstützen¹⁹. In zwei Entschlüssen²⁰ betonte der Rat die Notwendigkeit, das Web mit seinen Inhalten schneller barrierefrei zugänglich zu machen. Das Europäische Parlament schlug 2002 vor, dass bis 2003 alle öffentlichen Websites vollständig für Behinderte zugänglich gemacht werden sollten²¹. Die 2006 in Riga verabschiedete Ministererklärung über IKT für eine integrative Informationsgesellschaft enthielt eine Zusage, bis 2010 öffentliche Webseiten zu 100 % barrierefrei zugänglich zu machen.

Auf internationaler Ebene nahm das *World Wide Web Consortium* (W3C) 1999 die Version 1 der Web-Zugangleitlinien WCAG an. Aufgrund von Mehrdeutigkeiten kam es jedoch zu einer fragmentierten Umsetzung in den Mitgliedstaaten, und auch angesichts der neueren Internetentwicklung sind die WCAG 1.0 nun veraltet. Das W3C arbeitet seit mehreren Jahren an einer Neufassung dieser Spezifikationen (WCAG 2.0), die nun kurz vor der Verabschiedung stehen. Diesmal wird es darauf ankommen, eine fragmentierte Umsetzung zu vermeiden.

¹⁷ MeAC-Studie.

¹⁸ Siehe das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen.

¹⁹ KOM(2001) 529.

²⁰ 2002/C 86/02 und 2003/C 39/03.

²¹ C5-0074/2002-2002/2032(COS).

3.2. Gründe für weitere Maßnahmen

Webseiten leichter zugänglich zu machen, kann bisweilen eine schwierige Aufgabe sein, deren Lösung Kosten verursacht und besondere Sachkenntnis verlangt. Es gibt aber immer mehr Beweise und gut dokumentierte Beispiele dafür, dass es einen echten Vorteil bedeutet, eine Website barrierefrei zugänglich zu machen, und zwar nicht nur für behinderte Nutzer, sondern auch für die Website-Betreiber und die Nutzer ganz allgemein. So werden die Dienste nicht nur leichter zu benutzen und einfacher zu pflegen, sondern auch von mehr Nutzern in Anspruch genommen²². Folglich bedeutet eine stärker barrierefreie Website nicht nur für Behinderte, sondern auch für andere Nutzer eine Verbesserung und kommt der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zugute.

Fallbeispiel: Vorteile einer barrierefrei zugänglichen Website

Nachdem er seine Website barrierefrei zugänglich gemacht hatte, stellte ein britischer Finanzdienstleister folgende Verbesserungen fest:

- Die Kunden fanden die gesuchten Informationen schneller und verweilten länger auf der Website.
- Neue Kunden nutzten die Dienste und steigerten dadurch den Online-Umsatz.
- Die Pflege der Website war einfacher, schneller und billiger.
- Die Website wurde von den Suchmaschinen erheblich höher eingestuft.
- Kompatibilitätsprobleme verschwanden und der Zugang mit mobilen Geräten verbesserte sich.
- Die Investition machte sich in weniger als 12 Monaten vollständig bezahlt.

Aber die andauernde Fragmentierung der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten führt in Verbindung mit dem Fehlen klarer gesetzgeberischer Vorgaben auf europäischer Ebene zur Beeinträchtigung des Binnenmarkts, stellt ein Hindernis für die Bürger und Verbraucher in diesem grenzübergreifenden Umfeld dar und behindert die Entwicklung der gesamten Branche. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht auch Verpflichtungen in Bezug auf das Internet vor, denen die Unterzeichnerstaaten nachzukommen haben. Ein weiteres Vorgehen auf europäischer Ebene ist daher geboten.

3.3. Vorgeschlagene Maßnahmen

Die Hauptverantwortung für die Verbesserung der Barrierefreiheit im Web liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten und den Diensteanbietern. Es gibt aber durchaus Maßnahmen, die die Kommission ergreifen oder erleichtern kann, um in Europa die Verbesserung der Barrierefreiheit im Web zu beschleunigen, auch wenn es dafür keine besonderen EU-Vorschriften gibt. Insgesamt wird nur ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zum Erfolg führen. Die wichtigsten Handlungsbereiche sind:

²² Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen.

(1) Förderung der schnellen Annahme und Umsetzung internationaler Leitlinien in Europa

Es besteht breites Einvernehmen darüber, dass die Herstellung der Barrierefreiheit im Web in enger Anlehnung an die technischen Spezifikationen der WCAG 2.0-Leitlinien erfolgen soll. Sobald das W3C die Leitlinien verabschiedet hat, was bald geschehen dürfte, wird es auch möglich sein, das Mandat 376 und die Harmonisierungsarbeiten auf europäischer Ebene abzuschließen. In der Zwischenzeit sollten die Mitgliedstaaten tätig werden, um dafür zu sorgen, dass die Riga-Ziele für die Zugänglichkeit öffentlicher Webseiten erreicht werden. Außerdem sollten sie Vorbereitungen treffen, damit die neuen Spezifikationen für die Zugänglichkeit des Web schnell, gemeinsam und in abgestimmter Weise in nationales Recht übernommen werden können, und zwar:

- 2009–2010 Veröffentlichung neugefasster technischer Leitlinien und gegebenenfalls Übersetzung der einschlägigen W3C-Spezifikationen;
- 2009 Festlegung der betroffenen öffentlichen Websites und Intranets²³ und Herstellung ihrer barrierefreien Zugänglichkeit bis 2010.

Die Kommission wird ihre Bemühungen fortsetzen, um die Zugänglichkeit ihrer eigenen Webangebote zu verbessern und ihre internen Vorgaben an die neuen Spezifikationen anzupassen.

Nicht-öffentliche Diensteanbieter, insbesondere die Betreiber von Websites, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen²⁴, und die Betreiber kommerzieller Websites, die für die Beteiligung in Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar sind, werden ebenfalls ermuntert, die barrierefreie Zugänglichkeit des Web (ab 2008) zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre öffentlichen Websites bis 2010 **100 %ig** barrierefrei machen und Vorbereitungen für einen schnellen, **gemeinsamen und kohärenten** Übergang zu den neugefassten Spezifikationen für die Zugänglichkeit des Web treffen.

Websitebetreiber, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, sowie andere wichtige Websitebetreiber sollten die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Angebote verbessern.

Die europäischen Normenorganisationen sollten ausgehend von den WCAG 2.0-Leitlinien in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zügig EU-Normen für die Barrierefreiheit im Web aufstellen.

Die Kommission verbessert die Zugänglichkeit der Webseiten der Kommission und passt ihre internen Vorgaben an die neuen Spezifikationen an.

Die Kommission wird diese Entwicklungen verfolgen und unterstützen, die Mitgliedstaaten bei den Hauptaspekten der Umsetzung zum schnellen Handeln drängen sowie – hauptsächlich über die Plattform ePractice²⁵ – die Sammlung und den Austausch praktischer Erfahrungen erleichtern. In Abhängigkeit von den Fortschritten und sobald die Normen vorliegen wird die

²³ In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

²⁴ Wie in KOM(2007) 725 genannt.

²⁵ www.epractice.eu.

Kommission prüfen, ob es notwendig ist, gemeinsame EU-Leitlinien aufzustellen und ggf. gesetzgeberisch tätig zu werden²⁶.

Die Kommission wird die Fortschritte verfolgen und veröffentlichen sowie die Notwendigkeit gemeinsamer EU-Leitlinien und Gesetzesinitiativen prüfen (ab 2009).

(2) **Verbesserung des Verständnisses für die Barrierefreiheit im Web und deren Förderung**

Es ist dringend notwendig, die Sichtbarkeit, das Verständnis und das Bewusstsein für die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Web und für deren Lösungen zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei eine Führungsrolle übernehmen:

- Breite Förderung der barrierefreien Zugänglichkeit von Websites durch Bereitstellung klarer Informationen und Leitlinien für die Barrierefreiheit im Web einschließlich entsprechender Hilfstechnologien²⁷ sowie Förderung der Verwendung von Erklärungen zur Barrierefreiheit²⁸;
- Unterstützung von Schulungsprogrammen, der Weitergabe von Wissen und des Austauschs der bewährten Praxis;
- Anschaffung barrierefreier Hilfsmittel und Websites im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Benennung einer nationalen Kontaktstelle für die Barrierefreiheit im Web im Jahr 2009, z. B. über eine Website;
- Beobachtung der Einhaltung der Leitlinien, der Zufriedenheit der Nutzer und der Kosten der Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen und anderen Websites und Berichterstattung über die Fortschritte an die hochrangige Gruppe und die Öffentlichkeit.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der **Sensibilisierung und der Verbesserung des Verständnisses** für die Barrierefreiheit im Web in kohärenter, effizienter und wirksamer Weise **die Führung übernehmen** und der hochrangigen Gruppe **über die Fortschritte berichten**.

4. **FAZIT**

An vielen Fronten ist ein gemeinsames, kohärentes Herangehen an die Barrierefreiheit erforderlich. Bei der Barrierefreiheit im Web kommt es insbesondere darauf an, unmittelbar schnelle Fortschritte zu erzielen. Bei der Erreichung des gemeinsamen Ziels einer integrativen Informationsgesellschaft kommt allen Beteiligten eine wichtige Rolle zu.

²⁶ Siehe Folgenabschätzung zu KOM(2007) 694.

²⁷ IKT-Geräte, die funktionelle Fähigkeiten behinderter Menschen unterstützen.

²⁸ Erklärungen mit weiteren nützlichen Informationen, z. B. über Vorgaben für die Zugänglichkeit der Website, die Einhaltung der einschlägigen Spezifikationen, die Unterstützung für Behinderte und Beschwerdemöglichkeiten.

Die Kommission ersucht den Rat, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, ihre Meinungen in Bezug auf die Maßnahmen zu äußern, die ergriffen werden müssen, um die Informationsgesellschaft für alle barrierefrei zugänglich zu machen.

Anhang – Überblick über die Maßnahmen

Barrierefreiheit

<i>Maßnahmen</i>	<i>Datum</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Einsetzung einer hochrangigen Gruppe , die Leitlinien für Prioritäten und ein kohärenteres Konzept für die Barrierefreiheit ausarbeiten soll. Alle Beteiligten werden zur Mitarbeit in dieser Gruppe aufgerufen.	Anfang 2009	EK, Beteiligte
Aufrechterhaltung der Barrierefreiheit als politische Priorität in den Folgemaßnahmen zur i2010-Initiative und zum Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen.	2009–	EK
Beobachtung der Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Barrierefreiheit und der Barrierefreiheit im Web, Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austauschs der bewährten Praxis anhand von Studien und eines thematischen Netzes innerhalb des CIP .	2009–	EK, Branche und Beteiligte
Aufrechterhaltung der Barrierefreiheit als eine wichtige Priorität der Forschungs- und Innovationspolitik .	2009–	EK
Förderung der Innovation und Einführung barrierefreier Lösungen mit Hilfe der Strukturfonds, des 7. Forschungsrahmenprogramms, des Programms für umgebungsunterstütztes Leben (AAL) und nationaler Programme.	2009–	MS, sonstige Beteiligte
Bereitstellung eines Instrumentariums für behindertengerechte IKT (<i>disability toolkit</i>) zur Verwendung in Strukturfonds- und anderen Programmen.	2009	EK
Zügige Ausarbeitung europäischer Normen für die Barrierefreiheit im Rahmen des Mandats 376 in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Beteiligten.	2009–	ESO
Gewährleistung, dass bei der Überprüfung des EU-Rechts geeignete Bestimmungen über die Barrierefreiheit eingefügt werden.	2008–	EK
Ausschöpfung der Möglichkeiten , den barrierefreien Zugang innerhalb des bestehenden EU-Rechts zu verbessern.	2008–	MS, EK, Branche und Beteiligte

Barrierefreies Web

Bereitstellung von 100 %ig barrierefreien öffentlichen Websites und Vorbereitung auf einen schnellen, gemeinsamen und kohärenten Übergang zu den neugefassten Spezifikationen für die Zugänglichkeit des Web.	2009– 2010	MS
Zügige Aufstellung von EU-Normen für die Barrierefreiheit im Web , ausgehend von den WCAG 2.0-Leitlinien.	2009–	ESO (und Beteiligte)
Verbesserung der Zugänglichkeit der Webseiten der Kommission und Anpassung der internen Vorgaben an die neuen Spezifikationen.	2009–	EK
Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit der Websites durch Websitebetreiber, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen , und andere wichtige Websitebetreiber.	2009–	Sonstige Beteiligte
Verfolgung und Veröffentlichung der Fortschritte und Prüfung der Notwendigkeit gemeinsamer EU-Leitlinien und Gesetzesinitiativen.	2009–	EK
Führungsrolle bei der Sensibilisierung und Verbesserung des Verständnisses für die Barrierefreiheit im Web in einer kohärenten, effizienten und wirksamen Weise und Berichterstattung an die hochrangige Gruppe über die Fortschritte.	2008–	MS

In this list, the items in blue are still proposals, the ones marked with a "+" are instruments implementing the main legislation.

Dans cette liste, les entrées en bleu sont encore à l'état de proposition, celles marquées avec un "+" sont des instruments qui mettent en œuvre la législation principale.

Bei den blau markierten Einträgen dieser Liste handelt es sich noch um Vorschläge. Die Instrumente zur Politikumsetzung sind mit einem "+" gekennzeichnet.

List of secondary legislation relevant to "disability"

- 1) **Council Directive 2000/78/EC of 27 November 2000 establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation**
 - 2) **Directive 2001/85/EC (relating to special provisions for vehicles used for the carriage of passengers comprising more than eight seats in addition to the driver's seat)**
 - 3) **Directive 1999/5/EC (on radio equipment and telecommunications terminal equipment and the mutual recognition of their conformity)**
 - 4) **Directive 95/46/EC on the protection of individuals with regard to the processing of personal data and the free movement of such data**
 - 5) **Directive 95/16/EC of the European Parliament and of the Council of 29 June 1995 on the approximation of the laws of the Member States relating to lifts (OJ L 312, 7.9.1995, p.1)**
 - 6) **Commission Regulation (EC) No 2204/2002 of 12 December 2002 on the application of Articles 87 and 88 of the EC Treaty to State aid for employment**
 - 7) **Regulation (EC) No 1107/2006 of the European Parliament and of the Council of 5 July 2006 concerning the rights of disabled persons and persons with reduced mobility when travelling by air Text with EEA relevance. OJ L 204, 26.7.2006 p.1-9**
 - 8) **Regulation of the European Parliament and of the Council on rail passengers' rights and obligations**
 - 9) **Directive 2002/22/EC of the European Parliament and of the Council of 7 March 2002 on universal service and users' rights relating to electronic communications networks and services (Universal Service Directive)**
 - 10) **Regulation (EC) N° 1177/2003 of the EP and Council of 16 June 2003 concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC)**
- + Commission Regulation (EC) N° 1981/2003 of 21 October 2003 implementing Regulation (EC) 1177/2003 of the EP and Council concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC) as regards definitions and updated definitions.

+ Commission Regulation (EC) N° 1982/2003 of 21 October 2003 implementing Regulation (EC) 1177/2003 of the EP and Council concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC) as regards the sampling and tracing rules.

+ Commission Regulation (EC) N° 1983/2003 of 7 November 2003 implementing Regulation (EC) 1177/2003 of the EP and Council concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC) as regards the list of target primary variables.

+ Commission regulation (EC) N° 28/2004 of 5 January 2004 implementing Regulation (EC) 1177/2003 of the EP and Council concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC) as regards the detailed content of intermediate and final quality reports.

+ Regulation (EC) N° 1553/2005 of the EP and Council of 7 September 2005 amending Regulation (EC) N° 1177/2003 of the EP and Council of 16 June 2003 concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC).

+ Commission Regulation (EC) N° 698/2006 of 5 May 2006 amending Commission Regulation (EC) N° 1981/2003 implementing Regulation (EC) 1177/2003 of the EP and Council concerning Community statistics on income and living conditions (EU-SILC) as regards definitions and updated definitions.

11) Council Regulation (EC) 577/98 of 9 March on the organisation of the Labour Force Sample Survey in the Community (LFS):

+ Commission Regulation (EC) N° 1571/98 of 20 July 1998 implementing Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community (OJ L 205, 22.7.98, p.40)

+ Commission Regulation (EC) N° 1924/1999 of 8 September 1999 implementing Council Regulation (EC) 577/98 as regards the 2000 to 2002 programme of ad hoc modules to the LFS

+ Commission Regulation (EC) N° 1566/2001 of 12 July 2001 implementing Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community concerning the specification of the 2002 ad hoc module on employment of disabled people *

+ Commission Regulation (EC) N° 1575/2000 of 19 July 2000 implementing Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community concerning the codification to be used for data transmission from 2001 onwards (OJ L 181, 20.7.2000, p.16)

+ Commission Regulation (EC) N° 1626/2000 of 24 July 2000 implementing Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community as regards the 2001 to 2004 program of ad hoc modules to the labour force survey.

+ Regulation (EC) N° 1991/2002 of the EP and of the Council of 8 October 2002 amending Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community.

+ Regulation (EC) N° 2257/2003 of the EP and of the Council of 25 November 2003 amending Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community to adapt the list of survey characteristics.

+ **Commission Regulation (EC) N° 430/2005 of 15 March 2005 implementing Council Regulation (EC) N° 577/98 on the organisation of a labour force sample survey in the Community concerning the codification to be used for data transmission from 2006 onwards and the use of a sub-sample for collection of data on structural variables (OJ L 71, 17.3.2006, p.36).**

12) Regulation (EC) No 458/2007 of the European Parliament and of the Council of 25 April 2007 on the European system of integrated social protection statistics (ESSPROS)

13) Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on Community statistics on public health and health and safety at work – COM(2007) 46 final

14) Council Directive 2006/112/EC of 28 November 2006 on the common system of value added tax

15) Council Regulation (EEC) No 918/83 of 28 March 1983 setting up a Community system of reliefs from customs duty

16) Council Directive 86/378/EEC of 24 July 1986 on the implementation of the principle of equal treatment for men and women in occupational social security schemes" (as amended by "Council Directive 96/97/EC of 20 December 1996 amending Directive 86/378/EEC on the implementation of the principle of equal treatment for men and women in occupational social security schemes")

17) Directive 2006/54/EC of the European Parliament and of the Council of 5 July 2006 on the implementation of the principle of equal opportunities and equal treatment of men and women in matters of employment and occupation (recast)

18) Directive 2004/17/EC of the European Parliament and of the Council of 31 March 2004 coordinating the procurement procedures of entities operating in the water, energy, transport and postal services sectors

19) Directive 2004/18/EC of the European Parliament and of the Council of 31 March 2004 on the coordination of procedures for the award of public works contracts, public supply contracts and public service contracts

20) Directive 2001/83/EC of the European Parliament and of the Council of 6 November 2001 on the Community code relating to medicinal products for human use, as amended by Directive 2004/27/EC of the European Parliament and of the Council of 31 March 2004 (OJ L 136, 30.4.2004, p.34)

21) Directive 2005/29/EC of the European Parliament and of the Council of 11 May 2005 concerning unfair business-to-consumer practices in the internal market and amending Council Directive 84/450/EEC, Directives 97/7/EC, 98/27/EC and 2002/65/EC of the European Parliament and of the Council ('Unfair Commercial Practices Directive') (OJ L 149, 11.6.2005, p. 22)

- 22) Directive 2003/24/EC of the European Parliament and of the Council of 14 April 2003 amending Council Directive 98/18/EC on safety rules and standards for passenger ships - OJ L 123, 17.5.2003, p. 18-21)
- 23) Directive 96/48/EC on the interoperability of the trans-European high-speed rail system (O J L 235, 17.09.1996, p. 6-24) as amended by Directive 2004/50/EC of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 (O J L 164, 30.4.2004, p. 114-163)
- 24) Directive 2001/16/EC of the European Parliament and of the Council on the interoperability of the trans European conventional rail system (O J L 110, 20.04.2001, p. 1-27) -as amended by Directive 2004/50/EC of the European Parliament and of the Council of 29 April 2004 (O J L 164, 30.4.2004, p. 114-163)
- 25) Directive 2007/46/EC of the European Parliament and of the Council of 5 September 2007 establishing a framework for the approval of motor vehicles and their trailers, and of systems, components and separate technical units intended for such vehicles (Framework Directive) (Text with EEA relevance)(O J L 263, 9.10.2007, p 1)
- 26) Directive 2007/65/EC of the European Parliament and of the Council of 11 December 2007 amending Council Directive 89/552/EEC on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative action in Member States concerning the pursuit of television broadcasting activities (Text with EEA relevance) (OJ L 332, 18.12.2007, p. 27)
- 27) Council Regulation (EC) No 1083/2006 of 11 July 2006 laying down general provisions on the European Regional Development Fund, the European Social Fund and the Cohesion Fund and repealing Regulation (EC) No 1260/1999
- 28) Decision 1720/2006/EC of the European Parliament and of the Council of 15 November 2007 establishing an action programme in the field of lifelong learning
- 29) Council Regulation (EC) No 1698/2005 of 20 September 2005 on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD)
- 30) Directive 2002/21/EC of the European Parliament and of the Council of 7 March 2002 on a common regulatory framework for electronic communications networks and services ("Framework Directive").
- 31) Council Decision 2005/600/EC of 12 July 2006 on guidelines for the employment policies of the Member States
- + Council Decision 2006/544/EC of 18 July 2006 on guidelines for the employment policies of the Member States
- 32) Regulation (EC) No 1889/2006 of the European Parliament and of the Council of 20 December 2006 on establishing a financing instrument for the promotion of democracy and human rights worldwide
- 33) Directive 2001/29/EC of the European Parliament and of the Council of 22 May 2001 on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society

- 34) Directive 2001/20/EC of the European Parliament and of the Council of 4 April 2001 on the approximation of the laws, regulations and administrative provisions of the Member States relating to the implementation of good clinical practice in the conduct of clinical trials on medicinal products for human use**
- 35) Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning the production and development of statistics on education and lifelong learning – COM(2005)625 final.**
- 36) Directive 97/67/EC of the European Parliament and of the Council of 15 December on common rules for the development of the internal market of Community postal services and the improvement of quality of services(OJ L15 of 21.01.1998), page 14) as amended by Directive 2002/39/EC of the European Parliament and of the Council of 10 June 2002 amending Directive 97/67/EC with regard to the further opening to competition of Community postal services (OJ, L176 of 05.07.2002, page 21).**
- 37) Decision No 1982/2006/EC of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Seventh Framework Programme of the European Community for research, technological development and demonstration activities (2007 -2013)**
- 38) Council Directive 2000/43/EC of 29 June 2000 implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin**
- 39) Decision 2119/98 of the European Parliament and of the Council of 24 September 1998 setting up a network for the epidemiological surveillance and control of communicable diseases in the Community**
- 40) Directive 2004/23/EC of 31 March 2004 on setting standards of quality and safety for the donation, procurement, testing, processing, preservation, storage and distribution of human tissue and cells**
- 41) Directive 2002/98/EC of the European Parliament and of the Council of 27 January 2003 setting standards of quality and safety for the collection, testing, processing, storage and distribution of human blood components and amending Directive 2001/83/EC**

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

Der folgende Text ersetzt mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die im Amtsblatt C 143 vom 11. Juni 2005, S. 1, veröffentlichten Hinweise und die im Amtsblatt C 64 vom 8. März 2008, S. 1, veröffentlichten ergänzenden Hinweise.

HINWEISE**zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte**

(2009/C 297/01)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vorabentscheidungsvorlage ist ein wichtiger Mechanismus des Rechts der Europäischen Union, der es den nationalen Gerichten ermöglichen soll, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Rechts der Europäischen Union und über die Gültigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Diese allgemeine Zuständigkeit wird ihm durch Art. 19 Abs. 3 Buchst. b des Vertrags über die Europäische Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 13, im Folgenden: EUV) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 47, im Folgenden: AEUV) eingeräumt.
3. Nach Art. 256 Abs. 3 AEUV ist das Gericht in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 zuständig. Da die Satzung insoweit noch nicht angepasst worden ist, bleibt der Gerichtshof vorerst allein für Vorabentscheidungsersuchen zuständig.
4. Art. 267 AEUV räumt dem Gerichtshof zwar eine allgemeine Zuständigkeit ein, verschiedene Bestimmungen sehen jedoch insoweit Ausnahmen oder Beschränkungen vor. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Art. 275 und 276 AEUV sowie Art. 10 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen des Vertrags von Lissabon (ABl. EU 2008, C 115, S. 322).
5. Da das Vorabentscheidungsverfahren auf der Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten beruht, erscheint es, um seine Effektivität zu gewährleisten, nützlich, den nationalen Gerichten folgende Hinweise zu geben.
6. Diese praktischen Hinweise, die nicht verbindlich sind, sollen den nationalen Gerichten eine Orientierung bieten, wann ein Vorabentscheidungsersuchen angebracht ist, und ihnen gegebenenfalls bei der Formulierung der Fragen und deren Vorlage an den Gerichtshof helfen.

Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren

7. Die Rolle des Gerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren besteht darin, das Unionsrecht auszulegen oder über seine Gültigkeit zu entscheiden, nicht aber darin, dieses Recht auf den Sachverhalt anzuwenden, der dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt; dies ist vielmehr Sache des nationalen Gerichts. Der Gerichtshof hat weder über Tatsachenfragen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden, noch über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung des nationalen Rechts zu entscheiden.

8. Der Gerichtshof entscheidet über die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts, wobei er sich bemüht, eine der Entscheidung des Rechtsstreits dienliche Antwort zu geben; die Konsequenzen daraus hat jedoch das vorlegende Gericht zu ziehen, gegebenenfalls, indem es die fragliche nationale Bestimmung nicht anwendet.

Entscheidung, dem Gerichtshof eine Frage vorzulegen

Urheber der Frage

9. Im Rahmen des Art. 267 AEUV kann grundsätzlich jedes mitgliedstaatliche Gericht, das in einem auf den Erlass einer Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter gerichteten Verfahren zu entscheiden hat, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.⁽¹⁾ Der Begriff „Gericht“ wird vom Gerichtshof als eigenständiger Begriff des Unionsrechts ausgelegt.

10. Die Entscheidung, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, liegt, ob die Parteien des Ausgangsverfahrens einen entsprechenden Antrag gestellt haben oder nicht, allein beim nationalen Gericht.

Ersuchen um Auslegung

11. Jedes Gericht ist **befugt**, dem Gerichtshof eine Frage nach der Auslegung einer Norm des Unionsrechts vorzulegen, wenn es dies zur Entscheidung eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits für erforderlich hält

12. Ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr mit nationalen Rechtsmitteln angefochten werden können, ist jedoch **grundsätzlich verpflichtet**, dem Gerichtshof eine solche Frage vorzulegen, es sei denn, es existiert bereits eine einschlägige Rechtsprechung (und der möglicherweise neue Kontext weckt keine echten Zweifel an der Möglichkeit, diese Rechtsprechung anzuwenden) oder die richtige Auslegung der fraglichen Rechtsnorm ist offenkundig.

13. Demnach kann ein Gericht, dessen Entscheidungen noch angefochten werden können, insbesondere dann, wenn es sich durch die Rechtsprechung des Gerichtshof für ausreichend unterrichtet hält, selbst über die richtige Auslegung des Unionsrechts und seine Anwendung auf den von ihm festgestellten Sachverhalt entscheiden. Ein Vorabentscheidungsersuchen kann sich jedoch im richtigen Verfahrensstadium als besonders nützlich erweisen, wenn es sich um eine neue Auslegungsfrage handelt, die von allgemeiner Bedeutung für die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten ist, oder wenn die vorhandene Rechtsprechung auf einen noch nicht vorgekommenen Sachverhalt nicht anwendbar erscheint.

14. Das nationale Gericht muss darlegen, weshalb die beantragte Auslegung für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

⁽¹⁾ Nach Art. 10 Abs. 1 bis 3 des Protokolls Nr. 36 bleiben die Befugnisse des Gerichtshofs jedoch bezüglich der vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (ABl. 2007, C 306, S. 1) nach Titel VI EUV im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angenommenen und seither nicht geänderten Rechtsakte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (1. Dezember 2009) unverändert. Während dieses Zeitraums können solche Rechtsakte daher nicht Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens durch die Gerichte der Mitgliedstaaten sein, die die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt haben, wobei jeder Staat entscheidet, ob die Möglichkeit, den Gerichtshof zu befassen, sämtlichen oder nur den letztinstanzlich entscheidenden Gerichten offensteht.

Ersuchen um Prüfung der Gültigkeit

15. Die nationalen Gerichte haben zwar die Möglichkeit, die vor ihnen geltend gemachten Ungültigkeitsgründe zurückweisen, doch kann nur der Gerichtshof einen Rechtsakt eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union für ungültig erklären.

16. Jedes nationale Gericht **muss** sich somit mit einer Frage an den Gerichtshof wenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit eines solchen Rechtsakts hat, und die Gründe angeben, aus denen dieser nach seiner Auffassung ungültig sein könnte.

17. Das nationale Gericht kann jedoch, wenn es ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsakts eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union hat, auf den eine nationale Maßnahme gestützt ist, ausnahmsweise die Anwendung dieses Rechtsakts vorläufig aussetzen oder insoweit sonstige einstweilige Maßnahmen treffen. In diesem Fall ist das Gericht verpflichtet, die Gültigkeitsfrage dem Gerichtshof vorzulegen und dabei die Gründe anzugeben, aus denen es diesen Rechtsakt für ungültig hält.

Zeitpunkt der Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage

18. Das nationale Gericht kann eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richten, wenn es feststellt, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Auslegung oder die Gültigkeit des Unionsrechts ankommt. In welchem Verfahrensstadium eine solche Frage vorzulegen ist, kann das betreffende Gericht selbst am besten beurteilen.

19. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Vorlage erst in einem Verfahrensstadium erfolgt, in dem das Gericht in der Lage ist, den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Problems zu bestimmen, damit der Gerichtshof über alle Informationen verfügt, die er benötigt, um gegebenenfalls prüfen zu können, ob das Unionsrecht auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar ist. Es kann außerdem im Interesse einer geordneten Rechtspflege liegen, die Vorabentscheidungsfrage erst nach streitiger Verhandlung vorzulegen.

Form des Vorabentsuchens

20. Die Form der Entscheidung, mit der das nationale Gericht dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt, richtet sich nach den Verfahrensregeln des nationalen Rechts. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieses Dokument die Grundlage des Verfahrens vor dem Gerichtshof bildet und dass dieser über Informationen verfügen muss, die es ihm ermöglichen, dem nationalen Gericht eine sachdienliche Antwort zu geben. Außerdem wird nur das Vorabentsuchensuchen den zur Einreichung von Erklärungen beim Gerichtshof Berechtigten – insbesondere den Mitgliedstaaten und Organen – übermittelt und übersetzt.

21. Da das Ersuchen übersetzt werden muss, sollte es einfach, klar und präzise abgefasst sein und keine überflüssigen Elemente enthalten.

22. Ein Text von nicht mehr als ungefähr zehn Seiten reicht oft aus, um den Rahmen eines Vorabentsuchens angemessen darzustellen. Trotz der Knappheit muss die Vorlageentscheidung jedoch ausführlich genug sein und alle relevanten Informationen enthalten, damit der Gerichtshof und die zur Einreichung von Erklärungen Berechtigten den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens richtig erfassen können. Insbesondere muss die Vorlageentscheidung

- eine kurze Schilderung des Streitgegenstands und der festgestellten relevanten Tatsachen enthalten oder zumindest die Tatsachenannahmen erläutern, auf denen die Vorabentscheidungsfrage beruht;
- den Wortlaut der möglicherweise anwendbaren Vorschriften wiedergeben und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung angeben; dabei ist jeweils die genaue Fundstelle zu nennen (z. B. Seite eines bestimmten Amtsblatts oder einer bestimmten Rechtsprechungssammlung, eventuell mit Fundstelle im Internet);

- so genau wie möglich die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts angeben;
- die Gründe erläutern, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung oder der Gültigkeit bestimmter Vorschriften des Unionsrechts hat, und den Zusammenhang erklären, den es zwischen diesen Vorschriften und dem auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren Recht herstellt;
- gegebenenfalls eine Zusammenfassung des relevanten Vorbringens der Parteien des Ausgangsverfahrens enthalten.

Um die Lektüre der Vorlageentscheidung und die Bezugnahme auf sie zu erleichtern, sollten die einzelnen Punkte oder Absätze der Entscheidung nummeriert werden.

23. Schließlich kann das vorlegende Gericht, wenn es meint, dass es dazu in der Lage ist, knapp darlegen, wie die zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen seines Erachtens beantwortet werden sollten.

24. Die Vorabentscheidungsfrage oder -fragen müssen in einem gesonderten und klar kenntlich gemachten Teil der Vorlageentscheidung, üblicherweise an deren Anfang oder Ende, aufgeführt sein. Sie müssen verständlich sein, ohne dass eine Bezugnahme auf die Begründung des Ersuchens, die den notwendigen Kontext für eine sachgerechte Beurteilung enthält, erforderlich wäre.

Wirkungen des Vorabentsuchens auf das nationale Verfahren

25. Die Vorlage einer Vorabentscheidungsfrage führt dazu, dass das nationale Verfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt wird.

26. Das nationale Gericht bleibt jedoch, insbesondere im Rahmen eines Ersuchens um Prüfung der Gültigkeit, zuständig, einstweilige Maßnahmen zu erlassen (siehe oben, Nr. 17).

Kosten und Prozesskostenhilfe

27. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof ist gerichtskostenfrei. Über die Kosten der Parteien des Ausgangsverfahrens entscheidet nicht der Gerichtshof, sondern das nationale Gericht.

28. Verfügt eine Partei nicht über ausreichende Mittel, so kann das vorlegende Gericht, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist, der Partei Prozesskostenhilfe für die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Vertretung, bewilligen. Der Gerichtshof kann ebenfalls eine Beihilfe bewilligen, wenn die fragliche Partei nicht bereits auf nationaler Ebene Prozesskostenhilfe erhält oder diese Hilfe die im Verfahren vor dem Gerichtshof entstehenden Kosten nicht oder nur teilweise abdeckt.

Schriftverkehr zwischen dem nationalen Gericht und dem Gerichtshof

29. Die Vorlageentscheidung und die relevanten Unterlagen (gegebenenfalls die Verfahrensakten, eventuell in Kopie) sind vom nationalen Gericht per Einschreiben unmittelbar an den Gerichtshof (Kanzlei des Gerichtshofs, L-2925 Luxemburg; Tel. Nr. +352 4303-1) zu senden.

30. Bis zur Verkündung der Entscheidung bleibt die Kanzlei des Gerichtshofs mit dem nationalen Gericht in Verbindung und übermittelt ihm Kopien der Verfahrensunterlagen.

31. Der Gerichtshof übermittelt dem vorlegenden Gericht auch seine Entscheidung. Er würde es begrüßen, wenn ihn das nationale Gericht darüber informieren würde, wie es die Vorabentscheidung im Ausgangsverfahren berücksichtigt hat, und wenn es ihm gegebenenfalls seine Endentscheidung zusenden würde.

II. Eilvorlageverfahren

32. Dieser Teil der Hinweise gibt praktische Handreichungen zum Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieses Verfahren ist in Art. 23a des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. EU 2008, C 115, S. 210) und Art. 104b der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt. Die Möglichkeit, die Anwendung dieses Verfahrens zu beantragen, tritt neben die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Art. 23a der Satzung und des Art. 104a der Verfahrensordnung die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens zu beantragen.

Voraussetzungen für die Anwendung des Eilvorlageverfahrens

33. Das Eilvorlageverfahren ist nur in den Bereichen statthaft, die von Titel V des Dritten Teils des AEUV über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfasst sind.

34. Die Entscheidung, dieses Verfahren durchzuführen, wird vom Gerichtshof getroffen. Sie ergeht grundsätzlich nur auf Antrag des vorlegenden Gerichts, der zu begründen ist. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof von Amts wegen beschließen, ein Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wenn dies geboten erscheint.

35. Das Eilvorlageverfahren vereinfacht die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens vor dem Gerichtshof, doch seine Anwendung hat zur Folge, dass der Gerichtshof sowie die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Mitgliedstaaten erheblichen Zwängen unterworfen sind.

36. Das Eilvorlageverfahren soll daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof über das Ersuchen in kürzester Zeit entscheidet. Insbesondere wegen der Vielfalt und des Evolutivcharakters der Unionsvorschriften über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können die Sachverhalte, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist, hier nicht erschöpfend aufgezählt werden; jedenfalls könnte ein nationales Gericht einen Antrag auf Eilvorlageverfahren z. B. bei folgenden Sachverhalten in Betracht ziehen: in dem in Art. 267 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Unionsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt.

Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens

37. Damit der Gerichtshof schnell entscheiden kann, ob das Eilvorlageverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens drohen.

38. Soweit möglich, gibt das vorlegende Gericht knapp an, wie die vorgelegte Frage oder Fragen beantwortet werden sollten. Diese Angabe erleichtert die Stellungnahme der Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie die Entscheidung des Gerichtshofs und trägt damit zur Schnelligkeit des Verfahrens bei.

39. Der Antrag auf Eilvorlageverfahren ist in einer Form einzureichen, die es der Kanzlei des Gerichtshofs ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Dafür ist der Antrag in einem eigenen, von der Vorlageentscheidung selbst gesonderten Schriftstück zu stellen oder in einem Begleitschreiben, das diesen Antrag ausdrücklich erwähnt.

40. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass es bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger ist, dass sie knapp gefasst ist, als dies zur Schnelligkeit des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof, dem nationalen Gericht und den Verfahrensbeteiligten

41. Für die Kommunikation mit dem nationalen Gericht und den Beteiligten des dort anhängigen Verfahrens werden die nationalen Gerichte, die ein Eilvorlageverfahren beantragen, gebeten, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Fax-Nummer, die der Gerichtshof verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Fax-Nummern der Prozessbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten anzugeben.

42. Eine Kopie der unterschriebenen Vorlageentscheidung und des Antrags auf Eilvorlageverfahren kann dem Gerichtshof vorab per E Mail (ECJ-Registry@curia.europa.eu) oder per Fax (+352 43 37 66) übermittelt werden. Die Behandlung des Ersuchens und des Antrags kann unmittelbar nach Eingang dieser Kopie beginnen. Gleichwohl ist die Urschrift dieser Dokumente dem Gerichtshof binnen kürzester Frist zu übermitteln.

(2009/C 297/02)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 282, 21.11.2009

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 267, 7.11.2009

ABl. C 256, 24.10.2009

ABl. C 244, 10.10.2009

ABl. C 233, 26.9.2009

ABl. C 220, 12.9.2009

ABl. C 205, 29.8.2009

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Notizen

